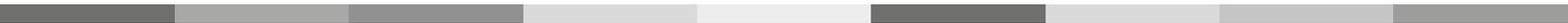


**Geschäftsbericht der
Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
– Vorstand der AGJ e. V. –**

Geschäftsjahr 2015

**Vorgelegt zur Mitgliederversammlung der AGJ
am 28. April 2016 in Düsseldorf**





Herausgeber:

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Vorstand der AGJ e. V.

V.i.S.d.P.: Peter Klausch, Geschäftsführer

Mühlendamm 3
10178 Berlin
Tel.: +49 (0) 30 400 40 200
Fax: +49 (0) 30 400 40 232
E-Mail: agj@agj.de
Internet: www.agj.de

Die Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
wird gefördert aus Mitteln des Kinder- und Jugendplanes des Bundes.

Inhalt

1. Einleitung	9
2. Kommunikation – Kompetenz – Kooperation	
• Ziele, Strukturen, Aufgaben	10
• Wirtschaftliche Rahmendaten der AGJ	12
• Geschäftsstelle der AGJ	16
• Mitgliederstruktur und Organigramm	17
• Zielerfüllung, Qualitäts- und Erfolgskontrolle	19
3. Mitgliederversammlung	26
4. Vorstand	
4.1 Zusammensetzung des Vorstandes	27
4.2 Themenschwerpunkte der Arbeit des Geschäftsführenden Vorstandes	27
4.3 Themenschwerpunkte des Vorstandes	27
4.3.1 Vorstandsarbeitsgruppe: Reformprozess SGB VIII	28
4.3.2 Vorstandsarbeitsgruppe: Überprüfung Leitlinien DJHT	29
4.3.3 Arbeitsgruppe: KJP-Reform	29
4.4 Parlamentarische Gespräche	29
4.5 Empfehlungen und Positionspapiere sowie Stellungnahmen	30
4.6 Gender Mainstreaming	31
4.7 Integration/Interkulturelle Kompetenz/Migration	32
4.8 Partizipation	33
5. Arbeitsfelder und Fachausschüsse	
5.1 Organisations-, Finanzierungs- und Rechtsfragen	34
5.2 Kinder- und Jugend(hilfe)politik in Europa	37
5.3 Qualifizierung, Forschung, Fachkräfte	42
5.4 Kindheit, Kinderrechte, Familienpolitik	46
5.5 Jugend, Jugendbeteiligung, Jugendpolitik	49
5.6 Hilfen zur Erziehung, Familienunterstützende und Sozialpädagogische Dienste	52
6. Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen	55

7. Öffentlichkeitsarbeit

7.1 FORUM Jugendhilfe	58
7.2 Publikationen	58
7.3 Presse- und Medienarbeit	59
7.4 Internet-Angebot/Website	59

8. Arbeitsfeldübergreifende Aufgaben und Projekte

8.1 16. Deutscher Kinder- und Jugendhilfetag 2017	61
8.2 Deutscher Kinder- und Jugendhilfepreis 2016 – Hermine-Albers-Preis	64
8.3 Fachkräfteportal der Kinder und Jugendhilfe	67
8.4 Koordinierungsstelle „Handeln für eine jugendgerechte Gesellschaft“	69

Anhang

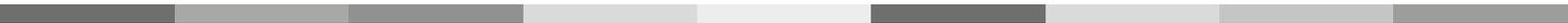
I. Veranstaltungen

AGJ-Fachgespräch „Evaluation Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG)“	75
AGJ-Fachveranstaltung: Aktuelle Herausforderungen und Zukunftsperspektiven der Kinder- und Jugendhilfe	77
AGJ-Fachgespräch „Wirkungen der Kinder- und Jugendhilfe“	79
AGJ-GESPRÄCH „Wie soll das gehen? Zentrale Herausforderungen bei der Umsetzung der ‚Großen Lösung‘“	82

II. Diskussions- und Positionspapiere sowie Stellungnahmen der AGJ

Berufliche Integration für alle zugewanderten Fachkräfte ermöglichen! – Zur Anerkennung von im Ausland erworbenen sozialpädagogischen Berufsqualifikationen Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ	85
Die europäischen Dimensionen in der Kinder- und Jugendhilfe – Relevanz und Potential europäischer Politik für die Kinder- und Jugendhilfe Diskussionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ	91
Die Kooperation der Lernorte stärken! Auf gemeinsame Mindeststandards verständigen! – Der Praxisbezug und dessen Bedeutung für die staatliche Anerkennung in den Studiengängen der Sozialen Arbeit Diskussionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ	101
Die Strategie Europa 2020 – Die Rechte und das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen stärker berücksichtigen! Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ	109

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 09. Juni 2015 Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ	118
Freiheitsentziehende Maßnahmen im aktuellen Diskurs. Konsequenzen für die Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung Diskussionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ	125
Geflüchtete Kinder und Jugendliche sind Kinder und Jugendliche! Eckpunktepapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ zum Thema „Junge Flüchtlinge – Eine Herausforderung für Europa“	135
„Jugendhilfeplanung aktivieren!“ Diskussionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ	139
Jugendliche und junge Erwachsene brauchen ganzheitliche Förderung und Unterstützung auf dem Weg in den Beruf – Anforderungen an wirksame und nachhaltige Jugendberufsagenturen Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ	142
„Junge Menschen an der Schnittstelle von Kinder- und Jugendpsychiatrie und Kinder- und Jugendhilfe“ Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ zur Entwicklung gemeinsamer Eckpunkte der Zusammenarbeit beider Systeme	147
Kind ist Kind! – Umsetzung der Kinderrechte für Kinder und Jugendliche nach ihrer Flucht Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ	155
Kinderarmut und Familienpolitik in Deutschland – eine fachpolitische Einordnung Diskussionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ	163
Kommunale Kinder- und Jugendbeteiligung stärken! Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ	171
Stellungnahme zum Entwurf der Richtlinie Kinder- und Jugendplan des Bundes Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ	177
Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ	179
Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ	181
III. Mitglieder und Mitgliedergruppen	188
IV. Mitglieder des Vorstandes	193
V. Mitglieder der Fachausschüsse und Kommissionen	196
VI. Satzung des Vereins „Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe e. V.“ in der Fassung vom 02. Februar 2006	201
VII. Satzung der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ in der Fassung vom 03. April 2014	203



1. Einleitung

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ – Vorstand der AGJ e. V. – legt hiermit den Bericht für das Geschäftsjahr 2015 vor.

Der Sach- und Geschäftsbericht informiert über die Ziele, Aufgaben und Leistungen sowie die Erfahrungen, Ergebnisse und die damit verbundenen Schlussfolgerungen und Perspektiven der kinder- und jugend(hilfe)politischen Arbeit der AGJ. Die im Geschäftsbericht der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ für das Geschäftsjahr 2015 beschriebenen Inhalte und Sachverhalte gehen zurück auf die Diskussionen, Aktivitäten und Arbeitsergebnisse der Gremien und der Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ.

Rechtsträger der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ ist der „Vorstand der AGJ e. V.“. Als Arbeitsgemeinschaft ist die AGJ in besonderer Weise auf der Bundesebene tätig mit dem Erkenntnisinteresse, Regelungsbedarf im Bereich der Kinder- und Jugend(hilfe)politik zu identifizieren und zu thematisieren sowie zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe beizutragen.

Die in der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ zusammenarbeitenden Strukturen der freien und öffentlichen Jugendhilfe auf der Bundesebene bringen in den Gremien

- Geschäftsführender Vorstand der AGJ (Vereinsvorstand)
- Vorstand der AGJ (Mitgliederversammlung des Vereins)
- Mitgliederversammlung der AGJ

sowie in den Fachausschüssen, Kommissionen und Arbeitsgruppen der AGJ engagiert ihre fachlichen Erfahrungen und Erkenntnisse sowie ihre Kompetenzen für ein erfolgreiches Zusammenwirken und Handeln in der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ ein und tragen somit insgesamt in einem hohen Maße zur fachlichen und praxisorientierten Diskussion und Positionierung der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland sowie zur gemeinsamen kinder- und jugend(hilfe)politischen Willensbildung und jugendpolitischen Interessenvertretung bei.

Der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ dankt den Mitgliedern der AGJ für die intensive Zusammenarbeit und ihr engagiertes Wirken in der AGJ im Jahr 2015.

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ dankt besonders ihren Gremienmitgliedern für das geleistete persönliche sowie fachpolitische Engagement. Die vielfältige Arbeit der AGJ in ihren Arbeitsfeldern und Projekten hätte sonst so nicht geleistet werden können.

Den Trägern der freien und öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den vielen Vertreterinnen und Vertretern aus Verwaltung, Politik und Wissenschaft gilt der herzliche Dank für die Kooperationsbereitschaft, Mitarbeit und Unterstützung. Das kooperative, fachliche Zusammenwirken von zahlreichen verschiedenen Initiativen, Verbänden, Organisationen und Institutionen aus dem gesamten Bundesgebiet hat die erfolgreiche Durchführung der vielfältigen Aktivitäten der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ und die damit verbundenen Leistungen, Erfahrungen und Erkenntnisse ermöglicht.

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ dankt dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für die partnerschaftliche Zusammenarbeit und die Förderung der Infrastruktur der Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ sowie weiterer Projekte der AGJ im Geschäftsjahr 2015.

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ bzw. der Verein „Vorstand der AGJ e. V.“ kann auf ein erfolgreiches Geschäftsjahr 2015 zurückblicken. Dafür sei allen Mitwirkenden an diesem positiven Ergebnis abschließend noch einmal herzlich gedankt.

2. Kommunikation – Kompetenz – Kooperation

• Ziele, Strukturen, Aufgaben

Die Leitbegriffe Kommunikation – Kompetenz – Kooperation sind zentral für das Leitbild der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, dem Verein „Vorstand der AGJ e. V.“. Sie prägen das grundsätzliche strukturelle Verständnis, die jugend(hilfe)politische Arbeit sowie das fachliche, alltägliche Handeln der AGJ als dem bundeszentralen Zusammenschluss der Strukturen, Träger und Akteure der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Auf dieser Grundlage wird hier zusammenfassend ein genereller Überblick zur AGJ gegeben, Ziele, Strukturen, Aufgaben dargestellt, über wirtschaftliche Rahmendaten und die AGJ-Geschäftsstelle informiert, die strukturelle und organisatorische Verfasstheit erläutert und Aussagen zur Zielerfüllung bzw. zu Feststellungen zur Qualitäts- und Erfolgskontrolle getroffen.

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ ist das Forum und Netzwerk bundeszentraler Zusammenschlüsse, Organisationen und Institutionen der freien und öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Die 97 Mitglieder der AGJ arbeiten und wirken zusammen mit dem Ziel der jugend(hilfe)politischen und fachpolitischen Kommunikation und Kooperation auf der Bundesebene, aber auch im europäischen bzw. internationalen Kontext und bilden ein inhaltlich und fachlich kompetent arbeitendes Netzwerk in den sechs Mitgliedergruppen der AGJ:

- bundeszentrale Jugendverbände und Landesjugendringe;
- bundeszentrale Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege;
- bundeszentrale Fachorganisationen der Jugendhilfe;
- Oberste Jugend- und Familienbehörden der Länder;
- Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter;
- Vereinigungen und Organisationen, die auf Bundesebene in den Bereichen Personal und Qualifizierung für die Kinder- und Jugendhilfe tätig sind.

Seit ihrer Gründung im Jahr 1949 sieht die AGJ ihren zentralen Auftrag darin, die organisatorischen und fachlichen Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe auf der Bundesebene zu bündeln. Die AGJ versteht sich dabei als Interessenvertretung der Kinder- und Jugendhilfe, als träger- und handlungsfeldübergreifender Zusammenschluss und als kooperatives Netzwerk im Interesse der Einheit der Jugendhilfe. Primäres Ziel der AGJ ist die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe auf der Basis des SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz.

Grundlage für die Zusammenarbeit in der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ sind die Prinzipien Pluralität, Konsens und Partnerschaft. Prägend für das Handeln der AGJ sind dabei die Leitbegriffe Kommunikation – Kompetenz – Kooperation. Als Arbeitsgemeinschaft ist die AGJ bundeszentrales Forum für den kontinuierlichen fachlichen Erfahrungsaustausch, für das Fachgespräch, für die Kooperation ihrer Mitglieder und für die Vertretung gemeinsamer Interessen in der Kinder- und Jugendhilfe. Ihrem eigenen Anspruch nach will die AGJ umfassend alle Handlungsfelder und Fachbereiche der Kinder- und Jugendhilfe auf der Bundesebene untereinander vernetzen sowie auch zu den angrenzenden Politikbereichen Verbindungen herstellen und pflegen.

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ hat folgende übergeordnete Ziele:

- Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe auf der Bundesebene, aber auch im europäischen und internationalen Kontext;
- Unterstützung und Reflexion der fachlichen Kommunikation der Kinder- und Jugendhilfe;
- Interessenvertretung der Kinder- und Jugendhilfe auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene;
- Information der Mitglieder der AGJ und der Kinder- und Jugendhilfe;
- Schnittstellenpolitik der Kinder- und Jugendhilfe zu anderen Gesellschafts- und Politikbereichen;
- Forum für Kinder- und Jugendpolitik.

Teilziele, bezogen auf Anspruch und Auftrag der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, sind hierbei:

- Unterstützung des Zusammenwirkens aller bundeszentralen Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe;
- Lobbyarbeit gegenüber der Legislative und Exekutive;
- Bearbeitung von fachpolitischen Themen und inhaltlichen Fragestellungen der Kinder- und Jugendhilfe, die träger- und handlungsfeldübergreifend sind, die sich auf das Zusammenspiel bzw. die fachlichen Ebenen des Bundes, der Länder und der Kommunen/Gemeinden beziehen und die sowohl fördernd präventiv als auch problemgruppenorientiert sind;

- Zusammenführung von Trägerinteressen und Mitarbeiterinnen- bzw. Mitarbeiterinteressen unter dem übergeordneten Gesichtspunkt von Fachlichkeit der Kinder- und Jugendhilfe;
- Einbringen der fachlichen Positionen und der besonderen Struktur der deutschen Kinder- und Jugendhilfe auf der europäischen Ebene.

Als Arbeitsgemeinschaft erbringt die AGJ selbst keine unmittelbaren Leistungen für junge Menschen und vertritt deren Interessen insoweit nur mittelbar. Es liegt in der Verantwortung und Zuständigkeit der AGJ-Mitglieder, ihren jeweiligen Zielsetzungen und Wertorientierungen entsprechend konkrete Leistungen, Angebote und Hilfen für Kinder- und Jugendliche und ihre Familien zu erbringen.

Höchstes beschlussfassendes Organ der AGJ ist die in der Regel einmal jährlich tagende Mitgliederversammlung. Der Vorstand der AGJ, der zu fünf Sitzungen im Jahr zusammenkommt, besteht aus fünf von der Mitgliederversammlung der AGJ zu wählenden Einzelpersonlichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe und aus je zwei bzw. drei Vorstandsmitgliedern pro AGJ-Mitgliedergruppe, die von dieser gewählt und von der AGJ-Mitgliederversammlung bestätigt werden. Hinzu kommt der gewählte Geschäftsführende Vorstand – BGB-Vorstand – mit drei Personen aus den AGJ-Mitgliedsverbänden. Der AGJ-Vorstand berät grundsätzliche Themen der Kinder- und Jugendhilfepolitik sowie zentrale Fragen der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe in Theorie und Praxis. Der Vorstand der AGJ ist zugleich Mitgliederversammlung des eingetragenen Vereins.

Der Vorstand hat auf Basis der festgelegten Arbeitsfelder der AGJ sechs namensgleiche Fachausschüsse für die Arbeitsperiode 2013 – 2016 eingerichtet und berufen. Die Mitglieder der Fachausschüsse kommen aus den AGJ-Mitgliedsorganisationen, den Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe sowie aus dem Bereich der kommunalen öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Folgende sechs AGJ-Fachausschüsse tagen turnusmäßig (dreimal jährlich) im jeweiligen Arbeitsfeld der AGJ:

- Fachausschuss I: Organisations-, Finanzierungs- und Rechtsfragen
- Fachausschuss II: Kinder- und Jugend(hilfe)politik in Europa
- Fachausschuss III: Qualifizierung, Forschung, Fachkräfte
- Fachausschuss IV: Kindheit, Kinderrechte, Familienpolitik
- Fachausschuss V: Jugend, Jugendbeteiligung, Jugendpolitik
- Fachausschuss VI: Erzieherische Hilfen, Familienunterstützende und sozialpädagogische Dienste.

Zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben unterhält die AGJ – der Verein – eine Geschäftsstelle, die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert wird. Die Geschäftsstelle der AGJ ist zuständig für die operative Ebene der Fachpolitik. Sie ist das Bindeglied zwischen den AGJ-Fachausschüssen sowie weiteren Arbeitsgremien – die im Auftrag des Vorstandes der AGJ arbeiten – und der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand der AGJ.

Ihre Ziele und Aufgaben sowie Angebote und Leistungen erfüllt die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ auf verschiedenen Ebenen:

Ausgehend von den Leitbegriffen und dem Ziel der Unterstützung und Reflexion der fachlichen Diskussionen sowie der fachpolitischen Interessenvertretung der Kinder- und Jugendhilfe, bezieht die AGJ Position durch Stellungnahmen und Empfehlungen. Dafür werden die fachlichen Erkenntnisse der Mitglieder der AGJ zusammengetragen und ausgewertet. Mit ihren Positionspapieren zur Arbeit und Praxis in der Kinder- und Jugendhilfe, durch Veranstaltungen und Serviceleistungen unterschiedlicher Art zu zentralen Aufgaben und Themenstellungen der Kinder- und Jugendhilfe setzt sich die AGJ ständig für die Weiterentwicklung und die Verbesserung der Praxisbedingungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland ein.

Neben der Ebene der Gesetzgebung sind die Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe und der Kinder- und Jugendpolitik sowie die angrenzenden Politikbereiche auf der Bundesebene die zentralen Bereiche der jugend(hilfe)politischen Aktivitäten und des Handelns der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ.

Die Angebote und Leistungen der AGJ richten sich insbesondere an:

- die Leitungs- und Entscheidungsebenen der Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe und Jugend(hilfe)politik;
- die hauptamtlichen Fachkräfte und die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe auf der örtlichen Ebene sowie der Landes- und Bundesebene.

Die Information über die Themen der Kinder- und Jugendhilfe ist ein weiterer zentraler Schwerpunkt der Arbeit der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ. Ausgehend von der Sammlung, Auswertung und Vermittlung von Fachpositionen, informiert die AGJ die Fachöffentlichkeit sowie die Öffentlichkeit durch Informationsmaterialien, Fachpublikationen und durch das Periodikum FORUM Jugendhilfe. Aktuelle Informationen zu Inhalten, Angeboten und Leistungen der AGJ sind zeitnah über das Internet verfügbar. Neben dem FORUM Jugendhilfe ist die Website (www.agj.de), das Internet-Angebot der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, das zentrale Kommunikationsmittel der AGJ.

Im Berichtszeitraum 2015 hat die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ den von den Obersten Jugend- und Familienbehörden der Länder gestifteten und vom Vorstand der AGJ zu vergebenden Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreis – Hermine-Albers-Preis 2016 – in den folgenden Kategorien ausgeschrieben:

- Praxispreis der Kinder- und Jugendhilfe (mit Themenbindung)
- Theorie- und Wissenschaftspreis der Kinder- und Jugendhilfe
- Medienpreis der Kinder- und Jugendhilfe.

Für die Juryarbeit und die Vergabe des Preises (Preisgeld) erhält die AGJ entsprechende Fördermittel der Länder.

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ – der Verein Vorstand der AGJ e. V. – ist Rechtsträger für weitere Projekte der AGJ. Im Berichtszeitraum 2015 waren das folgende Projekte:

- Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe (Gemeinschaftsprojekt mit dem IJAB e. V.)
- 16. Deutscher Kinder- und Jugendhilfetag 2017 (16. DJHT)
- Koordinierungsstelle „Handeln für eine jugendgerechte Gesellschaft“.

Ziele und Schwerpunkte, Aktivitäten und Umsetzung, Erfahrungen und Erkenntnisse sowie Schlussfolgerungen und Perspektiven, bezogen auf die satzungsgemäßen Aufgaben und Leistungen der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ (AGJ-Geschäftsstelle sowie AGJ-Gremien) und auf die o. g. AGJ-Projekte, werden im Rahmen des hier vorgelegten Sach- und Geschäftsberichtes 2015 ausführlich dargestellt.

• **Wirtschaftliche Rahmendaten der AGJ**

Der Rechts- und Vermögensträger der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ sowie ihrer Projekte ist der als gemeinnützig anerkannte Verein „Vorstand der AGJ e. V.“. Die Geschäftsstelle der AGJ (Infrastrukturförderung) wird im Wege der Projektförderung vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) aus Mitteln des Kinder- und Jugendplanes des Bundes (KJP) gefördert.

Die AGJ erbringt im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben und unter Berücksichtigung der Ziele der AGJ insbesondere folgende Leistungen:

- Die Erarbeitung einheitlicher Standpunkte der in der AGJ zusammengeschlossenen Verbände, Organisationen und Institutionen zu Fragen der Kinder- und Jugendhilfe und die Vertretung dieser Standpunkte und der gemeinsamen Interessen gegenüber Politik, Behörden, staatlichen Institutionen sowie der Öffentlichkeit;
- die Informationen und Beratung der Mitglieder zu den für sie bedeutsamen Fragen der Kinder- und Jugendhilfe;
- die Erarbeitung von Stellungnahmen, Memoranden und fachpolitischen Äußerungen zu Fragen der Kinder- und Jugendhilfe für die Mitglieder, die Politik, die Ministerien und andere öffentliche Institutionen;
- die Anregung und Förderung der Zusammenarbeit der Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe sowie damit zusammenhängender Gebiete auf nationaler und internationaler Ebene;
- das Angebot von Gesprächs- und Verhandlungsforen für Fragen der Kinder- und Jugendhilfe für alle in diesem Feld tätigen Akteure und die Durchführung von Fachveranstaltungen;
- die Sammlung, Auswertung und Vermittlung von Fachinformationen und Fachliteratur und die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Themen der Kinder- und Jugendhilfe.

Im Rahmen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit berät und unterstützt die AGJ das BMFSFJ in jugendpolitischen Anliegen und Fragestellungen.

Zur Erbringung dieser Leistungen und zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben unterhält der Verein – die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ – eine in Referate gegliederte Geschäftsstelle (10 Planstellen mit insgesamt 12 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern; das sind neben dem Geschäftsführer die Referentinnen und ein Referent, die Büroleitung sowie vier Sachbearbeiterinnen (davon zwei Teilzeitkräfte)). Am 31.12.2015 waren für die Projekte der AGJ 5 Referentinnen, 1 Referent und 1 Projektassistentin, 1 Projektassistent tätig. Darüber hinaus ist eine projektübergreifend tätige Sachbearbeiterin (Teilzeit) für den Finanzbereich der Projekte (siehe auch Geschäftsstelle der AGJ) beschäftigt.

Der Verein bzw. die Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ konnte im Berichtszeitraum 2015 mit einem Jahresetat von ca. 1,5 Mio. Euro arbeiten. Um die Mittelausstattung und die Ausgaben der AGJ und ihrer Projekte zu veranschaulichen, werden im Folgenden einige Rahmendaten dargestellt. Die Grundlage ist dabei der vom Vorstand der AGJ beschlossene Wirtschaftsplan 2015 einschließlich beschlossener Änderungen.

	Einnahmen	Ausgaben	Anteil am Gesamthaushalt
	in €	in €	in % gerundet
AGJ-Geschäftsstelle (Infrastruktur)	884.597	884.597	58,4
Projekthaushalte			
Koordinierungsstelle „Handeln für eine jugendgerechte Gesellschaft“	428.959	428.959	28,3
Fachkräfteportal	83.643	83.643	5,5
16. Dt. Kinder-u. Jugendhilfetag	102.500	102.500	6,8
Dt. Kinder- und Jugendhilfepreis	14.633	14.633	1,0
Gesamthaushalt Verein	1.514.332	1.514.332	100,0

Der AGJ-Haushalt 2015 (ohne Projekte) hat folgende geplante Einnahmestruktur:

	Einnahmen AGJ in €	Anteil am AGJ-Haushalt in % gerundet
Bundeszuführung	714.824	80,8
Mitgliedsbeiträge	60.660	6,8
Publikationen	48.500	5,5
sonstige Einnahmen	14.613	1,7
Teilnahmebeitrag 25 J. SGB VIII	46.000	5,2
Gesamt	884.597	100,0

Zu knapp 81 Prozent wird die AGJ aus Mitteln des Kinder- und Jugendplanes des Bundes gefördert. Die Grundlage ist eine jährliche Zuwendung vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Wege einer Projektförderung. Die Zuwendung wird in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt, die auf der Basis von regelmäßig festzustellenden KJP-Pauschalen für Personalkosten einschließlich Sachkosten berechnet wurde.

Die Mitgliedsbeiträge machten fast 7 Prozent der gesamten Haushaltseinnahmen aus.

In 2015 sollten ca. 5,5 Prozent der Haushaltsmittel der AGJ über den Verkauf von Publikationen realisiert werden. Dieser Ansatz konnte in 2015 nicht erwirtschaftet werden, da die tatsächlichen Verkaufszahlen nicht den Planzahlen entsprachen. Diese Einnahmen sowie die Einnahmen aus dem Verkauf von Anzeigen im FORUM Jugendhilfe sind steuerpflichtige Umsätze aus wirtschaftlichem Zweck- bzw. Geschäftsbetrieb im Sinne der §§ 65, 66 der Abgabenordnung (AO).

Die Ausgaben – bezogen auf den AGJ-Haushalt (ohne Projekte) – haben in ihren Hauptpositionen in 2015 die folgende Struktur:

	Ausgaben AGJ in €	Anteil am AGJ-Haushalt in % gerundet
Personalkosten	648.330	73,3
Fachaufgaben	167.267	18,9
Verwaltungsaufwand	69.000	7,8
Gesamt	884.597	100,00

Rund 73 Prozent des Etats der AGJ-Geschäftsstelle wurden für Personalausgaben verwendet. Rund 18,2 Prozent der Ausgaben gingen unmittelbar in die fachliche Arbeit bezogen auf konkrete Aktivitäten, wie die Gremienarbeit, die Öffentlichkeitsarbeit und die Durchführung von Fachveranstaltungen. Die Verwaltungsausgaben haben sich im Sollansatz von 8,7 Prozent in 2014 auf 7,8 Prozent im Berichtsjahr verringert.

Neben diesen Leistungen sind auch die angefallenen externen Anfragen, Auskünfte, Informationen und Beratungen an die Mitglieder oder Interessierten durch die AGJ-Geschäftsstelle zu nennen.

Projekte

Das Projekt „**16. Deutscher Kinder- und Jugendhilfetag**“ (16. DJHT) wird vom 28. bis 30. März 2017 in Düsseldorf durchgeführt und stellt den größten Fachkongress im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in Europa dar. Auf dem Gelände der Messe Düsseldorf werden sich die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe erneut zusammenfinden und die aktuellen Themen und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland und Europa diskutieren.

Das Land Nordrhein-Westfalen, die Landeshauptstadt Düsseldorf sowie der Bund beteiligen sich mit Zuwendungen am 16. DJHT. Fast ein Drittel der Gesamtausgaben des Projektes in Höhe von über 1,5 Millionen Euro werden aus Mitteln der AGJ (Einnahmen: Vermietung von Standfläche, Veranstaltungspauschalen, Verkauf des Veranstaltungskalenders, Eintritt Abend der Begegnung) bestritten. Das Projekt war in 2015 mit einer wissenschaftlichen Referentin und Kommunikationsassistentin besetzt. Nähere Informationen sind unter Punkt 8.1 „16. Deutscher Kinder- und Jugendhilfetag 2017“ im Kapitel 8 „Arbeitsfeldübergreifende Aufgaben und Projekte der AGJ“ zu finden.

Die Finanzmittel in 2015 stellen sich wie folgt dar:

			in €
16. DJHT	Einnahmen		102.500
		Zuwendung Bund	5.000
		Zuwendung Land	30.000
		Zuwendung Stadt	30.000
	Ausgaben		102.500
		Personalausgaben	67.500
		Sachausgaben	4.000
		Fachausgaben	7.000
	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	24.000	

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ schrieb in 2015 den **Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreis 2016 – Hermine-Albers-Preis** – aus. Der Deutsche Kinder- und Jugendhilfepreis – Hermine-Albers-Preis – wird von den Obersten Jugend- und Familienbehörden der Länder gestiftet und vom Vorstand der AGJ alle zwei Jahre verliehen.

Weiteres zum Projekt ist unter 8.2. „Deutscher Kinder- und Jugendhilfepreis 2016 – Hermine-Albers-Preis –“ dieses Berichtes im Kapitel 8 zu finden.

Folgende Einnahmen- und Ausgabenstruktur war in 2015 geplant:

			in €
DJHP	Einnahmen		14.633,39
		Zuwendung der Länder	14.000
		Übertrag Vorjahr	633,39
	Ausgaben		14.633,39
		Fachaufgaben Jury	7.133,39
		Öffentlichkeitsarbeit	500
	Übertrag Folgejahr	7.000	

Das Projekt „**Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe**“ ist ein mehrjähriges Gemeinschaftsprojekt zwischen der Fachstelle für Internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland (IJAB e. V.) und der AGJ. Das Projekt wird durch das BMFSFJ und die Arbeitsgemeinschaft der Obersten Jugend- und Familienbehörden der Länder gefördert. Der Zuwendungsadressat ist der IJAB e. V. und auf Basis eines Weiterleitungsvertrages mit dem IJAB e. V. erhält die AGJ Haushaltsmittel für eine volle Referentenstelle sowie eine Sachkostenpauschale. Das Projekt wurde von der AGJ initiiert und bietet eine Informations-, Kooperations- und Kommunikationsplattform für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe an. Alle, die sich aus beruflichem oder ehrenamtlichem Interesse, ausbildungsbezogen, mit wissenschaftlichem Hintergrund oder auch nur allgemein interessiert zum Thema Kinder- und Jugendhilfe im Internet informieren, bekommen hiermit eine strukturierte und bedarfsgerecht recherchierbare Datenbasis an die Hand.

Die detaillierten fachlichen Leistungen und Projektergebnisse sind im Kapitel 8, Unterpunkt 8.3 „**Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe**“, dargestellt.

Tabelle der Einnahmen und Ausgaben in 2015:

			in €
FKP	Einnahmen		83.643
		Weiterleitungsvertrag IJAB	83.643
	Ausgaben		83.643
		Personalausgaben	77.143
		Sachkostenpauschale	6.500

Für die Eigenständige Jugendpolitik und deren Umsetzung steht das mehrjährige Projekt **Koordinierungsstelle „Handeln für eine jugendgerechte Gesellschaft“**. Aus dem Zentrum Eigenständige Jugendpolitik wurde die Koordinierungsstelle „Handeln für eine jugendgerechte Gesellschaft“. Sie ist wesentlicher Bestandteil der Jugendstrategie des Bundesjugendministeriums für die Jahre 2015 bis 2018.

Neben der Leitungsstelle gibt es zwei wissenschaftliche Referentenstellen und eine Stelle Projektassistenz/Sachbearbeitung.

Weitere Informationen siehe Punkt 8.4 Koordinierungsstelle „Handeln für eine jugendgerechte Gesellschaft“ des Berichtes.

In 2015 stellen sich die Einnahmen und Ausgaben wie folgt dar:

			in €
Koordinierungs- stelle	Einnahmen		428.959
		Zuwendung Bund	428.959
	Ausgaben		428.959
		Personalausgaben	249.959
		Sachausgaben	20.000
		Fachaufgaben (Öffentlichkeitsarbeit, Gremien, Veranstaltungen)	159.000

• Geschäftsstelle der AGJ

Die Geschäftsstelle der AGJ war im Jahr 2015 wie folgt besetzt:

Geschäftsführer	Peter Klausch
Büroleiterin	Monika Bonnes
Fachbereich 1	
<ul style="list-style-type: none"> • Finanzwesen • Personalwesen 	Christian Kutz (Referent) Kristin Lehn (Sachbearbeiterin) Manuela Zobries (Sachbearbeiterin)
Fachbereich 2	
<ul style="list-style-type: none"> • Presse- und Öffentlichkeitsarbeit • FORUM Jugendhilfe • Deutscher Kinder- und Jugendhilfepreis • Publikationen • Deutscher Kinder- und Jugendhilfetag 	Sabine Kummetat (Referentin) Andrea Ebert (Sachbearbeiterin) Antonia Dautz (Sachbearbeiterin, Vertretung)
Fachbereich 3	
<ul style="list-style-type: none"> • Jugendhilferecht • Hilfen zur Erziehung, Familienunterstützende und Sozialpädagogische Dienste • Internationale AG für Jugendfragen (IAGJ) 	Iva Wagner (Referentin) Angela Smessaert (Referentin, Vertretung) Monique Sturm (Referentin, Vertretung) Elke Güth (Sachbearbeiterin)
Fachbereich 4	
<ul style="list-style-type: none"> • Kindheit, Kinderrechte, Familienpolitik • Jugend, Jugendbeteiligung, Jugendpolitik • Weltorganisation für frühkindliche Erziehung (OMEP) 	Jasmin Parsaei (Referentin) Katharina Jacke (Referentin, Vertretung) Ulrike Konrad-Ristau (Sachbearbeiterin)
Fachbereich 5	
<ul style="list-style-type: none"> • Grundsatzfragen der Kinder- und Jugendhilfe • Internationale Jugend(hilfe)politik • Qualifizierung, Forschung, Fachkräfte 	Katja Sieg (Referentin) Elke Güth (Sachbearbeiterin)
Projekte:	
Koordinierungsstelle „Handeln für eine jugendgerechte Gesellschaft“	Jana Schröder (Leiterin) Nils Rusche (Referent) Nadine Paffhausen (Referentin) Daniel Richter (Projektassistent)
Fachkräfteportal (FKP)	Kerstin Boller (Referentin) Nicole Heßdörfer (Referentin)
16. Deutscher Kinder- und Jugendhilfetag (16. DJHT)	Nicole Tappert (Referentin) Jana Tluste (Projektassistentin)

Darüber hinaus war im Berichtszeitraum 2015 eine studentische Aushilfe tätig.

Haus der Jugendarbeit und Jugendhilfe – HdJ e. V.: Sitz der AGJ-Geschäftsstelle

Zum Verein „Haus der Jugendarbeit und Jugendhilfe – HdJ e. V.“ gehören der Arbeitskreis deutscher Bildungsstätten, die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz, der Deutsche Bundesjugendring und die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ.

Die Geschäftsstellen der vier Organisationen befinden sich alle im Bürogebäude Mühlendamm 3 in Berlin. Die Unterhaltung und ordnungsgemäße Verwaltung des Gebäudes sind Aufgaben des Vereins, der die organisatorische und infrastrukturelle Funktion seiner Mitgliedsorganisationen gewährleistet bzw. sichert. Satzungszweck des HdJ ist die Förderung der engen jugendpolitischen und organisatorischen Zusammenarbeit der Mitgliedsorganisationen des HdJ. Die Leistungen, die der Verein für seine Mitglieder erbringt, führten im Berichtszeitraum erneut zu finanziellen Einsparungen, da Synergieeffekte der Arbeitsorganisation erzielt bzw. verstetigt werden konnten. Ausgaben konnten insbesondere durch die Nutzung gemeinsamer Dienste beim Unterhalt des Hauses und durch die gemeinsame Nutzung von Technik in den

Bereichen EDV und Telekommunikation reduziert werden. Die Zusammenarbeit zwischen den im HdJ ansässigen Organisationen ist durchweg kooperativ und wird durch kontinuierliche Besprechungen im Geschäftsführenden Ausschuss – Arbeitsbesprechungen der Geschäftsführungen – gesichert. Eines der Grundprinzipien des Vereins ist die wechselnde ehrenamtliche Geschäftsführung (jeweils für drei Jahre), durch die u. a. die partnerschaftliche und gleichberechtigte Zusammenarbeit der Mitgliedsorganisationen sichergestellt wird. Die Geschäftsführung liegt seit 2014 beim Deutschen Bundesjugendring.

Am 19. November 2015 fand die jährliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. In der Mitgliederversammlung wird die AGJ vertreten durch die Referentin Jasmin Parsaei und den Geschäftsführer Peter Klausch.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend fördert den HdJ e. V. und trägt somit zur Sicherung der räumlichen und technischen Infrastruktur der AGJ-Geschäftsstelle im besonderen Maße bei.

• Mitgliederstruktur und Organigramm

In der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ haben sich 97 Institutionen und Organisationen sowie Zusammenschlüsse und Arbeitsgemeinschaften der Kinder- und Jugendhilfe auf der Bundesebene zusammengeschlossen:

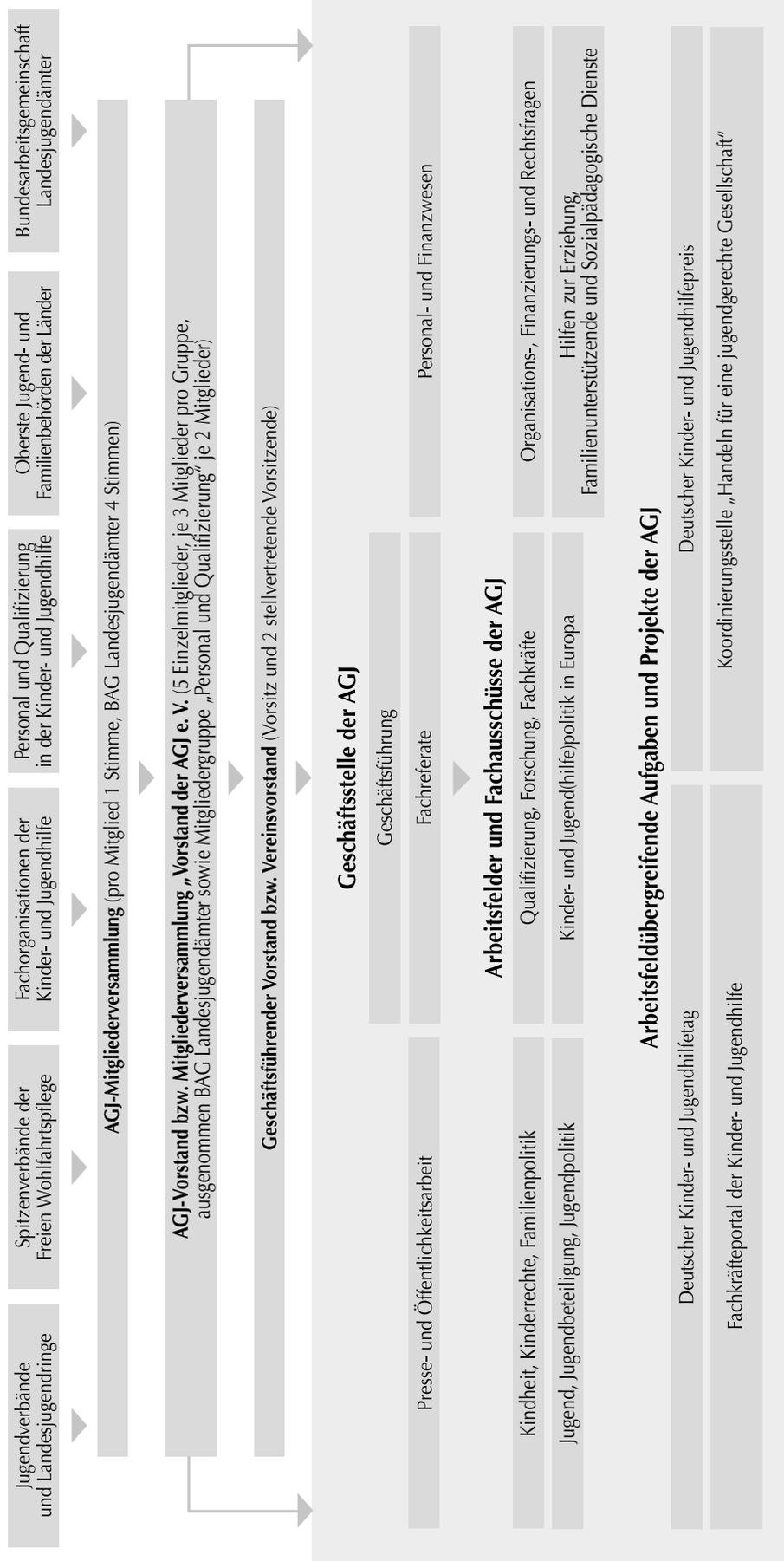
- 19 bundeszentrale Jugendverbände sowie
- 16 Landesjugendringe
- 6 Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege
- 18 Oberste Jugend- und Familienbehörden der Länder
- 21 Fachorganisationen der Kinder- und Jugendhilfe
- die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter
- 16 Organisationen aus dem Bereich Personal und Qualifizierung in der Kinder- und Jugendhilfe.

Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ sind im Anhang zu diesem Geschäftsbericht im Einzelnen aufgeführt.

Das folgende Organisationsschema veranschaulicht die strukturelle Rahmung der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ bzw. des Rechts- und Vermögensträgers „Vorstand der AGJ e. V.“ und stellt schematisch die Arbeitsfelder, Fachbereiche und Fachausschüsse sowie arbeitsfeldübergreifende Aufgaben der AGJ und ihrer Projekte dar.

Organisationsschema der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ Rechtsträger: Vorstand der AGJ e. V.

Rund 100 Mitglieder sind zusammengeschlossen in den Mitgliedergruppen der AGJ:



• Zielerfüllung, Qualitäts- und Erfolgskontrolle

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ kann vor dem Hintergrund der Infrastrukturförderung der AGJ-Geschäftsstelle insgesamt für ihre umfangreiche fach- und jugend(hilfe)politische Tätigkeit im Berichtszeitraum 2015 feststellen, dass es ihr gelungen ist, auf die fachpolitische Debatte zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe, der Praxisbedingungen in den unterschiedlichen Handlungsfeldern und Tätigkeits- bzw. Arbeitsbereichen sowie in Theorie und Praxis der Kinder- und Jugendhilfe und auf die jugendpolitische Diskussion Einfluss zu nehmen. Die im Forum und Netzwerk der AGJ gebündelten vielfältigen Erfahrungen und Erkenntnisse aus Praxis, Verwaltung, Wissenschaft, Forschung und Politik, die Erkenntnisse der fachlichen Arbeit der AGJ-Geschäftsstelle und des kinder- und jugend(hilfe)politischen Wirkens der AGJ insgesamt fanden auch ihren Ausdruck in insgesamt fünfzehn Stellungnahmen, Positionen, Empfehlungen und Diskussionspapieren der AGJ (siehe Anhang II.).

Die von der AGJ erarbeiteten o. g. Papiere wurden in die Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe auf der örtlichen Ebene sowie auf der Landes- und Bundesebene in Praxis, Verwaltung, Wissenschaft, Politik und an die Fachpresse kommuniziert, um wirkungsvoll den Prozess der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpolitik zu unterstützen.

Die für einen solchen Kommunikationsprozess notwendigen Instrumente wurden in der AGJ-Geschäftsstelle stetig weiterentwickelt, fortgeschrieben und aktualisiert. Dazu gehört u. a. das umfangreiche Adressverzeichnis der AGJ mit über 8.500 Kontakten.

Die AGJ-Positionen sind verfügbar, auch zum Download, über die Website der AGJ, und es wird im FORUM Jugendhilfe, der Fachzeitschrift der AGJ (Auflage 1.400 Exemplare), in Form von Kurzbeiträgen oder in voller Länge über die fachliche Sicht der AGJ informiert.

Im Berichtszeitraum 2015 konnte die AGJ ihre zentralen Positionen und Erkenntnisse im Austausch mit Parlamentariern des Deutschen Bundestages, Vertreterinnen und Vertretern des BMFSFJ und anderer Ministerien sowie durch die Mitwirkung in Gremien anderer Organisationen und Institutionen fundiert einbringen und somit den Prozess der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe mitgestalten.

Darüber hinaus informierte das FORUM Jugendhilfe, in vier Ausgaben pro Jahr, mit Fachbeiträgen, Berichten und Meldungen zu aktuellen Entwicklungen und Herausforderungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland und auch aus dem europäischen und internationalen Kontext. Die AGJ-Website stellte die Arbeit und aktuelle Themen der AGJ auf verschiedenen Zugriffsebenen mit über 110 Unterseiten dar. Diese wurden kontinuierlich gepflegt, ggf. neu gestaltet und fachlich aktualisiert.

Weiter produzierte die AGJ Informations- und Arbeitsmaterialien in Form von Publikationen und Broschüren. Art, Umfang und Anzahl dieser richten sich nach dem zur Verfügung stehenden, auch verkaufsabhängigen Budget. Der Steuerungskreislauf von zur Verfügung stehenden Ressourcen, z. B. für Publikationen, über Produktionskosten und Vertrieb, bestimmt letztlich die Höhe der erwirtschafteten Eigenmittel der AGJ, die insgesamt für fachliche Aktivitäten und deren operative Umsetzung eingesetzt werden. Der personelle, inhaltlich-qualitative und finanzielle Ressourceneinsatz ermöglicht über die Infrastrukturförderung der AGJ-Geschäftsstelle als Projektförderung durch das BMFSFJ und durch weitere zusätzliche Mittel des Vereins, lässt sich im Geschäftsjahr 2015 wie folgt quantitativ darstellen:

Gremienarbeit (Organisation, inhaltliche Vorbereitung und Ausgestaltung, Auswertung)

- 1 Mitgliederversammlung
- 10 Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes (Vereinsvorstand)
- 5 Vorstandssitzungen (Mitgliederversammlung des Vereins)
- 6 Sitzungen der Vorstands-AG „Reformprozess SGB VIII“
- 1 Sitzung der AG „KJP-Reform“
- 18 Fachausschusssitzungen (3 je Arbeitsfeld)
- Verschiedene Arbeitsgruppen zu spezifischen Themen.

Positionen, Stellungnahmen und Diskussionspapiere

- 16 vom Vorstand der AGJ beschlossene Papiere mit fachlichen Einschätzungen und Positionen der AGJ.

Öffentlichkeitsarbeit (Organisation, Redaktion, Umsetzung, Kontakte)

- 4 Ausgaben FORUM Jugendhilfe Fachzeitschrift mit rund 54 – 78 Seiten
- 2 Bücher
- Arbeitsmaterialien und Flyer
- Kontinuierliche Überarbeitung und Pflege der AGJ-Website.

Für die Website der AGJ mit der Internetadresse www.agj.de konnten im Jahr 2015 im Durchschnitt 327.835 Hits und 19.316 Visits pro Monat gezählt werden.

Finanztechnische Aufgaben der AGJ und Abwicklung aller AGJ-Projekte

- Personalbewirtschaftung für insgesamt 26 Beschäftigte
- Haushaltstechnische Bearbeitung, Buchungsaufgaben, Belegwesen, Reisekosten, Nachweise und Abrechnung sowie damit verbundene externe Kontakte für die AGJ und drei weitere Projekte sowie den Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreis mit einem Budget von rd. 1.500.000 Euro.

Information, Unterstützung, Beratung

- Telefonische Beratung von zahlreichen Anfragen zu allen Themen rund um die Kinder- und Jugendhilfe
- Umfangreiche Recherchen zu spezifischen Fragen
- Diverse schriftliche Beantwortungen von Anfragen.

Mit Blick auf eine Zielerreichung bzw. -erfüllung sowie eine Qualitäts- und Erfolgskontrolle vor dem Hintergrund der oben dargestellten festgelegten, übergeordneten Ziele und Teilziele der AGJ (hier kurz)

- Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe
- Unterstützung und Reflexion der fachlichen Kommunikation
- Interessenvertretung gestalten und wahrnehmen
- Information gewinnen und geben
- Schnittstellenpolitik entwickeln

lässt sich auf der Grundlage der Leitbegriffe Kommunikation – Kompetenz – Kooperation und unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Zahlen, Daten und Fakten als Zwischenergebnis feststellen, dass die AGJ und ihre Geschäftsstelle die Ziele, Aufgaben und Leistungen im Berichtszeitraum 2015 in einem hohen Maße erfüllt hat.

Nimmt man nun die qualitativen Ergebnisse der Arbeit der AGJ in den Blick, so ist festzustellen, dass für alle Arbeitsfelder der AGJ sowie für die Aufgabenbereiche der AGJ-Geschäftsstelle das Erreichen der wesentlichen fachlichen Ziele gegeben und die Arbeit erfolgreich verlaufen ist. Für den Berichtszeitraum 2015 wurden vom Vereinsvorstand bzw. vom Vorstand der AGJ für die sechs Arbeitsfelder der AGJ jeweils zwei Themen- und Handlungsschwerpunkte mit Zielen und angestrebten Ergebnissen festgelegt und beauftragt. Hier eine kurze übersichtsartige Darstellung der Ergebnisse:

Arbeitsfeld I: Organisations-, Finanzierungs- und Rechtsfragen

Im Berichtszeitraum fand im Arbeitsfeld I „Organisations-, Finanzierungs- und Rechtsfragen“ neben einer intensiven Befassung mit aktuellen Themen der Kinder- und Jugendhilfe und des Familienrechts eine Bearbeitung der folgenden Themen- und Handlungsschwerpunkte mit entsprechenden Ergebnissen statt.

Auf der ersten Vorstandssitzung des Jahres im Februar 2015 konnte durch einen Beschluss des Diskussionspapiers „Jugendhilfeplanung aktivieren!“ der noch verbliebene Themen- und Handlungsschwerpunkt aus dem Jahr 2014 „Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen als Grundlage der Jugendhilfeplanung und weiterer kommunaler Planungsprozesse“ abgeschlossen werden.

Bezogen auf den Themen- und Handlungsschwerpunkt „Zum Verhältnis von Kinder- und Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie – Schnittstellen, Kooperationen, Handlungsbedarfe“ wurde das Ziel der Verabschiedung von AGJ-Empfehlungen zur gemeinsamen Zusammenarbeit erreicht. Das Thema wird 2016 weiter fortgeführt: Es ist ein gemeinsames Gespräch des Geschäftsführenden Vorstands mit Vertreterinnen und Vertretern der kinder- und jugendpsychiatrischen Fachgesellschaft und der Fachverbände DGKJP, BAG KJPP, BKJPP geplant.

Der Themen- und Handlungsschwerpunkt „Neues Sozialvergaberecht“ ist noch nicht abgeschlossen. Zwar wurde in die letzte Vorstandssitzung am 02./03. Dezember 2015 der Entwurf eines Positionspapiers mit dem Titel „Chancen zur Gestaltung eines sozialen Wettbewerbs in der Kinder- und Jugendhilfe nutzen!“ eingebracht. Auf Antrag der BAG FW wurde die Befassung hiermit jedoch auf die erste Vorstandssitzung in 2016 vertragen, um eine intensivere Befassung mit den Inhalten zu ermöglichen.

Zusammenfassende Übersicht der erläuterten Ergebnisse zu den Themen- und Handlungsschwerpunkten 2015:

Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen als Grundlage der Jugendhilfeplanung und weiterer kommunaler Planungsprozesse

„Jugendhilfeplanung aktivieren!“

Diskussionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

Beschluss des AGJ-Vorstandes vom 26./27. Februar 2015

Zum Verhältnis von Kinder- und Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie – Schnittstellen, Kooperationen, Handlungsbedarfe

„Junge Menschen an der Schnittstelle von Kinder- und Jugendpsychiatrie und Kinder- und Jugendhilfe“

Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ zur Entwicklung gemeinsamer Eckpunkte der Zusammenarbeit beider Systeme

Beschluss des AGJ-Vorstandes vom 17./18. September 2015

Neues Sozialvergaberecht

Entwurf Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

Beratung im AGJ-Vorstand voraussichtlich im Februar 2016

Weitere zentrale Ergebnisse des Arbeitsfeldes I sind:

Fachgespräch „Evaluation Bundeskinderschutzgesetz“

Durchführung mit den Vertreterinnen und Vertretern der Kooperationsplattform „Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes“ am 27. Februar 2015

Fachtagung „Aktuelle Herausforderungen und Zukunftsperspektiven der Kinder- und Jugendhilfe“

Durchführung gemeinsam und in Zusammenarbeit mit der Kommission zum 14. Kinder- und Jugendbericht am 11./12. März 2015.

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 09. Juni 2015

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

Beschluss des AGJ-Vorstandes vom 25. Juni 2015

AGJ-GESPRÄCH „Wie soll das gehen? Zentrale Herausforderungen bei der Umsetzung der ‚Großen Lösung‘“

Durchführung mit Vertreterinnen und Vertretern der Behindertenhilfe und Mitgliedern der Vorstandsarbeitsgruppe

„Reformprozess SGB VIII“ am 06. November 2015

Arbeitsfeld II: Kinder- und Jugend(hilfe)politik in Europa

Im Arbeitsfeld II fand im Berichtszeitraum neben einer intensiven Befassung mit aktuellen Themen der Kinder- und Jugend(hilfe)politik in Europa eine Bearbeitung der Themen- und Handlungsschwerpunkte mit den nachfolgenden Ergebnissen statt:

Auf der ersten Vorstandssitzung des Jahres im Februar 2015 konnte durch einen Beschluss des Diskussionspapiers „Die europäischen Dimensionen in der Kinder- und Jugendhilfe – Relevanz und Potential europäischer Politik für die Kinder- und Jugendhilfe“ der noch verbliebene Themen- und Handlungsschwerpunkt aus dem Jahr 2014 erfolgreich abgeschlossen werden.

Im Rahmen eines ersten Themen- und Handlungsschwerpunktes befasste sich das Arbeitsfeld intensiv mit der Strategie Europa 2020 für Beschäftigung und Wachstum, die vom Europäischen Rat im Juni 2010 für die Zeit bis 2020 verabschiedet wurde. Mit der am 25./26. Juni 2015 vorgelegten Stellungnahme „Die Strategie Europa 2020 – Die Rechte und das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen stärker berücksichtigen!“ wird eine Bewertung der für die Kinder- und Jugendhilfe relevanten Themenbereiche im Nationalen Reformprogramm Deutschland (NRP) 2015 und der Strategischen Sozialberichtserstattung 2015 sowie der vorausgegangenen länderspezifischen Empfehlungen des Rates vom 8. Juli 2014 zum Nationalen

Reformprogramm vorgenommen. Davon ausgehend wurden auf Grundlage bisheriger AGJ-Positionierungen sowie aktueller Diskussionsprozesse innerhalb der AGJ kinder- und jugendpolitische Anforderungen für die Umsetzung von Zielen und Maßnahmen in den einzelnen Themenbereichen formuliert.

Hinsichtlich des diesjährigen Themen- und Handlungsschwerpunktes „Erzwungene Mobilität“ in der EU – Konsequenzen und Handlungsbedarfe für die Kinder- und Jugendhilfe“ hat der Geschäftsführende Vorstand im Oktober 2015 die Aufhebung bzw. Aussetzung des Themas beschlossen. Grundlage der Entscheidung war, dass sich das Thema insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Flüchtlingssituation in der angedachten Form nicht mehr stellt. Dafür wurde kurzfristig die Befassung mit dem Thema „Junge Flüchtlinge – Eine Herausforderung für Europa“ festgelegt. Es war geplant, dem AGJ-Vorstand im Dezember ein erstes Eckpunktepapier als Grundlage für die Erarbeitung eines AGJ-Positionspapieres vorzulegen. Mit der in dem vorgelegten Entwurf bereits gegebenen fachlichen Ausgestaltung des Themas und nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Aktualität der Thematik hat der Vorstand der AGJ das Eckpunktepapier bereits am 03./04. Dezember 2015 einstimmig beschlossen. Im Rahmen des Eckpunktepapieres „Geflüchtete Kinder und Jugendliche sind Kinder und Jugendliche!“ fordert die AGJ die Europäische Union auf, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und insbesondere im Rahmen der EU-Jugendstrategie umfassende Maßnahmen zu ergreifen, um die Chancen und (Lebens-)Perspektiven von jungen Flüchtlingen nachhaltig zu verbessern und deren langfristige gesellschaftliche Integration zu befördern.

Zusammenfassende Übersicht der im Vorfeld erläuterten Ergebnisse zu den Themen- und Handlungsschwerpunkten im Berichtszeitraum:

Die europäische Dimension in der Kinder- und Jugendhilfe

Diskussionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Beschluss des AGJ-Vorstandes vom 26./27. Februar 2015

Verbesserung der Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und Familien im Rahmen der Europa 2020-Strategie

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Beschluss des AGJ-Vorstandes vom 25./26. Juni 2015

Junge Flüchtlinge – Eine Herausforderung für Europa

Eckpunktepapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Beschluss des AGJ-Vorstandes vom 03./04. Dezember 2015

Arbeitsfeld III: Qualifizierung, Forschung, Fachkräfte

Im Berichtszeitraum fand im Arbeitsfeld III neben einer intensiven Befassung mit aktuellen fachspezifischen Themen der Kinder- und Jugendhilfe eine Bearbeitung der Themen- und Handlungsschwerpunkte mit den nachfolgenden Ergebnissen statt:

So konnte im Rahmen eines ersten Themen- und Handlungsschwerpunktes nach einer intensiven Auseinandersetzung zum Thema „Praxisbezug in der Ausbildung/im Studium der Sozialen Arbeit und dessen Bedeutung für die staatliche Anerkennung“ das Vorhaben der Erarbeitung eines Diskussionspapieres mit Beschlussfassung durch den AGJ-Vorstand am 17./18. September 2015 erfolgreich umgesetzt werden. Das Diskussionspapier unterstreicht die Notwendigkeit – in Analogie zur fachschulischen Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern – auch in den Studiengängen der Sozialen Arbeit den „Lernort Praxis“ zu stärken sowie die Verzahnung mit der (fach-)hochschulischen Ausbildung zu intensivieren. Hintergrund ist die mit der Einführung des gestuften Studiensystems im Rahmen des Bologna-Prozesses einhergehende Verkürzung der Regelstudienzeit, wodurch die Praxisanteile in den einphasigen fachhochschulischen Studiengängen der Sozialen Arbeit erheblich reduziert wurden.

Mit Blick auf den Themen- und Handlungsschwerpunkt zum Thema „Anerkennung von im Ausland erworbenen pädagogischen Berufsqualifikationen – Verborgenes Fachkräftepotenzial und mögliche Handlungsstrategie für die Kinder- und Jugendhilfe“ erfolgte vor dem Hintergrund bedeutender gesellschaftlicher Entwicklungen (zunehmende Migration, insbesondere die Flüchtlingsfrage, demografischer Wandel, Fachkräftebedarf) ebenfalls eine intensive Befassung im zuständigen Arbeitsfeld. In dem am 03./04. Dezember 2015 vom AGJ-Vorstand beschlossenen Positionspapier mit dem Titel „Berufliche Integration für alle zugewanderten Fachkräfte ermöglichen!“ wird für alle zugewanderten Fachkräfte gefordert, qualifikationsadäquate Zugänge in den Arbeitsmarkt zu gewährleisten sowie ein sogenanntes berufliches Integrationsmodell zu etablieren. Über dieses berufliche Integrationsmodell sollen die erforderlichen Zugänge zum Erwerb von Fachwissen,

Sprache und Gesellschaftswissen gleichrangig verbessert werden. Das Modell soll auf der bestmöglichen Verzahnung von formalen, non-formalen und informellen Lernsettings sowie dem verstärkten Einbezug von Peer-Gruppen-Modellen und Patenschaften basieren.

Zusammenfassende Übersicht der im Vorfeld erläuterten Ergebnisse zu den Themen- und Handlungsschwerpunkten im Berichtszeitraum:

Praxisbezug in der Ausbildung/im Studium der Sozialen Arbeit und dessen Bedeutung für die staatliche Anerkennung
Diskussionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Beschluss des AGJ-Vorstandes vom 17./18. September 2015

Anerkennung von im Ausland erworbenen pädagogischen Berufsqualifikationen – Verborgenes – Fachkräftepotenzial und mögliche Handlungsstrategie für die Kinder- und Jugendhilfe
Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Beschluss des AGJ-Vorstandes vom 03./04. Dezember 2015

Arbeitsfeld IV: Kindheit, Kinderrechte, Familienpolitik

Mit der Beschlussfassung des Positionspapiers „Kind ist Kind! – Umsetzung der Kinderrechte für Kinder und Jugendliche nach ihrer Flucht“ wurde eine wesentliche Zielsetzung im laufenden Jahr erreicht. Das Papier konnte in die aktuellen Fachdiskussionen eingespeist werden und wurde, wie sich anhand der positiven Rückmeldungen zeigt, für diese als förderlich und konstruktiv bewertet.

Der Themenschwerpunkt „Kinderarmut und Familienpolitik in Deutschland“ wurde intensiv bearbeitet, mit dem Ziel, eine fachpolitische Einordnung dieser komplexen Thematik aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe zu geben. Mit der Beschlussfassung und Veröffentlichung eines Diskussionspapiers wurde auch diese Zielsetzung erfolgreich umgesetzt.

Mit einer ersten inhaltlichen und organisatorischen Diskussion zur Konzeption einer Fachveranstaltung für den 16. Deutschen Kinder- und Jugendhilfetag 2017 wurde eine weitere Zielsetzung des Jahres erreicht. Im Rahmen des Fachkongresses soll aus dem Arbeitsfeld eine Fachveranstaltung zu Kinderrechten versus Elternrechten stattfinden.

Die in 2015 wieder aktuelle fach(politische) Debatte um die Aufnahme von Kinderrechten in die Verfassung wurde durch eine bejahende Positionierung der AGJ ebenfalls bestärkt. Mit einem Positionspapier konnte ein weiteres Ziel für 2015 umgesetzt werden.

Zusammenfassende Übersicht der erläuterten Ergebnisse zu den Themen- und Handlungsschwerpunkten in 2015:

- **„Kind ist Kind! – Umsetzung der Kinderrechte für Kinder und Jugendliche nach ihrer Flucht“**
Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Beschluss des AGJ-Vorstandes vom 25./26. Juni 2015
- **„Kinderarmut und Familienpolitik in Deutschland – eine fachpolitische Einordnung“**
Diskussionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Beschluss des AGJ-Vorstandes vom 17./18. September 2015
- **„Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz“**
Position der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Beschluss des AGJ-Vorstandes vom 3./4. Dezember 2015

Arbeitsfeld V: Jugend, Jugendbeteiligung, Jugendpolitik

Das Vorhaben der Entwicklung einer bundespolitischen Jugendstrategie unter dem Titel „Handeln für eine jugendgerechte Gesellschaft“ wurde im Arbeitsfeld intensiv fachpolitisch begleitet. Sowohl in dem für den Handlungsschwerpunkt zuständigen AGJ-Fachausschuss V als auch im AGJ-Vorstand wurden ausführliche Diskussionen zu dem Thema geführt. Die Konzeption eines im Rahmen der Jugendstrategie zu entwickelnden Jugendchecks wurde in dem Arbeitsfeld ebenfalls aktiv begleitet.

Mit der Beschlussfassung des Positionspapiers „Jugendliche und junge Erwachsene brauchen ganzheitliche Förderung und Unterstützung auf dem Weg in den Beruf – Anforderungen an wirksame und nachhaltige Jugendberufsagenturen“ wurde eine weitere wesentliche Zielsetzung im laufenden Jahr erreicht. Die Befassung mit Jugendberufsagenturen und der Verantwortung, welche die Kinder- und Jugendhilfe in diesem Bereich hat, wird, wie sich anhand der positiven Rückmeldungen zeigt, sehr gewürdigt und als hilfreich erachtet. Das Positionspapier spiegelt das gute Ergebnis des gemeinsamen Expertengesprächs zwischen dem Vorstand der AGJ und der Bundesagentur für Arbeit (BA) wider und fand Berücksichtigung in dem weiteren Austausch. Es bildet eine wichtige Grundlage für die Benennung weiterer Kooperationsziele zwischen AGJ und BA.

Darüber hinaus fand eine intensive Auseinandersetzung mit Anforderungen an eine gute kommunale Kinder- und Jugendbeteiligung statt. Mit der Beschlussfassung des Positionspapiers „Kommunale Kinder- und Jugendbeteiligung stärken!“ konnte eine weitere Zielsetzung in 2015 erfüllt werden.

Mit einer ersten inhaltlichen und organisatorischen Diskussion zur Konzeption einer Fachveranstaltung für den 16. Deutschen Kinder- und Jugendhilfetag 2017 wurde eine weitere Zielsetzung des Jahres erreicht. Im Rahmen des Fachkongresses wird aus dem Arbeitsfeld eine Fachveranstaltung zum jugendpolitischen Thema „Teilhabe und Partizipation“ stattfinden.

Zusammenfassende Übersicht der erläuterten Ergebnisse zu den Themen- und Handlungsschwerpunkten in 2015:

- **„Jugendliche und junge Erwachsene brauchen ganzheitliche Förderung und Unterstützung auf dem Weg in den Beruf – Anforderungen an wirksame und nachhaltige Jugendberufsagenturen“**
Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Beschluss des AGJ-Vorstandes vom 25./26. Juni 2015
- **„Kommunale Kinder- und Jugendbeteiligung stärken!“**
Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Beschluss des AGJ-Vorstandes vom 3./4. Dezember 2015
- **Jugendstrategie „Handeln für eine jugendgerechte Gesellschaft“**
Fachaustausch in AGJ-Gremien und Begleitung der Konzeption eines Jugendchecks

Arbeitsfeld VI: Hilfen zur Erziehung, Familienunterstützende und Sozialpädagogische Dienste

Nach ausführlicher Befassung mit dem Thema „Freiheitsentziehende Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe – Umgang mit den ‚schwierigen‘ Kindern und Jugendlichen“ wurde ein Diskussionspapier erarbeitet, welches am 17./18. September 2015 vom AGJ-Vorstand beschlossen wurde. Das Diskussionspapier „Freiheitsentziehende Maßnahmen im aktuellen Diskurs. Konsequenzen für die Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung“ geht auf die Hilflosigkeit des Systems in Hinblick auf die Frage ein, wie auf manche „schwierige“ Kinder und Jugendliche zu reagieren sei bzw. welche Konzepte hilfreich wären und weist in diesem Zusammenhang notwendige Weiterentwicklungsnotwendigkeiten auf. Im Fokus steht, wie sich das System der Kinder- und Jugendhilfe weiter qualifizieren muss und was es hierzu seitens Gesellschaft, Politik und anderer Systeme braucht, mit dem Ziel mehr Handlungsoptionen im Hinblick auf Kinder und Jugendliche zu entwickeln, für die die geschlossene Unterbringung erwogen wird.

Der Themen- und Handlungsschwerpunkt „Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung“ wurde intensiv bearbeitet, mit dem Ziel, die vorliegenden Änderungs- und Regelungsvorschläge (Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz der Länder (JFMK) vom 22./23. Mai 2014) auszuwerten und Empfehlungen zur Umsetzung zu erarbeiten. Die Empfehlungen beziehen sich in ihren Ausführungen insbesondere auf niedrigschwellige, ambulante Hilfen, wobei das Prinzip des sozialräumlichen Arbeitens für stationäre Hilfen zur Erziehung gleichermaßen gelten soll. Zugleich setzen sich die Empfehlungen mit weiteren wesentlichen Themen auseinander, z. B. Stärkung der Beteiligungsrechte junger Menschen im SGB VIII, wechselseitige Ausgestaltung von Kooperationsverpflichtungen zwischen Kinder- und Jugendhilfe und anderen Leistungssystemen sowie Förderung und Entwicklung der Forschung. Bei der Erarbeitung der Empfehlungen wurden – im Sinne eines Synergieeffektes – bisherige Diskussionsergebnisse aus der AGJ-Vorstandsarbeitsgruppe „Reformprozess SGB VIII“ mit einbezogen. Mit der Beschlussfassung der AGJ-Empfehlungen „Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung“ durch den AGJ-Vorstand am 02./03. Dezember 2015 wurde eine wesentliche Zielsetzung des Jahres erreicht.

Zusammenfassende Übersicht der eingangs erläuterten Ergebnisse zu den Themen- und Handlungsschwerpunkten in 2015:

Freiheitsentziehende Maßnahmen im aktuellen Diskurs. Konsequenzen für die Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung

Diskussionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

Beschluss des AGJ-Vorstandes vom 17./18. September 2015

Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung

Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

Beschluss des AGJ-Vorstandes vom 02./03. Dezember 2015

Gesamtergebnis:

Die Qualitäts- und Erfolgskontrolle belegt, dass die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ – der Verein „Vorstand der AGJ e. V.“ – auf Grundlage ihrer Leitziele eine quantitativ sowie qualitativ erfolgreiche fachpolitische Arbeit im Sinne des besonderen Bundesinteresses und auf Basis der Förderung aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes in sehr guter und besonderer Weise geleistet hat.

Der Sach- und Geschäftsbericht 2015 informiert im Folgenden im Detail über die weiteren Ziele, Aufgaben und Leistungen sowie die Erfahrungen, Ergebnisse und die damit verbundenen Schlussfolgerungen und Perspektiven der jugend(hilfe)politischen Arbeit der AGJ (AGJ-Geschäftsstelle sowie AGJ-Projekte) insgesamt.

3. Mitgliederversammlung

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ führte ihre jährliche Mitgliederversammlung am 16. April 2015 in der Landesvertretung Nordrhein-Westfalen in Berlin durch. Nach der Begrüßung durch die Vorsitzende der AGJ, Frau Prof. Dr. Karin Böllert, folgten Grußworte und Redebeiträge von

- Dr. Ralf Kleindiek, Staatssekretär im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
- Monika Bachmann, Vorsitzende der Jugend- und Familienministerkonferenz und Ministerin für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, Saarland.

In den Grußworten wurden die geleistete Arbeit der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ gewürdigt und kinder- und jugendpolitische Perspektiven aus Sicht des Bundes und der Länder dargestellt. Die Vorsitzende dankte allen Mitgliedern der AGJ und insbesondere den Ländern und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für die Unterstützung und die partnerschaftliche Zusammenarbeit.

Die Delegierten der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ befassten sich mit dem Bericht der Vorsitzenden der AGJ über das Geschäftsjahr 2014 mit anschließender Aussprache sowie mit dem Bericht des Geschäftsführers der AGJ zur Jahresrechnung 2014 sowie zum Haushalt 2015. Die Mitgliederversammlung entlastete den Vorstand der AGJ für das Haushaltsjahr 2014. Im Anschluss diskutierte die Mitgliederversammlung Aufgaben und Perspektiven der AGJ für die Arbeitsperiode des Vorstandes 2015 – 2018, in diesem Zusammenhang wurden auch die Themen- und Handlungsschwerpunkte der AGJ 2015 vorgestellt.

Auf der Tagesordnung standen auch die Wahlen zum Vorstand der AGJ für die Arbeitsperiode 2015 – 2018. Die Vorsitzende, Frau Prof. Dr. Böllert, und die stellvertretenden Vorsitzenden, Frau Reinhardt und Herr Corsa, kandidierten auf Vorschlag einzelner Mitgliedergruppen der AGJ wieder für den Geschäftsführenden Vorstand der AGJ. Des Weiteren wurden von der Mitgliederversammlung fünf Einzelpersonlichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe in den AGJ-Vorstand gewählt: Gudrun Hengst (Kreisjugendamt Soest), Dr. Susanne Heynen (Jugendamt Karlsruhe), Thomas Krützberg (Dezernat für Familie, Bildung und Kultur der Stadt Duisburg), Prof. Dr. Thomas Rauschenbach (Deutsches Jugendinstitut), Prof. Dr. Ulrike Urban-Stahl (Freie Universität Berlin). Die weiteren 16 Mitglieder des Vorstandes der AGJ wurden von den AGJ-Mitgliedergruppen in den Vorstand der AGJ delegiert und von der Mitgliederversammlung der AGJ bestätigt.

Die Mitgliederversammlung befasste sich im Weiteren mit einem Antrag des AGJ-Vorstandes zu „Leitlinien Deutsche Kinder- und Jugendhilfetage“. Die Leitlinien wurden von der Versammlung beschlossen. Weitere Anträge von Mitgliedern sowie Aufnahmeanträge in die AGJ lagen nicht vor.

Die nächste Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ soll am 28. April 2016 in Düsseldorf stattfinden.

Über die Mitgliederversammlung der AGJ 2015 wurde informiert im FORUM Jugendhilfe, Ausgabe 2/2015.

4. Vorstand

4.1 Zusammensetzung des Vorstandes

Nach der AGJ-Mitgliederversammlung ist der Vorstand der AGJ – zugleich Mitgliederversammlung des Vereins – das jugendhilfe- und jugendpolitische Entscheidungsgremium der AGJ. Der AGJ-Vorstand befasst sich mit grundlegenden Themen und Fragen zu Positionen und Aktivitäten der AGJ. Seine Zusammensetzung spiegelt die Mitgliederstruktur der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ wider (siehe „Mitglieder des Vorstandes“ im Anhang dieses Berichtes). Weitere Einzelmitglieder aus der Kinder- und Jugendhilfe – und aus der kommunalen öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe – sowie „Ständige Gäste“ ergänzen die Zusammensetzung des Vorstandes.

4.2 Themenschwerpunkte der Arbeit des Geschäftsführenden Vorstandes

Der Geschäftsführende Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ (Vereinsvorstand) trat im Berichtszeitraum 2015 zu zehn Sitzungen zusammen. U. a. wurden folgende Themenschwerpunkte im Besonderen sowie kontinuierlich (mehrfach) diskutiert bzw. erörtert:

- Aktuelle kinder- und jugend(hilfe)politische Themen (siehe auch Nr. 4.3 und Inhalt dieses Geschäftsberichtes)
- Planung und Durchführung von Gesprächen mit kinder- und jugendpolitischen Entscheidungsträgern aus Fraktionen des Deutschen Bundestages
- Öffentlichkeitsarbeit
- Gespräch mit Vertreterinnen und Vertretern des Schulausschusses der KMK am 11.12.2015
- Deutscher Kinder- und Jugendhilfepreis 2016
- Deutscher Kinder- und Jugendhilfetag 2017
- AGJ-Veranstaltungen 2015/2016
- Themen der AGJ-Fachausschussarbeit
- Vorbereitung inhaltlicher Themen der AGJ-Vorstandssitzungen
- AGJ-Projekte
 - Koordinierungsstelle „Handeln für eine jugendgerechte Gesellschaft“
 - Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe
- AGJ-Mitgliederversammlungen 2015 und 2016
- Themen- und Handlungsschwerpunkte 2015 und 2016
- Gespräch mit dem Vorstand des DBJR

Der Geschäftsführende Vorstand befasste sich des Weiteren regelmäßig mit den Themen „Finanzielles“ (Haushalt und Wirtschaftsplanung der AGJ und ihrer Projekte) und „Personelles“ der AGJ.

4.3 Themenschwerpunkte des Vorstandes

Im Berichtszeitraum 2015 kam der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ zu fünf Sitzungen (sowie die konstituierende Vorstandssitzung) zusammen. Folgende Themenschwerpunkte standen im Mittelpunkt der Vorstandsdiskussion der AGJ:

- AGJ-Haushalt 2014 und Wirtschaftsplan 2015
- Vorläufige Wirtschaftsplanung 2016
- Reformprozess SGB VIII
- Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen als Grundlage der Jugendhilfeplanung und weiterer kommunaler Planungsprozesse
- Verbesserung der Versorgung und Betreuung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger

- Die europäische Dimension in der Kinder- und Jugendhilfe
- Fünfter Bericht zur Evaluation des Kinderförderungsgesetzes
- AG Jugend gestaltet Zukunft
- Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher
- Nationales Reformprogramm 2015 sowie Strategische Sozialberichterstattung 2015; Verbesserung der Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und Familien im Rahmen der Europa 2020-Strategie
- Kind ist Kind! – Eine kinderrechtliche Perspektive zum Umgang mit Kindern nach ihrer Flucht
- Kinderrechte stärken!
- Jugendberufsagenturen – Gelingensbedingungen für eine rechtskreisübergreifende Kooperation
- Entwurf Richtlinie Kinder- und Jugendplan des Bundes
- Ausschreibung der Besetzung der AGJ-Fachausschüsse, Arbeitsperiode 2016-2019
- Kooperationsprojekt „Medienreflexive Professions- und Organisationsentwicklung für Kinder- und Jugendhilfe-dienstleistungen“
- IAGJ-Delegationsleiterkonferenz am 11./12. September 2015 in Bern
- Zum Verhältnis von Kinder- und Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie – Schnittstellen, Kooperationen, Handlungsbedarfe
- Praxisbezug in der Ausbildung/im Studium der Sozialen Arbeit und dessen Bedeutung für die staatliche Anerkennung
- Verantwortung der Familienpolitik bei der Bekämpfung von Kinderarmut
- Freiheitsentziehende Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe – Umgang mit den „schwierigen“ Kindern und Jugendlichen
- Junge Flüchtlinge – eine Herausforderung für die Kinder- und Jugendhilfe
- Neues Sozialvergaberecht
- Junge Flüchtlinge – eine Herausforderung für Europa
- Anerkennung von im Ausland erworbenen pädagogischen Berufsqualifikationen – Verborgenes Fachkräftepotenzial und mögliche Handlungsstrategie für die Kinder- und Jugendhilfe
- Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz
- Kommunale Jugendbeteiligung stärken!
- Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung
- Leitlinien Deutsche Kinder- und Jugendhilfetage
- 16. Deutscher Kinder- und Jugendhilfetag 2017 in Düsseldorf
- Mitgliederversammlungen der AGJ 2015 und 2016 und Wahlen zum AGJ-Vorstand 2015
- Konstituierung des Vorstandes der AGJ bzw. der Mitgliederversammlung des Vereins „Vorstand der AGJ e. V.“ für die Arbeitsperiode 2015 – 2018
- Jahresplanung Vorstandssitzungen 2015/2016/2017
- Berufung der „Ständigen Gäste“ im AGJ-Vorstand
- Deutscher Kinder- und Jugendhilfepreis 2016
- Themen- und Handlungsschwerpunkte der AGJ 2016
- AGJ-Projekt: Koordinierungsstelle „Handeln für eine jugendgerechte Gesellschaft“
- AGJ-Projekt: Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe

Darüber hinaus wurde kontinuierlich über die Arbeit aus dem Deutschen Jugendinstitut, aus dem Bundesjugendkuratorium sowie aus den Arbeitsfeldern der AGJ im Vorstand der AGJ berichtet und diskutiert. Die notwendigen vereinsrechtlichen sowie haushalts- und finanztechnischen Fragen und Entscheidungen wurden ebenfalls im Vorstand (Mitgliederversammlung des Vereins) behandelt.

Die Diskussionen und Arbeitsergebnisse des AGJ-Vorstandes wurden vorbereitet durch die Geschäftsstelle und ggf. die jeweiligen Fachausschüsse. Beratungsergebnisse, Positionierungen und Beschlüsse des Vorstandes der AGJ finden ihren Ausdruck in den AGJ-Aktivitäten, die im Einzelnen mit der Vorlage dieses Geschäftsberichtes dokumentiert und dargestellt werden.

4.3.1 Vorstandsarbeitsgruppe: Reformprozess SGB VIII

Mit dem Ziel, die bundespolitischen Entwicklungen zur Reform des SGB VIII gut begleiten zu können, wurde eine bereits im Jahr 2014 eingerichtete Vorstandsarbeitsgruppe „Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung“ beendet und an ihrer Stelle die Vorstands-AG unter dem Namen „Reformprozess SGB VIII“ eingerichtet. Insgesamt fanden im Jahr 2015 sechs Sitzungen der Vorstandsarbeitsgruppe statt.

Die Mitglieder tauschten sich eng über die bundespolitischen Entwicklungen zu folgenden Themen aus:

- Stärkung von Kinderrechten und der Subjektstellung des Kindes im SGB VIII,
- Einführung und Umsetzung der „Großen/Inklusiven Lösung“,
- Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung u. a. im Hinblick auf sozialräumliche Angebote,
- Verstärkung von Beteiligungs-/Beschwerderechten und Ombudschaft,
- Schulsozialarbeit und Kooperation mit anderen Systemen an der Schnittstelle zur Kinder- und Jugendhilfe,
- Hilfe für junge Volljährige und Care-Leaver.

Anfang 2016 soll die Diskussion fortgesetzt werden zu

- Betriebserlaubnis gem. §§ 45 ff. SGB VIII/Heimaufsicht,
- Reformbedarf zur Pflegekinderhilfe.

Die Ergebnisse der Sitzungen sollen in einen Entwurf für AGJ-Empfehlungen zum Reformprozess einfließen, der voraussichtlich im Februar 2016 dem Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ vorgelegt werden wird.

4.3.2 Vorstandsarbeitsgruppe: Überprüfung Leitlinien Deutsche Kinder- und Jugendhilfetage

Die Vorstandsarbeitsgruppe „Überprüfung Leitlinien Deutsche Kinder- und Jugendhilfetage“ tagte am 22. Januar 2015; bereits im Dezember 2014 war die Arbeitsgruppe zu einer Sitzung zusammengekommen. In der abschließenden AG-Sitzung wurde ein Vorschlag für die Überarbeitung der Leitlinien Deutsche Kinder- und Jugendhilfetage erarbeitet, welcher der AGJ-Mitgliederversammlung im April 2015 zur Beschlussfassung vorgelegt wurde.

Im Rahmen der vorgeschlagenen Neufassung der Leitlinien wurde der Absatz zur Öffentlichkeitsarbeit entsprechend angepasst. Insbesondere ist eine Präsenz des DJHT in den sozialen Netzwerken nun Bestandteil der Leitlinien; ebenso wird die fortzuführende Medienpartnerschaft zwischen dem DJHT und dem Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe festgelegt. Sowohl im Bereich Öffentlichkeitsarbeit als auch im Rahmen der Aufgaben und Zielsetzungen von Jugendhilfetagen wird die europäische Dimension der Gesamtveranstaltung hervorgehoben und die damit verbundene Ansprache internationaler Fachkräfte betont.

4.3.3 Arbeitsgruppe: KJP-Reform

Die Arbeitsgruppe „KJP-Reform“ bereitete die Stellungnahme zum Entwurf der Richtlinie Kinder- und Jugendplan des Bundes vor, die vom Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ am 17./18. September 2015 beschlossen wurde.

In ihrer Stellungnahme fordert die AGJ u. a. eine Konkretisierung zum Inhalt und Regelungsgehalt der vorgesehenen Rahmenvereinbarungen sowie die Einfügung der Förderung durch eine Fachkostenpauschale, die wichtig ist, um eine angemessene Ausstattung zur Bewältigung von sogenannten Sondertatbeständen zu ermöglichen.

4.4 Parlamentarische Gespräche

Im Berichtszeitraum 2015 gab es verschiedene Gespräche zu aktuellen jugend(hilfe)politischen Themen mit Abgeordneten einzelner Fraktionen des Deutschen Bundestages.

Am 25. Februar 2015 führte der Geschäftsführende Vorstand der AGJ ein Gespräch mit der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Arbeitsgruppe Jugend/Familie. Im Mittelpunkt des Gespräches standen die Themen

- Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung
- Aktuelles Gesetzesvorhaben: Minderjährige unbegleitete Flüchtlinge
- Beteiligungs- und Kinderrechte
- Umsetzung der Eigenständigen Jugendpolitik
- Große Lösung/Gesamtzuständigkeit.

Auf Wunsch der Arbeitsgruppe wurde der Fachaustausch fortgesetzt am 02. Dezember 2015, insbesondere zu den Themen

- Junge Flüchtlinge
- Große/Inklusive Lösung.

Vorbereitet wurde der Dezembertermin durch ein Gespräch des AGJ-Geschäftsführers mit dem Abgeordneten Herrn Beermann am 13. Oktober 2015.

Der Geschäftsführende Vorstand der AGJ und die SPD-Bundestagsfraktion, Arbeitsgruppe Jugend/Familie, diskutierten gemeinsam am 18. Mai 2015 folgende Themen:

- Große/Inklusive Lösung
- Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung
- Kinder- und Beteiligungsrechte stärken.

Unter anderem vorbereitet wurde das Treffen im Mai durch ein Gespräch des AGJ-Geschäftsführers mit dem kinder- und jugendpolitischen Sprecher der SPD, Herr Sönke Rix, am 05. Februar 2015.

4.5 Empfehlungen und Positionspapiere sowie Stellungnahmen

Vorbereitet wurden die Papiere von der AGJ-Geschäftsstelle, ggf. unter Einbeziehung der entsprechenden AGJ-Gremien. Die Beratungen und Diskussionen der AGJ-Fachausschüsse und des Vorstandes der AGJ zu den Themen- und Handlungsschwerpunkten sowie Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe wurden zurückgespiegelt in die Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe und fanden Eingang in die fachliche und jugendpolitische Positionierung der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ.

Die Ergebnisse der Beratungen zu zentralen kinder- und jugend(hilfe)politischen Fragen sind dokumentiert in den Empfehlungen und Positionspapieren sowie Stellungnahmen der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ. Zu folgenden Themen- und Arbeitsschwerpunkten hat die AGJ Positionen, Stellungnahmen und Diskussionspapiere formuliert und veröffentlicht (die Papiere sind im Anhang dieses Berichtes im Einzelnen dokumentiert):

Berufliche Integration für alle zugewanderten Fachkräfte ermöglichen! – Zur Anerkennung von im Ausland erworbenen sozialpädagogischen Berufsqualifikationen

Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

Die europäischen Dimensionen in der Kinder- und Jugendhilfe – Relevanz und Potential europäischer Politik für die Kinder- und Jugendhilfe

Diskussionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

Die Kooperation der Lernorte stärken! Auf gemeinsame Mindeststandards verständigen! – Der Praxisbezug und dessen Bedeutung für die staatliche Anerkennung in den Studiengängen der Sozialen Arbeit

Diskussionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

Die Strategie Europa 2020 – Die Rechte und das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen stärker berücksichtigen!

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 09. Juni 2015

AGJ-Stellungnahme

Freiheitsentziehende Maßnahmen im aktuellen Diskurs. Konsequenzen für die Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung

Diskussionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

Geflüchtete Kinder und Jugendliche sind Kinder und Jugendliche!

Eckpunktepapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ zum Thema „Junge Flüchtlinge – Eine Herausforderung für Europa“

„Jugendhilfeplanung aktivieren!“

Diskussionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

Jugendliche und junge Erwachsene brauchen ganzheitliche Förderung und Unterstützung auf dem Weg in den Beruf – Anforderungen an wirksame und nachhaltige Jugendberufsagenturen

Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

„Junge Menschen an der Schnittstelle von Kinder und Jugendpsychiatrie und Kinder- und Jugendhilfe“

Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ zur Entwicklung gemeinsamer Eckpunkte der Zusammenarbeit beider Systeme

Kind ist Kind! – Umsetzung der Kinderrechte für Kinder und Jugendliche nach ihrer Flucht

Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

Kinderarmut und Familienpolitik in Deutschland – eine fachpolitische Einordnung

Diskussionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

Kommunale Kinder- und Jugendbeteiligung stärken!

Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

Stellungnahme zum Entwurf der Richtlinie Kinder- und Jugendplan des Bundes

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz

Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung

Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

4.6 Gender Mainstreaming

Der Genderaspekt wird von den AGJ-Fachausschüssen und dem AGJ-Vorstand durchgehend bei allen Positionierungen der AGJ bewertet. Tagungsprogramme werden ebenfalls auf Genderaspekte hin konzipiert.

Dem Grunde nach verfahren die AGJ-Gremien sowie die AGJ-Geschäftsstelle nach den vom AGJ-Vorstand in 2003 festgelegten Grundsätzen bis heute. So werden immer die Mitglieder der AGJ gebeten, zuletzt bei der Ausschreibung der AGJ-Fachausschüsse der Arbeitsperiode (2016 – 2018), im Rahmen der Gremienbesetzungen im Vorstand und in Fachausschüssen das Prinzip Gender Mainstreaming zu beachten.

Bei Stellenbesetzungen in der AGJ-Geschäftsstelle verfahren der Geschäftsführende Vorstand der AGJ sowie die AGJ-Geschäftsführung ebenfalls nach dem Prinzip Gender Mainstreaming.

Nachfolgend ein Überblick über die personelle Zusammensetzung nach Geschlecht in den AGJ-Strukturen bzw. AGJ-Gremien (Stand: Dezember 2015):

	Frauen	%	Männer	%
GfV	2	67	1	33
Vorstand inkl. Abwesenheitsvertretungen	29	56	22	44
Fachausschüsse	74	61	47	39
AGJ-Geschäftsstelle inkl. Projekte	18	82	4	18
Gesamt	123	62	74	38

4.7 Integration/Interkulturelle Kompetenz/Migration

Der Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe bezieht sich insbesondere darauf, junge Menschen in ihrer sozialen und individuellen Entwicklung zu fördern, zur Vermeidung und zum Abbau von Benachteiligung beizutragen und positive Lebensbedingungen für sie zu ermöglichen. Um diesem Handlungsauftrag, insbesondere auch gegenüber Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund, gerecht werden zu können, muss die Kinder- und Jugendhilfe vor allem eine interkulturelle Öffnung als Querschnittsaufgabe für alle Arbeitsbereiche wahrnehmen. Demgemäß sind für alle jungen Menschen mit Migrationshintergrund und deren Familien entsprechende Zugänge zu schaffen, eine kulturell offene Kinder- und Jugendhilfe mit den jeweiligen spezifischen Angeboten sicherzustellen sowie die fachliche Kompetenz und das professionelle Handeln mit Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund an ihren je spezifischen Lebenswelten und -verhältnissen auszurichten.

In der fachlichen Arbeit der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ finden die (Lebens)Situationen von jungen Menschen und ihren Familien mit Migrationshintergrund regelmäßig Berücksichtigung. Bei der Erarbeitung und Abstimmung von Stellungnahmen und Positionierungen der AGJ werden dementsprechend migrationspezifische Zusammenhänge, interkulturelle Aspekte und interkulturelle Kompetenz als Anforderungsprofil in der Kinder- und Jugendhilfe stets implizit mitgedacht.

Im Berichtszeitraum bildeten insbesondere die mit der aktuell deutlichen Zunahme der Migration in Deutschland zusammenhängenden gesellschaftlichen Entwicklungen und die diesbezügliche gesellschaftspolitische Debatte zu (unbegleiteten) minderjährigen Flüchtlingen und Flüchtlingsfamilien einen wesentlichen Themenschwerpunkt. Gremienübergreifend – in den verschiedenen Arbeitsfeldern der AGJ – wurden gemäß der jeweiligen thematischen Schwerpunktsetzung die damit verbundenen Herausforderungen für die Kinder- und Jugendhilfe und für andere Verantwortungsträger erörtert und benannt. Folgende Stellungnahmen und Positionen setzen sich explizit mit dem Thema auseinander bzw. nehmen darauf Bezug:

- Stellungnahme „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 9. Juni 2015“ (25. Juni 2015)
- Positionspapier „Kind ist Kind! – Umsetzung der Kinderrechte für Kinder und Jugendliche nach ihrer Flucht“ (25./26. Juni 2015)
- Empfehlungen „Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung“ (03./04. Dezember 2015)
- Eckpunktepapier „Geflüchtete Kinder und Jugendliche sind Kinder und Jugendliche!“ Eckpunktepapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ zum Thema „Junge Flüchtlinge – Eine Herausforderung für Europa“ (03./04. Dezember 2015)
- Positionspapier „Berufliche Teilhabe für alle zugewanderten Fachkräfte ermöglichen! – Zur Anerkennung von im Ausland erworbenen sozialpädagogischen Berufsqualifikationen“ (03./04. Dezember 2015)

Des Weiteren überarbeitet die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ derzeit ihre Publikation Sozialgesetzbuch VIII auf Grundlage des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher, das am 01. November 2015 in Kraft getreten ist.

Neben der fachlichen Arbeit der Gremien der AGJ findet das Thema zudem bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung des 16. Deutschen Kinder- und Jugendhilfetages (DJHT) „22 mio. junge Chancen – gemeinsam, gesellschaftl. gerecht gestalten.“ Berücksichtigung.

Mit Blick auf die bedeutenden Entwicklungen im Zusammenhang mit der Zuwanderung von (unbegleiteten) minderjährigen Flüchtlingen und Flüchtlingsfamilien und den damit verbundenen aktuellen, mittel- und langfristigen Herausforderungen für die Kinder- und Jugendhilfe wird sich die AGJ auch im kommenden Jahr intensiv mit der Thematik befassen.

4.8 Partizipation

Grundvoraussetzung für die Entwicklung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit ist, dass sie ein Recht auf Beteiligung an den ihre Lebenswelt betreffenden politischen und gesellschaftlichen Gestaltungsprozessen haben. Der Aspekt der Partizipation im Sinne eines Querschnitts wird bei allen Aktivitäten der AGJ mitgedacht – in den fachlichen Beratungen der Gremien, bei der Erstellung von Positionspapieren und Stellungnahmen sowie der Durchführung von Veranstaltungen.

Die AGJ bietet als Forum und Netzwerk bundeszentraler Zusammenschlüsse, Organisationen und Institutionen der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe vielfältige Formen von Partizipation. Vertreterinnen und Vertreter der AGJ arbeiten vor dem Hintergrund ihrer fachlichen Expertise in externen Gremien mit, werden zu Beratungen hinzugezogen, wirken auf Veranstaltungen anderer Organisationen mit.

Im Vordergrund der Arbeit der AGJ steht allerdings die Mitwirkung an und die Steuerung von Fachdebatten zu politischen und gesellschaftlichen Prozessen, z. B. durch Stellungnahmen oder die oben genannte Mitarbeit in fachlichen und fachpolitischen Gremien.

Die einzelnen Aktivitäten der AGJ sind ebenfalls unter partizipativen Gesichtspunkten aufgebaut. In den AGJ-Fachausschüssen arbeiten Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen gemeinsam in den zentralen Aufgabenbereichen und Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe. Entsprechend entstehen Beschlüsse der AGJ unter Berücksichtigung der fachlichen Meinungen, Forderungen und Interessen ihrer Mitglieder und der durch sie vertretenen Kinder und Jugendlichen. Gleiches gilt für die Konzeption und Durchführung von Veranstaltungen.

Die Mitgliederstruktur der AGJ steht auch für vielfältige Formen der Partizipation – von der Selbstorganisation der Jugendverbandsarbeit, die jungen Menschen die Möglichkeit gibt, ihr soziales und politisches Engagement oder auch ihre Freizeit selbst zu gestalten und zu verantworten und dabei ihre eigenen Ressourcen zu erkennen und weiterzuentwickeln, bis zu den Jugendhilfeausschüssen als wichtige Instanz, um die direkte und indirekte Beteiligung junger Menschen an gesellschaftlichen Prozessen zu sichern.

Ebenso leisten Formen der Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen einen wichtigen Beitrag in der frühen Förderung und Entwicklung von Selbstbildungsfähigkeiten bei Kindern und werden, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Wünsche von Kindern, umgesetzt.

Unter Aspekten der Beteiligung sind auch die zahlreichen Konzepte von Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und Schule, der Arbeitswelt oder anderen kommunalen Einrichtungen zu nennen.

Die Mitarbeit unter partizipativen Gesichtspunkten in internationalen Organisationen, wie dem europäischen Netzwerk „Eurochild“ oder der Weltorganisation für frühkindliche Erziehung „Organisation Mondiale pour l'Éducation Préscolaire“ (OMEP), gehört ebenso zu den ständigen Aufgaben der AGJ.

Für den Berichtszeitraum hervorzuheben ist auch die Beteiligung der AGJ am Prozess der Entwicklung einer bundespolitischen Jugendstrategie, die unter dem Titel „Handeln für eine jugendgerechte Gesellschaft“ läuft. Insbesondere über die Mitwirkung im Planungsstab der Koordinierungsstelle „Handeln für eine jugendgerechte Gesellschaft“ konnte die Sichtweise der Kinder- und Jugendhilfe in den Prozess einfließen und die Perspektive junger Menschen Berücksichtigung finden.

Des Weiteren bereitet die AGJ im Berichtszeitraum den 16. Deutschen Kinder- und Jugendhilfetag vom 28. bis 30. März 2017 in Düsseldorf vor. Der größte europäische Fachkongress der Kinder- und Jugendhilfe mit Fachmesse wird derzeit unter Beteiligung und Mitwirkung aller Mitgliedsorganisationen der AGJ organisiert und in 2017 durchgeführt. Zahlreiche Mitgliedsorganisationen beteiligen hierbei im Vorfeld und vor Ort Kinder und Jugendliche bei der Konzeption und Umsetzung.

5. Arbeitsfelder und Fachausschüsse

Ziele, Schwerpunkte und Aufgabenstruktur der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ und damit auch für ihre Arbeitsfelder – AGJ-Fachausschüsse sowie Fachbereiche der AGJ-Geschäftsstelle – sind im Kapitel „Kommunikation – Kompetenz – Kooperation“ näher beschrieben. Im folgenden Kapitel werden neben spezifischen Zielen und Schwerpunkten insbesondere Aktivitäten und Umsetzung, Erfahrungen und Ergebnisse sowie Schlussfolgerungen und Perspektiven der sechs Arbeitsfelder und Fachausschüsse der AGJ dargestellt.

5.1 Organisations-, Finanzierungs- und Rechtsfragen

Ziele und Schwerpunkte

Grundlegende Handlungsbereiche und Aspekte der Kinder- und Jugendhilfe stehen im Mittelpunkt des Arbeitsfeldes. Für die Arbeit, Ausrichtung und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe sind Fragen der Organisation und Finanzierung ebenso wie die rechtlichen Rahmenbedingungen von wesentlicher Bedeutung. Insbesondere infolge des sich vollziehenden Strukturwandels in der Sozialen Arbeit und des demografischen Wandels ergeben sich zukunftsweisende fachpolitische Herausforderungen und Fragestellungen, die die Schwerpunkte des Arbeitsfeldes bestimmen.

Im Berichtszeitraum 2015 waren die Schwerpunkte der Befassung auf folgende Themen gelegt:

- **Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen als Grundlage der Jugendhilfeplanung und weiterer kommunaler Planungsprozesse (Abschluss des Themen- und Handlungsschwerpunkts aus 2014)**
- **Zum Verhältnis von Kinder- und Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie – Schnittstellen, Kooperationen, Handlungsbedarfe**
- **Neues Sozialvergaberecht**

Ziel des Arbeitsfeldes ist es darüber hinaus, regelmäßig über aktuelle Änderungen im Kinder- und Jugendhilferecht, Familienrecht und allen anderen Bereichen, die für junge Menschen relevant sind, zu informieren. Im Berichtszeitraum wurden u. a. folgende Themen behandelt: Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung, „Große/Inklusive Lösung“, weitere Bausteine der beabsichtigten Reform des SGB VIII wie §§ 45ff. SGB VIII, (unbegleitete) minderjährige Flüchtlinge u. a. im Hinblick auf das Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher, die Verfassungswidrigkeit des Betreuungsgeldes.

Ferner wurden Anfragen aus den Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe während des Berichtszeitraumes an das Arbeitsfeld gerichtet. Diese bezogen sich nicht nur auf die rechtlichen Bereiche des Jugend- und Familienrechts, sondern betrafen auch die Schnittstelle zum SGB II und SGB XII.

Aktivitäten und Umsetzung

Auch in diesem Berichtsjahr lag ein wichtiger Schwerpunkt des Arbeitsfeldes auf der Prüfung und Beratung der verschiedenen, für die Kinder- und Jugendhilfe relevanten Referats- und Gesetzesentwürfe. Ziel dessen ist es, möglichst frühzeitig die Auswirkungen von Regelungen auf die Belange junger Menschen und auf die Kinder- und Jugendhilfe zu erkennen und – wenn nötig – mit stichhaltigen Argumenten zeitnah Änderungen anzuzeigen. Aus dem gleichen Grund wurde die Rechtsprechung ständig beobachtet, um Tendenzen zu erkennen und ggf. auch gesetzgeberischen Regelungsbedarf festzustellen. Fachliche Entwicklungen in der Kinder- und Jugendhilfe wurden einbezogen und daraus resultierende Handlungsbedarfe der AGJ herausgearbeitet. Informationen über aktuelle Fachdiskussionen, Gesetzesinitiativen, Forschungsvorhaben und Tagungen sind auch in diesem Jahr zusammengestellt und im Fachausschuss, in der Zeitschrift FORUM Jugendhilfe oder an anderer Stelle diskutiert worden. Die Bearbeitung von Anfragen, insbesondere zu rechtlichen Fragestellungen, gehört ebenfalls zu den Aufgaben im Arbeitsfeld.

Bereits zu Beginn des Jahres wurde im Anschluss an die erste Vorstandssitzung am 27. Februar 2015 ein Fachgespräch „Evaluation Bundeskinderschutzgesetz“ mit den Vertreterinnen und Vertretern der Kooperationsplattform zur Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes durchgeführt, an dem 30 Personen teilgenommen haben. Die AGJ hat sich ferner durch die Beantwortung eines durch das BMFSFJ und die Kooperationsplattform übersandten Fragenkataloges in den Prozess eingebracht.

Anlässlich 25 Jahre SGB VIII hatte sich die AGJ vorgenommen, einem großen Kreis von Fachkräften die Gelegenheit zu bieten, über „Aktuelle Herausforderungen und Zukunftsperspektiven der Kinder- und Jugendhilfe“ zu diskutieren. Am 11./12. März 2015 wurde daher die gleichnamige AGJ-Fachtagung in Zusammenarbeit mit der Kommission zum 14. Kinder- und Jugendbericht durchgeführt. Diese war mit über 250 Teilnehmenden ausgebucht. Vorbereitung und Organisation lag federführend im Arbeitsfeld.

Durchgängiger Schwerpunkt der Befassung waren die Herausforderungen, die die Kinder- und Jugendhilfe im Kontext der Bewältigung des hohen Flüchtlingsaufkommens hat. Hierzu gab es einen ständigen Fach- und Informationsaustausch sowie intensive Diskussionen im Fachausschuss. Im Arbeitsfeld wurde gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Fachausschusses die Stellungnahme zum Referatsentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 09. Juni 2015 erstellt, sie wurde vom Vorstand der AGJ am 25. Juni 2015 beschlossen. Die AGJ äußert sich zu verschiedenen Aspekten der vorgeschlagenen Umsetzung des am Königssteiner Schlüssel orientierten Verteilungsverfahrens unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge (u. a. Primat der Jugendhilfe, Vertretung während der vorläufigen Inobhutnahme, Einschätzungs- und Anrechnungsmodalitäten). Nach Inkrafttreten des Gesetzes wurde im Arbeitsfeld die Konzeption für die Überarbeitung und Aktualisierung der AGJ-Broschüre zum SGB VIII sowie deren Umsetzung erarbeitet.

Die Diskussion über die erwartete große SGB-VIII-Reform wurde im Arbeitsfeld gemeinsam mit der Vorstandsarbeitsgruppe „Reformprozess SGB VIII“ und dem Fachausschuss eng begleitet. Es wurden insbesondere die Themenkomplexe Stärkung von Kinderrechten und der Subjektstellung des Kindes im SGB VIII, Einführung und Umsetzung der „Großen/Inklusiven Lösung“, Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung u. a. im Hinblick auf sozialräumliche Angebote, Betriebsurlaubnis gem. §§ 45 ff. SGB VIII/Heimaufsicht und der Reformbedarf zur Pflegekinderhilfe im Arbeitsfeld sowie in den Sitzungen des Fachausschusses erörtert. Um den Diskurs über die Kinder- und Jugendhilfe hinausgehend zu führen, wurde am 06. November 2015 unter dem Titel „Wie soll das gehen? Zentrale Herausforderungen bei der Umsetzung der ‚Großen Lösung‘“ ein AGJ-GESPRÄCH zwischen Vertreterinnen und Vertretern der Behindertenhilfe und Mitgliedern der AGJ-Vorstands-AG Reformprozess SGB VIII durchgeführt.

In Bezug auf den 16. Deutschen Kinder- und Jugendhilfetag in Düsseldorf hat auch die Vorbereitung im Arbeitsfeld begonnen. Der nach intensiver Diskussion des Fachausschusses für seine Leitveranstaltung vorgeschlagene Titel „Rechtsentwicklungen: Motor für mehr Gerechtigkeit?!“ wurde vom Vorstand beschlossen. Die konzeptionelle Entwicklung der Veranstaltung wird ein Themen- und Handlungsschwerpunkt 2016 des Arbeitsfeldes sein.

Zur Vorbereitung der 20. Tagung der Internationalen Arbeitsgemeinschaft für Jugendfragen (IAGJ), die Anfang November 2016 in der Schweiz stattfinden soll, fand eine dreitägige IAGJ-Delegationsleiterkonferenz in Basel statt. Es wurde beschlossen die Tagung auf das Thema „Pflegefamilien“ auszurichten. Der Zuwendungsantrag als KJP-Sondermaßnahme wurde auf dieser Grundlage erstellt.

Die gesetzten Themen- und Handlungsschwerpunkte wurden verfolgt.

Die Arbeit am Diskussionspapier „Jugendhilfeplanung aktivieren!“ wurde abgeschlossen und das Papier vom Vorstand verabschiedet, das Ziel des noch aus dem Jahr 2014 verbliebene Themen- und Handlungsschwerpunktes „Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen als Grundlage der Jugendhilfeplanung und weiterer kommunaler Planungsprozesse“ damit erreicht.

Bezogen auf das Verhältnis von Kinder- und Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie – Schnittstellen, Kooperationen, Handlungsbedarfe wurde beschlossen auf einen partnerschaftlichen Dialog mit den Fachgesellschaften und Verbänden der Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie hinzuwirken. In den verabschiedeten AGJ-Empfehlungen zur Entwicklung gemeinsamer Eckpunkte der Zusammenarbeit beider Systeme „Junge Menschen an der Schnittstelle von Kinder- und Jugendpsychiatrie und Kinder- und Jugendhilfe“ wird hierfür die Strategie verfolgt, von den Schnittstellen beider Systeme ausgehend, die Handlungsbedarfe für kooperative Unterstützungs- und Behandlungsmodelle zu identifizieren. So soll das gemeinsame Ziel vorangetrieben werden, die Kompetenzen junger Menschen zu stärken, um ihnen eine eigenständige, teilhabende Lebensführung zu ermöglichen. Sowohl mit Blick auf allgemeine Aspekte der Kooperation als auch unter

Betrachtung konkreter Kooperationsbezüge wird in den AGJ-Empfehlungen aufgezeigt, worüber die AGJ sich mit den Fachgesellschaften und Verbänden der Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie austauschen möchte. Im Mittelpunkt steht dabei der Ansatz „vom Kind aus denken“.

Im Hinblick auf das neue (europarechtliche) Sozialvergaberecht fokussierte das Arbeitsfeld seine Analyse und dessen Anwendbarkeit auf die Kinder- und Jugendhilfe sowie die konkreten Konsequenzen für die Förderung der Leistungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe. Es wurde der Entwurf eines AGJ-Positionspapieres „Chancen zur Gestaltung eines sozialen Wettbewerbs in der Kinder- und Jugendhilfe nutzen!“ erarbeitet. Dieser wurde zwar in die letzte Vorstandssitzung am 02./03. Dezember 2015 eingebracht, auf Antrag der BAG FW wurde die Beratung hierzu jedoch auf die erste Vorstandssitzung 2016 vertragen, um eine intensivere Befassung mit den Inhalten zu ermöglichen.

Erfahrungen und Ergebnisse

Die Fachtagung „Aktuelle Herausforderungen und Zukunftsperspektiven der Kinder- und Jugendhilfe“ am 11./12. März 2015 wurde durch ein Grußwort der Parlamentarischen Staatssekretärin, Frau Caren Marks, zwei Hauptvorträge von Dr. Matthias Schilling und Dr. Jens Pothmann sowie von Prof. Dr. Dr. Wabnitz, drei Podiumsdiskussionen und 8 Fachforen unter Beteiligung von namhaften Vertreterinnen und Vertretern aus Fachpolitik, Praxis und Forschung gestaltet. Beiträge wurden anschließend im FORUM Jugendhilfe sowie auf der AGJ-Webseite veröffentlicht.

Die vom AGJ-Vorstand beschlossenen Papiere sind auf der AGJ-Webseite zu finden, Kurzfassungen zum Diskussions- und Positionspapier wurden im FORUM Jugendhilfe veröffentlicht. Der Entwurf eines Positionspapiers zum Neuen Sozialvergaberecht mit dem vorläufigen Titel „Chancen zur Gestaltung eines sozialen Wettbewerbs in der Kinder- und Jugendhilfe nutzen!“ wurde fertiggestellt, seine Beratung jedoch vom Vorstand auf Februar 2016 verschoben.

Die im Rahmen des AGJ-GESPRÄCHS „Wie soll das gehen? Zentrale Herausforderungen bei der Umsetzung der ‚Großen Lösung‘“ geführten Diskussionen fließen in die weitere Befassung der Vorstandsarbeitsgruppe „Reformprozess SGB VIII“ ein und sollen in zusammenfassende Empfehlungen zum Gesetzgebungsvorhaben münden. Vertreterinnen und Vertreter der Behindertenverbände berichten, dass das Gespräch für sie einen Impuls bildete, den eigenen Fokus neben dem Beratungsprozess zum Bundesteilhabegesetz auch wieder auf die „Große/Inklusive Lösung“ zu richten. Um die Inhalte des AGJ-GESPRÄCHS auch über den Kreis der Teilnehmenden in die Fachöffentlichkeit zu tragen und so den allgemeinen fachlichen Diskurs zu befördern, werden die Beiträge der Inputgebenden innerhalb eines Schwerpunkthefts des FORUM Jugendhilfe veröffentlicht.

Schlussfolgerungen und Perspektiven

Die Themenbereiche Organisation, Finanzierung und Recht beschäftigen die Fachdiskussion in der Kinder- und Jugendhilfe kontinuierlich und bieten stets zentrale Anknüpfungspunkte für die Arbeit der AGJ. Die Entwicklungen im Bereich des Kinder- und Jugendhilferechts sowie Probleme in der Rechtsanwendung werden auch im nächsten Jahr zentrale Schwerpunkte des Arbeitsfeldes sein. Vorschläge zur Weiterentwicklung des SGB VIII und konkrete Novellierungen sind regelmäßig, unter besonderer Berücksichtigung der Sicherung fachlicher Ansprüche und der Finanzierung der Kinder- und Jugendhilfe sowie mit Blick auf mögliche Konsequenzen für die fachpolitischen Perspektiven, zu erörtern. Aktuelle Diskurse und Neuerungen werden wie gewohnt auf der AGJ-Website und im FORUM Jugendhilfe vorgestellt. Gesetzgebungsverfahren in den für junge Menschen relevanten Rechtsbereichen werden beobachtet und ggf. fachliche Positionen in den Beratungsprozess eingebracht.

Der aus dem Jahr 2015 nicht vollständig abgeschlossene Themen- und Handlungsschwerpunkt mit dem Thema „Neues Sozialvergaberecht“ wird beendet werden.

Der Fokus des Arbeitsfeldes wird im kommenden Jahr auf den Reformprozess SGB VIII liegen. Im Arbeitsfeld werden mit der Vorstandsarbeitsgruppe „Reformprozess SGB VIII“ zusammenfassende Empfehlungen zum Gesetzgebungsvorhaben vorbereitet. Im Rahmen seines Themen- und Handlungsschwerpunkts wird zudem mit dem Fachausschuss eine intensive Befassung mit den Fragen der beabsichtigten Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder- und Jugendliche mit und ohne Behinderungen erfolgen. Ziel ist, die sich in der Umsetzung der „Großen/Inklusiven Lösung“ ergebenden zentralen Herausforderungen zu erörtern, welche sich z. B. bezogen auf die Hilfe-/Teilhabeplanung, die

Kostenheranziehung, die Eingliederung des zusätzlichen Personals aus den Sozial- in die Jugendämter, veränderte professionelle Anforderungen an die Fachkräfte ergeben. Der Fachausschuss plant Empfehlungen zu möglichen Lösungen der Herausforderungen für die Praxis zu entwickeln und diese in einem AGJ-Positionspapier zusammenzuführen.

Ferner wird sich der Fachausschuss schwerpunktmäßig mit der Planung und Vorbereitung einer Leitveranstaltung des 16. Deutschen Kinder- und Jugendhilfetages befassen. Er wird hierfür Konzeption und operative Vorbereitung eines zweistündigen Fachforums zum Thema „Thema: Rechtsentwicklungen: Motor für mehr Gerechtigkeit?!“ übernehmen.

Für die 20. Tagung der Internationalen Arbeitsgemeinschaft für Jugendfragen (IAGJ), die Anfang November 2016 in der Schweiz stattfinden wird, ist der die Tagung traditionell einleitende kurze Länderbericht vorzubereiten, der aktuelle Entwicklungen des deutschen Kinder- und Jugendhilferechts sowie des deutschen Familienrechts von 2014 bis 2016 bündelt und zusammengefasst darstellt. Im Rahmen der Tagung wird eine gemeinsame Abschlusserklärung zum Thema „Pflegerfamilien“ erarbeitet.

5.2 Kinder- und Jugend(hilfe)politik in Europa

Ziele und Schwerpunkte

In der Arbeitsperiode 2013 bis 2016 liegen im Zuständigkeitsbereich des Arbeitsfeldes II „Kinder- und Jugend(hilfe)politik in Europa“ die Beobachtung, Analyse und Bewertung europäischer Entwicklungen aus kinder- und jugend(hilfe)politischer Perspektive, insbesondere der jugendpolitischen Zusammenarbeit in Europa bzw. des neuen Kooperationsrahmens der sogenannten EU-Jugendstrategie. Hierbei befasst sich die AGJ sowohl mit jugendpolitischen Initiativen und Maßnahmen im Sinne der EU-Ressortpolitik (beispielsweise mit dem neuen jugendspezifischen EU-Programm „ERASMUS+“) als auch mit bereichsübergreifenden jugendspezifischen Fragen im Rahmen der EU-Querschnittspolitik (zum Beispiel in Bezug auf die Wachstums- und Beschäftigungsstrategie, die Strukturfonds, die Sozialpolitik sowie die Bereiche Bekämpfung von Armut und Ausgrenzung und Lebensbegleitendes Lernen).

Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Befassung mit einzelnen Verfahren und Instrumenten im Rahmen der EU-Jugendstrategie (zum Beispiel Peer-Learning-Verfahren, Europäischer Jugendbericht). Weiterhin setzt sich die AGJ in diesem Arbeitsfeld unter anderem mit Bezügen zwischen Kinder- und Jugendhilfe und europäischem Binnenmarkt sowie mit der Umsetzung der Verträge der Europäischen Union und des Europäischen Qualifikationsrahmens auseinander.

Im Sinne einer Interessenvertretung der Kinder- und Jugendhilfe auf europäischer Ebene pflegt die AGJ im Rahmen dieses Arbeitsfeldes zudem den Kontakt zu und die Kooperation mit den zuständigen Bereichen der EU-Kommission, des Rates und des EU-Parlamentes sowie europäischen Nichtregierungsorganisationen, etwa Eurochild (zum Beispiel in Bezug auf Kinderrechte in Europa, das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen sowie mit Blick auf die Strategie Europa 2020). Zudem vermittelt die AGJ in verschiedenen europapolitischen Gremien auf nationaler Ebene kinder- und jugend(hilfe)politische Belange.

Im AGJ-Arbeitsfeld „Kinder- und Jugend(hilfe)politik in Europa“ lagen im Berichtszeitraum 2015 die Schwerpunkte der Befassung auf folgenden Themen:

- **Arbeitsmigration und Armutszuwanderung als Formen „erzwungener Mobilität“ in der EU und den Konsequenzen und Handlungsbedarfe für die Kinder- und Jugendhilfe,**
- **Verbesserung der Lebenslagen von Kinder, Jugendlichen und Familien im Rahmen der EUROPA 2020-Strategie,**
- **Die europäische Dimension in der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne der Konkretisierung und Konturierung der Kinder- und Jugend(hilfe)politik in Europa in Bezug auf EU-Förderprogramme, Themenfelder und Politikstrategien,**
- **Die fachpolitische Begleitung der Umsetzung der Europäischen Jugendstrategie 2010 – 2018.**

Aktivitäten und Umsetzung

Die Befassung mit den oben genannten Schwerpunkten erfolgte im Berichtszeitraum maßgeblich über die Arbeit des zuständigen AGJ-Fachausschusses „Kinder- und Jugend(hilfe)politik in Europa“ sowie des zuständigen Fachreferates in der AGJ-Geschäftsstelle. Der Fachausschuss hat in drei Sitzungen die beschriebenen Themenbereiche vor dem Hintergrund seiner europapolitischen Expertise behandelt und diskutiert. Zudem wurden zentrale Themenfelder unter verschiedenen Zielperspektiven in darüber hinausreichenden Arbeitszusammenhängen bearbeitet und dem AGJ-Vorstand durch entsprechende Beschlussvorlagen bzw. Diskussionsergebnisse vorgelegt.

Im Kontext eines ersten Themen- und Handlungsschwerpunktes in 2015 befasste sich das Arbeitsfeld im Berichtszeitraum kritisch mit der Frage der Verbesserung der Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und Familien im Rahmen der Strategie Europa 2020 und nahm eine ausführliche Analyse des diesjährigen Nationalen Reformprogramms, der Strategischen Sozialberichterstattung sowie den entsprechenden Länderspezifischen Empfehlungen an Deutschland vor.

Vor dem Hintergrund, dass sich laut einer Eurobarometer-Umfrage aus dem Jahr 2014 mehr als die Hälfte der befragten jungen Menschen in Ländern mit hoher Jugendarbeitslosigkeit gezwungen fühlt, in einem anderen EU-Land eine Ausbildung, ein Studium oder eine Arbeit aufzunehmen, erfolgte im Kontext eines weiteren diesjährigen Themen- und Handlungsschwerpunktes zudem ein intensiver Fachaustausch zur Armutszuwanderung und Arbeitsmigration in der EU als Formen „erzwungener Mobilität“ verbunden mit einer ausführlichen Datenrecherche u. a. zu den Wanderungsbewegungen, -motivationen sowie den Lebenssituationen und Bedarfen der jungen Menschen in den Herkunfts- und Aufnahmeländern.

Mit Blick auf begleitete und unbegleitete (minderjährige) Kinder und Jugendliche, die als junge Flüchtlinge auf gefährlichen und abenteuerlichen Wegen Europa durchqueren und nach Deutschland kommen, setzte sich das Arbeitsfeld intensiv mit den Herausforderungen und notwendigen Handlungsbedarfen für Europa auseinander.

Bezogen auf die jugendpolitische Zusammenarbeit im Jugendbereich in Europa befasste sich das Arbeitsfeld im Berichtszeitraum zudem kontinuierlich mit aktuellen Aktivitäten, Beschlussvorlagen und Ergebnissen der Ratsarbeitsgruppe Jugend sowie den jugendpolitischen Vorhaben der jeweiligen EU-Ratspräsidentschaft. Dabei wurden mit Blick auf die Intensivierung und notwendige Fortführung der jugendpolitischen Zusammenarbeit in Europa insbesondere der Arbeitsplan Jugend ab 2016 sowie der Gemeinsame Bericht zur Implementierung eines erneuerten Rahmens zur europapolitischen Zusammenarbeit im Jugendbereich und der Jugendbericht intensiv diskutiert.

Überdies erfolgte eine beständige Befassung mit aktuellen Entwicklungen im Rahmen der Evaluierung und Umsetzung der EU-Jugendstrategie in Deutschland. Das Arbeitsfeld informierte sich dabei insbesondere über die Aktivitäten der Bund-Länder-Zusammenarbeit sowie von weiteren Akteuren zur inhaltlichen Ausgestaltung und Verankerung der EU-Jugendstrategie, insbesondere bezogen auf die kommunale Ebene. Weiterhin setzte sich das Arbeitsfeld intensiv mit den Ergebnissen der wissenschaftlichen Begleitung der Umsetzung der EU-Jugendstrategie in Deutschland auseinander. In dem Zusammenhang wurde durch die zuständige Referentin auch ein Interview zur wissenschaftlichen Begleitung der Umsetzung der EU-Jugendstrategie in Deutschland mit dem Deutschen Jugendinstitut wahrgenommen.

In Bezug auf die jugendspezifische EU-Programmpolitik fand im Berichtszeitraum zudem ein ausführlicher Fachaustausch im Hinblick auf aktuelle Entwicklungen zur Ausgestaltung des Europäischen Sozialfonds und zu Erasmus+ als EU-Förderprogramme mit Relevanz für den Jugendbereich statt.

Mit Blick auf aktuelle Entwicklungen zur Weiterentwicklung des Feldes Youth Work erfolgte innerhalb des Arbeitsfeldes ein ausführlicher Informations- und Fachaustausch.

Weiterhin erfolgte ein kritischer Fachaustausch zum Entwurf der neuen Richtlinien des Kinder- und Jugendplans des Bundes, u. a. auch unter Rückbezug auf die von der AGJ erarbeiteten Stellungnahme zum Entwurf der KJP-Richtlinien.

Hinsichtlich eines ersten Themen- und Handlungsschwerpunktes in 2016 trat das Arbeitsfeld überdies in einen ersten Fachaustausch mit Blick auf die inhaltlich konzeptionelle und organisatorische Vorbereitung eines Fachforums zur Anerkennung von Bildungsprozessen im non-formalen Bereich beim 16. DJHT in Düsseldorf.

Darüber hinaus ist im Arbeitsfeld die inhaltliche und organisatorische Konzeptionierung des Sonderprogramms Europa im Rahmen des 16. DJHT angesiedelt, dessen Ausgestaltung in Kooperation mit JUGEND für Europa durchgeführt wird.

Bezüglich eines zweiten Themen- und Handlungsschwerpunktes in 2016 erfolgte im Arbeitsfeld eine erste inhaltliche Auseinandersetzung mit der Frage der Intensivierung der derzeitigen Zusammenarbeit im Rahmen der EU-Jugendstrategie und Fortführung der jugendpolitischen Zusammenarbeit in Europa ab 2019, die seitens des Arbeitsfeldes als zwingende Voraussetzungen einer gelingenden Jugendpolitik in Europa gesehen werden.

Durch das Arbeitsfeld wurden kontinuierlich aktuelle Entwicklungen und Aktivitäten des europäischen Netzwerks Eurochild fachpolitisch begleitet, insbesondere zu den Themenbereichen der Strategie Europa 2020 und zum nationalen Reformprogramm im Rahmen des Europäischen Semesters, zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung von Kindern und Jugendlichen, zur sogenannten De-Institutionalisierungskampagne sowie zum Schwerpunkt Kinderrechte. Die AGJ ist Gründungsmitglied von Eurochild, das mittlerweile 170 Mitglieder aus 35 Ländern umfasst.

Vor dem Hintergrund eines strategischen Zugangs zu Eurochild war die AGJ regelmäßig durch Frau Ulrike Wisser (Mitglied im AGJ-Fachausschuss „Kinder- und Jugend(hilfe)politik in Europa“) als aktives Mitglied in dem Gremium der Nationalen Partnernetzwerke (ehemals Policy Steering Group) von Eurochild vertreten.

Durch eine regelmäßige Berichterstattung und Kommunikation konnte ein kontinuierlicher und gegenseitiger Fach- und Erfahrungsaustausch zwischen Eurochild und dem zuständigen AGJ-Arbeitsfeld sichergestellt werden. Bei der Mitgliederversammlung am 23. Juni 2015 in Brüssel sowie dem Treffen der Nationalen Partnernetzwerke von Eurochild wurde die AGJ durch Frau Ulrike Wisser aktiv vertreten.

Die regelmäßige Information der AGJ-Mitglieder über aktuelle internationale Fachkräftemaßnahmen der Fachstelle für Internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland e. V. (IJAB) und des BMFSFJ sowie die Übermittlung von ausschreibungsadäquaten Bewerbungen gehört ebenfalls zu den kontinuierlichen Aufgaben im Arbeitsfeld.

Mit dem Ziel der Information der Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland über aktuelle Entwicklungen im Arbeitsfeld wurden regelmäßig Beiträge für AGJ-Publikationen, etwa für die Rubrik „Ständige Arbeitsfelder“ auf www.agj.de sowie für das FORUM Jugendhilfe, verfasst. Überdies wurden durch die zuständige Referentin Fachartikel erarbeitet und veröffentlicht (bspw. in der Publikation Forum Jugendarbeit International).

Mit Blick auf die Gremienarbeit ist die AGJ vertreten im Nationalen Begleitausschuss Erasmus+. Im Beirat des Bundes zur Umsetzung der EU-Jugendstrategie sowie bei IJAB ist die AGJ durch ihren Geschäftsführer bzw. die zuständige Referentin personell vertreten. Weiterhin wirkte die AGJ im Berichtszeitraum aktiv in der Unterarbeitsgruppe zur kommunalen Verankerung der EU-Jugendstrategie mit. Die AGJ hat außerdem einen ständigen Gaststatus im Fachausschuss „Internationale Zusammenarbeit und europäische Integration“ des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. Darüber hinaus war das Arbeitsfeld bei diversen (zum Teil externen) Fachveranstaltungen und Gremiensitzungen vertreten.

Erfahrungen und Ergebnisse

Auf der ersten Vorstandssitzung im Februar 2015 konnte durch einen Beschluss des Diskussionspapiers „Die europäischen Dimensionen in der Kinder- und Jugendhilfe – Relevanz und Potential europäischer Politik für die Kinder- und Jugendhilfe“ der noch verbliebene Themen- und Handlungsschwerpunkt aus dem Jahr 2014 erfolgreich abgeschlossen werden. Das Diskussionspapier greift insbesondere die Herausforderungen einer stärkeren europäischen Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland auf und nimmt eine Einordnung der auf europäischer Ebene stattfindenden relevanten Entwicklungen für den fachlichen Diskurs in der deutschen Kinder- und Jugendhilfe, eine Einordnung von „Kinder- und Jugend(hilfe)politik im europäischen Kontext“, insbesondere mit Blick auf die Zuständigkeiten der EU in den für die deutsche Kinder- und Jugendhilfe relevanten Politikfeldern, und eine Einordnung des im europäischen Diskurs benutzten Begriffes „Youth Work“ vor. Zudem werden die Relevanz und das Potenzial europäischer Politikansätze und Programme für die deutsche Kinder- und Jugendhilfe anhand der unterschiedlichen Wirkungsebenen europäischer Politik, insbesondere auch für die kommunale Ebene erläutert.

Das Diskussionspapier wurde zudem ins Englische übersetzt und mit dem Titel „The European Dimensions for Child and Youth Welfare – Relevance and Potential of European Policies for Child and Youth Welfare“ über den standardisierten AGJ-Verteiler hinaus an alle deutschen Abgeordneten der Europäischen Kommission, des Europäischen Parlaments, des Ausschusses der Regionen, des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie an die ESF-Zuständigen der einzelnen Bundesländer versandt.

Im Rahmen eines ersten Themen- und Handlungsschwerpunktes befasste sich das Arbeitsfeld intensiv mit der Strategie Europa 2020 für Beschäftigung und Wachstum, die vom Europäischen Rat im Juni 2010 für die Zeit bis 2020 verabschiedet wurde. Mit der am 25./26. Juni 2015 vorgelegten Stellungnahme „Die Strategie Europa 2020 – Die Rechte und das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen stärker berücksichtigen!“ wird eine Bewertung der für die Kinder- und Jugendhilfe relevanten Themenbereiche im Nationalen Reformprogramm Deutschland (NRP) 2015 und der Strategischen Sozialberichterstattung 2015 sowie der vorausgegangenen länderspezifischen Empfehlungen des Rates vom 8. Juli 2014 zum Nationalen Reformprogramm vorgenommen. Die Themenbereiche betreffen die Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit, Nutzung des Arbeitskräftepotenzials, die Kindertagesbetreuung, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die Verbesserung des Bildungsniveaus und Ganztagschulen sowie die Förderung der sozialen Eingliederung und Inklusion, vor allem durch die Verringerung von Armut. Davon ausgehend wurden auf Grundlage bisheriger AGJ-Positionierungen sowie aktueller Diskussionsprozesse innerhalb der AGJ kinder- und jugendpolitische Anforderungen für die Umsetzung von Zielen und Maßnahmen in den einzelnen Themenbereichen formuliert.

Die Beratungsergebnisse im Rahmen der Befassung mit der Strategie Europa 2020 wurden ebenfalls innerhalb der Schattenberichterstattung von Eurochild zur Umsetzung der Ziele der Strategie Europa 2020 innerhalb des aktuellen Europäischen Semesters Ende Juni 2015 eingebracht.

Hinsichtlich des diesjährigen Themen- und Handlungsschwerpunktes „Erzwungene Mobilität“ in der EU – Konsequenzen und Handlungsbedarfe für die Kinder- und Jugendhilfe“ hatte der Geschäftsführende Vorstand im Oktober 2015 die Aufhebung bzw. Aussetzung des Themas beschlossen. Grundlage der Entscheidung war, dass sich das Thema insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Flüchtlingssituation in der angedachten Form nicht mehr stellt. Dafür wurde kurzfristig die Befassung mit dem Thema „Junge Flüchtlinge – Eine Herausforderung für Europa“ festgelegt. Es war geplant, dem AGJ-Vorstand im Dezember ein erstes Eckpunktepapier als Grundlage für die Erarbeitung eines AGJ-Positionspapieres vorzulegen. Mit der in dem vorgelegten Entwurf bereits gegebenen fachlichen Ausgestaltung des Themas und nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Aktualität der Thematik hat der Vorstand der AGJ das Eckpunktepapier bereits am 03./04. Dezember 2015 einstimmig beschlossen. Im Rahmen des Eckpunktepapieres „Geflüchtete Kinder und Jugendliche sind Kinder und Jugendliche!“ fordert die AGJ die Europäische Union auf, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und insbesondere im Rahmen der EU-Jugendstrategie umfassende Maßnahmen zu ergreifen, um die Chancen und (Lebens-)Perspektiven von jungen Flüchtlingen nachhaltig zu verbessern und deren langfristige gesellschaftliche Integration zu befördern.

Weiterhin war die AGJ durch die zuständige Referentin in der Unterarbeitsgruppe „Kommunale Verankerung der EU-Jugendstrategie“ des Beirates zur Umsetzung der EU-Jugendstrategie in Deutschland vertreten und wirkte an der Erarbeitung eines Strategiepapieres zur kommunalen Verankerung der EU-Jugendstrategie mit. Hintergrund war eine Bitte der Bund-Länder AG an den Beirat des Bundes zur Umsetzung der EU-Jugendstrategie in Deutschland, Empfehlungen für eine bessere Ansprache und Einbindung der kommunalen Ebene bei der Umsetzung der EU-Jugendstrategie zu erarbeiten.

Mit Blick auf einen ersten Themen- und Handlungsschwerpunkt in 2016 trat das Arbeitsfeld überdies in einen ersten Fachaustausch mit Blick auf die inhaltlich konzeptionelle und organisatorische Vorbereitung eines Fachforums beim 16. DJHT. Dabei setzte sich das Arbeitsfeld kritisch mit dem Themenvorschlag des AGJ-Vorstandes „Non-formale Bildungsprozesse: Anerkennung zwischen Zwang und Chance“ auseinander und entwickelte einen ersten Konzeptentwurf zum alternativ eingebrachten und am 03./04. Dezember 2015 vom Vorstand beschlossenen Veranstaltungstitel „Anerkennung von Bildung im non-formalen Bereich: Chancen für alle!?“.

Zudem hat der Fachbereich der AGJ-Geschäftsstelle mitgewirkt an der inhaltlich konzeptionellen und organisatorischen Ausgestaltung des 13. Forums zu Perspektiven Europäischer Jugendpolitik mit dem Titel „Umsetzung der EU-Jugendstrategie: Mehr Europa in die Kommunen bringen“, das am 28. Januar 2016 in Berlin durchgeführt werden soll. Das 13. Forum, als Kooperationsveranstaltung von Jugend für Europa, BMFSFJ und AGJ, will Träger und Akteure über aktuelle europäische Entwicklungen und den Umsetzungsstand der EU-Jugendstrategie in Deutschland insbesondere mit Bezug auf die kommunale Ebene informieren und mit ihnen die Chancen und Risiken einer weiteren europäischen Öffnung von Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe diskutieren.

Über das Arbeitsfeld wurde auch die Mitwirkung der AGJ an einer Kampagne zur Bekämpfung von Kinderarmut im Rahmen der „EU-Alliance Investing in Children“ begleitet. Demnach forderte die AGJ als Gründungsmitglied von Eurochild die deutschen Abgeordneten des Europäischen Parlamentes im Rahmen einer breit angelegten Unterschriftenaktion auf, die Schriftliche Erklärung (42/2015) zu „Investitionen in Kinder“ zu unterschreiben. Die Kampagne konnte durch einen überwältigenden Unterstützerkreis im Europäischen Parlament erfolgreich in die entsprechenden Gremien der Europäischen Union eingebracht werden.

Schlussfolgerungen und Perspektiven

Die fachlichen und fachpolitischen Schlussfolgerungen aus der Beschäftigung mit den genannten Themen bilden den Kern der Papiere, die im Berichtszeitraum im Arbeitsfeld erarbeitet wurden. Das Arbeitsfeld wird in seiner weiteren Befassung an diese Schlussfolgerungen anknüpfen.

So wird sich das Arbeitsfeld im Rahmen eines ersten Themen- und Handlungsschwerpunktes in 2016 intensiv mit der Frage der Intensivierung der derzeitigen Zusammenarbeit im Rahmen der EU-Jugendstrategie und Fortführung der jugendpolitischen Zusammenarbeit in Europa ab 2019 als zwingende Voraussetzung einer gelingenden Jugendpolitik in Europa befassen. Ausgangspunkt sind der EU-Jugendbericht 2015 sowie der neue Arbeitsplan Jugend ab 2016, die die derzeitige EU-Jugendstrategie (2010 – 2018) evaluieren bzw. konkretisieren. Zudem soll der in 2016 vorliegende Zwischenevaluierungsbericht der EU-Kommission über den erneuerten Rahmen für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa (2010 – 2018) (EU-Jugendstrategie) als Grundlage dafür dienen, die Zukunft der jugendpolitischen Zusammenarbeit in Europa ab 2019 zu beraten. Vor diesem Hintergrund und aufgrund der Herausforderungen an die Jugendpolitik ist es angedacht, im Hinblick auf die Erarbeitung eines AGJ-Positionspapieres Empfehlungen bezogen auf die Fortführung der jugendpolitischen Zusammenarbeit in Europa ab 2019 zu formulieren.

Mit Blick auf den 16. DJHT ist es im Kontext eines weiteren Themen- und Handlungsschwerpunktes in 2016 beabsichtigt, die inhaltlich konzeptionelle und organisatorische Vorbereitung des Fachforums „Anerkennung von Bildung im non-formalen Bereich: Chancen für alle!“ abzuschließen.

Auch in Zukunft wird das Arbeitsfeld den Umsetzungsprozess der EU-Jugendstrategie in Deutschland fachlich und fachpolitisch begleiten. Erforderlich erscheint in dem Zusammenhang auch die Befassung mit der Frage möglicher Verbindungslinien zwischen der Umsetzung der EU-Jugendstrategie und der Eigenständigen Jugendpolitik. Vorstellbar ist in dem Zusammenhang die Erarbeitung eines Diskussionspapiers, das die bereits in der AGJ-Positionierung „Drei Jahre Umsetzung der EU-Jugendstrategie in Deutschland – Herausforderungen und Anregungen für die zweite Phase (2014 – 2018) aus der Perspektive der Kinder- und Jugendhilfe“ (Beschluss des AGJ-Vorstandes vom 28./29. November 2013) aufgegriffenen Herausforderungen weitergehend diskutiert, beispielsweise die konkrete Ausgestaltung der Themenkorridore im Rahmen des Umsetzungsprozesses der EU-Jugendstrategie in Deutschland sowie die Weiterentwicklung und Intensivierung einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Bund, Ländern und Kommunen, insbesondere durch eine stärkere Einbindung der Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe auf kommunaler Ebene.

Darüber hinaus werden im Arbeitsfeld „Kinder- und Jugend(hilfe)politik in Europa“ insbesondere folgende Themen-schwerpunkte für 2016 in den Blick genommen:

- Kontinuierliche fachpolitische Begleitung aktueller Entwicklungen und Aktivitäten des europäischen Netzwerkes Eurochild, insbesondere die Erarbeitung der Schattenberichtserstattung bei Eurochild zur Umsetzung der Ziele der Strategie Europa 2020 innerhalb des aktuellen Europäischen Semesters,
- Weiterführende Befassung mit Fragen der Armutzuwanderung und Arbeitsmigration in der EU als Formen „erzwungener Mobilität“,
- Begleitung der jugendpolitischen Zusammenarbeit in Europa mit Blick auf aktuelle Entwicklungen aus der Ratsarbeitsgruppe Jugend,
- Fachpolitische Begleitung des Prozesses der Weiterentwicklung des Feldes Youth Work,
- Durchführung des 13. Forums zu Perspektiven Europäischer Jugendpolitik sowie ggf. die inhaltlich konzeptionelle und organisatorische Ausgestaltung des 14. Forums,
- Auseinandersetzung mit der Frage der kinder- und jugend(hilfe)politischen Nutzbarkeit der Europäischen Strukturfonds.

5.3 Qualifizierung, Forschung, Fachkräfte

Ziele und Schwerpunkte

Der Themen- und Zuständigkeitsbereich des Arbeitsfeldes III „Qualifizierung, Forschung, Fachkräfte“ in der Arbeitsperiode 2013 bis 2016 umfasst grundlegende Fragen zur Ausbildung bzw. zum Studium, zur Berufseinmündung und zur Fort- und Weiterbildung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sowie zur Zusammenarbeit von Ausbildung und Praxis. Weiterhin stehen Fragestellungen im Hinblick auf die Fachlichkeit und Professionalisierung der Kinder- und Jugendhilfe im Mittelpunkt, insbesondere die Bedeutung des Fachkräftegebotes im Spannungsfeld zunehmender Qualifizierungserfordernisse, wachsender Aufgabenvielfalt und der Fachkräftegewinnung. Die Befassung zielt auf Anregungen für die Jugendhilfeforschung sowie auf einen angemessenen Ausbau der angewandten Forschung. Die organisatorischen und strukturellen Rahmenbedingungen in Bezug auf die Beschäftigungsverhältnisse von Fachkräften in den verschiedenen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe liegen ebenso im Zuständigkeitsbereich des Arbeitsfeldes wie das Zusammenwirken der verschiedenen Ausbildungssysteme und -ebenen. In dem Zusammenhang sind auch die Bachelor- und Master-Umstrukturierungen, die sich im Hochschulbereich aus dem Bologna-Prozess ergeben, Akkreditierungsverfahren von Studiengängen, Fragen der staatlichen Anerkennung sowie damit verbundene Aspekte der tariflichen Eingruppierung Gegenstand des Arbeitsfeldes. Weiterhin stehen die Befassung mit der Sozialberichterstattung (z. B. Kinder- und Jugendarmut) und „Gender Mainstreaming“ als Querschnittsaufgabe im Aufgabenbereich des Arbeitsfeldes „Qualifizierung, Forschung, Fachkräfte“ im Mittelpunkt.

Die Schwerpunkte der Befassung im AGJ-Arbeitsfeld III „Qualifizierung, Forschung Fachkräfte“ lagen im Berichtszeitraum 2015 auf folgenden Themen:

- **Praxisbezug in der Ausbildung/im Studium sozialer Berufe und dessen Bedeutung für die staatliche Anerkennung,**
- **Anerkennung von im Ausland erworbenen pädagogischen Berufsqualifikationen – Verborgenes Fachkräftepotenzial und mögliche Handlungsstrategie für die Kinder- und Jugendhilfe,**
- **Weiterentwicklung der Psychotherapeutenausbildung mit Blick auf die qualitative und quantitative Absicherung der psychotherapeutischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen**
- **Wirkungsorientierung in der Kinder- und Jugendhilfe.**

Aktivitäten und Umsetzung

Die Befassung mit den oben genannten Schwerpunkten sowie zentralen Themenfeldern in darüber hinausreichenden Arbeitszusammenhängen erfolgte im Berichtszeitraum maßgeblich über die Arbeit des zuständigen AGJ-Fachausschusses „Qualifizierung, Forschung, Fachkräfte“ sowie des zuständigen Fachreferates in der AGJ-Geschäftsstelle. Der Fachausschuss hat in drei Sitzungen die beschriebenen Themenbereiche vor dem Hintergrund seiner fachlichen Expertise behandelt und diskutiert.

Vor dem Hintergrund verkürzter Ausbildungs- und Studienzeiten zulasten der Praxisphasen im Zuge des Bologna-Prozesses sowie Debatten um die fehlende Beschäftigungsfähigkeit und Qualifizierung der Absolventinnen und Absolventen in der Kinder- und Jugendhilfe erfolgte im Arbeitsfeld mit Blick auf einen diesjährigen Themen- und Handlungsschwerpunkt ein ausführlicher Fachaustausch zur Bedeutung des Praxisbezugs in der Ausbildung/im Studium in Verbindung mit dessen Bedeutung für die staatliche Anerkennung.

Ausgehend von der Novellierung der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.11.2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen befasste sich das Arbeitsfeld im Rahmen eines weiteren Themen- und Handlungsschwerpunktes intensiv mit verschiedenen Forschungsergebnissen zur Anerkennung von zugewanderten Fachkräften mit pädagogischen Qualifikationen aus dem Ausland, den Empfehlungen des vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderten Forschungsprojektes „Pädagogische Fachkräfte mit Migrationshintergrund in Kitas“, den Potenzialen und Barrieren in Bezug auf die Anerkennung sowie den Möglichkeiten der Etablierung eines beruflichen Teilhabemodells.

Auf Grundlage eines Gastvortrages von Herrn Alfred Luttermann (Ausbildungszentrum Berlin KJP) setzte sich das Arbeitsfeld zudem ausführlich mit den Grundzügen und Herausforderungen der Ausbildungsreform bei der Kinder- und Jugendpsychotherapie sowie der Frage eines gesicherten Berufszugangs für Absolventinnen und Absolventen pädagogischer Berufe auseinander.

Darüber hinaus war im Fachbereich der AGJ-Geschäftsstelle die inhaltlich konzeptionelle und organisatorische Ausgestaltung und Durchführung eines Fachgesprächs der AGJ zum Thema „Wirkungen der Kinder- und Jugendhilfe“ angesiedelt, das die AGJ im Rahmen der AGJ-Vorstandssitzung am 26. Juni 2015 in Berlin durchführte.

Im Hinblick auf die Umsetzung der Ziele und Anforderungen des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR) befasste sich das Arbeitsfeld zudem kontinuierlich mit Fragen der Implementierung und Umsetzung des DQR in Deutschland, die innerhalb des Berichtszeitraumes jedoch insbesondere aufgrund strittiger Fragen zwischen der Hochschulseite (KMK/HRK) und Akteuren der beruflichen Bildung/der Kammern im AK DQR stagnierte. Zudem stand die für das gesamte deutsche und europäische Bildungssystem grundlegende Frage im Mittelpunkt der Befassung, ob der DQR weiterhin ein Referenzsystem darstelle (was die bisherige Arbeitsgrundlage des AK DQR und des DQR-Büros ist), oder ob der DQR und der Europäische Qualifikationsrahmen (EQR) Anerkennungsinstrumente werden und Ansprüche im europäischen Bildungssystem (Zulassungen, Arbeitsmarkt) begründen können.

Hinsichtlich der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes erfolgte im Arbeitsfeld zudem aus fachlicher Perspektive eine intensive Befassung mit verschiedenen Aspekten der Neuregulungen, wobei erste Erfahrungen und Ergebnisse zur Umsetzung und den Wirkungen des Bundeskinderschutzgesetzes ausgetauscht und kritisch diskutiert wurden.

Weiterhin befasste sich das Arbeitsfeld ausführlich mit den Grundzügen und Herausforderungen des tariflichen Eingruppierungsrechts im Bereich der Sozialen Arbeit sowie mit dem Verlauf der Tarifverhandlungen im Sozial- und Erziehungsdienst. Ausgangspunkt war die Kündigung der Entgeltordnung für den kommunalen Sozial- und Erziehungsdienst (SuE) zum 31. Dezember 2014 seitens der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes sowie die daraus resultierende Möglichkeit, die in 2009 vereinbarten Eingruppierungsvorschriften zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst ab Januar 2015 neu zu verhandeln.

Ausgehend von einer seit dem Jahr 2005 von der AGJ geführten Liste mit Personenvorschlägen für Praxisgutachterinnen und Praxisgutachter zur (Re-)Akkreditierung von Studiengängen der Sozialen Arbeit, die den Akkreditierungsagenturen zur Besetzung ihrer Akkreditierungskommissionen zur Verfügung gestellt wurde, nahm das Arbeitsfeld eine Evaluierung der bisherigen Praxisgutachtertätigkeit in diesem Kontext vor.

Auf Grundlage eines Gastvortrags von Frau Dr. Birgit Hoppe (Stiftung SPI) informierte sich das Arbeitsfeld intensiv über die Grundzüge und Herausforderungen der Ausbildungsreform beim Pflegeberufegesetz.

Darüber hinaus war das Arbeitsfeld in die Begleitung des nationalen Konsultationsprozesses zur Strategischen Sozialberichterstattung 2016 involviert.

Hinsichtlich eines ersten Themen- und Handlungsschwerpunktes in 2016 trat das Arbeitsfeld überdies in einen ersten Fachaustausch mit Blick auf die inhaltlich konzeptionelle und organisatorische Vorbereitung eines Fachforums beim 16. DJHT.

Bezüglich eines zweiten Themen- und Handlungsschwerpunktes in 2016 erfolgte im Arbeitsfeld eine erste inhaltliche Auseinandersetzung mit der Frage der erforderlichen Qualifikation von Fachkräften mit Blick auf die Begleitung, Unterstützung und Integration von Flüchtlingsfamilien und unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen.

Über die bereits genannten Themen hinaus erfolgte im Arbeitsfeld ein intensiver Fachaustausch zu folgenden arbeitsfeldspezifischen aktuellen Entwicklungen und Fragestellungen: zur Bewertung der Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft, der Ethik-Erklärung zur Erforschung sexueller Gewalt des Forschungsnetzwerks „Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in pädagogischen Kontexten“, zur Berufsethik des Deutschen Berufsverbandes Soziale Arbeit, zum Berufsprofil Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge des Studiengangtags Pädagogik der Kindheit sowie zur Frage der Ausdifferenzierung der Studienbedingungen und Folgen für Ausbildungsqualität, Einstellungspraxis und Tarifstruktur.

Mit dem Ziel der Information der Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland über aktuelle Entwicklungen im Arbeitsfeld wurden regelmäßig Beiträge für AGJ-Publikationen, etwa für die Rubrik „Ständige Arbeitsfelder“ auf www.agj.de sowie für das FORUM Jugendhilfe, verfasst.

Darüber hinaus hat die AGJ in dem Fachausschuss „Soziale Berufe“ des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge einen ständigen Gaststatus, der von der zuständigen Referentin wahrgenommen wird. Zudem war das Arbeitsfeld bei einzelnen externen Fachveranstaltungen und Gremiensitzungen aktiv vertreten.

Erfahrungen und Ergebnisse

Im Rahmen eines ersten Themen- und Handlungsschwerpunktes zum Thema „Praxisbezug in der Ausbildung/im Studium der Sozialen Arbeit und dessen Bedeutung für die staatliche Anerkennung“ konnte das Vorhaben der Erarbeitung eines Diskussionspapiers mit Beschlussfassung durch den AGJ-Vorstand am 17./18. September 2015 erfolgreich umgesetzt werden. Das Diskussionspapier unterstreicht die Notwendigkeit – in Analogie zur fachschulischen Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern – auch in den Studiengängen der Sozialen Arbeit den „Lernort Praxis“ zu stärken sowie die Verzahnung mit der (fach-)hochschulischen Ausbildung zu intensivieren. Hintergrund ist die mit der Einführung des gestuften Studiensystems im Rahmen des Bologna-Prozesses einhergehende Verkürzung der Regelstudienzeit, wodurch die Praxisanteile in den einphasigen fachhochschulischen Studiengängen der Sozialen Arbeit erheblich reduziert wurden. Dafür formuliert die AGJ sowohl strukturelle als auch inhaltlich-fachliche Anforderungen an die Lernorte (Fach-)Hochschule und Praxis und ihr Zusammenspiel, die als Orientierung für die Verständigung auf gemeinsame Mindeststandards für eine qualifizierte Ausgestaltung des Praxisbezugs dienen können.

Mit Blick auf den Themen- und Handlungsschwerpunkt zum Thema „Anerkennung von im Ausland erworbenen pädagogischen Berufsqualifikationen – Verborgenes Fachkräftepotenzial und mögliche Handlungsstrategie für die Kinder- und Jugendhilfe“ erfolgte vor dem Hintergrund bedeutender gesellschaftlicher Entwicklungen (zunehmende Migration, insbesondere die Flüchtlingsfrage, demografischer Wandel, Fachkräftebedarf) ebenfalls eine intensive Befassung im zuständigen Arbeitsfeld. In dem am 03./04. Dezember 2015 vom AGJ-Vorstand beschlossenen Positionspapier mit dem Titel „Berufliche Integration für alle zugewanderten Fachkräfte ermöglichen!“ wird für alle zugewanderten Fachkräfte gefordert, qualifikationsadäquate Zugänge in den Arbeitsmarkt zu gewährleisten sowie ein sogenanntes berufliches Integrationsmodell zu etablieren. Über dieses berufliche Integrationsmodell sollen die erforderlichen Zugänge zum Erwerb von Fachwissen, Sprache und Gesellschaftswissen gleichrangig verbessert werden. Das Modell soll auf der bestmöglichen Verzahnung von formalen, non-formalen und informellen Lernsettings sowie dem verstärkten Einbezug von Peer-Gruppen-Modellen und Patenschaften basieren.

Ausgehend von den geplanten Neuregelungen der Psychotherapieausbildung erarbeitete das Arbeitsfeld darüber hinaus eine Problemanzeige, die mögliche erhebliche Risiken für die Qualität und Quantität der psychotherapeutischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen aufgrund der Bestrebungen des Ausschlusses von Nicht-Psychologinnen und Nicht-Psychologen und dem „Ein-Beruf-Modell“ betont, wodurch die Vermittlung fundierter Kenntnisse zu (sozial-)pädagogischen Wissensbeständen und Handlungsstrategien eher unwahrscheinlich werde. In der Problemanzeige wird zudem auf die zu erwartende stärkere klinische Berufssozialisation von Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten (KJP) verwiesen, die eine weitere Pathologisierung von schwierigen Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen erwarten lässt. Der alte Disziplinenstreit zwischen den Psychologinnen und Psychologen einerseits und den Erziehungswissenschaften andererseits wird bewusst ausgespart. Die am 26./27. Februar 2015 durch den Vorstand angenommene Problemanzeige wurde an zentrale Akteure des Prozesses versandt (Bundesministerium für Gesundheit, Gesundheitsministerkonferenz der Länder, Jugend- und Familienministerkonferenz der Länder, Bundespsychotherapeutenkammer, Deutsche Gesellschaft für Psychologie) verbunden mit der Bitte, die Inhalte der Problemanzeige in den weiteren Reformberatungen zu berücksichtigen.

Zudem war im Fachbereich der AGJ-Geschäftsstelle die inhaltlich konzeptionelle und organisatorische Ausgestaltung und Durchführung eines Fachgespräches der AGJ zum Thema „Wirkungen der Kinder- und Jugendhilfe“ angesiedelt, das die AGJ im Rahmen der AGJ-Vorstandssitzung am 26. Juni 2015 in Berlin durchführte. Hintergrund des Fachgespräches war die seit einigen Jahren immer lauter werdende Frage nach der Wirksamkeit der Kinder- und Jugendhilfe, obgleich die Debatte um die Messung von Wirkungen der Kinder- und Jugendhilfe kontrovers geführt wird. Während Befürworter beispielsweise herausstellen, dass das Arbeiten mit Wirkungszielen als wertvolles Instrument für eine gelungene Planung, Steuerung und Qualitätsentwicklung von Prozessen sowie für die Reflexion im Team genutzt werden kann, warnen Kritiker wiederum davor, dass das Messen von Wirkungen an der professionellen Praxis weit vorbeigehen könne oder nur mit dem Ziel der Kosteneinsparung verfolgt werde. Ziel des Fachgespräches war es, einen Fachaustausch zum aktuellen Stand der Debatte um das Messen von Wirkungen im Allgemeinen (d. h. zu Begrifflichkeiten, Messinstrumenten und -verfahren sowie zu Prozessen der Analyse und Bewertung der Ergebnisse) sowie zu den Spezifika in verschiedenen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe zu führen. Weiterhin wurden die Herausforderungen und möglichen Perspektiven der Wirkungsdebatte in der Kinder- und Jugendhilfe kritisch diskutiert (siehe auch Anhang Veranstaltungen).

Mit Blick auf einen ersten Themen- und Handlungsschwerpunkt in 2016 trat das Arbeitsfeld überdies in einen ersten Fachaustausch mit Blick auf die inhaltlich konzeptionelle und organisatorische Vorbereitung eines Fachforums beim 16. DJHT. Dabei setzte sich das Arbeitsfeld kritisch mit dem Themenvorschlag des AGJ-Vorstandes „Wirkungsorientierung: Qualifizierung für eine forschungsbasierte Praxis“ auseinander und entwickelte einen ersten Konzeptentwurf zum alternativ eingebrachten und am 03./04. Dezember 2015 vom Vorstand beschlossenen Veranstaltungstitel „Wirkungsorientierung: Denn sie wissen (nicht), was sie tun!“.

Ausgehend von einer seit dem Jahr 2005 von der AGJ geführten Liste mit Personenvorschlägen für Praxisgutachterinnen und Praxisgutachter zur (Re-)Akkreditierung von Studiengängen der Sozialen Arbeit, die den Akkreditierungsagenturen zur Besetzung ihrer Akkreditierungskommissionen zur Verfügung gestellt wurde, nahm das Arbeitsfeld eine Evaluierung der bisherigen Praxisgutachtertätigkeit in diesem Kontext vor. Da die Nachfrage von Personen aus der durch die AGJ geführten Liste relativ niedrig war und die Rahmenbedingungen für die Praxisgutachtertätigkeit recht intransparent wahrgenommen wurden, entschloss sich die AGJ zur Einstellung dieses Verfahrens, obgleich die Praxisgutachtertätigkeit an sich als überaus wichtiger Bestandteil im Rahmen der (Re-)Akkreditierung von Studiengängen der Sozialen Arbeit eingestuft wurde.

Schlussfolgerungen und Perspektiven

Die aus der Befassung mit den genannten Themen resultierenden fachlichen und fachpolitischen Schlussfolgerungen bilden den Kern der Positionierungen, die im Berichtszeitraum im Arbeitsfeld erarbeitet wurden. In seiner weiteren Befassung wird das Arbeitsfeld an diese Schlussfolgerungen anknüpfen.

So wird sich das Arbeitsfeld im Rahmen eines ersten Themen- und Handlungsschwerpunktes in 2016 mit der Frage der Qualifikation von Fachkräften mit Blick auf die Begleitung, Unterstützung und Integration von Flüchtlingsfamilien und unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen befassen. Dabei sollen insbesondere folgende Fragestellungen in den Blick genommen werden: Welche spezifischen Qualifikationen benötigen die Fachkräfte? Worin besteht die spezifische Eignung? Welche professionelle Haltung gegenüber Flüchtlingen ist erforderlich? Was bedarf es an Netzwerken und Kooperationsarbeit? Über welche Angebote können sich die Fachkräfte (weiter-) qualifizieren? Wie begegnen Fachkräfte der Infragestellung anerkannter Wert- und Normvorstellungen? Inwiefern muss die Steuerungsaufgabe des Hauptamtes gegenüber dem Ehrenamt ausgestaltet sein? Dabei ist es geplant, ein AGJ-Diskussionspapier zu erarbeiten, das die Kinder- und Jugendhilfe handlungsfeldübergreifend in den Blick nimmt.

Mit Blick auf den 16. DJHT ist es im Kontext eines weiteren Themen- und Handlungsschwerpunktes in 2016 beabsichtigt, die inhaltlich konzeptionelle und organisatorische Vorbereitung des Fachforums „Wirkungsorientierung: Denn sie wissen (nicht), was sie tun!“ abzuschließen.

Darüber hinaus werden im Arbeitsfeld „Qualifizierung, Forschung, Fachkräfte“ insbesondere folgende inhaltlichen Schwerpunkte für 2016 in den Blick genommen:

- Befassung mit den konkreten Ergebnissen zu den Wirkungen des Bundeskinderschutzgesetzes bezüglich Fachausschuss relevanter Fragestellungen,
- Kontinuierliche fachpolitische Begleitung des Implementierungsprozesses des DQRs, u. a. bezogen auf die Frage, ob der DQR weiterhin ein Referenzsystem darstelle, oder ob der DQR und der EQR Anerkennungsinstrumente werden und Ansprüche im europäischen Bildungssystem (Zulassungen, Arbeitsmarkt) begründen können,
- Fachpolitische Begleitung des nationalen Konsultationsprozesses zur Strategischen Sozialberichterstattung 2016,
- Beobachtung des weiteren Prozesses zum geplanten Pflegeberufegesetz,
- Weiterführende Befassung bzgl. des Umgangs mit Fragen im Rahmen der Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen, insbesondere mit Blick auf die Personengruppe der Flüchtlinge, die über keine aussagekräftigen Nachweise bzw. Dokumente verfügt bzw. wo es oft nicht möglich ist, die entsprechenden Voraussetzungen für die Feststellung der persönlichen Eignung dieser Fachkräfte zu prüfen.

5.4 Kindheit, Kinderrechte, Familienpolitik

Der AGJ-Fachausschuss IV „Kindheit, Kinderrechte und Familienpolitik“ bildet neben seiner Zuständigkeit für die Bearbeitung der im Titel geführten Themenfelder innerhalb der AGJ zugleich das Deutsche Nationalkomitee für frühkindliche Erziehung (DNK) in der Organisation Mondiale pour l'Éducation Préscolaire (OMEP).

Ziele und Schwerpunkte

Das Arbeitsfeld IV befasst sich mit Fragestellungen der Entwicklung und Perspektiven von Kindern und Familien. Im Feld der Kinderrechte stand im Berichtszeitraum insbesondere der Umgang mit Kindern nach ihrer Flucht im Mittelpunkt. Im Zusammenhang mit familienpolitischen Fragen spielte die Verantwortung der Familienpolitik bei der Bekämpfung von Kinderarmut eine Rolle in den fachpolitischen Diskussionen. Darüber hinaus galt der Fokus dem Thema Kindertagesbetreuung.

Für den Berichtszeitraum 2015 sind folgende Schwerpunkte hervorzuheben:

- **„Kind ist Kind! – Umsetzung der Kinderrechte für Kinder und Jugendliche nach ihrer Flucht“**
Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Beschluss des AGJ-Vorstandes vom 25./26. Juni 2015
- **„Kinderarmut und Familienpolitik in Deutschland – eine fachpolitische Einordnung“**
Diskussionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Beschluss des AGJ-Vorstandes vom 17./18. September 2015
- **„Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz“**
Position der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Beschluss des AGJ-Vorstandes vom 3./4. Dezember 2015

Aktivitäten und Umsetzung

Die Umsetzung der oben genannten Schwerpunkte erfolgte maßgeblich über die Arbeit des AGJ-Fachausschusses sowie des Fachreferates in der Geschäftsstelle. Der Fachausschuss hat in drei Sitzungen die beschriebenen Themenbereiche vor dem Hintergrund seiner fachlichen Expertise behandelt und diskutiert und dem AGJ-Vorstand entsprechende Beschlussvorlagen bzw. Informationen vorgelegt.

Eine Vielzahl von Gesetzesänderungen, Studien und Berichten hat sich in den letzten Jahren mit Fragen von Erziehung, Bildung und Betreuung im frühen Kindesalter auseinandergesetzt. Die AGJ hat sich in diesem Zusammenhang immer wieder für die Herstellung eines qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Bildungs- und Betreuungsangebotes für Kinder ausgesprochen und damit nicht nur die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsfähigkeit, sondern vor allem die Steigerung der Bildungs- und Chancengerechtigkeit für Kinder in den Vordergrund gerückt.

Im Berichtszeitraum hat sich der Fachausschuss insbesondere mit der Frage der Kinderarmut befasst, indem die Verantwortung der Familienpolitik bei der Bekämpfung von Kinderarmut beleuchtet wurde. Das hierzu verabschiedete Papier zeigte auf, dass laut aktueller Studien rund jedes sechste Kind in Deutschland in Armut aufwächst. Für über die Hälfte dieser Kinder ist Armut keine Episode in ihrem Leben, sondern ein anhaltender Normal- oder Dauerzustand. Auffallend ist vor allem, dass die Armutsbetroffenheit von Kindern abhängig von der Familienform ist, in der die Kinder aufwachsen und leben: Kinder aus Haushalten von Alleinerziehenden, Mehrkindfamilien oder Familien mit Migrationshintergrund sind laut amtlicher Statistik häufiger von Armut betroffen als solche aus Paarfamilien mit einem oder zwei Kindern. Mit dem Diskussionspapier wurde das erhöhte Armutsrisiko insbesondere dieser Kinder und ihrer Familien kritisch betrachtet. Armut wurde dabei in ihren verschiedenen Dimensionen beleuchtet und mit familienunterstützenden Leistungen in Bezug gesetzt. Einkommen wurde in der Diskussion zwar als ein wichtiges, aber nicht als das einzige Instrument betrachtet, um Verwirklichungschancen für Familien und ihre Kinder zu schaffen. Abschließend wurden in dem Papier Empfehlungen für eine bessere und effektivere Förderung von armutsbetroffenen Kindern und ihren Familien vorgestellt.

Ein vom AGJ-Vorstand unter dem Titel „Kind ist Kind! – Umsetzung der Kinderrechte für Kinder und Jugendliche nach ihrer Flucht“ beschlossenes Positionspapier, dessen Entwurf im Arbeitsfeld erstellt wurde, beleuchtet die Situation junger Flüchtlinge in Deutschland. Mit dem Positionspapier forderte die AGJ für Kinder und Jugendliche – unabhängig von ihrer

Herkunft und ihrem Aufenthaltsstatus – die Rechte umzusetzen, die ihnen nach der UN- Kinderrechtskonvention und auf der gesetzlichen Grundlage des Kinder- und Jugendhilferechts (SGB VIII) in Deutschland zustehen. Ebenso forderte die AGJ eine kontinuierliche Beteiligung der Kinder- und Jugendhilfe an Aufnahme- und Asylverfahren von Familien mit Kindern, um die Belange von Kindern und Jugendlichen angemessen einbringen zu können. Aus Sicht der AGJ steht die Kinder- und Jugendhilfe in einer besonderen Verantwortung, für einen angemessenen Umgang mit jungen Flüchtlingen in unserer Gesellschaft einzutreten und mit den unterschiedlichen gesellschaftlichen Verantwortungsträgern nach Lösungsmöglichkeiten und guten Wegen der Integration zu suchen. Um ihren vielfältigen Aufgaben in der gesamten Bandbreite nachkommen und Kinder und Jugendliche nach ihrer Flucht im Sinne des SGB VIII aufnehmen, betreuen und unterstützen zu können, bedarf es aus Sicht der AGJ daher des konstruktiven Zusammenwirkens aller beteiligten Akteure der Zivilgesellschaft, unter der Federführung der Kinder- und Jugendhilfe. Die AGJ forderte, auf Bundesebene bundesweit vergleichbare Regelungen für die konsequente Umsetzung der Kinderrechte für Kinder und Jugendliche nach ihrer Flucht auf allen Handlungsebenen gesetzlich, strukturell und fiskalisch abzusichern.

Fragen der Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung standen im Berichtszeitraum ebenfalls im Fokus des Fachausschusses. Hierzu gehörte insbesondere die Auseinandersetzung mit der Frage einer angemessenen Fachkraft-Kind-Relation und welche Faktoren ausschlaggebend für eine gute Bemessung sind. Einen weiteren wichtigen Schwerpunkt bildete außerdem das Thema der Finanzierung von Kindertagesbetreuungsangeboten. Es wurde im Rahmen der bundesweit stattfindenden Qualitätsdiskurse diskutiert, wie es perspektivisch gelingen könne, einerseits insgesamt mehr Geld in das frühkindliche Bildungssystem zu geben und andererseits eine Finanzierungslogik zu finden, die bundesweit einheitlich Anwendung finden könne (z. B. analog der Finanzierung im formalen Bildungssystem).

Hervorzuheben ist auch die Vorbereitung einer Fachveranstaltung zum 16. DHJT, bei der Kinderrechte mit den Rechten von Eltern in Beziehung gesetzt werden sollen.

Das Arbeitsfeld war in vielfältiger Weise in Gremien und auf Veranstaltungen anderer Organisationen und Institutionen vertreten. Positionen und Stellungnahmen der AGJ zu arbeitsfeldbezogenen Inhalten wurden beispielsweise durch den Vorsitzenden des Fachausschusses und die zuständige Fachreferentin im Arbeitskreis Familienpolitik des Deutschen Vereins, im Beirat des Bundesprogramms „Lernort Praxis“, in der AG „Fachkräftegewinnung“ des BMFSFJ oder im Beirat „Familienerholung“ eingebracht.

Erfahrungen und Ergebnisse

Die Ergebnisse der fachlichen Diskussionen wurden in verschiedenen Varianten festgehalten. Neben der Erarbeitung von Stellungnahmen wurde die fachliche Expertise des Arbeitsfeldes über regelmäßige Informationen in den AGJ-Vorstand, aber auch in verschiedenen Veranstaltungen sowie Gremien anderer Organisationen eingebracht.

Dem unter dem Titel „Kind ist Kind! – Umsetzung der Kinderrechte für Kinder und Jugendliche nach ihrer Flucht“ verabschiedeten Positionspapier ist es gelungen, die schwierigen Lebenssituationen von jungen Flüchtlingen aufzuzeigen, die zahlreichen Missstände und Schief lagen im Umgang mit ihnen zu benennen und die Einhaltung der Rechte dieser ohnehin schon stark belasteten Kinder und Jugendlichen in Deutschland einzufordern. Das Positionspapier wurde in der Fachöffentlichkeit breit rezipiert.

Mit dem Diskussionspapier „Kinderarmut und Familienpolitik in Deutschland – eine fachpolitische Einordnung“ konnten die schwerwiegenden Auswirkungen von Armut für die Entwicklung und die Perspektiven von Kindern aufgezeigt werden. Es wurden differenziert notwendige Strategien für eine künftige Familienpolitik, ausgehend von den Bedarfen von Familien und ihren Kindern, diskutiert, mit dem Ziel, wirtschaftliche Stabilität herzustellen, soziale Teilhabe zu ermöglichen und zum Wohlergehen von Kindern und ihren Eltern beizutragen. Die Diskussion berücksichtigte die Ergebnisse der Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Leistungen.

Die Kooperation der AGJ mit der KMK im Arbeitsfeld IV wurde auch in diesem Berichtszeitraum durch die Mitwirkung einer Vertretung der KMK als Ständiger Gast im Fachausschuss IV intensiviert.

Mit dem Ziel, die Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland über aktuelle Entwicklungen im Arbeitsfeld zu informieren, wurden außerdem regelmäßig Beiträge für den Internetauftritt der AGJ und für AGJ-Publikationen entwickelt und verfasst. Diese Aktivitäten bieten ein weiteres Forum für fachliche und fachpolitische Kommunikation mit den Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe.

Schlussfolgerungen und Perspektiven

Das Arbeitsfeld wird die Entwicklung der genannten Themen auch im kommenden Jahr fachpolitisch begleiten.

Vorgesehen ist die Erstellung eines Diskussionspapiers zu „digitaler Kindheit“. Laut aktueller Studien besuchen rund 1,2 Millionen der Drei- bis Achtjährigen bereits regelmäßig das Internet. Dennoch sind nicht alle Kinder „Digital natives“ – auch wenn sie in einer digitalisierten Welt aufwachsen. Ziel wird es daher sein, über die Verantwortung für die Medien-erziehung von Kindern zu diskutieren und Anforderungen an die Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere im Bereich der Kindertagesbetreuung und Familienbildung, zu formulieren.

Die Umsetzung der Kinderrechte in Deutschland wird weiterhin ein zentrales Querschnittsthema im kommenden Jahr sein, ebenfalls die Beobachtung und ggfs. Beteiligung an der OMEP-Weltkonferenz – Regionalkonferenz und die Rückkopplung der dort bearbeiteten Themen auf nationaler Ebene im Fachausschuss.

Auch wird in 2016 die inhaltliche Vorbereitung und Ausgestaltung des 16. DJHT im März 2017 wieder im Mittelpunkt der fachlichen Arbeit stehen.

Der Fachausschuss wird auch im kommenden Jahr aktuelle gesellschaftliche und politische Diskussionen und Entwicklungen aus seiner fachlichen Perspektive begleiten und zum gegebenen Zeitpunkt, aus Sicht der von ihm abgebildeten Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe, dazu Stellung beziehen.

Deutsches Nationalkomitee für frühkindliche Erziehung in der Organisation Mondiale pour l'Éducation Précolaire

Repräsentant: Norbert Hocke, Vorsitzender des AGJ-Fachausschusses „Kindheit, Kinderrechte, Familienpolitik“

Die Organisation Mondiale pour l'Éducation Précolaire (OMEP), gegründet im Jahre 1948, ist eine international arbeitende Nichtregierungsorganisation, die sich für die Belange der Erziehung und Bildung von Kindern im frühen Kindesalter (0 – 8 Jahre) stark macht.

Ziele der OMEP sind es:

- sich für die Rechte des Kindes (entsprechend der UN-Kinderrechtskonvention von 1989) einzusetzen,
- die Forschung im Bereich der frühen Kindheit, insbesondere zum Lebensumfeld von Kindern, ihrer Entwicklung und des Spielens in der frühen Kindheit, zu fördern,
- Maßnahmen zu unterstützen, die die Bildung in der frühen Kindheit verbessern,
- Projekte durchzuführen, die zu einem erhöhten Verständnis der Menschen auf der Welt untereinander und dem Weltfrieden beitragen.

Um diese Ziele zu erreichen, arbeitet die OMEP mit ihren über 70 Mitgliedsländern zusammen und ist auch im Rahmen internationaler Kongresse anderer internationaler Organisationen, beispielsweise von UNESCO und UNICEF, vertreten.

Die Arbeit der OMEP verläuft dabei auf drei Ebenen:

1. International: OMEP Weltorganisation

- World President/Weltpräsident bzw. Weltpräsidentin (derzeitige OMEP-Weltpräsidentin ist Dr. Maggie Kong, Hongkong)
- World Assembly/Weltversammlung (jährlich)

2. Regional: Treffen der Regionalkomitees der fünf OMEP-Weltregionen: Europa, Afrika, Nordamerika & Karibik, Asien & Pazifik und Lateinamerika (jährlich).

- Die Regionalkomitees werden auf der internationalen Ebene (World Assembly) durch eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden vertreten.
- Vorsitzender für die OMEP Weltregion Europa ist Herr Nektarios Stellakis aus Griechenland, gleichzeitig Vizepräsident von OMEP.

3. National: Nationalkomitees der über 70 Mitgliedsländer der OMEP.

In Deutschland ist die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ identisch mit dem Deutschen Nationalkomitee der OMEP (DNK). Für den AGJ-Vorstand nimmt der AGJ-Fachausschuss „Kindheit, Kinderrechte, Familienpolitik“ diese Aufgabe wahr. Zusätzlich gehören dem DNK fünf Einzelmitglieder an.

Über die Aktivitäten der OMEP auf internationaler und europäischer Ebene werden die Mitglieder des DNK über den regelmäßig erscheinenden OMEP-Newsletter, Artikel im FORUM Jugendhilfe der AGJ sowie den Jahresbericht der OMEP (Annual Report) informiert. Des Weiteren werden relevante Termine, Unterlagen und Protokolle der Meetings der OMEP auf der Homepage der AGJ zur Einsicht bereitgestellt.

Der AGJ-Fachausschuss „Kindheit, Kinderrechte, Familienpolitik“ hat im Berichtszeitraum in seinen Sitzungen die Aufgaben des DNK unter einem gesonderten Tagesordnungspunkt behandelt.

Aktivitäten

Vom 27. Juli bis 1. August fand in Washington, USA, die 67. Weltversammlung und Weltkonferenz mit Delegierten aus 46 Ländern statt. Die Weltversammlung und die Konferenz standen unter dem Motto „Wege der frühkindlichen Bildung für mehr Nachhaltigkeit“. Die diesjährige Resolution der OMEP-Weltversammlung widmete sich der Situation der pädagogischen Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung. Das DNK repräsentierte die Fachreferentin des Arbeitsfeldes, Jasmin Parsaei. Die nächste Weltkonferenz wird im kommenden Jahr von Südkorea in Seoul ausgerichtet.

Der vom DNK erstellte Jahresbericht wurde fristgerecht in deutscher und englischer Fassung erstellt und ist entsprechend in den Annual Report der OMEP eingeflossen, der jährlich der UNESCO vorgelegt wird.

Das DNK begleitete die in der OMEP geführten fachlichen Diskussionen, insbesondere im Sinne der diesjährigen Themenschwerpunkte des Arbeitsfeldes „Kinderrechte für Flüchtlinge“ sowie „Kinderarmut“.

5.5 Jugend, Jugendbeteiligung, Jugendpolitik

Das Arbeitsfeld V „Jugend, Jugendbeteiligung, Jugendpolitik“ befasst sich grundlegend mit Themen, die die Lebenslagen junger Menschen betreffen. Jugendarbeit und -politik sind dabei ebenso Gegenstand der Diskussionen wie Schnittstellen der Kinder- und Jugendhilfe zu anderen Gesellschafts- und Politikbereichen, insbesondere zu schulischer und beruflicher Bildung.

Ziele und Schwerpunkte

Für das Arbeitsfeld „Jugend, Jugendbeteiligung, Jugendpolitik“ sind für den Berichtszeitraum folgende Schwerpunkte hervorzuheben:

- **„Jugendliche und junge Erwachsene brauchen ganzheitliche Förderung und Unterstützung auf dem Weg in den Beruf – Anforderungen an wirksame und nachhaltige Jugendberufsagenturen“**
Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Beschluss des AGJ-Vorstandes vom 25./26. Juni 2015
- **„Kommunale Kinder- und Jugendbeteiligung stärken!“**
Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Beschluss des AGJ-Vorstandes vom 3./4. Dezember 2015
- **Jugendstrategie „Handeln für eine jugendgerechte Gesellschaft“**
Fachaustausch in AGJ-Gremien und Begleitung der Konzeption eines Jugend-Checks

Aktivitäten und Umsetzung

Die Umsetzung der oben genannten Schwerpunkte erfolgte maßgeblich über die Arbeit des AGJ-Fachausschusses sowie des Fachreferates in der Geschäftsstelle. Der AGJ-Fachausschuss V „Jugend, Jugendbeteiligung, Jugendpolitik“ hat in drei Sitzungen die beschriebenen Themenbereiche vor dem Hintergrund seiner fachlichen Expertise diskutiert und bearbeitet. Daraus entstandene Informationen oder Entwürfe für zu beschließende Stellungnahmen sind dem AGJ-Vorstand zugeleitet worden.

Das Arbeitsfeld hat sich strukturiert mit dem Thema Jugendberufsagenturen auseinandergesetzt und hierzu ein Positionspapier erarbeitet, das unter dem Titel „Jugendliche und junge Erwachsene brauchen ganzheitliche Förderung und Unterstützung auf dem Weg in den Beruf – Anforderungen an wirksame und nachhaltige Jugendberufsagenturen“ vom AGJ-Vorstand verabschiedet wurde. Das Positionspapier macht darauf aufmerksam, dass es nicht ausreicht, in Jugendberufsagenturen nur gezielte und koordinierte Beratung bei der Integration in den Arbeitsmarkt zu bieten, sondern dass es notwendig ist, ein breit angelegtes Unterstützungsangebot bereitzustellen, welches die Gesamtheit der aktuellen Lebensumstände junger Menschen berücksichtigt. Insbesondere junge Menschen in komplexeren Lebenslagen benötigen schnelle, gut abgestimmte und vor allem bedarfsgerechte Angebote aus einer Hand, welche ihre soziale und berufliche Integration gleichermaßen in den Blick nehmen. Mit dem Positionspapier wurde eine bundesweite Stärkung der strukturierten Zusammenarbeit der Rechtskreise mit festen Anlaufstellen für junge Menschen gefordert sowie die Verwirklichung eines ganzheitlichen Ansatzes bei der Ausgestaltung von Jugendberufsagenturen. Die AGJ plädiert außerdem für eine rechtskreisübergreifende Planung, Steuerung und Finanzierung von Angeboten, die Vernetzung mit weiteren lokalen Bündnispartnern, die institutionelle Zusammenarbeit auf Leitungs- und Arbeitsebene, ein gemeinsam entwickeltes Verständnis von ganzheitlicher Förderung und von Transparenz im Fallmanagement sowie die Sicherstellung konstanter Bezugspersonen für die Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Außerdem wurde in dem Arbeitsfeld ein Positionspapier mit dem Titel „Kommunale Kinder- und Jugendbeteiligung stärken!“ entwickelt und vom AGJ-Vorstand verabschiedet. Die AGJ zeigt in diesem auf, dass Kinder- und Jugendbeteiligung für die Gesellschaft zentral ist und fordert eine Stärkung auf kommunaler Ebene. Anhand der bereits bestehenden Beteiligungsrechte und -standards sowie Interessen und Themen junger Menschen wurden in dem Papier diverse Beteiligungsformate aufgezeigt, die auf die jeweiligen kommunalen Gegebenheiten Anwendung finden können.

Hervorzuheben ist auch die Vorbereitung einer Fachveranstaltung zum 16. DHJT, bei der aus jugendpolitischer Sicht die Themen Partizipation und Teilhabe beleuchtet werden sollen.

Das Vorhaben der Entwicklung einer bundespolitischen Jugendstrategie unter dem Titel „Handeln für eine jugendgerechte Gesellschaft“ nahm einen weiteren wesentlichen Schwerpunkt in den Fachdiskursen ein. Die AGJ ist einer der zentralen Akteure in diesem Prozess und war im Berichtszeitraum als solcher Mitglied des dazugehörigen Planungstabs der Koordinierungsstelle „Handeln für eine jugendgerechte Gesellschaft“. Das Arbeitsfeld war bei der Auftaktveranstaltung der Koordinierungsstelle „Handeln für eine jugendgerechte Gesellschaft“ vertreten und wirkte bei der Entwicklung eines Jugend-Checks in einer dafür beim Deutschen Bundesjugendring eingerichteten AG mit. Der Fachausschuss setzte sich außerdem konstruktiv mit den Expertisen der ersten Phase einer eigenständigen Jugendpolitik aus den Jahren zuvor auseinander.

Die Schnittstellen zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Arbeitswelt sowie zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Schule sind ein kontinuierlicher Themenschwerpunkt im Arbeitsfeld V. Auch im Berichtszeitraum 2015 wurde die Kooperation zwischen dem Geschäftsführenden Vorstand der AGJ und dem Schulausschuss der KMK intensiviert.

Die AGJ war darüber hinaus im Berichtszeitraum in verschiedenen Gremien vertreten, die inhaltlich an das Arbeitsfeld „Jugend, Jugendbeteiligung, Jugendpolitik“ angebunden sind, beispielsweise dem Beirat für das „Bündnis für den Boys' Day“, in der AG zur Entwicklung eines Jugend-Checks, in der AG „Jugend gestaltet Zukunft“, der Demografiestrategie der Bundesregierung oder im Beirat der USK (Freiwillige Selbstkontrolle Unterhaltungssoftware). Über die zuständige Fachreferentin und weitere Arbeitsfeldvertreterinnen und -vertreter konnten aktuelle Diskussionen und Erfahrungen im Sinne einer Interessenvertretung der Kinder- und Jugendhilfe und zur Förderung der fachlichen Kommunikation entsprechend eingebracht werden.

Erfahrungen und Ergebnisse

Die Erfahrungen und Ergebnisse im Arbeitsfeld wurden in vielfältiger Weise festgehalten. Dies umfasst die Erarbeitung von Stellungnahmen, aber auch das Einbringen der fachlichen Expertise in verschiedene Veranstaltungen und Gremien. Dem AGJ-Vorstand sowie, bei Bedarf, anderen Arbeitsfeldern der AGJ wurden regelmäßig Informationen zu aktuellen Themen vorgelegt.

Das im Arbeitsfeld erarbeitete und vom AGJ-Vorstand unter dem Titel „Jugendliche und junge Erwachsene brauchen ganzheitliche Förderung und Unterstützung auf dem Weg in den Beruf – Anforderungen an wirksame und nachhaltige Jugendberufsagenturen“ verabschiedete Positionspapier benannte auf differenzierte Weise Gelingensbedingungen für einen ganzheitlichen Auf- und flächendeckenden Ausbau von Jugendberufsagenturen. Der fachpolitische Diskurs zu dem Thema wurde sehr positiv aufgenommen und die Stellungnahme als hilfreicher Schritt zur Weiterentwicklung des Arbeitsfeldes bewertet.

Dem Positionspapier mit dem Titel „Kommunale Kinder- und Jugendbeteiligung stärken!“ ist es erfolgreich gelungen aufzuzeigen, dass Kinder und Jugendliche ihre Umgebung und Lebensrealität mitgestalten und bei gesellschaftlichen und politischen Prozessen mitentscheiden wollen. Es wurde dargestellt, warum Partizipation von Kindern und Jugendlichen gerade in der Kommune unverzichtbar ist und wie die kommunale Ebene von einer wirksamen Kinder- und Jugendbeteiligung nachhaltig profitiert.

Im Fachausschuss „Jugend, Jugendbeteiligung, Jugendpolitik“ wirkt je ein Vertreter der KMK, der BA und des BMBF mit.

Mit dem Ziel der Information der Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland über aktuelle Entwicklungen im Arbeitsfeld wurden außerdem regelmäßig Beiträge für AGJ-Publikationen, unter anderem auf der Homepage der AGJ sowie im FORUM Jugendhilfe, verfasst. Diese Aktivitäten bieten ein weiteres Forum für fachliche und fachpolitische Kommunikation mit den Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe.

Schlussfolgerungen und Perspektiven

Die Mehrheit der genannten Themen wird auch weiterhin von der AGJ fachpolitisch begleitet werden. Das Arbeitsfeld wird sich im kommenden Jahr mit dem Thema „Freiräume für Jugend“ befassen. Leistungsorientierung und Effizienzstreben sind Teil der Lebens- und Lernwelten von Jugendlichen. Gesellschaftliche Erwartungen und Bildungsanforderungen engen selbstbestimmte Lebensräume ein. Demografischer Wandel ist jungen Menschen schon früh bewusst. Ein Diskussionspapier der AGJ soll daher unterschiedliche Bedarfe von Freiräumen klassifizieren, Defizite aufzeigen und jugendpolitische Lösungen vorschlagen.

Auch wird in 2016 die inhaltliche Vorbereitung und Ausgestaltung des 16. DJHT wieder im Mittelpunkt der fachlichen Arbeit stehen.

Die AGJ wird weiterhin in der zweiten Phase bei der Entwicklung einer bundesweiten Jugendstrategie beteiligt sein. Sie wird die Weiterentwicklung der Jugendstrategie „Handeln für eine jugendgerechte Gesellschaft“ fachpolitisch begleiten und unterstützen und sich fortführend aktiv in der AG „Jugend gestaltet Zukunft“ der Demografiestrategie und der AG zur Entwicklung eines Jugend-Checks einbringen.

Im kommenden Jahr ist außerdem eine Fortsetzung der gemeinsamen Gespräche zwischen dem Geschäftsführenden Vorstand der AGJ und dem Schulausschuss der KMK vorgesehen. Inhaltlich wird es eine enge Anbindung an das Arbeitsfeld geben, das für das Thema der Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und Schule fachlich federführend ist.

Eine Fortsetzung der Kooperationsgespräche zwischen AGJ und BA ist ebenfalls anvisiert.

5.6 Hilfen zur Erziehung, Familienunterstützende und Sozialpädagogische Dienste

Ziele und Schwerpunkte

Der Themen- und Zuständigkeitsbereich des Arbeitsfeldes umfasst grundlegende Fragen der familienunterstützenden und sozialpädagogischen Dienste sowie erzieherischer Hilfen, die die Basisversorgung im erzieherischen Bereich gewährleisten. Dies beinhaltet ebenso Beratungstätigkeiten, die Einleitung und Fallverantwortung für erzieherische Hilfen oder Hilfen bei Kindeswohlgefährdung. Im Zentrum des Arbeitsfeldes steht die Weiterentwicklung der vielfältigen Angebotsformen zur Hilfe, Unterstützung und Beratung von Kindern und Jugendlichen sowie deren Familien. Zudem gehört die Bearbeitung rechtlicher Fragestellungen zu den §§ 27 ff. SGB VIII zu den zentralen Aufgaben des Arbeitsfeldes.

Voraussetzung für den regelmäßigen Austausch und die vertiefenden Fachdiskurse im AGJ-Fachausschuss VI ist die kontinuierliche Verfolgung fachlicher Entwicklungen und thematischer, fachpolitischer Schwerpunktsetzungen. Im Berichtszeitraum standen dementsprechend neben den Handlungs- und Themenschwerpunkten d. J. insbesondere die, mit der Zuwanderung von (unbegleiteten) minderjährigen Flüchtlingen und Flüchtlingsfamilien verbundenen, Herausforderungen für die Kinder- und Jugendhilfe sowie das Thema Qualifizierung und Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe im Fokus der Fachdebatte.

Für den Berichtszeitraum 2015 sind folgende Schwerpunkte hervorzuheben:

- **Freiheitsentziehende Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe – Umgang mit den „schwierigen“ Kindern und Jugendlichen**
- **Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung**

Aktivitäten und Umsetzung

Das Thema „Freiheitsentziehende Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe – Umgang mit den ‚schwierigen‘ Kindern und Jugendlichen“ war ein Themen- und Handlungsschwerpunkt in 2015. Ziel war es, sich mit der aktuellen Diskussion zum Umgang mit Freiheitsentziehenden Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe zu befassen sowie Grenzen und Perspektiven für die Kinder- und Jugendhilfe und (Weiter-)Entwicklungen von Konzepten für die Praxis in den Blick zu nehmen. In dem Fachausschuss bestand Konsens darüber, dass der Fokus in dem zu erarbeitenden Diskussionspapier nicht auf die geschlossene Unterbringung bzw. Freiheitsentziehende Maßnahmen gelegt werden sollte, sondern vielmehr erörtert werden müsse, wie Abbrüche von stationären Hilfen und Verschiebebahnhöfe vermieden werden können. Da der grundsätzliche Dissens zum rechtlichen und fachlichen Verständnis von Freiheitsentziehenden Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe nicht auflösbar ist, wurde dieser zwar angesprochen, jedoch nicht weiter vertieft. Diskutiert wurde insbesondere die Hilflosigkeit des Systems in Hinblick auf die Frage, wie auf manche „schwierige“ Kinder und Jugendliche zu reagieren sei bzw. welche Konzepte hilfreich wären und welche Weiterentwicklungsnotwendigkeiten bestehen, z. B. in Bezug auf die Qualifizierung von Fachkräften in der Kinder- und Jugendhilfe und sinnvolle Kooperationen mit anderen Systemen. Ausgehend davon wurde im AGJ-Diskussionspapier auch thematisiert, wie sich das System der Kinder- und Jugendhilfe weiter qualifizieren muss und was es hierzu seitens Gesellschaft, Politik und anderer Systeme braucht, mit dem Ziel mehr Handlungsoptionen im Hinblick auf Kinder und Jugendliche zu entwickeln, für die die geschlossene Unterbringung erwogen wird.

Einen weiteren Schwerpunkt für das Arbeitsfeld bildete die „Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung“ und die damit verbundenen Potenziale und Entwicklungsperspektiven von Bedarfen, Angeboten und Hilfeformen. Ziel war, die aktuelle fachpolitische Debatte um die Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung im Rahmen der angestrebten Novellierung des SGB VIII unter dem Thema der „Großen/Inklusiven Lösung“ zu begleiten sowie die vorliegenden Änderungsvorschläge fachlich zu bewerten. Hierzu fand – im Sinne eines Synergieeffektes – ein steter Fach- austausch mit dem Arbeitsfeld I „Organisations-, Finanzierungs- und Rechtsfragen“ und der AGJ-Vorstandsarbeitsgruppe „Reformprozess SGB VIII“ statt. Grundlage der intensiven Auseinandersetzung mit dem Thema Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung im Fachausschuss war insbesondere der Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) vom 22./23. Mai 2014 und die darin festgehaltenen Änderungsempfehlungen. Auf Grundlage dessen

wurde u. a. erörtert, wie eine sozialräumliche Ausrichtung von (niedrigschwelligen) Hilfen zur Erziehung und entsprechende Finanzierungsmodalitäten konzeptionell ausgestaltet werden könnten. Des Weiteren setzte sich der AGJ-Fachausschuss mit der Frage auseinander, wie die Subjektstellung von Kindern und Jugendlichen im SGB VIII und die Beteiligungsrechte von jungen Menschen (z. B. im Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII) weiter gestärkt werden könnten, und sprach sich für die Zuerkennung eines Rechtsanspruches auf Hilfe zur Erziehung, Entwicklung und Teilhabe für alle Kinder und Jugendlichen – unabhängig von der Umsetzung der „Großen/Inklusiven Lösung“ – aus. Weitere Diskussionsthemen zu diesem Themenschwerpunkt waren u. a. die Ausgestaltung von Kooperationsverpflichtungen zwischen Kinder- und Jugendhilfe und anderen Leistungssystemen, die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen dem Bereich der Kindertagesbetreuung und den Diensten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie die Förderung und Entwicklung der Forschung zum Thema Hilfen zur Erziehung.

Darüber hinaus standen die, mit der derzeitigen Zuwanderung von hilfebedürftigen (unbegleiteten) minderjährigen Flüchtlingen und Flüchtlingsfamilien zusammenhängenden, fachpolitischen Debatten, Gesetzgebungsprozesse sowie aktuellen, mittelfristigen und langfristigen Herausforderungen für das Kinder- und Jugendhilfesystem im Fokus der Fachdebatte.

Das Arbeitsfeld setzte sich zudem mit der Qualifizierung und Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe in Deutschland auseinander und erarbeitete hierzu ein aussagekräftiges Thesenpapier, welches als Grundlage für ein AGJ-Positionspapier im Rahmen des Themen- und Handlungsschwerpunktes zum o. g. Thema im Jahr 2016 dienen kann.

Des Weiteren wurde mit der Erarbeitung eines Konzeptes für die Leitveranstaltung des Fachausschusses VI im Rahmen des 16. Deutschen Kinder- und Jugendhilfetages, der im März 2017 stattfinden wird, begonnen.

Erfahrungen und Ergebnisse

Durch die Bearbeitung der fachspezifischen Anfragen im Arbeitsfeld konnten die Weiterentwicklung der sozialpädagogischen Dienste und erzieherischen Hilfen aktiv begleitet und neue Impulse für vertiefende Diskurse im Arbeitsfeld gewonnen werden. Bestandteil der Arbeit des AGJ-Fachausschusses VI war auch in diesem Jahr der Austausch von Informationen über aktuelle Vorgänge und Entwicklungen in der Verbandspolitik sowie in der Fachpolitik auf Landes-, Bundes- und Europaebene, über bundespolitische Entscheidungen relevanter Ressorts, Gesetzesinitiativen, wissenschaftliche Projekte, Veranstaltungen und Fachpublikationen.

Zu dem Themen- und Handlungsschwerpunkt „Freiheitsentziehende Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe – Umgang mit den ‚schwierigen‘ Kindern und Jugendlichen“ wurde dem Vorstand der AGJ am 17./18. September 2015 ein Diskussionspapier vorgelegt, das dieser begrüßte und beschloss.

Am 03./04. Dezember 2015 verabschiedete der Vorstand der AGJ die vom Fachausschuss erarbeiteten Empfehlungen „Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung“.

Schlussfolgerungen und Perspektiven

Die – im Zuge der Großen/Inklusiven Lösung“ – zu erwartenden Novellierungen des SGB VIII und damit zusammenhängende gesetzliche Änderungen, die den Bereich der sozialpädagogischen Dienste und erzieherischen Hilfen betreffen, werden im Arbeitsfeld weiter verfolgt, diskutiert und fachlich begleitet. Zudem wird das Thema (un)begleitete minderjährige Flüchtlinge und Flüchtlingsfamilien, mit Blick auf die damit verbundenen großen gesellschaftspolitischen Herausforderungen, einen steten Diskussionspunkt einnehmen. Darüber hinaus werden weiterhin Struktur-, Organisations- und Professionsfragen ebenso wie bedarfskonstituierende Faktoren und Bedingungen für die Inanspruchnahme bzw. Nichtinanspruchnahme von Hilfen in diesem Handlungsfeld erörtert.

Die Qualifizierung und Weiterbildung der Pflegekinderhilfe wird in 2016 ein Themen- und Handlungsschwerpunkt des Arbeitsfeldes sein. Während die Pflegekinderhilfe in den letzten Jahren bundesweit einen vorwiegend fiskalisch motivierten, quantitativen Ausbau erlebte und vielfältige, regional unterschiedliche Entwicklungen in diesem Bereich zu beobachten sind, spielte sie in der fachpolitischen Debatte lange eine randständige Rolle und lag im „Schatten“ der fachlichen (Weiter)Entwicklungen in den Hilfen zur Erziehung. Im Zusammenhang mit der „Großen/Inklusiven Lösung“ und der Kinderrechtdebatte rücken nun auch die Reformbedarfe in der Pflegekinderhilfe stärker in den Fokus der Politik. So

wurde im März 2015 vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Stärkung der Kinderrechte“ eingerichtet, die sich in der ersten Arbeitsphase mit der Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe auseinandersetzt. Ziel des AGJ-Fachausschusses VI ist es, die aktuelle Debatte auf fachpolitischer Ebene zur Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe in Deutschland zu begleiten, rechtliche, strukturelle und fachliche Handlungsbedarfe zu erörtern und notwendige Konsequenzen zur Weiterentwicklung dieser Hilfeform aufzuzeigen. Als Ergebnis wird die Erarbeitung eines Positionspapieres angestrebt.

Ein Fokus wird in allen Fachbereichen der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ im kommenden Jahr auf die Vorbereitung des 16. Deutschen Kinder- und Jugendhilfetages (DJHT) am 28. bis 30. März 2017 in Düsseldorf gesetzt. Der zweite Handlungs- und Themenschwerpunkt des Arbeitsfeldes in 2016 wird in diesem Zusammenhang die konzeptionelle Erarbeitung und Vorbereitung einer DJHT-Leitveranstaltung zur Thematik „Partnerschaftliche Zusammenarbeit: Öffentliche und freie Kinder- und Jugendhilfe zwischen Verantwortungsgemeinschaft und Geschäftsbeziehung?“ sein.

6. Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen

Das fachliche und jugend(hilfe)politische Engagement, die Arbeit der Gremien und der AGJ-Geschäftsstelle, die Kooperationen der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ in zahlreichen Tätigkeits- und Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe, die Aktivitäten in den einzelnen Projektbereichen, die Mitwirkung in verschiedenen Arbeitszusammenhängen in und mit anderen Organisationen und Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe sind Ausdruck eines vielfältigen fachpolitischen und jugend(hilfe)politischen Wirkens der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ gemäß ihren Zielen und Aufgaben auf Basis der Leitbegriffe „Kommunikation – Kompetenz – Kooperation“.

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Die Zusammenarbeit mit der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik wurde im Berichtszeitraum 2015 fortgesetzt und entwickelte sich insgesamt konstruktiv. Die AGJ informierte im Berichtszeitraum 2015 in den Ausgaben des FORUM Jugendhilfe über aktuelle Arbeitsergebnisse mit Zahlen, Daten und Fakten aus der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik. Die Arbeitsstelle war einbezogen in das Fachgespräch zur Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes im AGJ-Vorstand am 27. Februar 2015.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Im Berichtszeitraum 2015 gestaltete sich die Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) partnerschaftlich und konstruktiv. Der fachpolitische Austausch orientierte sich an aktuellen Herausforderungen der Kinder- und Jugendhilfe und wurde geführt entlang zentraler jugend(hilfe)politischer Themen und Initiativen sowie bezogen auf Positionen, Stellungnahmen und fachliche Aktivitäten der AGJ und ihrer Projekte. Er setzte sich auf allen Ebenen fort. Das BMFSFJ wurde im Vorstand der AGJ durch Frau Bettina Bundszus-Cecere als ständiger Gast vertreten. Die Zusammenarbeit mit dem BMFSFJ ist in der Regel auch dadurch gekennzeichnet, dass Vertreterinnen und Vertreter des BMFSFJ mit Gaststatus an den Sitzungen der AGJ-Fachausschüsse teilnehmen. Die AGJ wirkte im Beirat „Umsetzung der EU-Jugendstrategie“ und weiteren Arbeitsgruppen mit.

Mit Blick auf das Projekt Koordinierungsstelle „Handeln für eine jugendgerechte Gesellschaft“ gab es verschiedene Abstimmungs- und Koordinierungsgespräche. Die Projektleitung, Frau Jana Schröder, stand im Berichtszeitraum im regelmäßigen Austausch mit dem Referatsleiter „Eigenständige Jugendpolitik“, Herrn Rainer Wiebusch. Der AGJ-Geschäftsführer sowie Herr Wiebusch trafen sich zu Besprechungsterminen hinsichtlich der Weiterentwicklung einer Eigenständigen Jugendpolitik.

Staatssekretär Dr. Ralf Kleindiek nahm an der AGJ-Mitgliederversammlung am 16. April 2015 teil.

Am 30. November 2015 fand das Kooperationsgespräch mit dem zuständigen Fachreferat „Rechtsfragen in der Kinder- und Jugendhilfe“ im BMFSFJ zu Fragen der Förderung der AGJ-Geschäftsstelle und zu zentralen fachlichen Themen- und Handlungsschwerpunkten der AGJ in 2016 statt.

Am 02. Dezember 2015 führte der Geschäftsführende Vorstand der AGJ ein Gespräch mit der Parlamentarischen Staatssekretärin, Frau Caren Marks. Thematische Schwerpunkte waren:

- Reformprozess SGB VIII
- Inklusive Lösung
- Kinderrechte
- 16. Deutscher Kinder- und Jugendhilfetag.

Das Gespräch mit Frau Staatssekretärin Caren Marks in Begleitung der Leiterin der Abteilung „Kinder und Jugend“ im BMFSFJ, Frau Bettina Bundszus-Cecere, fand in partnerschaftlicher und dialogischer Atmosphäre statt.

Im Berichtszeitraum nahm die AGJ-Geschäftsführung an Sitzungen der Programmübergreifenden Arbeitsgruppe zum KJP (PüAG) teil.

Insgesamt verliefen alle Gespräche mit der Leitungsebene sowie der Fachebene des BMFSFJ in guter und partnerschaftlicher Atmosphäre. Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ brachte ihre fachlichen Positionen zu den verschiedenen Themenstellungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Kinder- und Jugendpolitik ein.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend fördert die Infrastruktur der AGJ-Geschäftsstelle aus Mitteln des Kinder- und Jugendplanes des Bundes auf Basis einer jährlichen KJP-Projektförderung. Des Weiteren fördert das BMFSFJ, teilweise anteilig, weitere Projekte der AGJ bzw. des Vereins.

Bundesministerium für Bildung und Forschung

Die Kontakte zum Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) wurden auf der Arbeitsebene im Berichtszeitraum 2015 fortgesetzt. Das BMBF arbeitet mit Gaststatus in folgenden AGJ-Fachausschüssen in der Arbeitsperiode 2013 – 2016 mit: „Qualifizierung, Forschung, Fachkräfte“, „Kindheit, Kinderrechte, Familienpolitik“ sowie „Jugend, Jugendbeteiligung, Jugendpolitik“. Am 23. Juli 2015 führte der Geschäftsführende Vorstand der AGJ ein Gespräch mit dem Unterabteilungsleiter im BMBF, Dr. Thomas Greiner. Folgende Themen wurden erörtert:

- Forschungsschwerpunkte des BMBF
- Forschungsthemen der Kinder- und Jugendhilfe
- Kooperationsprojekt mit der Universität Vechta.

Bundesministerium für Gesundheit

Der Staatssekretär im Bundesministerium für Gesundheit, Herr Lutz Stroppe, und der Geschäftsführende Vorstand der AGJ trafen sich zu einem Fachaustausch zu Themen und Fragen im Schnittstellenbereich Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitswesen am 02. Oktober 2015.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Die Vorsitzende der AGJ wirkte im Berichtszeitraum im Fachbeirat zum 5. Armuts- und Reichtumsbericht mit. Auch nahm sie für die Kinder- und Jugendhilfe teil an der Sitzung der Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz zum Thema „Große Lösung“.

Deutsches Jugendinstitut

Im Berichtszeitraum 2015 wurde mit dem Deutschen Jugendinstitut (DJI) die kontinuierliche und sehr gute Zusammenarbeit auf fachlicher und personeller Ebene fortgesetzt. Neben der Beteiligung des Deutschen Jugendinstitutes in allen sechs AGJ-Fachausschüssen ist insbesondere die Mitwirkung des DJI im Vorstand der AGJ hervorzuheben. Der Direktor des Deutschen Jugendinstitutes, Herr Prof. Dr. Thomas Rauschenbach, ist Einzelmitglied im Vorstand der AGJ. In der Mitgliederversammlung des Deutschen Jugendinstitutes wird die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ vertreten durch ihren Geschäftsführer. Der fachliche Austausch und die Zusammenarbeit zwischen DJI und AGJ gestalteten sich durchweg konstruktiv und positiv. Das DJI ist federführende Stelle der AGJ-Mitgliedergruppe „Personal und Qualifizierung“. Der AGJ-Geschäftsführer ist Mitglied im Beirat der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge

Im Berichtszeitraum 2015 wurde die fachliche Zusammenarbeit zwischen dem Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge (DV) und der AGJ kooperativ fortgesetzt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der AGJ sind auf der Arbeitsebene an den Beratungen in den Fachgremien des DV, hier bezogen auf die Themenfelder Kinder- und Jugendhilfe und Familie, Europapolitik, Sozialplanung, Organisation und Qualitätssicherung sowie Familienpolitik beteiligt. Ebenso beteiligten sich Vertreterinnen und Vertreter der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins an den AGJ-Fachausschusssitzungen mit dem Status „Ständiger Gast“. Der Vorstand des DV, Herr Michael Löher, und die AGJ-Geschäftsführung tauschten sich regelmäßig über aktuelle jugend(hilfe)politische Themen aus.

Deutscher Bundesjugendring

Der Geschäftsführende Vorstand der AGJ und der Vorstand des Deutschen Bundesjugendringes (DBJR) trafen sich zu einem gemeinsamen Fachaustausch am 18. Mai 2015. Im Mittelpunkt standen aktuelle Fragen der Kinder- und Jugendpolitik. Ein regelmäßiger jährlicher Fachaustausch wurde verabredet.

Deutsches Institut für Urbanistik – Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ war im Berichtszeitraum 2015 im Beirat „Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe“ durch ihren Geschäftsführer vertreten. Schwerpunkt der Arbeit des Beirates ist die Konzipierung von Fachtagungen, die von der Geschäftsstelle „Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe“ organisatorisch und inhaltlich vorbereitet und durch das BMFSFJ gefördert werden. Durch die Zusammenarbeit ermöglichen sich fachpolitische Synergien und fachliche Überschneidungen bei der Ausgestaltung jugend(hilfe)politischer Themen und Veranstaltungen können vermieden werden.

Jugend für Europa

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ kooperierte im Berichtszeitraum 2015 mit Jugend für Europa, insbesondere im Zusammenhang mit der Vorbereitung gemeinsamer Aktivitäten zu einem Fachprogramm sowie einem „Marktplatz Europa“ beim 16. Deutschen Kinder- und Jugendhilfetag 2017 in Düsseldorf. Darüber hinaus wurde das gemeinsame 13. Jugendpolitische Forum zur Europäischen Jugendpolitik am 28. Januar 2016 vorbereitet.

Kommunale Spitzenverbände

Die kommunalen Spitzenverbände arbeiten auch in der Arbeitsperiode 2015 – 2018 jeweils mit Gaststatus im Vorstand der AGJ mit. Diesen Gaststatus im Vorstand der AGJ nehmen für die kommunalen Spitzenverbände wahr:

- Frau Regina Offer, Deutscher Städtetag
- Herr Uwe Lübking, Deutscher Städte- und Gemeindebund
- Herr Jörg Freese, Deutscher Landkreistag.

Die Beigeordnete des Deutschen Städtetages, Frau Verena Göppert, war Einzelmitglied im AGJ-Vorstand bis April 2015.

Die Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden gestaltete sich kommunikativ, partnerschaftlich und kooperativ.

Vertreterinnen und Vertreter aus Städten, Gemeinden und Landkreisen arbeiten in den Fachausschüssen der AGJ mit und bringen die Erfahrungen und Erkenntnisse der örtlichen, kommunalen Kinder- und Jugendhilfe in die Gremien der AGJ ein.

Der Geschäftsführer der AGJ ist als ständiger Gast Mitglied der Konferenz der Großstadtjugendämter des Deutschen Städtetages.

Schulausschuss der Kultusministerkonferenz

Im Berichtszeitraum fand am 11. Dezember 2015 ein Gespräch des Geschäftsführenden Vorstandes der AGJ mit Vertreterinnen und Vertretern des Schulausschusses der KMK statt. Gesprächsthemen waren:

- Schulsozialarbeit (Trägerschaft Schule/Kinder- und Jugendhilfe)
- Inklusive Bildung/Integrationshelfer
- Gemeinsame Qualifizierung von Lehrkräften und pädagogischen Fachkräften aus der Kinder- und Jugendhilfe im Studium und in der Fort-/Weiterbildung
- Beschulung von Flüchtlingen.

Weitere Aktivitäten der AGJ im kinder- und jugend(hilfe)politischen Kontext

Die Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, Frau Prof. Dr. Karin Böllert, nahm im Berichtszeitraum 2015 an zahlreichen Sitzungen, Veranstaltungen und Tagungen als AGJ-Vorsitzende teil. Über dieses ehrenamtliche Engagement konnten die Positionen der AGJ in die fachlichen Diskussionen und Diskurse der Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe und ihrer Schnittstellen in besonderer Weise eingebracht werden.

7. Öffentlichkeitsarbeit

Ziel und Schwerpunkt der Öffentlichkeitsarbeit der AGJ ist es, die zentralen Ziele der AGJ (siehe Kapitel 2) zugrunde legend, die Fachöffentlichkeit über die verschiedenen fachpolitischen Aktivitäten der AGJ zu informieren und dabei unterschiedliche Medien einzusetzen. Aktivitäten und Umsetzung der Öffentlichkeitsstrategie werden im Folgenden dargestellt. Sie bilden zugleich die zentralen quantitativen und qualitativen Ergebnisse der Arbeit ab.

7.1 FORUM Jugendhilfe

Im Berichtszeitraum erschienen vier Ausgaben des FORUM Jugendhilfe. Der Umfang der einzelnen Ausgaben betrug zwischen 54 und 78 Seiten. Das inhaltliche Konzept sowie das Layout wurden Ende des Jahres 2014 überarbeitet, sodass das FORUM Jugendhilfe seit der ersten Ausgabe 2015 in einem moderneren Design erschien. Inhaltlich hatte jedes Heft der 2015-Ausgaben ein Schwerpunktthema (Rubrik: Im Fokus), zu dem es mehrere Beiträge gab, sowie weitere einzelne Fachbeiträge zu dem breitgefächerten Themenspektrum der Kinder- und Jugendhilfe.

In den vier Ausgaben des FORUM Jugendhilfe im Jahr 2015 gab es folgende Schwerpunktthemen und folgende weitere Fachbeiträge:

Heft 1/2015

- **Im Fokus – 25 Jahre SGB VIII**
- Schlaglichter – Aktuelle Herausforderungen und Zukunftsperspektiven der Kinder- und Jugendhilfe
- Weiterentwicklung der Psychotherapeutenausbildung
- Ausschreibung Deutscher Kinder- und Jugendhilfepreis 2016

Heft 2/2015

- **Im Fokus – Straßenjugendliche in Deutschland**
- Eltern mit Behinderungen im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe
- Das Aufnahmeverfahren als Anpassungsprozess im SOS-Kinderdorf
- „Handeln für eine jugendgerechte Gesellschaft“

Heft 3/2015

- **Im Fokus – Wirkungen der Kinder- und Jugendhilfe**
- Die Umsetzung der EU-Jugendstrategie in Deutschland – Errungenschaften und Herausforderungen
- „Wenn man Veränderungen in der Sozialen Arbeit will, reicht es im Moment nicht aus, nur seinen Job zu machen“
- Aus der Geschwisterforschung bei SOS-Kinderdorf

Heft 4/2015

- **Im Fokus – Große Lösung/Inklusive Lösung**
- Über die Wahl hinaus? Partizipation von Jugendlichen für die Demokratie
- Bundeskongress der Straßenkinder

7.2 Publikationen

Im Berichtszeitraum gab die AGJ folgende neue Publikationen sowie Materialien zum Teil im neuen Design heraus:

- 25 Jahre SGB VIII. Die Geschichte des Achten Buches Sozialgesetzbuch von 1990 bis 2015 (Buch);
- Sozialgesetzbuch VIII auf dem Stand des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder- und Jugendlicher – Gesamttext und Begründungen (25. Auflage) (Buch);
- AGJ-Geschäftsbericht 2014;
- Selbstdarstellung der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ.

Des Weiteren wurden folgende weitere Informationsträger im neuen AGJ-Design gestaltet und produziert:

- Veranstaltungsflyer zum AGJ-GESPRÄCH: „Wie soll das gehen? Zentrale Herausforderungen bei der Umsetzung der ‚Großen Lösung‘“;
- Veranstaltungsflyer zur AGJ-Fachtagung anlässlich 25 Jahre SGB VIII: „Aktuelle Herausforderungen und Zukunftsperspektiven der Kinder- und Jugendhilfe“;
- Ausschreibung Deutscher Kinder- und Jugendhilfepreis 2016

7.3 Presse- und Medienarbeit

Neben der Pressearbeit zum Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreis 2016 – Hermine-Albers-Preis – konzentrierte sich die Pressearbeit auf das laufende Geschäft der AGJ. Dazu gehörten die Mitteilungen zur Mitgliederversammlung 2015 und zum 16. Deutschen Kinder- und Jugendhilfetag.

Des Weiteren wurden fachliche Anfragen der Presse beantwortet und Fachleute für Hintergrundgespräche und Interviews vermittelt. Die im Laufe des Jahres herausgegebenen Publikationen, Stellungnahmen und Positionen sowie weitere Informationen zu den fachlichen Aktivitäten der AGJ wurden über den Kreis der Fachpresse hinaus auch den zuständigen Ministerien und den in den jeweiligen Fachbereichen tätigen Mitgliedern des Deutschen Bundestages zur Verfügung gestellt. Des Weiteren wurde der E-Mail-Presseverteiler beständig aktualisiert und erweitert.

Am 18. November 2015 hat zum 16. Deutschen Kinder- und Jugendhilfetag ein Pressegespräch der AGJ mit der gastgebenden Stadt des 16. DJHT in Düsseldorf stattgefunden. Zielsetzung war die Vorstellung des Werbep plakats und des Motos des 16. Kinder- und Jugendhilfetags sowie eine erste Bewerbung dieses Großevents in der gastgebenden Stadt selbst. Von dem Pressegespräch an dem für die Stadt Düsseldorf Herr Burkhard Hintzsche (Stadtdirektor und Jugenddezernent) und Herr Johannes Horn (Leiter Jugendamt Düsseldorf) und für die AGJ Frau Prof. Dr. Karin Böllert (Vorsitzende) und Herr Peter Klausch (Geschäftsführer) teilnahmen, berichteten die Neue Ruhr Zeitung, die WAZ, die Rheinische Post, der Düsseldorfer Anzeiger und xity TV. Darüber hinaus nahmen zahlreiche Online-Portale und die Fachpresse die Meldung in ihren Mitteilungen auf.

7.4 Internet-Angebot/Website

Die Internetpräsenz der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ wurde während des Berichtsjahres regelmäßig aktualisiert. Während des Berichtszeitraums wurde die Platzierung des Internet-Angebotes der AGJ im Netz weiterentwickelt und das Kommunikationsnetz weiter ausgebaut. Insbesondere wurden weitere Maßnahmen zur Suchmaschinenoptimierung umgesetzt, die auf Grundlage von Analyseinstrumenten zur SEO-Qualität über Google Analytics ausgemacht wurden. Dies hatte zur Folge, dass die AGJ-Website im Suchmaschinenranking auf einem höheren Platz erschien als dies noch im Jahr davor der Fall war. Des Weiteren entwickelte die AGJ zusammen mit ihrem Dienstleister miba eine neue E-Shop-Variante, da der Internetanbieter 1&1 seit diesem Jahr keine kompatible Lösung seiner E-Shop-Module mit dem Warenwirtschaftssystem der AGJ anbieten konnte. Das neue Shopsystem, das Anfang Dezember d. J. ins Netz gestellt wurde, ist im Vergleich zum alten Shopsystem leistungsfähiger, entspricht dem modernen Nutzungsverhalten der User im Netz und Bestellungen können jetzt über Smartphones durchgeführt werden.

Die Zugriffe stellen sich im Jahresdurchschnitt wie folgt dar: 327.835 Hits und 19.316 Visits pro Monat (Stand 31.12.2015).

Erfahrungen, Schlussfolgerungen und Perspektiven im Bereich Öffentlichkeitsarbeit

Nach der in den letzten Jahren erfolgten Weiterentwicklung und Neugestaltung aller Medienbereiche der AGJ (Publikationen, FORUM Jugendhilfe, Internet-Angebot, Presse- und Medienarbeit) bestätigen die positiven Rückmeldungen aus der Fachöffentlichkeit die Richtigkeit des eingeschlagenen Weges, die Angebote der AGJ sind weiterhin anerkannte Instrumente der fachlichen Kommunikation in den Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe. Nun gilt es im nächsten Jahr die Angebote der AGJ weiter zu digitalisieren und diese für neue Abnehmerkreise interessant zu machen.

Die Einnahmen aus dem Verkauf von Publikationen und den Abonnements des FORUM Jugendhilfe sind eine wichtige Quelle der der AGJ zur Verfügung stehenden materiellen Ressourcen für die Ausgestaltung fachlicher Aufgaben. Auf den Zusammenhang von Ressourceneinsatz im Bereich Öffentlichkeitsarbeit und Entwicklung der Einnahmeseite wurde bereits an anderer Stelle in diesem Bericht hingewiesen.

8. Arbeitsfeldübergreifende Aufgaben und Projekte

8.1 16. Deutscher Kinder- und Jugendhilfetag 2017

Als satzungsmäßige Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ findet der Deutsche Kinder- und Jugendhilfetag in der Regel in einem Rhythmus von vier Jahren statt. Der 16. DJHT findet – wie vom Vorstand der AGJ im September 2014 bzw. im Februar 2015 beschlossen – vom 28. bis 30. März 2017 in Düsseldorf statt.

Ziele und Schwerpunkte

Grundlage für die Vorbereitung des 16. Deutschen Kinder- und Jugendhilfetages sind die von der Mitgliederversammlung der AGJ im April 2015 beschlossenen Leitlinien Deutscher Kinder- und Jugendhilfetage. Diesen zufolge bestehen Jugendhilfetage aus den beiden zentralen Elementen Fachkongress und Fachmesse. Ihre Aufgaben sind es, Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe Raum für Austausch und Netzwerkarbeit zu geben, die Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Standpunkten aus Theorie und Praxis zu ermöglichen sowie die Fort- und Weiterbildung von Fachkräften zu fördern. Darüber hinaus gewähren Jugendhilfetage Einblicke in die alltägliche Praxis und Diskurse der Kinder- und Jugendhilfe, stellen neue Entwicklungen im Rahmen methodischer Ansätze vor und bieten zukünftigen Fachkräften die Möglichkeit, mit potenziellen Arbeitgebern in Kontakt zu treten. Darüber hinaus sollen sie die Öffentlichkeit möglichst weitreichend über das vielfältige Angebotsspektrum der Kinder- und Jugendhilfe informieren und die gesellschaftliche Bedeutung des Arbeitsfeldes unterstreichen. Deutsche Kinder- und Jugendhilfetage bieten nicht nur ein Forum für den Diskurs innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe, sondern suchen im Sinne von Querschnittspolitik ebenso den Dialog mit jugendpolitisch verantwortlichen Akteuren. Somit verstehen sich Jugendhilfetage als die zentrale Kommunikationsplattform der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland.

Aktivitäten und Umsetzung

Für die Vorbereitung des 16. DJHT wurden eine Referentin (für insgesamt 32 Monate) und eine Projektassistentin (für insgesamt 18 Monate) auf je einer vollen Stelle eingestellt.

Die Vorbereitung des 16. DJHT obliegt der Geschäftsstelle der AGJ. Für spezifische Themenbereiche innerhalb der Vorbereitungen des DJHT wurden 2015 einzelne Arbeitsgruppen einberufen.

In 2015 konzentrierte sich die Arbeit des Projektes vor allem auf die Sicherstellung der nötigen Infrastruktur und die Finanzierung der Gesamtveranstaltung. Nach längeren Verhandlungen mit der Messe Düsseldorf und in Abstimmung mit den Zuwendungsgebern Bund, gastgebendes Land Nordrhein-Westfalen und gastgebende Stadt Düsseldorf konnte der Mietvertrag mit der Messe Düsseldorf im September 2015 unterzeichnet werden.

Im Januar 2015 kam die Vorstandsarbeitsgruppe „Überprüfung Leitlinien Deutsche Kinder- und Jugendhilfetag“ zu ihrer zweiten und abschließenden Sitzung zusammen. Im Rahmen der Arbeitsgruppe wurden die dem DJHT zugrunde liegenden Leitlinien überarbeitet und ein entsprechender Vorschlag erarbeitet, der sowohl vom Vorstand der AGJ auf seiner Sitzung am 26./27. Februar 2015 als auch als Antrag des Vorstandes von der AGJ-Mitgliederversammlung im April 2015 beschlossen wurde.

Mitwirkende an der Vorstandsarbeitsgruppe waren:

Prof. Dr. Karin Böllert	Vorsitzende der AGJ, EWFT
Mike Corsa	Arbeitsgemeinschaft der evangelischen Jugend
Martina Reinhardt	Thüringer Ministerium Soziales, Familie und Gesundheit
Klaus Theißen	AWO Bundesverband
Immanuel Benz	SJD – Die Falken
Boris Brokmeier	Arbeitskreis deutscher Bildungsstätten
Prof. Dr. Mechthild Wolff	Fachbereichstag Soziale Arbeit
Sven Nachmann	Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft Berlin

Birgit Zeller	Landesjugendamt Rheinland-Pfalz
Peter Klausch	Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Sabine Kummert	Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Nicole Tappert	Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ.

Darüber hinaus wurde 2015 das Motto des 16. DJHT entwickelt. Zu diesem Zwecke wurde die Arbeitsgruppe „Motto 16. DJHT“ berufen, die am 11./12. Juni 2015 tagte. Unter Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern der AGJ-Mitgliedergruppen, des Geschäftsführenden Vorstandes der AGJ, Vertretern und Vertreterinnen der drei Zuwendungsgeber sowie der AGJ-Geschäftsstelle wurde unter journalistischer Begleitung ein Vorschlag für ein Motto entwickelt.

Mitwirkende an der Arbeitsgruppe „Motto 16. DJHT“ waren:

Prof. Dr. Karin Böllert	Vorsitzende der AGJ, EWFT
Martina Reinhardt	Thüringer Ministerium Soziales, Familie und Gesundheit
Julia Gall	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Manfred Walhorn	Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen
Dorothea Schroeder	Jugendamt Düsseldorf
Rebekka Kemmler-Müller	Deutsche Sportjugend e. V.
Klaus Theißen	Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.
Boris Brokmeier	Arbeitskreis deutscher Bildungsstätten e. V.
Prof. Dr. Ulrike Voigtsberger	DGfE
Peter Klausch	Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Sabine Kummert	Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Nicole Tappert	Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
2 Journalisten	Agentur Röhr&Wenzel

Des Weiteren wurden vom AGJ-Vorstand die Planungs- und Entscheidungszeiträume, der Kosten- und Finanzierungsplan, das Öffentlichkeitsarbeitskonzept, die Preisstruktur des 16. DJHT sowie das Corporate Design beschlossen.

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Vom Vorstand der AGJ wurde im Rahmen seiner Sitzung am 17./18. September 2015 ein detailliertes Konzept zur Presse- und Öffentlichkeitsarbeit beschlossen. Folgende Zielsetzungen der Öffentlichkeitsarbeit wurden festgelegt:

- Bekanntmachung der Zielsetzung des Deutschen Kinder- und Jugendhilfetags sowie des Mottos des 16. DJHT und dessen gesellschaftspolitische Botschaft
- Vermarktung des DJHT mit seinem Alleinstellungsmerkmal als Europas größter Fachkongress mit integrierter Fachmesse für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe
- Gewinnung von Ausstellerinnen und Ausstellern für die Fachmesse sowie Ausrichtern von Veranstaltungen im Rahmen des Fachkongresses und Besucherinnen und Besucher
- Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über die Angebote, Leistungen und Aufgaben der Träger der Kinder- und Jugendhilfe zur Erzeugung eines positiven Images
- Stärkung der europäischen Dimension durch ein Sonderprogramm zum Thema Europa im Fachkongress und auf der Fachmesse
- Stärkung der medialen und politischen Aufmerksamkeit für die Belange von jungen Menschen sowie für die Kinder- und Jugendhilfe insgesamt.

Als Zielgruppen der Öffentlichkeitsarbeit wurden folgende Personenkreise definiert: ehren- und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Träger der Kinder- und Jugendhilfe und ihre Kooperationspartner, wie z. B. aus Schule, Arbeitsverwaltung, Gesundheitsbereich, Politik, Medien, Wissenschaft und Wirtschaft; kommunale Jugendämter in allen Bundesländern; zukünftige Fachkräfte: Schülerinnen und Schüler, Auszubildende und Studierende der Fachbereiche Soziale Arbeit, Erziehungswissenschaften, Sozialpädagogik; internationale Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe; interessierte Öffentlichkeit.

Anhand der inhaltlichen Planung des 16. DJHT wird die Öffentlichkeitsarbeit in vier Phasen unterteilt, die verschiedene Zielgruppen informieren und unterschiedliche Ziele verfolgen. Dabei wird sich das Spannungslevel der Öffentlichkeitsarbeit über die vier Phasen hinweg stetig verstärken und bis zum 16. DJHT vom 28. bis 30. März 2017 seinen Höhepunkt erreichen. Im Rahmen der ersten Phase wurden bisher folgende Aktivitäten durchgeführt:

- Website und Social-Media-Aktivitäten: Aufgrund des nahtlosen Übergangs der Projekte 15. DJHT und 16. DJHT wurden die Website www.djht.de sowie der Twitter-Kanal beibehalten. Über diese beiden Kommunikationskanäle wurden seit

dem letzten DJHT kontinuierlich Informationen zum DJHT kommuniziert. Zusätzlich wurde ein Facebook-Auftritt eingerichtet, der seit November 2015 online abrufbar ist. Hauptziel ist es zusätzliche Zielgruppen anzusprechen, um mehr Besucherinnen und Besucher auf den DJHT aufmerksam zu machen und die gesamte mediale Präsenz der Veranstaltung zu stärken.

- Pressetermin zur Plakatvorstellung: Der offizielle Start der Öffentlichkeitsarbeit erfolgte mit einem Pressegespräch am 18. November 2015 in Düsseldorf unter Beteiligung des Stadtdirektors und Jugenddezernenten der Stadt Düsseldorf Burkhard Hintzsche, dem Leiter des Düsseldorfer Jugendamtes Johannes Horn, der AGJ-Vorsitzenden Prof. Dr. Karin Böllert und des AGJ-Geschäftsführers Peter Klausch. Im Rahmen dieses Termins wurde das Plakat zum 16. DJHT der Öffentlichkeit vorgestellt.
- Plakate und Flyer: Eine erste grundlegende Information zum 16. DJHT über Termin, Veranstaltungsort, Motto, Konditionen der Fachmesse und Fachkongress erfolgten im Corporate Design des 16. DJHT in Form eines Informationsflyers (Ausschreibung) und eines Plakates. Der Versand bzw. die Verbreitung dieser Informationen erfolgte im November 2015 und wird in den kommenden Monaten fortgesetzt.

Für die Entwicklung des Corporate Design wurde mit einer Grafikagentur zusammengearbeitet. Diese entwickelte verschiedene Entwürfe für das Logo des 16. DJHT, aus denen dem Geschäftsführenden Vorstand drei vorgelegt wurden. Dieser wählte einen Entwurf aus, der vom AGJ-Vorstand am 17./18. September 2015 einstimmig beschlossen wurde. Im Rahmen dieser Vorstandssitzung wurde ebenfalls der Ausschreibungstext für den Informationsflyer des 16. DJHT beschlossen, welcher analog zum neuen Design produziert wurde.

Erfahrungen und Ergebnisse

Mit der Sitzung der AG „Motto 16. DJHT“ wurde ein Mottovorschlag erarbeitet und dem AGJ-Vorstand auf seiner Sitzung im Juni 2015 zur Beschlussfassung vorgelegt. Der Vorstand hat folgendes Motto für den 16. Deutschen Kinder- und Jugendhilfetag 2017 festgelegt:

22 mio.junge.chancen
gemeinsam.gesellschaft.gerecht.gestalten.

Neben dem Motto zum 16. DJHT beschloss der Vorstand der AGJ auch die Eckpunkte der Strukturierung und Konzeption des 16. DJHT, das Programm der Eröffnung sowie die Einladung der Bundeskanzlerin zur Abschlussveranstaltung.

Schlussfolgerungen und Perspektiven

Der Deutsche Kinder- und Jugendhilfetag ist eine etablierte Größe und beliebte Veranstaltung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. Dies zeigt sich sowohl in der finanziellen Unterstützung durch den Bund, das gastgebende Land Nordrhein-Westfalen und die gastgebende Stadt Düsseldorf als auch in den bereits im Jahr 2015 eingegangenen Interessenbekundungen zur Teilnahme am 16. DJHT in Düsseldorf.

Die Arbeitszusammenhänge in Form der temporären Arbeitsgruppen und die damit verbundene thematische Fokussierung der Arbeitsgruppen hat sich auch 2015 bewährt und soll für die weiteren Planungen zum DJHT beibehalten werden.

In Zusammenarbeit mit JUGEND für Europa soll auch für den DJHT 2017 die europäische Dimension des Kinder- und Jugendhilfetages unterstrichen werden. Dafür soll es ein entsprechendes europäisches Fachprogramm im Rahmen des Fachkongresses sowie einen Marktplatz Europa auf der Fachmesse geben. Darüber hinaus sind weitere international ausgerichtete Aktivitäten in Form von englischsprachigen Guided Tours über die Fachmesse sowie der Besuch von Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen der Region Düsseldorf geplant.

Angesichts der guten räumlichen Voraussetzungen der Messe Düsseldorf und des Congress Centers Düsseldorf können rund 200 Veranstaltungen im Fachkongress durchgeführt werden. Aufgrund der unmittelbaren Anbindung der angemieteten Messehalle an das Congress Center sind die Wege beim 16. DJHT sehr kurz und können der Fachmesse eine hohe Besucherzahl gewährleisten.

Das Jahr 2015 war insbesondere dadurch geprägt, dass die wichtigsten Grundlagen für die Finanzierung und die Öffentlichkeitsarbeit des 16. Deutschen Kinder- und Jugendhilfetag 2017 geschaffen wurden, auf denen nun die weitere Planung und Organisation aufbauen können.

8.2 Deutscher Kinder- und Jugendhilfepreis 2016 – Hermine-Albers-Preis

Ziele und Schwerpunkte

Der Deutsche Kinder- und Jugendhilfepreis – Hermine-Albers-Preis – wird von den Obersten Jugend- und Familienbehörden der Länder gestiftet und von der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ alle zwei Jahre verliehen. Ins Leben gerufen wurde er zum Andenken an das Gründungs- und Vorstandsmitglied der AGJ, Dr. Hermine Albers, und in Würdigung ihrer großen Verdienste um die Jugendwohlfahrt. Vor dem Hintergrund der fachlichen Anerkennung und Wertschätzung dieser Persönlichkeit der Jugendhilfe beschloss die Mitgliederversammlung der AGJ – heute: Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ – vor mehr als 50 Jahren die Begründung des Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreises. Sinn und Zweck des Preises in den Kategorien Praxispreis sowie Theorie- und Wissenschaftspreis war es und ist es auch heute noch, dass Personen, die im Bereich der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und ihren Familien bzw. in den Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind, angeregt werden, neue Konzepte, Modelle und Praxisbeispiele zur Weiterentwicklung der Theorie und Praxis der Kinder- und Jugendhilfe auszuarbeiten und darzustellen und ihre Arbeit der Fachöffentlichkeit bekannt zu machen. Dabei sollte die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Namen Hermine Albers verbunden bleiben. Die Liste der ausgeschriebenen Themen des Hermine-Albers-Preises liest sich dabei wie eine Chronik der Kinder- und Jugendhilfe.

Waren es in den fünfziger Jahren des 20. Jahrhunderts Themen wie beispielsweise die Fragestellung „Wie kann in der deutschen Jugendarbeit die Aufgeschlossenheit für die spätere Ehepartnerschaft des Mannes und für seine väterliche Verantwortung geweckt werden?“, so befasste man sich in den achtziger Jahren mit den Ansprüchen Alleinerziehender an das Angebot der Jugend- und Sozialhilfe. In den neunziger Jahren konzentrierte sich der Jugendhilfepreis auf die Themen „Mädchen in der Jugendhilfe“, „Jugendhilfe in den neuen Bundesländern“, „Partizipation“ sowie „Armut und Ausgrenzung von Kindern und Jugendlichen“. Auch das diesjährige Ausschreibungsthema für den Praxispreis der Kinder- und Jugendhilfe 2016 „Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung“ greift ein aktuelles jugend(hilfe)politisches Thema auf und stellt es in das Licht der Öffentlichkeit. Weiterentwickelt wurde der Deutsche Kinder- und Jugendhilfepreis in den vergangenen Jahren durch die Einführung einer neuen Preiskategorie – den Medienpreis der Kinder- und Jugendhilfe, der im Jahr 2002 zum ersten Mal verliehen wurde. Seitdem gliedert sich der Deutsche Kinder- und Jugendhilfepreis in:

- den Praxispreis der Kinder- und Jugendhilfe,
- den Theorie- und Wissenschaftspreis der Kinder- und Jugendhilfe sowie den
- Medienpreis der Kinder- und Jugendhilfe.

Möglich gemacht wurde diese Weiterentwicklung durch den Stifter des Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreises, die Obersten Jugend- und Familienbehörden der Länder, indem die gestiftete Summe für den Hermine-Albers-Preis seit dem Jahr 2002 erheblich aufgestockt wurde.

Mit dem Medienpreis der Kinder- und Jugendhilfe sollen Journalistinnen und Journalisten für Beiträge ausgezeichnet werden, die fundiert, einfühlsam und mit kritischem Blick

- die Lebenswelten der Kinder und Jugendlichen und ihrer Familien darstellen und einer breiten Öffentlichkeit ins Bewusstsein rufen oder
- die vielfältigen Tätigkeitsfelder der freien und öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe bekannter machen, die Arbeit von Jugendhilfeträgern zeigen und deren Bedeutung für das Gemeinwesen verdeutlichen oder
- Initiativen, Kampagnen, Projekte und andere Aktivitäten, die die Verbesserung der Lebenslage von Kindern und Jugendlichen zum Ziel haben, beschreiben, journalistisch begleiten oder unterstützen oder
- die Kinder- und Jugendhilfe insgesamt darstellen.

In der Kategorie Praxispreis der Kinder- und Jugendhilfe können Arbeiten ausgezeichnet werden, die zu dem jeweils ausgeschriebenen Thema innovative Modelle, Konzepte bzw. Strategien der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe beschreiben und dieser neue Impulse geben sowie zu ihrer Weiterentwicklung beitragen.

In der Kategorie Theorie- und Wissenschaftspreis der Kinder- und Jugendhilfe können fachtheoretische und wissenschaftliche Arbeiten ausgezeichnet werden, die der Theorie der Kinder- und Jugendhilfe neue Impulse geben. Dabei sind auch Arbeiten gefragt, die aufzeigen, wie Erfahrungen aus der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe in Theorie, Wissenschaft und Ausbildung aufgegriffen werden.

Seit dem Jahr 2015 stehen nach einer weiteren Erhöhung der Zuwendungssumme der Länder um ca. 7.500 Euro jährlich 14.000 Euro für den Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreis zur Verfügung. Der Vorstand der AGJ hat sich auf seiner Sitzung im Dezember 2014 mit der zukünftigen Mittelverteilung befasst und beschlossen auch ggfs. die Anerkennungen pro Kategorie zukünftig mit einem Geldbetrag in Höhe von 1.000 Euro auszustatten. Hintergrund für diesen Vorschlag war, dass die hohe fachliche Qualität der Anerkennungen ebenfalls mit einem Geldbetrag gewürdigt werden soll.

Aktivitäten und Umsetzung

Der Vorstand der AGJ hat im Dezember 2014 das Thema für den Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreis 2016 in der Kategorie Praxispreis festgelegt. Ausgeschrieben wurde der Deutsche Kinder- und Jugendhilfepreis in allen drei Kategorien im März 2015 – in den Kategorien Theorie- und Wissenschaftspreis sowie Medienpreis der Kinder- und Jugendhilfe ohne Themenbindung und in der Kategorie Praxispreis mit Themenbindung.

Für das Jahr 2016 schreibt die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ den Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreis in der Kategorie Praxispreis der Kinder- und Jugendhilfe zum Thema „Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung“ aus. In der Ausschreibung heißt es: „Angesichts der gesellschaftlichen Herausforderungen und dem damit verbundenen Anstieg der Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung muss dieses Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe weiterentwickelt werden. Dabei sind Hilfen zur Erziehung nicht nur Ausfallbürge für gesellschaftliche Problemlagen, sondern sie bieten für immer mehr junge Menschen Hilfe und Unterstützung zu mehr Chancengerechtigkeit und Teilhabe. Eine Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung zielt darauf ab, möglichst frühzeitig Hilfen anzubieten, vorhandene Regelangebote und sozialräumliche Ansätze besser zu nutzen und die Wirksamkeit zu verbessern. Da gerade auch den Regelsystemen wie Schule und Kindertagesbetreuung eine immer größer werdende Bedeutung im Kontext von Erziehung und Bildung in öffentlicher Verantwortung zukommt, müssen diese enger mit den Hilfen zur Erziehung verzahnt werden. Neben der Schnittstellengestaltung mit der Schule sollten aber auch die Bereiche des Gesundheitswesens und der Arbeitsförderung stärker in die Kooperationsstruktur einbezogen werden. Des Weiteren gilt es, das Gesamtsystem durch die Entwicklung präventiver und niedrigschwelliger Angebote in Verbindung mit einem Ausbau sozialräumlicher Infrastruktur und von Netzwerken zu unterstützen. Die Beteiligung von jungen Menschen und ihren Familien an den Hilfen trägt wesentlich zu deren Gelingen bei und muss gestärkt werden.“

Mit der Ausschreibung des Praxispreises 2016 wurden Organisationen, Initiativen, Träger und Akteure der Hilfen zur Erziehung angesprochen, die mit ihrer Arbeit aufzeigen, welchen Beitrag sie zur Weiterentwicklung leisten, indem sie konzeptionelle Überlegungen und deren Umsetzung erarbeitet oder gute Beispiele praxisnah und alltagsorientiert entwickelt haben. Ausgezeichnet werden sollen Arbeiten, die zu dem ausgeschriebenen Thema innovative Modelle, Konzepte bzw. Strategien der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe beschreiben und dieser neue Impulse geben sowie zu ihrer Weiterentwicklung beitragen.

Die Ausschreibung in allen drei Kategorien enthielt in diesem Jahr zum ersten Mal den Hinweis, dass ein Anerkennungsbetrag pro Kategorie in Höhe von 1.000 Euro vergeben werden kann.

Das gesamte Ausschreibungsverfahren zum Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreis 2016 wurde zum vierten Mal auf Grundlage der neuen Satzung zum Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreis abgewickelt, die am 26./27. November 2008 vom Vorstand der AGJ beschlossen wurde. Ziel der Satzungsänderung war es, den Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreis zukünftig qualitativ und quantitativ weiterzuentwickeln. Einer der Hauptpunkte der Veränderungen war, dass für den Theorie- und Wissenschaftspreis vom Deutschen Jugendinstitut eine Liste von Promotionen vorgelegt wird, die in dem in der Ausschreibung definierten Veröffentlichungszeitraum erschienen sind (Screening-Verfahren). Ausgehend von den Erfahrungen, dass der Theorie- und Wissenschaftspreis in den Jahren 2006 und 2008 nicht vergeben werden konnte, konnte die Bewerbersituation durch das Screening-Verfahren qualitativ so sichergestellt werden, dass es in den Jahren 2010, 2012 und 2014 zu einer Preisvergabe kam. Diese Qualitätssicherung lässt sich auch für den Theorie- und Wissenschaftspreis 2016 erhoffen.

Eingereicht oder von Dritten vorgeschlagen wurden bis zum Einsendeschluss (30. August 2015) 160 Arbeiten in allen drei Kategorien. Die Verteilung der eingereichten Bewerbungen nach den drei Kategorien sieht dabei wie folgt aus:

- 75 Arbeiten in der Kategorie Praxispreis der Kinder- und Jugendhilfe;
- 72 eingereichte Arbeiten für den Medienpreis der Kinder- und Jugendhilfe;
- 13 Arbeiten in der Kategorie Theorie- und Wissenschaftspreis der Kinder- und Jugendhilfe, 5 Arbeiten stammen dabei von der sogenannten DJI-Liste.

Die Öffentlichkeitsarbeit für den Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreis 2016 – Hermine-Albers-Preis – sowohl für die Kategorien Theorie- und Wissenschaftspreis und Praxispreis der Kinder- und Jugendhilfe als auch für den Medienpreis der Kinder- und Jugendhilfe – verlief kontinuierlich über den gesamten Ausschreibungszeitraum: in sechs großen E-Mail-Versänden sowie Telefonaktionen, die speziell an Multiplikatorinnen und Multiplikatoren gerichtet waren, und über das Internet. Des Weiteren gab es kleine Versandaktionen mit dem Flyer des Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreises, und er wurde den Mitgliedern der Bundespressekonferenz zur Verfügung gestellt.

Die Ausschreibung wurde über die Mitgliedsorganisationen der AGJ, alle Jugendämter sowie – dort, wo es möglich war – die Jugendhilfeausschüsse sowie Stadt- und Kreisjugendringe in ganz Deutschland, die kommunalen Spitzenverbände, politische Stiftungen, die Ausbildungsstätten für soziale Berufe und Journalistinnen bzw. Journalisten, die Fachpresse sowie überregionale Print-, Fernseh- und Hörfunkmedien (insbesondere auch die Bundespressekonferenz) und über einen Verteiler mit Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, die zum Thema Hilfen zur Erziehung arbeiten, verbreitet. Außerdem wurde ein großer Verteiler von Interessenten und ehemaligen Bewerberinnen und Bewerbern von Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreisen mit Informationen zur Ausschreibung des Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreises 2016 versorgt. Neben der Veröffentlichung der Ausschreibung zum Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreis 2016 im Internet wurde diese in zahlreichen Fachzeitschriften veröffentlicht.

Zur Begutachtung der eingesandten Arbeiten hat der Vorstand der AGJ am 15. April 2015 in Berlin eine elfköpfige Jury unter Vorsitz von Prof. Dr. Wolfgang Schröer, Universität Hildesheim berufen (siehe Anlage V des Geschäftsberichts). Herr Prof. Dr. Schröer hat damit vom Zeitpunkt seiner Benennung bis zur Berufung der nächsten Jury zur Vergabe des Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreises einen ständigen Gaststatus im Vorstand der AGJ inne. Er hat die Nachfolge von Frau Werthmanns-Reppekus angetreten, deren Funktion als Juryvorsitzende gemäß Ordnung der Jury zur Vergabe des Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreises (§ 1) mit der letzten Arbeitsperiode endete.

Die bis zum 30. August 2015 (Einsendeschluss) eingereichten Arbeiten wurden bis Ende September 2015 von der Geschäftsstelle der AGJ gesichtet und der Jury zur Vergabe des Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreises 2016 zu ihrer ersten Sitzung, die am 22./23. Oktober 2015 stattfand, in aufbereiteter Form zur Verfügung gestellt. Die Jury hat auf dieser ersten Sitzung eine Prüfung der eingereichten Bewerbungen im „Vier-Augen-Prinzip“ vorgenommen und weit mehr als zwei Drittel der Bewerbungen aus dem weiteren Bewertungsverfahren genommen, weil sie als weder preis- noch anererkennungswürdig eingestuft wurden.

Für die im weiteren Verfahren verbliebenen Arbeiten – 14 Arbeiten in der Kategorie Medienpreis, sechs Arbeiten in der Kategorie Praxispreis und vier in der Kategorie Theorie- und Wissenschaftspreis – wurden auf der Oktobersitzung Gutachterinnen und Gutachter für je ein mündliches und ein schriftliches Gutachten benannt. Diese schriftlichen und mündlichen Gutachten wurden zur zweiten Sitzung der Jury am 30. November 2015 vorgelegt bzw. vorgetragen. Auch auf dieser Sitzung wurde auf der Grundlage des „Vier-Augen-Prinzips“ (Gutachten) die Anzahl der weiter im Verfahren verbleibenden Arbeiten reduziert. Übrig blieben zur weiteren Begutachtung drei Arbeiten in der Kategorie Medienpreis und jeweils zwei Arbeiten in den Kategorien Praxispreis und Theorie- und Wissenschaftspreis.

Ziel ist es, auf der letzten Sitzung der Jury am 20. Januar 2016 einen Vorschlag für den Vorstand der AGJ mit Beiträgen auszuarbeiten, die mit dem Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreis 2016 ausgezeichnet bzw. mit einer Anerkennung versehen werden sollen. Der Vorschlag soll dem Vorstand der AGJ am 25./26. Februar 2016 zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Erfahrungen und Ergebnisse

Mit der Ausschreibung zum Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreis 2016 in der Kategorie Praxispreis wurde wieder ein fachlich und fachpolitisch hochaktuelles Thema aufgegriffen, womit ein Beitrag zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe in Theorie und Praxis geleistet wird. Die hohe Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für den Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreis 2016 verdeutlicht, dass das Konzept der Öffentlichkeitsarbeit gegriffen hat.

Allerdings muss in diesem Zusammenhang konstatiert werden, dass in der Kategorie Praxispreis 2016 zwar viel mehr Arbeiten eingesandt wurden als für den Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreis 2014 – für 2014 waren es 57 Arbeiten und für den Preis 2016 75 Arbeiten – das Ausschreibungsthema bei vielen der eingegangenen Bewerbungen aber nicht berücksichtigt wurde.

In der Kategorie Medienpreis, der schon in den letzten Jahren steigende Zuwächse verzeichnete, konnte für 2016 ein leichter Rückgang um zehn Arbeiten beobachtet werden. Obwohl es in allen drei Kategorien die Möglichkeit gibt, dass Arbeiten von Dritten vorgeschlagen werden können, wurde dies beim Praxispreis gar nicht genutzt. Diesbezüglich sollte noch einmal darüber nachgedacht werden, ob hierbei nicht ein wichtiges Steuerungsinstrument vernachlässigt wird.

So positiv sich diese Entwicklung auch ausmacht, so ist doch zu konstatieren, dass sich die Jury damit an den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit bewegt. Aus diesen Gründen ist die weitere quantitative Entwicklung im Auge zu behalten und eventuell das gesamte Verfahren zu überdenken. Bezüglich der Satzung des Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreises muss festgehalten werden, dass es bei interessierten Bewerberinnen und Bewerbern bezüglich des Paragraphen 8 zum Nutzungsrecht zu zahlreichen Interpretationsspielräumen gekommen ist, die teilweise dazu führten, dass man auf die Bewerbung verzichtete, und es insgesamt zu einer erhöhten Nachfrage bei der AGJ-Geschäftsstelle kam. An dieser Stelle wäre zu überlegen, ob für den Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreis 2018 nachgesteuert werden sollte.

Weitergehende Schlussfolgerungen und Perspektiven zum Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreis 2016 sollen und können erst nach Abschluss des Preisvergabeverfahrens in 2016 vorgenommen bzw. entwickelt werden.

8.3 Fachkräfteportal der Kinder und Jugendhilfe

Ziele und Schwerpunkte

Das Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe ist die Internetplattform der in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Fachkräfte Deutschlands. In Kooperation mit IJAB – Fachstelle für Internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland e. V., finanziert durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) sowie die Arbeitsgemeinschaft der Obersten Jugend- und Familienbehörden der Länder (AGJF), begleitet die AGJ das nunmehr in der vierten Förderperiode befindliche Projekt seit dem 1. Januar 2005. Die aktuelle Förderphase läuft seit dem 1. Januar 2015 und ist bis zum 31. Dezember 2018 befristet.

Das Fachkräfteportal richtet sich als zentrale Informationsquelle an alle, die sich beruflich oder ehrenamtlich im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe engagieren oder sich in Ausbildung für eine solche Tätigkeit befinden. Ausgehend von tagesaktuellen Inhalten aus allen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe sowie aus relevanten Politik-, Forschungs- und Rechtsbereichen liefert das Portal aus einer Fülle an Datenbeständen passgenaue Informationen.

Als tagesaktuelle Nachrichten- und Vernetzungsplattform besitzt das Portal Alleinstellungsmerkmal. Es bietet Institutionen und Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe auf Basis einer Kooperationspartnerschaft die Möglichkeit, einer großen Fachöffentlichkeit eigene Inhalte und Angebote nahezubringen. Über offen zugängliche Eintragsformulare können zudem auch Nutzende ohne bestehende Kooperationspartnerschaft Informationen zur Veröffentlichung im Portal vorschlagen.

Ein besonderer Schwerpunkt im Berichtsjahr lag in der technischen Weiterentwicklung der Webseite sowie in der Überarbeitung des Designs, angepasst an aktuelle Webstandards.

Aktivitäten und Umsetzung

Anlässlich der Entwicklung der Flüchtlingszuströme in Europa und den daraus resultierenden Diskursen in der Kinder- und Jugendhilfe wurde zu Beginn des Berichtsjahres eine neue Rubrik „Junge Flüchtlinge“ auf dem Fachkräfteportal eingerichtet. Diese Kategorie ist in der Hauptnavigation unter „Im Fokus“ verortet und informiert über aktuelle Entwicklungen, Diskurse und rechtliche Grundlagen in der Flüchtlingspolitik und stellt Good-Practice-Beispiele vor.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit war das Projektteam bei folgenden Veranstaltungen mit einem Info-Stand präsent:

- Deutscher Präventionstag (Juni, Frankfurt am Main)
- Surfen mit SIN(N) (September, Bielefeld)
- Bundeskongress Soziale Arbeit (September/Oktober, Darmstadt)
- Praxismesse der FH Köln, Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften (Oktober, Köln)

Die Redaktionsarbeit wurde im Berichtszeitraum in der gewohnten Qualität beibehalten und weiterentwickelt.

Das Fachkräfteportal stellt sich der rasanten Entwicklung internetgestützter Informationsangebote, die umfangreiche Erneuerungen notwendig machen. Im dritten Quartal 2015 wurde vor diesem Hintergrund die Seite auf einen neuen Server umgezogen und ein technisches Upgrade der hinter dem Portal stehenden Redaktionssoftware Typo 3 vorgenommen. Nach dieser Aktualisierung sowie den technisch notwendigen Adaptionen stand zuletzt eine umfassende und nachhaltige Überarbeitung der Webseite im Vordergrund. Neben einer Layout-Anpassung an aktuelle Design-Trends wurde zum einen die Startseite konzeptionell überarbeitet. Dies soll einem übersichtlicheren und schnellerem Zugriff auf Informationsangebote und Materialien nach individuellen Bedürfnissen der Nutzenden zugutekommen. Zum anderen stand eine umfassende Überarbeitung der Eintragsformulare sowie der Suchfunktionen im Fokus, um die Attraktivität für die Nutzerinnen und Nutzer weiter zu erhöhen. Maximale Nutzerfreundlichkeit sowie gesteigerte Übersichtlichkeit, angepasst an unterschiedliche Endgeräte und mobile Nutzung (responsives Design), standen bei der Überarbeitung im Vordergrund. Mit Ende des Berichtsjahres wurde die Konzeptionsphase abgeschlossen, die technische Umsetzung erfolgt in Zusammenarbeit mit der betreuenden Mediaagentur im ersten Quartal 2016.

Das Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe hat in 2015 seinen Eigendarstellungs-Flyer nachdrucken lassen sowie als Streuartikel erneut Smartphone-Display-Cleaner und Anti-Stressbälle mit dem Logo des Fachkräfteportals produziert. Diese werden zu Werbezwecken bei Veranstaltungen ausgegeben.

Begleitet und gesteuert wurden die Aktivitäten der Projektbüros von der Lenkungsgruppe des Fachkräfteportals, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern von Bund, Ländern, AGJ und IJAB zusammensetzt. Dieses Gremium hat im Berichtsjahr insgesamt dreimal getagt.

Erfahrungen und Ergebnisse

Die Zusammenarbeit von AGJ und IJAB sowie die Begleitung durch die Lenkungsgruppe haben sich in den vergangenen Projektphasen bewährt, sodass das Fachkräfteportal auch in der vierten Projektphase die bestehende Organisationsstruktur beibehält. Mit Beginn der neuen Förderphase hat sich die personelle Zusammensetzung im Projekt insofern geändert, dass die bei der AGJ ansässige Referentenstelle von zwei Mitarbeiterinnen zu jeweils gleichen Teilen besetzt wurde.

In 2015 wuchs die Zahl der Kooperationspartner des Fachkräfteportals um 19 neue Partner auf insgesamt 159. Die Kooperationspartner bereichern das Projekt durch das eigenständige Einstellen von Datensätzen. Um den Kontakt zu den Kooperationspartnern zu pflegen und diesen Informationen über Neuigkeiten aus dem Projekt zukommen zu lassen, wurde auch 2015 einmal im Quartal ein Infobrief an die Partner verschickt.

Neu in 2015 war die Zusammenarbeit mit dem Bundesprogramm „Sprach-Kitas“, dem neuen Sprachförderprogramm des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). Hier wurde in der Ausschreibung zur neuen Projektphase, die 2016 startet, die Stellenbörse des Fachkräfteportals als struktureller Ort beworben, an dem Fachkräfte für „Sprach-Kitas“ nach Stellenangeboten recherchieren und Stellengesuche eintragen können. Diese Zusammenarbeit illustriert den Vernetzungscharakter des Fachkräfteportals und steigert hierbei die Bekanntheit des Portals auf Ebene von Kita-Leitung und innerhalb der am Programm teilnehmenden Träger. Zugleich wurde die Zielgruppe der Erzieherinnen und Erzieher adressiert, die als Fachkräfte auf die Stellenbörse und somit parallel auf die vielfältigen Informationsmöglichkeiten auf dem Fachkräfteportal aufmerksam gemacht werden.

Die Entwicklung der Nutzerzahlen vollzog sich im Gesamten auch in 2015 positiv. Hohe Zahlen bei den Zugriffen auf das Fachkräfteportal konnten beibehalten werden. Die monatlichen Pageviews des Portals liegen bei rund zwei Millionen, die sich aus ca. 47.000 Seitenbesuchen im Monat ergeben. Auch die Social-Media-Auftritte des Portals bei Facebook und Twitter werden gut und stetig steigend angenommen. Die Facebook-Seite des Portals weist rund 7.700 „Fans“ auf. Deren Bespielung wird dezidiert verwendet um Fachkräften noch gezielter wichtige Nachrichten des Tages zu präsentieren und wiederum eine noch größere Zahl an Nutzenden zum Fachkräfteportal zu leiten. Über die Anbindung an die Kommunikationsplattform Twitter werden zurzeit mehr als 4.000 Follower mit Nachrichten erreicht. Der Newsletter erscheint zweimal im Monat und erreicht mittlerweile über 5.500 Leserinnen und Leser.

Schlussfolgerungen und Perspektiven

Das mit der Lenkungsgruppe abgestimmte Konzept zu Layout und Strukturverbesserungen und dessen Umsetzung gewährleistet dem Portal für die laufende Förderphase aktuellen Webseiten-Standards gerecht zu werden. Im Frühjahr 2016 wird sich die Internetseite entsprechend mit neuem Layout und verbesserter Nutzerfreundlichkeit präsentieren.

Anlässlich des 10. Geburtstages des Fachkräfteportals der Kinder- und Jugendhilfe in 2016 werden neben dem „Re-Design“ weitere öffentlichkeitswirksame Maßnahmen erfolgen. Online ging das Fachkräfteportal in 2006 und nach nun zehn Jahren wird es als etabliertes Informations- und Kommunikationsportal Jubiläum feiern.

Auch wird das Projektteam in 2016 wie gewohnt das Portal auf den bundeszentralen Veranstaltungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie auf wichtigen Schnittstellenveranstaltungen mittels Informationsständen präsentieren und von den Veranstaltungen aus Bericht erstatten.

Anlässlich des 16. Deutschen Kinder- und Jugendhilfetages (DJHT) wird eine erneute Medienpartnerschaft mit dem Fachkräfteportal stattfinden. Eine mediale Partnerschaft gab es bereits anlässlich des 15. DJHT, die erfolgreich war und sich mit dem Ziel der Verbesserung und Steigerung der öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen für beide Seiten fortsetzen lässt.

Insgesamt hat sich das Fachkräfteportal etabliert und erfüllt seine Funktion, Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe auf nationaler und internationaler Ebene über kinder- und jugend(hilfe)politische Themen zu informieren und hierbei insbesondere Entwicklungen, Diskurse und jugend(hilfe)politische Initiativen und Strategien hervorzuheben. Hierzu gehören u. a. die nationale Jugendstrategie „Handeln für eine jugendgerechte Gesellschaft“ sowie die Umsetzung der EU-Jugendstrategie in Deutschland.

8.4 Koordinierungsstelle „Handeln für eine jugendgerechte Gesellschaft“

Ziele und Schwerpunkte

Die Koordinierungsstelle „Handeln für eine jugendgerechte Gesellschaft“ ist ein zentraler Gestaltungspartner des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Umsetzung von dessen Jugendstrategie 2015-2018. Unter dem Titel „Handeln für eine jugendgerechte Gesellschaft“ soll diese Strategie dazu beitragen, allen jungen Menschen zwischen 12 und 27 Jahren gute Chancen, umfassende Teilhabemöglichkeiten und attraktive Perspektiven auf ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Unabhängig von Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, ethnisch-kultureller Zugehörigkeit, Religion oder Behinderung sollen sie Angebote für jede notwendige Förderung und Unterstützung erhalten, die sie für ihre Entwicklung zu eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten brauchen.

Mit der Jugendstrategie sollen die Interessen und Bedürfnisse junger Menschen in den Mittelpunkt politischen Handelns rücken: Ihre Belange sollen bei allen Gestaltungsprozessen berücksichtigt werden, sie sollen mitentscheiden. Jugendpolitik soll sowohl als starkes, koordinierendes Ressort auftreten als auch einem Querschnittsanspruch gerecht werden – entsprechend bedarf es einer weitreichenden und gemeinsamen Strategie aller Politikfelder.

Die Jugendstrategie hat auch eine gesellschaftliche Zielrichtung: In einer jugendgerechten Gesellschaft sind die Interessen und Bedürfnisse junger Menschen handlungsleitend für alle relevanten Akteure, Jugendliche haben eigene Räume, sie sind in der Öffentlichkeit sicht- und hörbar, sie werden respektiert und wertgeschätzt. Jugendbilder in Politik und Öffentlichkeit sind möglichst realistisch, es gibt eine lebendige Jugendkultur.

Unter dem Dach der Jugendstrategie „Handeln für eine jugendgerechte Gesellschaft“ werden verschiedene Einzelvorhaben verfolgt, u. a. die Entwicklung eines Jugend-Checks als Sensibilisierungs- und Prüfinstrument für jugendgerechte Politik, die Stärkung des Themas „Jugend“ im Rahmen der Demografiestrategie der Bundesregierung, die Umsetzung der EU-Jugendstrategie und die bundesweite Verbreitung der Eigenständigen Jugendpolitik. Die Eigenständige Jugendpolitik ist ein Politikansatz, der die Interessen und Bedürfnisse von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Mittelpunkt ressortübergreifenden politischen Handelns stellt. Besonders wichtig ist dabei eine wirkungsvolle Jugendbeteiligung.

Ein durch das BMFSFJ und die Koordinierungsstelle erstelltes Rahmenkonzept für die Jugendstrategie bildet die Grundlage für die Weiterentwicklung, Konturierung und Schärfung der Strategie. Das Rahmenkonzept wurde im Planungsstab der Koordinierungsstelle diskutiert und weiterentwickelt.

Die Koordinierungsstelle ist das Nachfolgeprojekt des Zentrums Eigenständige Jugendpolitik (2012 – 2014). Sie arbeitet bei der Weiterentwicklung und Umsetzung der Jugendstrategie auf Bundesebene fachlich eng mit den anderen Akteuren zusammen und sorgt für deren Vernetzung. Eine weitere zentrale Aufgabe besteht darin, die Grundsätze und Handlungsstrategien der Eigenständigen Jugendpolitik zu verbreiten. Im Mittelpunkt steht der gezielte Transfer auf die kommunale Ebene und die Unterstützung von Strategien für eine jugendgerechte Gesellschaft und Politik vor Ort. Dabei geht es auch darum, dass Regionen und Kommunen voneinander lernen.

Aktivitäten und Umsetzung

Planungsstab der Koordinierungsstelle: Der Planungsstab ist der Ort, an dem sich Vertreterinnen und Vertreter der zentralen Gestaltungspartner der Jugendstrategie austauschen und vernetzen. Darüber hinaus berät und unterstützt er die Koordinierungsstelle. Dem Planungsstab gehörten in 2015 folgende Personen an:

- Immanuel Benz (Deutscher Bundesjugendring)/Abwesenheitsvertreter: Dominik Naab
- Prof. Dr. Karin Böllert (Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ)
- Mike Corsa (Bundesjugendkuratorium)
- Roland Fehrenbacher (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege)/Abwesenheitsvertreter: Norbert Struck
- Jörg Freese (Deutscher Landkreistag)
- Peter Klausch (AGJ-Geschäftsstelle)
- Ursula Krickl (Deutscher Städte- und Gemeindebund)/Abwesenheitsvertreter: Uwe Lübking
- Nicole Ludwig (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend)
- Dr. Christian Lüders (Deutsches Jugendinstitut)/Abwesenheitsvertreter: Dr. Mike Seckinger
- Peter Nitschke (Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration)
- Regina Offer (Deutscher Städtetag)
- Jürgen Schattmann (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen)
- Hans-Georg Wicke (JUGEND für Europa)/Abwesenheitsvertreter: Hans Brandtner
- Rainer Wiebusch (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend)
- Jana Schröder (Koordinierungsstelle)
- Nadine Paffhausen (Koordinierungsstelle)
- Nils Rusche (Koordinierungsstelle).

Der Planungsstab kam seit seiner Konstituierung (19. Februar 2015) zu vier weiteren Sitzungen zusammen (24. April, 12. Juni, 14./15. Oktober, 17. November 2015). Am 17. November 2015 fand außerdem eine erste gemeinsame Sitzung mit der Bund-Länder-AG zur Umsetzung der EU-Jugendstrategie statt.

Auftaktveranstaltung: Zum Auftakt zur Jugendstrategie „Handeln für eine jugendgerechte Gesellschaft“ am 9. Juli 2015 hatten das Bundesjugendministerium und die Koordinierungsstelle in Kooperation mit dem Bundesjugendkuratorium nach Berlin eingeladen. Vor 280 Gästen aus Fachwelt, Politik und Gesellschaft wurde die Jugendstrategie 2015 – 2018 vorgestellt.

In Fachforen gab es vertiefende Einblicke in einzelne Vorhaben. So konnten sich die Besucherinnen und Besucher zu jugendgerechten Kommunen, der Umsetzung der EU-Jugendstrategie in Deutschland sowie zur Entwicklung eines Jugend-Checks informieren.

Im Anschluss fand ein jugendpolitischer Abend statt, Gastgeberin war die Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks.

Prozess „Jugendgerechte Kommunen“: Seit November 2015 begleitet die Koordinierungsstelle insgesamt 16 Referenzkommunen auf ihrem Weg zu mehr Jugendgerechtigkeit. Bei diesem Prozess spielen nicht nur die Jugend sowie Politik und Verwaltung eine Rolle, sondern auch weitere gesellschaftliche Akteure vor Ort (etwa Zivilgesellschaft, Jugendhilfe, Arbeitswelt/Wirtschaft, Medien und Schule). Ziel ist, über den Projektzeitraum hinaus die Interessen und Bedarfe junger Menschen zwischen 12 und 27 als handlungsleitende Größe in der Kommunalpolitik zu verankern. Dafür kann es nicht das eine, richtige Modell geben, sondern es sind 16 Ziele zu benennen und 16 Wege zu beschreiten. In einem gemeinsamen Peer-Learning-Prozess haben diese Kommunen auch Gelegenheit voneinander zu lernen.

Eine zentrale Anforderung an diesen Prozess ist eine wirksame und zielgruppengerechte Beteiligung von Jugendlichen unter Einbeziehung existierender Beteiligungsstrukturen. Die Erwartung an die interessierten Kommunen bestand darin, dass sie sich die Leitlinien Eigenständiger Jugendpolitik zu eigen machen, dass sie sich verlässlich auf diesen Prozess

einlassen und dass sie konkrete Ziele anstreben. Neben der fachlichen Begleitung und der Vernetzungsleistung für die Kommunen bietet die Koordinierungsstelle auch eine punktuelle Unterstützung von Maßnahmen an (Modell „Selbstverwaltete Budgets für Jugendgruppen“).

Im Oktober 2015 wählte der Planungsstab 16 Referenzkommunen aus 48 Interessensbekundungen aus. Vertreten sind alle Bundesländer; mit dabei sind sowohl Mittel- und Großstädte als auch Landkreise und kreisangehörige Gemeinden sowie alternative Zusammenschlüsse. Sie sind in Bezug auf ihr jugendpolitisches Profil und ihre Zielvorstellungen vielfältig zusammengesetzt – Kommunen, die sich erst auf den Weg gemacht haben, wurden gleichermaßen wie solche, die bereits über ein ausgeprägtes jugendpolitisches Profil verfügen, in die Auswahl einbezogen:

- Baden-Württemberg: Nachhaltigkeitsregion 5G (Gemeindeverbund aus Aldingen, Denkingen, Frittlingen, Deißlingen, Wellendingen)
- Bayern: Stadt Fürth
- Berlin: Bezirk Tempelhof-Schöneberg
- Brandenburg: Stadt Finsterwalde
- Bremen: Stadt Bremerhaven
- Hamburg: Bezirk Hamburg-Nord (Stadtteil Barmbek-Nord)
- Hessen: Stadt Dreieich
- Mecklenburg-Vorpommern: Hansestadt Rostock
- Niedersachsen: Landeshauptstadt Hannover
- Nordrhein-Westfalen: Kreis Steinfurt
- Rheinland-Pfalz: Stadt Trier
- Saarland: Landkreis Merzig-Wadern
- Sachsen: Stadt Leipzig
- Sachsen-Anhalt: Stadt Naumburg (Saale)
- Schleswig-Holstein: Stadt Bad Segeberg
- Thüringen: Landkreis Sömmerda.

Am 25./26. November 2015 kamen knapp 60 Jugendliche und Fachkräfte aus allen 16 Referenzkommunen zu einem Auftaktseminar in Berlin zusammen.

Jugend-Check: Die Bundesregierung will in der aktuellen Legislaturperiode einen Jugend-Check entwickeln, um Maßnahmen auf ihre Vereinbarkeit mit den Interessen der jungen Generation zu überprüfen. Bei diesem im Koalitionsvertrag verankerten Vorhaben arbeitet das Bundesjugendministerium eng mit dem Deutschen Bundesjugendring, dem Bundesjugendkuratorium, dem Deutschen Jugendinstitut, der AGJ und der Koordinierungsstelle zusammen. Mittlerweile haben sechs Workshops stattgefunden.

Jugendworkshops: Zweimal im Jahr führt die Koordinierungsstelle Jugendworkshops durch. Diese Workshops sind als Gelegenheiten konzipiert, um Diskussionen im Rahmen der Jugendstrategie mit jungen Menschen aus ganz Deutschland rückzukoppeln. Es wird angestrebt, eine möglichst hohe Vielfalt an jugendlichen Lebensrealitäten durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer abzubilden. Die Jugendworkshops sind nicht repräsentativ, sondern vielmehr als Ergänzung zu den übrigen Beiträgen junger Menschen zur Jugendstrategie zu verstehen.

Der erste dieser Workshops fand vom 19. bis 21. Juni 2015 in Berlin statt. 17 Jugendliche zwischen 15 und 24 Jahren tauschten sich darüber aus, was es bedeutet, heute jung zu sein und was eigentlich eine jugendgerechte Kommune ausmacht.

Der zweite Workshop – ebenfalls in Berlin – stand vom 16. bis 18. Oktober 2015 unter dem Thema „Schaut doch mal hin! Wir sind anders, als ihr denkt! – Unser Image in Medien, Politik und Gesellschaft“. Es nahmen 21 Jugendliche zwischen 15 und 25 Jahren teil.

AG „Jugend gestaltet Zukunft“: Eine weitere Aktivität der Koordinierungsstelle bezieht sich auf die Demografiestrategie, mit der die Bundesregierung auf die demografischen Entwicklungen reagiert. Eine der dazugehörigen Arbeitsgruppen steht unter dem Motto „Jugend gestaltet Zukunft“ und erstellt bis Ende 2016 Handlungsempfehlungen für eine jugendgerechte Demografiapolitik – insbesondere im ländlichen Raum. Die AG arbeitet mit vier Modelllandkreisen (Friesland, Kyffhäuserkreis, Vorpommern-Rügen, Lichtenfels) zusammen, die – neben Arbeitssitzungen in Berlin – von der AG besucht werden. Die Koordinierungsstelle unterstützt die AG fachlich und berichtet über den Arbeitsprozess.

Jugendbeteiligung an dem Prozess wird in Kooperation mit dem Deutschen Bundesjugendring und der Leuphana Universität Lüneburg realisiert. Das Projekt „Ichmache>Politik|Demografie“ (DBJR) lädt junge Menschen dazu ein, sich off- und online mit dem demografischen Wandel auseinanderzusetzen und bringt diese Positionen dann in die AG ein. Darüber hinaus sorgt das Projekt „Jugend-Demografie-Dialog“ (Leuphana Universität Lüneburg) mit Jugendkonferenzen und anderen Formaten in den Modelllandkreisen für die Beteiligung junger Menschen.

Die Arbeitsgruppe hat bislang ein Papier unter dem Titel „Demografiapolitik mit Jugendlichen gestalten. Handreichung zur Berücksichtigung der Belange von Jugendlichen in der Demografiestrategie der Bundesregierung“ erarbeitet, das an die anderen Arbeitsgruppen gerichtet ist.

Verbindung zur EU-Jugendstrategie: Am 17. November 2015 fand die erste gemeinsame Sitzung der Bund-Länder AG zur Umsetzung der EU-Jugendstrategie und des Planungsstabs der Koordinierungsstelle statt. Auf der Tagesordnung stand neben dem gegenseitigen Kennenlernen der beiden Prozesse „Umsetzung der EU-Jugendstrategie“ und „Eigenständige Jugendpolitik“ mit ihren Zielen, Schwerpunkten und Arbeitsformen ein Arbeitspapier des BMFSFJ, das gemeinsam mit der Service- und Transferstelle EU-Jugendstrategie und der Koordinierungsstelle „Handeln für eine jugendgerechte Gesellschaft“ erstellt worden war. Darin werden die Verbindungslinien zwischen beiden Prozessen, gemeinsame Ziele und mögliche gemeinsame Aktivitäten erörtert.

Auf Grundlage dieses Papiers entwickelten die Bund-Länder AG zur Umsetzung der EU-Jugendstrategie und der Planungsstab der Koordinierungsstelle eine gemeinsame Agenda.

Tag der offenen Tür: Am 29. und 30. August 2015 fand der Tag der offenen Tür der Bundesregierung statt. Knapp 12.000 Besucherinnen und Besucher kamen allein ins Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, das einige Eindrücke in einem Film festgehalten hat. Die Jugendmeile mit vielen attraktiven Angeboten für junge Menschen wurde gestaltet durch die Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung e. V., die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung, die Deutsche Sportjugend, den Deutschen Bundesjugendring, das Jugend Museum, das FSD Lwerk Berlin Brandenburg GmbH und die Koordinierungsstelle.

Öffentlichkeitsarbeit: Ein Flyer zur Selbstdarstellung der Koordinierungsstelle sowie der Jugendstrategie ist digital und als Printprodukt verfügbar. Zudem hat die Koordinierungsstelle einen Videoclip und eine Twitterkampagne zur Jugendstrategie produziert. In einem Faltblatt zur Eigenständigen Jugendpolitik (digital und Print) werden die Leitlinien, Grundsätze und Ziele dieses Politikansatzes gebündelt.

Das Onlinemagazin der Koordinierungsstelle hält per E-Mail auf dem Laufenden und kann entweder abonniert werden oder direkt auf www.jugendgerecht.de gelesen werden. Es informiert regelmäßig über die aktuellen Entwicklungen der Jugendstrategie. Darüber hinaus gewährt jede Ausgabe Einblicke in ein ausgewähltes Praxisprojekt und die Leserinnen und Leser erfahren mehr über ein jugendpolitisches Schwerpunktthema: Im April ging es darum, ob – und wenn ja, wie – jugendgerechtes Handeln verbindlich werden kann. Das Schwerpunktthema im August war die Bedeutung des demografischen Wandels für junge Menschen im ländlichen Raum. Die dritte Ausgabe erschien im Dezember 2015 zum Themenschwerpunkt „Jugendgerechte Kommunen“.

Der Aufgabe, die Jugendstrategie zu kommunizieren, kommt die Koordinierungsstelle auch durch die Mitwirkung an Fachveranstaltungen und durch vielfache Gespräche mit Interessierten nach.

Erfahrungen und Ergebnisse

Planungsstab: Der Planungsstab der Koordinierungsstelle hat in 2015 alle Aktivitäten der Koordinierungsstelle intensiv begleitet und unterstützt. Darüber hinaus hat er die Entwicklungen der Jugendstrategie und ihrer Einzelvorhaben diskutiert und vorangetrieben. Die gemeinsame Sitzung mit der Bund-Länder AG zur Umsetzung der EU-Jugendstrategie mündete in eine gemeinsame Agenda der beiden Prozesse.

Auftaktveranstaltung: Die Auftaktveranstaltung zur Jugendstrategie „Handeln für eine jugendgerechte Gesellschaft“ ist auf 66 Seiten ausführlich dokumentiert: Die Reden von Bundesjugendministerin Manuela Schwesig und dem Vorsitzenden des Bundesjugendkuratoriums, Mike Corsa, sind ebenso enthalten wie ausführliche Dokumentationen der Podiumsdiskussionen und der Foren. Auch der jugendpolitische Abend und die Evaluation finden in der reichlich bebilderten Dokumentation ihren Platz. Neben dieser Dokumentation ist eine Bildergalerie und ein Videoclip des Ministeriums zur Auftaktveranstaltung auf www.jugendgerecht.de zu finden.

Prozess „Jugendgerechte Kommunen“: Beim Auftaktseminar im November 2015 diskutierten die Vertreterinnen und Vertreter der 16 Referenzkommunen intensiv über Merkmale und Instrumente jugendgerechter Kommunen. Darüber hinaus benannten sie Herausforderungen, tauschten Erfahrungen aus und formulierten Erwartungen und Ziele für den gemeinsamen dreijährigen Prozess.

Mit pointierten Fachvorträgen trugen Dr. Christian Lüders vom Deutschen Jugendinstitut (Thema: „Jugend als eigenständige Lebensphase – Herausforderungen und Bedürfnisse zwischen 12 und 27 oder: Warum Jugendgerechtigkeit nicht das Gleiche ist wie Kinder- oder Familienfreundlichkeit“), Prof. Dr. Waldemar Stange von der Leuphana Universität Lüneburg

(Thema: „Jugendhilfeplanung: Das Multifunktionswerkzeug kommunaler Jugendpolitik?“) sowie Dr. Mike Seckinger vom Deutschen Jugendinstitut (Thema: „Jugendberichterstattung – Mehr Wissen über ‚Jugend‘, bessere Politik?“) zum Programm bei.

In einem Workshop wurde außerdem darüber diskutiert, unter welchen Umständen der Jugendhilfeausschuss zum strategischen Zentrum einer jugendgerechten Kommune avancieren kann.

Die Dokumentation des Auftaktseminars ist unter www.jugendgerecht.de abrufbar.

Jugend-Check: Gemeinsames Ziel bei der Entwicklung des Jugend-Checks ist ein wirksames Instrument, das politische Vorhaben und Maßnahmen daraufhin überprüft, welche Auswirkungen sie auf die Lebenslagen junger Menschen haben. Dabei geht es um die Folgenabschätzung von Gesetzgebung ebenso wie darum, ob bzw. wie Jugendliche im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren bzw. bei der Planung und Durchführung öffentlicher Vorhaben beteiligt werden. Neben der Prüf-Funktion soll der Jugend-Check auch einen Beitrag dazu leisten, für Jugendgerechtigkeit zu sensibilisieren.

In den bisherigen Diskussionen ist deutlich geworden, dass es sehr herausfordernd wird, die richtige Balance zwischen hohem Anspruch und unbürokratischer Anwendbarkeit des Jugend-Checks zu finden. Es ist denkbar und gewollt, dass der Jugend-Check auch Anregungen für Länder und Kommunen gibt. Kernstück des Jugend-Checks sollen Kriterien bzw. Indikatoren sein, welche die Anwendung transparent und nachvollziehbar machen.

Ende 2015 stimmten die beteiligten Akteure einen gemeinsamen Zwischenbericht ab, mit dem die bisherigen Ergebnisse und offene Fragen für Politik und Fachöffentlichkeit zugänglich werden sollen.

Jugendworkshops: Auch die Dokumentationen der ersten beiden Jugendworkshops der Koordinierungsstelle gibt es im Netz. Die Anregungen der Jugendlichen zu den Merkmalen jugendgerechter Kommunen (Workshop I) wurden in die Auftaktveranstaltung zur Jugendstrategie eingebracht. Dort wurden sie durch eine Vertreterin der Jugendlichen aus dem Workshop präsentiert und durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer weiter diskutiert. Die Erkenntnisse aus diesem Jugendworkshop und aus der Auftaktveranstaltung nutzte die Koordinierungsstelle anschließend dazu, die Merkmale jugendgerechter Kommunen und damit eine der inhaltlichen Grundlagen für den Prozess „Jugendgerechte Kommune“ zu überarbeiten.

Die Ergebnisse des zweiten Jugendworkshops werden für die Themenpatenschaft genutzt, die gemeinsam von AGJ und Koordinierungsstelle innerhalb der AG „Jugend gestaltet Zukunft“ im Rahmen der Demografiestrategie der Bundesregierung übernommen wurde. Diese Themenpatenschaft steht unter dem Titel „Jugendbilder – Darstellung und Wahrnehmung junger Menschen in der Öffentlichkeit“.

Innovationsfonds zur Eigenständigen Jugendpolitik: Nachdem sie die Auftaktveranstaltung zum Innovationsfonds aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes für Projekte zur Eigenständigen Jugendpolitik (29. Januar 2015) dokumentiert hat, kommt die Koordinierungsstelle ihrer Aufgabe, über die zwischen 2014 und 2016 geförderten Projekte zu informieren, weiter nach. Das geschieht vor allem auf der Internetseite www.jugendgerecht.de. Darüber hinaus werden einzelne Projekte im Onlinemagazin der Koordinierungsstelle portraitiert. Nicht zuletzt hatten zehn Projekte die Möglichkeit, sich im Rahmen der Auftaktveranstaltung zur Jugendstrategie vorzustellen.

Schlussfolgerungen und Perspektiven

Planungsstab: Der Planungsstab der Koordinierungsstelle wird auch in der weiteren Projektlaufzeit (bis Ende 2018) in der Regel fünfmal im Jahr tagen. Einmal pro Jahr ist eine gemeinsame Sitzung mit der Bund-Länder AG zur Umsetzung der EU-Jugendstrategie geplant.

Zentrale Veranstaltungen: Nach der Auftaktveranstaltung zur Jugendstrategie „Handeln für eine jugendgerechte Gesellschaft“ in 2015 wird der 16. Deutsche Kinder- und Jugendhilfetag (DJHT) im März 2017 den Rahmen für eine Zwischenbilanz bieten. Eine große Bilanzveranstaltung ist für 2018 geplant.

Prozess „Jugendgerechte Kommunen“: Im ersten Halbjahr 2016 folgen auf Grundlage von Ist-Stand-Analysen die spezifischen Prozessplanungen vor Ort. Zentrales Merkmal dieser Prozesse ist, dass es nicht „nur“ um mehr Jugendbeteiligung geht, sondern um eine stärkere, ressortübergreifende Ausrichtung des politischen und gesellschaftlichen Handelns an den Interessen und Bedürfnissen junger Menschen zwischen 12 und 27 Jahren. Begleitet von vier weiteren gemeinsamen Seminaren und Vor-Ort-Aktivitäten sollen bis zum Sommer 2018 konkrete Ergebnisse in jeder Kommune erzielt werden. Eine erste Zwischenbilanz ist im Rahmen des 16. DJHT geplant.

Der Prozess „Jugendgerechte Kommune“ kann über www.jugendgerecht.de verfolgt werden – die Koordinierungsstelle hofft, für möglichst viele Kommunen Referenzen herstellen zu können. Darüber hinaus steht sie allen Kommunen als Ansprechpartner in Sachen Eigenständige Jugendpolitik zur Verfügung.

Werkzeugbox: Eine geplante Werkzeugbox der Koordinierungsstelle soll unter dem Titel „Jugend gerecht werden“ in digitaler Form in die Angebote der Webseite www.jugendgerecht.de integriert werden. Sie soll Impulse setzen, Argumente für jugendgerechtes Handeln liefern und konkrete Werkzeuge vermitteln, um Kommunen jugendgerechter zu gestalten. Die Inhalte sollen jeweils für drei Zielgruppen (Kommunalpolitik, Fachkräfte, Jugendliche) aufbereitet und damit nutzbar gemacht werden. Die Inhaltskategorien wurden auf „Strategien & Konzepte“ sowie „Methoden & Instrumente“ zugespitzt. Als erstes Themenfeld soll „Jugendbeteiligung“ umgesetzt werden, weitere Themen sollen folgen und die Werkzeugbox erweitern. Die Werkzeugbox soll in 2016 online verfügbar werden.

Jugendbilder: Zur Darstellung und Wahrnehmung von Jugendlichen in Medien und Politik will die Koordinierungsstelle auf Basis einer eigenen Exploration und der Ergebnisse des zweiten Jugendworkshops Expertisen bzw. Analysen beauftragen. Diese wiederum sollen Grundlage für einen Fakten-Check sein.

Verbindung zur EU-Jugendstrategie: Gemeinsam mit der Service- und Transferstelle EU-Jugendstrategie erstellt die Koordinierungsstelle „Handeln für eine jugendgerechte Gesellschaft“ auf Grundlage der gemeinsamen Agenda der Bund-Länder AG zur Umsetzung der EU-Jugendstrategie und des Planungsstabs der Koordinierungsstelle einen gemeinsamen Arbeitsplan, der beiden Gremien vorgelegt und im jährlichen Zusammentreffen auf Fortschritte überprüft und neu bewertet werden soll.

16. DJHT: Im Fachprogramm des 16. DJHT im März 2017 soll das Themenfeld „Handeln für eine jugendgerechte Gesellschaft“ eingeführt werden, um entsprechende Angebote auszuweisen. Die AGJ hat in der Ausschreibung der DJHT-Fachveranstaltungen dazu eingeladen, Veranstaltungen zur Thematik anzubieten. Die Koordinierungsstelle produziert einen Flyer zur gezielten Bewerbung dieser Angebote. Zugehörige Themenbereiche sind z. B. die Jugendstrategie „Handeln für eine jugendgerechte Gesellschaft“, Jugendbeteiligung, Eigenständige Jugendpolitik als Politikansatz, Jugend-Check, Jugend im demografischen Wandel.

Die Koordinierungsstelle veranstaltet max. drei Fachveranstaltungen selbst:

- Fachforum zur Jugendstrategie (Zwischenbilanz), in Kooperation mit dem BMFSFJ
- Fachforum zu jugendgerechten Kommunen, unter Beteiligung der Referenzkommunen
- Fachforum zur Darstellung und Wahrnehmung von Jugendlichen

Auf der Fachmesse will die Koordinierungsstelle einen Stand zur Jugendstrategie 2015-2018 anbieten. Nach der Eröffnung des 16. DJHT ist dort ein Dialog von Bundesministerin Schwesig mit Jugendlichen vorgesehen.

Zum 16. DJHT sollen u. a. folgende neue Produkte vorgelegt werden:

- Broschüre zu jugendgerechten Kommunen mit Merkmalen, Portraits der Referenzkommunen und einer Zwischenbilanz des Prozesses „Jugendgerechte Kommunen“
- Broschüre zur Jugendstrategie und geeignete Produkte zur Kommunikation
- Dokumentation Innovationsfonds 2014-2016 (Portraits der 42 geförderten Projekte).

Wer bezüglich der Jugendstrategie auf dem neuesten Stand bleiben oder mit der Koordinierungsstelle ins Gespräch kommen will, kann Kontakt aufnehmen und ihr auf Facebook, Google+, Xing sowie Twitter folgen. Stets aktuelle Informationen gibt es auch auf der Internetseite www.jugendgerecht.de.

I. Veranstaltungen

AGJ-Fachgespräch „Evaluation Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)“

Veranstalter: Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

Ort: Hotel ARCOTEL John F, Berlin

Zeit: 27. Februar 2015

TN-Zahl: 30 Personen

Hintergrund/Kontext

Gem. Art. 4 des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) ist die Bundesregierung verpflichtet, die Wirkungen des Gesetzes unter Beteiligung der Länder zu untersuchen. Der Bericht ist dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2015 vorzulegen. Die AGJ hat sich entschlossen, als Forum und Netzwerk bundeszentraler Zusammenschlüsse, Organisationen und Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland einen Beitrag zur Unterstützung der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes durch einen gemeinsamen Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern der Kooperationsplattform zu leisten. Diese wurden daher zu einem Fachgespräch im Rahmen einer erweiterten Vorstandssitzung der AGJ eingeladen.

Programm/Verlauf

Das Gespräch war in zwei Teile unterteilt. Nach einer kurzen Begrüßung und Einführung durch die AGJ-Vorsitzende, Frau Prof. Dr. Karin Böllert, berichteten zunächst Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner für das BMFSFJ und Herr Dr. Thomas Mühlmann (TU Dortmund, Forschungsverbund DJI/TU Dortmund), Frau Prof. Dr. Ulrike Urban-Stahl (Freie Universität Berlin), Frau Alexandra Sann (DJI – Projekt „NZFH“), Herr Dr. Jens Pothmann (TU Dortmund, Forschungsverbund DJI/TU Dortmund) und Herr Dr. Mike Seckinger (DJI – Projekt „Wirkungen des BKisSchG -Wissenschaftliche Grundlagen“) für die Kooperationsplattform von der laufenden Evaluation. Den Inputs der Mitglieder der Kooperationsplattform folgten kurze Berichte aus den AGJ-Fachausschüssen I, III, IV bis VI darüber, zu welchen Fragen/Themen mit Bezug zum BKisSchG dort diskutiert worden sei. Diese wurden durch Statements verschiedener Mitglieder des AGJ-Vorstands ergänzt. Im Gespräch wurde deutlich, dass innerhalb der AGJ zur Umsetzung des BKisSchG besonders intensiv über die Frage der Vorlagepflicht erweiterter Führungszeugnisse für Ehrenamtliche (§ 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII), der erforderlichen Qualifikation insoweit erfahrener Fachkräfte sowie ihre Vergütung, die gestiegene Belastung der Fachkräfte, insbesondere in den Allgemeinen Sozialen Diensten, sowie zu erwartende positive Effekte bei einer besseren Personalausstattung gesprochen wurde. Aber auch Ombuds- und Beschwerdestellen oder der Effekt der Niedrigschwelligkeit von Hilfen im Bereich der Frühen Hilfen, der aus der Einbeziehung Ehrenamtlicher resultiere, wurden thematisiert. Nicht zuletzt wurde auf Gefährdungssituationen älterer Kinder und Jugendlicher hingewiesen, die nicht aus dem Blick geraten dürften. Es wurde deutlich gemacht, dass die Umsetzung der durch das BKisSchG bewirkten Reform noch Zeit brauche und die Praxis sich deshalb eher gesetzgeberische Zurückhaltung statt umfangreiche neue Regelungen wünsche. Viele Anstöße an die Praxis seien erfolgt, die vor Ort und regional differenziert aufgegriffen worden seien.

Zielsetzung/Ergebnis

Die Diskussion und der gemeinsame Austausch wurde von den Vorstandsmitgliedern der AGJ und den Mitgliedern der Kooperationsplattform positiv begrüßt. Die Vertreterinnen und Vertreter der Kooperationsplattform stellten Bezüge zwischen den Beiträgen/Fragen der AGJ-Vorstandsmitglieder und ihren eigenen Erhebungen im Rahmen der Evaluation her. Sie verwiesen aber auch darauf, dass für konkrete Ergebnisse der Bericht an den Bundestag abzuwarten sei. Die Anmerkungen der AGJ würden auch in den aktuell stattfindenden Beteiligungsprozess zur Evaluation einbezogen werden, der zeitgleich über schriftliche Stellungnahmen und für April anberaumte Anhörungen stattfindet. Als Ergebnis des Fachaustauschs wird festgehalten, dass ein erneutes Gespräch im Anschluss an die Veröffentlichung des Evaluationsberichts zu begrüßen wäre.

Dokumentation

Die Inhalte des Fachgesprächs flossen in die schriftliche Stellungnahme der AGJ-Geschäftsstelle auf den durch das BMFSFJ und die Kooperationsplattform übersandten Fragenkatalog zur Evaluation des BKiSchG ein. Das Protokoll zur Sitzung wurde dem Protokoll zur Vorstandssitzung beigelegt und so in die Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe eingespielt.

AGJ-Fachveranstaltung: Aktuelle Herausforderungen und Zukunftsperspektiven der Kinder- und Jugendhilfe

Veranstalter: Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ in Zusammenarbeit mit der Kommission zum 14. Kinder- und Jugendbericht
Ort: MARITIM proArte Hotel Berlin
Zeit: 11./12. März 2015
TN-Zahl: ca. 300 Personen (ausgebucht)

Hintergrund/Kontext

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ veranstaltete anlässlich „25 Jahre SGB VIII“ eine Fachtagung zu den aktuellen Herausforderungen und Zukunftsperspektiven der Kinder- und Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit der Kommission zum 14. Kinder- und Jugendbericht. Inhaltlich befassten sich die Teilnehmenden mit den zentralen Reformen der vergangenen Jahre, den Wirkungen der Erkenntnisse der Praxis auf die Weiterentwicklung des SGB VIII und mit den Herausforderungen, vor denen die Kinder- und Jugendhilfe jetzt und in Zukunft steht. Diskutiert wurden diese zentralen Fragestellungen mit den Kommissionsmitgliedern zum 14. Kinder- und Jugendbericht, Praktikerinnen und Praktikern der Kinder- und Jugendhilfe sowie Vertreterinnen und Vertretern aus Politik und Wissenschaft.

Programm/Verlauf

Zu Beginn der zweitägigen Fachveranstaltung sprach die Parlamentarische Staatssekretärin im BMFSFJ, Frau Caren Marks, ihr Grußwort. In diesem würdigte sie nicht nur den durch die Einführung des SGB VIII vollzogenen Paradigmenwechsel im Gesetz, sondern auch die unzähligen hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Ehrenamtlichen der Träger der freien und öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, die dafür gesorgt hätten, dass der Geist des SGB VIII vor allem vor Ort lebendige Praxis geworden sei. Sie ging auf verschiedene der insgesamt 40 Bundesgesetze ein, die seit 1990/91 zu Änderungen im SGB VIII führten (u. a. Ausbau der Kindertagesbetreuung, Bundeskinderschutzgesetz, Inklusion sowie Kinderrechte), gab aber auch Einblicke in die bundespolitischen Pläne zur bevorstehenden Reform (u. a. Kinderrechte, inklusive Lösung, Weiterentwicklung und Steuerung der HzE).

Im Anschluss folgten als Hauptvorträge „Schlaglichter auf 25 Jahre SGB VIII in Zahlen und Daten“ von Dr. Matthias Schilling und Dr. Jens Pothmann von der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik, TU Dortmund sowie „Rückblick auf 25 Jahre SGB VIII: Die Diskussion und die Reformen“ von Prof. Dr. Dr. Reinhard Wabnitz.

Auf den drei Podiumsdiskussionen wurden Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft unter den Titeln „Wer hätte das gedacht? – Zur Entstehung des SGB VIII“, „Wie läuft' s eigentlich? – Das SGB VIII vor Ort“ und „Was ist zu tun – Reform des SGB VIII?!“ beleuchtet.

In 8 Fachforen gab es die Möglichkeit zu den Themen Kindertagesbetreuung, Inklusion, Hilfen zur Erziehung, Bildung in der Kinder- und Jugendhilfe, Träger der Kinder- und Jugendhilfe, Finanzierungsverantwortung im föderalen System, Schnittstellen zu anderen Leistungssystemen sowie Qualität in der Kinder- und Jugendhilfe einzelne Herausforderungen zu erörtern und Lösungsansätze zu diskutieren.

Durch Inputs und Moderation waren namhafte Vertreterinnen und Vertreter aus Bundes- und Landesministerien, von öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, aus Verbänden und der Wissenschaft beteiligt.

Zielsetzung/Ergebnis

Die Veranstaltung war mit ca. 300 Teilnehmenden ausgebucht. Die Evaluation der Veranstaltung war fast durchweg positiv und auch aus Sicht der AGJ-Geschäftsstelle ist es gelungen, zu einem guten fachpolitischen Austausch über die zentralen Reformen der vergangenen Jahre, über die Wirkungen und Erkenntnisse in der Praxis und über die Weiterentwicklungserfordernisse zum SGB VIII zu kommen.

Dokumentation

Das Grußwort der Parlamentarischen Staatssekretärin im BMFSFJ, Frau Caren Marks, sowie auf den Vorträgen aufbauende Fachbeiträge von Dr. Matthias Schilling/Dr. Jens Pothmann und Prof. Dr. Dr. Reinhard Joachim Wabnitz wurden im Schwerpunktheft des FORUM Jugendhilfe „25 Jahre SGB VIII“ veröffentlicht. Die Powerpoint-Präsentationen der Vorträge sowie zu einem Teil der Fachforen sind auf der Internetseite der AGJ abrufbar.

AGJ-Fachgespräch „Wirkungen der Kinder- und Jugendhilfe“

Veranstalter: Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

Am 26. Juni 2015 fand in Berlin das Fachgespräch „Wirkungen der Kinder- und Jugendhilfe“ im Rahmen einer erweiterten AGJ-Vorstandssitzung statt. Rund 35 Personen aus den verschiedenen Strukturen und Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe sowie das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend nahmen an dem Fachgespräch teil.

Hintergrund/Kontext

Seit einigen Jahren wird die Frage nach der Wirksamkeit der Kinder- und Jugendhilfe immer lauter. Fachkräfte (sowohl Leitungskräfte als auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) werden künftig weit mehr gefordert sein, die Wirkungen ihres beruflichen Handelns nach innen und außen darzulegen.

Dennoch wird die Debatte um die Messung von Wirkungen der Kinder- und Jugendhilfe kontrovers geführt. Befürworter stellen beispielsweise heraus, dass das Arbeiten mit Wirkungszielen als wertvolles Instrument für eine gelungene Planung, Steuerung und Qualitätsentwicklung von Prozessen sowie für die Reflexion im Team genutzt werden kann. Das praktische Wirken kann auf diesem Wege besser auf die Belange der Kinder und Jugendlichen abgestimmt und nach außen transparent gemacht werden. Kritiker wiederum warnen davor, dass das Messen von Wirkungen an der professionellen Praxis weit vorbeigehen könne oder nur mit dem Ziel der Kosteneinsparung verfolgt werde.

Programm/Verlauf

Folgende Expertinnen und Experten konnten für das Fachgespräch gewonnen werden:

- Prof. Dr. Michael Macsenaere, Institut für Kinder- und Jugendhilfe
- Dr. Maik-Carsten Begemann, Fachhochschule Düsseldorf
- Stefanie Albus, Universität Bielefeld
- Karin Beher, Forschungsverbund Deutsches Jugendinstitut/Technische Universität Dortmund
- Dr. Claudia Buschhorn, Universität Münster
- Gesamtmoderation: Prof. Dr. Karin Böllert, Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

Im Rahmen der Begrüßung skizzierte die Vorsitzende der AGJ, Frau Prof. Dr. Karin Böllert, den politisch-historischen Hintergrund der Wirkungsdebatte und ging auf die bisherige Befassung mit der Thematik seitens der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendhilfe – AGJ ein. So sei der aktuelle Diskurs um Ergebnisse und Wirkungen in der Kinder- und Jugendhilfe ein hochgradig vermintes Gebiet, was beispielsweise in der von der AGJ in Auftrag gegebenen „Expertise zum aktuellen Diskurs um Ergebnisse und Wirkungen im Feld der Sozialpädagogik und Sozialarbeit – Literaturvergleich nationaler und internationaler Diskussion“ unter der Leitung von Prof. Dr. h. c. Hans-Uwe Otto (2007) sowie dem darauf aufbauenden Expertengespräch der AGJ zur „Wirkungsorientierung in der Kinder- und Jugendhilfe“ im Juni 2007 in Berlin deutlich geworden.

In seinem einführenden Vortrag „Das Messen von Wirkungen“ nahm Herr Prof. Dr. Michael Macsenaere (Institut für Kinder- und Jugendhilfe) eine Klärung der Begriffe „Wirkung“ und „Messen“ vor, skizzierte die Historie der Wirkungsdebatte in den Hilfen zur Erziehung (HzE) unter Bezugnahme auf einschlägige Theorien, stellte zehn Leitlinien für die Wirkungsmessung vor und ging auf Risiken und Chancen einer Wirkungsorientierung in der Kinder- und Jugendhilfe ein. So seien die Risiken bei entsprechender Planung weitestgehend reduzierbar. Demgegenüber ermögliche das systematische Wissen um die erreichten Wirkungen einen Überblick auf allen relevanten Ebenen sowie den Vergleich bzw. Stärken-Schwächen-Analysen von ergriffenen Maßnahmen und könne als Entscheidungsgrundlage sowie als Instrument der Qualitätsentwicklung und Legitimation für bestimmte Aktivitäten dienen.

Anschließend wurden kurze Vorträge zu den Wirkungsuntersuchungen in einzelnen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe präsentiert:

Herr Dr. Maik-Carsten Begemann (Fachhochschule Düsseldorf) machte in seinem Vortrag „Wirkungsuntersuchungen in der (offenen sowie verbandlichen) Kinder- und Jugendarbeit aus Sicht der empirischen Sozialforschung“ deutlich, dass zwar die Strukturen der Kinder- und Jugendarbeit (KJA) vergleichsweise gut erforscht seien, die Ergebnisse und Wirkungen aufgrund nicht eindeutiger Ziele der KJA sowie der konstitutiven, unveränderlichen Merkmale des Arbeitsfeldes jedoch eine entsprechende Wirkungsforschung – beispielsweise im Vergleich zum Arbeitsfeld der Hilfen zur Erziehung – erschweren. Weiterhin diskutierte er bisherige Studien zu den Wirkungen in der KJA mit Blick auf die Frage, inwieweit diese Studien tatsächlich Wirkungsuntersuchungen seien und präsentierte davon ausgehend Anforderungen an eine zukünftige Wirkungsforschung im Arbeitsfeld der KJA.

Frau Stefanie Albus (Universität Bielefeld) richtete ihren Vortrag „Wirkungsuntersuchungen in den Hilfen zur Erziehung“ anhand von drei Leitfragen aus (Wie können wir Wirkungen richtig messen? Wie können wir die Erkenntnisse um Wirkungen sinnvoll für die Praxis nutzen? Welche Wirkungen sind eigentlich relevant?) und präsentierte verschiedene Studien und darin integrierte Wirkungsindikatoren, die die jeweils intendierte Zielgröße angeben. Dabei stellte sie heraus, dass der Wirkungsmaßstab der Kinder- und Jugendhilfe von (fach-)politischen Aushandlungsprozessen über ihren Zweck abhängig sei, d. h. ob die Kinder- und Jugendhilfe eher als Problemverwalterin (vor allem im Bereich der HzE), als Dienstleisterin (für Eltern) oder aber als Sozialisationsinstanz verstanden werde, die menschliches (und damit kindliches) Leiden zu vermeiden hilft und Voraussetzungen für „gutes Leben“ schaffen will.

Frau Karin Behr (Forschungsverbund Deutsches Jugendinstitut/Technische Universität Dortmund) ging in ihrem Vortrag zum Arbeitsfeld der Kindertagesbetreuung insbesondere auf die Fragestellung „Wirkt Kita?“, die Forschungslandschaft sowie die Kriterien ein, die eine ideale Studie erfüllen müsse. Aufgrund der gestiegenen gesellschaftlichen Relevanz der Kindertagesbetreuung sei sie einem steigenden Legitimationsdruck bezüglich der verwendeten öffentlichen Mittel ausgesetzt (Kosten-Nutzen-Analyse). Vor allem Untersuchungen der Wirkungen des Kita-Besuchs auf die Kompetenzentwicklung von Kindern seien ein wichtiger Forschungsgegenstand, der bislang unzureichend untersucht worden sei. Frau Behr führte des Weiteren zu Ergebnissen internationaler und nationaler Studien aus. Eine ideale Studie müsse u. a. folgende Kriterien berücksichtigen: Start der Untersuchung ab einem möglichst frühen Lebensalter der Kinder; es muss mehrere Messzeitpunkte zur Beobachtung der Entwicklungsfortschritte geben; der Beobachtungszeitraum muss möglichst lang sein; es muss eine ausreichend große Fallzahl zur Durchführung detaillierter Analysen geben.

In ihrem Vortrag „Wirkungsorientierte Evaluation eines Projektes der Frühen Hilfen“ stellte Frau Dr. Claudia Buschhorn (Universität Münster) das Konzept und Untersuchungsdesign des Projektes „Guter Start ins Leben“ vor. Eingangs führte sie aus, dass kaum wirkungsorientierte Untersuchungen von Angeboten Früher Hilfen vorlägen. Das Projekt solle nun die Frage beantworten, welche Veränderungen die untersuchten Angebote Früher Hilfen an verschiedenen Standorten in den Familien bewirken können und was für welche Adressatinnen und Adressaten unter welchen Bedingungen welche Wirkung zeige. Das Experiment richte sich darauf, eine kausale Beziehung zwischen zwei Ereignissen zu ermitteln, d. h. die Ermöglichung eines Vergleichs der Veränderungen von Personen, die ein bestimmtes Angebot erhalten („Interventionsgruppe“) mit denen von Personen, die ein alternatives („Vergleichsgruppe“) bzw. gar kein oder ein Placebo-Angebot („Kontrollgruppe“) erhalten. Übergeordnetes Ziel sei eine „evidenzbasierte Professionalisierung“ als Gegenentwurf zu einer rationalisierten, durchkalkulierten Jugendhilfepraxis.

Zielsetzung/Ergebnis

Ziel des Fachgespräches war es, einen Fachaustausch zum aktuellen Stand der Debatte um das Messen von Wirkungen im Allgemeinen (d. h. zu Begrifflichkeiten, Messinstrumenten und -verfahren sowie zu Prozessen der Analyse und Bewertung der Ergebnisse) sowie zu den Spezifika in verschiedenen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe zu führen. Weiterhin wurden die Herausforderungen und möglichen Perspektiven der Wirkungsdebatte in der Kinder- und Jugendhilfe kritisch diskutiert.

Im Rahmen der sich anschließenden Plenumsdiskussion „Herausforderungen und Perspektiven der Wirkungsdebatte in der Kinder- und Jugendhilfe“ fasste Frau Prof. Dr. Böllert noch einmal ausgehend von den Beiträgen folgende Punkte zusammen: Sie hinterfragte, ob KJA wirklich keine eindeutigen Ziele habe und bereits deswegen Wirkungen nur schlecht gemessen werden können; oder ob es vielmehr darum gehe, dass die KJA als „Wirkungsort“ erst entdeckt werden müsse – und ob die KJA dies auch wolle. Bei der Kindertagesbetreuung gehe es um den gesellschaftlichen Nutzen. Dieser beziehe sich nicht allein auf Bildungsverläufe, sondern z. B. auch auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und damit auf

einen arbeitsmarktpolitischen Aspekt. Man müsse sich in diesem Kontext nicht nur die Frage stellen, was wirkt, sondern warum wirkt was. Die zentrale Frage, die bei allen Beiträgen zum Tragen gekommen und daher auch an das Plenum zu richten sei, laute: *Wie kommt die Forschung in die Praxis?*

In der sich anschließenden Diskussion im Plenum wurde deutlich, dass fachliche Indikatoren von Wirkung entwickelt werden und auch angewandt werden müssen (Capabilities). Es wurde davon abgeraten, das Kriterium Schulerfolg als Faktor für die Erfolgsmessung im Kitabereich heranzuziehen, da der Einfluss der Kinder- und Jugendhilfe hier eher gering sei. Die Wirkfaktoren müssten unter dem Blickwinkel von systemübergreifenden Zuständigkeiten und handlungsfeldübergreifend in den Blick genommen werden. Zudem sollten sie nicht defizitorientiert sein. Es würden Wirkfaktoren benötigt, die bezogen auf das jeweilige Handlungsfeld ihre Wirkungen entfalten. Es wurde überlegt, ob die Wirkungsfaktoren von Frau Albus („Capabilities“) auf alle Handlungsfelder übertragen werden könnten. Ferner wurde davor gewarnt bestimmte Begründungskontexte herzustellen: Beispielsweise sei es problematisch, wenn „gute“ bzw. „erfolgreiche“ Frühe Hilfen zu einer Kostenersparnis im Feld der HzE führen sollen.

Darüber hinaus sei es wichtig sich mit der Frage der Forschungsinstrumente zu befassen. Diese seien derzeit so unterschiedlich, dass die Ergebnisse nur schwer miteinander zu vergleichen seien. Methodische Standards wie Längsschnittstudien, Kontrollgruppen und Treatment seien allgemeiner Konsens. Die Wirkungsforschung müsse weiterqualifiziert werden im Sinne einer Weiterentwicklung der Professionalisierung der einzelnen Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe. Die Frage nach dem Transfer in die Praxis spiele dabei ebenfalls eine große Rolle. In Bezug auf die Wirkungen in den einzelnen Handlungsfeldern müsse geklärt werden, was es an Forschung in welchen Bereichen brauche und man müsse sich weg von dem Kosten-Nutzen-Faktor hin zu einer Praxisentwicklung bewegen. Dabei gehe es erst einmal auch um die gegenseitige Verständigung, die Wirkungsorientierung zu einem zentralen Faktor dieser Entwicklung zu machen. Für den Transfer von der Forschung in die Praxis könne in den Ländern evtl. ein aufbereitendes Berichtswesen genutzt werden. Allerdings sei insbesondere die Umsetzung von Bedeutung, d. h. dass das Wissen auf der Handlungsebene auch tatsächlich zu Veränderungen führe. Man müsse in ein neues Zeitalter der Kinder- und Jugendhilfe eintreten. Hier könne die AGJ als Schnittstelle zwischen Forschung und Praxis, aber auch zur Klärung forschungsbezogener Fragestellungen und Klärungsbedarfe eine entscheidende Rolle übernehmen. Angeregt wurde auch ein gemeinsamer Forschungsausschuss von AGJ und DJI.

Frau Prof. Dr. Böllert fasste die Ergebnisse der Diskussion noch einmal zusammen:

- Wirkungsfaktoren müssen forschungsbasiert nachgewiesen werden können.
- Es braucht klare Zieldefinitionen bezogen auf die einzelnen Handlungsfelder.
- Die Kausalannahmen, mit denen man in die Forschung geht, müssen überprüft und festgelegt werden.
- Die Instrumente müssen überprüft werden – eine Vergleichbarkeit der Daten muss hergestellt werden.
- Der Transfer der Forschungsergebnisse in die Praxis muss gewährleistet werden, und es muss darüber nachgedacht werden, mit welchen Mitteln man dies erreicht.
- Die AGJ kann als Katalysator für diesen neuen Prozess agieren.

Dokumentation

Die Ergebnisse des Fachgespräches werden über verschiedene Wege (AGJ-Vorstand, AGJ-Fachausschüsse) in den Fachdiskurs der Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe eingespeist. Zudem werden sowohl der Bericht als auch die Vorträge auf einer Unterseite der AGJ-Homepage veröffentlicht. Darüber hinaus wurden die wichtigsten Forschungsergebnisse der Referierenden im Rahmen eines Schwerpunktthemas im FORUM Jugendhilfe (Ausgabe 3/2015) veröffentlicht.

AGJ-GESPRÄCH „Wie soll das gehen? Zentrale Herausforderungen bei der Umsetzung der ‚Großen Lösung‘“

Veranstalter: Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

Ort: Novotel Berlin Mitte

Zeit: 06. November 2015

TN-Zahl: 31 Personen

Hintergrund/Kontext

Bundespolitisch wird die Einführung der „Großen/Inklusiven Lösung“, also einer Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für Eingliederungsleistungen für alle Kinder und Jugendlichen diskutiert. Die AGJ nahm dies als Forum und Netzwerk bundeszentraler Zusammenschlüsse, Organisationen und Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe zum Anlass, in ein Gespräch mit bundeszentralen Zusammenschlüssen, Organisationen und Institutionen der Behindertenhilfe zu treten, um gemeinsam die Herausforderungen, welche sich aus der Umsetzung der „Großen/Inklusiven Lösung“ ergeben, in den Blick zu nehmen. Dabei sollte insbesondere den Fragen nachgegangen werden, welche Änderungen es in der Anspruchsprüfung und Hilfeplanung bedarf und wie eine Angleichung oder Neufassung der Kosten- und Unterhaltsheranziehung der Eltern gestaltet werden kann. Weiter sollte in den Blick genommen werden, welche Auswirkung sich voraussichtlich auf der verwaltungsorganisatorischen Ebene und damit implizit auch für die berührten Professionen ergeben.

Programm/Verlauf

Das Gespräch war in sechs Themenblöcke unterteilt, die jeweils durch einen kurzen Input eingeleitet wurden. Die Begrüßung und Einführung wurde durch die AGJ-Vorsitzende, Frau Prof. Dr. Karin Böllert, gehalten.

Zum Thema „Inklusive Bildung und Erziehung in Geschichte, Gegenwart und Zukunft“ gab es einen Input von Herr Prof. Dr. E. Rohrman, der kritisch auf die inflationäre Nutzung des Begriffes „Inklusion“ und eine Engführung des Begriffes innerhalb der aktuellen Inklusionsdebatte hinwies. Unter Rückgriff auf historische Konzepte, etwa Comenius' Idee einer Schule „ubi omnes omnia omnino duceantur“ (1657), aber auch Séguins Vorschläge zur „Moralischen Behandlung, Hygiene und Erziehung der Idioten“ (1866) verdeutlichte er, dass Inklusion als Konzept davon ausgeht, dass höchst unterschiedliche, prinzipiell aber stets gleichrangige Gruppen ein großes inklusives Ganzes bilden, das sich durch allseitige Veränderung weiter entwickelt. Es wurde über Geschwindigkeit und Wellenbewegungen in der Geschichte reflektiert und Ableitungen für die Gegenwart getroffen. Dazu gehörte, dass – obgleich Behinderung seit jeher stark mit körperlichen Einschränkungen verbunden ist – die ausgrenzende Wirkung von Armut (gerade auch mit Blick auf die wachsende Kluft von Arm und Reich) dringend berücksichtigt werden muss.

Anschließend wurden von Frau Dr. Schmid-Obkirchner die derzeitigen Überlegungen des BMFSFJ zu möglichen konzeptionellen Eckpunkten der Umsetzung der Inklusiven Lösung im SGB VIII vorgestellt. Diesen liegen u. a. der JFMK-Beschluss 2013, der Koalitionsvertrag und die Ergebnisse der von der ASMK und JFMK eingesetzten Arbeitsgruppe „Inklusion von jungen Menschen mit Behinderung“ (Endbericht 2013) sowie eine Vielzahl von Expertisen zugrunde, sie seien zentral an der VN-Behindertenrechts- und Kinderrechtskonvention ausgerichtet. Frau Dr. Schmid-Obkirchner ging auf die Gestaltung des Tatbestandes des künftigen inklusiven Leistungsparagrafen, seinen Rechtsfolgen, die Frage des Übergangs in die Eingliederungshilfe im Sozialhilfe- bzw. künftigen Bundesteilhaberechts, Pläne zur Kostenheranziehung sowie zur Übergangsgestaltung ab Verkündung und Inkrafttreten des Gesetzes ein. In der Diskussion wurden u. a. Bedenken zur Tragfähigkeit von ICD-10 und ICF als Prüfinstrument des Bedarfs, zur geplanten Altersgrenze mit 18 Jahren und zur Kostenheranziehung von Eltern geäußert.

Auf die Ausgestaltung des inklusiven Leistungsparagrafen wurde auch im Input von Herr Dr. Meysen genauer eingegangen. Dabei verwies er u. a. auf den langjährigen Streit hinsichtlich der Anspruchsinhaberschaft des Kindes und hinterfragte, ob Art. 18 Abs. 2 Kinderrechtskonvention keinen Ausweg aufzeige, wonach die Eltern einen Anspruch auf Unterstützung bei der Erfüllung ihrer Erziehungsaufgaben haben. Er schlug eine Anspruchsinhaberschaft von Eltern und Kindern vor. Bezüglich der Ausgestaltung des Leistungstatbestands müssten die Anordnung der Bausteine „Teilhabe – Erziehung – Förderung – Entwicklung“ genau abgewogen werden. Teilhabe trage (allein) als „Dach“ nicht, weil z. B. Gewalterfahrungen

nicht stets zu einer externalisierten Teilhabebeeinträchtigung führten. Einen teiloffenen Leistungskatalog auf Förderung zur Teilhabe und Erziehung befürwortete er, rekurierte aber auf die bereits vorgebrachte notwendige Ergänzung um den Aspekt „Förderung der Erziehung“. Bezüglich der Gestaltung des Übergangs ab Erreichen der Altersgrenze von 18 Jahren gab er zu bedenken, dass dies dazu führen könnte, dass vor allem bei Jugendlichen in Einrichtung und Pflegefamilien systematisch durchdiagnostiziert werde, um die Leistungsberechtigten möglichst früh an ein anderes Leistungssystem abzugeben. Er sprach sich für eine einheitliche Altersgrenze von 21 Jahren aus. In der Diskussion wurde dies unter Hinweis auf aktuelle Tendenzen im Bereich der Schulhilfen bestärkt, aber auch die Begriffe „Teilhabe und Partizipation“ reflektiert.

Zum Prüfungs- und Bewilligungsverfahren regte Herr Prof. Dr. A. Rohrmann eine systemübergreifende Gesamtplanung durch das Jugendamt an und wies insbesondere auf die Belastungen der Betroffenen durch Mehrfachdiagnosen und die Konzentration auf die Feststellung defizitärer Zustände hin. Wechselwirkungen zwischen System/Umwelt und Person würden nicht hinreichend berücksichtigt, gutachterliche Stellungnahmen hätten im Hilfeplanverfahren teils zu starkes Gewicht. Die mit der „Großen/Inklusiven Lösung“ voraussichtlich verbundenen neuen, vielfältigen Anforderungen an die Beratung und die Ausgestaltung der Hilfeplanung müssten durch entsprechende Ressourcen und Kompetenzen im Jugendamt untersetzt werden. Der altersbedingte Übergang an der Schnittstelle zur Eingliederungshilfe im SGB XII/BTHG brauche ein besonderes Übergangsmanagement, es sei wesentlich, dass die Sozialämter sich hier nicht als Kooperationspartner entziehen. In der Diskussion wurde u. a. darauf hingewiesen, dass die Bewilligung von Hilfen nach § 35a SGB VIII in vielen Jugendämtern hilfeplananalog strukturiert sei und die von Herrn Prof. Dr. A. Rohrmann angesprochene Zweiteilung der Prüfung inkl. Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung nicht durch Gutachter, sondern durch Fachkräfte des Jugendamts vorgenommen werde. Zentral sei während der Hilfeplanung die Partizipation, welche in den Kommentierungen auch stark hervorgehoben werde – in der Praxis aber weiter teils als Gefährdung der eigenen Fachlichkeit wahrgenommen werde.

Frau Schindler stellte zur Verdeutlichung der Notwendigkeit einer Vereinheitlichung der Kosten- und Unterhaltsheranziehung die derzeitige Rechtslage in der Sozialhilfe und Jugendhilfe gegenüber. Anschließend stellt sie verschiedene Eckpunkte einer Vereinheitlichung der Kosten- und Unterhaltsheranziehung (z. B. eine Beibehaltung der jugendhilferechtlichen Orientierung der Kostenbeteiligung an der Unterhaltspflicht) vor. In der Diskussion wurde gefordert, die Interessen von Eltern von Kindern mit Behinderung, die eine ganz andere Klientel sei, als die Kinder- und Jugendhilfe kenne, als auch die Interessen der Kommunen zu berücksichtigen. Eine Chance des Ausgleichs für die aus dem SGB XII ins SGB VIII wechselnden Eltern wird in einem Wiederaufgreifen der ursprünglich beabsichtigten Abflachens bei der Kostenheranziehung hoher Einkommen gesehen. Ferner wurde u. a. aufgeworfen, dass die Kostenfinanzierung beider Systeme sich auch im Hinblick auf die Vereinbarungen mit den Leistungserbringern unterscheide. Auch hier könnten durch den Übergang in die Jugendhilfe Kostensteigerungen auf die Kommunen zukommen. Es sei fraglich, ob, nachdem das Bundesteilhabegesetz auch unter dem Aspekt der Entlastung fungiere, ein hinterher geschaltetes inklusives SGB VIII politisch ziehen könne.

Im abschließenden Block wurde im Plenum insbesondere über die mit der Umsetzung der inklusiven Lösung verbundenen personellen Konsequenzen gesprochen. Es wurde aufgeworfen, dass die fachlichen Herausforderungen in dem Zuwachs des von den Sozialhilfeträgern in die Jugendämter wechselnden Personals, der damit notwendigen fachlichen Qualifikation beider Personalgruppen und dem Umstand, dass die Sozialhilfeträger auf unterschiedlichen Ebenen angesiedelt sind, liegen. Weiter wurde thematisiert, dass die Anhebung des Standards (z. B. Nachtwachen durch Fachkräfte), aber auch bereits allein die Umsetzung der Reform erhebliche Kosten verursachen werde, die Kommunen durch die Veränderung aber auch eine höhere Steuerungsmöglichkeit gewännen (die heute z. B. bereits bezogen auf Schulhelfer genutzt werde). Ferner wurden mögliche gemeinsame Arbeitsschritte zur Begleitung des Reformprozesses diskutiert.

Zielsetzung/Ergebnis

Das Ziel des Gesprächs war, sich gemeinsam mit der Behindertenhilfe, als wichtigem Partner der Kinder- und Jugendhilfe, über die Ausgestaltung eines veränderten SGB VIII, über die damit verbundenen, gegenseitigen Erwartungen und Forderungen auszutauschen sowie Einigkeit im politischen Diskurs zu erzeugen. Das AGJ-GESPRÄCH wurde als gelungen und für alle Seiten sehr gewinnbringend bewertet. Es bestand Einigkeit darin, dass das gemeinsame Verständnis von Inklusion über den Bereich der HzE hinausgehe, dennoch wurde davor gewarnt, die Erwartungen an die Reform zu überfrachten. Vertreterinnen und Vertreter der Behindertenverbände berichteten, dass das Gespräch für sie einen Impuls bildete, den eigenen Fokus neben dem Beratungsprozess zum Bundesteilhabegesetz auch wieder auf die „Große/Inklusive Lösung“ zu richten. Es wurde andiskutiert, den gemeinsamen Diskurs an anderer, geeigneter Stelle fortzusetzen und hierbei ggf. auch die politischen Zentralpersonen einzubeziehen.

Dokumentation

Das Protokoll und die Input-Präsentationen des AGJ-Gespräches wurden an die Teilnehmenden versandt und auf der Internetseite der AGJ veröffentlicht. Um die Inhalte des AGJ-GESPRÄCHS auch über den Kreis der Teilnehmenden in die Fachöffentlichkeit zu tragen und so den allgemeinen fachlichen Diskurs zu befördern, wurden die Beiträge der Inputgebenden innerhalb eines Schwerpunkt-Hefts des FORUM Jugendhilfe (Ausgabe 4/2015) veröffentlicht.

II. Diskussions- und Positionspapiere sowie Stellungnahmen der AGJ

Berufliche Integration für alle zugewanderten Fachkräfte ermöglichen! – Zur Anerkennung von im Ausland erworbenen sozialpädagogischen Berufsqualifikationen

Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

Vor dem Hintergrund bedeutender gesellschaftlicher Entwicklungen, wie der Zunahme der Migration, dem demografischen Wandel und dem verstärkten Fachkräftebedarf in einzelnen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe gilt es, die Potenziale von allen zugewanderten Fachkräften mit Blick auf ihre mitgebrachten Berufsqualifikationen¹ wahrzunehmen und wertzuschätzen und ihnen ohne jegliche Form der Diskriminierung oder Marginalisierung die berufliche Integration zu ermöglichen. Auch im Kontext der verstärkten Zuwanderung von Flüchtlingen aufgrund von Krieg, Armut und Vertreibung sollten deshalb neben den dringenden Fragen einer angemessenen Unterbringung und Gesundheitsversorgung Maßnahmen für umfassende Zugänge zu Arbeit, Bildung, Sprache und Gesellschaftswissen sowie die Integration in den (Aus-)Bildungs- und Arbeitsmarkt bzw. in die Gesellschaft verstärkt ins Zentrum politischen Handelns rücken. Viele der aktuell in Deutschland ankommenden Flüchtlinge werden hier dauerhaft oder für eine längere Zeit bleiben. Demnach sind Politik und Gesellschaft im Sinne unserer demokratischen Werte (wie Menschenwürde, Gleichheit, Wahrung der Menschenrechte) gefordert, sowohl für EU-Bürgerinnen und EU-Bürger als auch für Zuwanderer aus Drittstaaten Perspektiven für eine berufliche und soziale Integration zu eröffnen.

Um dies zu befördern, ist es nach Ansicht der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ zwingend erforderlich, von Beginn an die Zugänge zum Erwerb von Fachwissen, Sprachkenntnissen und Wissen über die aufnehmende Gesellschaft (Gesellschaftswissen) gleichrangig sicherzustellen. Alle zugewanderten Fachkräfte sollten ohne nachhaltige Brüche in der Bildungs- und Berufsbiografie qualifikationsadäquat einen Zugang in den entsprechenden Berufsbereichen finden und gleichzeitig Unterstützung und Begleitung im fachlichen, sprachlichen und kulturellen Bereich erhalten können. Dies schafft die Grundlage für eine dauerhafte und nachhaltige berufliche und soziale Integration in Deutschland. In diesem Fall können die Zugewanderten eigenständig für ihren Lebensunterhalt sorgen, gewinnen Selbstvertrauen und stärken mit ihrem Engagement, ihrer Arbeitsleistung und ihren Steuer- und Sozialversicherungsbeiträgen das Gemeinwesen.

Auch für die Kinder- und Jugendhilfe erwachsen damit neue Herausforderungen mit Blick auf in diesem Arbeitsfeld existierende Einrichtungen und deren Teams. Träger, Leitungen und Fachberatungen sind gefordert, sich kulturell zu öffnen – sowohl bezogen auf den verstärkten Einsatz von Fachkräften mit Migrationshintergrund innerhalb multikultureller Teams als auch in der pädagogischen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Eltern unterschiedlichster Kulturen und Sprachen.

Bezogen auf die Anerkennung von im Ausland erworbenen sozialpädagogischen Berufsqualifikationen fordert die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ mit dem vorliegenden Positionspapier Politikerinnen und Politiker sowie die Akteure im Berufsfeld entsprechend ihres Zuständigkeitsbereiches auf, für alle zugewanderten Fachkräfte qualifikationsadäquate Zugänge in den Arbeitsmarkt sowie Zugänge zum Erwerb von Fachwissen, Sprache und Gesellschaftswissen gleichrangig zu verbessern. Nach Ansicht der AGJ ist dies ein erforderlicher Ansatz, um zugewanderten Fachkräften die berufliche und soziale Integration in der Gesellschaft zu ermöglichen und einer möglichen Marginalisierung und Diskriminierung frühzeitig entgegenzutreten.

1 Berufsqualifikationen sind Qualifikationen, die durch Ausbildungs- und Befähigungsnachweise oder einschlägige, im Ausland oder Inland erworbene Berufserfahrung nachgewiesen werden.

Die Richtlinie 2013/55/EU – Ein erforderlicher Schritt auf dem Weg zur beruflichen Integration!

Die behördliche Anerkennung eines im Ausland erworbenen Abschlusses ist erforderlich, insbesondere wenn der entsprechende Beruf in Deutschland zu den sogenannten reglementierten Berufen gehört. Reglementierung bedeutet, dass einer beruflichen Tätigkeit nur nachgehen darf, wer eine formale Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung – z. B. als „staatlich anerkannter Erzieher“ bzw. als „staatlich anerkannte Erzieherin“ – und eine festgelegte Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat. Die Reglementierung von Berufen erfolgt in Deutschland je nach Zuständigkeit auf der Grundlage von Bundesgesetzen oder von Gesetzen der Länder. Die staatliche Anerkennung der Berufe im sozialpädagogischen Bereich (z. B. Erzieher/Erzieherin; Sozialpädagoge/Sozialpädagogin; Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin; Kindheitspädagoge/Kindheitspädagogin) sind durch Gesetze der Bundesländer geregelt. Die länderrechtlichen Voraussetzungen, die von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich sind, gelten auch für die Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen. Sie bilden den Maßstab für die Beurteilung, inwieweit eine im Ausland erworbene Qualifikation den normierten Erfordernissen im Inland entspricht.

Mit der Novellierung der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie² durch die Richtlinie 2013/55/EU³, die im Januar 2014 in Kraft trat, hat die Europäische Union eine Vereinfachung und Beschleunigung der Anerkennungsverfahren durch eine Reduzierung des Verwaltungsaufwandes zum Ziel. Demnach kann eine im Ausland erworbene Qualifikation anerkannt werden, wenn diese mit einer entsprechenden Qualifikation in Deutschland vergleichbar ist (Referenzberuf). Dies ist der Fall, wenn keine „wesentlichen Unterschiede“ in der Ausbildung oder im Berufsbild durch die zuständige Behörde festgestellt werden. Der Fokus der Bewertung liegt demnach nicht mehr auf der „Gleichwertigkeit“ oder „Gleichartigkeit“ anzuerkennender Qualifikationen, sondern auf der Wesentlichkeit von Unterschieden. Die neuen Regelungen bzw. Änderungsbedarfe betreffen insgesamt folgende Aspekte:

- die Einführung eines europäischen Berufsausweises (Art. 4a),
- die Gewährung eines partiellen Berufszugangs auf Einzelfallbasis (Art. 4, Abs. 3, 4 f),
- mit Blick auf die Anerkennungsbedingungen und Ausgleichsmaßnahmen (Art. 14, Abs. 7) die Sicherstellung, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die Eignungsprüfung spätestens sechs Monate nach dem Beschluss zur Auferlegung der Prüfung ablegen kann,
- Regelungen bzgl. gemeinsamer Ausbildungsgrundsätze (Art. 49a und 49b),
- Hinweise zu erforderlichen Sprachkenntnissen (Art. 53),
- Ausführungen zu elektronischen Verfahren (Art. 57a), wonach die Mitgliedsstaaten sicherstellen, dass alle Verfahren und Formalitäten leicht aus der Ferne und elektronisch über den einheitlichen oder die zuständigen Behörden abgewickelt werden können,
- Regelungen zur statistischen Aufstellung der getroffenen Entscheidungen (Art. 60, Abs. 1, UAbs. 1).

Die AGJ begrüßt die Richtlinie 2013/55/EU, wobei insbesondere folgende neuen Regelungen einen wichtigen Schritt in Richtung berufliche Integration zugewandelter Fachkräfte und zum Abbau von Diskriminierung in Deutschland darstellen:

- Mit Blick auf die Feststellung der Sprachkenntnisse befürwortet die AGJ die Regelungen, wonach Kenntnisse der Sprache des Aufnahmestaates keinen Bestandteil der fachlichen Qualifikation darstellen, um deren Anerkennung es geht. Für die Ausübung des jeweiligen Berufes müssen zwar hinreichende Sprachkenntnisse vorhanden sein, aber die Vorgabe von „Sprachlevels“ sollte kein Bestandteil des Anerkennungsverfahrens sein. Vielmehr muss der Erwerb der erforderlichen Sprachkompetenzen unabhängig von der formalen Berufsqualifikationsfeststellung – z. B. über berufsbegleitende Weiterbildungsangebote sowie mit Unterstützung und Begleitung der jeweiligen Akteure im Berufsfeld unterstützt und befördert werden.

2 Vgl. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07.09.2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.

3 Vgl. Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.11.2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“). Der Bund und die einzelnen Bundesländer sind aufgefordert, die EU-Richtlinie spätestens bis zum 18. Januar 2016 in entsprechende Rechts- und Verwaltungsvorschriften umzusetzen, um die Anerkennung von ausländischen Qualifikationen in ihrem Verantwortungsbereich zu gewährleisten. Die EU-Richtlinie bezieht sich sowohl auf mitgebrachte Qualifikationen von EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern als auch auf Berufsqualifikationen von Staatsangehörigen aus Drittstaaten.

- Die AGJ begrüßt weiterhin die Möglichkeit des partiellen Berufszugangs, wonach die EU-Richtlinie die Mitgliedstaaten bzw. die zuständigen Behörden des Aufnahmestaates dazu auffordert, zugewanderten Fachkräften auf Einzelfallbasis und unter bestimmten Bedingungen einen partiellen Berufszugang zu gewähren. Nach Ansicht der AGJ ist es jedoch erforderlich, sicherzustellen, dass durch die Gewährung des partiellen Zugangs die fachlichen Standards der Kinder- und Jugendhilfe zu wahren sind. Dies impliziert eine gemeinsame Verständigung darüber, was als „wesentlich“ in Bezug auf die jeweiligen Referenzberufe im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe aufgefasst wird und welche fachlichen, (inter-)kulturellen und sprachlichen Kompetenzen für die Arbeit in dem jeweiligen Tätigkeitsfeld zum Berufseinstieg vorhanden sein müssen.

Gleichzeitig muss die Möglichkeit der vollständigen Anerkennung der im Ausland erworbenen sozialpädagogischen Berufsqualifikationen beibehalten und durch die Bereitstellung berufsbegleitender Angebote der Weiterbildung sowie mit Unterstützung und Begleitung der jeweiligen Akteure im Berufsfeld sichergestellt werden, um auch in anderen Bereichen der Sozialen Arbeit tätig sein zu können. Vor dem Hintergrund des Bologna-Prozesses sieht die AGJ hierbei die zentrale Herausforderung in einer stärkeren Kompetenzorientierung bei der Feststellung der Berufsqualifikation im Sinne der Vorgaben des Deutschen Qualifikationsrahmens (Wissen, Methoden, Sozial- und Selbstkompetenzen)⁴.

Durch die Novellierung der gesetzlichen Regelungen auf EU-, Bundes- und Landesebene hat sich nach Ansicht der AGJ die Anerkennungssituation von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen erheblich verbessert. Dennoch sind zugewanderte Fachkräfte aufgrund fehlender länder einheitlicher Richtlinien für die Anerkennung ausländischer sozialpädagogischer Berufsqualifikationen sowie aufgrund der unübersichtlichen Vielfalt an Anerkennungsstellen (sowohl zwischen den einzelnen Bundesländern als auch innerhalb dieser) immer noch relativ hohen Verfahrensunterschieden und damit einer gewissen Verfahrensgerechtigkeit mit Blick auf die Anerkennung ihrer mitgebrachten Qualifikationen ausgesetzt. Zudem fehlen einheitliche Standards und Kriterien für die Bewertungs- und Entscheidungspraxis der unterschiedlichen Akteure.

Entsprechend fordert die AGJ die Vereinheitlichung von Informationen zu den Anerkennungsverfahren (bspw. über einheitliche Ansprechpartner auf Bundesebene, z. B. die IQ-Netzwerke; die einheitliche Zuständigkeit eines Bundeslandes für bestimmte Berufe bzw. bestimmte Herkunftsländer, wenn noch kein Wohnort der Antragstellerin bzw. des Antragstellers feststeht) sowie die Implementierung bundeseinheitlicher Verfahren und Regelungen für die Anerkennung von im Ausland erworbenen sozialpädagogischen Berufsqualifikationen (beispielsweise über die Einführung bundeseinheitlicher Konzepte zur Anerkennung und (Weiter-)Qualifizierung der einzelnen Berufsgruppen sowie die Implementierung eines Berufsgesetzes für die Soziale Arbeit zur Setzung einheitlicher Standards zum Berufszugang und zur Berufsausübung).⁵

Nach Ansicht der AGJ ist zudem die Bereitstellung ausreichender Personalkapazitäten der Verfahrensakteure (beispielsweise Anerkennungsstellen, IQ-Beratungsstellen, Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB), Fach- und Hochschulen) zwingend erforderlich.⁶ Dies setzt auf politischer Ebene die Einsicht voraus, dass die Information und Beratung von zugewanderten Fachkräften sowie die Durchführung der Feststellung der Berufsqualifikation und möglicher notwendiger Ausgleichsmaßnahmen von den o. g. Akteuren weder im Schnelldurchlauf noch zusätzlich zu einer Vielzahl anderer Aufgabenbereiche – mehr oder weniger nebenbei – durchgeführt werden kann. Denn nur in diesem Fall werden Feststellungsverfahren wirklich erfolgreich erfolgen können, d. h. gesetzeskonform, stringent, wertschätzend, qualifikations- und berufsfeldadäquat und einen gelungenen Berufseinstieg ermöglichend sein⁷. Demnach sind die Verfahrensakteure mit dem entsprechenden Personal für die (Mit-)Entwicklung, Umsetzung sowie stetige Evaluation und Verbesserung von Feststellungs- und Ausgleichsmaßnahmen (inkl. vorbereitender und begleitender Beratung der Zielgruppe) auszustatten. Bezogen auf die Finanzierung dieser Kapazitäten sollten den zusätzlich erforderlichen Personalmitteln die vergleichsweise höheren Folgekosten gegenübergestellt werden, die dem Sozial- und Gesundheitswesen durch unnötige Zeitverluste, fehlende berufliche und gesellschaftliche Partizipation, Fehlallokationen und zunehmende Dequalifizierung entstehen würden.

4 Zu den inhaltlichen Kriterien/Anforderungen an die staatliche Anerkennung für akademische Abschlüsse im Bereich der Sozialen Arbeit siehe bspw. Fachbereichstag Soziale Arbeit – FBTS (2014): Papier der Arbeitsgruppe: „Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen“, Stand: 07. Mai 2014.

5 Vgl. Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ (2014): Fachkräftegebot und Fachkräftegewinnung vor dem Hintergrund der Aufgaben- und Angebotsvielfalt in der Kinder- und Jugendhilfe, Berlin.

6 Bei der Übertragung der Zuständigkeit für die Feststellung der Gleichwertigkeit von den Ländern an die ZAB müsste beispielsweise die ZAB mit ausreichend personellen Kapazitäten aufgestockt werden. Für den entsprechenden finanziellen Ausgleich müssten hierbei die Länder aufkommen.

7 Vgl. Gereke, I.; Akba, B.; Leiprecht, R.; Brokmann-Nooren, C. (2014): Forschungsprojekt „Pädagogische Fachkräfte mit Migrationshintergrund in Kindertagesstätten: Ressourcen – Potenziale – Bedarfe“ (Projektlaufzeit: 01.10.2011 – 31.03.2014), Schlussbericht.

Etablierung eines „beruflichen Integrationsmodells“ für zugewanderte Fachkräfte von Beginn an!

Die Ausübung eines Berufes im Bereich der Sozialen Arbeit erfordert eine umfassende Auseinandersetzung mit den Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen, die Befähigung, mit diesen Lebenswelten gut zu kommunizieren sowie Kinder und Jugendliche bei der Bewältigung ihrer Entwicklungsaufgaben sowohl auf fachlicher als auch sozialer Ebene zu unterstützen und zu begleiten. Hinzu kommen erforderliche Wissensbestände über die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, die Organisationen und Institutionen im Sozialraum sowie ein Grundverständnis von der sozialpädagogischen Professionsrolle.

Die Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen allein reicht vielfach nicht aus, um Diskriminierung und Marginalisierung beim Eintritt in das Berufsfeld zu vermeiden, die Berufszugänge für zugewanderte Fachkräfte zu verbessern und damit deren berufliche Integration zu ermöglichen. Denn sprachliche Barrieren und kulturelle Missverständnisse verhindern – auch bei vorliegender Anerkennung der im Ausland erworbenen sozialpädagogischen Berufsqualifikationen – gesellschaftliche Partizipation und berufliche Integration. Daher gilt es, zugewanderten Fachkräften eine optimale Begleitung ins neue Berufsleben zu ermöglichen. Die Unterstützung und Begleitung von zugewanderten Fachkräften muss nach Ansicht der AGJ von Beginn ihres Aufenthaltes in Deutschland an als Querschnittsaufgabe mitgedacht werden, wofür entsprechend zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen. Dies erfordert die bestmögliche Verzahnung von formalen, non-formalen und informellen Lernsettings, wodurch zugewanderten Fachkräften neben der Sicherstellung des Zugangs zu Fachwissen auch der Zugang zum Erwerb von (Fach-)Sprache und Gesellschaftswissen bzgl. des Aufnahmelandes nach individuellen Bedarfen ermöglicht wird.

Im Sinne einer bestmöglichen Verzahnung von formalen, non-formalen und informellen Lernsettings sind neben einer professionell qualifizierten Anleitung/Supervision im Rahmen der Berufseinmündung sowie Phasen der Fort- und Weiterbildung auch Modelle denkbar, die über die diese Settings hinausreichen. So schlägt die AGJ vor, dass die Träger der Kinder- und Jugendhilfe Konzepte entwickeln, die verstärkt Patenschaften und Peer-Gruppen-Modelle in ein die Berufseinmündungsphase ergänzendes „berufliches Integrationsmodell“ einbeziehen, wobei insbesondere auch Personen mit Migrationshintergrund als Mentorinnen und Mentoren bzw. Bezugspersonen eingebunden sein sollten. Diese können durch ihre sprachlichen und kulturellen Kompetenzen und ggf. größere Empathie die zugewanderten Fachkräfte bei der Integration in die Gesellschaft begleiten und unterstützen. Bei der konkreten Ausgestaltung des Modells kann beispielsweise an die sogenannten „Integration Points“ angeknüpft werden, die derzeit von der Bundesagentur für Arbeit in Nordrhein-Westfalen eröffnet werden und bundesweit entstehen sollen. Mit Blick auf den Kompetenzerwerb im Rahmen der Patenschaften und Peer-Gruppen-Modelle sind nach Ansicht der AGJ insbesondere folgende Aspekte wichtig⁸:

- Sprachliche Kompetenz:
 - Sicherstellung des Zugangs zum Erwerb der „(Fach-)Sprache“ des Aufnahmelandes über die Bereitstellung berufsbezogener Sprachförderangebote im Sinne einer integrierten Sprachplanung bzw. angewandten Sprachförderung;
- (Inter-)Kulturelle Kompetenz:
 - Sicherstellung des Zugangs zum Erwerb von Wissen über die Gesellschaft des Aufnahmelandes durch die Bereitstellung von Angeboten zur Vermittlung des zugrunde liegenden Bildes von Kindheit, Jugend und Familie, der Partizipations- und Beteiligungskulturen, des Verständnisses der Förderung von Gleichberechtigung, Toleranz, Vielfalt etc. Hierbei geht es um die Unterstützung bei der Entwicklung einer professionellen (Grund-)Haltung für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien sowie die Aneignung von Wissen über die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und Strukturen im Sozialraum;
 - Unterstützung bei der Aneignung einer kulturvergleichenden Perspektive und Entwicklung einer reflektierten Kultur der Wertschätzung von Unterschieden; Verinnerlichung einer vorurteilsbewussten Haltung sowie die Reflexion stereotypisierender und ethnisierender Deutungen;
 - Förderung der beständigen Auseinandersetzung zu kulturellen Themen innerhalb multikultureller Fachkräfteteams.

Das hier von der AGJ befürwortete „berufliche Integrationsmodell“ für alle zugewanderten Fachkräfte muss von bereits bestehenden formalen, non-formalen und informellen Angeboten ausgehen. Entsprechend sind die Angebote im Bereich der Sprachplanung und -förderung (z. B. Angebote des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, der Bundesagentur für Arbeit, im Bereich Deutsch als Fremdsprache sowie ehrenamtliche Sprachförderangebote), der kulturellen Begleitung

8 Zur qualifizierten Begleitung während der Berufseinmündung gehört auch die fachliche Begleitung bzw. müssen Zugänge zu fachlichem Wissen gewährleistet werden. Dies sollte jedoch über eine qualifizierte Anleitung durch eine Fachkraft sichergestellt werden und nicht durch die hier vorgeschlagenen Peer-Gruppen-Modelle.

(z. B. über Patenschaften und Peer-Gruppen-Modelle) sowie der fachlichen Begleitung (die sich von der Phase der Anerkennung über die Berufseinmündung bis hin zur Weiterbildung erstreckt) stärker miteinander zu vernetzen und besser aufeinander abzustimmen. Bezogen auf die Koordinierung und fachliche Beratung der unterschiedlichen Angebote im Rahmen des „beruflichen Integrationsmodells“ ist die Bereitstellung zusätzlicher Personalkapazitäten und eine adäquate Mittelausstattung erforderlich. Dabei bedarf es insbesondere der Unterstützung und fachlichen Beratung der Mentorinnen und Mentoren (bspw. durch Einzelgespräche, Gruppentreffen und Supervision), der Bereitstellung finanzieller Mittel für Materialien, der Erstattung von Fahrtkosten sowie der Übernahme der Haftpflicht- und Unfallversicherung.

Kompetenzfeststellungsprüfungen auch ohne Kompetenznachweise schnellstmöglich einführen!

Prinzipiell ist auch für Personen, die in Deutschland nur über einen ungesicherten Aufenthaltsstatus (Geduldete und Asylsuchende) verfügen, eine Antragstellung auf Anerkennung von im Ausland erworbenen sozialpädagogischen Berufsqualifikationen möglich. Mit Blick auf diese Personengruppe besteht jedoch oftmals die herausforderungsvolle Situation der Feststellung der erworbenen Qualifikationen, da eine große Zahl von Flüchtlingen nicht über aussagekräftige Nachweise bzw. Dokumente verfügt (z. B. Zeugnisse über Berufsabschlüsse, Zertifikate über Zusatzqualifikationen). Zudem ist es oft nicht möglich, die entsprechenden Voraussetzungen für die Feststellung der persönlichen Eignung dieser Fachkräfte zu prüfen. Dies betrifft beispielsweise die Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung des (erweiterten) polizeilichen Führungszeugnisses, da entweder entsprechende Daten nicht erfasst werden bzw. aufgrund des Flüchtlingsstatus nicht beschafft werden können.

Angesichts dessen fordert die AGJ auch für die landesrechtlich geregelten, reglementierten Berufe die schnellstmögliche Etablierung von Angeboten der Kompetenzfeststellung für Flüchtlinge ohne aussagekräftige Nachweise bzw. Dokumente, um auch dieser Personengruppe die Möglichkeit der beruflichen Integration und gesellschaftlichen Partizipation zu ermöglichen. Vorstellbar sind in dem Zusammenhang Qualifikationsanalysen, die eine fachliche Einschätzung der vorhandenen Kompetenzen ermöglichen, beispielsweise in Form von Arbeitsproben und Fachgesprächen. In dem Zusammenhang begrüßt die AGJ das durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) geförderte Projekt „Prototyping Transfer“, das die Anerkennung der beruflichen Qualifikationen von zugewanderten Fachkräften für die reglementierten Berufe in Zuständigkeit des Bundes erleichtern will. Gleichzeitig bedarf es nach Ansicht der AGJ eines umfangreichen Frühwarnmechanismus bezüglich gefälschter Kompetenznachweise sowie bestehender Vorstrafen im Sinne des § 72a SGB VIII, um die fachlichen Standards der Kinder- und Jugendhilfe zu wahren.

Forderungen der AGJ:

Bezogen auf die Anerkennung von im Ausland erworbenen sozialpädagogischen Berufsqualifikationen fordert die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ mit dem vorliegenden Positionspapier Politikerinnen und Politiker sowie die Akteure im Berufsfeld entsprechend ihres Zuständigkeitsbereiches auf, für alle zugewanderten Fachkräfte qualifikationsadäquate Zugänge in den Arbeitsmarkt sowie Zugänge zum Erwerb von Fachwissen, Sprache und Gesellschaftswissen gleichrangig zu verbessern. Nach Ansicht der AGJ ist dies ein erforderlicher Ansatz, um zugewanderten Fachkräften die berufliche und soziale Integration in der Gesellschaft zu ermöglichen und einer möglichen Marginalisierung und Diskriminierung frühzeitig entgegenzutreten.

Im Einzelnen fordert die AGJ auf Grundlage dieses Positionspapieres:

1. (...) für alle zugewanderten Fachkräfte, die bereits im Herkunftsland einen Abschluss im Feld der Sozialen Arbeit erworben haben, grundsätzlich die Möglichkeit eines partiellen Berufszugangs entsprechend den fachlichen Standards der Kinder- und Jugendhilfe zu eröffnen. Eine vergleichbare Möglichkeit der bundesweiten Anerkennung für Teilanerkennungen wurde beispielsweise für abgeschlossene Ausbildungen im Erzieherberuf der ehemaligen DDR gemäß Art. 37 Einigungsvertrag geschaffen. Dies impliziert eine stärkere Kompetenzorientierung im Rahmen der Feststellung der Berufsqualifikationen sowie die gemeinsame Verständigung darüber, was als „wesentlich“ in Bezug auf die jeweiligen Referenzberufe im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe aufgefasst wird. Gleichzeitig muss die Möglichkeit der vollständigen Anerkennung der im Ausland erworbenen sozialpädagogischen Berufsqualifikationen beibehalten werden.
2. (...) bundesweit die Vereinheitlichung von Informationen zu den Anerkennungsverfahren zu gewährleisten (bspw. über einheitliche Ansprechpartner auf Bundesebene; die einheitliche Zuständigkeit eines Bundeslandes für bestimmte Berufe bzw. bestimmte Herkunftsländer, wenn noch kein Wohnort der Antragstellerin bzw. des Antragstellers

feststeht) sowie bundeseinheitliche Verfahren und Regelungen mit Blick auf die Feststellung von im Ausland erworbenen sozialpädagogischen Berufsqualifikationen zu implementieren (beispielsweise über die Einführung bundeseinheitlicher Konzepte zur Anerkennung und (Weiter-)Qualifizierung der einzelnen Berufsgruppen sowie die Implementierung eines Berufsgesetzes für die Soziale Arbeit zur Setzung einheitlicher Standards zum Berufszugang und zur Berufsausübung).

3. (...) ausreichend personelle Kapazitäten für eine zügige Anerkennung der im Ausland erworbenen sozialpädagogischen Berufsqualifikationen bereitzustellen.
4. (...) neben der fachlichen Begleitung auch die sprachliche und kulturelle Unterstützung der zugewanderten Fachkräfte über die bessere Verzahnung formaler, non-formaler und informeller Lernsettings sicherzustellen. Mit dem Ziel, sowohl die fachlichen Standards der Kinder- und Jugendhilfe zu wahren als auch allen zugewanderten Fachkräften die Möglichkeit zu eröffnen, einen qualifikationsadäquaten Einsatz in den entsprechenden Berufsbereichen zu ermöglichen, setzt sich die AGJ für ein „berufliches Integrationsmodell“ ein, dass die Sicherstellung des Zugangs zum Erwerb von (Fach-)Sprache und Gesellschaftswissen des Aufnahmelandes von Beginn an als Querschnittsaufgabe mitberücksichtigt. Dafür ist es erforderlich, entsprechend zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen.
5. (...) eine größere kulturelle Öffnung bzw. Diversifizierung im Bereich der Personal- und Organisationsentwicklung von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zu befördern.
6. (...) auch für die landesrechtlich geregelten, reglementierten Berufe die Angebote der Kompetenzfeststellung für Flüchtlinge ohne aussagekräftige Nachweise bzw. Dokumente hinsichtlich ihrer im Ausland erworbenen Qualifikationen schnellstmöglich zu etablieren, um dieser Personengruppe die Möglichkeit der beruflichen und sozialen Integration zu ermöglichen. Gleichzeitig bedarf es eines umfangreichen Frühwarnmechanismus bezüglich gefälschter Kompetenznachweise sowie bestehender Vorstrafen im Sinne des § 72a SGB VIII.

Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

Berlin, 03./04. Dezember 2015

Die europäischen Dimensionen in der Kinder- und Jugendhilfe – Relevanz und Potential europäischer Politik für die Kinder- und Jugendhilfe

Diskussionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

In den letzten Jahren wurde deutlich, wie sehr die Europäische Union (EU) in ihren sozial- und gesellschaftspolitischen Arbeitsfeldern sowohl indirekte als auch direkte Effekte auf die Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien sowie auf das System der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland hat. Die Europäische Union wird dennoch eher als ein abstraktes Gebilde wahrgenommen, das weit weg von der eigenen Lebensrealität zum Tragen kommt. Vor dem Hintergrund der aktuellen Krisensituation der letzten Jahre werden Europa und die Europäische Union oft mit negativ konnotierten Entwicklungen verbunden, deren Ursachen aber nur bedingt auf das Handeln der EU zurückzuführen sind, wie beispielsweise die durch die Wirtschaftskrise begründete zunehmende Jugendarbeits- und Perspektivlosigkeit, eine wachsende soziale Kluft zwischen Regionen, Nationalstaaten und innerhalb der Staaten oder die Zunahme des Rechtspopulismus sowie die Abkehr von traditionellen Formen politischer Partizipation und die damit verbundene Vertrauenskrise in politische Institutionen.

Dabei werden die Vielzahl an Chancen und Innovationen, die die Europäische Union durch ihre Regelungen und Instrumente auf allen Ebenen – insbesondere auch auf kommunaler Ebene – erzielt, vielerorts nicht unmittelbar miteinander in Verbindung gebracht. So haben die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa, aber auch die in den letzten Jahren zunehmende Integration von kinder- und jugend(hilfe)politischen Fragestellungen in andere Politikfelder – wie z. B. in die Bereiche der Bildungspolitik, der sozialen Integration, des Sozialschutzes, der Gesundheit, der Kinderrechte, des Kinderschutzes und nicht zuletzt des Arbeitsmarktes – positive Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland.

Insbesondere für die kommunale Ebene sind Bildung, Förderung und sozialer Ausgleich wichtige Zukunftsthemen. Es ist die kommunale Kinder- und Jugendhilfe, die junge Menschen von Beginn an individuell fördert und ihnen und ihren Familien mit bedarfsorientierten Unterstützungs- und Betreuungsangeboten hilft. Beispielsweise gestaltet sie in enger Kooperation mit anderen Akteuren die Übergänge von der Kindertagesbetreuung in die Schule und danach in die Ausbildung und den Beruf. Sie bietet vielfältige Angebote und Strukturen im Bereich Schüler-, Jugend- und Studentenaustausch, im Umgang mit sozialräumlicher Segregation, im Bereich der non-formalen Bildung und zur Stärkung bürgerschaftlichen Engagements sowie der Jugendarbeit und der Jugendbeteiligung.

In verschiedenen Stellungnahmen und Diskussionspapieren¹ hat die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ bereits europäische Themen benannt, die einer weiteren Auseinandersetzung in der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland bedürfen. Das vorliegende Diskussionspapier greift einige dieser Themen auf und möchte damit insbesondere die Herausforderungen einer stärkeren europäischen Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland aufgreifen. Es geht dabei um:

- die Einordnung der auf europäischer Ebene stattfindenden relevanten Entwicklungen für den fachlichen Diskurs in der deutschen Kinder- und Jugendhilfe,
- die Einordnung von „Kinder- und Jugend(hilfe)politik im europäischen Kontext“, insbesondere mit Blick auf die Zuständigkeiten der EU in den für die deutsche Kinder- und Jugendhilfe relevanten Politikfeldern,
- eine Einordnung des im europäischen Diskurs benutzten Begriffes „Youth Work“ sowie
- die Erläuterung der Relevanz und des Potenzials europäischer Politikansätze und Programme für die deutsche Kinder- und Jugendhilfe anhand der unterschiedlichen Wirkungsebenen europäischer Politik, insbesondere auch für die kommunale Ebene.

¹ Vgl. AGJ-Stellungnahme „Kinder- und jugendpolitische Anforderungen an die Umsetzung von „Europa 2020“ (6./7. April 2011); AGJ-Diskussionspapier „Umsetzung der EU-Jugendstrategie in Deutschland – Herausforderungen und Anregungen für die zweite Phase (2014 – 2018) aus der Perspektive der Kinder- und Jugendhilfe“ (28./29. November 2013).

1. Kinder- und Jugendhilfe im europäischen Kontext – Politikfeldbezug und notwendige Begriffsklärungen

1.1 „Kinder- und Jugend(hilfe)politik im europäischen Kontext“

Die deutsche Kinder- und Jugend(hilfe)politik findet ihre gesetzliche Normierung im SGB VIII, blickt auf eine lange professionelle sozialpädagogische Tradition in der Kinder- und Jugendhilfe zurück und wird von Bund, Ländern und Kommunen unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips verantwortet bzw. in Zusammenarbeit mit den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe durchgeführt. Ein vergleichbares Hilfe-, Förderungs- und non-formales Bildungssystem im Sinne einer expliziten „europäischen Kinder- und Jugend(hilfe)politik“ gibt es auf der Ebene der Europäischen Union nicht. Deswegen sind die deutsche Kinder- und Jugendhilfe bzw. die einzelnen Handlungsfelder immer wieder aufgefordert, ihren Politikfeldbezug und ihr Referenzsystem auf europäischer Ebene zu klären. Hierzu gehört auch eine Verdeutlichung der Verteilung von Zuständigkeiten und Kompetenzen zwischen EU und Mitgliedstaaten bezogen auf die für die deutsche Kinder- und Jugendhilfe relevanten Politikfelder.

In der EU unterscheidet man drei Arten von Zuständigkeiten: solche, die völlig in der Kompetenz der EU liegen, solche, die den Mitgliedstaaten vorbehalten sind, und jene, in denen EU und Mitgliedstaaten zusammenarbeiten. Die für die deutsche Kinder- und Jugendhilfe relevanten Politikfelder liegen i. d. R. jenseits des Bereiches der ausschließlichen Zuständigkeit der EU und fallen entsprechend der europäischen Verträge:

- zum einen in den Bereich der zwischen Union und Mitgliedstaaten *geteilten Zuständigkeiten* in Politikfeldern bzw. *konkurrierender und paralleler Kompetenzen* (wie bspw. ein wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt; ein Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts; Forschung und Entwicklungszusammenarbeit; Wirtschafts-, Beschäftigungs- und Sozialpolitik);
- zum anderen in den *koordinierenden und unterstützenden Zuständigkeitsbereich* der EU mit dem Ziel der Unterstützung, Koordinierung oder Ergänzung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten und des fachpolitischen Austausches zwischen diesen (z. B. in den Politikfeldern Schutz und Verbesserung der Gesundheit, Kultur, allgemeine und berufliche Bildung, Sport sowie im Bereich Jugend. In all diesen Politikfeldern dürfen die verbindlichen Rechtsakte der EU keine Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zur Folge haben).

Von besonderer Bedeutung ist die EU-Strategie Europa 2020 für „intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum“, die von den EU-Staats- und Regierungschefs im Juni 2010 angenommen wurde. Sie enthält konkrete Ziele, die in den nächsten zehn Jahren in Bereichen wie Beschäftigung, Bildung, Soziales, Energieverbrauch und Innovation erreicht werden sollen. Die in den jährlich erarbeiteten Nationalen Reformprogrammen und den Nationalen Sozialberichten benannten Aktivitäten sind ein zentraler Beitrag der EU-Mitgliedstaaten zur Strategie Europa 2020. Die Berichte enthalten nationale Ziele, auf die Kernziele der EU abgestimmte Ziele sowie Erläuterungen dazu, wie die Regierungen diese erreichen und Wachstumshindernisse überwinden wollen. Als Gründungsmitglied bei Eurochild² begleitet die AGJ diesen Prozess der Fortschrittsberichterstattung kontinuierlich, indem sie mit Blick auf die Stärkung der Rechte und des Wohlergehens von Kindern und Jugendlichen eine Analyse dieser Berichte vornimmt.

Als zentrales Element des *koordinierenden und unterstützenden Zuständigkeitsbereichs* der EU fungiert die Offene Methode der Koordinierung (OMK). Sie ermöglicht der EU, auf Basis des EU-Vertrages und unter Beibehaltung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten politisch tätig zu werden bzw. die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten zu unterstützen.³ Sie dient dazu, sich zwischen der EU und den Mitgliedstaaten auf der Grundlage von Konsultationen und Verhandlungen über gemeinsame Zielsetzungen in einem Politikbereich zu verständigen, in dem die EU über keine Gesetzgebungskompetenz

2 Im europäischen Netzwerk Eurochild vertritt die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ als Gründungsmitglied die Interessen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland.

3 Die Europäische Kommission sprach sich im Jugendbereich erstmalig mit dem 2001 veröffentlichten „Weißbuch der Europäischen Kommission. Neuer Schwung für die Jugend Europas“ für die Anwendung der OMK im Sinne einer neuen Form des „Regierens“ aus. In der auf Grundlage des Weißbuchs verabschiedeten „Entschließung des Rates vom 27.06.2002 zu dem Rahmen für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa“ verständigte sich der Rat der Europäischen Union darauf, die OMK „in einer flexiblen, für den Jugendbereich geeigneten Weise unter gebührender Berücksichtigung der einzelstaatlichen Zuständigkeiten und des Subsidiaritätsprinzips“ anzuwenden, vgl. Kommission der Europäischen Gemeinschaften (2001): Weißbuch der Europäischen Kommission. Neuer Schwung für die Jugend Europas. Brüssel; Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (2002): Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 27.06.2002 zu dem Rahmen für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa (2002/C 168).

verfügt. Die Mitgliedstaaten können dabei entscheiden, welche Schwerpunkte sie setzen und welche Instrumente⁴ und Maßnahmen sie nutzen möchten, um zur Erreichung der gemeinsamen Ziele beizutragen. Im Jugendbereich findet die OMK ihren aktuell konkreten Ausdruck in dem „Erneuerte[n] Rahmen für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa 2010 – 2018“⁵, der sogenannten EU-Jugendstrategie.

Auf der Grundlage von Artikel 165 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) hat die EU eine *explizit beschriebene Zuständigkeit* für die Förderung des Ausbaus des grenzüberschreitenden Jugendaustauschs und des Austauschs sozialpädagogischer Betreuerinnen und Betreuer sowie der verstärkten Beteiligung der Jugendlichen am demokratischen Leben in Europa. Als Beitrag zur Verwirklichung dieser Ziele können unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Fördermaßnahmen und Empfehlungen erlassen.

1.2 Youth Work

Der im europäischen Diskurs benutzte Begriff Youth Work ist im deutschen Kontext nicht mit seiner wortwörtlichen Übersetzung Jugendarbeit gleichzusetzen, da er sich auf ein wesentlich breiteres Spektrum sozialer, kultureller und bildungspolitischer Aktivitäten bezieht, die über das deutsche Verständnis von Jugendarbeit im Sinne von §§ 11 SGB VIII hinausgehen. Deswegen verwenden wir im Folgenden den Begriff Youth Work. So ist laut den Schlussfolgerungen des Rates zum Beitrag einer qualitativ hochwertigen Jugendarbeit vom 16. Mai 2013 Youth Work im europäischen Kontext „ein breites Spektrum an Aktivitäten sozialer, kultureller, bildungs- oder allgemeinpolitischer Art (...), die von und mit jungen Menschen und für diese durchgeführt werden. Diese erstrecken sich zunehmend auch auf Sport- und Leistungsangebote für junge Menschen. (...) [Youth Work] gehört zum Bereich der außerschulischen Erziehung sowie der zielgruppenorientierten Freizeitbeschäftigungen, die von professionellen oder freiwilligen Jugendbetreuern und Jugendleitern durchgeführt werden. Sie wird in unterschiedlicher Weise organisiert (von jugendgeführten Organisationen, Organisationen für die Jugend, informellen Gruppen oder im Rahmen von Jugenddiensten und staatlichen Behörden). [Youth Work] gibt es in verschiedenen Formen und Spielarten (beispielsweise offen zugänglich, gruppenbasiert, programmorientiert, im Rahmen der Sozialarbeit und separat) und sie wird auf lokaler, regionaler, nationaler und europäischer Ebene konzipiert.“⁶

Auch wenn Youth Work in Europa kein neues Konzept ist, so ist die Auseinandersetzung zur Definition und Profilbeschreibung von Youth Work in der EU nicht viel älter als fünf Jahre und steht inhaltlich erst am Anfang. Im Europarat erfährt die Debatte nach langer Zeit der inhaltlichen Auseinandersetzung erst wieder in den letzten Jahren eine höhere Bedeutung⁷. Fachliche Vorstellungen, Traditionen, Gesetzesgrundlagen und Strukturen von mindestens 28 europäischen Staaten kommen in diesem Diskurs zusammen. Nicht in allen Ländern ist Youth Work gesetzlich abgesichert und definiert, und dort, wo dies der Fall ist, gibt es die unterschiedlichsten Definitionen. Im Zuge der weiteren Umsetzung der EU-Jugendstrategie ist auf europäischer Ebene – sowohl politisch als auch praktisch – die Einsicht in die Bedeutung von Youth Work gewachsen und der Bedarf entstanden, Youth Work als politisches und jugendpädagogisches Konzept sowie als Handlungsfeld mit eigenen Standards und Qualitätsansprüchen zu beschreiben, weiterzuentwickeln und zu profilieren.

Nach Auffassung der Jugendministerinnen und Jugendminister der EU bildet Youth Work eine wichtige Brücke für ausgegrenzte junge Menschen und leistet einen Beitrag zur Förderung von Gesundheit und Wohlbefinden junger Menschen.⁸ Jugendarbeit, Freiwilligentätigkeiten, aktives Bürgerengagement, nicht formales und informelles Lernen sowie Straßensozialarbeit und/oder Jugendsozialarbeit werden als bereichernd für junge Menschen angesehen. Mit Youth Work können Brücken zu den Bildungs- und Beschäftigungssystemen geschlagen und das formale Bildungssystem ergänzt werden. Auf der Ebene der Jugendlichen können Selbstvertrauen, Wohlbefinden, gesellschaftliches Kapital und die eigenständige Entwicklung gefördert sowie soziale Kompetenzen und fachliche Qualifikationen, die die Beschäftigungsfähigkeit verbessern, gestärkt werden⁹.

4 Wesentliche Instrumente der OMK sind Entschlüsse des Rates sowie Empfehlungen und Leitlinien der Kommission an die Mitgliedstaaten, teilweise unterstützt durch Aktionspläne und Berichterstattungen.

5 Vgl. Amtsblatt der Europäischen Union (2009): Entschließung des Rates vom 27. November 2009 über einen erneuerten Rahmen für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa (2010 – 2018) (2009/C 311/01).

6 Zit. Rat der Europäischen Union (2013): Schlussfolgerungen des Rates zum Beitrag einer qualitativ hochwertigen Jugendarbeit zur Entwicklung, zum Wohlbefinden und zur sozialen Inklusion junger Menschen. Brüssel.

7 Insbesondere gewinnt die Debatte über Youth Work im Europarat mit der Durchführung der „2. European Convention on Youth Work“ im April 2015 durch die drei Gemeinschaften Belgiens im Rahmen des Vorsitzes des Ministerkomitees des Europarates an Dynamik.

8 Ebd.

9 Ebd. S. 5 ff.

Anhang II

Eine aktuelle Studie der Europäischen Kommission zur Relevanz von Youth Work¹⁰ in Europa bezieht die Arbeitsweisen und Wirkungen von Youth Work auf die acht Aktionsfelder der EU-Jugendstrategie, so wie es der Beschluss des Jugendministerrates vorgesehen hat, der Youth Work als eine Querschnittsaufgabe zur Berücksichtigung in allen Bereichen verstanden hat. Dies verdeutlicht, dass die für Youth Work relevanten Aktionsfelder sehr diversifiziert sind und weit über den Bereich der klassischen Jugendarbeit hinausgehen (siehe nachfolgende Tabelle). Allen Aktionsfeldern gemein ist aber die Fokussierung auf junge Menschen, deren persönliche Entwicklung und die freiwillige Teilnahme. Youth Work zielt auf Selbstbestimmung, Selbstvertrauen, Selbstbewusstsein und eine positive Sozialisation von Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Damit trägt Youth Work zur Teilnahme am demokratischen Leben, zur Prävention riskanten Verhaltens sowie zur sozialen Eingliederung und Kohäsion bei.

Beschäftigung und Unternehmergeist <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung der auf dem Arbeitsmarkt verlangten Querschnittskompetenzen • Gelegenheit, Fähigkeiten in realen Situationen zu üben • Unterstützt die berufliche Orientierung junger Menschen • Kann dabei helfen, passende Tätigkeiten für junge Menschen zu finden 	Allgemeine und berufliche Bildung <ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der nicht-kognitiven Fähigkeiten und bessere Schulleistungen • Alternative Wege für Schulabbrecher • Beratung über Bildungswege/Berufe • Bessere Chancen für die künftige Weiterentwicklung
Teilhabe <ul style="list-style-type: none"> • Stärkere Teilhabe und Mitwirkung an demokratischen Prozessen • Bewusstseinsbildung • Entwickelt kritisches Denken • Macht junge Menschen handlungsfähig • Gibt Gelegenheit zur Selbstentfaltung 	Gesundheit und Wohlbefinden <ul style="list-style-type: none"> • Zugang zu Informationen und Beratung, der man vertraut • Änderungen von Einstellungen und Verhaltensweisen • Förderung des Selbstbewusstseins • Besseres Wohlbefinden
Soziale Eingliederung <ul style="list-style-type: none"> • Bietet Sozialisierung und sicheres Umfeld • Beugt Exklusion vor • Zeilt auf spezifische Risikogruppen ab • Wirkt der negativen Wahrnehmung bestimmter Gruppen durch die Allgemeinheit entgegen 	Freiwilligentätigkeit <ul style="list-style-type: none"> • Jugendarbeit wird häufig ehrenamtlich geleistet • Fördert Solidarität • Engagement in jungen Jahren korreliert mit späterem ehrenamtlichen Engagement
Kultur <ul style="list-style-type: none"> • Steigert die kulturelle Teilhabe • Gibt Raum für Ausdruck und Kreativität • Fördert interkulturelles Verständnis, Gesundheit, Wohlbefinden etc. • Umfassende Auswirkungen auf die persönliche Entwicklung 	Jugend in der Welt <ul style="list-style-type: none"> • Entwickelt Fähigkeiten und Denkweisen wie Eigenständigkeit, Bewusstsein für globale Zusammenhänge, interkulturelle Kommunikation • Fördert Wissen über Menschenrechte, Entwicklung, globale Themen • Bildung für nachhaltige Entwicklung

Europäische Kommission (2014): Working with young people: the value of youth work in the European Union, Brüssel. ICF GHK, prepared by Dunne, A.; Ulicna, D.; Murphy, I., Golubeva, M.

Der sich wandelnde Beitrag von Youth Work in einer sich verändernden Gesellschaft in Europa und die sich damit weiterhin verändernden Aufgaben stehen im Mittelpunkt der jugendpolitischen Zusammenarbeit der EU. Eine Herausforderung besteht darin, Youth Work als Ressortaufgabe weiter zu qualifizieren. Gleichzeitig geht es aber auch um eine verstärkte Zusammenarbeit mit anderen Politikfeldern unter Beachtung dieser Qualitätsstandards, Praxis und Methoden¹¹.

10 European Commission (2014), Working with young people: the value of youth work in the European Union. ICF GHK, prepared by Allison Dunne, Daniela Ulicna, Ilona Murphy, Maria Golubeva.

11 Hiermit sind die Grundprinzipien wie beispielsweise die Fokussierung auf die persönliche Entwicklung junger Menschen (Selbstbestimmung, -vertrauen, -bewusstsein und positive Sozialisation) sowie das Prinzip der Beteiligung und Freiwilligkeit gemeint.

2. Die Relevanz und das Potenzial europäischer Politik und Programme für die deutsche Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere auch der kommunalen Ebene

2.1 Europäische Dimensionen in der Kinder- und Jugendhilfe

Das Ziel, die Politik und Praxis in verschiedenen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe durch europäische Impulse anzureichern und weiterzuentwickeln und damit eine stärkere europäische Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt zu fördern, wird nach Ansicht der AGJ insbesondere dann befördert, wenn entsprechende Aktivitäten einen oder mehrere der folgenden Aspekte berücksichtigen (europäische Dimensionen¹²):

- Europabezogene und europäische Bildung;
- das Lernfeld Europa für junge Menschen erschließen;
- die europäische Mobilität von Fachkräften und deren Qualifizierung für die europabezogene Arbeit fördern;
- europäische Zusammenarbeit und Vernetzung aufbauen und entwickeln;
- europäische Prozesse des Voneinander-Lernens (Peer-Learning) initiieren und fördern;
- Erfahrungen und Erkenntnisse der europäischen Debatten in die deutsche Fachpraxis einbringen – und umgekehrt;
- eine querschnittsorientierte Umsetzung anstreben.

Europabezogene und europäische Bildungsarbeit

Europabezogene und europäische Bildungsarbeit ist als Querschnittsaufgabe zu begreifen, da fast alle nationalen Themen aus dem europäischen Blickwinkel betrachtet werden können und müssen. Sie bedeutet keineswegs eine reine Vermittlung einer Institutionenkunde oder des europäischen Einigungsprozesses. Vielmehr geht es darum, Europa neben einem gemeinsamen Wirtschaftsraum als Kontinent begreifen und erfahren zu lernen, der auf kultureller Vielfalt aufbaut und somit interkulturelles Lernen unabdingbar macht. Alle in der Jugendarbeit und/oder Bildung Verantwortlichen (sowie alle Bürgerinnen und Bürger) müssen lernen, dass sie täglich zum weiteren Entstehen und Bestehen von Europa beitragen (müssen) und diese Einstellung auch den Jugendlichen vermitteln/vorleben sollten.

Das Lernfeld Europa für junge Menschen erschließen

Grenzüberschreitende Mobilität für junge Menschen bietet wichtige non-formale und informelle Lernerfahrungen, deren positive Wirkungen für die persönliche Entwicklung in zahlreichen Studien belegt sind. Sich in ganz Europa als einem sprachlich und kulturell vielfältigen Lernfeld frei zu bewegen, stärkt nicht nur das europäische Bewusstsein und die aktive europäische Bürgerschaft, sondern auch die Bereitschaft zur Beteiligung an europäischer Politikgestaltung sowie die aktive Teilhabe an den Chancen, die die EU jungen Menschen bietet.

Die europäische Mobilität von Fachkräften und deren Qualifizierung für die europabezogene Arbeit fördern

Haupt- und ehrenamtliche Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe sind einerseits wichtige Multiplikatoren und Vorbilder für junge Menschen, wenn es um grenzübergreifende Angebote geht. Gleichzeitig können grenzüberschreitende Qualifizierungsmaßnahmen – wie europäische Trainings, Seminare, Studienreisen und Hospitationen – Fachkräften wichtige Erfahrungen und Kompetenzen vermitteln. Eine eigene Mobilitätserfahrung ist für viele Fachkräfte der Ausgangspunkt, Lernmobilität auch für die jeweiligen jugendlichen Zielgruppen im eigenen Arbeitsumfeld anzuregen. Dazu brauchen sie selbst Qualifizierung und Weiterbildung, um qualitativ hochwertige Programme und Maßnahmen durchführen zu können.

Europäische Zusammenarbeit und Vernetzung aufbauen und entwickeln

Eine kontinuierliche partnerschaftliche grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Organisationen sowie freien und öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe oder die Arbeit in europäischen Netzwerken können ebenfalls Quellen für regelmäßigen Input und einen anregenden Erfahrungsaustausch im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der eigenen Angebote und Konzepte darstellen. Tragfähige Netzwerke können so die Praxis vor Ort weiterqualifizieren und alternative Sichtweisen und Anregungen für die fachliche Arbeit bieten. Darüber hinaus unterstützen sie die Entwicklung eines gemeinsamen fachlichen Verständnisses zwischen den beteiligten Akteuren in Europa.

Europäische Prozesse des Voneinander-Lernens (Peer-Learning) initiieren und fördern

Das innerhalb der politischen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten eingeführte Prinzip des grenzüberschreitenden Voneinander-Lernens wird vielfältig in sogenannten Peer-Learning Prozessen umgesetzt. Peer-Learning drückt sich als längerfristiger Fachaustausch aus, der in unterschiedlichen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe realisiert wird. In

12 In Anlehnung an JUGEND für Europa (2014): Die Europäische Dimension in der Kinder- und Jugendhilfe – Ein Handbuch mit Erläuterungen und Praxisbeispielen.

verschiedenen Formen des gegenseitigen Lernens (wie Fachkräfteprogramme, Job Shadowing, strategische transnationale Projekte, grenzübergreifende Kooperationen im Jugendbereich etc.) werden oft ähnliche fachliche Herausforderungen und politische Handlungsnotwendigkeiten bearbeitet – immer vor dem Hintergrund unterschiedlicher Praxis und professionellen Handelns.

Erfahrungen und Erkenntnisse der europäischen Debatten in die deutsche Fachpraxis einbringen – und umgekehrt

Europäische Impulse können aus den EU-Politikstrategien und den jugendpolitischen Diskursen auf europäischer Ebene generiert und in die deutsche Fachpraxis bzw. andere EU-Mitgliedstaaten eingebracht werden. Hierbei geht es darum, die nationale Praxis „europäisch“ zu bereichern und europäische Impulse in das eigene Handeln aufzunehmen. Themen, die beispielsweise im Zuge der jugendpolitischen Zusammenarbeit auf europäischer Ebene nationale fachliche Debatten verstärken, sind die Partizipationsdebatte, die Anerkennung non-formaler und informeller Bildung sowie transnationale Mobilität.

Umgekehrt können auch Erfahrungen und Erkenntnisse aus der deutschen Fachpraxis auf die europäische Ebene transferiert werden. Als Beispiel hierfür kann die in diesem Papier vorgenommene Einordnung des im europäischen Diskurs benutzten Begriffes Youth Work im Verhältnis zu den Ausdifferenzierungen des deutschen Systems der Kinder- und Jugendhilfe dienen. Ein Transfer der jeweiligen Impulse auf die nationale bzw. europäische Ebene kann zu einem gemeinsamen Fachverständnis und zu gemeinsamen Themen beitragen und damit auch fachliche und politische Auseinandersetzungen in der EU insgesamt vorantreiben.

Eine querschnittsorientierte Umsetzung anstreben

Mit dem „Erneuten Rahmen für die jugendpolitische Zusammenarbeit“ verfolgt die EU erstmals einen explizit querschnittspolitischen Handlungsansatz für die Jugendpolitik auf europäischer Ebene. In der EU-Jugendstrategie wird der Querschnittsansatz beschrieben als die „durchgängige Berücksichtigung von Jugendbelangen, d. h. Initiativen zur Förderung eines sektorübergreifenden Vorgehens, bei dem den Problemen der Jugend bei der Konzipierung, Umsetzung und Bewertung von Strategien und Maßnahmen in anderen Bereichen der Politik, die erhebliche Auswirkungen auf das Leben junger Menschen haben, Rechnung getragen wird“. Gerade der Querschnittsansatz der EU-Jugendstrategie ermöglicht perspektivisch den Zugang zu weiteren für die Kinder- und Jugendhilfe relevanten Politikstrategien der EU, wie die „Europa 2020-Strategie“, die Jugendbeschäftigungsinitiative der EU, die EU-Strategie zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention¹³, die Initiative der Europäischen Kommission zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung von Kindern und Jugendlichen oder die Zusammenarbeit der EU im Bereich Frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung. Mit dem verstärkt sektorübergreifenden Ansatz ist aber auch eine konzeptionelle Verschiebung wahrzunehmen – von der Förderung von Partizipation und Empowerment junger Menschen hin zur Förderung individueller Beschäftigungsfähigkeit, der Gesundheitsförderung sowie zur Prävention von Schulabbruch und sozialer Ausgrenzung.¹⁴

2.2 Wirkungsebenen europäischer Politik¹⁵

Die europäische Politik weist grundsätzlich unterschiedliche Wirkungsebenen auf, die verschiedene Anknüpfungsmöglichkeiten für die Handlungswirklichkeit in der Kinder- und Jugendhilfe eröffnet. Zu unterscheiden sind:

1. die Politik der EU mit ihrem *mittelbaren* Einfluss auf die Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien sowie auf die entsprechenden nationalen Hilfesysteme,
2. die Politik der EU im Bereich Kindheit und Jugend als *Querschnittspolitik* der EU, die die Interessen von Kindern, Jugendlichen und Familien in anderen Politikfeldern zu berücksichtigen versucht:
 - Beispielsweise versuchen Akteure im *Jugendbereich* entsprechend dieses Politikansatzes die Interessen von Jugendlichen insbesondere in den Feldern Beschäftigung, Bildung und Integration in den Arbeitsmarkt zu berücksichtigen. Gleichzeitig sind hier die EU-Jugendstrategie mit ihrem sektorübergreifenden Ansatz beheimatet und die Europäischen Strukturfonds mit ihrem Querschnittsansatz zu verorten.
 - Im Bereich Kindheit werden die Interessen von Kindern beispielsweise in den Politikfeldern Bildung (i. S. v. frühkindlicher Bildung), Kinderrechte oder Soziales zu berücksichtigen versucht.

13 Ein vergleichbarer enger Kooperationsrahmen analog der jugendpolitischen Zusammenarbeit in Europa (der EU-Jugendstrategie) besteht im kinderpolitischen Bereich nicht. Dennoch wird auf die Stärkung der Rechte und die Beförderung des Wohlergehens von Kindern sowohl in den europäischen Verträgen als auch in verschiedenen Deklarationen, Mitteilungen und Empfehlungen der EU Bezug genommen.

14 Vgl. Williamson, H. (2015): Mapping and scanning the horizons for European youth work in the 21st century. Towards the 2nd European Youth Work Convention, Brüssel.

15 In Anlehnung an Thimmel, A. (2015): Kinder- und Jugendhilfe in Europa, in: Böllert (Hrsg.): Kompendium Kinder- und Jugendhilfe (noch nicht veröffentlicht).

3. die Politik der EU im Bereich Jugend als *Ressortpolitik*, die sich in der EU-Jugendstrategie als Handlungsrahmen sowie in der Ausgestaltung des EU-Programms „Erasmus+“ zeigt,¹⁶
4. die Politik der EU als *gegenseitiger, vergleichender Informations- und Erfahrungsaustausch* zwischen den relevanten Akteuren der Kinder- und Jugendhilfe aus unterschiedlichen europäischen Ländern (beispielsweise im Bereich der Hilfen zur Erziehung oder im Bereich der Kindertagesbetreuung).

Im Folgenden wird anhand der unterschiedlichen Wirkungsebenen europäischer Politik die Relevanz ausgewählter europäischer Politikansätze und Förderprogramme für die Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien bzw. ihre Bedeutung und ihr Potenzial mit besonderem Blick auf die kommunale Ebene beispielhaft erörtert.

Mittelbarer Einfluss der EU-Politik – Beispiel: Auswirkungen des Europäischen Fiskalpaktes auf die Ausstattung der Kinder- und Jugendhilfe

Im Hinblick auf die Gewährleistung einer umsichtigen Finanzpolitik in allen EU-Mitgliedstaaten verständigten sich diese auf die Einführung des Europäischen Fiskalpaktes, der am 1. Januar 2013 in Kraft trat. Hauptziel des Fiskalpaktes ist ein ausgeglichener allgemeiner Staatshaushalt oder das Aufweisen eines Haushaltsüberschusses.¹⁷ Andernfalls besteht erstmalig die Möglichkeit der finanziellen Sanktionierbarkeit. Damit fordert der Fiskalpakt von den Ländern und Kommunen in Deutschland Sparanstrengungen über die im Grundgesetz verankerte nationale Schuldenbremse hinaus und hat somit mittelbar auch Einfluss auf die finanzielle Ausstattung von Einrichtungen, Angeboten und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Ressort- und Querschnittsansatz – Beispiel: Die EU-Jugendstrategie

Die EU-Jugendstrategie möchte die Chancengleichheit junger Menschen beim Zugang zu Bildung und Arbeit sicherstellen und das gesellschaftliche Engagement der jungen Menschen fördern. Um ihre umfassenden Ziele zu erreichen, schlägt die EU-Jugendstrategie einen dualen Weg vor: Durch eigenständige spezifische Maßnahmen soll der Bereich Youth Work weiterentwickelt werden und dabei mithelfen, dass sich die Lebenslagen von Jugendlichen verbessern (Ressortansatz). Indem sich Akteure zugleich auch in andere für junge Menschen relevante Politikfelder einmischen, werden ebenfalls positive Effekte auf die Lebenslagen von jungen Menschen generiert (Querschnittspolitik).

Zu unterscheiden ist die Umsetzung der EU-Jugendstrategie auf nationaler und auf europäischer Ebene:

In Deutschland haben sich die fachpolitischen Ressorts der Kinder- und Jugendhilfe auf Landes- und Bundesebene gemeinsam für eine Umsetzung der EU-Jugendstrategie in den drei Themenkorridoren – „Partizipation fördern und Demokratie stärken“, „Anerkennung und Sichtbarmachung des nichtformalen und informellen Lernens in der Jugendarbeit“ und „Soziale Integration und gelingende Übergänge in die Arbeitswelt“ entschieden. Die drei Themenkorridore beziehen sich insbesondere auf die Leistungsbereiche §§ 11, 12 und 13 SGB VIII. Entsprechende Maßnahmen entfalten ihre größte Wirksamkeit auf der kommunalen Ebene. Die kommunale Ebene zu erreichen, stellt zugleich eine der großen Herausforderungen dar.

Während sich die Umsetzung der EU-Jugendstrategie in Deutschland auf die drei genannten Themenkorridore konzentriert, sind auf europäischer Ebene durch die folgenden acht Aktionsfelder weitere Themen benannt, die Anknüpfungsmöglichkeiten für die kommunale Jugendhilfepraxis bieten: 1) Allgemeine und berufliche Bildung, 2) Beschäftigung und Unternehmensgeist, 3) Gesundheit und Wohlbefinden, 4) Teilhabe, 5) Freiwilligentätigkeit, 6) Soziale Eingliederung, 7) Jugend in der Welt und 8) Kreativität und Kultur. Neben europäischen Impulsen, die sich aus den genannten drei Themenkorridoren im Rahmen der nationalen Umsetzung der EU-Jugendstrategie ergeben, finden sich somit in der EU-Jugendstrategie weitere wertvolle Impulse für die Praxis der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe, die weit über den bisherigen Prozess der Bund-Länder Zusammenarbeit hinausgehen.

Ressortansatz – Beispiel: Erasmus+

ERASMUS+, das EU-Programm für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, bietet mit seinem Kapitel „Erasmus+ JUGEND IN AKTION“ Fördermöglichkeiten für alle jungen Menschen bis 30 Jahre im Bereich der non-formalen Bildung und des informellen Lernens sowie für Fachkräfte und Entscheidungstragende. Mit diesem Instrument können Jugendbegegnungen, der Europäische Freiwilligendienst, Mobilitätsmaßnahmen für Fachkräfte sowie strategische Partnerschaften, transnationale Jugendinitiativen und politische Aktionen, wie der Strukturierte Dialog, finanziert werden.¹⁸ Erasmus+ ist als Gesamtprogramm gleichzeitig in seiner sektorübergreifenden und die Bereiche Hochschule, Schule,

16 Bezogen auf den Bereich Kindheit kann man nicht von EU-Politik als Ressortpolitik sprechen.

17 Vgl. geänderter Stabilitäts- und Wachstumspakt, Art. 3 Abs. 1 Buchstabe a.

18 Vgl. Jugend für Europa (2014): Erasmus+ JUGEND IN AKTION. 2014-2020. Changing Lives – Opening Minds. Bonn.

Berufliche Bildung, Erwachsenenbildung und außerschulische Bildung verbindenden Komponente ein Beispiel für den Querschnittsansatz mit besonderer Relevanz für die kommunale Praxis in all seinen Bereichen. Gerade für die kommunale Jugendhilfepraxis bietet das Programm (wie bereits in Vorläuferprogrammen auch) eine Vielzahl von bereichsspezifischen oder übergreifenden Anknüpfungspunkten zur Förderung und Gestaltung von Lernangeboten für junge Menschen in Verbindung mit Mobilitätsmaßnahmen in den verschiedenen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe.

Querschnittsansatz – Beispiel: Europäische Strukturfonds in Nordrhein-Westfalen

In besonderem Maße können auch die Europäischen Strukturfonds für die kommunale Kinder- und Jugendhilfe bzw. für relevante Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen auf kommunaler Ebene genutzt werden. Dies wird im Folgenden exemplarisch an der Förderkonzeption im Land NRW konkretisiert. 2014 begann die neue Förderperiode aus den Europäischen Strukturfonds, die bis ins Jahr 2020 reicht. In diesem Zeitraum stehen EU-Fördergelder in einem Umfang von europaweit insgesamt 352 Milliarden Euro zur Verfügung. 2,57 Milliarden davon erhält beispielsweise das Land Nordrhein-Westfalen. Die Landesregierung hatte bereits 2012 beschlossen, folgende Ziele mit allen drei EU-Strukturfonds zu verfolgen: Neben der Stärkung des Wirtschaftsstandorts und des Klimaschutzes wird ein sozialinklusiver Politikansatz verfolgt, der vor allem die Schaffung guter Startbedingungen für alle Kinder und Jugendlichen erreichen will.

Bei den drei EU-Strukturfonds handelt es sich um den „Europäischen Fonds für regionale Entwicklung“ (EFRE), den „Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums“ (ELER) und den „Europäischen Sozialfonds“ (ESF). Während Themen der Armutsbekämpfung, der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Familienhilfe oder der Integration, in der Vergangenheit fast ausschließlich aus dem ESF finanziert wurden, werden künftig präventive Maßnahmen zugunsten von Kindern und Jugendlichen aus allen drei Fonds mitfinanziert. Die Grundlage der Förderung ist das „Operationelle Programm“, das durch die EU-Kommission genehmigt wurde. Die Landesregierung veröffentlicht auf der Basis des Programms Aufrufe zur Einreichung von Anträgen.

Ein gemeinsamer Aufruf ist beispielsweise über alle drei Fonds zur präventiven und nachhaltigen Entwicklung von Quartieren und Ortsteilen vorgesehen, der sich an große Städte mit Quartieren mit besonderem Handlungsbedarf richtet. Der Aufruf vereint die sozialpolitischen Ziele der Europa Strategie 2020 mit der Präventionsstrategie des Landes NRW. Künftig wird in problematischen Quartieren die städtebauliche Entwicklung mit dem Aufbau kommunaler Präventionsketten eng verknüpft. Der Aufruf wird durch einen Leitfaden ergänzt, der Städten und Trägern einen Überblick über die Fördermöglichkeiten gibt, die in Quartieren mit besonderem Handlungsbedarf konzentriert werden sollen.

Eine ganz neue Fördermöglichkeit für kleinere Kommunen bzw. Jugendamtsbezirke bietet der ELER. Der erweiterte Ansatz folgt der Einsicht, dass Armutsbekämpfung und Chancengleichheit für Kinder und Jugendliche auch im ländlichen Raum verstärkt angegangen werden müssen. Gefördert werden sollen Handlungskonzepte, die auf vernetzte offene Angebote für Kinder und Familien setzen. Ein praktisches Beispiel für ein solches Angebot ist z. B. das Café Kinderwagen im Kreis Warendorf¹⁹, in dem die Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsbereich erfolgreich miteinander kooperieren.

Die beiden beschriebenen Strategien zur Nutzung von EU-Fördermitteln seitens des Landes NRW sind Beispiele dafür, wie die EU durch ihre Förderpolitik mittelbar Einfluss auf die Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen nimmt bzw. wie die EU mit ihren Programmen für die Verbesserung der Lebensbedingungen auf kommunaler Ebene genutzt werden kann. So kann es nicht selten zu Synergie-Effekten auch für die kommunale Kinder- und Jugendhilfe kommen.²⁰

Vergleichender Informations- und Erfahrungsaustausch – Beispiel: Zusammenarbeit im Bereich Frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung (FBBE)

Die politische Zusammenarbeit im Bereich FBBE auf europäischer Ebene basiert auf dem Wunsch der Mitgliedstaaten nach einem unterstützenden Kooperationsprozess, um allen Kindern Zugang zu Betreuung, Bildung und Erziehung zu ermöglichen und das Angebot in diesem Bereich qualitativ zu verbessern.²¹ Durch den Austausch im FBBE sollen Strategien entwickelt werden, wonach in den beteiligten Ländern alle Kinder gleichermaßen gute Startchancen erhalten und Benachteiligungen aufgrund der sozialen Herkunft entgegengewirkt wird. FBBE wird dabei auch als eine Strategie angesehen, um die Ziele von Europa 2020 zu erreichen. Da das Politikfeld der Frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten fällt, kann die EU nur einen mittelbaren Beitrag zur Verbesserung der FBBE

19 Vgl. <http://www.kein-kind-zuruecklassen.de/praxis/gute-praxis/detail/artikel/caf%C3%A9-kinderwagen.html>.

20 Weitere Informationen zu den operationellen Programmen sowie die bereits veröffentlichten Entwürfe gibt es über die Homepages des Wirtschaftsministeriums (zu EFRE), des Sozialministeriums (zu ESF) und des Landwirtschaftsministeriums (zu ELER).

21 Vgl. Europäische Kommission (2011): Mitteilung der Kommission. Frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung: der bestmögliche Start für alle unsere Kinder in die Welt von morgen. KOM(2011) 66 endgültig. Download unter: <http://www.plattform-educare.org/2011/EU%20zur%20FBBE.pdf>

in den Mitgliedstaaten leisten und bedient sich deshalb des Instruments der Offenen Methode der Koordinierung. Damit will die EU die Mitgliedstaaten unterstützen, wirksame Politikansätze zu identifizieren, zu analysieren und deren Übertragbarkeit auf den eigenen Staat zu überprüfen. Dabei können die Mitgliedstaaten auf verschiedene Instrumente wie das Programm Erasmus+ und die Europäischen Strukturfonds zurückgreifen, um Fachkräfte weiter zu qualifizieren und die Infrastruktur zu verbessern. Das EU-Rahmenprogramm im Bereich Forschung und Entwicklung – Horizont 2020 – kann darüber hinaus zur Erforschung und Entwicklung wirksamer Ansätze genutzt werden.

Konkret wurde auf EU-Ebene bisher eine thematische Arbeitsgruppe zur Frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung eingerichtet. Diese Arbeitsgruppe nutzt das Instrument des Voneinander-Lernens dazu, um Vorschläge für eine Verbesserung der FBBE zu entwickeln, die in einem Qualitätsleitrahmen für frühkindliche Bildung und Betreuung münden.²²

Fazit

Mit dem vorliegenden Papier möchte die AGJ einen Beitrag zur **Einordnung der auf europäischer Ebene stattfindenden relevanten Entwicklungen sowie der im europäischen Kontext verwendeten zentralen Begriffe** im Verhältnis zum ausdifferenzierten System der Kinder- und Jugendhilfe in der Bundesrepublik Deutschland leisten. Damit soll zum einen der fachpolitische Diskurs in der deutschen Kinder- und Jugendhilfe mit Blick auf die Herausforderungen einer stärkeren europäischen Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe in der Bundesrepublik Deutschland befördert und weiterführende Diskussionsprozesse auf nationaler Ebene angeregt werden. Zum anderen möchte die AGJ mit diesem Papier auch den fachpolitischen Diskurs zu Youth Work auf der europäischen Ebene befördern – ganz im Sinne der in diesem Papier benannten europäischen Dimension, Erfahrungen und Erkenntnisse aus der deutschen Fachpraxis auf europäischer Ebene einzubringen (siehe Kapitel 2.1).

Ausgehend von der Definition von Youth Work aus den Schlussfolgerungen des Rates zum Beitrag einer qualitätsvollen Jugendarbeit sowie dem derzeitigen Diskussionsstand auf europäischer Ebene schlägt die AGJ vor, den im europäischen Diskurs benutzten Begriff Youth Work zunächst als Oberbegriff für die Bereiche Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Rahmen von §§ 11 bis 13 SGB VIII zu verstehen.

Demgegenüber meint „Kinder- und Jugend(hilfe)politik im europäischen Kontext“²³ alle für die Kinder- und Jugendhilfe relevanten Politikstrategien und Förderprogramme auf europäischer Ebene. Damit sind auch Teilbereiche, wie z. B. der Bereich Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung oder die Hilfen zur Erziehung einbezogen, deren Politikstrategien und Ansätze sich auch auf die Zielgruppe der Kinder beziehen.

Trotz der gerade formulierten Vorschläge betont die AGJ, dass der Prozess der Einordnung von zentralen Begrifflichkeiten auf europäischer Ebene sowie der Selbstverortung der Kinder- und Jugendhilfe im Kontext der unterschiedlichen Referenzsysteme nicht als statischer Prozess zu betrachten ist. Die in diesem Papier gemachten Ausführungen sind vielmehr als Orientierung zu verstehen, bezogen auf ein komplexes und auf kultureller Vielfalt basierendes Europa, auf ein „organisches“ europäisches Gebilde, das im Zuge fortlaufender Annäherungs-, Abstoßungs- und Aushandlungsprozesse zwischen der EU und den 28 EU-Mitgliedstaaten stetigen Veränderungen und Weiterentwicklungen unterliegt.

So werden fünf Jahre nach der ersten Konferenz in Gent die drei Gemeinschaften Belgiens im Rahmen des Vorsitzes des Ministerkomitees des Europarates eine „2. European Convention on Youth Work“ vom 27. – 30. April 2015 abhalten. Die 2. Konferenz soll die Diskussionen um die Beschreibung des Politikfeldes Youth Work in Europa fortsetzen und den Versuch unternehmen, eine gemeinsame Basis für ein Verständnis von Youth Work als Instrument zur Unterstützung der persönlichen, sozialen und beruflichen Entwicklung junger Menschen zu schaffen. Im Rahmen der Konferenz sollen die Entwicklungen von Youth Work der letzten Jahre in den Blick genommen werden. Zudem soll mit dem Ziel einer erneuerten Youth Work-Strategie und Agenda zur Stärkung des Stellenwertes und der Entwicklung von Youth Work in Europa ein entsprechendes Signal an die Mitgliedstaaten, den Europarat und die Europäische Union ausgesendet werden.

Somit bedarf es eines beständigen gegenseitigen Erfahrungsaustausches und fachpolitischen Diskurses – sowohl auf europäischer und nationaler Ebene als auch im wissenschaftlichen Kontext und zwischen den Akteuren der einzelnen Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe vor Ort. Die Akteure der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland müssen

²² Dieser Qualitätsleitrahmen wurde bereits verabschiedet, aber noch nicht veröffentlicht.

²³ Während die deutsche Kinder- und Jugend(hilfe)politik ihren Ausdruck in der Kinder- und Jugendhilfe mit all ihren Angeboten und Leistungen findet, die gesetzlich im SGB VIII verankert sind, und auf nationaler Ebene von den drei zentralen Ebenen, Bund, Länder und Kommunen, verantwortet wird, sei nochmals daran erinnert, dass es im engeren Sinne kein vergleichbares Hilfe-, Förderungs- und non-formales Bildungssystem im Sinne einer expliziten „europäischen Kinder- und Jugend(hilfe)politik“ auf der Ebene der Europäischen Union gibt.

sich verstärkt in den fachlichen Diskurs um die Konzeption und Praxis von Youth Work sowie hinsichtlich aller für die Kinder- und Jugendhilfe relevanten Politikstrategien auf europäischer Ebene einbringen. Durch eigene Fachkonzepte und Standards können die verschiedenen Prozesse mitgestaltet und die sich daraus ergebenden Impulse für die eigene Arbeit vor Ort nutzbar gemacht werden.

Neben der Einordnung der auf europäischer Ebene stattfindenden relevanten Entwicklungen sowie des Vorschlags zur Einordnung des Begriffes Youth Work möchte die AGJ mit dem vorliegenden Papier anhand der verschiedenen Wirkungsebenen von EU-Politik die **Relevanz und das Potenzial europäischer Politikansätze und Programme für die deutsche Kinder- und Jugendhilfe**, insbesondere auch für die kommunale Ebene, verdeutlichen.

Die AGJ betont die grundlegende (direkte und indirekte) Bedeutung europäischer Politikansätze und Förderprogramme sowohl für die Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland insgesamt als auch für die Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien. Dabei haben Politikstrategien und Förderprogramme im Rahmen der jugendpolitischen Zusammenarbeit in Europa (EU-Jugendstrategie) und die Umsetzung der EU-Jugendstrategie auf der nationalen Ebene eine spezifische Relevanz für die Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Zudem zeichnet sich auf europäischer Ebene zurzeit eine Vielzahl von für die Kinder- und Jugendhilfe relevanter politischer Entwicklungen hinsichtlich der Zielgruppe der Kinder ab, die innerhalb des derzeitigen Diskurses auf europäischer Ebene jedoch kaum einen entsprechend Raum einnehmen. Daher ist die AGJ der Ansicht, dass die kinderpolitischen Entwicklungen auf EU-Ebene zukünftig einer besonderen Betrachtung und Analyse bedürfen und durch den in Deutschland vorherrschenden ganzheitlichen Ansatz der Kinder- und Jugendhilfe grundlegend befördert werden könnten.

Die verschiedenen EU-Förderprogramme wie „Erasmus+“ und die Europäischen Strukturfonds eröffnen überdies zahlreiche Möglichkeiten, zusätzliche Fördermittel für die Umsetzung von Projekten und Aktivitäten in den einzelnen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe zu akquirieren. Diese sollten verstärkt in das eigene Handlungsspektrum der Träger und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe aufgenommen werden. Gleichzeitig bedarf es dafür der politischen Ausgestaltung entsprechender Rahmenbedingungen sowie der Ausrichtung auf die Antragsvoraussetzungen (z. B. Zusammenarbeit mit internationalen Partnern, Qualifizierung für die Antragstellung) auf der Trägerebene.

Eine Beförderung europäisch ausgerichteter Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne der in diesem Papier aufgelisteten **europäischen Dimensionen** (siehe Kapitel 2.1) kann für Kinder, junge Menschen, Fachkräfte und Organisationen einen Mehrwert bringen und individuelle, organisatorische und systemische Wirkungen erzeugen. Die bisherige Praxis zeigt, dass die genannten europäischen Dimensionen für sämtliche Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe relevant sind und die praktische Arbeit vor Ort bereichern können. Diese Ansätze sind weiterzuentwickeln, um eine Engführung und Funktionalisierung zu vermeiden.

Kommunalpolitik und Europapolitik sind dabei direkt miteinander verwoben. Europas Städte, Gemeinden und Landkreise sind für die Europäische Kommission außerordentlich wichtig, denn sie sind in Deutschland neben der EU, dem Bund und den Ländern die vierte Verwaltungsebene und bilden damit eine unmittelbare Brücke zu den Bürgerinnen und Bürgern. So greifen die Mehrzahl der europäischen Gesetze direkt in das Leben vor Ort ein und mehr als die Hälfte aller kommunalrelevanten Gesetze und Verordnungen entstehen derzeit auf der EU-Ebene. Dabei ist der Entwicklungsstand der Europäisierung in den Kommunen sehr unterschiedlich: Viele Kommunen haben sich bereits europäisch orientiert, sind in europäische Netzwerke (z. B. Eurocities) eingebunden und profitieren im erheblichen Ausmaß von europäischen Fördermöglichkeiten. Andere Kommunen (die insbesondere von einer abnehmenden Bevölkerung, selektiver Abwanderung und prekärer finanzieller Situation geprägt sind) können die Notwendigkeit der finanziellen Konsolidierung nicht mehr mit einer strategischen Steuerung in Richtung Europa verknüpfen. Sie sind häufig gezwungen die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe auf die Handlungsfelder Kindertagesbetreuung und Hilfen zur Erziehung zu reduzieren. Die Förderung der Infrastruktur für die offene Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und internationalen Jugendarbeit ist hierbei gefährdet. Für diese Kommunen ist eine Win-win-Situation im europäischen Kontext nicht selbstverständlich. Sie benötigen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe ein konzeptionelles und finanzielles Unterstützungssystem, z. B. in Form von Beratungsstellen bei den Landesjugendämtern und entsprechenden Förderpositionen zur Komplementärfinanzierung europäischer Programme in den Förderplänen der Länder und des Bundes (KJP).

Herausforderungsvoll erscheint in dem Zusammenhang zudem, wie die vielfältigen von europäischer Ebene kommenden Impulse an die vor Ort gewachsenen Strukturen und lokal initiierten Aktivitäten anknüpfen und diese stärker sichtbar machen und verstärken können.

Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

Berlin, 26./27. Februar 2015

Die Kooperation der Lernorte stärken! Auf gemeinsame Mindeststandards verständigen! – Der Praxisbezug und dessen Bedeutung für die staatliche Anerkennung in den Studiengängen der Sozialen Arbeit¹

Diskussionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

Im Zuge der Einführung des gestuften Studiensystems im Rahmen des Bologna-Prozesses und insbesondere der Ablösung des Diploms durch den Bachelor als ersten berufsqualifizierenden Abschluss sowie der gleichzeitigen Übertragung der Verantwortung auf die Hochschulen für die strukturelle und inhaltliche Ausgestaltung der Studiengänge kam es zu einer Diversifizierung von Studiengangskonzepten² im Bereich der Sozialen Arbeit. Die damit einhergehende Verkürzung der Regelstudienzeit auf sechs Semester³ hat dazu geführt, dass die Praxisanteile in den einphasigen Studiengängen erheblich reduziert wurden und der bis dahin für die fachhochschulischen Studiengänge der Sozialen Arbeit charakteristische Praxisbezug nicht mehr in dem bisherigen Umfang gegeben war. Diese Veränderungen haben letztlich auch zu einer Überprüfung des Instruments der staatlichen Anerkennung für die Reglementierung des Berufszugangs geführt.⁴

Um für die Anstellungsträger sicherzustellen, dass die fachliche Qualität auch unter diesen veränderten Bedingungen in den Studiengängen der Sozialen Arbeit gewährleistet ist und den Anforderungen in den jeweiligen Praxisfeldern genügt, haben sich 2008 die Länder bzw. Fachministerkonferenzen⁵ als ein Vertreter der „Abnehmerseite“ darauf verständigt, die staatliche Anerkennung beizubehalten⁶ und den Berufszugang von Absolventinnen und Absolventen dieser Studiengänge nach einheitlichen Kriterien zu gestalten.⁷ Dazu gehört – neben dem erfolgreichen Bachelorabschluss in einem Studiengang der Sozialen Arbeit auf der Grundlage des Qualifikationsrahmens Soziale Arbeit des Fachbereichstags Soziale Arbeit (FBTS) ausgewiesenen Kenntnissen der relevanten deutschen Rechtsgebiete sowie dem Erwerb administrativer Kompetenzen –, dass die Studiengänge eine angeleitete Praxistätigkeit in von der (Fach-)Hochschule⁸ anerkannten fachlich ausgewiesenen Einrichtungen der Sozialen Arbeit im Umfang von mindestens 30 ECTS (100 Tage)⁹ vorsehen. Dabei sollte die Praxistätigkeit unter Anleitung qualifizierter Fachkräfte des Einrichtungsträgers absolviert und durch die (Fach-)Hochschule entsprechend begleitet werden, um eine kritische Reflexion des in (Fach-)Hochschule und Praxisfeldern erworbenen Wissens zu gewährleisten.

Entsprechen die Studiengänge den vereinbarten inhaltlich-strukturellen Kriterien, werden diese als berufszulassungsrechtlich geeignet angesehen und erfüllen damit die Voraussetzung, dass den Absolventinnen und Absolventen dieser Studiengänge die staatliche Anerkennung erteilt werden kann. Die Entscheidung über die berufszulassungsrechtliche Eignung eines Studienganges richtet sich nach den berufsrechtlichen Vorschriften der Länder. Die Fachministerkonferenzen haben sich dafür ausgesprochen, das Verfahren zur Überprüfung der berufszulassungsrechtlichen Eignung mit dem Verfahren zur Akkreditierung der entsprechenden Studiengänge organisatorisch zu verknüpfen.¹⁰

Im Rahmen der Akkreditierungsverfahren der Studiengänge zeigt sich jedoch, dass im Hochschulbereich die qualitativen Kriterien für geeignete Praxisstellen in unterschiedlicher Weise ausformuliert sind, die Praxis oft inhaltlich nicht ausreichend auf ihre Aufgabe der Anleitung vorbereitet bzw. nur mangelhaft mit den notwendigen zeitlichen und finanziellen

-
- 1 In dem vorliegenden Papier werden ausschließlich die grundständigen BA-Studiengänge der Sozialen Arbeit in den Blick genommen.
 - 2 Die bis dahin auf Bundesebene geltende Rahmenordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Soziale Arbeit (FH) ist weggefallen. Seither liegt die Verantwortung für die Qualitätsprüfung der Studiengänge bei den Akkreditierungsagenturen, deren Grundlage die vom Akkreditierungsrat vorgegebenen allgemeinen studiengangübergreifenden Kriterien bilden.
 - 3 Einige Fachhochschulen haben mittlerweile eine Regelstudienzeit von sieben Semestern eingeführt, um den Praxisbezug in dem bisherigen Umfang zu gewährleisten.
 - 4 Die staatliche Anerkennung ist zuvor erteilt worden, wenn neben dem Nachweis der persönlichen und gesundheitlichen Eignung ein entsprechendes Studium sowie ein Berufspraktikum bzw. Anerkennungsjahr oder zwei in die Ausbildung integrierte Praxissemester erfolgreich absolviert wurden.
 - 5 Gemeint sind die Jugend- und Familienministerkonferenz, die Kultusministerkonferenz, die Arbeits- und Sozialministerkonferenz, die Gesundheitsministerkonferenz und die Justizministerkonferenz.
 - 6 Vgl. Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) (2008) über die „Staatlichen Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen im sozialen Bereich im Kontext der Hochschul- und Studienreform“.
 - 7 Bezogen auf die neu eingerichteten Studiengänge im Bereich der Kindertagesbetreuung war dies mit dem Ziel verbunden, ein Berufsbild zu entwickeln, dass in einer bundeseinheitlich geregelten Berufsbezeichnung mündet.
 - 8 Damit sind sowohl die Hochschulen für angewandte Wissenschaften bzw. Universities of Applied Sciences gemeint.
 - 9 Es sei darauf hingewiesen, dass sich die 100 Tage-Regelung nicht auf die Berufseinstiegsphase bezieht.
 - 10 Vgl. Beschluss der Kultusministerkonferenz 2008 zur „Beteiligung Dritter an Akkreditierungsverfahren“.

Ressourcen zur Wahrnehmung dieser verantwortungsvollen Tätigkeit ausgestattet ist, und die diesbezüglichen Anforderungen an die Träger der Praxiseinrichtungen nicht bekannt sind. Aufgrund der auch schon vor der Hochschul- und Studienreform von der „Abnehmerseite“ beklagten Schwierigkeit des Transfers von theoretisch vermittelten Wissensbeständen in konkrete Handlungskompetenz – unabhängig von dem Umfang praktischer Anteile im Studium – kommt es nach Ansicht der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ insbesondere auf die Stärkung des „Lernortes Praxis“ sowie die Intensivierung des Zusammenspiels mit dem „Lernort (Fach-)Hochschule“¹¹ an, denn beide Lernorte sind gemeinsam für die Förderung des qualifizierten Nachwuchses der Profession verantwortlich.

Damit auch unter den veränderten Bedingungen der Verkürzung der Regelstudienzeit der Praxisbezug in den Studiengängen der Sozialen Arbeit erhalten bleibt, die Studierenden die Handlungskompetenz zur Bewältigung der Anforderungen des konkreten beruflichen Alltags erwerben können und die staatliche Anerkennung als „Gütesiegel“ im Sinne des tradierten Ausdrucks von fachlicher Eignung und Professionalität weiterhin Bestand hat, braucht es Kriterien für die qualifizierte Ausgestaltung dieses Praxisbezugs.

Mit dem vorliegenden Papier unterstreicht die AGJ daher die Notwendigkeit – in Analogie zur fachschulischen Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern¹² – auch in den Studiengängen der Sozialen Arbeit den „Lernort Praxis“ zu stärken sowie die Verzahnung mit der (fach-)hochschulischen Ausbildung zu intensivieren:

- 1. Aus diesem Grund fordert die AGJ den Fachbereichstag Soziale Arbeit (FBTS) und die BAG der Praxisämter/-referate auf, gemeinsam mit der „Abnehmerseite“ eine Verständigung auf gemeinsame Mindeststandards im Sinne von in diesem Papier formulierten Qualitätsmerkmalen für einen gelingenden Praxisbezug herbeizuführen.**
- 2. Damit diese vereinbarten Mindeststandards für die Ausgestaltung der Lernorte sowie ihres Zusammenspiels Rechtswirkung entfalten können, ist es erforderlich, dass die Länder in ihren berufsrechtlichen Vorschriften darauf Bezug nehmen, damit auf deren Grundlage die Prüfung der berufs Zulassungsrechtlichen Eignung der Studiengänge erfolgen und den Absolventinnen und Absolventen dieser Studiengänge die staatliche Anerkennung erteilt werden kann.**
- 3. In diesem Zusammenhang fordert die AGJ die „Abnehmerseite“ auf, die personellen, zeitlichen und finanziellen Ressourcen für eine qualifizierte Anleitung zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig ist mit Blick auf die Studierenden im Rahmen der integrierten Praxisphasen eine Prekarisierung zu vermeiden.**

Mit der Vergabe der staatlichen Anerkennung wird der Berufszugang mit seinem Bezugsrahmen zum Tarif- und Beamtenrecht zu den Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit reglementiert. Gleichsam gibt die staatliche Anerkennung als „Gütesiegel“ den Anstellungsträgern die formale Sicherheit, dass die für die Ausübung des Berufes erforderlichen Qualifikationen erfolgreich erworben worden sind. Bisher ist die Vergabe der staatlichen Anerkennung im Bereich der Sozialen Arbeit Absolventinnen und Absolventen von Bachelor-Studiengängen an (Fach-)Hochschulen vorbehalten. Verstärkt stellt sich jedoch die Frage, ob die staatliche Anerkennung künftig nicht auch den Absolventinnen und Absolventen universitärer erziehungswissenschaftlicher Bachelor-Studiengänge mit dem Schwerpunkt Soziale Arbeit vergeben werden sollte.

So zeichnen sich mittlerweile bundesweit deutliche Unterschiede in der Relevanz der staatlichen Anerkennung für die Einmündung in die Berufspraxis ab. Laut erster Ergebnisse einer aktuellen Umfrage der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE) haben Absolventinnen und Absolventen universitärer erziehungswissenschaftlicher Studiengänge mit dem Schwerpunkt Soziale Arbeit in den süd(west)deutschen Bundesländern derzeit keine Probleme mit Blick auf die Beschäftigung, wenn eine staatliche Anerkennung nicht nachgewiesen wird. Demgegenüber wird insbesondere in den nördlichen Bundesländern von der staatlichen Anerkennung als Instrument berichtet, über das die Chancen des Berufseinstiegs gesteuert werden und „berufsständische Abschottungsstrategien“ gegenüber Absolventinnen und Absolventen genannter universitärer Bachelor-Studiengänge stattfinden, häufig einhergehend mit niedrigerer Eingruppierung und formaler Abqualifizierung. Vor diesem Hintergrund sieht es die AGJ als erforderlich an, eine Klärung zum weiteren Umgang mit den Absolventinnen und Absolventen genannter Studiengänge herbeizuführen:

- 4. Die AGJ ist der Ansicht, dass vor dem Hintergrund des Ziels der Lernortunabhängigkeit von Abschlüssen, wie sie im Zuge der Bologna-Reformen sowie der Implementierung des Deutschen Qualifikationsrahmens angestrebt wird, künftig auch Absolventinnen und Absolventen universitärer erziehungswissenschaftlicher Bachelor-Studiengänge mit**

11 Der Begriff des „Lernortes“ stammt ursprünglich aus der beruflichen Bildung und wird in diesem Papier auf den (fach-)hochschulischen Bereich übertragen.

12 Vgl. Beschluss der Jugendministerkonferenz 2001 zum „Lernort Praxis in der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern“.

dem Schwerpunkt Soziale Arbeit eine staatliche Anerkennung erteilt werden sollte, wenn für diese Studiengänge die Prüfung der berufszulassungsrechtlichen Eignung im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens beantragt wird und diese – vor allem im Hinblick auf die qualifizierte Ausgestaltung des Praxisbezuges – die Voraussetzungen der berufszulassungsrechtlichen Eignung erfüllen. In diesem Zusammenhang regt die AGJ an, dass sich die Fachministerkonferenzen dieser Frage mit dem Ziel einer bundeseinheitlichen Regelung annehmen.

Vor dem Hintergrund der Verkürzung der Regelstudienzeit und der damit verbundenen Reduzierung der berufsqualifizierenden Praxisanteile im Studium ist eine gelingende Berufseinmündung für die Absolventinnen und Absolventen von besonderer Bedeutung:

- 5. Die AGJ appelliert an die „Abnehmerseite“ auch mit Blick auf die Berufseinmündungsphase von Absolventinnen und Absolventen im Bereich der Sozialen Arbeit die personellen, zeitlichen und finanziellen Ressourcen für eine qualifizierte Anleitung während der Einarbeitungsphase zur Verfügung zu stellen und den Berufsanfängerinnen und Berufsanfängern verbindlich Gelegenheit zur Fortbildung und Supervision während der Phase der Berufseinmündung zu gewähren.**

Relevanz der Verknüpfung des „Lernortes (Fach-)Hochschule“ und des „Lernortes Praxis“

Die Notwendigkeit einer verstärkten Verknüpfung des „Lernortes (Fach-)Hochschule“ und des „Lernortes Praxis“ ergibt sich grundsätzlich aus der Anforderung, dass professionelles Handeln sowohl auf theoretischen Erkenntnissen als auch auf fachpraktischen Erfahrungen beruhen sollte. Die noch überwiegend vorherrschende Zuordnung des Theorieerwerbs zum „Lernort (Fach-)Hochschule“ und des Erwerbs praktischer Handlungskompetenz zum „Lernort Praxis“ wird zunehmend als konzeptionelle Verkürzung kritisiert¹³. Theoretische und praktische Qualifizierungsanteile sollten sich an beiden Lernorten verschränken. Dies bedarf einer intensiven curricularen Verzahnung der Lernorte anstelle einer additiven oder gar konkurrierenden Ausgestaltung dieser Dualität.

Sowohl der „Lernort (Fach-)Hochschule“ als auch der „Lernort Praxis“ weisen je spezifische Vermittlungsaufträge, Aneignungsmöglichkeiten und Lernarrangements auf:

- In Bezug auf eine konkrete Berufspraxis fokussiert der „Lernort (Fach-)Hochschule“ in erster Linie auf die Erzeugung von grundlegenden theoriebasierten Wissensbeständen, die in praktische Handlungsvollzüge übersetzt werden können. Diese Lernsettings sind befreit von einem konkreten Handlungsdruck und ermöglichen es, komplexe Situationen der realen Handlungspraxis zu reduzieren, was die Auseinandersetzung mit dem jeweiligen Gegenstand aus einer eher generalistischen Perspektive ermöglicht. Die sich in diesem Verständnis zunehmend durchsetzende Handlungsorientierung am „Lernort (Fach-)Hochschule“, die sich entlang der Ausrichtung der Fachhochschulen unterschiedlich ausdifferenziert, fokussiert auf Dispositionen des selbst organisierten Lernens und umfasst damit ganzheitliche Bildungsprozesse.
- Am „Lernort Praxis“ stehen dagegen konkrete fachpraktische Handlungsbezüge im Vordergrund. „Erst in konkreten sozialpädagogischen Interaktionen und Situationen, die einen gewissen Handlungszwang beinhalten, entwickeln sich Kompetenzen, die ein reflektiertes, individuelles und sozialverantwortliches Handeln der zukünftigen Fachkräfte hervorbringen“¹⁴. Die Forderung der Einheit von Theorie und Praxis verweist hier darauf, dass auch der „Lernort Praxis“ den Erwerb von theoretischem Wissen ermöglicht sowie in den konkreten exemplarischen Handlungsbezügen des Praxisfeldes Hypothesen aufgestellt, Prognosen ermittelt und einzelne Beobachtungen zusammenfassend generalisiert werden.¹⁵ In dieser Ausrichtung kann der „Lernort Praxis“ durch die Einbettung in konkrete Handlungsbezüge und exemplarische, aber jeweils komplexe Anforderungen an die zukünftige Fachkraft (professionelles Verständnis, Rolle im Team, Verortung in Trägerstrukturen, begründete Positionierungen) neben der Persönlichkeitsentwicklung auch der angestrebten¹⁶ Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit der Absolventinnen und Absolventen Rechnung tragen.

13 Vgl. Diskowski, D. (2013): Kopf und Bauch. Ein unbegriffener Zusammenhang in der Handlungskompetenz von Erzieherinnen. In: Theorie und Praxis der Sozialpädagogik, 64. Jg., H.4, S. 327 – 342.

14 Vgl. Weiterbildungsinitiative Frühpädagogischer Fachkräfte (WIFF) (2014): Mentorinnen und Mentoren am Lernort Praxis. Grundlagen für die kompetenzorientierte Weiterbildung, S. 37.

15 Vgl. hierzu auch BAG Praxisreferate (2013): Qualifizierung in Studium und Praxis. Empfehlungen zur Praxisanleitung in der Sozialen Arbeit.

16 Diese Outcome-Perspektive ist – mit besonderem Blick auf das Studium an Hochschulen und Universitäten – durchaus auch kritisch in den Blick zu nehmen, insbesondere wenn sich die Fokussierung ausschließlich auf employability reduziert und dabei die Potenziale einer hochschulischen Qualifizierung auch in ihrer Offenheit der Berufsbiografie (Handlungspraxis/Forschungspraxis etc.) vernachlässigt werden.

Dennoch haben beide Lernorte mit den je spezifischen Vermittlungsaufträgen, Aneignungsmöglichkeiten und Lernarrangements in ihrer hier skizzierten gegenseitigen Ergänzung (Komplementarität) eine explizite Verantwortung für die Sicherung und Weiterentwicklung des professionellen Nachwuchses. Sie müssen sich letztlich daran messen lassen, die Einheit von Theorie und Praxis in den ihr jeweils eigenen Lernarrangements zu ermöglichen. Dabei ist die Verzahnung der beiden Lernorte an zentrale Voraussetzungen geknüpft:

- Der „Lernort (Fach-)Hochschule“ muss die Handlungspraxis als einen Lernort wahrnehmen und anerkennen, der es den Studierenden ermöglicht, berufliche Handlungskompetenz in sinnstiftenden und konkreten Kontexten zu erwerben.
- Die Praxis selbst muss sich zunehmend als einen unverzichtbaren und gleichwertigen Lernort begreifen, der eine differenzierte Auseinandersetzung mit dem am „Lernort (Fach-)Hochschule“ erworbenen Wissen und den Fähigkeiten in konkreten Handlungssituationen ermöglicht und sich dafür qualifiziert¹⁷. Dies impliziert auch eine größere Offenheit gegenüber einer Auseinandersetzung mit Theorie.

Darüber hinaus ergibt sich die Notwendigkeit einer verstärkten Verknüpfung beider Lernorte insbesondere aus:

- den gestiegenen fachlichen Anforderungen, welche sich aus den gesellschaftlichen Entwicklungen (z. B. veränderte Lebenswelten, Familienstrukturen sowie sozialstrukturelle Rahmungen) an die Fachkräfte stellen und nicht ohne Folge für die Qualifizierung an beiden Lernorten bleiben. So kommen im (Fach-)Hochschulbereich zusätzlich spezifische Anforderungen mit Blick auf die Generierung neuer Wissensbestände sowie die empirische Absicherung bewährter Handlungsmuster zu.
- den Anforderungen des deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) sowie dem vollzogenen Paradigmenwechsel hin zur Kompetenzorientierung:¹⁸ Dabei werden die erworbenen Kompetenzen erst in der Performanz sichtbar und bilden sich in stellvertretenden, vom Handlungsdruck entlastenden Handlungsbezügen (z. B. am „Lernort (Fach-)Hochschule“) sowie in konkreten Situationen unter Handlungsdruck („Lernort Praxis“) ab;
- der geforderten Notwendigkeit einer Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit (z. B. die Kompetenz, wissenschaftliche, organisations- und strukturbezogene Erkenntnisse in berufliches Handeln zu integrieren) sowie der damit verbundenen Ausgestaltung einer gelingenden Berufseinmündungsphase;
- den Erfordernissen zur Sicherung des aktuellen und zukünftigen Fachkräftebedarfs in der Kinder- und Jugendhilfe¹⁹.

Rahmenbedingungen und Anforderungen an die Lernorte und ihres Zusammenspiels

Grundlegende Anforderungen an den „Lernort (Fach-)Hochschule“ und den „Lernort Praxis“:

Für die Neubestimmung des Verhältnisses der Lernorte (Fach-)Hochschule und Praxis formuliert die AGJ folgende grundlegende Anforderungen im Sinne von Qualitätsmerkmalen an die (Fach-)Hochschule und die Praxis im Hinblick auf deren Beitrag zur Ausgestaltung des Praxisbezugs:

- die (Fach-)Hochschule entwickelt gemeinsam mit den Praxisämtern Kriterien für die Anerkennung von geeigneten Praxisstellen (z. B. welche Aneignungsmöglichkeiten muss die Praxisstelle ermöglichen (zielgruppenspezifische und administrative), welche Qualifikation muss die Anleitung aufweisen, welche Aufgaben hat die Anleitung usw.?) und nimmt diese in ihren Studien- und Prüfungs- bzw. Praktikumsordnungen auf,
- die (Fach-)Hochschule informiert die Praxisstelle über die Ziele des Studiums, beide gemeinsam formulieren Erwartungen an den jeweiligen Beitrag zur Erreichung dieser Ziele (Praxisbrief, Einladung zu Praxisanleitertreffen, Praxisbesuche der begleitenden Dozentinnen und Dozenten usw.),
- die (Fach-)Hochschule vergibt Lehraufträge an Praktikerinnen und Praktiker,
- die (Fach-)Hochschule stellt Dozentinnen und Dozenten für eine qualifizierte Begleitung zur Verfügung und organisiert Begleitseminare zur Praxisreflexion,
- der Einrichtungsträger verfügt über ein Einrichtungskonzept,
- der Einrichtungsträger verfügt über qualifiziertes Personal für die Anleitung,
- der Einrichtungsträger verfügt über angemessene zeitliche und finanzielle Ressourcen für eine qualifizierte Anleitung,
- der Einrichtungsträger stellt insbesondere Transparenz darüber her, welche konkreten Möglichkeiten sich in einer ausgewählten Praxisstelle im Rahmen der integrierten Praxisphase eröffnen und wie diese strukturell und fachlich abgesichert werden können²⁰,

17 Vgl. Bericht der Kommission Kindertagesstätten, Tagespflege, Erziehung in der Familie vom 18. Januar 2001: „Der Lernort Praxis in der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern“.

18 Kompetenzorientierung schließt den Erwerb relevanter Wissensbestände von Gegenstand und Methoden des Fachgebietes, erworbene Erfahrungen in Bezug auf konkrete Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie eine fachliche Urteilskraft ein.

19 Vgl. BAG Praxisämter/-referate an Hochschulen für Soziale Arbeit (2010): Strukturhilfen zur Implementierung und zum Ausbau von Praxisämtern/ Praxisreferaten an Hochschulen, Fachbereichen, Fakultäten oder Studiengängen für Soziale Arbeit.

20 Vgl. hierzu auch das Bundesmodellprojekt „Lernort Praxis“.

Anhang II

- der Einrichtungsträger verfügt über eine ausreichende Personalausstattung,
- die Praxisstellen verfügen über Konzepte zu ihrem Verständnis als Lernort, um sich selbst zunehmend als einen unverzichtbaren und gleichwertigen Lernort zu begreifen und sicherzustellen, dass die geforderten Lerngelegenheiten eröffnet sowie strukturelle Anforderungen umgesetzt werden

Rahmenbedingungen für die Verzahnung der Lernorte:

Mit Blick auf die Verzahnung der Lernorte (Fach-)Hochschule und Praxis kommt nach Ansicht der AGJ beiden Lernorten die Verantwortung zu:

- zur qualitativen Weiterentwicklung der sozialpädagogischen Praxis beizutragen: Am „Lernort Praxis“ geht es um das Zusammenspiel von Qualitätsentwicklung und Qualifizierung und dem „Lernort (Fach-)Hochschule“ obliegt dabei eine Mitverantwortung (z. B. für die gemeinsame Erarbeitung von Qualitätsstandards oder bei der Beratung und Evaluation sozialpädagogischer Praxis),
- Kriterien für „geeignete Praxisstellen“ gemeinsam weiter auszuformulieren und ggf. Kataloge mit „geeigneten Praxisstellen“ zu entwickeln,
- den jeweils anderen Lernort einzubeziehen (z. B. über gemeinsam durchzuführende Fachtage, Lehrveranstaltungen, Exkursionen etc.),
- die Zusammenarbeit zu Qualifizierungsfragen oder konzeptionellen Veränderungen über Lernortkooperationen zu gestalten, die den beständigen Austausch und wechselseitigen Bezug zwischen den Lernorten gewährleisten (z. B. in Form von Beiräten, in denen Vertreterinnen und Vertreter aus relevanten Praxisfeldern teilnehmen). Dies stellt für den (fach-)hochschulischen Kontext jedoch eine besondere Herausforderung dar, da in generalistischen Studiengängen entsprechende Praxisbezüge über den Kontext der Kinder- und Jugendhilfe hinaus hergestellt werden müssen sowie
- die Praxisphase abschließend gemeinsam zu bewerten: Derzeit obliegt die Bewertung dem „Lernort (Fach-)Hochschule“, obgleich es unterschiedliche Formen und Grade gibt, wie sich die Praxisanleitung am „Lernort Praxis“ konkret einbringen kann. Mit Blick auf die Relevanz des „Lernortes Praxis“ bezüglich der Qualifizierung des fachlichen Nachwuchses sowie hinsichtlich der Beurteilung von fachlicher und persönlicher Eignung (die sich über formale Aspekte hinaus in der Performanz konkreter Handlungsbezüge abbildet) stellt die verbindliche Einbeziehung des „Lernortes Praxis“ in die Bewertung eine zentrale Herausforderung dar, d. h. wie soll die Einbeziehung – z. B. bei der Teilnahme an Prüfungen oder bei der Bewertung von Facharbeiten – erfolgen? Dieser Herausforderung müssen sich die Akteure an beiden Lernorten stellen. Nur am „Lernort Praxis“ kann verlässlich eine Einschätzung erfolgen, ob und wie vereinbarte Lernziele im exemplarischen Lernfeld erreicht wurden und inwieweit die persönliche Eignung im Handlungsfeld sichtbar wird bzw. sichtbar werden sollte. Beide Lernorte sind aufgefordert, hier gemeinsam Kriterien für die Einschätzung der persönlichen Eignung und Möglichkeiten ihrer Prüfung zu entwickeln. Dem „Lernort (Fach-)Hochschule“ kommt die Bewertung der fachlichen bzw. wissenschaftlichen Reflektion der Praxisphase durch den Praktikumsbericht zu.
- in den Studien- und Prüfungs- bzw. Praktikumsordnungen entsprechende Regelungen zur gegenseitigen Einbeziehung der Lernorte aufzunehmen.

Inhaltlich-fachliche Anforderungen an den „Lernort (Fach-)Hochschule“:

Der „Lernort (Fach-)Hochschule“ soll es Studierenden ermöglichen:

- sich mit relevanten wissenschaftlichen und ethischen Grundlagen, aber auch fachtheoretischen, -methodischen sowie rechtlichen Grundlagen auseinanderzusetzen und sich diese anzueignen. Diese Grundlegungen ermöglichen es ihnen, Handlungsbezüge zu verstehen, zu analysieren, zu bewerten sowie entsprechende Handlungsalternativen entwickeln zu können.
- forschungsmethodisch in die Lage versetzt zu werden, Forschungsergebnisse lesen, bewerten und auch selbst produzieren zu können,
- fachpolitische Positionierungen fachlich begründet zu identifizieren, zu analysieren sowie selbst zu entwickeln.

Die wissenschaftlich-thematische Ausrichtung entlang der ausformulierten Praxismodule ist dabei zwischen Anleitung und Studierenden für die jeweilige Handlungspraxis zu konkretisieren. Mit Blick auf die integrierten Praxisphasen sind diese systematisch in das Studium einzubinden und im Rahmen von Lehrveranstaltungen differenziert vor- und nachzubereiten. Hierzu dienen beispielsweise Schwerpunktseminare sowie die Praktika begleitende Theorie-Praxisseminare.

Inhaltlich-fachliche Anforderungen an die Praxisstellen, die Praxisanleitung und die Träger der Praxiseinrichtungen („Lernort Praxis“):

Mit Blick auf den „Lernort Praxis“ als Praxisstelle sollten für Studierende im Qualifizierungsprozess aus den Einrichtungen und Diensten geeignete Arbeitsfelder identifiziert werden, die in Bezug auf das angestrebte Berufsbild in seiner Komplexität praktische Erfahrungsräume ermöglichen und zentrale Schlüsselkompetenzen stärken. Grundsätzlich kennzeichnend

für solche von den (Fach-)Hochschulen anerkannten Praxisstellen sollte in Anlehnung an die Ausführungen zu den fachschulischen Kontexten sein, dass sie die folgenden Aspekte in ihrer Gesamtheit abbilden und eine Auseinandersetzung damit ermöglichen:

- ganzheitliche Arbeitsansätze,
- Anwendungsmöglichkeiten erlernter interdisziplinärer Arbeitsformen,
- konkrete Interaktionsmöglichkeiten mit den Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe im exemplarischen Praxisfeld,
- Konzeptentwicklung und deren Umsetzung im Hinblick auf die betroffene Zielgruppe sowie die Besonderheiten des Umfeldes (u. a. das „Einüben“ planerischer, didaktischer, kommunikativer und diagnostischer Kompetenz),
- Beobachtung und Dokumentation bezogen auf:
 - Entwicklungsstände, die Analyse von Situationen, Lebenswirklichkeiten und das Umfeld der Adressatinnen und Adressaten,
 - Leistungserbringungsprozesse inklusive eventueller Beschwerdeverfahren,
 - Team- und Organisationsprozesse,
- Kennenlernen partizipativer Formen der innerbetrieblichen Organisation je nach Berufsbild in unterschiedlichen Ebenen.

Dabei sind im Zuge der Modularisierung die Lerninhalte, Lernziele und zu erwerbenden Kompetenzen allgemein in den Praxismodulen beschrieben. Die Übertragung auf das entsprechende exemplarische Lernfeld in der Praxisphase ist eine Anforderung, welcher sich Studierende auch als Teil der Herausforderung im Studium stellen müssen.

Weiterhin spielen Fragen der *qualifizierten Praxisanleitung* sowie der fachlichen Reflektion eine bedeutsame Rolle. Aufgabe der Träger- oder Einrichtungsverantwortlichen ist es, die Qualifizierung der Praxisanleitung sicherzustellen. Dies erfordert neben einer adäquaten Qualifizierung im von den Praktikantinnen und Praktikanten angestrebten Berufsfeld auch Kompetenzen, die über die eigentliche berufliche Tätigkeit hinausgehen und sich im Besonderen im Prozess für die Praxisanleitung stellen. In Anlehnung an die BAG der Praxisämter/-referate schlägt die AGJ folgende Anforderungen an eine qualifizierte Praxisanleitung vor:

- mindestens drei Jahre Berufserfahrung,
- mindestens ein Jahr im Arbeitsbereich der Praktikantinnen und Praktikanten tätig,
- eine Stelle im Umfang von mindestens 50% einer Vollzeitstelle sowie
- eine spezielle Anleiterqualifizierung.

Zudem obliegt es der Praxisanleitung gemeinsam mit den Studierenden, unter Bezug auf die Ziele des Studiengangs eine Qualifizierungsplanung zu erstellen, in der die generalistisch formulierten Ziele für das Praktikum sowohl auf das exemplarische Lernfeld zu übertragen als auch mit den individuellen Lernzielen der Studierenden abzustimmen sind.

Bezogen auf die geforderte spezielle Anleiterqualifizierung sind angemessene zeitliche und finanzielle Ressourcen verantwortlich durch den Einrichtungsträger einzuplanen²¹. Die Herstellung einer Balance zwischen der Lernerfahrung für die Praktikantinnen und Praktikanten einerseits sowie der Leistungserbringung andererseits erfordert spezifische Kompetenzen, die über die regulären beruflichen Anforderungen hinausgehen können. Die anleitende Fachkraft hat sicherzustellen, dass Praktikanten Lernende und keine Fachkräfte sind, die fehlendes Personal ersetzen.

Letztlich kann festgehalten werden: In dem Maße, wie es gelingt, den hier formulierten Rahmenbedingungen und Anforderungen Rechnung zu tragen, schaffen diese auch wesentliche Voraussetzungen für einen gelingenden Praxisbezug in den Studiengängen der Sozialen Arbeit.

Bezug nehmend auf den Vorschlag, künftig auch Absolventinnen und Absolventen universitärer erziehungswissenschaftlicher Bachelor-Studiengänge mit dem Schwerpunkt Soziale Arbeit die staatliche Anerkennung zu erteilen, müssten für diese Studiengänge ebenfalls entsprechende Rahmenbedingungen und Qualitätskriterien für die qualifizierte Ausgestaltung des Praxisbezugs formuliert werden, damit diese Studiengänge die Voraussetzungen der berufs Zulassungsrechtlichen Eignung im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens erfüllen.

In dem Zusammenhang wäre die Sektion Sozialpädagogik der DGFE unter Einbezug des Erziehungswissenschaftlichen Fakultätentages (EWFT) aufgefordert, gemeinsam mit der „Abnehmerseite“ eine Verständigung auf gemeinsame fachliche Mindeststandards im Sinne von in diesem Papier formulierten Qualitätsmerkmalen für die Ausgestaltung eines gelingenden Praxisbezugs herbeizuführen.

21 Für den Bereich der Kindertagesbetreuung ist von der WiFF aktuell ein Kompetenzprofil für Mentorinnen und Mentoren vorgelegt worden, welches für die kompetenzorientierte Weiterbildung in diesem Bereich grundlegend sein kann, vgl. WiFF 2014.

Relevanz und Rahmenbedingungen einer gelingenden Berufseinmündungsphase

Der Übergang vom Studium in die Berufstätigkeit ist als ein besonders sensibler Abschnitt insofern anzusehen, als die Erfahrungen, die Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger in dieser Phase am „Lernort Praxis“ im Umgang mit dem Team sowie den Zielgruppen machen, oft prägend für die gesamte berufsbiografische Entwicklung und für die Herausbildung professioneller Identität sowie ausschlaggebend für den weiteren Verbleib im Arbeitsfeld sind. Die Vielfalt und Komplexität der sozialpädagogischen Praxis, die sich aus den konkreten Aufgaben und den institutionellen Rahmenbedingungen ergeben, lassen sich in ihrer jeweiligen und gesamten Komplexität im Studium nicht adäquat abbilden. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass – unabhängig davon, wie groß der Anwendungsbezug im Studium ist – die Herausbildung der spezifischen sozialpädagogischen Handlungskompetenz, die die Fachkräfte für die Bewältigung ihres beruflichen Alltags benötigen, vor allem in der Zeit nach dem Studium stattfindet.

Um die zur Bewältigung der beruflichen Anforderungen erforderlichen Handlungskompetenzen systematisch erwerben zu können, braucht es deshalb auf das Studium abgestimmte sowie konzeptionell vernetzte und die berufliche Tätigkeit begleitende zusätzliche Angebote der Fort- und Weiterbildung (hier z. B. auch spezifische Trainee-, Coaching- oder Mentoringprogramme).

Vergleichbar den Anforderungen der integrierten Praxisphasen steht in dieser Phase eine begleitende Einarbeitung²² in zu übernehmende Aufgaben- und Verantwortungsbereiche im Vordergrund. Nur so können Einsteigende Sicherheit in gemeinsame Handlungs-, Arbeits- und Entscheidungsweisen gewinnen, wodurch dem Gefühl der Überforderung auf Seiten der Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger entgegengewirkt werden kann und gleichzeitig sowohl konkrete Lernmöglichkeiten eröffnet werden als auch die Identifikation mit der jeweiligen Einrichtung bzw. Institution erleichtert wird. Dafür sind sowohl angemessene personelle, zeitliche als auch finanzielle Ressourcen einzuplanen.

Sicherung einer adäquaten finanziellen, personellen und zeitlichen Ausstattung – Vermeidung einer Prekarisierung von Studierenden im Rahmen der integrierten Praxisphasen

Mit Blick auf eine bessere Ausgestaltung des Zusammenspiels der Lernorte (Fach-)Hochschule und Praxis bedarf es einer angemessenen Ausstattung mit finanziellen, personellen und zeitlichen Ressourcen, um den an die jeweiligen Lernorte gestellten Anforderungen auch tatsächlich gerecht werden können. So sind zusätzliche Kosten insbesondere mit Blick auf folgende Gesichtspunkte zu benennen:

- Ausgestaltung und Kooperation der Lernorte (z. B. für die Einrichtung adäquat ausgestatteter Praxiskoordinationsstellen; zeitliche Freistellung und finanzieller Ausgleich mit Blick auf die Anerkennung dieser verantwortungsvollen Tätigkeit);
- Erwerb einer speziellen Anleitungqualifizierung (z. B. Sicherstellung von Fortbildungen durch den Einstellungsträger; zeitliche Freistellung für die Fortbildung, Aufwandsentschädigungen),
- Ausübung der qualifizierten Anleitungstätigkeit im Rahmen der integrierten Praxisphase/der Berufseinmündungsphase im Sinne von supervisorischer Begleitung, Reflektion und (Prüfungs-)Beurteilungen (z. B. zeitliche Freistellung),
- Mit Blick auf die integrierten Praxisphasen: Sicherung einer angemessenen Bezahlung des Praktikanten am „Lernort Praxis“ (z. B. Praktikumsvergütung), die eine deutliche Klärung der Rolle des Praktikanten als Lernender und nicht als „Quasi-Fachkraft“ herbeiführt²³,
- Mit Blick auf die Berufseinmündungsphase: Finanzierung berufsbegleitender zusätzlicher Angebote der Fort- und Weiterbildung.

Finanzierungsmöglichkeiten können beispielsweise über tarifliche Vereinbarungen, die Berücksichtigung in Personalentwicklungsplänen oder über Anrechnungsmodelle bezüglich des Personalschlüssels erfolgen.

Gewährung einer eltern- und altersunabhängigen Existenzsicherung (Bafög) während der integrierten Praxisphasen

Im Rahmen von Studiengängen mit integrierten Praxisphasen ist eine Finanzierung teils über das BAföG möglich oder aber über spezielle Absprachen mit Arbeitgebern. Eine Regelung über das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)²⁴

22 Ein Einarbeitungskonzept sollte Einarbeitungsschritte individuell abbilden, die an den jeweiligen Berufsabschlüssen anschließen und Verantwortlichkeiten dokumentieren.

23 Damit soll auf die teilweise auftretende Problematik verwiesen werden, dass die Finanzierung regulärer Fachkraftstunden in die Bezahlung von Praktikantinnen und Praktikanten (z. B. bei Studierenden mit Vorausbildungen) umgewidmet wird. Dies hat zur Folge, dass die Praktikantinnen und Praktikanten teilweise umfassend Verantwortung im Sinne einer Fachkraft übernehmen müssen, was jedoch gegen das Fachkräftegebot verstößt.

24 Das AFBG unterstützt mit finanziellen Mitteln die berufliche Aufstiegsfortbildung von Handwerkern und anderen Fachkräften und soll Existenzgründungen erleichtern.

liegt nicht vor. Da viele Studierende aufgrund ihrer persönlichen Situation gezwungen sind, während des Studiums parallel zu arbeiten²⁵, stellt das Absolvieren von Praktika von drei Monaten oder länger eine große Herausforderung dar. Verschärft wird diese Problematik zusätzlich durch die Regelungen des Mindestlohnes: Gerade die im Mindestlohn verankerte Ausnahme bezogen auf Pflichtpraktika im Rahmen der integrierten Praxisphasen von Studiengängen (wie der 100-Tage-Regelung im Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit), die in deren Prüfungsordnungen verankert sind und die zum erfolgreichen Abschluss eines Studiums absolviert werden müssen, bringen Studierende in große Bedrängnis.

Die AGJ fordert daher für die Dauer des Studiums (Theorie und Praxisphase) allen Studierenden die Existenzsicherung (Bafög) – elternunabhängig und ohne Altersbegrenzung – zugänglich zu machen. In jedem Fall muss jedoch mit Blick auf die Studierenden eine Prekarisierung im Rahmen der integrierten Praxisphasen zwingend verhindert werden.

Fazit

Die Qualifizierung der Studierenden über das Zusammenspiel der Lernorte (Fach-)Hochschule und Praxis kann nur als eine Leistung aller beteiligten Akteure erfolgreich durchgeführt werden. Die dafür notwendigen Voraussetzungen müssen anerkannt, in entsprechenden Leistungsvereinbarungen zwischen den Verantwortlichen aufgenommen und im Rahmen professionellen Handelns der Lernorte (Fach-)Hochschule und Praxis befördert werden.

Im Rahmen des vorliegenden Papieres hat die AGJ die einphasigen, grundständigen BA-Studiengänge der Sozialen Arbeit an (Fach-)Hochschulen in den Blick genommen und sowohl strukturelle als auch inhaltlich-fachliche Anforderungen an die Lernorte und ihres Zusammenspiels sowie Voraussetzungen für eine gelingende Berufseinmündungsphase formuliert, damit auch unter den veränderten Bedingungen der Verkürzung der Regelstudienzeit der Praxisbezug in ausreichendem Maße Berücksichtigung findet, die Studierenden die Handlungskompetenz zur Bewältigung der Anforderungen des konkreten beruflichen Alltags erwerben können und die staatliche Anerkennung als „Gütesiegel“ im Sinne des tradierten Ausdrucks von fachlicher Eignung und Professionalität weiterhin Bestand hat.

Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

Berlin, 17./18. September 2015

²⁵ Laut einer im Jahr 2012 durchgeführten Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks (DSW) sind 63 Prozent der Studierenden neben dem Studium erwerbstätig. Vgl. DSW (2012): 20. Sozialerhebung zur wirtschaftlichen und sozialen Lage von Studierenden in Deutschland http://www.sozialerhebung.de/download/20/Soz20_08_Kap06.pdf [Zugriff: 21.07.2015].

Die Strategie Europa 2020 – Die Rechte und das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen stärker berücksichtigen!

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

Mit der vorliegenden Stellungnahme nimmt die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ eine Bewertung der für die Kinder- und Jugendhilfe relevanten Themenbereiche im Nationalen Reformprogramm Deutschland (NRP) 2015 und der Strategischen Sozialberichterstattung 2015 sowie der vorausgegangenen länderspezifischen Empfehlungen des Rates der Europäischen Union vom 8. Juli 2014 zum Nationalen Reformprogramm 2014 vor.¹

Damit soll der Bewusstseinsbildungsprozess für kinder- und jugendpolitische Belange bei der Umsetzung der Strategie Europa 2020 befördert werden, die insbesondere eine wirtschafts- und beschäftigungspolitische Ausrichtung aufweist und vorrangig die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der EU-Mitgliedstaaten zum Ziel hat. Die AGJ unterstreicht, dass neben den zentralen Bereichen wie Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung flankierend alle Politikbereiche zur Erreichung der übergeordneten Ziele der Strategie Europa 2020 beitragen – insbesondere auch, weil diese bildungs- und sozialpolitische Kernziele setzt. Damit sind die sozialen Bereiche Kindheit und Jugend, (non-formale) (Aus-)Bildung sowie soziale Integration/Inklusion einbezogen und müssen fachpolitisch begleitet werden. Umgekehrt haben die wirtschafts- und beschäftigungspolitischen Zielsetzungen im Rahmen der Strategie Europa 2020 bedeutende Auswirkungen auf die Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien. In ihrer anwaltschaftlichen Funktion für alle Kinder und Jugendlichen (§ 1 SGB VIII) setzt sich die AGJ daher für die stärkere Berücksichtigung der Rechte und des Wohlergehens von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Strategie Europa 2020 mit dem Ziel der Verbesserung der Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien ein.

Die Kinder- und Jugendhilfe ist von Anfang an in die Konsultationsverfahren im Rahmen der Strategie Europa 2020 einzubeziehen!

Es gilt, die Kinder- und Jugendhilfe bereits zu Beginn der Konsultationsverfahren auf nationaler Ebene im Rahmen der Strategie Europa 2020 einzubeziehen. Dabei bedarf es einer verstärkten Einbindung sowohl der Träger der Kinder- und Jugendhilfe als auch unterschiedlicher themenspezifischer Zielgruppen. So ist es möglich, sich die auf europäischer und nationaler Ebene festgelegten Ziele zu eigen zu machen und entsprechend zu unterstützen sowie eine Balance zwischen ökonomischen und sozialpolitischen Zielen zu erreichen.

Grundsätzlich ist die AGJ der Ansicht, dass das NRP und die Strategische Sozialberichterstattung nur ungenügend kinder- und jugendpolitische Belange berücksichtigen. Bei der Umsetzung der Strategie Europa 2020 als Investitionsstrategie sollten Kinder und Jugendliche jedoch im Sinne der Entwicklung von Perspektiven und der Förderung von Potenzialen verstärkt in den Blick genommen werden. Die Kinder- und Jugendhilfe ist mit ihren Handlungsfeldern und Angeboten ein wichtiger Akteur bei der Umsetzung einzelner Zielvorgaben im Rahmen der Strategie Europa 2020. Im Folgenden nimmt die AGJ die für die Kinder- und Jugendhilfe relevanten Themenbereiche und Ziele der Strategie Europa 2020 kritisch in den Blick und formuliert für die einzelnen Themenbereiche aus fachpolitischer Sicht kinder- und jugendpolitische Anforderungen für deren Umsetzung.

Zielsetzungen auf europäischer Ebene im Rahmen der Strategie Europa 2020

Die Strategie Europa 2020 setzt drei Prioritäten: intelligentes Wachstum (Entwicklung einer auf Wissen und Innovation gründenden Wirtschaft), nachhaltiges Wachstum (Förderung einer emissionsarmen, ressourcenschonenden und wettbewerbsfähigen Wirtschaft) und integratives Wachstum (Förderung einer Wirtschaft mit hohem Beschäftigungsniveau sowie sozialem und territorialem Zusammenhalt). Mit der Strategie Europa 2020 bündelt die EU unterschiedliche Politikstrategien,

¹ In Deutschland ist innerhalb der Bundesregierung das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) für die Erstellung des NRP federführend. Für die Strategische Sozialberichterstattung hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) die Federführung inne. Die Strategische Sozialberichterstattung 2015 wurde am 25. März 2015 im Bundeskabinett verabschiedet. Der Berichtszeitraum beider Berichte erstreckt sich vom 1. Juli 2014 bis zum 30. April 2015.

etwa die EU-Strategie zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung. Zur Ausgestaltung der genannten Prioritäten einigten sich die Mitgliedstaaten auf folgende wirtschafts-, bildungs-, arbeitsmarkt- und sozialpolitische Kernziele²

- Beschäftigung: Erwerbstätigenquote von 75 Prozent für 20- bis 64-Jährige, vermehrte Einbeziehung von Jugendlichen, Älteren, Geringqualifizierten und Migranten
- Forschung und Entwicklung: Drei Prozent des BIP der EU sollen für Forschung und Entwicklung aufgewendet sowie die Rahmenbedingungen verbessert werden,
- Klimawandel und nachhaltige Energiewirtschaft: Verringerung der Treibhausgasemissionen um 20 Prozent (oder sogar um 30 Prozent, sofern die Voraussetzungen hierfür gegeben sind) gegenüber 1990; Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien auf 20 Prozent; Steigerung der Energieeffizienz um 20 Prozent),
- Bildung³: Verringerung der Quote vorzeitiger Schulabgängerinnen und Schulabgänger⁴ auf unter 10 Prozent; Steigerung des Anteils der 30- bis 34-Jährigen mit abgeschlossener Hochschulbildung auf mindestens 40 Prozent),
- Armut und soziale Ausgrenzung: Die Zahl der von Armut und sozialer Ausgrenzung betroffenen oder bedrohten Menschen soll um mindestens 20 Millionen gesenkt werden.

Die Bundesregierung bekennt sich zu den fünf Kernzielen der Strategie Europa 2020 für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum in Europa.

Zusammenspiel des Berichtswesens zur Überprüfung der nationalen Umsetzung

Die Strategie Europa 2020 für Beschäftigung und Wachstum wurde vom Europäischen Rat im Juni 2010 für die Zeit bis 2020 verabschiedet und wird im sogenannten Europäischen Semester umgesetzt und überprüft. Zentrales Instrument für die Umsetzung der Strategie Europa 2020 sind die Nationalen Reformprogramme (NRP). Darin legen die EU-Mitgliedstaaten jährlich dar, wie sie die auf europäischer Ebene vereinbarten, vorrangig wirtschafts- und beschäftigungspolitisch ausgerichteten Ziele in ihrer nationalen Politik erreichen wollen. Darüber hinaus wird seit den 1990er Jahren⁵ die offene Methode der Koordinierung (OMK) zur Weiterentwicklung und Konvergenz der Politikziele in Europa in den Bereichen angewendet, in denen die EU keine eigene Rechtsetzungskompetenz hat. Die OMK im Bereich Sozialschutz und soziale Eingliederung (OMK Soziales) zur Erreichung der sozialpolitischen Ziele⁶ der EU wird flankierend eingesetzt, um zur Umsetzung der übergeordneten Ziele der Strategie Europa 2020 beizutragen. Zentrales Instrument im Rahmen dieses Austausch- und Berichtswesens ist die Strategische Sozialberichterstattung.

Ausgangspunkt der Berichterstattung eines Europäischen Semesters ist die Vorstellung des Jahreswirtschaftsberichts der EU im Januar, in dem die wichtigsten Prioritäten und Handlungsanforderungen beschrieben werden, auf dessen Grundlage die Mitgliedstaaten ihre (Fortschritts-)Berichte erarbeiten. Dabei wird die Strategische Sozialberichterstattung ergänzend zum NRP vorgelegt. Beide Berichte beziehen sich an den jeweils relevanten Stellen aufeinander, wobei die sozialpolitischen Dimensionen der im NRP behandelten Themenbereiche in der Strategischen Sozialberichterstattung aufgegriffen werden. Die nationalen Berichte werden durch die EU-Kommission analysiert, um in der Folge länderspezifische Empfehlungen für die einzelnen EU-Staaten zu formulieren. Die länderspezifischen Empfehlungen sind der Hebel der Europäischen Kommission, die Umsetzung der Strategie Europa 2020 in den Mitgliedstaaten voranzubringen und Strukturreformen in den Mitgliedstaaten anzustoßen. Dabei handelt es sich um individuelle Leitvorgaben für die einzelnen Mitgliedstaaten, die jedes Jahr ausgesprochen werden und auf einer Überprüfung der wirtschaftlichen und sozialen Leistung jedes Mitgliedstaates vom Vorjahr und den im Jahreswachstumsbericht der Kommission festgelegten EU-weiten Prioritäten für Wachstum und Beschäftigung basieren.

2 Vgl. Nationales Reformprogramm Deutschland 2015.

3 Das duale (Berufs-)Ausbildungssystem in Deutschland bezeichnet die parallele Ausbildung in Betrieb und Berufsschule bzw. im tertiären Bereich an der Berufsakademie.

4 Die Quote bezieht sich sowohl auf den vorzeitigen Schul- als auch Ausbildungsabbruch.

5 Mit dem „Weißbuch – Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ der Europäischen Kommission aus dem Jahr 1993 wurde die OMK erstmals im Bereich der Beschäftigungspolitik eingeführt.

6 Die OMK Soziales wird in den Bereichen soziale Eingliederung, Renten-, Pflege- und Gesundheitspolitik eingesetzt, die in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten liegen.

Bewertung der Ziele und Maßnahmen im Rahmen der Strategie Europa 2020 aus kinder- und jugendpolitischer Perspektive

1. Themenbereich: Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit und Nutzung des Arbeitskräftepotenzials

EU-weit wird auf die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit und das Erreichen einer höheren Beschäftigungsquote junger Menschen großes Augenmerk gelegt. Das im NRP benannte EU-Kernziel bzw. nationale Ziel, die Erwerbstätigenquote für 20- bis 64-Jährige auf 75 bzw. 77 Prozent zu erhöhen, schließt jedoch einen Großteil der Zielgruppe (die unter 20-Jährigen) aus, für die die Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) zuständig ist. In Ergänzung des Kernziels ist allerdings auch die EU-Jugendgarantie in den Blick zu nehmen, die die Zielgruppe der unter 20-Jährigen einschließt. Über die EU-Jugendgarantie soll erreicht werden, dass alle jungen Menschen unter 25 Jahren – ob bei der Agentur für Arbeit oder dem Jobcenter gemeldet oder nicht – innerhalb von vier Monaten nach Abschluss ihrer Ausbildung oder nachdem sie arbeitslos geworden sind, ein konkretes und qualitativ hochwertiges Angebot für eine Arbeitsstelle, einen Ausbildungsplatz, ein Praktikum oder eine Fortbildung erhalten. Damit stärkt die EU-Jugendgarantie die Eingliederung junger Menschen in Beschäftigung. In ihrem Länderbericht 2015 für Deutschland bemängelt die Europäische Kommission, dass trotz einer niedrigen Jugendarbeitslosigkeit nach wie vor geografische und sozioökonomische Unterschiede bestehen und Jugendliche in Ostdeutschland sowie mit Migrationshintergrund deutschlandweit überproportional stark von Arbeitslosigkeit betroffen seien. Darüber hinaus habe Deutschland bisher keine umfassende Strategie vorgelegt, wie Jugendliche, die weder eine Arbeit haben noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren und nicht bei der Agentur für Arbeit oder dem Jobcenter gemeldet sind, erreicht werden und in den Genuss der Jugendgarantie kommen können.⁷

Deutschland begegnet dieser Kritik in seinem NRP bzw. in der Strategischen Sozialberichterstattung mit der Benennung konkreter Maßnahmen im sogenannten Übergangsbereich von der Schule in den Beruf. Im Übergangsbereich sollen die vielfältigen Angebote besser aufeinander abgestimmt werden, um jungen Menschen, vor allem Leistungsschwächeren, einen möglichst nahtlosen Übergang in den Beruf zu ermöglichen. Unter dem Dach der „Arbeitsbündnisse Jugend und Beruf“ werden diese Bestrebungen bereits in einer Vielzahl von Projekten zur Verbesserung der Zusammenarbeit am Übergang von der Schule in den Beruf und an den Schnittstellen zwischen den Sozialgesetzbüchern II (Grundsicherung für Arbeitsuchende), III (Arbeitsförderung) und VIII (Kinder- und Jugendhilfe) umgesetzt. Gegenwärtig bestehen 186 solcher Arbeitsbündnisse. Sie werden als Jugendberufsagentur, Jugendjobcenter oder unter ähnlichen Bezeichnungen geführt und bieten auf die jeweiligen regionalen Verhältnisse zugeschnittene Lösungen an. Ziel ist es, junge Menschen beim Übergang von der Schule in den Beruf sinnbildlich „an die Hand zu nehmen“. Die Zusammenarbeit soll möglichst flächendeckend ausgeweitet und die bereits bestehenden Kooperationen weiterentwickelt werden.

Eine an den Bedarfen der unterschiedlichen Zielgruppen ausgerichtete, jugend(hilfe)politische Gesamtstrategie einfördern!

Die Förderung der Beschäftigung erfordert nach Ansicht der AGJ Maßnahmen im Rahmen eines kohärenten Fördersystems, die es jungen Menschen ermöglichen, eine dauerhafte und den Lebensunterhalt sichernde Beschäftigung zu erreichen. In einer „Generation Praktikum“ werden ebenso wenig Zukunftsperspektiven für junge Menschen und deren soziale und politische Integration in die Gesellschaft geboten wie durch unzureichende und der Ausbildung nicht angemessene Einkommen.⁸ Mobilität trägt als Schlüssel für Chancen und Teilhabe sowohl zur Beschäftigungsfähigkeit als auch zur sozialen Integration aller jungen Menschen bei und muss ebenfalls benannt und gefördert werden. Dies gilt insbesondere für benachteiligte und individuell beeinträchtigte junge Menschen, für die Mobilität keine Selbstverständlichkeit darstellt. Dazu gehören auch der Abbau von Mobilitätshemmnissen und die Unterstützung der Einrichtungen und Institutionen, die sich in besonderer Weise dieses Themas annehmen.

Weiterhin fordert die AGJ zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit im Sinne eines umfassenden Ansatzes die Kooperation und Vernetzung der einschlägigen Einrichtungen sowie deren adäquate Ausstattung mit den notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen. Erforderlich ist eine umfassende Strategie zur Erreichung der Jugendlichen, die nicht bei der Agentur für Arbeit oder dem Jobcenter gemeldet sind, damit sie von den Maßnahmen im Rahmen der Jugendgarantie profitieren können.

7 Vgl. Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen: Länderbericht Deutschland 2015 mit eingehender Überprüfung der Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte, 26.02.2015.

8 Vgl. Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ (2011): „Kinder- und jugendpolitische Anforderungen an die Umsetzung von „Europa 2020“. Berlin.

Damit sich das Unterstützungs- und Förderangebot der im Koalitionsvertrag vereinbarten Jugendberufsagenturen mittel- und langfristig im Sinne von jungen Menschen auswirken kann, sollte die Kinder- und Jugendhilfe bei der Gestaltung von Jugendberufsagenturen sowohl strukturell als auch personell einbezogen werden. Erforderlich ist ein gutes Kooperationsmanagement an den Schnittstellen zwischen SGB II, III und VIII mit klaren Zuständigkeiten und gemeinsamen Qualifizierungsangeboten. Notwendig sind zudem sowohl verbindliche Kriterien für die verbesserte Zusammenarbeit der Rechtskreise als auch lokale Gestaltungsspielräume für Jugendberufsagenturen, die gesetzliche Absicherung einer rechtskreisübergreifenden Finanzierung sowie die Einbettung der Jugendberufsagenturen in eine jugend(hilfe)politische Gesamtstrategie. Dabei muss der Erfolg von Jugendberufsagenturen insbesondere daran gemessen werden, inwieweit die Situation und die Förderung von benachteiligten Jugendlichen und jungen Erwachsenen verbessert wurde.⁹

Trotz aller Bemühungen, die Schnittstellen zwischen den Sozialgesetzbüchern zu klären, sind für Deutschland grundsätzlich kritisch die weiterhin bestehenden Sonderregelungen für jüngere Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher im SGB II zu hinterfragen.¹⁰ Deren Wirksamkeit war von Beginn an umstritten, da sie eher zum Abgleiten in die Kleinkriminalität als zu einer aktiven Förderung der Arbeitsmarktintegration beitragen.

Nicht weniger kritisch ist die Anwendung des Vergaberechts in Deutschland für Maßnahmen und Angebote aus dem SGB II und dem SGB III zur Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit junger Menschen zu sehen. Durch die Vergabe werden die Angebote dem freien wirtschaftlichen Wettbewerb ausgesetzt. Im Verfahren wird dabei nicht mehr vorrangig nach erzieherischen und behindertenspezifischen Notwendigkeiten gefragt. Dies trifft insbesondere benachteiligte Jugendliche, Jugendliche mit Migrationshintergrund sowie junge Menschen mit Behinderung.¹¹

In den beschäftigungspolitischen Leitlinien 2015 fordert die EU, bestehende Hemmnisse für eine Teilhabe am Arbeitsmarkt abzubauen und das vorhandene „jugendliche“ Arbeitskräftepotenzial besser als bisher in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Nach wie vor gibt es ca. 1,5 Millionen junge Menschen von 20 bis unter 30 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung.¹² Da ca. 80 Prozent dieser Ungelernten über einen Schulabschluss verfügen, steht einer nachträglichen Berufsausbildung von den Voraussetzungen her nichts im Weg. Hierfür trägt die Kinder- und Jugendhilfe zwar nicht mehr die Verantwortung, sie formuliert aber die gesellschaftliche Notwendigkeit, entsprechende Angebote vorzuhalten. Bisherige Programme (z. B. „AusBildung wird was“ der Bundesagentur für Arbeit) müssen noch realitätsgerechter auf diese Zielgruppe ausgerichtet werden und ihr während der Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen entsprechende Möglichkeiten der Existenzsicherung gewähren. Gleichzeitig fordert die AGJ mit Blick auf die Debatte um Care Leaver, die Rechte von jungen Menschen mit Jugendhilfeeinrichtungen zu unterstützen sowie den Rechtsanspruch zu präzisieren und auszuweiten im Sinne der Zuerkennung eines individuellen Rechtsanspruches auf notwendige und geeignete Hilfen – im Einzelfall bis zum 27. Lebensjahr.¹³

Dies gilt ebenfalls auch für die Zielgruppe der (unbegleiteten) minderjährigen Flüchtlinge in den Jugendhilfeeinrichtungen. Ein besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, dass ihnen eine kulturell sensible, gut ausgebaute Infrastruktur an Beratungs-, Förderungs- und Unterstützungsangeboten im Hinblick auf Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, um jedem jungen Flüchtling, der im Lande verbleibt, eine echte Teilhabechance zu eröffnen.¹⁴

2. Themenbereich: Kindertagesbetreuung

Die EU verfolgt das Ziel, die Betreuungs- und Bildungssysteme für Kinder bis zum schulpflichtigen Alter auszubauen und deren Qualität zu fördern. Das Barcelona-Ziel¹⁵, wonach 33 Prozent der Kinder unter drei Jahren eine öffentliche Kinderbetreuungseinrichtung besuchen sollen, hat Deutschland 2014 mit einer Betreuungsquote von 32,3 Prozent fast erreicht.

9 Vgl. Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ (2015): „Jugendliche und junge Erwachsene brauchen ganzheitliche Förderung und Unterstützung auf dem Weg in den Beruf – Anforderungen an wirksame und nachhaltige Jugendberufsagenturen“. Berlin.

10 So sieht das SGB II für Jugendliche deutlich schärfere Sanktionen vor als Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher, die älter als 25 Jahre sind. Diese Sonderregelungen hatten zum Ziel, dass sich Jugendliche im SGB II-Bezug nicht daran gewöhnen, die eigene Existenz ohne Arbeit zu sichern, vgl. verdi: „Arbeitsmarktintegration von Jugendlichen im SGB II fördern – verschärfte Sanktionen abschaffen“, soportaktuell, Nr. 186, 24. September 2014.

11 Vgl. Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ (2014): „Stellungnahme zum XX. Hauptgutachten der Monopolkommission Kapitel 1 „Wettbewerb in der deutschen Kinder- und Jugendhilfe“. Berlin.

12 Vgl. Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ (2013): „Junge Menschen am Übergang von Schule zu Beruf – Handlungsbedarfe an der Schnittstelle zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Arbeitswelt“. Berlin.

13 Vgl. Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ (2014): „Junge Volljährige nach der stationären Hilfe zur Erziehung. Leaving Care als eine dringende fach- und sozialpolitische Herausforderung in Deutschland“. Berlin.

14 Ebd.

15 Vgl. Schlussfolgerungen des Rates zur frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung: „Der bestmögliche Start für alle unsere Kinder in die Welt von morgen“ vom 15.06.2011.

Jedoch kritisiert die Europäische Kommission in ihrem Länderbericht 2015, dass bei der Verfügbarkeit von Kinderbetreuungsplätzen deutschlandweit nach wie vor große regionale Unterschiede bestehen. In den östlichen Bundesländern liege die Betreuungsquote bei 52 Prozent, während in den westlichen Bundesländern lediglich eine Quote von 27,4 Prozent erreicht werde. Bemängelt wird auch, dass der Ausbau der Betreuungsplätze bislang vor allem unter quantitativen Gesichtspunkten erfolgt sei. Qualitative Aspekte wie die Förderung von bereichsübergreifenden integrierten Ansätzen beim Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsangebot sowie die Förderung der Professionalisierung einer ausreichenden Anzahl von Fachkräften, Kompetenzverbesserung und die Verbesserung der Arbeitsbedingungen kommen bislang aus Sicht der Kommission zu kurz. Sie bemängelt auch das von der Bundesregierung 2013 eingeführte Betreuungsgeld, das sich auf die Teilhabe an frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung auswirke.¹⁶

Als Beitrag zur Verbesserung der Qualität haben sich 2014 Bund, Länder und Kommunen auf einen Fahrplan für die Festlegung gemeinsamer Qualitätsstandards geeinigt. 2016 soll ein erster Ergebnisbericht vorgestellt werden. In seinem NRP weist Deutschland zudem darauf hin, dass die Länder ein kompetenzorientiertes Qualifikationsprofil für die Fachschul-ausbildung der Erzieherinnen und Erzieher entwickelt haben, das diese für den Einsatz in verschiedenen Arbeitsfeldern qualifiziert, wobei insbesondere auf die frühkindliche Sprachförderung fokussiert werde.

Der quantitative Ausbau der Kindertagesbetreuung ist an dem Erhalt und der Weiterentwicklung der Qualität zu messen!

Die AGJ befürwortet den Ausbau der Kindertagesbetreuung für Kleinkinder, betont aber gleichzeitig die Unauflösbarkeit des Zusammenhangs von Quantität und Qualität.¹⁷ Sie setzt sich dafür ein, dass die Kindertagesbetreuung an den Rechten und Bedürfnissen von Kindern auszurichten ist und unterstreicht die Verpflichtung der Kinder- und Jugendhilfe, sich für die bestmögliche Förderung, den umfassendsten Schutz und eine weitreichende Beteiligung aller in Deutschland lebenden Kinder einzusetzen.

Qualitativ gute Kindertagesbetreuung bedeutet, dass kindgerechte Betreuungszeiten und eine angemessene Fachkraft-Kind-Relation gewährleistet werden. Zu einer guten Qualität gehört eine professionelle Leitung und Koordination, die die Vernetzung der Kinderbetreuungseinrichtung mit angrenzenden Systemen, wie dem Gesundheitswesen und der Schule, sowie eine enge Zusammenarbeit mit den Familien pflegt. Geschlechtersensibilität, Migrationssensibilität und inklusives Arbeiten sind Qualitätsmerkmale guter Kindertageseinrichtungen. Dabei sieht die AGJ vor allem im Hinblick auf die Professionalisierung der in der Kindertagespflege tätigen Personen noch erheblichen Nachholbedarf. Daher ist es dringend erforderlich, den Ausbau einer kindertagespflegespezifischen Fachberatung bzw. entsprechender qualifizierter Fachdienste zu befördern und die Kindertagespflegepersonen fachlich weiter zu qualifizieren, zu unterstützen und zu beraten.¹⁸

3. Themenbereich: Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Die EU hat das Ziel, die Möglichkeiten zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu verbessern. In dem Länderbericht 2015 stellt die Europäische Kommission fest, dass das Arbeitsmarktpotenzial von Frauen in Deutschland bislang nicht ausgeschöpft sei. So liege die Beschäftigungsquote von Frauen 2013 bei 72,3 Prozent (in Vollzeitäquivalenten 55,8 %), was deutlich unter der Quote der Männer von 81,9 Prozent liege und eine der niedrigsten Quoten EU-weit darstelle. Die Gründe dafür seien die nach wie vor nicht ausreichende Verfügbarkeit von Kinderbetreuungsplätzen und Ganztags-schulen sowie steuerliche Fehlanreize (Ehegattensplitting, kostenfreie Mitversicherung nicht erwerbstätiger Ehepartner in der Sozialversicherung) für Zweitverdiener, die insbesondere Frauen von einer Vollzeitbeschäftigung abhalten.¹⁹

In seinem NRP weist Deutschland 2015 darauf hin, dass eine qualitativ hochwertige Kinderbetreuung als wesentlicher Beitrag zu einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf gesehen wird. Zugleich können die Bildungs- und Teilhabe-möglichkeiten von Kindern erhöht werden. Die Bundesregierung unterstützt deshalb Länder und Kommunen bei den laufenden Betriebsausgaben der Kindertagesbetreuung mit 845 Millionen Euro jährlich ab 2015 sowie in den Jahren 2017 und 2018 nochmals zusätzlich mit 100 Millionen Euro.

16 Vgl. Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen: Länderbericht Deutschland 2015 mit eingehender Überprüfung der Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte

17 Vgl. Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ (2010): „Qualität von Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen – Einschätzung zum Ausbau der Kindertagesbetreuung für Kleinkinder“. Berlin.

18 Vgl. Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ (2014): „Nach dem U3-Ausbau: Qualität in der Kindertagesbetreuung kann nicht warten!“. Berlin.

Vgl. Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ (2012): „Geschlechtersensibilität als Merkmal und Gegenstand von Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindertageseinrichtungen“. Berlin.

Vgl. Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ (2013): „Private Erziehung in öffentlicher Verantwortung. Folgen für die Kompetenzanforderung in der Kindertagespflege und der Pflegekinderhilfe“. Berlin.

19 Vgl. Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen: Länderbericht Deutschland 2015 mit eingehender Überprüfung der Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte.

Bei der Debatte um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist das Kindeswohl ins Zentrum zu rücken!

Die AGJ verweist darauf, dass bei der Gestaltung zeitlich und organisatorisch flexibler Angebote, die notwendig sind, um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu verbessern, insbesondere die Bedürfnisse und Interessen von Kindern unterschiedlichen Alters sowie das Kindeswohl berücksichtigt werden müssen. Differenzierte Angebotsformen müssen sich sowohl an den Bedarfslagen von Familien, Kindern und Jugendlichen orientieren als auch dem Förder- und Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe gerecht werden.

Familienbewusste Arbeitszeiten und familienbedingte Erwerbsunterbrechungen, eine stärkere Unterstützung Alleinerziehender und eine Berücksichtigung der Doppelbelastung müssen verstärkt in die Personalentwicklung und Qualitätsdiskussion der Träger der Kinder- und Jugendhilfe einfließen. Unterbrechungen der Erwerbsarbeit brauchen für Frauen und Männer gesellschaftliche Akzeptanz. Bildungs-, Care- und Sozialzeiten sind zu ermöglichen und positiv zu unterstützen.²⁰

4. Themenbereich: Verbesserung des Bildungsniveaus und Ganztagschulen

Im Zusammenhang mit der Verbesserung des Bildungsniveaus hat die EU zwei Kernziele festgelegt: Der Anteil der frühzeitigen Schul- und Ausbildungsabgänger soll EU-weit auf unter 10 Prozent reduziert und der Anteil der 30- bis 34-Jährigen mit einem tertiären oder gleichwertigen Abschluss auf mindestens 40 Prozent erhöht werden.

Laut dem NRP 2015 hat Deutschland diese Ziele erreicht. Danach lag der Anteil der frühzeitigen Schul- und Ausbildungsabgänger 2013 mit 9,9 Prozent unter der Zielmarke von 10 Prozent und der Anteil der 30- bis 34-Jährigen mit einem tertiären oder gleichwertigen Abschluss mit 44,5 Prozent erneut deutlich über dem angestrebten Ziel von 42 Prozent.

Die Europäische Kommission bemängelt in ihrem Länderbericht Deutschland 2015, dass Deutschland bei der Anhebung des Bildungsniveaus benachteiligter Gruppen nur begrenzte Fortschritte erzielt habe²¹. Deutschland sei trotz der erzielten Fortschritte nach wie vor eines der Länder, in denen das Bildungsniveau weitgehend vom sozio-ökonomischen Hintergrund bestimmt werde. Gerade bei jungen Menschen mit Migrationshintergrund sei die Wahrscheinlichkeit eines frühen Schulabgangs doppelt so hoch. Offene Lehrstellen seien zwar vorhanden, doch würden gleichzeitig eine Viertelmillion Schulabgängerinnen und Schulabgänger, die an einer Lehrstelle interessiert seien, als ungeeignet betrachtet und im sogenannten Übergangssystem in Aufholkursen untergebracht. Die Europäische Kommission führt dies sowohl auf allgemeine Mängel im Schulsystem als auch auf regionale und sektorale Inkongruenzen zurück.

Als Beitrag zur Verbesserung der Chancengerechtigkeit in der beruflichen Bildung hat der Bund die Initiative Bildungsketten sowie die Einführung der assistierten Ausbildung und Ausweitung der ausbildungsbegleitenden Hilfen als Maßnahmen im NRP angeführt. Die assistierte Ausbildung solle über die gesamte Laufzeit der Allianz für Aus- und Weiterbildung, also für insgesamt vier Eintrittskohorten, realisiert werden. Mit der Initiative Bildungsketten wolle der Bund gemeinsam mit den Ländern Strukturen und Angebote für die berufliche Bildung bis hin zum Ausbildungsabschluss miteinander verzahnen, um damit insbesondere benachteiligten Jugendlichen den Weg in den Beruf zu erleichtern.

Auch der Ausbau und die Verbesserung der Qualität der Ganztagschulen werden als Beitrag für die Erreichung einer qualitativ hochstehenden Bildung gesehen. Der Fokus auf EU-Ebene liegt dabei auf der Entwicklung einer Kultur der Qualitätsverbesserung, gerade auch hinsichtlich der besseren Vermittlung von Schlüsselkompetenzen und der Verringerung des Anteils von Schülerinnen und Schülern mit schwachen Leistungen.²²

In seinem NRP weist Deutschland auf den aktuellen Auf- und Ausbau von Ganztagschulen hin. Die Verbindung von Unterricht und außerunterrichtlicher Bildung sowie die Kooperation mit außerschulischen Partnern des Sports, der kulturellen Bildung und der Kinder- und Jugendhilfe würden es ermöglichen, Kinder und Jugendliche individueller zu fördern und ihre Kompetenzen zu stärken. Zukünftig werde der Schwerpunkt verstärkt auf der weiteren qualitativen Entwicklung liegen, um das Potenzial von Ganztagschulen auszuschöpfen.

Nach Auffassung der Europäischen Kommission sind hier einige Fortschritte erzielt worden, doch der Beitrag der Ganztagschulen zu einer qualitativ hochstehenden Bildung ließe sich weiter erhöhen.²³ In puncto Organisation und Art der angebotenen Aktivitäten würden sich die Ganztagschulen erheblich voneinander unterscheiden, wobei nachmittags in vielen Schulen eher die Betreuung als der innovative Unterricht im Vordergrund stünden.

20 Vgl. Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe-AGJ (2012): In doppelter Verantwortung: Herausforderungen für eine familien(zeit)-freundliche Kinder- und Jugendhilfe. Berlin.

21 Vgl. Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen: Länderbericht Deutschland 2015 mit eingehender Überprüfung der Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte, 26.02.2015.

22 Vgl. Schlussfolgerungen des Rates — Mit einer effizienten und innovativen allgemeinen und beruflichen Bildung in Qualifikationen investieren – ein Beitrag zum Europäischen Semester 2014.

23 Vgl. Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen: Länderbericht Deutschland 2015 mit eingehender Überprüfung der Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte, 26.02.2015.

Einen differenzierten und lebensweltbezogenen Bildungsansatz für mehr Chancengerechtigkeit zugrunde legen!

Nach Ansicht der AGJ ist die Kinder- und Jugendhilfe hinsichtlich des Ziels zur Verbesserung des Bildungsniveaus ein wichtiger Partner in der Umsetzung der Strategie Europa 2020. Gerade der weite Bildungsansatz der Kinder- und Jugendhilfe ist unverzichtbar, um junge Menschen nicht als wirtschaftliche Wachstumsfaktoren (miss-)zu verstehen, sondern sie als Akteure einer fortschrittlichen und zukunftsorientierten Bürgergesellschaft zu fördern.²⁴ Die Anhebung des Bildungsniveaus insbesondere bei benachteiligten jungen Menschen erfordert ganzheitliche Bildungskonzepte, wie sie beispielsweise durch die Initiative „Lokale Bildungslandschaften“ umgesetzt werden sollen. Die Angebote der Träger der freien Jugendarbeit sind hierbei stärker zu berücksichtigen. Darüber hinaus soll die Partizipation von benachteiligten Kindern und Jugendlichen in kulturellen und nicht formalen Bildungsaktivitäten gestärkt werden, da diese auch im Rahmen von Ganztagschule Bildungschancen eröffnen, sofern alle relevanten Institutionen ebenbürtig strukturell verbunden und weiterentwickelt werden. Die Kommunen müssen dabei in die Lage versetzt werden, auch bezüglich der qualitativen Ausgestaltung von Bildungsprozessen Verantwortung zu übernehmen.

Der nicht formalen und informellen Bildung kommt mit Blick auf die Anhebung des Bildungsniveaus insbesondere bei benachteiligten jungen Menschen eine wichtige Rolle zu. Die stärkere Berücksichtigung non-formal erworbener Kompetenzen kann für junge Menschen, die im formalen Bildungssystem benachteiligt werden, den Anschluss an den Arbeits- und Ausbildungsmarkt erleichtern. Dabei geht es insbesondere darum, wie Kompetenzen, die in non-formalen Lernsettings erworben werden, konkret sichtbar gemacht und anerkannt werden können.

Im Zusammenhang mit der Chancengleichheit beim Zugang zur Berufsbildung wird nicht die Aufnahme einer Ausbildung als zentrales Problem gesehen, sondern das erfolgreiche Durchlaufen und der Abschluss der Ausbildung. Deshalb bedarf es an Angeboten für die Begleitung der jungen Menschen insbesondere im ersten und zweiten Ausbildungsjahr, um einen frühzeitigen Ausbildungsabbruch zu verhindern. Um eine Anhebung des Bildungsniveaus zu befördern, ergeben sich beispielsweise am Übergang junger Menschen zwischen dem Lernort Schule und dem Lernort Praxis folgende Bedarfe an der Schnittstelle zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Arbeitswelt: die Schaffung gemeinsamer Anlaufstellen für Jugendliche, die gemeinsame Weiterentwicklung von Handlungsansätzen sowie die Schaffung gemeinsamer verbindlicher Kommunikations- und Kooperationsstrukturen zwischen Kinder- und Jugendhilfe, Schule, Arbeitswelt und Familie.²⁵

Bei der Debatte um den Ausbau und die Qualität der Ganztagschule muss berücksichtigt werden, dass dies für Kinder und Jugendliche zu einem zeitlich umfangreicheren Aufenthalt in schulischer Verantwortung führt, als dies bislang der Fall war. Durch den Ausbau von Ganztagschulen in offener und gebundener Form, die damit in Zusammenhang stehende Erweiterung von Ganztagsbetreuung sowie die Kooperation mit externen Partnern wird Schule für immer mehr Kinder und Jugendliche nicht nur zum Lernort, sondern immer stärker auch zum Lebensort. Qualität muss sozialpädagogisches Handeln implizieren, denn die Schule muss – neben ihrem Bildungs- und Qualifizierungsauftrag – mehr denn je auch einen lebensweltbezogenen Erziehungsauftrag wahrnehmen, der den Bedürfnissen und Interessen von Kindern und Jugendlichen gerecht wird. Nicht zuletzt fördert es ein ausgewogenes Verhältnis zwischen formalen Bildungsangeboten und offenen Lern- und Erfahrungsräumen, um das Wissen und die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen optimal zu fördern. Sozialpädagogisches Denken und Handeln zielt auf ein grundsätzliches Verständnis einer gemeinsamen Verantwortung von sozialpädagogischen Fachkräften und Lehrkräften für die Persönlichkeitsentwicklung und den Schulerfolg von Kindern und Jugendlichen ab. Die Kooperation zwischen Schule und Kinder- und Jugendhilfe sowie externen Partnern (weiterführende Schulen, Hochschulen, Agenturen für Arbeit, Gesundheitswesen, Zentren der Familienbildung, Unternehmen und andere Akteure aus dem Sozialraum) ist bei alledem unverzichtbar.²⁶

5. Themenbereich: Förderung der sozialen Eingliederung und Inklusion, vor allem durch die Verringerung von Armut

Die EU will soziale Eingliederung insbesondere durch die Verringerung von Armut fördern. Diese Zielsetzung basiert auf den drei Indikatoren Armutsgefährdungsrate, Index der materiellen Deprivation sowie dem Prozentsatz von Menschen, die in einem Haushalt mit sehr niedriger Erwerbsbeteiligung leben. Im Zusammenhang mit der OMK Soziales ist für

24 Vgl. Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ (2011): „Kinder- und jugendpolitische Anforderungen an die Umsetzung von „Europa 2020“. Berlin.

25 Vgl. Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ (2013): „Junge Menschen am Übergang von Schule zu Beruf – Handlungsbedarfe an der Schnittstelle zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Arbeitswelt“. Berlin.

26 Vgl. Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ (2013): „Schule als Lebensort – Anforderungen an sozialpädagogisches Handeln“. Berlin.

die Zielgruppe Kinder und Jugendliche die Empfehlung der Kommission zu „Investitionen in Kinder: Den Kreislauf der Benachteiligung durchbrechen“ handlungsleitend. Dabei sollten Kinder- und Jugendarmut und soziale Ausgrenzung mittels integrierter Strategien bekämpft werden, die über die Gewährleistung der materiellen Sicherheit von Kindern hinausgehen und Chancengleichheit fördern, sodass alle Kinder ihr volles Potenzial ausschöpfen können.²⁷

Eine biografieorientierte und bereichsübergreifende Umgestaltung der Unterstützungs- und Fördersysteme und die Entwicklung einer integrierten Präventionslandschaft befördern!

Die Bundesregierung knüpft an den dritten Indikator an und strebt die Reduzierung der Anzahl der langzeitarbeitslosen Personen um 20 Prozent gegenüber 2008 an.²⁸ Dies verkürzt jedoch den Gesamtzusammenhang von Armut bei Kindern, Jugendlichen und deren Familien erheblich. Das Armutsrisiko von Familien steigt insbesondere dann, wenn mehrere Faktoren zusammen kommen. Neben der (Langzeit-)Arbeitslosigkeit sind es jedoch auch die Formen kurzer bzw. prekärer Beschäftigungsverhältnisse. Dazu kommen als weitere Risikofaktoren Alleinerziehende, Migrationshintergrund und Familien mit mehr als drei Kindern.

Bei fast allen europäischen Bundes- oder Länderprogrammen ist die Kommune der Ort des Geschehens. Integrierte Strategien brauchen deshalb auf der kommunalen Ebene eine biografieorientierte und bereichsübergreifende Umgestaltung der Unterstützungs- und Fördersysteme, verbunden mit einer kommunal koordinierten Vernetzung und wirkungsorientierten Steuerung. Dieser Ansatz wird unter den Begriffen „Bildungslandschaft“ oder „Präventionskette“²⁹ diskutiert und gestaltet. Der Präventionsansatz ist dabei insofern der breitere Zugang, als er neben einem „erweiterte(n) Bildungsverständnis“³⁰ insbesondere auch die Bereiche Gesundheitsförderung und soziale Sicherung mit einschließt. Das damit erschlossene breite, vor allem kommunale Trägerspektrum ist wiederum bereits häufig in Netzwerke einbezogen. Strategien zur Entwicklung einer integrierten Präventionslandschaft stellen die Kommunen daher vor neue Herausforderungen: Es gilt, Schritt für Schritt, die vielen bestehenden Netzwerke, die sich mit Prävention und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen beschäftigen, in ein kommunales Gesamtkonzept zu integrieren. Dazu gehört neben der ämterübergreifenden Steuerung von Ressourcen auch die Entwicklung einer gemeinsamen Haltung beziehungsweise eines gemeinsamen Leitbildes von sozialer Teilhabe und Chancengerechtigkeit aller relevanten Akteure in der Kommune. Eine Gesamtstrategie orientiert sich an den Bedarfen und den Mitgestaltungspotenzialen von Kindern, Jugendlichen und Eltern, berücksichtigt die Erkenntnisse der Praxisfachkräfte, überwindet Verwaltungs- und Trägergrenzen und bringt im Sinne des Wohlergehens für alle eine bedarfsorientierte und abgestimmten Planung von Angeboten und Maßnahmen auf den Weg.

Die bisher in den Kommunen aufgebauten Angebots- und Netzwerkstrukturen der Frühen Hilfen können durch den im Bundeskinderschutzgesetz geregelten Fonds einen Impuls für eine dauerhafte Verankerung erhalten und flächendeckend weiterentwickelt werden. Sie sind ein wichtiger Baustein eines kommunalen Unterstützungs- und Hilfesystems, das sich biografisch im Sinne einer Präventionskette bis zum Übergang von der Schule in den Beruf fortsetzen muss. Kern sind die kommunalen Netzwerke, die als Steuerungsinstrument die Akteure aus Jugendhilfe, Gesundheitswesen, Arbeitsverwaltung und Schule zusammenbringen. Die Frühen Hilfen verstehen sich dabei als erstes Glied einer Präventionskette.

Die Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen umsetzen!

Eine öffentlich verantwortete Daseinsvorsorge muss die Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen zum Ziel haben und muss vor allem auf die verfestigten Armutslagen und die damit einhergehenden ungleichen Verteilung von Teilhabe- und Entwicklungschancen reagieren. Dies ist umfassend mit dem Begriff der „Sozialen Inklusion“ zu beschreiben. In der Konsequenz des § 1 SGB VIII muss dies auch die Kinder und Jugendlichen mit Behinderung einbeziehen.

Durch die meist enge Auslegung der UN-Behindertenrechtskonvention besteht die Gefahr, dass sich in der pädagogischen Praxis exklusive Prozesse einschleichen, wenn die Kinder und Jugendlichen mit all ihren unterschiedlichen sozialen und körperlichen Einschränkungen einer umfassenden Teilhabe nach „behindert“ und „nicht-behindert“ eingestuft werden.

27 Vgl. Empfehlung der Kommission vom 20. Februar 2013 „Investitionen in Kinder: Den Kreislauf der Benachteiligung durchbrechen“.

28 Vgl. Mitteilung der Europäischen Kommission „Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum“.
https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Internationales/BroschuereEuropa2020_0000149139004.pdf?__blob=publicationFile.

29 „Mit dem Terminus ‚Präventionskette‘ wird zunächst eine systematische und in sich bündige kommunale Infrastruktur für Kinder und Jugendliche (und ihre Eltern) zwischen null und mindesten 18 Jahren bezeichnet. Sie unterteilt sich in alters- / bzw. entwicklungsbezogene Handlungsfelder wie Frühe Hilfen, KiTa, Grundschule, Sekundarstufe I und den Übergang in den Beruf. Sie baut auf das gemeinsame Gestalten und Handeln aller relevanten Akteure auf: von der Politik über die Verwaltung und die Dienstträger (inkl. Fachkräfte) bis hin zu Nachbarschaften und einzelnen engagierten Bürgerinnen und Bürgern. Mit dem Terminus wird weiterhin die Aufgabe einer frühzeitig beginnenden und andauernden Förderung aller jungen Menschen als Ausdruck öffentlicher Verantwortung in Ergänzung zur elterlichen verstanden.“, vgl. LVR-Landesjugendamt Rheinland: Programm Kommunale Netzwerke gegen Kinderarmut. Glossar als Teil der Berichtsabfrage 2012. Erstellt vom ISS Frankfurt im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung.

30 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2005): Zwölfter Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Berlin.

Wichtiger ist eine bedarfsorientierte Förderung jedes einzelnen Kindes, unabhängig von einem formalen Behindertenstatus. Die AGJ spricht sich daher für eine Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen aus.³¹ Neben einer dafür notwendigen Haltung und Bereitschaft aller beteiligten Akteure müssen gesetzliche Regelungen die Grundlage bilden mit dem Ziel einer Zusammenführung der Leistungen der Hilfen zur Erziehung nach SGB VIII und der Eingliederungshilfe nach SGB XII.

Darüber hinaus braucht der Prozess der sozialen Inklusion die Weiterentwicklung im Rahmen von Aus-, Fort- und Weiterbildung. Es braucht Fachkräfte und Entscheidungstragende, die eine umfassende soziale Inklusion als Leitbild anerkennen, eine entsprechende Haltung und ein armutssensibles Handeln entwickeln. Soziale Inklusion ist eine zentrale Zielstellung für die Jugendhilfeplanung und erfordert eine systematische Personal- und Organisationsentwicklung.

Bei der Bekämpfung von Kinder- und Jugendarmut und sozialer Ausgrenzung sind die Rechte von Kindern und Jugendlichen explizit zu berücksichtigen!

Die Bekämpfung von Kinder- und Jugendarmut und sozialer Ausgrenzung sollte unter dem Aspekt der Rechte des Kindes bzw. des Jugendlichen erfolgen, insbesondere unter Bezugnahme auf die einschlägigen Bestimmungen des Vertrags über die Europäische Union, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, indem gewährleistet wird, dass diese Rechte geachtet, geschützt und durchgesetzt werden. Das heißt, die Gestaltung der Förderprogramme auf den unterschiedlichen Ebenen muss sich mehr als bisher an der Lebenslage und dem Bedarf von Kindern, Jugendlichen und deren Familien ausrichten. Der Sichtwechsel, „vom Kind bzw. Jugendlichen“ her zu denken, muss auch und gerade für die in mehrfach benachteiligten Lebenslagen situierten Menschen erlebbar und erfahrbar werden. Dies gelingt, wenn die Teilhabe und die Lebensbedingungen aller Kinder und Jugendlichen durch die Sicherung infrastruktureller, niedrigschwelliger, koordinierter und frühzeitiger Förder- und Unterstützungsangebote gestärkt werden und setzt voraus, dass Kinder und Jugendliche alters- und entwicklungsangemessen über die für sie unmittelbar relevanten Lebensbereiche mitsprechen und entscheiden können. Auf die Realisierung der in der UN-Kinderrechtskonvention³² verbrieften Rechte³³ zielen die Angebote und Netzwerke. Das schwierige Spannungsverhältnis zwischen Kinder-, Jugend- und Elternrechten, zwischen Förderung, Hilfe und Kontrolle müssen die öffentlich verantworteten Institutionen dabei stets neu austarieren, um sowohl ihrem Schutzauftrag als auch ihrer unterstützenden Aufgabe gegenüber Eltern und Kindern im Rahmen öffentlicher Daseinsvorsorge gerecht zu werden. In diesem Sinne sind Kinder- und Jugendschutz sowie Frühe Förderung in einem Gesamtkonzept des Aufwachsens im Wohlergehen zu integrieren.

Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

Berlin, 25./26. Juni 2015

31 Vgl. Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ (2013): „Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen“. Berlin.

32 Vgl. Konvention über die Rechte des Kindes. UNICEF. Online: <http://www.unicef.de/blob/9364/a1bbed70474053cc61d1c64d4f-82d604/d-0006-kinderkonvention-pdf-data.pdf> (Abruf: 15.03.2015).

33 U. a. auf Gleichheit, Bildung und Gesundheit, Schutz und Gewaltfreiheit, Meinungsäußerung und Gehör.

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 09. Juni 2015

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

I. Vorbemerkungen

Zentraler Inhalt des vorliegenden Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 09. Juni 2015 (RefE) ist die Einführung eines bundesweiten Verteilungsverfahrens nach dem Königsteiner Schlüssel. Zu dieser grundlegenden politischen Entscheidung, die zwischen Bund, Ländern und Kommunen getroffen wurde, positioniert sich die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ im Folgenden nicht. Zwischen ihren Mitgliedern bestehen unterschiedliche Auffassungen, ob das Verteilungsverfahren die angemessene und fachgerechte Lösung der durch die ungleiche Belastung einzelner Kommunen bei der Bewältigung des Flüchtlingszustroms darstellt. Unbenommen dessen möchte die AGJ aus fachlichen Gründen zu einigen Aspekten der vorgeschlagenen Umsetzung des Verteilungsverfahrens Stellung nehmen.

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ begrüßt und unterstützt ausdrücklich, dass dem RefE zugrundeliegende Anliegen, an der Primärzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für diese Kinder und Jugendlichen festzuhalten und das Verfahren, an den Bedürfnissen der betroffenen Kinder und Jugendlichen zu orientieren. Die AGJ ist jedoch besorgt, dass diese Zielsetzung mit der Festlegung, dass Kindeswohlkriterien allein zum Ausschluss der Verteilung führen können (§ 42b Abs. 4 SGB VIII-RefE), nicht erreicht werden kann (dazu insbesondere unter IV. 1.).

Die AGJ begrüßt die über die Änderungen zu § 6 Abs. 2 SGB VIII-RefE beabsichtigte Klarstellung zum territorialen Geltungsbereich des SGB VIII, bittet aber um eine Überprüfung der gewählten Formulierungen (dazu unter II.).

Für richtig hält die AGJ ferner, dass für das Verteilungsverfahren die enge Höchstfrist von einem Monat (§ 42b Abs. 4 Nr. 4 RefE) vorgesehen ist, die während des ersten Jahres auf zwei Monate verlängerbar ist (§ 42d Abs. 3 RefE). Innerhalb des Verteilungsverfahrens stellt eine zügige Entscheidung den Schlüssel für eine Kontinuität der Lebensumstände und der Betreuung dar. Nicht genügend abgesichert erscheint der AGJ jedoch die mit der Einführung von Höchstfristen einhergehende Gefahr, dass notwendige Klärungsprozesse im Einschätzungsverfahren nach § 42a Abs. 2 SGB VIII-RefE abgekürzt werden könnten, um ein dauerhaftes Zuständigwerden zu vermeiden (dazu ebenfalls unter IV. 1.).

Ausdrücklich unterstützt die AGJ schließlich die Heraufsetzung der Altersgrenze für Verfahrenshandlungen im AufenthG und AsylVerfG (Art 2, 3 RefE).

II. Änderungen zum Geltungsbereich (§ 6 Abs. 2 SGB VIII-RefE)

Die AGJ begrüßt, dass durch eine Änderung des § 6 Abs. 2 SGB VIII eine Klarstellung des Geltungsbereichs des SGB VIII erreicht werden soll. Sie unterstützt die Klarstellung in § 6 Abs. 2 S. 1 RefE, dass für unbegleitete ausländische Minderjährige Leistungen ungeachtet ihres Aufenthaltsstatus und der Dauer ihres Aufenthalts im Inland zu gewähren sind. Sie begrüßt ferner die über § 6 Abs. 2 S. 2 RefE erfolgende Anpassung des SGB VIII an das bereits von Deutschland ratifizierte internationale Recht (Brüssel IIa-VO, Haager Kinderschutzübereinkommen).

Die AGJ wirbt allerdings für eine über den RefE bislang hinausgehende Gleichstellung von begleiteten und unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen innerhalb der Regelung zum Geltungsbereich. Sie ist der Meinung, dass auch begleiteten Kindern und Jugendlichen, unabhängig vom Aufenthaltsstatus ihrer Eltern, notwendiger Schutz und bei Bedarf auch notwendige Hilfe geleistet werden sollte. Dies könnte durch eine Streichung des Wortes „unbegleitet“ in S. 1 sowie eine Streichung des S. 2 erreicht werden.

Zu bedenken gibt die AGJ ferner, dass die vorgeschlagenen Formulierungen in § 6 Abs. 2 S. 1 und S. 2 SGB VIII-RefE nur Leistungen erfasst, deren Rechtsinhaber die ausländischen Kinder und Jugendlichen selbst sind (hier also insbesondere gem. §§ 24, 35a SGB VIII). Auf die Leistung Hilfe zur Erziehung (§ 27 SGB VIII) erstreckt sie sich nicht, denn diese wird den Personensorgeberechtigten gewährt. Dieses Problem wird durch die Formulierung in S. 3 noch einmal verschärft. Anders als intendiert, erfasst diese nämlich nicht nur junge Volljährige i.S.d. § 41 SGB VIII, sondern alle „volljährigen Ausländer“.

III. Notwendige Begriffsklarstellungen

1. „Unbegleitet“

Aus Sicht der AGJ ist eine Legaldefinition des Begriffs „unbegleitet“ notwendig. Es erschließt sich aus dem Gesetzesentwurf sowie dem Entwurf einer Gesetzesbegründung nicht, ob hier auf die in § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII genannten Kriterien abzustellen ist, d. h. dass „ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten“.

Schon nach bisherigem Recht gilt aber teils auch ein Kind/Jugendlicher als „unbegleitet“, der nach der Einreise von Personensorge- oder Erziehungsberechtigten getrennt wird und bei dem davon auszugehen ist, dass die Trennung andauert und die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten aufgrund der räumlichen Trennung nicht in der Lage sind, sich um das Kind/den Jugendlichen zu kümmern (vgl. z. B. Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, 2014, S. 7). Der RefE lässt ungeklärt, ob in solchen Fallkonstellationen das Verteilungsverfahren mit vorläufiger Inobhutnahme gem. §§ 42a ff. SGB VIII-RefE oder die Inobhutnahme gem. § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII greifen soll.

Darüber hinaus gilt nach bisherigem Recht ein Kind/Jugendlicher nach der Bestellung eines Vormunds/Ergänzungspflegers nicht mehr als „unbegleitet“, da ab diesem Zeitpunkt ein Personensorgeberechtigter vorhanden ist. Insbesondere § 88a Abs. 3 SGB VIII-RefE deutet auf eine über diesen Zeitpunkt hinausgehende Verwendung des Begriffs hin (vgl. dazu unter V.).

Aus der fehlenden Klarstellung ergeben sich in der Auslegung Schwierigkeiten, die die Praxis vor erhebliche Probleme stellen wird. Diese reichen von der Frage der Rechtmäßigkeit der Verteilungsentscheidung und der „Verlegung“, über die Anrechnung des Falls auf die Aufnahmequote bis hin zur Kostentragung aufgrund strittig gebliebener Zuständigkeit. Eine Legaldefinition würde diese Streitigkeiten verhindern.

2. „erstmals festgestellt“

Die AGJ bittet um eine Klarstellung, ob es aus Sicht des Gesetzes unerheblich sein soll, durch wen der Aufenthalt des unbegleiteten Minderjährigen „erstmals festgestellt“ wird (§ 42a Abs. 1 SGB VIII-RefE). In der Praxis können dies sowohl Hoheitsträger (z. B. Polizei, Ordnungsamt, Jugendamt, Ausländerbehörde), aber auch Private (z. B. Kriseneinrichtung in freier Trägerschaft, Hilfsorganisationen, Bürgerinnen oder Bürger) sein. Eine Klarstellung ist erforderlich, da von dem Umstand des Aufenthalts in einem bestimmten örtlichen Bereich zum Zeitpunkt des sogenannten „Aufgriffs“ (Begr.-RefE, S. 24) erhebliche Rechtsfolgen ausgehen.

IV. Zur gesetzlichen Gestaltung des Verteilungsverfahrens

1. Zur Einschätzung der Kindeswohlbelange und dem daraus folgenden Ausschluss der Verteilung (§ 42a Abs. 2 RefE i.V.m. § 42b Abs. 4, 5 RefE)

Die AGJ begrüßt die Zielsetzung des RefE, eine am Kindeswohl ausgerichtete Entscheidung über die Verteilung sicherstellen zu wollen (Begr.-RefE, S. 24). Sie hält dabei, wie in der EU-Aufnahmerichtlinie betont, auch die Berücksichtigung des Kindeswillens für wichtig (Begr.-RefE, S. 24).

Vor diesem Hintergrund erscheint jedoch problematisch, dass die Normierung einer Beteiligung der Kinder und Jugendlichen in § 42a Abs. 5 S. 2 SGB VIII-RefE allein zur „Verlegung“ vorgesehen ist. Die AGJ hält eine angemessene Beteiligung der Kinder und Jugendlichen bereits während der Einschätzung nach § 42a Abs. 2 SGB VIII-RefE für einen fachlich einzuhaltenden Standard. Eine rechtliche Absicherung dieses Standards kann entweder durch die Aufnahme der Formulierung des § 42 Abs. 2 S. 1 SGB VIII-RefE, dass die Fragen zusammen mit dem Kind/Jugendlichen zu klären sind, in § 42a Abs. 2 SGB VIII-RefE erfolgen oder indem parallel zu § 8a Abs. 1 bzw. Abs. 4 S. 1 Nr. 3 SGB VIII vorgesehen wird, dass das Jugendamt „unter Einbeziehung des unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen“ einzuschätzen hat.

Da gem. § 19 SGB X die Amtssprache deutsch ist und keine Pflicht, einen Dolmetscher hinzuzuziehen, besteht, erscheint es aus Sicht der AGJ notwendig, die kommunikative Verständigung mit den unbegleiteten ausländischen Kindern/Jugendlichen gesetzlich sicherzustellen.

Aus Sicht der AGJ ist es höchst problematisch, dass die gem. § 42a Abs. 2 SGB VIII-RefE einzuschätzenden Kriterien ausschließlich zu einem Ausschluss der Verteilung nach § 42b Abs. 4 SGB VIII-RefE führen können. Sie ist der Auffassung, dass die Kindeswohlkriterien auch zu einer konkreten Verteilung bzw. Zuweisung an ein Jugendamt führen sollten! Das ist so im RefE nicht vorgesehen: Findet kein Ausschluss der Verteilung nach § 42b Abs. 4 SGB VIII-RefE statt, wird gem. § 42b Abs. 1 S. 2 SGB VIII-RefE nach der Aufnahmequote des § 42c SGB VIII-RefE verteilt.

Dieses System widerspricht aus Sicht der AGJ dem Kindeswohl, wenn z. B. das Vorhandensein verwandter Personen im Inland nur über den Ausschluss einer Verteilung bei einer Familienzusammenführung Berücksichtigung finden sollte (so bislang § 42 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m § 42b Abs. 4 Nr. 3 SGB VIII-RefE). Sofern nicht der Schutz des Kindes/Jugendlichen dagegen spricht, regt die AGJ eine Zuweisung unter Anrechnung zur Verteilungsquote an das Jugendamt an, in dessen Bereich die verwandte Person lebt. Dies ermöglicht auch für Kinder/Jugendliche, die nicht bei ihren Verwandten leben können, eine familiennahe Versorgung. Ferner wird so auch eine Berücksichtigung in der Aufnahmequote von Fällen erfasst, in denen es sich bei den verwandten Personen, die zusammengeführt werden, um unbegleitete minderjährige Geschwister handelt.

Auch hält die AGJ für wichtig, den Gesundheitszustand des Kindes nicht nur unter dem Gesichtspunkt möglicher ansteckender Gefahren bei der Verteilung zu berücksichtigen (so bislang Begr.-RefE, S. 25 und 27). Sie regt eine entsprechende Klarstellung in den Begründungserwägungen an, da anderenfalls in der Praxis Unklarheit entstehen könnte, ob auch eine nicht-ansteckende Krankheit des Kindes die Verteilung bereits nach 14 Tagen oder erst nach Erreichen der Höchstfrist ausschließt.

Die Regelung des § 42a Abs. 2 i.V.m § 42b Abs. 4 SGB VIII-RefE birgt zudem die Problematik, dass das für die vorläufige Inobhutnahme zuständige Jugendamt ein eigenes Interesse daran hat, keine Ausschlusskriterien festzustellen. Dieser dem Schutz von Kindern und Jugendlichen zuwiderlaufende Anreiz, Kindeswohlbelange nicht wahrzunehmen, muss reduziert werden! Die AGJ schlägt bspw. vor, zumindest sicherzustellen, dass auch Fälle des Zuständigwerdens wegen Überschreiten der in § 42b Abs. 4 SGB VIII-RefE vorgesehenen Höchstfrist, auf die Landesquote angerechnet werden. Ferner sollte für Länder, die bereit sind, Kinder/Jugendliche über die Landesaufnahmequote hinaus aufzunehmen, ein finanzieller Anreiz gegeben werden. Die Regelung in § 42c Abs. 1 S. 2 SGB VIII-RefE genügt dem nicht (dazu auch unter IV. 3.).

Ebenfalls als problematisch erscheint der AGJ, dass die Regelungen des RefE bezogen auf die Altersfeststellung zu höchst problematischen Streitigkeiten führen werden. Denn das für die vorläufige Inobhutnahme zuständige Jugendamt könnte ein Interesse haben, den Betroffenen möglichst schnell als minderjährig einzuschätzen. Das Jugendamt, das durch die Verteilungs- und Zuweisungsentscheidung dauerhaft zuständig wird, könnte, wenn es seine Zuständigkeit vermeiden will, das genau gegenteilige Interesse haben. Hinzu kommt, dass den Begründungserwägungen zufolge (Begr.-RefE, S. 26) erst bei letzterem die Altersfeststellung erfolgen soll. Dies führt absehbar zu vermehrten Konflikten wegen unterschiedlicher Altersschätzung. Die AGJ schließt sich dem Vorschlag des DJJuF an, die Altersfeststellung als Teil der Einschätzung in § 42a Abs. 2 SGB VIII vorzusehen und sie entsprechend den Empfehlungen der BAGLJÄ zur Etablierung bundesweiter Standards durchzuführen (Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, 2014, S. 15). Die getroffene Entscheidung muss zwar durch das Kind/den Jugendlichen bzw. seinen Personensorgeberechtigten/Ergänzungspfleger angreifbar sein, darf aber durch das aufnehmende Jugendamt nur geändert werden, soweit neue Erkenntnisse vorliegen.

2. Zur rechtlichen Vertretung durch das vorläufig in Obhut nehmende Jugendamt und zum Antrag auf Bestellung eines Vormunds/Pflegers (§ 42a Abs. 3 RefE)

Die in § 42a Abs. 3 SGB VIII-RefE vorgeschlagene Konstruktion, wonach das Jugendamt in den ersten 7 Werktagen berechtigt und verpflichtet ist, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Minderjährigen notwendig sind, führt gegenüber der bislang geltenden Regelungen des BGB (§§ 1773 ff. BGB) zur Einführung eines neuen Rechtsinstituts.

Die AGJ hält die Sicherstellung einer rechtlichen Vertretung von Anfang an, bspw. durch einen gesetzlichen Amtsvormund oder einen Verfahrensbeistand, vergleichbar dem familiengerichtlichen Verfahren, für unerlässlich.

Der AGJ erscheint nicht sachgerecht, die „vorläufige“ rechtliche Vertretung dem Jugendamt zu überlassen, welches gleichzeitig für die vorläufige Inobhutnahme zuständig ist. Denn diesem ist eine Wahrnehmung des ggf. erforderlichen Rechtsschutzes gegen seine eigenen Entscheidungen (z. B. Alterseinschätzung) bereits rechtlich gem. § 181 BGB unmöglich. Darüber hinaus hat es auch kein Interesse, eine die eigene Zuständigkeit beendende Verteilungsentscheidung des Bundesverwaltungsamts bzw. der Landesstelle anzugreifen. Das Kind/der Jugendliche bleibt damit ohne Rechtsschutzmöglichkeit, da es selbst keine Rechtsmittel einreichen kann. Zusätzlich stellt sich das Problem, dass mit Zustellung an den „vorläufigen“ rechtlichen Vertreter ergangene Verwaltungsakte wirksam werden und deshalb ein nachträglich durch den dann bestellten Vormund eingereichtes Rechtsschutzmittel zudem bereits verfristet sein kann.

Die AGJ fordert zudem, eine unabhängige Aufklärung und Beratung der unbegleiteten ausländischen Kinder/Jugendlichen durch Ombudschaften abzusichern. Dies ist bei den entsprechenden Aufwandsentschädigungen zu berücksichtigen.

3. Zu den Aufgaben der Landesstellen

Der RefE sieht vor, dass in jedem Bundesland durch Landesrecht eine zuständige Stelle zu bestimmen ist. Die AGJ regt an, die Auffangregelung des § 42b Abs. 3 S. 3 SGB VIII-RefE bereits nach der ersten Erwähnung der Landesstellen in § 42a Abs. 4 SGB VIII-RefE aufzunehmen.

Die Landesstelle hat einerseits die Aufgabe, die Informationen, welche ihr möglichst innerhalb von 7 Werktagen vom vorläufig in Obhut nehmenden Jugendamt gem. § 42a Abs. 3 SGB VIII-RefE mitgeteilt wurden, an das Bundesverwaltungsamt weiterzugeben. Eine Frist hierfür sieht der RefE nicht vor. Die AGJ bittet um eine Klarstellung, ob die Landesstellen an diesem Punkt im Verteilungsverfahren wirklich nur eine Durchleitungsfunktion haben soll (das ginge „unverzüglich“) oder ob ihnen auch eine Kontrollaufgabe, d. h. auch z. B. eine Befugnis zu Nachfragen bezüglich der mitgeteilten Einschätzungsergebnisse, zukommen soll.

Andererseits obliegt gem. § 42b Abs. 3 SGB VIII-RefE der Landesstelle die Verteilung der dem Land gem. § 42b Abs. 1, 2 SGB VIII-RefE durch das Bundesverwaltungsamt zugewiesenen unbegleiteten ausländischen Kinder/Jugendlichen innerhalb des eigenen Landesgebiets. Dies soll innerhalb von 4 Werktagen geschehen. Die AGJ begrüßt, dass den Ländern die Möglichkeit eingeräumt wurde, landesrechtlich „Kompetenzkommunen“ vorzusehen (Begr.-RefE S. 26f.), und fordert die Länder auf von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Die AGJ ist jedoch der Auffassung, dass diese Möglichkeit nicht ausreicht. Ihrer Ansicht nach braucht es eine darüber hinausgehende Sicherstellung der angemessenen Versorgung und Betreuung der Kinder/Jugendlichen. Dies ist möglich, indem Kriterien für die Verteilung auf Länderebene bereits innerhalb des SGB VIII vorgesehen werden. In diesen müssten Mindeststandards (z. B. zur Sprachkompetenz, zu den erforderlichen Kenntnissen der Amtsvormünder, zu Behandlungsmöglichkeiten) festgelegt sein, die eine angemessene Aufnahme sicherstellen können. Dies schließt den Aufbau solcher Strukturen bspw. durch den Zusammenschluss mehrerer Kommunen nicht aus.

Wie unter IV. 1 bereits angesprochen, sieht § 42c Abs. 1 S. 2 SGB VIII-RefE zwar vor, dass ein Land seine Bereitschaft, eine seine Aufnahmepflicht übersteigende Aufnahmequote wahrzunehmen, dem Bundesverwaltungsamt mitzuteilen hat. Mit einer solchen Übererfüllung ist jedoch bislang kein finanzieller Ausgleich verbunden. Der RefE sieht eine vollständige Aufhebung des § 89d Abs. 3 SGB VIII vor. Für die zusätzlich aufgenommenen Kinder/Jugendlichen müssten die Kosten daher ebenfalls durch das Land getragen werden. Die AGJ hält es für sinnvoll, Ländern aber Anreize zu bieten, eine gute Versorgung und Unterbringung auch über die eigene Quote hinaus anzubieten.

4. Zur Verteilungsentscheidung des Bundesverwaltungsamts

Das Bundesverwaltungsamt muss gem. § 42b Abs. 1 SGB VIII-RefE innerhalb von drei Werktagen eine Verteilungsentscheidung bezüglich des zur Aufnahme verpflichteten Bundeslandes treffen. Sofern die Verteilung nach § 42b Abs. 4 SGB VIII-RefE nicht ausgeschlossen ist, ergeht diese Entscheidung anhand der Aufnahmequote (§ 42c SGB VIII/Königsteiner-Schlüssel) und des Prinzips einer räumlich möglichst nahen Zuweisung (§ 42b Abs. 2 SGB VIII-RefE).

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausführungen unter IV. 1 verwiesen, die im Zusammenspiel von Einschätzung nach § 42a Abs. 2 SGB VIII-RefE und Ausschluss der Verteilung nach § 42b Abs. 4 SGB VIII-RefE zu betrachten sind.

Die AGJ hält es nicht für sinnvoll, dass bislang bei der Verteilung keine Berücksichtigung finden kann, wenn ein Bundesland zwar durch in sein Gebiet einreisende Kinder/Jugendliche prognostisch innerhalb des Jahres die eigene Quote erfüllen kann, aber durch Zuweisungen aus einem stärker angelaufenen, nah gelegenen Bundesland bereits sehr viel früher „dicht“ wäre. Dieses „Windhundprinzip“ geht zu Lasten der, auf das Kalenderjahr gesehen, spät als unbegleitet festgestellten ausländischen Kinder/Jugendlichen.

5. Zum Rechtsschutz gegen die Verteilungsentscheidung

Gem. § 42b Abs. 7 SGB VIII-RefE findet gegen „Entscheidungen nach dieser Vorschrift“ kein Widerspruch statt, eine Klage bleibt ohne aufschiebende Wirkung. Eine Entscheidung „nach dieser Vorschrift“ ist jedenfalls die Verteilungsentscheidung des Bundesverwaltungsamts. Es kann jedoch bezweifelt werden, ob dieser Verwaltungsakt überhaupt unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem Kind/Jugendlichen entfaltet oder nur gegenüber dem Land, in das zugewiesen wird. Ob auch die Verteilungsentscheidung der Landesstelle von der Rechtsschutzmöglichkeit erfasst ist, sollte in § 42b Abs. 7 SGB VIII-RefE stärker klargestellt werden, da diese Entscheidung zwar nach § 42b Abs. 3 SGB VIII-RefE, insbesondere aber nach den landesrechtlichen Ausformungsnormen getroffen wird.

Zwar ist der § 42b Abs. 7 SGB VIII-RefE als gesetzliche Regelung i.S.d. § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO vor dem Hintergrund des Ziels der Beschleunigung der Verteilung nur konsequent. Die Frage, gegen wessen Entscheidung welche Rechtsmittel einzulegen sind, um effektiv gegen die Verteilungsentscheidung(en) vorzugehen, bleibt aber nach der bisherigen Regelung im RefE höchst komplex. Die AGJ bittet hier um eine Klarstellung im Rahmen der Begründungserwägungen und fordert auf, hiermit verbundene Unstimmigkeiten bei der rechtlichen Vertretung (s.o. unter IV. 2.) zu bereinigen.

6. Zur Übergabe zwischen den Jugendämtern: Begleitung und Datenübermittlung (§ 42a Abs. 5 RefE)

Die AGJ begrüßt, dass in § 42a Abs. 5 SGB VIII-RefE eine Begleitung und Übergabe des Kindes durch eine geeignete Person vorgesehen ist. Sie fände es sinnvoll, wenn in den Begründungserwägungen zudem klargestellt würde, dass sich die Eignung nach fachlichen Kriterien (z. B. Sprachkenntnisse/Kultursensibilität) richtet und nicht zuvorderst z. B. ein Entweichen des Kindes/Jugendlichen während der Fahrt verhindern soll. Gleichmaßen sollte übrigens abgesichert werden, dass das Kind/der Jugendliche auch durch eine „geeignete Person“ von dem Jugendamt in Empfang genommen wird, an das die Verteilung erfolgte.

Ferner bittet die AGJ um eine Klarstellung in der Gesetzesbegründung, dass hinsichtlich der Datenübermittlung die datenschutzrechtlichen Grundsätze gelten, d. h. insbesondere auch, dass bezogen auf anvertraute Daten der Schutz des § 65 SGB VIII greift.

7. Zu den Aufgaben des Jugendamtes, das durch Verteilungsentscheidung zuständig geworden ist

Ein unbegleitetes/-r ausländisches/-r Kind/Jugendlicher ist von dem Jugendamt, das durch die Verteilungsentscheidung gem. § 88a Abs. 2 SGB VIII-RefE zuständig geworden ist, nach § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII in Obhut zu nehmen. Nach Antrag durch die Personensorgeberechtigten findet bei entsprechendem Bedarf eine Überleitung in die reguläre Hilfeförderung z. B. gem. § 27 SGB VIII statt.

Darüber hinaus zeigen sich in der Praxis bereits jetzt verschiedene Probleme, die Berücksichtigung finden sollten: So wird aus einigen Kommunen berichtet, dass trotz Beantragung der Bestellung eines Vormunds/Pflegers beim Familiengericht sich die Bestellung teils erheblich verzögert – mit der Folge, dass eine Hilfe nach § 27 SGB VIII nicht eingeleitet werden könne. Dies läge zum Teil an einer langen Verfahrensdauer trotz § 155 FamFG, zum Teil auch an als überzogen wahrgenommenen Forderungen eines Nachweises, dass die Personensorgeberechtigten im Ausland nicht erreichbar seien. Die sich in der Praxis stellende Frage, ob das Personensorgerecht z. B. auch per WhatsApp ausgeübt werden kann, könnte durch eine Konkretisierung in § 1674 BGB gelöst werden.

Es erstaunt, dass in dem RefE für unbegleitete ausländische Kinder/Jugendliche die Amtsvormundschaft so stark hervorgehoben wird. Den Begründungserwägungen zufolge soll als Vormund möglichst ein Amtsvormund im Bereich des dauerhaft zuständigen Jugendamtes bestellt werden (Begr.-SGB VIII, S. 25). § 1791b BGB sieht hingegen grundsätzlich einen Vorrang der Einzelvormundschaft vor. Trotz der strukturell abgesicherten Unabhängigkeit der Amtsvormünder innerhalb des Jugendamtes wird in der Praxis immer wieder von einer Scheu berichtet, gegen das „eigene“ Jugendamt vorzugehen. Ein Auseinanderfallen der örtlichen Zuständigkeit für die Amtsvormundschaft und für die Wahrnehmung der anderen Aufgaben sowie die Leistungsgewährung kann deshalb grundsätzlich auch Vorteile bergen. Auf der praktischen Seite muss angemahnt werden, dass gerade hinsichtlich der spezifischen Qualifikation bzw. des Erwerbs für die Führung einer Amtsvormundschaft für ein (unbegleitetes) ausländisches Kind/Jugendlichen in vielen Kommunen erheblicher Aufholbedarf besteht. Für die Betreuung im Asylverfahren bzw. die Klärung des aufenthaltsrechtlichen Status ist darüber hinaus bei Bedarf die fachliche Unterstützung der Vormünder durch einen Rechtsanwalt sicherzustellen.

Teils bestehenden Sorgen, dass auch langfristige Hilfeleistungen nur im Bereich des durch die Verteilungsentscheidung zuständig gewordenen Jugendamtes erbracht werden können („Residenzpflicht“), sollte entgegengewirkt werden. Wie bislang auch gelten sowohl die Vorschriften zum Hilfeplanverfahren (§ 36 SGB VIII), zum Wunsch- und Wahlrecht (§§ 5, 36 Abs. 1 S. 3 SGB VIII) und auch zur Möglichkeit der gemeinsamen Aufgabenerledigung (§ 69 Abs. 4 SGB VIII).

Da gerade auch bei der Hilfeerbringung für (ehemals unbegleitete) ausländische Jugendliche zu beobachten ist, dass eine Weitergewährung der Hilfe trotz entsprechenden Bedarfs mit Erreichen der Volljährigkeit abgelehnt wird, fordert die AGJ eine Änderung der Soll-Regelung des § 41 SGB VIII in einen verbindlichen Rechtsanspruch bei vorliegendem Bedarf.

Die AGJ schließt sich ferner der Forderung nach einem Abschiebungsstopp während einer begonnenen Ausbildung an.

8. Ende der vorläufigen Inobhutnahme

Aus Sicht der AGJ bedarf die Regelung des § 42a Abs. 6 SGB VIII-RefE einer Überarbeitung. So kann die Entscheidung über den Ausschluss der Verteilung wegen einer möglichen Familienzusammenführung zeitlich vor der tatsächlichen Übergabe an personensorge- oder erziehungsberechtigte Verwandte liegen, beide Zeitpunkte sind aber als Ende der vorläufigen Inobhutnahme als Alternative 1 und Alternative 3 genannt. Ferner bedarf es einer Aufnahme des Endes der vorläufigen Inobhutnahme wegen Ablauf der Höchstfrist. Denn in diesem Fall ist zwar eine Verteilung gem. § 42b Abs. 4 Nr. 4 RefE ausgeschlossen, zu der in § 42a Abs. 6 SGB VIII benannten Zuweisungsentscheidung der Landesstelle kommt es aber nicht mehr. Wieso es in den Begründungserwägungen zudem zu § 42a Abs. 6 SGB VIII-RefE heißt, „Anknüpfungspunkt ist dabei nicht der Zeitablauf“, erschließt sich der AGJ nicht. Sollte damit gemeint sein, dass in einem solchen Fall das Bundesverwaltungsamt und die Landesstelle formal noch eine Entscheidung treffen sollen, um so insbesondere eine Anrechnung dieser Fallgruppe auf die Aufnahmequote nach § 42c SGB VIII-RefE zu ermöglichen, sollte diese klarer geregelt sein. Erwähnt werden soll hier auch, dass eine derartige Anrechnung dazu beitragen könnte, den Druck auf die vorläufig in Obhut nehmenden Jugendämter zu mindern, vorschnell während der Einschätzung über Kindeswohl Aspekte hinwegzugehen (vgl. dazu IV. 1.).

V. Zur Regelung der örtlichen Zuständigkeit in § 88a SGB VIII-RefE

Bereits unter III. 1 wurde darauf hingewiesen, dass in § 88a Abs. 3 SGB VIII-RefE die Wahl der Formulierung „Für Leistungen an unbegleitete ausländische Kinder oder Jugendliche“ nicht berücksichtigt, dass die Leistung einer Hilfe zur Erziehung nach § 27 Abs. 1 SGB VIII an den Personensorgeberechtigten erfolgt.

Besonders schwerwiegend ist aus der Sicht der AGJ jedoch der Umstand, dass die Regelung der Zuständigkeit für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge statisch getroffen wurde. Es ist dringend anzuraten eine Möglichkeit vorzusehen, wie auf Kindeswohlrelevante Veränderungen (z. B. dem nachträglichen Bekanntwerden von Verwandten im Inland) reagiert werden kann. Eine Möglichkeit wäre z. B. dem ausländischen Kind/Jugendlichen bzw. seinem Personensorgeberechtigten ein Antragsrecht auf eine nachträgliche Änderung der Zuständigkeit einzuräumen. Die darauf erfolgende Entscheidung muss dem Rechtsschutz zugänglich sein.

VI. Zu den eingeräumten Übergangsfristen

Der durch den RefE vorgegebene Zeitplan kann nur als ehrgeizig bezeichnet werden. Durch das Inkrafttreten drei Monate nach Verabschiedung des Gesetzes (Art. 6 RefE) und die in § 42d Abs. 1, 2 SGB VIII-RefE eingeräumte Möglichkeit einer dreimonatigen abgestuften Reduzierung der Aufnahmequote ergibt sich, dass grundsätzlich sich alle Länder sieben Monate nach Inkrafttreten in die Lage versetzt haben müssen, die volle Aufnahmequote zu erfüllen. Ob in dieser Zeit der Erlass des vorgesehenen Landesrechts, insbesondere aber auch der notwendige Kompetenzaufbau in den Kommunen gelingen kann, erscheint fraglich.

Die AGJ bedauert, dass eine Beteiligung des Bundes an den durch die hohe Aufgabenbelastung entstehenden Kosten für die Versorgung und Unterbringung der unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen nicht erfolgen soll (RefE-Begr., S. 19). Die AGJ weist darauf hin, dass die Begründungserwägungen zum Erfüllungsaufwand für die Kommunen (RefE-Begr., S. 3, 4) bisher nur technische Umstellungskosten etc. vorsehen, damit insb. erhöhte Personalaufwendungen unberücksichtigt lassen.

VII. Zur Berichtspflicht und Evaluation

Die AGJ begrüßt die vorgesehene Evaluation, die jährliche Berichtspflicht und die Anpassungen zur Kinder- und Jugendhilfestatistik (Art. 5 RefE, § 42f SGB VIII-RefE, Änderung in § 99 SGB VIII). Die AGJ stellt sich eine zweistufige Evaluation vor, die als kurzfristiges Monitoring sowie längerfristige Rechtswirkungsforschung auszugestalten ist.

Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

Berlin, 25. Juni 2015

Freiheitsentziehende Maßnahmen im aktuellen Diskurs. Konsequenzen für die Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung

Diskussionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

1. Einleitung

Die Diskussion um Freiheitsentziehende Maßnahmen und Geschlossene Unterbringung (GU) in der Kinder- und Jugendhilfe ist geprägt durch zwei sich klar gegenüberstehenden Positionen:

- Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe lehnen Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Leistungserbringung der Kinder- und Jugendhilfe prinzipiell ab¹;
- Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe befürworten Freiheitsentziehende Maßnahmen und GU in der Kinder- und Jugendhilfe, da sie diese unter den gegebenen Umständen der Kinder- und Jugendhilfestruktur als eine geeignete Form für notwendig halten.

Einig sind sich die Vertreterinnen und Vertreter beider Ansichten in der Sorge, dass, wenn stationäre Hilfen mit Freiheitsentziehenden Maßnahmen angeboten werden, diese auch mehr und mehr und immer selbstverständlicher nachgefragt werden. Etabliert sich hier eine Regelstruktur, wohin die öffentliche Debatte derzeit deutet, birgt diese die Gefahr, dass eine pädagogische Kapitulation zu schnell erfolgt.

Der grundsätzliche Dissens zum rechtlichen und fachlichen Verständnis ist auch in der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ nicht auflösbar, er soll daher in diesem Papier nicht weiter vertieft werden. Gleichzeitig hält es die AGJ für notwendig, sich in den aktuellen Diskurs zu Freiheitsentziehenden Maßnahmen einzubringen, um eine Fachdebatte über das Selbstverständnis und die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe zu führen und Orientierung zu geben.² Ansatzpunkt sind die strukturellen Möglichkeiten, die dabei insbesondere in den Hilfen zur Erziehung und ihrer Weiterentwicklung liegen. Wenngleich sich die Mehrzahl der Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe nicht „pro GU“ positionieren würde, sind sich alle Fachkräfte in der Forderung einig, dass sich das System der Kinder- und Jugendhilfe weiterentwickeln muss, um mehr Handlungsoptionen im Hinblick auf Kinder und Jugendliche zu entwickeln, für die derzeit die geschlossene Unterbringung erwogen wird. Das Papier will einen Beitrag leisten, Antworten auf schwierige Fragen der Kinder- und Jugendhilfe zum Thema zu finden. Aus Sicht der AGJ muss es insbesondere darum gehen, Abbrüche von stationären Hilfen und Verschiebebahnhöfe zu vermeiden.

Historischer Kontext

In der historischen Dimension ist festzustellen, dass die Debatte um Freiheitsentziehende Maßnahmen und GU offenbar in Wellenbewegungen verläuft. So konnte es zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des SGB VIII 1990/1991, in welchem – anders als im Jugendwohlfahrtsgesetz – GU gar nicht mehr und Freiheitsentziehende Maßnahmen nur in dem zeitlich sehr kurzen Rahmen der Inobhutnahme nach § 42 Abs. 5 SGB VIII vorgesehen sind, als weitgehender Konsens gelten, dass Freiheitsentziehende Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe kein angemessenes pädagogisches Mittel sind. Dem waren 20 Jahre fachliche Auseinandersetzung vorhergegangen, bei der insbesondere der kritischen Theorie zur Heimerziehung und zur lebensweltorientierten Sozialarbeit sowie dem Bundesjugendkuratorium eine besondere Rolle zukamen.

1 Hiermit gemeint sind stationäre Maßnahmen, die auf Grundlage des § 34 SGB VIII in der Kinder- und Jugendhilfe erbracht werden, wobei die Unterbringung nach Einholung der gem. § 1631b BGB erforderlichen familiengerichtlicher Genehmigung mit Freiheitsentziehung verbunden ist. Zu Freiheitsentziehenden Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe innerhalb des gem. § 42 Abs. 5 SGB VIII gesetzten engen Rahmens einer Inobhutnahme soll hier nicht Stellung genommen werden.

2 Vgl. AGJ-Empfehlungen „Junge Menschen an der Schnittstelle von Kinder- und Jugendpsychiatrie und Kinder- und Jugendhilfe.“ Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ zur Entwicklung gemeinsamer Eckpunkte der Zusammenarbeit beider Systeme, September 2015. Online in Internet: URL: <https://www.agj.de/>

Einsperren samt strafender Orientierung hat(te) eine lange Tradition in der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Die Heimerziehung in der früheren BRD war bis in die 60er Jahre hinein – weitgehend als „Fürsorgeerziehung“ bzw. „Freiwillige Erziehungshilfe“ (FE) organisiert – häufig verbunden mit Freiheitsentzügen. Obgleich es zwar schon in den 50er Jahren institutionelle Alternativen zur Verwahrung und Kasernierung gab, war normal, dass „verwaahlte“ Kinder und Jugendliche im Rahmen der Fürsorgeerziehung eingesperrt wurden. Fürsorgeerziehungsheime (FE-Heime) waren in der Regel große Einrichtungen, oft in ländlicher Abgeschiedenheit und zumeist mit durchregelten Tagesabläufen, ausdifferenzierten Strafsystemen und autoritären Erziehungskonzeptionen. Erst in Nachfolge des Zwischenberichtes der Kommission Heimerziehung entwickelte sich Ende der 70er Jahre eine kritische Diskussion um die GU, die 1978 und vor allem im Juli 1981, in Nachfolge eines kritischen Kongresses, in einer Stellungnahme des Bundesjugendkuratoriums gipfelt, in der es hieß: „Es gibt keine pädagogische Rechtfertigung für eine geschlossene Unterbringung in Heimen der öffentlichen Erziehung“³. Einzelne Bundesländer, wie Hessen und Hamburg, verzichteten damals, aufgrund politischer Beschlüsse Anfang/Mitte der 80er Jahre, gänzlich auf geschlossene Unterbringung. Parallel entwickelten sich Alternativen zur GU (Hessen, NRW, Niedersachsen, Hamburg usw.), die vor allem die Frage in den Vordergrund rückten „Was macht aus Kindern in Schwierigkeiten schwierige Kinder?“⁴. Konzepte etwa der Flexiblen Betreuung⁵ wurden entwickelt, sodass Anfang der 90er Jahre Klaus Wolf bilanzierte: „Die Abschaffung der geschlossenen Unterbringung hat für diese Entwicklung eine wichtige Rolle gespielt, weil die wenig effektive und fachlich äußerst fragwürdige geschlossene Unterbringung die Probleme zwar nicht lösen, aber organisatorisch bewältigen konnte. Diese Form der Bewältigung musste zunächst verschlossen werden, damit sich nun Ideen und der Mut zur Realisierung entwickeln konnten“⁶.

Der achte und der neunte Jugendbericht⁷ formulierten in Übereinstimmung mit der großen Mehrheit der Fachwelt ganz dezidiert „Als Setting in der Heimerziehung aber, als Maßnahme der Kinder- und Jugendhilfe ist sie (die Geschlossene Unterbringung) nicht gerechtfertigt“⁸. Gleichzeitig markierte das Ende der Praxis der sogenannten Werkhoferziehung in der DDR, mit Torgau als repressiver Spitze, das Ende der legitimierte geschlossenen Heimerziehung. Anfang der 90er Jahre hatten sich schließlich alle Fachverbände der Position gegen GU angeschlossen, mit gewisser zeitlicher Verzögerung hatte die GU 1996 mit 122 Plätzen ihren historischen Tiefstand erreicht. Politische Debatten in verschiedenen Bundesländern und eine vermehrte punitive und kontrollierende Ausrichtung der sozialen Wohlfahrtssysteme sowie Debatten aus der Psychiatrie und des Jugendstrafvollzugs veränderten in den Folgejahren nach und nach die Koordinaten der Wahrnehmung und Stellung zum Thema. Hatten sich der 8. und 9. Jugendbericht⁹ – wie skizziert – noch begründet dezidiert gegen alle Formen „geschlossener Unterbringung“ ausgesprochen, bricht der 11. Jugendbericht unter dem Leitthema „Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung“ mit dieser Tradition, in dem er formuliert, dass „in wenigen, sehr seltenen Konstellationen die zeitweilige pädagogische Betreuung in einer geschlossenen Gruppe eine dem jeweiligen Fall angemessene Form der Intervention sein (kann)“¹⁰. Der 14. KJB schreibt diese Position fort.¹¹

Forderungen an die Kinder- und Jugendhilfe im aktuellen Diskurs zu Freiheitsentziehenden Maßnahmen

Beobachtet man also den öffentlichen, sozialpolitischen Diskurs der letzten Jahre, sieht sich die Kinder- und Jugendhilfe aktuell wieder mit Forderungen von Politik, aus anderen Professionen und aus der Gesellschaft gegenüber, dass sie schnellere und auch repressiv durchgreifende Maßnahmen vorhalten müsse; hinzu kommen aktuelle Diskussionen um

3 Bundesjugendkuratorium (Hg.) (1982): Erziehung in geschlossenen Heimen, München, S. 96.

4 Schraper, Christian (2014): Was tun mit den „schwierigen“ Kindern – Heimerziehung vor neuen Herausforderungen oder der letzte Versuch, In: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (Hg.): Macht und Machtmissbrauch in der Heimerziehung?, Dokumentation 7. und 8. Juli 2014. Online in Internet: URL: <http://www.mbjs.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.379885.de> (Stand 18.05.2015)

5 Vgl. Hekele, Kurt (2014): Sich am Jugendlichen orientieren: Ein Handlungsmodell für subjektorientierte Soziale Arbeit, 2. Aufl., Weinheim. Das Konzept „sich am Jugendlichen orientieren“ ist in den 1980er Jahren aus der kritischen Auseinandersetzung mit der damaligen Heimerziehung entstanden. Auslöser waren insbesondere die Bewertungen und oftmals stigmatisierenden Äußerungen über Kinder und Jugendliche in psychosozialen Diagnosen, Entwicklungsberichten und fachlichen Stellungnahmen.

6 Wolf, Klaus (Hg.) (2000): Entwicklungen in der Heimerziehung, 3. Aufl., Münster, S. 70.

7 Vgl. Deutscher Bundestag (1990): Achter Jugendbericht. Bericht über Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe, Bonn; Deutscher Bundestag (1994): Neunter Jugendbericht. Bericht über die Situation der Kinder und Jugendlichen und die Entwicklung der Jugendhilfe in den neuen Bundesländern, Berlin.

8 Deutscher Bundestag (1990): Achter Jugendbericht. Bericht über Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe, Bonn, S. 152 f.

9 Vgl. Deutscher Bundestag (1990): Achter Jugendbericht. Bericht über Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe, Bonn, S. 152; Deutscher Bundestag (1994): Neunter Jugendbericht. Bericht über die Situation der Kinder und Jugendlichen und die Entwicklung der Jugendhilfe in den neuen Bundesländern, Berlin, S. 542.

10 Deutscher Bundestag (2002): Elfter Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland, Berlin, S. 240.

11 Vgl. Deutscher Bundestag (2013): Vierzehnter Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland, Berlin.

die geschlossene Unterbringung von sogenannten „straffälligen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen“¹². Der Blick in die Praxis belegt, dass die Fallzahlen Freiheitsentziehender Maßnahmen wachsen¹³. Andererseits hat sich das System in jüngster Vergangenheit erneut mit der Erkenntnis konfrontiert gesehen, dass in geschlossenen Maßnahmen Machtmissbrauch und Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen besonders leicht Teil des Alltags werden und dieser von außen besonders schwer einblickbar sein kann¹⁴. Zu erinnern sei in diesem Zusammenhang an berühmte Experimente der Sozialpsychologie, das „Stanford-Prison-Experiment“ und das „Rosenhan-Experiment“¹⁵: Diese Experimente haben gezeigt, in welchem hohem Maß Strukturen Einfluss nehmen können auf Verhaltensweisen und Handlungen von Akteuren¹⁶. Permien¹⁷ stellt aus diesem Grund hohe Anforderungen an Konzepte, Kompetenzen, Kooperationen und an die „Haltung“ von Fachkräften geschlossener Einrichtungen, die jedoch letztlich gleichermaßen für jede stationäre Einrichtung Geltung haben, um Abbrüche und Verschiebepunkte zu vermeiden. Forschungsergebnisse sind hier eindeutig: Je mehr Beziehungsabbrüche ein(e) Heranwachsende(r) erlebt, desto größer werden externalisierende und internalisierende Verhaltensauffälligkeiten.¹⁸

Die Kinder- und Jugendhilfe, womit **alle** Akteure der öffentlichen und freien Jugendhilfe gemeint sind, stellt an sich selbst die Anforderung, Konzepte für alle jungen Menschen zu entwickeln, die mit erzieherischem Bedarf und/oder sozialen Benachteiligungsstrukturen konfrontiert sind. Sie will (darf) sich ihrer Verantwortung auch nicht durch einen Verweis auf andere Systeme, z. B. Kinder- und Jugendpsychiatrie oder (ab Erreichen der Strafmündigkeit) Justiz, entziehen. Sie will und muss bereit sein, Verantwortung zu übernehmen und ihre Zuständigkeit zu verdeutlichen: Auch wenn junge Menschen teils Einrichtungen und Fachkräfte an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit bringen, bleiben Verantwortung und Zuständigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe.

Gleichzeitig darf aber auch die Kinder- und Jugendhilfe von diesen anderen Systemen erwarten, dass ihr keine Verantwortlichkeiten außerhalb des eigenen Handlungsfeldes und sozialpädagogischen Methodenkanons zugeschoben werden. Hier bedarf es eines wechselseitigen Respektes und Verständnisses für Aufgaben und Grenzen des jeweils anderen Systems, auf der wirkungsvolle Kooperation aufbauen kann.

-
- 12 Zu Forderungen aus der Politik vgl. z. B. zur Debatte um eine geschlossene Unterbringung straffälliger jugendlicher Flüchtlinge in Bremen. Online in Internet: URL: http://www.weser-kurier.de/bremen/bremen-stadtreport_artikel,-Auch-CDU-ist-fuer-geschlossene-Unterbringung-_arid,1047720.html; http://www.focus.de/regional/bremen/fluechtlinge-boehrsen-geschlossene-unterbringung-fuer-junge-fluechtlinge_id-4450042.html; http://www.weser-kurier.de/bremen/bremen-stadtreport_artikel,-Geplante-geschlossene-Unterbringung-verzoegert-sich-_arid,1116598.html (Stand 13.05.2015).; vgl. zu Forderungen aus Nachbardisziplinen der Sozialen Arbeit: DGKJP, BAG KJPP, BKJPP: Gemeinsame Stellungnahme der kinder- und jugendpsychiatrischen Fachgesellschaft und der Fachverbände vom 23.10.2014. Online in Internet: URL: http://www.dgkjp.de/images/files/stellungnahmen/2014/gemeinsame%20Stellungnahme%20Freiheitsentziehende%20Manahmen%20in%20Jugendhilfeeinrichtungen_final%20mit%20Unterschriften2014-10-23.pdf (Stand 13.05.2015); vgl. hierzu auch die kritische Stellungnahme der IGfH: Kooperation ja, aber nicht so! vom 23.03.2015. Online in Internet: URL: http://www.igfh.de/cms/sites/default/files/Stellungnahme%20zur%20Psychiatrie_GU_2015_23.03.pdf (Stand 13.05.2015).
 - 13 Allein zwischen 2005 und 2010 sind 17 neue Einrichtungen hinzugekommen, die Freiheitsentziehende Maßnahmen für junge Menschen anbieten. 2011 kamen weitere Plätze hinzu. Insgesamt standen zwischenzeitlich 368 und mehr Plätze zur Verfügung, hiervon 159 Plätze für männliche, 107 für weibliche Kinder und Jugendliche sowie 102 gemischtgeschlechtliche Plätze – vgl. Permien, Hanna (2012): Geschlossene Unterbringung – Wieder im Kommen?. Fachvortrag zur Geschlossenen Unterbringung auf der Fachtagung: „Geschlossene Unterbringung in der Kinder- und Jugendhilfe – Befunde und Forschungsperspektiven zu einem strittigen Modell am Beispiel der GITW Lohne“ am 23.03.2012 an der Universität Vechta. Online in Internet: URL: http://www.uni-vechta.de/fileadmin/user_upload/documents/ISBS/Soziale_Arbeit/Dokumente/Fachvortrag_Permien_23.03.2012.pdf (Stand 13.05.2015).
 - 14 Vgl. Bericht und Empfehlungen der unabhängigen Kommission zur Untersuchung der Einrichtungen der Haasenburg GmbH, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (Hrsg.) Potsdam 2013; zur Aufarbeitung der Geschichte zudem: Runder Tisch „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“, Abschlussbericht, Berlin 2010. Online in Internet: URL: http://www.rundertisch-heimerziehung.de/documents/RTH_Abschlussbericht.pdf (Stand 13.05.2015) und Runder Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch“, Abschlussbericht, Berlin 2011. Online in Internet: URL: <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Publicationen/publikationsliste,did=195970.html> (Stand 13.05.2015).
 - 15 Vgl. Zimbardo, Philip G. (2005): Psychologie der Gefangenschaft – Deprivation, Macht und Pathologie. In: S. Neubacher, Frank/Walter, Michael (Hg.) (2005): Sozialpsychologische Experimente in der Kriminologie. Münster: Lit Verlag, S. 69 – 92; Zimbardo et. al. untersuchten die Auswirkungen einer simulierten Gefängnissituation auf studentische Versuchspersonen, denen zufällig die Rolle eines Wärters oder Häftlings zugeteilt wurde. Schon nach kurzer Zeit kam es zu schikanösem Verhalten der Wärter und zu psychischen Störungen bei den Häftlingen. Die Verhaltensweisen waren nicht durch Persönlichkeitsmerkmale erklärbar, sondern wurden durch die spezifische Situation ausgelöst. Rosenhan, David L. (2005): Gesund in kranker Umgebung. In: Neubacher, Frank/ Walter, Michael (Hg.) (2005): Sozialpsychologische Experimente in der Kriminologie. Münster: Lit Verlag, S. 103 – 126. In eine ähnliche Richtung weisen auch die Ergebnisse des Experiments von Rosenhan, der acht gesunde Personen (Scheinpatienten) in verschiedene psychiatrische Krankenhäuser mit der Vorgabe von Halluzinationen einschleusen ließ. Einmal mit einer psychiatrischen Diagnose versehen, galten alle auch weiterhin als krank, obwohl sie sich völlig normal verhielten. Selbst in renommierten Fachkliniken war das Personal nicht in der Lage, die Normalität der Scheinpatienten zu erkennen, d. h. zwischen gesund und krank zu unterscheiden (ausgenommen die Mitpatienten). Normales Verhalten wurde als krankhaft i. S. einer Schizophrenie interpretiert.
 - 16 Vgl. Prinz, Jesse J. (2007): The emotional construction of morals. Oxford: Oxford University Press: Unter welchen Umständen haben Strukturen Einfluss auf das Verhalten im Verhältnis zu Persönlichkeitsmerkmalen, S. 156.
 - 17 Vgl. Permien, Hanna (2014): Freiheitsentziehende Maßnahmen – gibt es für sie ein optimales Setting? In: Ev. Jugendhilfe 4/2014, S. 236 – 244.
 - 18 Vgl. Kindler, Heinz (2011): Perspektivklärung und Vermeidung von Abbrüchen. In: Kindler, Heinz/Helming, Elisabeth/Meysen, Thomas/Jurczyk, Karin (Hg.) (2011): Handbuch Pflegekinderhilfe. München: DJI, S. 344 ff.

Verantwortungsgemeinschaft zur Verhinderung von Eskalationsspiralen

Ein klare Haltung der Kinder- und Jugendhilfe und eine Abgrenzung gegenüber darüber hinweggehenden Forderungen kann aber nur gelingen, wenn gleichzeitig die Rahmenbedingungen in den stationären und ambulanten Hilfen so weiterentwickelt werden, dass die Kinder- und Jugendhilfe schwierige Kinder und Jugendliche mit komplexen Hilfebedarfen bedarfsgerecht betreuen kann. Trotz des nicht auflösbaren, oben bereits angesprochenen Dissens zu Freiheitsentziehenden Maßnahmen möchte sich die AGJ daher durch dieses Diskussionspapier in den aktuellen Diskurs einschalten, indem sie sich die Fragen stellt: Wie müssen sich Hilfen zur Erziehung qualifizieren, um Abbrüche und Ausschlüsse in den Hilfen zu verhindern? Was muss die öffentliche und freie Jugendhilfe tun, damit Eskalationsspiralen vermieden werden können?

Die AGJ sieht die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe in einer Verantwortungsgemeinschaft. Denn obwohl Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß §§ 79 ff SGB VIII die Gesamtverantwortung für die Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung haben und sie damit federführend verantwortlich sind für eine angemessene Ausgestaltung der Angebotsstruktur vor Ort und deren kontinuierliche Weiterentwicklung, liegt ihre Aufgabe jedoch insbesondere darin, Impulse zu geben und hinreichende Rahmenbedingungen bereitzustellen, damit wiederum die Träger der freien Jugendhilfe ihre Angebote weiterentwickeln und diese auf die individuellen Bedarfe der jungen Menschen abstimmen können. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe tragen folglich gemeinsam im Sozialraum die Verantwortung und Verpflichtung dafür zu sorgen, dass auch für „schwierige Fälle“ Angebote gestaltet werden. Das bedeutet auch, dass in guten Zeiten verabredet wird, wie vorgegangen wird, wenn Krisen auftreten.

Forschungsergebnisse in Bezug auf einen Erfolg von Maßnahmen sind relativ klar in ihrer Grundtendenz. Sie beinhalten nichts Neues, aber es gilt, sich immer wieder daran zu erinnern und jeweils genau auszuwerten, woran sich diese Programmatik in der Praxis zeigt, also in welchen konkreten Verhaltensweisen sie operationalisiert wird. So konstatierten bspw. aktuelle Studien, eine neuseeländische mit 605 und eine kanadische mit 497 Heranwachsenden mit multiplen Risiken, die mindestens zwei psychosozialen Dienstleistungen in Anspruch genommen hatten: Interventionen, die die persönliche Handlungsfähigkeit stärkten durch respektvolle und sie „empowernde“ Dienstleistungen, erhöhten die Resilienz der Heranwachsenden, wobei ihre höhere Resilienz verknüpft war wiederum mit einem besseren Wohlbefinden. Resilienz war in dieser Studie zudem die einzige Variable, die einen positiven Einfluss auch auf funktionale Outcomes hatte, wie Engagement in der Schule und prosoziales Verhalten. Zentral für die Ermöglichung von Resilienz, für diese Heranwachsenden mit multiplen Risiken, war eine positive Erfahrung mit psychosozialen Dienstleistungen, wobei Gefühlen persönlicher Handlungsfähigkeit und davon, von Fachkräften respektiert zu werden, die größte Bedeutung für ein solches Ergebnis zukam.¹⁹ Auch die deutsche ABiE-Studie zu Abbrüchen in den stationären Erziehungshilfen²⁰, in der 423 Fallverläufe untersucht wurden, unterstreicht die Bedeutung von alltäglichen Selbstwirksamkeitserfahrungen der Heranwachsenden.²¹ Eine niederländische Studie untersuchte bspw. die Beziehungen zwischen Gruppenerzieherinnen und Gruppenerziehern und den Heranwachsenden und fand einen destruktiven Zirkel: Je höher die kontrollierenden Interventionen der Erzieherinnen und Erzieher, desto mehr externalisierende Verhaltensauffälligkeiten; je mehr externalisierende Verhaltensauffälligkeiten, desto höhere kontrollierende Interventionen.²² Eine Schweizer Studie hält ebenfalls die Selbstwirksamkeit der sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Vermeidung von Abbrüchen für sehr bedeutsam.²³

-
- 19 Vgl. Ungar, Michael/Liebenberg, Linda/Dudding, Peter/Armstrong, Mary/Vijver, Fons J.R. van de (2013): Patterns of Service Use, Individual and Contextual Risk Factors, and Resilience among Adolescents Using Multiple Psychosocial Services. *Child Abuse & Neglect* 37, no. 2 – 3 (February 2013): 150 – 59. doi:10.1016/j.chiabu.2012.05.007; Sanders, Jackie/Munford, Robyn/Thimasarn-Anwar, Tewaporn/Liebenberg, Linda/Ungar, Michael (2015): "The Role of Positive Youth Development Practices in Building Resilience and Enhancing Wellbeing for at-Risk Youth." *Child Abuse & Neglect* 42 (April 2015): pp. 40 – 53. doi:10.1016/j.chiabu.2015.02.006.
 - 20 Vgl. Tornow, Harald: „Ursachen und Rahmenbedingungen stationärer Abbrüche in der Langzeitstudie ABiE“. In: EREV-Schriftenreihe 8-2014. Abbrüche in stationären Erziehungshilfen (ABiE). Praxisforschungs- und Praxisentwicklungsprojekt. SchöneworthVerlag: Hannover, 2014.
 - 21 Vgl. Tornow, Harald/Ziegler, Holger/Sewing, Julia (2012): Abbrüche in stationären Erziehungshilfen. Analysen und Empfehlungen. EREV Schriftenreihe, Jg. 53, Heft 2/2012. Online in Internet: URL: http://www.els-institut.de/tl_files/Bilder/WIMES%20Publikationen/2012%203%20SR%20EREV%20Ergebnisse%20ABiE%20Tornow%20Ziegler.pdf (Stand 18.05.2015).
 - 22 Vgl. Bastiaanssen, Inge L.W./Delsing, Marc J.M.H./Kroes, Gert/Engels, Rutger C.M.E./Veerman, Jan W. (2014): Group Care Worker Interventions and Child Problem Behavior in Residential Youth Care: Course and Bidirectional Associations. *Children and Youth Services Review* 39, April 2014, p. 48 – 56.
 - 23 „Wenn es gelingt, diese auf administrativer, fachlicher und emotionaler Ebene derart zu unterstützen, dass sie erleben, dass sie das Verhalten der Kinder und Jugendlichen verstehen und beeinflussen können und sich in ihrer Belastung und Arbeitsleistung gesehen und wertgeschätzt fühlen, können oft auch schwierigste Belastungssituationen getragen werden. Interessanterweise profitieren die Mitarbeiter von derselben sensiblen und wertschätzenden Haltung wie die Kinder und Jugendlichen.“ Schmid, Marc/ Dölitzsch, Claudia/ Pérez, Tania/ Jenkel, Nils/ Schmeck, Klaus/ Kölich, Michael/ Fegert, Jörg M. (2014): Welche Faktoren beeinflussen Abbrüche in der Heimerziehung – welche Bedeutung haben limitierte prosoziale Fertigkeiten? In: *Kindheit und Entwicklung*, 23 (3), S. 161 – 173, Zitat S. 173 m.w.N.. Online in Internet: URL: <http://www.adhs-studien.info/docs/welche-faktoren-beeinflussen-abbrueche-in-der-heimerziehungwelche-bedeutung-haben-limitierte-prosoziale-fertigkeiten.pdf> (Stand 18.05.2015).

2. Knotenpunkte, die innerhalb des Arbeitsfeldes Hilfen zur Erziehung mehr Aufmerksamkeit brauchen, um Eskalation zu verhindern

Grundlegend: Die Subjektorientierung in der sozialpädagogischen Arbeit

Die Betroffenen sind als Akteure ernst zu nehmen. Die Gefahr, dass Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe expertokratisch die Selbstdeutungen der Problemlagen von jungen Menschen und ihren Familie übergehen, ist systemimmanent.²⁴ Subjektorientierung hat allerdings auch Voraussetzungen in den Strukturen der Einrichtungen: Das jeweilige institutionelle Arbeitsklima, das Organisationsstruktur, den Leitungsstil, die Arbeitsbelastung, das Funktionieren von Teams, die Motivation, das „Commitment“ und die Zufriedenheit der mitarbeitenden Fachkräfte beinhaltet, hat Einfluss auf die Arbeit der Erzieherinnen und Erzieher und wird reflektiert in den gelebten Klimata in den Gruppen. Tornow stellt hierzu fest: „Die Rahmenbedingungen in den Einrichtungen spielen bei den Abbrüchen eine deutliche Rolle, wobei dieses eher kulturelle als strukturelle Einflüsse sind. Am stärksten stabilisierend wirkt sich eine starke Mitarbeiterbindung an die Einrichtung, eine transparente und zielorientierte Leitung und eine Kultur der Partizipation der Klientinnen und Klienten aus.“²⁵

Das Wunsch- und Wahlrecht sowie das Recht auf Beteiligung (§§ 5, 8, 36 SGB VIII) müssen ernst genommen werden. Obgleich die Bildung von Hypothesen, d. h. das Nachdenken darüber, aus welchen Gründen sich jemand auf eine bestimmte Art und Weise verhält („Theory of mind“) und welche Art von pädagogischer und sonstiger psychosozialer Unterstützung hilfreich sein kann, als Teil der fachlichen Arbeit unerlässlich ist, müssen die Fachkräfte bereit sein, diese gemeinsam mit Betroffenen zu überprüfen und an den Hypothesen zu arbeiten, sie ggf. auch zu verwerfen. Im Selbstverständnis der Kinder- und Jugendhilfe ist enthalten, dass sie sich aktiv um eine „Bemündigung“ der Betroffenen kümmert. In diesem grundlegenden Aufgabenverständnis unterscheidet sie sich von ihren Kooperationssystemen. Dennoch muss sich auch das System der Kinder- und Jugendhilfe stets weiter die Frage stellen, wie die Betroffenen in die Lage versetzt werden können, selbst ihren Willen, ihre Wünsche und ihre Bedürfnisse zu vertreten. Das System der Kinder- und Jugendhilfe und die in ihm arbeitenden Fachkräfte müssen ein reflexives Selbstverständnis haben und bereit bleiben, über ihren eigenen Anteil an schwierigen Fallverläufen und sogenannten „Jugendhelferkarrieren“ nachzudenken. Die AGJ hat bereits im Juni 2013 deutlich gemacht, dass sie Ombudschaften, systematische und adressatenbezogene Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren in Einrichtungen und Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe als Baustein der Qualitätsentwicklung fordert²⁶. Eine Anregung in dieser Hinsicht könnte der in Norwegen entwickelte AudTrain-Ansatz bieten: AudTrain ist ein Fortbildungskonzept für Fachkräfte, um ein Audit durchzuführen, das Einrichtungen in ihrer Qualitätsentwicklung unterstützt. Schwerpunktthema sind die Maßnahmen der Einrichtung zur Sicherung der körperlichen und seelischen Integrität der ihr anvertrauten Kinder, wie sie in der UN-Kinderrechtskonvention festgeschrieben sind. Das Konzept schließt die Erhebung der Perspektive der in den Einrichtungen lebenden Kinder mit ein. Einen qualifizierten Dialog mit den Kindern zu führen, ist Kernbestandteil der Fortbildung und des nachfolgenden Audits.²⁷ Das Konzept wurde im Rahmen des Ostseeratsnetzwerk „Children at Risk“ in Estland, Litauen und Schweden bereits erfolgreich erprobt.²⁸ Es gibt weitere ertragreiche Erfahrungen: Wenn Einrichtungen bspw. gemeinsam mit den betreuten Kindern und Jugendlichen als auch allen Mitarbeitenden Schutzkonzepte entwickeln und einen gemeinsamen Prozess durchlaufen, der – so die Ergebnisse der Bundesfortbildungsinitiative der Deutschen Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und -vernachlässigung e. V.²⁹ – nicht immer ganz einfach ist, in dem aber Regeln des Umgangs erarbeitet werden, die von allen getragen werden können.³⁰

-
- 24 Eine aktuelle britische explorative Studie mit Heranwachsenden, die eine Geschichte des Weglaufens aus stationären Einrichtungen haben, unterstreicht die Bedeutung, die das „Gehört-Werden“ für die Heranwachsenden hat; siehe: Taylor, Julie/Bradbury-Jones, Caroline/Hunter, Helen/Sanford, Kate/Rahilly, Tom/Nayla, Ibrahim (2014): Young People's Experiences of Going Missing From Care: A Qualitative Investigation Using Peer Researchers: Missing from Care. Child Abuse Review 23, no. 6 (November 2014): 387 – 401. doi:10.1002/car.2297.
- 25 Tornow, Harald (2014): Ursachen und Rahmenbedingungen stationärer Abbrüche in der Langzeitstudie ABiE“. In: EREV-Schriftenreihe 8-2014. Abbrüche in stationären Erziehungshilfen (ABiE). Praxisforschungs- und Praxisentwicklungsprojekt. SchöneworthVerlag: Hannover, 2014, S. 34. Online in Internet: URL: http://www.els-institut.de/index.php/WIMES_Publikationen.html (Stand: 18.05.2015).
- 26 Vgl. AGJ-Diskussionspapier „Ombudschaften, Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren in Einrichtungen und Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe“, Juni 2013. Online in Internet: URL: <http://web31.server1.hostingforyou.de/fileadmin/files/positionen/2012/Ombudschaften.pdf>
- 27 Kostenlos downloadbare Materialien zum Projekt finden sich online im Internet: URL: <http://www.childcentre.info/audtrain/> (Stand: 18.05.2015).
- 28 Vgl. Urban-Stahl, Ulrike/Jann, Nina/Bochert, Susan (2013): Beschwerden erlaubt! 10 Empfehlungen zur Implementierung von Beschwerdeverfahren in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Handreichung aus dem Forschungsprojekt „Bedingungen der Implementierung von Beschwerdeverfahren in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (BIBEK)“. Berlin: FU
- 29 Vgl. Homepage der DGfPI: URL: <http://www.dgfpi.de/kultur-des-miteinanders.html> (Stand: 18.05.2015).
- 30 Siehe hierzu z. B.: Das „Ampel-Plakat“: Mit den betreuten Kindern und Jugendlichen wird intensiv darüber diskutiert, was Erzieher/-innen dürfen („Grün“), was Graubereich ist („gelb“), was sie nicht dürfen („rot“), vgl. dazu Hochdorf -Evang. Jugendhilfe im Kreis Ludwigsburg e. V. (2014): „Damit es nicht nochmal passiert...“ Gewalt und (Macht-)Missbrauch in der Jugendhilfe verhindern. Ludwigsburg: Hochdorf – Ev. Jugendhilfe.

Es liegen Erkenntnisse vor, dass auch innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe nicht immer pädagogische Standards eingehalten werden, sodass es in eskalierten Situationen/Einzelfällen zu Machtmissbrauch und Gewalt kommen kann, aber auch zur scheinbaren „Vereinfachung“ in Beantragungsverfahren. Jenseits von Recht und Gesetz kommen mancherorts Praktiken und Grauzonen vor, die mit den zu Recht strengen rechtlichen und auch mit den fachlichen Grundsätzen der Kinder- und Jugendhilfe nicht mehr vereinbar sind. Hiermit ist nicht nur das Verhalten einzelner Fachkräfte in der Leistungserbringung, sondern sind auch strukturelle und ökonomische Faktoren gemeint, welche sich wesentlich auf die Arbeit mit den Kindern, Jugendlichen und ihren Familien sowie das Leben in den Einrichtungen auswirken.

Was in der Verantwortung der Jugendämter und Träger liegt

In der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII ist die Lebenssituation des Einzelnen genau in den Blick zu nehmen, um die Entwicklung und den Fallverlauf zu verstehen. Dem Verstehen der Biografie und den daraus resultierenden Handlungsweisen kommt eine zentrale Rolle zu. Die Gefahr bei externalisierenden und destruktiven Verhaltensauffälligkeiten ist immer, in moralisierende Haltungen zu geraten und negative „Intentionen“ zu unterstellen, was implizit strafende Impulse zur Folge haben kann. Haltungen und das Verhalten von Fachkräften haben eine wesentliche Wirkung in Bezug darauf, ob Unterstützung aktiv angenommen werden kann. Deshalb gilt es, sich immer wieder aufs Neue die eigene Praxis der Beziehungsherstellung und die der Adressierung von Heranwachsenden bewusst zu machen. Ferner sind die Wünsche und Bedürfnisse der Betroffenen zu berücksichtigen und abweichende Sichtweisen und Entscheidungen müssen transparent begründet werden. Um die Beteiligung der Heranwachsenden im Hilfeplanverfahren ernst zu nehmen, sind diverse Ideen denkbar, z. B. Vertrauenspersonen, die junge Menschen und ihre Familien beraten, unterstützen und sie zu Hilfeplangesprächen begleiten; eine systematische und konsequente gemeinsame Auswertung der Gespräche mit den Betroffenen; Qualifizierung von (Einzel)Vormündern; ein Aufgreifen von Impulsen aus dem Ansatz der Familienräte.³¹

Es ist von großer Bedeutung, dass bei schwierigen Fallverläufen, wie z. B. dem Abbruch einer stationären Hilfe, immer eine Reflexion stattfindet und möglichst ein Moment von Kontinuität beibehalten wird. Den Betroffenen muss deutlich gemacht werden, dass sie nicht „ihre letzte Chance“ verloren haben. Die Zuständigkeit muss gewahrt bleiben und eine Bereitschaft bestehen, eine Wiederaufnahme mit neuen Zielen zu erarbeiten sowie die Ursache für den Abbruch aufzuarbeiten. Es braucht das Signal und die Bereitschaft im Gespräch zu bleiben, denn es geht um das „beste Interesse“ der Heranwachsenden – wie es die UN-Kinderrechtskonvention formuliert.³²

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe muss seine Steuerungsverantwortung auf Einzelfallebene ernst nehmen und mit den freien Trägern Rahmenbedingungen vereinbaren, die Hilfesettings, Trägerverbände mit unterschiedlichen Hilfemodulen und Angeboten ermöglichen, um darauf in Krisensituation zurückgreifen zu können. Damit er dies tun kann, ist das Jugendamt als Kompetenzzentrum durch die Kommune hinreichend auszustatten. Es bedarf insbesondere der konzeptionellen und organisatorischen Gestaltung eines zukunftsorientierten Allgemeinen Sozialen Dienstes³³.

Der Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe ist es, vom Betroffenen aus zu überlegen, was dieser benötigt und wie im Sinne flexibler Hilfen ein Hilfesetting zu gestalten ist. Dieses muss sich anpassen und gestalten. Es darf nicht den Betroffenen entgegengehalten werden: „Das ist das einzige verfügbare Angebot, das überhaupt vorhanden ist.“ Auch wenn die Bereitschaft der Betroffenen, an der Gestaltung der Hilfe und bei der Durchführung der notwendigen Maßnahmen mitzuwirken, Voraussetzung der Hilfeleistung ist, dürfen die Mitwirkungspflichten nach § 60 SGB I nicht dazu missbraucht werden, Ausschlüsse Betroffener zu legitimieren, z. B. darf Drogenfreiheit nicht als Voraussetzung, sondern allenfalls als mögliches Ziel von Hilfeleistung definiert werden. In diesem Zusammenhang soll auch darauf hingewiesen werden, dass bei entsprechendem Bedarf rechtlich durchaus die Möglichkeit vorhanden ist, mehrere Hilfen aus dem Angebotsspektrum der Hilfen zur Erziehung nebeneinander zu bewilligen. Solche Hilfen oder zusätzliche Module zur Krisenintervention sowie Auszeitmodelle mit Rückkehroption können z. B. sinnvoll sein, wenn eine stationäre Einrichtung eine Stabilisierung und Beruhigung der Lebenssituation bietet, im Rahmen einer ambulanten Hilfe gleichzeitig aber auch aktiv die Rückkehr ins Elternhaus vorbereitet werden kann oder in einer Krisensituation Alternativen zum Abbruch zur Verfügung stehen.

31 Vgl. Hansbauer, Peter/Hensen, Gregor/Müller, Katja/von Spiegel, Hiltrud (2009): Familiengruppenkonferenz. Eine Einführung. Weinheim & München: Juventa Verlag.

32 So hat die Kommission zur Überprüfung der Umsetzung der UN Kinderrechtskonvention in ihrem Bericht 2014 kritisiert, dass in Deutschland nach wie vor der Begriff „Kindeswohl“ verwendet wird statt des Begriffs „best interest“ des Kindes/Jugendlichen, was eher eine Perspektive des Kindes/Jugendlichen selbst beinhaltet.

33 Vgl. Diskussionspapier „Kernaufgaben und Ausstattung des ASD – Ein Beitrag zur fachlichen Ausrichtung und zur Personalbemessungsdebatte“, Feb. 2014. Online in Internet: URL: http://web31.server1.hostingforyou.de/fileadmin/files/positionen/2012/AGJ-Diskussionspapier_ASD_2_.pdf (Stand: 18.05.2015).

Die Träger von Einrichtungen müssen bereit sein, flexible Angebote zu machen. Sie würden ihrer Verantwortung innerhalb des Systems der Kinder- und Jugendhilfe nicht gerecht, wenn sie in erster Linie hinterfragen: „Inwieweit passt das Kind und sein Förderbedarf (noch) zu unserem Hilfeangebot?“. Stehen allein solche funktionalen Fragen für die Träger im Raum, können bedarfsgerechte Hilfen nicht entwickelt werden. In dem Zusammenhang sind auch die Qualifizierung mit Krisen und eine entsprechende Binnenstruktur relevant.

Ein gemeinsames Bündnis mit der Jugendhilfe kann sinnvoll sein – woraus aber keine Aufnahmeverpflichtung erwachsen sollte. Dennoch müssen die Träger bereit sein, sich zu hinterfragen, ob Ausschlüsse wegen der Unvereinbarkeit von Betreuungsaufgaben im Einzelfall wirklich notwendig sind. So kann sich beispielsweise die Aufnahme eines rechtsradikalen, gewaltbereiten Jugendlichen in eine Wohngemeinschaft mit einer schutzbedürftigen schwarzen Jugendlichen verbieten. Eine andere Situation ist unter Umständen das Verbot einer Hausordnung bezüglich Tierhaltung oder 100%iger Drogenfreiheit. Es braucht einen fachlichen Dialog zwischen den Fachkräften der Einrichtung, des Jugendamtes und den Betroffenen selbst, um auszuloten, welche jungen Menschen in einer Maßnahme zusammengebracht werden können, da andererseits sonst wiederum Abbrüche provoziert werden können.

Handlungsansätze aus der Praxis

Es würde den Umfang dieses Papiers sprengen, hier die Bandbreite existierender Projekte, die die Handlungsoptionen der Kinder- und Jugendhilfe erweitern, aufzuzeigen. Auf einige Einzelprojekte soll dennoch verwiesen werden:

In Berlin haben die öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe den Diskurs „Bündnis für Schwierige“ mit dem Ziel geführt, gemeinsam die Voraussetzungen zur Vermeidung von Abbrüchen in Einrichtungen bzw. zum besseren Umgang mit Krisen zu analysieren und die Angebots- und Kooperationsstruktur zu verbessern. Dabei wurden Handlungsansätze und Rahmenbedingungen in Jugendämtern und Einrichtungen identifiziert und die Ergebnisse (z. B. temporäre Veränderungen der Betreuungssettings, Hinzunahme von externen Fachkräften/Kompetenzen in Krisensituationen, vorübergehende Betreuung in einer anderen Einrichtung/Gruppe oder in Individualsettings) in einem Leitfaden zusammengefasst.³⁴

Es gibt verschiedene Träger, die ein flexibles, ambulantes Betreuungsangebot unterbreiten, das individuell an der Lebenswelt der betroffenen Kinder, Jugendlichen und Familien ausgerichtet ist, wie z. B. die Plan A gGmbH in Delmenhorst. Unter Berücksichtigung der Biografie und des Lebensentwurfes der Hilfe-Adressatinnen und -adressaten werden insbesondere Angebote aus der individuellen Lebenswelt genutzt. Nur wenn diese nicht zu greifen drohen oder in extremen Problemlagen, wird auf Kooperationen außerhalb der Lebenswelt der Betroffenen zurückgegriffen. Maßnahmebezogene Kooperationen mit allen für den individuellen Fall relevanten Institutionen und Personen (z. B. Schule, Verwandte, Beratungsstellen), fallübergreifende Kooperationen sowie Trägerkooperationen werden als wesentlicher Baustein der pädagogischen Arbeit begriffen.³⁵

Eine erfolgreiche Arbeit konstatieren wissenschaftliche Evaluationen in den USA, Schweden und Großbritannien mit dem Ansatz MTFC – Multi Treatment Foster Care mit delinquenten Jugendlichen.³⁶ Es handelt sich dabei um eine multimodale Intervention: Unterbringung der Jugendlichen in speziellen Pflegefamilien, die mit einer höchst differenzierten professionellen Infrastruktur, wie bspw. 24-Stunden-Ansprechbarkeit von Therapeutinnen und Therapeuten, unterstützt werden – speziell ausgerichtet auf Kinder und Jugendliche mit gravierenden Verhaltensauffälligkeiten, in Großbritannien und Schweden auf Heranwachsende, die durch Delinquenz auffällig wurden.

34 Die Ergebnisse des Diskurses „Bündnis für die Schwierigen“ werden in Kürze auf der Homepage der Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft <http://www.berlin.de/sen/bjw/> veröffentlicht. (Stand: 13.05.2015).

35 Online in Internet: URL: <http://www.plan-a-ggmbh.de/> (Stand: 19.05.2015).

36 Vgl. Biehal, Nina/Ellison, Sarah/Sinclair, Ian (2011): „Intensive Fostering: An Independent Evaluation of MTFC in an English Setting.“ *Children and Youth Services Review* 33, no. 10 (October 2011): 2043 – 49. doi:10.1016/j.childyouth.2011.05.033; Hansson, Kjell/Olsson, Martin (2012): „Effects of Multidimensional Treatment Foster Care (MTFC): Results from a RCT Study in Sweden.“ *Children and Youth Services Review* 34, no. 9 (September 2012): 1929 – 36. doi:10.1016/j.childyouth.2012.06.008; Vgl. dazu auch: Helming, Elisabeth/Bovenschen, Ina/ Spangler, Gottfried (2011): Multimodale und multidisziplinäre Unterstützung im Verlauf eines Pflegeverhältnisses: „Multi Treatment Foster Care“ (MTFC)12 und „Early Intervention Treatment Foster Care“ (EIFC). In: Kindler, Heinz/Helming, Elisabeth/ Meysen, Thomas/Jurczyk, Karin (Hg.) (2011): *Handbuch Pflegekinderhilfe*. München: DJI, S. 456 – 460.

Was die Kinder- und Jugendhilfe hierfür von Politik und Gesellschaft braucht

Die Kinder- und Jugendhilfe steht vor der Herausforderung, dass sie die rechtliche „Letzt-Verantwortung“ für Minderjährige nicht abgeben kann und dies auch nicht will. Es ist aber wichtig, dass sich die öffentliche Wahrnehmung und Diskussion entscheidend verändert, die bei jedem „gescheiterten Fall“ nach einem Schuldigen sucht und eine ungute Form der Politisierung nach sich zieht. Was wir brauchen, ist eine öffentliche und politische Diskussion über eine bessere, kind- und jugendgerechtere Kinder- und Jugendhilfe im Bewusstsein, dass in der Pädagogik nicht mehr Erfolgsgarantien gegeben werden können als in allen anderen Politikfeldern.³⁷

Ziel muss es sein, dass die Ausgrenzung von Kindern und Jugendlichen mit besonders gravierenden Problemen in jedem Fall zu vermeiden ist vor dem Hintergrund, dass einfache Lösungen passend für deren Bedarfe nicht schnell zu haben sind. Aus der Sicht der Kinder- und Jugendhilfe brauchen junge Menschen mit schwierigen Fallverläufen keine „harte Hand“, vielmehr benötigt wirkungsvolle Arbeit mit diesen eine Haltekultur. Deshalb sind Regelstrukturen so auszustatten, dass auch ein Umgang mit Kindern und Jugendlichen in Krisen- oder Konfliktsituationen möglich bleibt. Innerhalb des Systems Kinder- und Jugendhilfe sind Krisenkonzepte hilfreich, die auch entsprechend zwischen der öffentlichen und freien Jugendhilfe verhandelt werden müssen.

Es ist offensichtlich, dass die beschriebenen Arbeitsweisen ohne entsprechende Ressourcen nicht möglich sind. Neben einer entsprechenden Haltung der Fachkräfte wird entsprechend Zeit und Personal benötigt, die aber jede geschlossene Einrichtung ebenfalls in hohem Maß in Anspruch nimmt, wenn man bspw. den Vorschlägen von Permien³⁸ für ein solches Setting folgt, welches außerdem äußerst kostspielige räumliche Voraussetzungen hat. Aus Sicht der AGJ ist es höchst bedenklich, wenn in der Praxis versucht wird, grundlegende strukturelle Rahmenbedingungen von Hilfen durch die Entwicklung von „Spezialkonzepten“ zu verbessern. Wenn teilweise in der Praxis die Grundausstattung aber so minimal ausgestaltet ist, dass sie nicht tragen kann, wenn besondere Bedarfe/Krisen auftreten, führt dies zur Ausgrenzung und zur Verschiebung in Spezialangebote. Zudem bergen Spezialisierungen, die nicht aus besonderen Hilfebedarfen begründet sind, die altbekannte Problematik von Stigmatisierungen der Betroffenen.

Im 14. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung wird u. a. darauf hingewiesen, dass fiskalische Motive, wie steuerliche Einsparungsgründe, als auch unterschiedliche Wahrnehmungs- und Beurteilungsmuster der Fachkräfte eine restriktive Gewährleistungspraxis von Volljährigenhilfen zur Folge haben, es an einer fachlich-konzeptionellen Rahmung in Anbetracht der spezifischen Entwicklungsaufgaben dieser Altersgruppe fehle und bestehende Schnittstellen zu anderen Sozialleistungen problemverstärkend wirken. Die AGJ fordert insbesondere für junge Menschen, die einen Teil ihres Lebens in öffentlicher Erziehung verbracht haben und sich nach Beendigung der Hilfe am Übergang in ein eigenständiges Leben befinden (sog. Care Leaver), weitergehende, begleitende Beratungs- und Unterstützungsangebote, u. a. eine Begleitung bei der Ausgestaltung der Übergänge in andere Hilfesysteme³⁹. Diese Lotsenfunktion könnten die Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernehmen. Zudem sind unabhängige Ombuds- und Beschwerdestellen vonnöten, um junge Menschen bei der Durchsetzung ihrer Rechte zu unterstützen.⁴⁰

3. Was sinnvolle Kooperation mit anderen Systemen braucht

Es liegt in der Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe, aber auch der anderen Systeme (z. B. Kinder- und Jugendpsychiatrie, Schule, Justiz und Polizei) sich um die Schaffung verlässlicher Kooperationspartnerschaften im Sozialraum zu bemühen, damit in Krisensituationen adäquat reagiert werden kann. Ziel muss es sein, „Verschiebebahnhöfe“ abzuschaffen.

37 Vgl. Hammer, Wolfgang (2015): Für das Recht in Freiheit erzogen zu werden – Nein zur geschlossenen Unterbringung! (unveröffentlichtes Manuskript): Expertenanhörung zur Geschlossenen Unterbringung (GU) des Jugendhilfeausschusses Hamburg Altona. Hamburg.

38 Vgl. Permien, Hanna (2012): Geschlossene Unterbringung – Wieder im Kommen?. Fachvortrag zur Geschlossenen Unterbringung auf der Fachtagung: „Geschlossene Unterbringung in der Kinder- und Jugendhilfe – Befunde und Forschungsperspektiven zu einem strittigen Modell am Beispiel der GITW Lohne“ am 23.03.2012 an der Universität Vechta. Online in Internet: URL: http://www.uni-vechta.de/fileadmin/user_upload/documents/ISBS/Soziale_Arbeit/Dokumente/Fachvortrag_Permien_23.03.2012.pdf (Stand 18.05.2015).

39 Vgl. AGJ-Diskussionspapier „Junge Volljährige nach der stationären Hilfe zur Erziehung. Leaving Care als eine dringende fach- und sozialpolitische Herausforderung in Deutschland“, September 2014. Online in Internet: URL: https://www.agj.de/fileadmin/files/publikationen/Care_Leaver.pdf

40 Vgl. AGJ-Diskussionspapier „Ombudschaften, Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren in Einrichtungen und Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe“, Juni 2013. Online in Internet: URL: <http://web31.server1.hostingforyou.de/fileadmin/files/positionen/2012/Ombudschaften.pdf>

Viel zu oft werden die jungen Menschen mit komplexen Problemlagen noch wie „heiße Kartoffeln“ hin- und hergeschoben.⁴¹ Dieser Baustein von Qualitätsentwicklung braucht Zeit. Sinnvoll ist es, dabei die Ebenen zu klären, auf denen die Kooperationen angebahnt und gelebt werden. Es ist die Aufgabe der Leitungsebene, Organisationsstrukturen zu schaffen und die Kommunikation mit anderen Systemen vorzubereiten und konzeptionell zu erarbeiten, damit die Arbeitsebene sich auf die konkreten Erfordernisse des Einzelfalls konzentrieren und auf die Kooperationsstruktur zurückgreifen kann.

Es ist Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe gemeinsam mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie, auf Basis eines entwickelten gegenseitigen Aufgabenverständnisses, verlässliche Rahmenbedingungen und konkrete Kooperationsvereinbarungen sowie integrierte Hilfeansätze (z. B. ambulante Kinder- und Jugendpsychiatrische Unterstützung im Einzelfällen während einer stationären Betreuung in der Kinder- und Jugendhilfe) zu entwickeln und dass schwierige Fälle nicht gegenseitig ‚abgeschichtet‘ werden. In der Praxis gibt es Beispiele für entsprechende Vereinbarungen.⁴²

Nichtsdestotrotz hält es die AGJ für dringend notwendig, dass auch akzeptiert wird, dass die Kinder- und Jugendhilfe nicht jede Aufgabe annehmen kann, die ihr aus Sicht der Kooperationspartner zukommt.⁴³ Obwohl z. B. außer Frage steht, dass die Kinder- und Jugendpsychiatrie eine wichtige Schnittstelle zur Kinder- und Jugendhilfe hat – sie insbesondere im Zusammenhang mit den Kindern und Jugendlichen mit komplexem ressortübergreifendem Hilfebedarf ein wichtiger Partner ist – sind Forderungen, mit denen Jugendämter zum Teil konfrontiert werden, in Anschluss einer kinder- und jugendpsychiatrischen Behandlung eine Freiheitsentziehende Maßnahmen in einer geschlossene Jugendhilfemaßnahme anzubieten, so nicht per se zu folgen. Jedenfalls darf die Problematik, dass eine freiheitsentziehende Unterbringung längerer Dauer in der Kinder- und Jugendpsychiatrie nur selten möglich ist, nicht automatisch zu einer Aufgabenzuweisung an die Kinder- und Jugendhilfe führen. Diese muss – auch und gerade in der Diskussion über die passende Hilfe im Einzelfall – deutlich machen, welchen Auftrag sie selbst hat und welchen sie, im Unterschied dazu, wiederum bei der Kinder- und Jugendpsychiatrie sieht. Es bedarf eines Dialogs und eines Verständnisses dafür, mit welchem Methodenkanon die jeweiligen Systeme arbeiten. Gerade an der Schnittstelle zur Kinder- und Jugendpsychiatrie braucht es die Entwicklung gemeinsamer Konzepte und Ressourcen zur Umsetzung dieser, um Beziehungskontinuität zu ermöglichen (z. B. Zugangswege, individuelle Wiederaufnahmekonzepte bei Rückkehr nach Klinikaufenthalten, ambulante Begleitung der jungen Menschen durch vertraute Fachkräfte des jeweils anderen Systems parallel zur stationären Unterbringung im anderen System).

Die AGJ appelliert an alle Kooperationspartner verantwortungsvoll mitzuwirken. Im Hinblick auf eine zu beobachtende Praxis von Familiengerichten hält sie den Hinweis für geboten, dass im Eilverfahren erlassene, zeitlich ausgedehnte § 1631b BGB-Genehmigungen, die zudem „nach Bedarf“ ohne erneute Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Freiheitsentziehende Maßnahme herangezogen werden können, gegen die Grundrechte der Kinder und Jugendlichen (Art. 2 Abs. 1, 103 Abs. 1, 104 Abs. 2 GG) verstoßen und Machtmissbrauch geradezu provozieren.

Ebenso, wie die bereits hier erhobene Forderung nach einer fachlich auskömmlichen Grundausrüstung in der Kinder- und Jugendhilfe, ist selbige Forderung auch von Seiten der Kooperationssysteme gerechtfertigt: Kinder- und Jugendpsychiatrie, Justiz, aber auch Schule können nur bei entsprechender Ausstattung individuell-bedarfsorientiert und sozialräumlich vernetzt agieren. Für die Ermöglichung wirkungsvoller Kooperation während einer konkreten Hilfeleistung, die die bedarfsgerechte, systemübergreifende Erweiterungen der Hilfe erlaubt, braucht es darüber hinaus eine sichere Grundlage für die Finanzierung von übergreifenden Konzepten im Sinne von Teilungsabkommen für integrative Hilfen.

41 Auf dieses Problem wiesen bereits Christian von Wolffersdorff, Vera Sprau-Kuhlen und Joachim Kersten in ihrer Studie zur geschlossenen Unterbringung hin: „Vor der Einweisung in die geschlossene Unterbringung haben die Jugendlichen in der Regel bereits eine Karriere ‚gescheiterter‘ Unterbringungsversuche durchlaufen.[...] Erst dieses Scheitern macht sie zu Anwärtern geschlossener Unterbringung – und immer ist es ihr Scheitern, nicht das der Institution, auf das sich die öffentliche Aufmerksamkeit richtet.[...] In der Hoffnung auf einen ‚neuen Anfang‘ wird der Jugendliche in eine anderes Heim verlegt, sei es um noch einmal sein Problem ‚abzuklären‘, ein anderes Betreuungssetting zu testen oder auch nur um zu signalisieren: Wir sind mit unserem Latein am Ende [...] Auch aufwendige Ausstattung und hohe Personaldichte können nichts daran ändern, dass man dort an neue Grenzen stößt; Grenzen, die sich zum Teil aus dem Verlegungsvorgang selbst ergeben und mit der unterschweligen Botschaft zusammenhängen, die der Jugendliche durch ihn erfährt: Wenn es diesmal nicht klappt, dann können wir auch nichts mehr für Dich tun.“ von Wolffersdorff, Christian/Sprau-Kuhlen, Vera/Kersten, Joachim (1996, 2. Auflage): Geschlossene Unterbringung in Heimen – Kapitulation der Jugendhilfe? München: DJJ-Verlag, S. 359 f., S. 361.

42 Vgl. Kooperation von Jugendhilfe, Schule und Kinder- und Jugendpsychiatrie, Berlin. Online in Internet: URL: https://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-jugend/jugendhilfeleistungen/hilfen_zur_erziehung/kooperation_psychiatrie_jugendhilfe_schule.pdf?start&ts=1401977231&file=kooperation_psychiatrie_jugendhilfe_schule.pdf (Stand 19.05.2015).

Borstel, Beate/Willner, Hans (2014): Die Rolle der Kinder- und Jugendpsychiatrie/-psychotherapie im Kinderschutz – ein Bericht aus der Praxis. In: IZKK-Nachrichten, Heft 1 2013/2014, S. 30 – 33. Ein Fallbeispiel aus der Abteilung für Kinder- und Jugendpsychotherapie des St. Joseph Krankenhauses in Berlin. Online in Internet: URL: http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/izkk/izkk-Nachrichten-2013-2014_INTERAKTIV.pdf

43 Vgl. hierzu IGFH (2015): Kooperation ja – aber nicht so! Online in Internet: URL: <http://www.igfh.stellungnahmen> (Stand 13.05.2015).

4. Kostengesichtspunkte

Die AGJ ist der Auffassung, dass die Weiterentwicklung der bestehenden Angebote und Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung sowie der Vernetzungs- und Kooperationsverfahren der weiteren Spezialisierung und Entwicklung von Intensiv- und Sonderformen sowohl unter fachlichen Gesichtspunkten als auch unter Kostengesichtspunkten vorzuziehen und die anzurathende Handlungsstrategie ist.

Die Untersuchungen von Tornow/Ziegler⁴⁴ zu den Bedingungen und Wirkungen von Abbrüchen in stationären Einrichtungen haben exemplarisch aufgezeigt, dass Abbrüche neben den für den jungen Menschen damit verbundenen unheilvollen Beziehungsabbrüchen auch immer immense Kostenfaktoren sind, sowohl was die Kosten im Einzelfall und die hohen Steuerungskosten als auch was die Folgekosten für weitere Hilfen angeht.

Es muss im Interesse der öffentlichen und freien Jugendhilfe liegen, die Angebote und Einrichtungen grundsätzlich so auszustatten, dass sie in der Lage sind, die Risiken für Abbrüche mit pädagogischen Mitteln zu senken, aufeinander bezogene präventiv ausgerichtete Angebote und Module für spezifische Bedarfe zu entwickeln und diese kooperativ zu vereinbaren. Unter den Gesichtspunkten von Wirksamkeit und Nachhaltigkeit stellen die mit einer bedarfsgerechteren Grundausstattung und einer weiteren Qualifizierung/strukturellen Vernetzung der Hilfen zur Erziehung verbundenen Kosten einen effektiveren und effizienteren Umgang mit den vorhandenen Ressourcen dar als der weitere Ausbau von Sonderformen oder GU.

Abschließend wird anzuerkennen sein, dass es auch bei noch so großen Bemühungen von allen Seiten zu Einzelfällen kommen mag, in denen auch jedes noch so gute kooperierende und wirkreiche Hilfesystem keine Antworten und Angebote mehr findet und hilflos bleibt. Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe mit biografisch schwer belasteten Heranwachsenden ist und bleibt Handeln mit Risiko – und erfordert häufig eine enorm hohe Frustrationstoleranz aller beteiligten Fachdienste.

Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

Berlin, 17./18. September 2015

44 Vgl. Tornow, Harald/Ziegler, Holger/Sewig, Julia (2012): Praxisforschungs- und Praxisentwicklungsprojekt (Analysen und Empfehlungen), In: EREV Schriftenreihe 03/2012.

Geflüchtete Kinder und Jugendliche sind Kinder und Jugendliche!

Eckpunktepapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ zum Thema „Junge Flüchtlinge – Eine Herausforderung für Europa“

Ausgangssituation

- Begleitete und unbegleitete (minderjährige) Kinder und Jugendliche, die als junge Flüchtlinge auf gefährlichen und abenteuerlichen Wegen Europa durchqueren und nach Deutschland kommen, sind in besonderer Weise von Armut und sozialer Ausgrenzung bedroht.
- Europa kann sich eine weitere zusätzliche „verlorene Generation“ (bspw. mit Blick auf die von hoher Jugendarbeitslosigkeit betroffenen jungen Menschen in Griechenland, Spanien und Portugal) weder aus sozialen und ökonomischen, noch aus ethischen Gründen leisten.
- Der Umgang mit jungen Flüchtlingen in Europa hat enorme Folgen für die „europäische Erzählung“ (eines solidarischen und freiheitlichen Friedensprojektes Europa), die Glaubwürdigkeit und die Legitimation Europas, das „europäische Bewusstsein“ und die Entwicklung einer europäischen Zivilgesellschaft bzw. Bürgerschaft. Die Art des Umgangs mit jungen Flüchtlingen löst bei jungen Menschen in Europa Zweifel an einem auf Zusammenhalt und Solidarität basierenden Europa aus.
- Daher sowie vor dem Hintergrund unserer (europäischen) Werte (wie Menschenwürde und Gleichheit) sowie der Wahrung der Menschenrechte, und im Speziellen der Kinderrechte¹, muss die Europäische Union² besondere Anstrengungen unternehmen, um die Chancen und Perspektiven dieser Kinder und Jugendlichen nachhaltig zu verbessern.
- Mit dem Ziel einer tatsächlich gelebten Solidarität müssen die einzelnen Mitgliedstaaten in der EU beieinander stehen und sich mit Blick auf die Bewältigung der Herausforderungen einer angemessenen Erstaufnahme und -unterbringung sowie einer gelingenden längerfristigen gesellschaftlichen Integration gegenseitig unterstützen. Die zunehmenden Flüchtlingsbewegungen und die Aufnahme von Flüchtlingen in den einzelnen Mitgliedstaaten stellen eine Aufgabe in gesamteuropäischer Verantwortung dar. Nur so ist ein friedliches Zusammenleben Aller möglich.
- Die den aktuellen Herausforderungen geschuldete Absenkung der Standards der Kinder- und Jugendhilfe darf keinen Dauerzustand darstellen und muss durch klar kommunizierte Ausnahmeregelungen zeitlich befristet werden.
- Alle Kinder und Jugendlichen, unerheblich ob geflüchtet oder nicht, sind ein großer Gewinn für unsere Gesellschaft. Das Potenzial dieser Kinder und Jugendlichen muss verstärkt gefördert werden. Junge Menschen sind die Zukunft Europas, die Chance für die Entwicklung einer europäischen Bürgerschaft. Jeder Einzelne zählt. Jeder kann etwas beitragen. Jede und jeder auf seine Art, jede und jeder seinen ganz persönlichen Begabungen entsprechend.
- Die Umsetzung des erneuerten Rahmens für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa (die sogenannte EU-Jugendstrategie) stellt den erforderlichen Rahmen und einzelne Instrumente bereit, um die gesellschaftliche Integration von benachteiligten jungen Menschen, und damit auch von jungen Flüchtlingen, mit dem Ziel der uneingeschränkten Teilnahme am Zuwanderungsort zu fördern.

1 Die Kinderrechte sind sowohl in den europäischen Verträgen (Artikel 3, Abs. 3 des Vertrags über die Europäische Union; Artikel 2, Abs. 3 des Vertrags von Lissabon) als auch in verschiedenen Deklarationen, Mitteilungen und Empfehlungen verbrieft, bspw. in dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes – UN-KRK, der Charta der Grundrechte der EU sowie der Deklaration der Europäischen Union für ihr Engagement zum Schutz und zur Förderung der Kinderrechte.

2 Europäische Union meint hier insbesondere die folgenden EU-Institutionen (Europäische Kommission, Rat, Europäisches Parlament) sowie die einzelnen Mitgliedstaaten entsprechend ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche.

- So wird im Entwurf des gemeinsamen Berichts 2015 des Rates und der Kommission über die Umsetzung des erneuerten Rahmens für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa³ ausgeführt, dass sich die Maßnahmen der Mitgliedstaaten und der Kommission an alle jungen Menschen richten. Prioritär sollen im Mittelpunkt stehen:
 - junge Menschen, denen Ausgrenzung droht, einschließlich junger Menschen mit Behinderungen,
 - junge Menschen, die weder in Arbeit noch in Ausbildung sind (NEET),
 - junge Menschen mit Migrationshintergrund, einschließlich neu angekommener Zuwanderer und junger Flüchtlinge.
- Da sich unter den Flüchtlingen in Europa vor allem junge Menschen befinden, stellt sich insbesondere bezogen auf den im Folgenden in den Blick genommenen Jugendbereich die Herausforderung der Verbesserung der Chancen und (Lebens-)Perspektiven von jungen Flüchtlingen.

Mit dem Ziel, die (europäischen) Werte zu leben, die Menschenrechte und im Spezifischen die Kinderrechte zu wahren sowie die Glaubwürdigkeit und Legitimität der Europäischen Union zu erhalten bzw. wiederzuerlangen, sieht die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ es als zwingend erforderlich an, dass die Europäische Union im Rahmen ihrer Möglichkeiten umfassende Maßnahmen ergreift, um die Chancen und (Lebens-)Perspektiven von jungen Flüchtlingen nachhaltig zu verbessern und deren langfristige gesellschaftliche Integration zu befördern:

1. Die Europäische Union muss die ihr zur Verfügung stehenden Instrumente und Ansätze vor allem im Rahmen der EU-Jugendstrategie mit Blick auf den Schutz und die gesellschaftliche Integration junger Flüchtlinge weiterentwickeln und ausbauen!

Angesichts der aktuellen Situation ist es unerlässlich, dass die Europäische Union die ihr zur Verfügung stehenden Instrumente und Ansätze – vor allem im Rahmen der EU-Jugendstrategie – mit Blick auf den Schutz und die Unterstützung junger Flüchtlinge weiterentwickelt und ausbaut.

- Beispielsweise bezogen auf die EU-Programme Erasmus+ Jugend in Aktion und die Europäischen Strukturfonds: Neben den primären Bedürfnissen (Unterkunft, Essen und Gesundheitsversorgung) benötigen junge Flüchtlinge Zugangschancen zu Bildung und Arbeit sowie den Zugang zu politischer und gesellschaftlicher Teilhabe⁴. Die verschiedenen EU-Förderprogramme, wie z. B. Erasmus+ und die Europäischen Strukturfonds, sollten explizit und verstärkt für die Zielgruppe der Flüchtlinge sowie für die Arbeit mit jungen Flüchtlingen genutzt werden und mehr Möglichkeiten eröffnen, zusätzliche Fördermittel für die Umsetzung von Projekten und Aktivitäten mit Blick auf junge Flüchtlinge zu erschließen. Somit könnten diese Programme einen wichtigen Beitrag dazu leisten, jungen Flüchtlingen den Zugang zu non-formaler Bildung und gesellschaftlicher Teilhabe zu ermöglichen.
- Bezogen auf das Instrument des Peer-Learning:
Es gilt, auf verschiedenen Ebenen (zwischen Mitgliedstaaten, Regionen, Organisationen, Fachkräften) zu konkreten Praxisfragen im Umgang mit jungen Flüchtlingen voneinander zu lernen und gemeinsam entsprechende fachliche Debatten zu führen. Demnach sollten Beispiele guter Praxis über Kinder- und Jugendschutzsysteme, Maßnahmen und Strategien zur längerfristigen gesellschaftlichen Integration von Flüchtlingen sowie von Nichtdiskriminierung und interkulturellem Verständnis verstärkt ausgetauscht und verbreitet werden.
- Über die Sektor übergreifende Zusammenarbeit:
Durch die Zusammenarbeit mit anderen Politikbereichen im Sinne der EU-Jugendstrategie kann die gesellschaftliche Integration junger Flüchtlinge nachhaltig gefördert werden.

3 Vgl. Entwurf des gemeinsamen Berichts 2015 des Rates und der Kommission über die Umsetzung des erneuerten Rahmens für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa (2010 – 2018), (Drs. 13168/15), Brüssel, den 21. Oktober 2015.

4 Vgl. UN-KRK.

2. Die EU-Jugendstrategie muss die gesellschaftliche Integration junger Flüchtlinge jetzt und auch nach 2018 unterstützen!

Die Instrumente im Rahmen der EU-Jugendstrategie müssen mit Blick auf die Integration von jungen Flüchtlingen weiterentwickelt und ausgebaut werden. In dem Entwurf für einen neuen Arbeitsplan Jugend ab 2016⁵ wird als eines der bis 2018 zu erreichenden Ziele der EU-Jugendstrategie formuliert, dass ein Beitrag zum Umgang mit den Herausforderungen und Chancen geleistet werden soll, die sich aufgrund der wachsenden Zahl junger Migranten und Flüchtlinge in der Europäischen Union stellen bzw. bieten. Diese Zielformulierung stellt einen guten Anknüpfungspunkt dar, muss aber durch die Untersetzung mit Unterzielen und konkreten Maßnahmen zwingend mit Leben gefüllt werden⁶.

Gleichzeitig ist eine EU-Jugendstrategie nach 2018 ohne die Berücksichtigung des Themas „Zuwanderung und junge Flüchtlinge“ nicht denkbar. Demnach muss in einem neuen Rahmen für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa ab 2019 die Zielgruppe junger Menschen mit Migrationshintergrund, einschließlich neu angekommener Zuwanderer und junger Flüchtlinge fest verankert werden.

Die EU-Jugendstrategie muss die gesellschaftliche Integration junger Flüchtlinge solidarisch unterstützen. Dabei sollte es neben der Anerkennung des Potenzials junger Flüchtlinge als Gewinn für unsere Gesellschaft und für Europa insbesondere auch darum gehen, den Weiterentwicklungsprozess Europas und das Zusammenwachsen unserer Gesellschaften zu befördern. Einen wichtigen Baustein für eine bessere Integration junger Flüchtlinge stellt die Anerkennung von im Ausland erworbenen Ausbildungs- und Berufsqualifikationen dar. Junge Flüchtlinge sollten ohne nachhaltige Brüche in der Bildungs- und Berufsbiografie qualifikationsadäquat einen Zugang in den entsprechenden Bildungs- und Berufsbereichen finden können. Alle bisherigen Bemühungen – sowohl auf Ebene der EU als auch in den einzelnen Mitgliedstaaten – sollten verstärkt verfolgt und aufeinander abgestimmt werden.

3. Die Rechte von jungen Flüchtlingen, wie zum Beispiel in der UN-Kinderrechtskonvention niedergelegt, müssen europaweit beachtet werden!

Kindern und Jugendlichen auf der Flucht muss unmittelbar geholfen werden, indem ihnen insbesondere sichere humanitäre Zugänge in die EU ermöglicht werden. Die Verpflichtungen, die sich aus den internationalen Konventionen wie der UN-Kinderrechtskonvention ergeben, gelten für alle und müssen ohne jegliche Vorbehalte umgesetzt werden. Die EU-Kommission muss hierbei eine Vorreiterrolle einnehmen, indem sie die einzelnen Mitgliedstaaten dazu auffordert, die Rechte von jungen Flüchtlingen entsprechend der UN-Kinderrechtskonvention zu wahren, und die Wahrung der Rechte von jungen Flüchtlingen zwischen den Mitgliedstaaten einfordert.

4. Die Rolle der Kinder- und Jugendhilfe bei der gesellschaftlichen Integration von jungen Flüchtlingen muss stärker anerkannt werden!

Die Kinder- und Jugendhilfe hält mit ihren zahlreichen Angeboten und Leistungen wichtige Instrumente vor, um junge Flüchtlinge mit Blick auf die Integration in die Gesellschaft zu unterstützen. Insbesondere die Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und die Jugendverbände sind herausragende Orte zur Bildung von Identität, (sinnstiftender) Aktivitäten und Engagement. Sie können junge Flüchtlinge dabei unterstützen, in den zwingend notwendigen Kontakt mit anderen gleichaltrigen Jugendlichen zu kommen und ihnen helfen, sich am Zuwanderungsort zu integrieren und zu engagieren. Zugewanderte junge Flüchtlinge brauchen Foren für die Teilhabe an den demokratischen Prozessen. Dafür ist die Unterstützung durch die Jugendarbeit und die Jugendsozialarbeit sowie die Jugendverbände unerlässlich. Im Rahmen der Debatte zur Jugendarbeit auf europäischer Ebene (d. h. der Youth Work-Debatte⁷) sollte der Kinder- und Jugendhilfe und insbesondere der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit mit Blick auf ihre wichtige Rolle bei der Unterstützung von jungen

5 Vgl. Entwurf einer Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zu einem Arbeitsplan der Europäischen Union für die Jugend (2016 – 2018), (Drs. 13631/15), Brüssel, den 4. November 2015.

6 Bisher ist nur die Einsetzung einer Expertengruppe geplant, die eine Bestimmung des spezifischen Beitrags vornehmen soll, den Jugendarbeit und nicht-formales und informelles Lernen zum Umgang mit den Herausforderungen und Chancen leisten können, die sich aufgrund der wachsenden Zahl junger Migranten und Flüchtlinge in der Europäischen Union stellen bzw. bieten.

7 Zur Debatte um Youth Work siehe auch Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ (2015): Die europäischen Dimensionen in der Kinder- und Jugendhilfe – Relevanz und Potential europäischer Politik für die Kinder- und Jugendhilfe.

Flüchtlingen ein größerer Stellenwert eingeräumt werden. Entsprechend muss die Diskussion um die Beschreibung, Weiterentwicklung und Profilierung des Politikfeldes Youth Work in Europa mit Blick auf die Unterstützung junger Flüchtlinge ausgeweitet werden.

5. Ängste und Vorurteile gegenüber jungen Flüchtlingen in den Zuwanderungsländern abbauen!

Die Angst vor Zuwanderung nach Deutschland wird zunehmend geschürt und mit falschen Fakten sowie gezielt gestreuten Gerüchten unterfüttert. Auch junge Menschen in Deutschland beschäftigt das Thema der Zuwanderung. Laut der 17. Shell Studie haben junge Menschen jedoch mehr Angst vor Fremdenfeindlichkeit als vor Zuwanderung.⁸ Zudem engagieren sich gerade die jungen Menschen ganz konkret als ehrenamtliche Helferinnen und Helfer bei der Unterstützung (junger) Flüchtlinge und tragen damit zu einer Verbesserung des gesellschaftlichen Klimas bei.

In diesem Zusammenhang spielt insbesondere die Bildungsarbeit eine ganz besondere Rolle, da diese nachhaltig zum Abbau von Vorurteilen und Stereotypen gegenüber zugewanderten (jungen) Flüchtlingen beitragen und konkretes Engagement initiieren kann. So können mit Hilfe des besonderen Charakters und der spezifischen Methodik der Kulturellen und Politischen Bildung sowie der Internationalen Jugendarbeit⁹ politische Lernprozesse für junge Menschen erlebbar gemacht werden. Diese setzen wichtige Impulse zur politischen Sozialisation und fördern damit gesellschaftliche Mitverantwortung zur Stärkung von Demokratie, Freiheit und sozialer Gerechtigkeit.

6. Als wichtiger Baustein für den europäischen Zusammenhalt das freiwillige zivilgesellschaftliche Engagement europaweit unterstützen!

Freiwilliges zivilgesellschaftliches Engagement leistet in allen Ländern Europas – nicht immer ausreichend wahrgenommen und gewürdigt – einen fundamentalen und unverzichtbaren Beitrag, um den Anforderungen gerecht zu werden, die sich aus den zu bewältigenden Herausforderungen der kurzfristigen Aufnahme sowie der längerfristigen Integration von Flüchtlingen ergeben. Freiwilliges zivilgesellschaftliches Engagement ist wesentliche Grundlage für den sozialen Zusammenhalt heterogener Gesellschaften und der EU und ist deswegen nach Ansicht der AGJ in Europa von größter Bedeutung. Vor diesem Hintergrund bedarf es der vielfachen Unterstützung des freiwilligen zivilgesellschaftlichen Engagements in der Arbeit mit Flüchtlingen, in allen Ländern Europas und in der EU. Dabei ist sowohl die Unterstützung von freiwilligen Helferinnen und Helfern, die sich für (junge) Flüchtlinge engagieren als auch die Förderung des freiwilligen Engagements von den (jungen) Flüchtlingen selbst, welches ein enormes Integrationspotenzial in sich birgt, vonnöten. Entsprechend müssen besondere Anstrengungen unternommen werden, dass Kinder- und Jugendbeteiligung auch junge Flüchtlinge einbezieht und sich insbesondere auf der kommunalen Ebene für diese Zielgruppe öffnet. Denn kommunale Kinder- und Jugendbeteiligung¹⁰ ermöglicht es, das unmittelbare Umfeld und die eigene Lebensrealität mitzugestalten.

Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

Berlin, 03./04. Dezember 2015

8 Diese Tendenz wird auch im ARD-DeutschlandTrend vom November 2015 für die Bevölkerung insgesamt bestätigt: <http://www.tagesschau.de/multimedia/bilder/crbilderstrecke-235.html>.

9 Vgl. IJAB-Publikation: Innovationsforum Jugend global – Politische Dimension Internationaler Jugendarbeit, Qualifizierung und Weiterentwicklung der Internationalen Jugendarbeit, unter: [https://www.ijab.de/publikationen/detail/?tt_products\[cat\]=1&tt_products\[product\]=151&cHash=f4ac920b1011201c6cbc94026d50576e](https://www.ijab.de/publikationen/detail/?tt_products[cat]=1&tt_products[product]=151&cHash=f4ac920b1011201c6cbc94026d50576e).

10 Vgl. auch Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ (2015): Kommunale Kinder- und Jugendbeteiligung stärken!.

„Jugendhilfeplanung aktivieren!“

Diskussionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

1. Jugendhilfeplanung als Voraussetzung für eine Stärkung von Infrastruktur

Die Stärkung infrastruktureller Angebote ist eine Forderung nicht nur der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ,¹ sondern auch der Jugend- und Familienministerkonferenz.² Eine entsprechende Erweiterung und Veränderung der kommunalen Angebotspalette im Sinne der anhaltenden Debatten unter der Überschrift „Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung“ wird nur dann gelingen, wenn vor Ort neben der Einzelfallsteuerung auch die Jugendhilfeplanung als fallübergreifendes, konzeptionelles Steuerungsinstrument entsprechend etabliert ist. Erst über eine partizipative Jugendhilfeplanung, die Kinder, Jugendliche und ihre Familien einbezieht, kann eine flexible, bedarfsgerechte Infrastruktur für junge Menschen und ihre Familien gesichert und das Jugendamt zum strategischen Zentrum werden.

In diesem Sinne soll das AGJ-Diskussionspapier die zentrale Bedeutung der Jugendhilfeplanung befördern, mit der die Einzelfallhilfen sowie die Infrastruktur der Kinder- und Jugendhilfe zielgruppenbezogen und bedarfsgerecht weiterentwickelt und qualifiziert werden können. Die gesetzlichen Vorschriften in den §§ 79, 80 SGB VIII sind eine gute Grundlage, sodass sich der Blick auf die Praxis richtet. Die bloße Forderung, der Jugendhilfeplanung vor Ort mehr Aufmerksamkeit und Ressourcen zu schenken, dürfte allerdings zu kurz greifen. Im Folgenden werden daher mögliche Umsetzungshindernisse benannt, die in der Praxis eine Qualifizierung der Jugendhilfeplanung und damit die Entwicklung und Planung von Angeboten erschweren, die an Lebenswelten von jungen Menschen mit ihren Familien und ihren (spezifischen) Bedürfnissen anknüpfen. Hieraus werden konkrete Entwicklungsperspektiven bzw. entsprechende Weiterentwicklungserfordernisse für eine gelingende Jugendhilfeplanung formuliert.

2. Umsetzungshindernisse und Bedingungen für eine gelingende Jugendhilfeplanung

2.1 Jugendhilfeplanung und Finanzdruck

Eine Expertise des Deutschen Jugendinstituts stellt fest, dass auf Grund gesetzlicher Vorgaben und Finanzierungsmechanismen aktuell im Bereich der Tagesbetreuung Jugendhilfeplanung etabliert ist. Ansonsten werden die Potenziale der Jugendhilfeplanung in der Praxis nur teilweise genutzt – im Gegensatz zur wachsenden programmatischen Bedeutung der Jugendhilfeplanung als strategischem Steuerungsinstrument und zum steigenden Stellenwert im Fachdiskurs.³

Angesichts knapper Haushaltsmittel scheint die Fachplanung in der kommunalen Steuerungspraxis zum Teil sogar an Bedeutung zu verlieren. Paradoxerweise reduziert der unmittelbare Problemlösungsdruck offensichtlich den Raum für Jugendhilfeplanungsprozesse, statt diese bei der Suche nach einem Umgang mit den knappen Ressourcen zu befördern. Das legen empirische Studien zur Steuerungskultur der Kommunen nahe.⁴ Teilweise scheint die politische Verantwortungsebene für die Umsetzung ihrer Gestaltungsansprüche weniger auf die Jugendhilfeplanung nach SGB VIII zu setzen, sondern eher auf rein betriebswirtschaftlich orientierte Kontrollinstrumente. Das rechtlich vorgeschriebene Planungsverfahren in der Kinder- und Jugendhilfe wird zusätzlich geschwächt, wenn die Kommunalaufsicht der Länder rechtmäßig zustande gekommene Planungsentscheidungen bei den Kommunen nicht akzeptiert, die einer besonderen finanzaufsichtlichen Kontrolle unterliegen, weil ihre Haushalte nicht ausgeglichen sind oder weil sie sich Entschuldungskonzepten des Landes angeschlossen haben.

Der Finanzdruck wirkt sich vor allem dann auf die Jugendhilfeplanung negativ aus, wenn sie in der Kommunalpolitik, wie häufiger zu beobachten, die Zuschreibung findet, sie sei nur auf Zuwächse ausgerichtet und passe daher nicht in eine Zeit restriktiver Haushaltsbewirtschaftung. In der vorgeschriebenen Beteiligung der Träger der freien Kinder- und

1 AGJ-Positionspapier „Die Förderung von Infrastrukturleistungen in der Kinder- und Jugendhilfe stärken“, 29./30. November 2013.

2 Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK), Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung, Beschluss vom 22./23. Mai 2014.

3 Pluto, L.; van Santen, E.; Seckinger, M. (2014). Lebenslagen Jugendlicher als Ausgangspunkt kommunaler Politikgestaltung, München 2014.

4 Holtkamp, L. (2010). Kommunale Haushaltspolitik bei leeren Kassen. Bestandsaufnahme, Konsolidierungsstrategien, Handlungsoptionen, Schriftenreihe Modernisierung des öffentlichen Sektors Bd. 33; Bogumil, J., Ebinger, F., Holtkamp, L. (2011). Vom Versuch, das Neue Steuerungsmodell verpflichtend einzuführen. Wirkungen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements in NRW. Verwaltung & Management, 17. Jg., Heft 4, S. 171 ff.

Jugendhilfe während der Planung wird dann ebenfalls eher ein Verstärker für die gefürchtete Forderung nach „Mehr“ gesehen als ein fachgerechtes Instrument zur Umgestaltung und qualitativen Veränderung von Infrastruktur und Angebotspalette. Jugendhilfeplanung muss also nicht nur innerhalb der Verwaltung des Jugendamtes fest verankert sein, sondern vor allem auch politisch gewollt sein und vom Jugendhilfeausschuss eingefordert werden. Um die fachliche Akzeptanz von Jugendhilfeplanung auf der politischen Verantwortungsebene zu erreichen, dürften ein Thematisieren dieses Missverständnisses und eine Darlegung hilfreich sein, inwieweit Jugendhilfeplanung auch und gerade bei knappen Kassen für die Rückgewinnung kommunaler Gestaltungsoptionen Potenziale bietet⁵. Denn indem bei der Jugendhilfeplanung die Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe in den Blick genommen wird, geht es auch um Umgestaltung, um kritische Bewertung des Bestehenden und um mögliche Veränderungen. Um dies für Kommunalpolitik transparent und erfahrbar(er) zu machen, bedarf es einer entsprechenden Aufarbeitung der Daten, um die fachliche und kommunalpolitische Interpretation zu ermöglichen.

An die Länder ist zu appellieren, die Widersprüche zwischen fachlicher Anforderung an die Kommunen und finanzaufrichtlicher Intervention zu beseitigen. Die allgemeinen kommunalrechtlichen Vorgaben müssen den spezialgesetzlichen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe angemessen Rechnung tragen. Das rechtmäßige Planungsverfahren muss auch von der Aufsicht gegenüber Kommunen unter Haushaltssicherung respektiert werden, sonst kann es sich nicht flächendeckend und umfassend etablieren.

2.2 Besonderheiten bei der Planung in Landkreisen

Die regional unterschiedlichen Gegebenheiten der Landkreise finden in den gesetzlichen Planungsvorgaben keine Berücksichtigung. Kreisangehörige Städte und Gemeinden haben gerade bei infrastrukturell-sozialräumlichen Angeboten eigenständige Gestaltungsinteressen und -kompetenzen. Diversifizierte sozialstrukturelle Ausgangslagen im Flächenkreis erfordern eine entsprechend differenzierende kommunale Steuerung auf Kreisebene. Gerade im ländlichen Raum stellt daher eine besondere Herausforderung dar, eine räumlich differenzierte Angebotsstruktur zu planen und umzusetzen. Angebote örtlich ausdifferenzieren und den individuellen Vorstellungen sowie Bedürfnissen kreisangehöriger Gemeinden/Städte gerecht zu werden ist ebenso komplex, wie es für die Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe anspruchsvoll ist, in Anbetracht begrenzter Nachfrage für die verschiedenen Sozialräume im Kreis je eigene Angebote vorzuhalten. Die Anforderungen an Beteiligung im Jugendhilfeausschuss und in der Jugendhilfeplanung insgesamt sind erhöht.

Um den spezifischen Anforderungen der Jugendhilfeplanung im ländlichen Raum besser zu entsprechen, muss die Fachpraxis über örtliche Planungsgespräche hinaus neue Strukturen und Verfahren entwickeln bzw. erproben. Die Jugendhilfeplanung ist zwar für alle Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe vorgeschrieben, aber vor Ort dürfen und sollen in jedem Jugendamtsbezirk eigene kommunalpolitische Akzente gesetzt und aktuelle praktische Problemstellungen besonders berücksichtigt werden.

Landesrecht kann die Klärung von Verhältnis und Verfahren zwischen Landkreisen sowie kreisangehörigen Gemeinden und Städten bei der Planung sowie Schaffung infrastruktureller Angebote unterstützen. Landesjugendämter sowie Länder können den Erfahrungsaustausch zum Aufbau entsprechender Strukturen ermöglichen und so die Verständigungsprozesse vor Ort befördern.

2.3 Daten als Grundlage von Planung

Angesichts dynamischer gesellschaftlicher, insbesondere demografischer Veränderungen und knapper Haushaltsmittel sind die Kommunen in der Kinder- und Jugendhilfe mehr denn je auf verlässliche Steuerungsinformationen sowie auf die Unterstützung durch die Jugendhilfeplanung angewiesen. Die für die Jugendhilfeplanung erforderlichen Datengrundlagen können jedoch auch 25 Jahre nach Inkrafttreten des SGB VIII noch nicht überall als gegeben vorausgesetzt werden. Für die systematische Dokumentation der eigenen Tätigkeit und der eigenen Erfahrungen fehlt es häufig an einer adäquaten EDV-technischen Unterstützung. Die entsprechenden Daten der Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe liegen oft ebenfalls nicht in einer automatisch zu verarbeitenden Form vor. Statistische Daten Dritter sind häufig nicht auf die Planungserfordernisse der Kinder- und Jugendhilfe abgestimmt und außerdem oft nur kostenpflichtig zu beziehen, vor allem wenn es um eine kleinräumige Darstellung geht. Auch kleinräumige Problemanzeigen aus der Praxis, die einer Planung häufig vorausgehen, mit daran anschließenden gezielten Datenerhebungen treffen unter Umständen auf Vorbehalte, weil sie als Indiz mangelnder politischer Problemlösungsfähigkeit gesehen werden könnten oder weil man negative Folgen für den Ruf einer Gemeinde oder eines Stadtteils fürchtet.

5 So ist es in der Stadt Duisburg mit Hilfe einer aktiven Jugendhilfeplanung gelungen, trotz Haushaltssicherungskonzept das Angebot der Kinder- und Jugendhilfe zu sichern.

Eine zentrale Entwicklung von EDV-Programmen, auf welche die Kommunen zurückgreifen und sie an die örtlichen Gegebenheiten und Planungsschwerpunkte anpassen können, spart nicht nur Ressourcen, sondern sichert Qualität. Die Organisation eines regionalen Austauschs ermöglicht fortwährende Lern- und Qualitätsentwicklungsprozesse. Doch auch überörtliche Berichtswesen-Projekte können ihre Produktivkraft nur dann voll entfalten, wenn auf der örtlichen Ebene der Transfer geleistet und die Erkenntnisse in den fachlichen Diskurs auf örtlicher Ebene eingespeist, dort ortsbezogen ausgewertet werden können.

2.4 Jugendhilfeplanung erfordert politischen Willen und Ressourcen, überregionale Unterstützung hilft

Für die Erhebung und Verarbeitung lebensweltbezogener Schlüsselinformationen aus Stadtteil- oder Regionalkonferenzen fehlen häufig personelle Ressourcen. Unzureichende Personalausstattung ist generell ein kritischer Faktor für die Jugendhilfeplanung, etwa wenn es darum geht, Daten auszuwerten, Hypothesen zu entwickeln und Diskurse über Alternativen zu moderieren, d. h. Planung für die politische Steuerung nutzbar zu machen. Selbst dort, wo es für Teilbereiche der Kinder- und Jugendhilfe ein landesweites Berichtswesen gibt, fehlen z.T. die Ressourcen, um den notwendigen Transfer der Erkenntnisse auf die örtliche Praxis zu leisten. Planungsfachkräfte berichten davon, dass sie neben ihren originären Planungsaufgaben nicht selten zur Erledigung anderer Arbeiten eingesetzt werden, die ansonsten in der Jugendamtsorganisation nicht gut zuzuordnen sind.⁶

Von besonderer Bedeutung und zeitintensiv ist auch die Betroffenenbeteiligung, gerade im Hinblick auf die Evaluation von Angeboten und auf mögliche Umsteuerungsprozesse. Sie braucht deshalb zur Fundierung von Planungsprozessen ebenso (noch mehr) Aufmerksamkeit, wie der Einbezug der Erfahrung von weiteren Expertinnen und Experten aus dem Sozialraum. Die Praxis vor Ort ist auf Informationen und Fortbildung angewiesen, wie solche Prozesse initiiert, moderiert und durchgeführt werden können. Qualifizierungsbedarf besteht in der Planungspraxis regelmäßig auch dahingehend, wie die erforderlichen sozialraumbezogenen Erkenntnisse ressourcenorientiert, nicht stigmatisierend aufbereitet und genutzt werden können.

Der Feststellung, dass eine Jugendhilfeplanung, die auch Präventionsansätze ausbauen soll, nicht innerhalb der (eigenen) Ressort- und Bereichsgrenzen verhaftet bleiben kann, dürfte kaum zu widersprechen sein. Ein bereichs- und aufgabenübergreifendes Planungsverständnis erfordert jedoch zunächst die Überwindung von Systemgrenzen und die kooperative Entwicklung eines gemeinsam geteilten Planungsverständnisses. Vor allem mit Blick auf aufeinander abgestimmte Hilfen oder sozialräumliche Angebotsstrukturen gilt dies insbesondere für die Schnittstelle zur Schulentwicklungs- und Sozialplanung, aber auch zum Gesundheitswesen sowie zur Verkehrs- und Stadtteilentwicklungsplanung.

Bei der Zusammenführung und Zuweisung der notwendigen Ressourcen für die Jugendhilfeplanung, ohne die nicht verantwortlich gesteuert werden kann, benötigen öffentliche und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe zusätzliche Unterstützung. Ein landesweites, bedarfsgerechtes Fortbildungsangebot sichert die Qualifizierung. Wenn die datenführenden oder auswertenden Stellen auf Landes- bzw. Bundesebene den Jugendämtern einen Satz von sozialstatistischen Grundlagendaten in der geforderten kleinräumigen Aggregation kostenlos zur Verfügung stellen (können), ist den Kommunen schon viel gedient. Im Bereich der Tagesbetreuung hat der Bund im Zuge des Ausbaus über Projekte wichtige Impulse und Unterstützung geleistet, die auch für andere Bereiche modellhaft genutzt werden könnte.

Es müssen personelle Ressourcen für die verschiedenen Schritte der Jugendhilfeplanung eingeplant werden. Diese dürfen nicht nur Datenerhebung und -auswertung und die sich daraus ableitende Konzeptentwicklung im Blick haben, sondern müssen aktiv Beteiligungsprozesse gegenüber der Bevölkerung, den politischen Akteuren, den Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe, aber auch der kommunalen Verwaltung sowie Expertinnen und Experten aus dem Sozialraum anstoßen. Sie müssen Raum haben, eingeleitete Veränderungen zu begleiten, um Rückschlüsse auf Anpassungsbedarf ziehen zu können. In diesem Kontext ist auf die Möglichkeit finanzieller Zuwendungen des Landes, die Kommunen zweckgebunden für Jugendhilfeplanung zur Verfügung gestellt werden, als Instrument zur Überwindung der Hindernisse vor Ort zu verweisen.

Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Berlin, 26./27. Februar 2015

6 Interviewergebnisse bei Merchel (2012), Profil der Jugendhilfeplanung zur Herausbildung einer „Eigenständigen Jugendpolitik“ im kommunalen Bereich: Praxis und Handlungsoptionen der Jugendhilfeplanung in Jugendämtern, in: Stellungnahme des Bundesjugendkuratoriums zur Neuaktivierung der Jugendhilfeplanung: Potenziale für eine kommunale Kinder- und Jugendpolitik, S. 34 f, abrufbar unter www.bundesjugendkuratorium.de/pdf/2010-2013/Stellungnahme_Jugendhilfeplanung_51212.pdf

Jugendliche und junge Erwachsene brauchen ganzheitliche Förderung und Unterstützung auf dem Weg in den Beruf – Anforderungen an wirksame und nachhaltige Jugendberufsagenturen

Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

Mit der Verankerung eines flächendeckenden Ausbaus von sogenannten Jugendberufsagenturen im Koalitionsvertrag der CDU, CSU und SPD¹ kam im vergangenen Jahr erneut Schwung in die Diskussion um die Gestaltung des Übergangs von Schule und Beruf.² Das gemeinsame Ziel von Jugendberufsagenturen ist es, die Beratungs-, Betreuungs- und Vermittlungsangebote aus den Sozialgesetzbüchern II (Grundsicherung für Arbeitsuchende), III (Arbeitsförderung) und VIII (Kinder- und Jugendhilfe) für junge Menschen wirksamer zu bündeln und gemeinsame Anlaufstellen zu schaffen³, sodass Jugendliche und junge Erwachsene, nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht, ein, ihren individuellen Leistungsvoraussetzungen und ihrer Lebenslage entsprechendes, nachhaltig wirksames Angebot erhalten. Die Umsetzung wird regional sehr heterogen gestaltet und die Angebote unterscheiden sich in Intensität und Ausgestaltung der Zusammenarbeit.⁴ Die Hoffnung, die mit dem Koalitionsvertrag geweckt wurde, der Bund werde Ressourcen zum Ausbau zur Verfügung stellen oder gar Leitlinien und Mindeststandards formulieren, hat sich nicht bestätigt.⁵ Das Anliegen, die sogenannten Jugendberufsagenturen flächendeckend zu einer wirksamen Struktur auszubauen, ist aus Sicht der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ dennoch richtig und zielführend und sollte daher weiterhin in gemeinsamer Kraftanstrengung der beteiligten Rechtskreise, aber auch weiterer Bündnispartner verfolgt werden.

In diesem Sinne fordert die AGJ mit ihrem Positionspapier eine bundesweite Stärkung der strukturierten Zusammenarbeit der Rechtskreise mit festen Anlaufstellen für junge Menschen sowie die Verwirklichung eines ganzheitlichen Ansatzes bei der Ausgestaltung der Jugendberufsagenturen. In der Entwicklungsphase vom Jugendlichen zum Erwachsenen und in der Umbruchsituation von der verpflichtenden und strukturierten Schulbildung in einen selbst gewählten Beruf wird nicht nur gezielte und koordinierte Beratung bei der Integration in den Arbeitsmarkt benötigt. Es bedarf ebenso eines breit angelegten Unterstützungsangebots, das die Gesamtheit der aktuellen Lebensumstände berücksichtigt. Insbesondere junge Menschen in komplexeren Lebenslagen benötigen schnelle, gut abgestimmte und vor allem bedarfsgerechte Angebote aus einer Hand, welche ihre soziale und berufliche Integration gleichermaßen im Blick haben. Ohne eine rechtskreisübergreifende Planung, Steuerung und Finanzierung von Angeboten, die Vernetzung mit weiteren lokalen Bündnispartnern, die institutionelle Zusammenarbeit auf Leitungs- und Arbeitsebene, ein gemeinsam entwickeltes Verständnis von ganzheitlicher Förderung und von Transparenz im Fallmanagement sowie die Sicherstellung konstanter Bezugspersonen für die Jugendlichen und jungen Erwachsenen wird dies jedoch kaum gelingen.

1 Vgl. CDU, CSU, SPD (2013): „Deutschlands Zukunft gestalten. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 18. Legislaturperiode“. Berlin, S. 66

2 Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ thematisiert bereits seit vielen Jahren den Übergang zwischen Schule und Beruf. Zuletzt veröffentlichte sie 2013 in einer Stellungnahme „Handlungsbedarfe an der Schnittstelle zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Arbeitswelt“.

3 Die Verpflichtung zur Zusammenarbeit ist in § 18 Abs. 1 SGB II, in § 9 Abs. 3 SGB III und in § 81 SGB VIII verankert.

4 Beispielsweise sind durch die seit 2010 bestehende Initiative der Bundesagentur für Arbeit und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales „Arbeitsbündnisse Jugend und Beruf“ bereits über 180 unterschiedliche Bündnisse mit verschiedenen Ansätzen und Organisationsstrukturen gewachsen. Mit der Initiative wurde und wird auch heute noch erfolgreich für eine intensive Kooperation der Agenturen für Arbeit, der Jobcenter und der öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe vor Ort geworben. Dabei wurden die lokal vorhandenen Gestaltungsspielräume genutzt und regional konsensfähige Lösungen angestrebt. Trotz ihrer Unterschiedlichkeit werden heute alle Arbeitsbündnisse ohne weitere Differenzierung von der Bundesagentur für Arbeit als Jugendberufsagenturen bezeichnet. Auch im Rahmen des ESF-Bundesprogramms JUGEND STÄRKEN – Aktiv in der Region wurden modellhaft neue Kooperationsformen zwischen den Rechtskreisen SGB II, III und VIII, in Initiative der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe, entwickelt und gefördert.

5 Vgl. Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Jugendberufsagenturen – Aufgaben, Finanzierung, Unterstützung“ (Bundestagsdrucksache 18/3223) und Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE „Einrichtung von Jugendberufsagenturen“ (Bundestagsdrucksache 18/736).

Damit sich das Unterstützungs- und Förderangebot von Jugendberufsagenturen auch mittel- und langfristig im Sinne von jungen Menschen auswirken kann, formuliert die AGJ folgende Anforderungen:

1. Für die Wahrnehmung der Bedarfe und die Interessensvertretung junger Menschen ist die Kinder- und Jugendhilfe strukturell, personell und ideell unverzichtbar bei der Gestaltung von Jugendberufsagenturen!

Es liegen bereits einige Stellungnahmen und Publikationen zum Thema Jugendberufsagenturen vor.⁶ Viele von ihnen betrachten wichtige und notwendige institutionelle – aber nicht hinreichende – Fragen der beteiligten Akteure. Für die Gestaltung von Jugendberufsagenturen ist aus Sicht der AGJ jedoch die Perspektive der Jugendlichen und jungen Erwachsenen von entscheidender Bedeutung. Von ihren Bedarfen ausgehend sollten alle Angebote konzipiert und die Haltungen sowie das konkrete Handeln der Leitungs- und Fachkräfte abgeleitet werden. Die Kinder- und Jugendhilfe sieht sich hierbei in der zentralen Verantwortung, für die Bedarfe junger Menschen einzutreten. Ihre Prinzipien sollten die Verfahren und Ziele von Jugendberufsagenturen prägen und handlungsleitend für die Fachkräfte aller zuständigen Rechtskreise sein. Im Einzelnen heißt das:

- Die Teilnahme erfolgt freiwillig und eigenmotiviert.
- Es gibt umfassende Möglichkeiten zur Partizipation.
- Die Erfahrung von Selbstwirksamkeit und die Förderung der Selbstständigkeit stehen im Mittelpunkt aller Angebote.
- Die Förderung erfolgt individuell, zeitnah und bedarfsgerecht. Auf die soziale und biografische Situation der Jugendlichen wird eingegangen.
- Auf gesetzlich vorgeschriebene, pauschale Sanktionen wird verzichtet. Angemessene Grenzen und wirksame Konsequenzen werden personen- und sachgerecht aufgezeigt. Den Gründen für Unzuverlässigkeiten (z. B. Nichterscheinen zu verabredeten Terminen) wird in enger Zusammenarbeit aller Beteiligten frühzeitig nachgegangen. Es werden gemeinsam mit den jungen Menschen Alternativen entwickelt.
- Es gibt verlässliche Strukturen und konstante Ansprechpartner, die einen vertrauensvollen Beziehungsaufbau zu den jungen Menschen, aber auch zu potenziellen Arbeitgebern und weiteren Förderangeboten in der Region ermöglichen. Dies erfordert eine stabile vertragliche Arbeitssituation der Fachkräfte und schließt Jugendberufsagenturen auf Projektbasis mit begrenzten Laufzeiten kategorisch aus.
- Aufsuchende sozialpädagogische Ansätze sind ebenso selbstverständlicher Bestandteil des Angebots wie die klassischen Komm-Strukturen der beteiligten Institutionen. Sozialräumliche Bezüge werden berücksichtigt.
- Der Umgang mit den Jugendlichen/jungen Erwachsenen ist wertschätzend und setzt an ihren vorhandenen Ressourcen und Kompetenzen an.
- Der Prozess ist entwicklungs- und ergebnisoffen und wird erst als gelungen abgeschlossen, wenn das Ergebnis vom Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen selber als solches wahrgenommen wird. Die Rahmenbedingungen von Jugendberufsagenturen werden an die notwendige und zeitgemäße Flexibilität in der Arbeit mit jungen Menschen angepasst.

2. Der Erfolg von Jugendberufsagenturen muss insbesondere daran gemessen werden, inwieweit die Situation und die Förderung von benachteiligten Jugendlichen und jungen Erwachsenen verbessert wurde!

Aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe kann der Erfolg und die Wirksamkeit von Jugendberufsagenturen nicht ausschließlich daran gemessen werden, wie gut die zuständigen Behörden zusammenarbeiten, wie stark der Verwaltungsaufwand minimiert wird oder wie sehr sich der Rückgang der Arbeitslosigkeit messen lässt. Jugendberufsagenturen müssen auch eine qualitative und quantitative Verbesserung der Förderung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen zum Ziel haben und diese auch spürbar bewirken. Bei Personen in schwierigen Lebenssituationen, zum Beispiel bei Schulversagen, Wohnungslosigkeit oder Erfahrung mit Sucht- und Rauschmitteln, steht prioritär die Stabilisierung der Lebensumstände im Mittelpunkt. Sanktionen sollten gerade bei diesen Jugendlichen und jungen Erwachsenen nur in Ausnahmefällen (etwa bei unmittelbarem Leistungsbetrug) angewendet werden. Erst in einem nächsten Schritt sollte sukzessiv die Integration in eine Ausbildung oder einen Beruf erfolgen, damit diese auch mittel- und langfristig Erfolg zeigt. Erfolgreich im Sinne der jungen Menschen muss nicht zwingend gleichbedeutend sein mit dem arbeitsmarktpolitischen oder pädagogischen Verständnis desselben. Vielmehr muss jungen Menschen Raum gegeben werden, auch jene biografischen Wege einzuschlagen, welche der selbst bestimmten persönlichen Verwirklichung dienen und ihnen individuelle neue Perspektiven

6 Z. B. des Bundesnetzwerks Jobcenter, des Deutschen Gewerkschaftsbunds, des Kooperationsverbands Jugendsozialarbeit.

eröffnen. Für diesen Prozess wird Zeit und Offenheit benötigt. Ein Maßnahmenkorsett, das bereits den Zeitpunkt und die Art der gelungenen Integration vorsieht, geht an den Bedürfnissen der jungen Menschen vorbei und erschwert auch die Arbeit der Fachkräfte, die sich dazu angehalten sehen, primär bestimmte formale Vorgaben zu erfüllen, um ihre Arbeit durch eine vermeintliche Effektivität zu legitimieren. Die bislang vorherrschende Ausschreibungspraxis muss entsprechend grundlegend überdacht werden.

3. Ein gutes Kooperationsmanagement benötigt klare Zuständigkeiten, ein geteiltes Verständnis von Transparenz und gemeinsame Qualifizierungsangebote!

Das rechtskreisübergreifende Kooperationsgeschehen ist sehr komplex und kann sich lokal stark unterscheiden. Daher sollte es für ein konstruktives Zusammenspiel nicht nur einen Initiator, sondern auch einen Moderator geben, der „den Hut auf hat“ und die Kooperation stützend begleitet. Zur systematischen Gestaltung der Kooperationsprozesse und im Sinne kommunaler Daseinsvorsorge für die soziale und berufliche Integration wäre eine Stabsstelle oder Lenkungsgruppe bei der Verwaltungsspitze einer Stadt oder eines Landkreises denkbar.⁷

Für die reibungslose Zusammenarbeit auf der Arbeitsebene und ein gemeinschaftliches Verständnis von ganzheitlicher Förderung sind gemeinsame Qualifizierungen der Fachkräfte aus den verschiedenen Rechtskreisen erforderlich. Weiterbildungen, welche die spezifischen Themenfelder und Problembereiche von Jugendberufsagenturen im Blick haben, z. B. datenschutzkonforme Datentransfermöglichkeiten oder Fragen der rechtssicheren gemeinsamen Finanzierungen von Förderangeboten, sollten sich in gemeinsamen Fortbildungsangeboten wiederfinden.

Ein gemeinsames Verständnis von Transparenz ist Grundbedingung für ein wirksames Übergangsmanagement. Die Leitungskräfte, aber auch die Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe, im Jobcenter und in der Agentur für Arbeit, sollten die Förderlogik, das Grundverständnis, aber auch den Alltag der jeweils anderen Rechtskreise kennen und verstehen lernen (z. B. durch regelmäßige Hospitationen). Strukturell sollten zudem in allen zentralen Gremien der Rechtskreise, beispielsweise im Jugendhilfeausschuss oder in der Trägerversammlung der Jobcenter, die jeweils anderen Rechtskreisvertretungen einbezogen werden. Zudem wird ein gemeinsames Vorgehen beim Fallmanagement benötigt, welches – im Einverständnis mit den jungen Menschen – eine Schweigepflichtentbindung, direkten Informationsaustausch oder rechtskreisübergreifende Fallkonferenzen ermöglicht.

Zentrale Herausforderung ist insbesondere aber auch, gemeinsam eine Bewertung und gegebenenfalls eine notwendige Qualifizierung bereits vorhandener Instrumente vorzunehmen. Vertikale und horizontale Kooperationsmöglichkeiten sind transparent zu machen und kommunal zu systematisieren.

4. Es werden sowohl verbindliche Kriterien als auch lokale Gestaltungsspielräume für Jugendberufsagenturen benötigt!

Nicht jede deklarierte Kooperation der Rechtskreise genügt den Ansprüchen an eine wirksame und nachhaltige Jugendberufsagentur, die einen ganzheitlichen Ansatz des Förderns und Unterstützens verfolgt, und sollte deshalb auch nicht gleich so heißen. Damit Jugendberufsagenturen den hohen Anforderungen und den vielfältigen Erwartungen an sie gerecht werden können, sollte es verbindliche Kriterien für die verbesserte Zusammenarbeit der Rechtskreise geben. Ausgangspunkt hierfür sind gesetzliche Verpflichtungen der drei Rechtskreise SGB II, III und VIII zur Zusammenarbeit. Die Erfahrungen aus dem Arbeitsbündnis Jugend und Beruf der Bundesagentur für Arbeit sowie die Erfahrungen zahlreicher weiterer Modellprojekte sollten einbezogen werden.

Folgende Aspekte bedürfen der näheren Bestimmung und einer bundesweit verbindlichen Regelung:

- Einigung auf die Basiskooperationspartner Agentur für Arbeit, Jobcenter, Jugendamt (Verwaltung und Jugendhilfeausschuss) sowie Einbezug der Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe;
- Entwicklung von Kooperationsverträgen;
- Notwendigkeit einer rechtskreisübergreifenden Anlaufstelle (real oder virtuell) für alle jungen Menschen im Übergang Schule-Beruf mit einem Schwerpunkt auf die Zielgruppe benachteiligter und individuell beeinträchtigter Menschen;

⁷ Beispielsweise wird in Nordrhein-Westfalen der gesamte Übergangsprozess Schule-Beruf von den Kommunen über das landesgeförderte Programm „Kein Abschluss ohne Anschluss“ gesteuert. Auch kennen wir positive Ansätze der kommunalen Initiative zur Zusammenarbeit über das Bundesprogramm JUGEND STÄRKEN – Aktiv in der Region.

- Entwicklung von rechtssicheren Rahmenbedingungen für gemeinsame Fördermöglichkeiten, z. B. gemeinsame Kooperations-, Gestaltungs- und Finanzierungsmöglichkeiten, abgestimmte Bedarfsermittlung und gemeinsames Fallmanagement (so wie dies auch im Beschluss „Berufliche und soziale Eingliederung sozial benachteiligter junger Menschen in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt“ der Arbeits- und Sozialministerkonferenz von November 2014 und der Jugend- und Familienministerkonferenz von Mai 2015 gefordert wird); Wege zur Überprüfung von Zielen und zur nachhaltigen Erfolgsmessung sowohl für die Arbeitsmarktintegrations als auch die soziale Integration.

Regionale Spielräume werden weiterhin benötigt, wenn es um folgende Handlungserfordernisse geht:

- Gestaltung und Art der gemeinsamen Anlaufstelle (real oder virtuell? Unter einem Dach oder an verschiedenen Orten? Gestaltung der Anbindung im ländlichen Raum etc.);
- Gestaltung des gemeinsamen Fallmanagements;
- Entwicklung und Ausgestaltung der gemeinsamen Förderplanung;
- Form der Einbindung der Rechtsträger in die Planungsgremien der jeweils anderen Rechtsträger;
- Durchführung der rechtskreisübergreifenden, regionalen Bedarfs- und Problemanalyse vor Ort auf der Grundlage einer örtlichen Jugendhilfe- und Bildungsplanung sowie einer Arbeitsmarkt- und Ausbildungsmarktanalyse;
- Schaffung einer Struktur von niedrigschwelliger, lebensweltorientierter Beratung;
- Schwerpunktsetzung und Priorisierung, bezogen auf die lokalen Herausforderungen.

5. Rechtskreisübergreifende Finanzierungen müssen auf Bundesebene erleichtert und besser abgesichert werden!

Junge Menschen, die mit großen Schwierigkeiten auf dem Weg in den Beruf kämpfen, brauchen eine abgestimmte Förderung ihrer personalen und sozialen Kompetenzen sowie eine umfassende Qualifizierung für den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt. Diese abgestimmte Förderung verlangt sowohl ein gemeinsames Fallmanagement zur Entwicklung einer Hilfestrategie als auch eine durch entsprechende Rechtsnormen gesicherte Möglichkeit der gemeinsamen Finanzierung. Denkbar wäre hier ein gemeinsamer Fördertopf – außerhalb des Eingliederungstitels der Jobcenter und der Haushaltsverpflichtungen der Agentur für Arbeit, um hier nicht in Konkurrenz zu anderen Zielgruppen und Leistungen zu geraten –, wenn er unter Berücksichtigung der oben genannten Jugendhilfeaspekte nutzbar wäre. Eine weitere Option liegt darin, dass die Agentur für Arbeit und die Jobcenter vor Ort eine rechtlich abgesicherte Möglichkeit erhielten, sich an Vorhaben der Kinder- und Jugendhilfe finanziell zu beteiligen. So könnten individuell gestaltete Förderangebote, die soziale und arbeitsmarktorientierte Integration zur Zielsetzung haben, gemeinsam konzipiert und finanziert werden. Hierbei wäre das Zuwendungsrecht anzuwenden und in der Durchführung Kinder- und Jugendhilfeträger einzubeziehen, die im kommunalen Jugendhilfegeschehen fest verankert sind und viel Erfahrung mit den Lebenslagen junger Menschen mitbringen. Über Ausschreibungen auf den Weg gebrachte Leistungen brauchen einen langen zeitlichen Vorlauf, sind „Konfektionsware“ und erlauben über den formalisierten Aufbau keine ausreichenden Anpassungsmöglichkeiten im Entwicklungsgeschehen des Einzelnen.

Eine koordinierte Hilfeplanung kann regelhaft nur dann gelingen, wenn die gesetzliche Verpflichtung zur Kooperation in allen für die Jugendlichen relevanten Rechtskreisen verankert und konkreter beschrieben ist. Durch die Verankerung einer abgestimmten Hilfeplanung können zudem die finanziellen Mittel wirtschaftlicher und sparsamer eingesetzt werden.

6. Es wird dringend eine Stärkung der Jugendsozialarbeit benötigt!

Mit dem Entstehen des SGB II und der Nachrangregelung im § 10 Absatz 2 Satz 2 des SGB VIII und § 13 Absatz 2 SGB VIII sind die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe für junge benachteiligte Menschen im Übergang Schule-Beruf vor Ort nicht mehr bedarfsgerecht entwickelt und vorgehalten worden. Im Gegenteil – der öffentliche Kinder und Jugendhilfeträger hat sich mit Bezug auf die Nachrangregelung vielerorts aus zuvor vorhandenen Jugendsozialarbeitsangeboten zurückgezogen. Die Problemlagen junger Menschen am Übergang von der Schule in den Beruf sind jedoch nicht selten, und dann oft primär durch Nachsozialisierungsbedarfe geprägt. Schon heute unterstellt die Fachwelt einen erheblichen Bedarf an Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe für diese Zielgruppe, auch wenn die Kommunen hier aus finanziellen Überlegungen Zurückhaltung üben. Wenn Jugendberufsagenturen wirksam werden sollen, müssen vor Ort im Rahmen der Jugendhilfeplanung Angebote der Jugendsozialarbeit entwickelt und vorgehalten werden. Nur mit einer starken Jugendsozialarbeit im Rücken wird es gelingen, die rechtskreisübergreifende Kooperation zum Wohl der besonders förderbedürftigen Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu gestalten. Die Jugendsozialarbeit bringt vor allem Beratungsangebote

und aufsuchende Ansätze ein. Die einbezogenen Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe zeichnen sich häufig durch kreative Konzeptionen niedrigschwelliger Angebote sowie einem großen Erfahrungsschatz mit den vielfältigen Lebenslagen von jungen Menschen aus.

Um junge Menschen effektiv und ganzheitlich unterstützen zu können, müssen sie einen – im Konfliktfall einklagbaren – Anspruch auf Leistungen zur Unterstützung der Berufsausbildung nach dem SGB III sowie auf Leistungen der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII erhalten.

7. Weitere lokale Netzwerkpartner müssen einbezogen werden!

Da die Anforderungen an die Lebensphase am Übergang zwischen Schule und Beruf zunehmend gewachsen und komplexer geworden sind und für zahlreiche Jugendliche und junge Erwachsene der Weg in den Beruf alles andere als einfach und gradlinig ist, ist es für Jugendberufsagenturen zwingend erforderlich, einen guten Überblick über die sozialräumlich vorhandenen Beratungs- und Unterstützungsangebote sowie die vorhandene Bildungsinfrastruktur zu haben. Neben den Basispartnern jeder Jugendberufsagentur – der Agentur für Arbeit, dem Jobcenter und der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe – sollten sukzessiv möglichst alle für die soziale und berufliche Integration junger Menschen zuständigen Akteure für eine enge Zusammenarbeit gewonnen werden. Allen voran gilt es, die weiterführenden Schulen und die Berufsschulen mit der je vorhandenen Schulsozialarbeit konsequent mit einzubeziehen und schon während der Schulzeit passende und qualifizierte Angebote der Kompetenz- und Berufsberatung für junge Menschen anzubieten. Regional verankerte Betriebe und die Institutionen des öffentlichen Dienstes sollten als potenzielle Arbeitgeber Teil des Netzwerks jeder Jugendberufsagentur sein. Die Zusammenarbeit mit Jugendmigrationsdiensten, Streetworkern, der Jugendgerichtshilfe, der Schuldner- und Suchtberatung und weiteren sozialen und psychosozialen Diensten ist, mit Blick auf die Förderung und Unterstützung junger Menschen in schwierigeren Lebenslagen, dringend zu empfehlen.

8. Jugendberufsagenturen müssen in eine jugend(hilfe)politische Gesamtstrategie eingebettet werden!

Die AGJ hält es für notwendig, die Gestaltung des Übergangs von Schule zu Beruf in eine regionale, jugend(hilfe)politische Gesamtstrategie einzubetten. Deshalb sollten Jugendberufsagenturen Bestandteil einer langfristig ausgelegten, integrierten Sozialplanung mit deutlichem Bezug zur Fachplanung, der Jugendhilfeplanung nach dem SGB VIII sein. Angebote müssen wirksam und aufeinander abgestimmt sein und sich an den Bedürfnissen junger Menschen orientieren. Über die Jugendhilfeplanung beteiligt der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe die Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe und entwickelt so notwendige Förderangebote für junge Menschen, um eine passgenaue, zielgruppenadäquate Bedarfsplanung, den Zugang zu schnellen Hilfen und das Wunsch- und Wahlrecht der jungen Menschen mit Förderbedarf zu sichern.

Vor dem Hintergrund der komplexen Trägerstruktur der Jugendberufsagenturen ist es allein aus jugend(hilfe)politischer Sicht notwendig, diese auch als Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe wahrzunehmen und durch entsprechende Planungsprozesse in einen strukturierten Katalog der örtlichen Jugendhilfeleistungen mit aufzunehmen, der mit den Leistungen öffentlicher und freier Träger im Bereich der Jugendsozialarbeit abzustimmen ist. Voraussetzung ist eine quantitative und qualitative Bedarfserhebung für entsprechende Angebote vor Ort.

Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

Berlin, 25./26. Juni 2015

„Junge Menschen an der Schnittstelle von Kinder- und Jugendpsychiatrie und Kinder- und Jugendhilfe“

Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ zur Entwicklung gemeinsamer Eckpunkte der Zusammenarbeit beider Systeme

I. Einleitung

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ möchte mit den Fachgesellschaften und Verbänden der Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie in einen partnerschaftlichen Dialog treten. Ausgehend von den Schnittstellen zwischen Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie (KJPP) und Kinder- und Jugendhilfe (KJH), will die AGJ gemeinsam erörtern, welche Handlungsbedarfe für kooperative Unterstützungs- und Behandlungsmodelle es gibt.

In diesem Papier werden dazu insbesondere die Arbeitszusammenhänge der KJH im Rahmen der Gewährung von Leistungen mit Hilfeplanung (§§ 19, 27 ff, 35a, 41 SGB VIII) in den Blick genommen. Zwar ist auch bei Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit, der Kita- oder Hortbetreuung und in den Frühen Hilfen das Thema Kooperation mit der KJPP relevant, hierauf konzentriert dieses Papier indes nicht.

Aus Sicht der AGJ hat eine Kooperation beider Systeme zum Ziel, die Bedarfe der jungen Menschen bestmöglich zu befriedigen, Beziehungskontinuitäten zu gewährleisten und medizinische Versorgung durchgängig zu garantieren. Kooperation und Koordination leben von der Unterschiedlichkeit; sie sind Ausdruck von und zugleich Antwort auf Spezialisierung und Differenzierung, auf Arbeitsteilung und Abgrenzung¹. Es gilt, mit diesen Unterschiedlichkeiten im Alltag umzugehen und einen gemeinsamen Weg der Zusammenarbeit zu finden.

Dieses Papier soll Impulse aufgreifen, die seit Langem immer wieder zur Schnittstellenthematik zwischen KJPP und KJH gemacht worden sind², und als Auftakt für einen Dialog der AGJ mit Dachverbänden der KJPP dienen. Es kann hierfür auch auf existierende Handreichungen zur Kooperation zwischen den Systemen zurückgegriffen werden, die insbesondere auf Landes- und kommunaler Ebene bereits erarbeitet wurden³.

II. Gemeinsamer Ansatz: Vom Kind aus denken

Die AGJ sieht eine große Notwendigkeit für eine gemeinsame Verständigung. Für diese gibt es auch einen gemeinsamen Ausgangspunkt: Trotz der bestehenden, durch die Strukturen in den beiden Systemen bedingten Unterschiede sind sowohl die KJPP als auch die KJH auf die zunehmende Befähigung der jungen Menschen, auf die Stärkung ihrer Kompetenz zur Ermöglichung eigenständiger, teilhabender Lebensführung ausgerichtet. Die Herausforderung der Kooperation zwischen den Systemen besteht darin, den gemeinsamen Bezug auf das Kind auch faktisch zu realisieren.

Für die Kooperation über Systemgrenzen hinweg hält die AGJ es für wichtig einzugestehen, dass beide Systeme in der Praxis ihren Ansprüchen nicht immer entsprechen und der idealtypischen Grundorientierung auf die Förderung der Selbstwirksamkeit der Adressatinnen und Adressaten nicht immer gerecht werden. Die Vielfalt möglicher theoretischer und methodischer Orientierungen, insbesondere aber auch die jeweiligen institutionellen und individuellen Möglichkeiten des Hilfesystems, führen teilweise dazu, dass hiervon abgewichen wird.

-
- 1 Vgl. von Kardorff, E. Kooperation, Koordination und Vernetzung. Anmerkungen zur Schnittstellenproblematik in der psychosozialen Versorgung. In: Röhrle, B.; Sommer, G.; Nestmann, F. (Hrsg.), Netzwerkintervention. Fortschritte der Gemeindepsychologie und Gesundheitsförderung. Bd. 2, 1998, Tübingen: dgvt-Verlag, S. 203 – 222, 220.
 - 2 U. a. Gemeinsames Positionspapier der Jugendministerkonferenz (Nov. 1990) und Gesundheitsministerkonferenz (Juni 1991) „Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie“, Jugendhilfe 1991, S. 362 – 366.
 - 3 Z. B. aus Berlin (abrufbar unter https://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-jugend/jugendhilfeleistungen/hilfen_zur_erziehung/kooperation_psychiatrie_jugendhilfe_schule.pdf?start&ts=1401977231&file=kooperation_psychiatrie_jugendhilfe_schule.pdf), Mecklenburg-Vorpommern (abrufbar unter http://service.mvnet.de/_php/download.php?datei_id=51859), Hamburg (abrufbar unter: <http://www.hamburg.de/contentblob/117770/data/handlungsleitfaden.pdf>), Saarland (abrufbar unter http://www.saarland.de/dokumente/thema_landesjugendamt/Leitfaden_Kooperation_KJH_KJPP_Nov.12.pdf), Landschaftsverband Westfalen-Lippe (abrufbar unter: http://www.lwl.org/lja-download/pdf/Arbeitshilfe_Jugendhilfe_Jugendpsychiatrie.pdf).

Bei Friktionen in der Zusammenarbeit beider Systeme besteht die Gefahr, solche Brüche im eigenen System als bedauerliche Abweichung im Einzelfall zu entschuldigen, dem Gegenüber aber systembedingte Kontinuitäten zu unterstellen. Gleichzeitig weiß man aus den Erfahrungen im Kontext der Qualitätsentwicklung, dass die Aufarbeitung problematischer Verläufe gute Ansatzpunkte für Verbesserung bietet.

Die AGJ würde sich wünschen, dass die Kooperation zwischen beiden Handlungssystemen so weit gedeiht, dass sie – ausgehend von der gemeinsamen Orientierung am jungen Menschen – der Frage nachgehen kann, wo und warum im Einzelfall die Kooperation trotz dieser nicht gut gelungen und wie das perspektivisch zu vermeiden ist.

Entsprechend der gemeinsamen Grundorientierung sollten im Mittelpunkt des Austauschs aus Sicht der AGJ daher das Kind bzw. die jungen Menschen stehen: Was braucht es? Wie kann jungen Menschen Raum und Unterstützung gegeben werden zur Entfaltung ihrer Potenziale? Was können die Fachleute aus beiden Systemen, was können ihre Institutionen zur Gestaltung einer Hilfe beitragen, die dem komplexen Bedarf der gemeinsamen Adressatinnen und Adressaten (möglichst) gerecht wird? Wie können Übergänge gestaltet, vor-, aber auch nachbereitet werden? Und schließlich: Was ist diese Gesellschaft bereit, zur Gestaltung und Begleitung der Entwicklungswege von „schwierigen“ Kindern mit komplexen, disziplinenübergreifenden Problemlagen einzufordern und welche entsprechenden Ressourcen werden zur Verfügung gestellt? Denn vor allem dann, wenn es gelingt vom Kind bzw. von der Familie aus zu denken, kann herausgearbeitet werden, an welchen Stellen Schwierigkeiten entstehen und wie potenzielle Lösungen aussehen könnten.

III. Allgemeine Aspekte in der Kooperation

An den Schnittstellen zwischen KJPP und KJH begegnen sich unterschiedliche Fachkulturen, für deren unterschiedliche Handlungs- und Denkansätze es systemisch-methodische Gründe gibt, die dem jeweils anderen System ggf. fremd erscheinen:

- KJPP und KJH haben nicht nur einen unterschiedlichen Auftrag, auch der Zugang zu den jeweiligen Leistungen, die Entscheidung über die Leistungsberechtigung sowie die Abrechnungsmodalitäten differieren.
- Für die KJH ist das sogenannte „Fallverstehen“ zentral, das sich von der für die KJPP zentralen „Diagnose“ unterscheidet. Diagnose und Fallverstehen sind methodisch anders verankert. Dies ist so festzustellen, obgleich mittlerweile einerseits in der Diagnose der KJPP ein Fallbezug hergestellt wird, andererseits auch in der KJH sozialpädagogische Diagnostik durchgeführt wird. Diagnose und Fallverstehen sind in eine eigene Fachsprache gefasst, beide werden unterschiedlich an die Adressatinnen und Adressaten sowie andere beteiligte Personen kommuniziert. Diagnose und Fallverstehen stehen aber keinesfalls stets im Gegensatz zueinander: Beiden ist gemeinsam, dass sie ein Verstehen der Problemlage des jungen Menschen anstreben und eine Prognose über den anstehenden Entwicklungsverlauf beinhalten, die in der Folgezeit zu überprüfen und ggf. anzupassen ist. Diagnose und Fallverstehen sind Grundlage für eine passgenaue Intervention und Unterstützung.
- Der auf der Diagnose beruhende „Behandlungsplan“ der KJPP und der auf dem Fallverstehen gründende „Hilfepplan“ in der KJH wird jeweils anders aufgestellt, überprüft und fortentwickelt. Dabei differiert insbesondere die Beteiligung der jungen Menschen und weiterer Beteiligter (z. B. der Familie, von Vertrauenspersonen, Lehrkräften oder Professionellen aus anderen Kontexten).
- Während die KJH den Anspruch an sich stellt, eine „lebensweltorientierte Hilfe“ zu erbringen und stark an und im Alltag der jungen Menschen und ihrer Familien anknüpft, findet die „Behandlung“ durch die KJPP zwar auch unter Einbeziehung der Bezugspersonen statt, sie agiert aber zumeist im Therapiesetting außerhalb des Alltags.
- Aus Sicht der KJH erscheint problematisch, dass der psychiatrische Krankheitsbegriff im Zuge der gesellschaftlichen Entwicklung zunehmend diffus wird. Auf der einen Seite existieren in der KJPP scheinbar eindeutig anwendbare Klassifikationssysteme, auf der anderen Seite wird nicht nur an der Schnittstelle zur Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII), sondern zunehmend auch in anderen Kontexten deutlich: Zentrale und für einen jungen Menschen relevante gesellschaftliche Institutionen (z. B. Schule) weisen immer wieder Intoleranz gegenüber Abweichungen von den normierten Zugangsvoraussetzungen bzw. institutionsspezifischen Verhaltensanforderungen auf. Soziale Abweichung gerät damit schnell in die Nähe von Krankheit oder wird zur Krankheit. Dies führt dazu, dass innerhalb der KJH kritisch hinterfragt wird, ob und wieso es eine zunehmende Zahl von Störungen bzw. Störungen mit Krankheitswert in den Klassifikationssystemen der KJPP gibt. Gleichzeitig macht die KJPP deutlich, dass sie nicht für jede als kritisch beurteilte Handlungsdisposition junger Menschen in Anspruch genommen werden will und kann. Es gibt Rückmeldungen aus der KJPP, dass sie sich eher einer stärkeren Inanspruchnahme ausgesetzt sieht als einer steigenden Zahl von Störungen mit Krankheitswert in ihren Klassifikationssystemen.

Grundlage der Kooperation muss eine Bereitschaft zu gegenseitiger Akzeptanz und Achtung sein. Aufgrund des unterschiedlichen professionellen Selbstverständnisses kann es nicht selten zu unterschiedlichen Auffassungen und Konflikten darüber kommen, welches nun die beste Vorgehensweise ist. Gemeinsamer Anspruch beider Systeme an sich selbst sollte sein, dass unter der Verortung der Helfer in den beiden Systemen KJPP und KJH nicht die Versorgung und Betreuung der jungen Menschen leidet. Dies muss durch einen kollegialen Dialog beider Systeme bei gleichzeitiger Wahrung der fachlichen Autonomie erreicht werden. Zwischen den Systemen besteht kein hierarchisches Verhältnis, auch wenn (noch) Macht- und Statusunterschiede zwischen den in diesen vertretenen Professionen feststellbar sind. Die AGJ regt an, dieses grundlegende Verständnis des Verhältnisses beider Systeme zueinander in gemeinsam zu entwickelnde Eckpunkte der Zusammenarbeit aufzunehmen.

Sowohl von den Adressatinnen und Adressaten, ihren Familien, aber auch der Gesellschaft werden Hoffnungen und Erwartungen an „Heilung“ durch die KJPP bzw. an „wirksame Hilfe“ der KJH herangetragen, die aber nicht zwangsläufig von Fachkräften beider Systeme geteilt werden. Wenn KJPP oder KJH diesen Hoffnungen und Erwartungen an das eigene System zurückhaltend begegnet, (notwendige) Abgrenzungen vornimmt oder Leistungsgrenzen aufzeigt, kann das enttäuschend wirken. Gleichzeitig ist nur verständlich, wenn die KJPP das überhöhende Bild der „Heilung“ bringenden „Halbgötter in Weiß“ nicht akzeptieren will und auch die KJH nicht bereit ist, als „Ausfallbürge“ bereitzustehen, wenn andere sich zurückziehen, sich als „gescheitert“ betrachten oder nicht mehr weiter wissen.

IV. Konkrete Kooperationsbezüge

1. Stellungnahmen für Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII

Rechtlich ist vor einer Bewilligung von Eingliederungsleistungen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gem. § 35a Abs. 1, 1a SGB VIII eine gutachtliche Stellungnahme der KJPP einzuholen, ob die seelische Gesundheit des Kindes/Jugendlichen mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für sein Lebensalter typischen Zustand abweicht. Die Prüfung, ob sich aufgrund dessen eine Teilhabebeeinträchtigung ergibt oder eine solche zu erwarten ist, sowie die Wahl der zu bewilligenden Hilfeform ist vom Jugendamt entsprechend des Bedarfs im Einzelfall im Rahmen einer eigenständigen, von der ärztlichen Stellungnahme abgrenzbaren Entscheidung zu treffen. Hierfür ist ein Hilfeplanverfahren (§ 36 SGB VIII) durchzuführen. In diesem ist das Wunsch- und Wahlrecht der Betroffenen (§§ 5, 36 Abs. 1 S. 4 SGB VIII) zu achten und die Person, welche die gutachtliche Stellungnahme nach § 35a Abs. 1a SGB VIII abgegeben hat, soll beteiligt werden.

In der Praxis werden an dieser Schnittstelle Probleme aus den unterschiedlichen Perspektiven aufgezeigt:

- Jugendämter klagen über Eingriffe in ihre Entscheidungsbefugnisse, wenn über die Stellungnahme nach § 35a SGB VIII hinaus bzw. im Anschluss an eine kinder- und jugendpsychiatrische Behandlung konkrete Jugendhilfemaßnahmen oder gar konkrete Anbieter empfohlen werden. Dies kann z. B. die Hilfeplangespräche mit den Betroffenen deutlich erschweren, weil diese häufig auf die von der KJPP benannten Hilfen beharren und nicht mehr offen für den gemeinsamen Beratungs- und Entscheidungsprozess sind.
- Die KJPP berichtet aber auch von anderen Jugendämtern, die sich sehr genaue Stellungnahmen, neben Arztbriefen, wünschen. Die KJPP mahnt zudem an, dass die KJH den krankheitsbedingten Behandlungsbedarf junger Menschen zu wenig in ihre Hilfen einbeziehe und sich nicht ausreichend um Diagnostik der jungen Menschen kümmere. Z. B. werde die KJPP zu wenig in Hilfeplanung und Hilfeplanfortschreibung einbezogen. Die KJH sollte Wege finden, um mit bestimmten Krankheiten, Störungen oder Entwicklungsauffälligkeiten besser umgehen zu können und hier bereit sein, Erfahrungen und Hinweise einzubeziehen.

Hinsichtlich der von KJPP verfassten Stellungnahmen ist es für die KJH von entscheidender Bedeutung, dass diese im Kontext der KJH verständlich und nutzbar sind. Diverse Jugendämter sind dazu übergegangen, der KJPP hierzu konkrete Muster bzw. Fragenkataloge zu unterbreiten, um sicherzustellen, dass sie auf Grundlage der Stellungnahmen eine bedarfsgerechte Einschätzung zu den Eingliederungshilfen machen können. Die Stellungnahmen müssen aber nicht nur all jene Informationen enthalten, die für die Leistungsgewährung erforderlich sind, sondern sollten auch die Möglichkeit eröffnen, den Entwicklungs- und Krankheitsverlauf während der Leistungserbringung im KJH-Kontext weiter zu verfolgen.

Die Frage der Abrechnung angefertigter Stellungnahmen ist in der Praxis nicht selten ein weiterer Konfliktpunkt. Im Hinblick auf die Diagnostik von Krankheit erwartet die KJH dabei eine Abrechnung über die Krankenkasse. Die AGJ erkennt jedoch an, dass, jedenfalls soweit auf Grund der spezifischen Bedürfnisse der KJH durch die Anfertigung der Stellungnahme ein zusätzlicher Aufwand entsteht, auch ein entsprechender finanzieller Ausgleich durch die KJH vorauszusetzen ist.

2. Gegenseitige Einbeziehung in Behandlungs- und Hilfeplanung

Die psychiatrische Diagnose gibt der KJH im Regelfall ergänzende Hinweise für eine erfolgreiche Anlage des sozialpädagogischen Settings und kann mögliche Grenzen sozialpädagogischen Handelns aufzeigen. Aber auch für die KJPP ist es sinnvoll, dass durch den Patientenstatus die Zugangsmöglichkeiten zum Fallverstehen und die Möglichkeiten zur Aktivierung des jungen Menschen, unter Einbeziehung des sozialen Umfelds, durch die KJH nicht verschüttet werden. Sie hat ein Interesse daran, dass dessen krankheitsbedingte Einschränkungen zwar erkannt, der junge Mensch aber dennoch in seiner Handlungsfähigkeit im Lebensumfeld gestärkt und zur Mitwirkung an seiner Gesundheit befähigt wird.

Insbesondere wenn Maßnahmen aus beiden Systemen parallel erfolgen oder bereits absehbar sind, müssen die pädagogische und therapeutische Sichtweise immer wieder miteinander abgeglichen und die Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden. Hier können aus Sicht der AGJ Überlegungen in Richtung einer gemeinsamen Hilfeplanung bzw. der Verbindung von Hilfe- und Behandlungsplan getroffen werden.

Ausdrücklich rechtlich vorgesehen ist die Einbeziehung der KJPP bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung von Hilfen nach § 35a SGB VIII (§ 36 Abs. 3 SGB VIII). Die Person, die die Stellungnahme nach § 35a Abs. 1a SGB VIII abgegeben hat, soll beteiligt werden. Ferner ist gem. § 36 Abs. 4 SGB VIII vor der Durchführung von im Ausland geplanten Erziehungshilfemaßnahmen durch die KJPP gutachtlich eine seelische Störung mit Krankheitswert auszuschließen. Aber auch bei der Planung anderer Hilfen können Personen außerhalb des Jugendamtes zur Fachteamberatung i.S.d. § 36 Abs. 2 S. 1 SGB VIII hinzugezogen und diese zu einer Helferkonferenz ausgeweitet werden. Die AGJ erkennt an, dass insbesondere bei der Fortschreibung von Hilfeplänen die Einbeziehung der Verlaufsdagnostik in der Praxis teils vernachlässigt wird.

Die AGJ ist aber auch der Meinung, dass die KJH Beiträge während der Aufstellung und Fortschreibung von Behandlungsplänen machen kann. Eine Einbeziehung der KJH durch die KJPP kann z. B. ermöglichen, das alltägliche Lebensumfeld der jungen Menschen stärker in den Blick zu nehmen. Die KJH kann dazu beitragen, Bezugspersonen für den Umgang mit den entwicklungs- und krankheitsbedingten Verhaltensweisen der jungen Menschen zu stärken, und kann nicht zuletzt Hilfen nach einer Entlassung aus der KJPP anbieten.

Die AGJ ist der Auffassung, dass, in Anbetracht des komplexen, disziplinenübergreifenden Hilfebedarfs der gemeinsamen Gruppe von Adressatinnen und Adressaten, eine Individualisierung und Flexibilisierung standardisierter Angebotsformen beider Systeme notwendig ist. Auf Grund des komplexen Hilfebedarfs der gemeinsamen Gruppe von Adressatinnen und Adressaten, der nicht umsonst als „systemübergreifend“ bezeichnet wird, wird in vielen Fällen eine Maßnahme nur eines Systems dem Bedarf nicht gerecht, das Scheitern dieser Maßnahme wird aus übergreifender Blickrichtung als häufig vorhersehbar zu betrachten sein. Dieses Scheitern kann unterschiedliche Formen haben: sich herausstellende fehlende Wirksamkeit, aber auch ein von der Adressatin bzw. dem Adressaten initiiertes Abbruch und/oder ein Abbruch auf Grund von Eskalation aus Überforderung durch die Professionellen. Die AGJ hält integrierte Hilfeansätze bzw. eine fortdauernde Begleitung nach Übergängen zwischen den Systemen für eine vielversprechende Möglichkeit der Weiterentwicklung der bestehenden, häufig versäulten Hilfsangebote (z. B. ambulante kinder- und jugendpsychiatrische Unterstützung in Einzelfällen während einer stationären Betreuung in der Jugendhilfe bzw. ambulante Jugendhilfemaßnahmen während eines stationären Aufenthalts in der Kinder- und Jugendpsychiatrie, ambulante KJH-Leistungen zugunsten von Eltern, die bereits während des KJPP-Klinikaufenthalts des Kindes ansetzen und diese stärken/befähigen mit den Problemlagen ihres Kindes nach der Entlassung umzugehen). Es müssen gemeinsame Konzepte entwickelt, durch beide Systeme Ressourcen zur Umsetzung zur Verfügung gestellt und Zugangswege geklärt werden.

Eine weitere Schwierigkeit ergibt sich in der Praxis dadurch, dass für Kooperationsgespräche in dem System der KJPP keine hinreichende Finanzierung vorgesehen ist. Dennoch erwartet die KJH insbesondere im stationären Bereich der KJPP, dass dafür Zeiten zur Verfügung gestellt werden. Aus bereits gelebten Kooperationen (Gemeindepsychiatrischen Verbänden u. a.) wird z. B. von sehr bereichernden gemeinsamen Fachteamsitzungen berichtet. Vom ambulanten Bereich der KJPP erwartet die KJH, dass zumindest ein Austausch darüber stattfindet, wie in einer für beide Seiten akzeptablen Weise Kooperation ermöglicht werden kann.

Die AGJ empfiehlt auf der regionalen Ebene dringend, zwischen der strategischen Netzwerkebene und der operationalen Einzelfallarbeit zu unterscheiden. Die operationale Ebene sollte nicht überlastet werden, was aber geschieht, wenn – sie den Einzelfall zum Anlass nehmend – beauftragt wird, parallel gleich grundlegende Kooperationsstrukturen (mit) zu entwickeln. Die grundlegenden Kooperationsstrukturen auszuhandeln und damit den Rahmen des Kooperationsnetzwerks festzulegen, sollte Leitungskräften beider Systeme mit fallübergreifenden Entscheidungskompetenzen übertragen werden.

Elemente gemeinsamer Vereinbarungen können u. a. sein:

- Information über vorhandene Angebote beider Systeme;
- Entwicklung gemeinsamer Indikationskriterien und Verfahrensstandards für die Einzelfallarbeit;
- gemeinsame regionale Angebots- und Bedarfsplanung;
- Berücksichtigung in der Landespsychiatrieplanung;
- Initiierung regionaler Arbeitskreise zum systemübergreifenden Austausch jenseits der Einzelfallarbeit;
- ggf. auch ein Angebot gemeinsamer Fort- und Weiterbildung zu Fallgruppen/diagnostischem Verfahren – Fallverständnis/bestimmten Methoden/zur Dokumentation;
- evtl. auch eine gemeinsame Supervision von Teams beider Systeme.

Auf der operationalen Ebene soll so Raum für die Umsetzung geschaffen werden. Hier sind insbesondere klare, verbindliche Absprachen der im Einzelfall beteiligten Professionellen beider Systeme über die jeweilige Aufgaben(teil)verantwortung und die Entscheidungsprozesse (z. B. Überprüfungszeitpunkte zu gemeinsam festgelegten Zielen; Kriterien für die Feststellung einer Zielerreichung; Person für Fallmanagement) wichtig. Festzuhalten sind diese im Hilfe- bzw. Behandlungsplan. Es muss der unter Punkt 3 bis 5 angesprochene Austausch über jeweilige Erkenntnisse und Sichtweisen und die konkrete Einbeziehung in die Fallarbeit erfolgen.

Dabei darf die Einbeziehung der Betroffenen nicht zu kurz kommen. Das Einholen von für die Kooperation unerlässlichen Schweigepflichtsentbindungen kann als Chance für eine Aufklärung und Einbeziehung der Betroffenen genutzt werden. Wichtig erscheint, dass die Professionellen sich im Hinblick auf wechselseitige Rückmeldungswünsche verständnisvoll zeigen, hierbei allerdings nicht aus den Augen verlieren, dass solche in beiden Systemen nur mit Einverständnis der Adressatinnen und Adressaten erfüllbar sind. Für ein Einverständnis zu werben bzw. eine solches zu erarbeiten, gehört zur Zusammenarbeit im Dreieck zwischen Betroffenen, KJPP und KJH.

3. Stationäre Unterbringungen – Wechsel von KJPP in KJH und zurück

An der Schnittstelle des Übergangs von stationärer KJPP zur stationären KJH und von stationärer KJH zu stationärer KJPP werden in der Praxis ebenfalls immer wieder Probleme aus den unterschiedlichen Perspektiven aufgezeigt:

- Von beiden Seiten werden Vorhaltungen zur Entlassung junger Menschen aus der stationären Unterbringung der KJPP in die KJH gemacht: Die KJH beklagt, dass teils „von heute auf morgen“ entlassen werde, aber gleichzeitig ein nahtloser Übergang in die Unterbringung durch die KJH erwartet werde bzw. entlassen werde, ohne dass eine Anschlussunterbringung gesichert sei. Die KJPP beklagt, dass die KJH den auf medizinische Indikation begrenzten Behandlungsauftrag der stationären KJPP nicht respektiere und hinreichend Anschlusshilfen bzw. die Inobhutnahme von Kindern/Jugendlichen ablehne, obgleich es für deren Verbleib in der stationären Kinder- und Jugendpsychiatrie keine Indikation (mehr) gibt.
- Jugendämter und Einrichtungen der stationären Erziehungshilfe beklagen, die unzureichende Bereitschaft der KJPP im Krisenfall junge Menschen stationär aufzunehmen, die bislang von der Kinder- und Jugendhilfe betreut werden (z. B. „um das Setting in der Klinik zu erhalten“).

Die AGJ hält die Frage der Überleitung zwischen den Systemen für einen zentralen Aspekt in der gemeinsamen Zusammenarbeit. Neuralgischer Punkt ist dabei regelmäßig die gegenseitige, frühzeitige Einbeziehung und Information des jeweils anderen Systems. Vorweggenommen sei, dass es bestenfalls darum gehen sollte, ein Hin und Her zwischen verschiedenen Lebensorten und sozialen Bezügen zu vermeiden. Die AGJ erkennt an, dass die KJH hierfür die eigenen Angebote weiterentwickeln muss und dabei die KJPP einbeziehen sollte (vgl. dazu im Folgenden unter Punkt 5). Gleichwohl werden Übergänge in der Praxis weiterhin notwendig bleiben. Die AGJ möchte, dass die gemeinsame Zusammenarbeit qualifiziert wird: Es geht um ein Abholen, Übergeben und Begleiten der jungen Menschen von den Professionellen des jeweiligen Systems.

Wichtig ist, wann und wie das andere System auf den nahenden Versorgungsbedarf aufmerksam zu machen ist. Bestimmte Probleme werden sich dabei nicht lösen lassen, z. B. dass Krisen oft – selbst bei gelingender Kooperation etwa in Heimkindersprechstunden – nicht frühzeitig absehbar sind. Entscheidend ist hier ein gegenseitiges Verständnis, dass man zwar so gut als möglich plant, in der Realität aber teils erst kurzfristig die Notwendigkeit einer Zusammenarbeit erkennt. Der „Fall“ bzw. die gemeinsame Adressatin/der gemeinsame Adressat muss übergeben, statt abgegeben werden.

Insbesondere ist von beiden Systemen gemeinsam auch in den Blick zu nehmen, wie mit Situationen umgegangen werden kann, in denen zum identifizierten Zeitpunkt das andere System keinen Platz zur Verfügung stellen kann.

Die AGJ möchte auf das Problem aufmerksam machen, dass die KJH in der Praxis teils Schwierigkeiten hat, junge Menschen trotz Krise und medizinischem Handlungsbedarf in der KJPP aufnehmen zu lassen. Durch Kliniken der KJPP werden Aufnahmen hinausgeschoben oder auch ganz mit der Begründung verweigert, die jungen Menschen seien durch die stationäre KJH-Maßnahme (zumindest halbwegs) versorgt. Soweit keine medizinische Indikation, keine Fremd- und Selbstgefährdung gesehen wird, mag dies fachlich richtig sein, in anderen Fällen werden Einschätzungen und Leistungsgrenzen der KJH nicht ernst genommen und Verantwortung abgeschoben (vgl. zu Akzeptanz und Achtung, aber auch teils überhöhten Erwartungen bereits unter Punkt III).

Die AGJ bittet gleichzeitig die KJPP um Verständnis und Berücksichtigung, dass für die KJH eine Identifizierung und Bereitstellung passgenauer Hilfen aufwändig sein kann, sodass häufig nur bzw. allenfalls bei frühzeitiger Einbeziehung ein Platz in einer geeigneten Einrichtung oder Pflegefamilie gefunden werden kann. Die Fachkräfte in den Jugendämtern sind mit einem Platzmangel innerhalb der KJH konfrontiert, der gerade bei sehr spezifischen Bedarfssituationen die Suche zusätzlich schwierig und trotz intensivster Bemühungen zeitaufwändig machen.

Die AGJ appelliert aber auch an die Verantwortlichen insbesondere der öffentlichen KJH, ein Entgegenkommen/Abwarten der KJPP nicht auszureizen und zu berücksichtigen, dass für die KJPP die Abrechnung eines Platzes an einen medizinischen Behandlungsbedarf gekoppelt ist. Die KJPP hat ein berechtigtes Interesse daran, einen jungen Menschen zu entlassen, wenn sie den Platz gegenüber der Krankenkasse nicht mehr abrechnen kann. Sie kritisiert zu Recht, dass es Kindern und Jugendlichen auch nicht gut tut, in einer Klinik zu sein, wenn kein Behandlungsauftrag mehr da ist und dann Verläufe sogar wieder schlechter werden können. Die KJPP sieht sich zum Teil ebenso wie die KJH mit einer hohen Nachfrage gegenüber einer beschränkten Platzkapazität konfrontiert.

Es müssen daher gemeinsam Lösungen für Zeiträume ausgelotet werden, wenn bei anstehender Entlassung aus der KJPP trotz intensiver Suche noch kein adäquater Platz in der KJH zur Verfügung gestellt werden kann. Eine Überlegung kann dabei sein, dass sich zum Teil doch ein medizinischer Bedarf begründen lässt, wenn anderenfalls in eine für den jungen Menschen im Einzelfall möglicherweise gefährdende Umgebung entlassen werden müsste, woraus sich mehr oder weniger unmittelbar wieder ein Bedarf für eine stationäre Unterbringung entwickeln würde. Aber auch die KJH muss bereit sein, den jungen Menschen aus der Klinik heraus in Obhut zu nehmen, wenn sie nach Ende eines Klinikaufenthalts eine notwendige stationäre Unterbringung in der KJH nicht nahtlos ermöglichen kann. Dabei kann auch erwogen werden, ob die KJH zur Durchführung der Versorgung und Unterbringung während der Inobhutnahme mit der Klinik kooperiert und für die Übergangszeit den Platz dort als KJH-Maßnahme finanziert. Liegt die Schwierigkeit einen Platz zu finden daran, dass Einrichtungen eine Überforderung nach der Aufnahme befürchten, müssen wiederum die gemeinsamen Überlegungen darauf gerichtet sein, wie diese gemeinsam gestärkt werden können, um den sich nach der Auf-/Übernahme des jungen Menschen ergebenden Herausforderungen gerecht werden zu können.

4. Systemüberforderung sowie Freiheitsentziehende Maßnahmen

Beide Systeme, KJPP und KJH, haben Probleme den richtigen Umgang mit den jungen Menschen zu finden, die hochauffällig sind, Grenzen nicht einhalten, ggf. gewalttätig und delinquent werden, sich prostituieren, die sich massiv zurück- oder auch ganz entziehen. Es reicht aber nicht aus, die Lösungsverantwortung im jeweils anderen System zu suchen. Beide Systeme sind deswegen auch zu gemeinsamen Anstrengungen aufgefordert: Die Angebote sind im Miteinander zwischen den Systemen so zu konzipieren, dass die jungen Menschen nicht zwischen KJH und KJPP hin- und hergeschoben werden. Dies betrifft insbesondere auch die Delegation der Verantwortung auf die Allgemeinen Sozialen Dienste, wenn Kinder und Jugendliche bei besonderen Vorkommnissen (z. B. bei Drogenkonsum oder Diebstahl) kurzfristig aus einer Einrichtung entlassen werden.

Die AGJ nimmt wahr, dass – häufig aus Hilflosigkeit der Systeme KJPP wie KJH und überwiegend im Glauben, den jungen Menschen nicht anders helfen und/oder schützen zu können – eine Lösung in Freiheitsentziehenden Maßnahmen gesucht wird. Die AGJ hält es jedoch für notwendig, den Fokus auf eine Weiterentwicklung der Systeme zu legen⁴. Freiheitsentziehende Maßnahmen sind in beiden Systemen nur bei akuter Selbst- und Fremdgefährdung zulässig, bleiben aber auch in diesen Fällen in der KJH fachlich umstritten. KJPP und KJH sind gefordert, ihre Zuständigkeit für diese Gruppe hochbelasteter junger Menschen wahrzunehmen, sich zu qualifizieren und Freiheitsentziehende Maßnahmen nicht aus eigener Hilflosigkeit, sondern erst nach höchstkritischer Überprüfung des Einzelfalls und aller Hilfeoptionen in Freiheit in Betracht zu ziehen. Ein wichtiger Gesichtspunkt der Prüfung ist aus Sicht der KJH, welches Setting und wie ein Wahren von Beziehungskontinuitäten selbst bei Freiheitsentziehenden Maßnahmen gelingen kann.

4 Vgl. AGJ-Diskussionspapier „Freiheitsentziehende Maßnahmen im aktuellen Diskurs. Konsequenzen für die Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung“ v. 17./18. September 2015, abrufbar unter: <https://www.agj.de/menue-rechts/positionen/aktuell.html>

5. Während der außerfamiliären Unterbringung in der KJH

Der Ort einer außerfamiliären Unterbringung in der KJH (also Heim, betreute Wohnform oder Pflegefamilie) ist in erster Linie als Lebensort der gemeinsamen Adressatinnen und Adressaten anzuerkennen. Wenn eine solche erforderlich ist, muss eine medizinische Versorgung durch die KJPP aber mitgedacht und im Interesse der jungen Menschen integriert und akzeptiert werden, ohne dass z. B. das Heim damit zur „besseren Psychiatrie“ wird.

Medizinische Diagnostik kann für Kinder und Jugendliche, die in Einrichtungen oder Pflegefamilien leben, etikettierende und stigmatisierende Wirkungen haben. Dies kann zu der möglicherweise als stigmatisierend erlebten Betreuung in der KJH hinzukommen und beides schwer zu tragen sein. Die AGJ sieht aber auch, dass eine medizinische Begleitung während der Fremdunterbringung für etliche Kinder, Jugendliche und junge Volljährige vorteilhaft ist und den Hilfeverlauf positiv beeinflusst. Die AGJ wünscht sich daher einen Austausch darüber, wie es gelingen kann, an Diagnosen und ihre Auswirkungen differenziert heranzugehen. Ihr ist wichtig, dass das Feststellen einer psychischen Störung nicht bereits als Wert an sich begriffen wird, andererseits aber innerhalb der Systeme ein Bewusstsein dafür hergestellt werden kann, dass für einige junge Menschen eine medizinische Diagnose auch entlastend wirken, ergänzende therapeutische oder anderweitige medizinische Unterstützung für die Entwicklung und das Aufwachsen im Heim oder in der Pflegefamilie förderlich sein kann (vgl. zur gegenseitigen Einbeziehung in Behandlungs- und Hilfeplan unter Punkt IV. 2).

Aus Sicht der AGJ hat die Sicherstellung von Beziehungskontinuitäten in der Begleitung junger Menschen während dieser für sie schwierigen Lebensabschnitte erhebliche Bedeutung. Mit Blick auf die KJH erkennt die AGJ an, dass es hier „bei uns selbst“ ebenfalls einen Weiterentwicklungsbedarf gibt (z. B. für individuelle Wiederaufnahmekonzepte bei Rückkehr nach Klinikaufenthalten; für ein Aufbrechen der Säulen ambulant – stationär zur Ermöglichung einer Begleitung und ambulanten Betreuung durch vertraute Fachkräfte einer KJH-Wohngruppe auch während eines längeren Klinikaufenthalts; zur Aufrechterhaltung eines Gesprächsrahmens zumindest mit der fallverantwortlichen Fachkraft im Jugendamt auch nach Abbruch der KJH-Maßnahme). Die AGJ bittet auch ihre künftigen Gesprächspartner aufseiten der KJPP zu überlegen, welche Weiterentwicklungsmöglichkeiten zur Sicherstellung von Beziehungskontinuitäten diese für die KJPP und KJH sehen.

Die AGJ erhofft sich ferner von einer frühzeitigen Einbeziehung der Perspektive der KJPP in die Hilfen gem. §§ 33, 34 SGB VIII, dass es gelingt, die Maßnahmen der KJH „krisenfester“ zu gestalten. Bereits so könnte jungen Menschen ein Wechsel des Betreuungsrahmens erspart werden. Die Fachkräfte der KJH sehen sich in der Praxis teils mit Krisen konfrontiert, in denen sie ein verbindliches Handlungsrepertoire vermissen, unsicher sind und eine Aufnahme in die KJPP anregen. Anders als der KJH steht der KJPP eine solche Weiterverweisungsmöglichkeit im Krisenfall nicht offen. Krisen gehören einerseits verstärkt zum Alltag, die KJPP muss diese andererseits aber immer mit eigenen Mitteln (ggf. durch den Zugriff auf Medikamente) bewältigen. Die AGJ regt an, die Mittel der Krisenbewältigung intraprofessionell zu hinterfragen und auf Ansatzpunkte für Kooperation zu untersuchen. Es ist zu klären, wie eine Einbeziehung in der konkreten Fallarbeit (z. B. i. S. v. Konsultationen) strukturell ermöglicht werden kann. Gleichmaßen könnte das Gespräch zwischen AGJ und KJPP aber auch Anlass für einen fallübergreifenden Qualitätsdiskurs zur Vermeidung und Bewältigung von Krisen bieten (z. B. im Rahmen einer gemeinsamen Fachveranstaltung).

6. Kosten und Finanzierung in gemischten Settings

Die AGJ hält es für notwendig, Kosten- und Finanzierungsfragen in dem gemeinsamen Gespräch nicht auszusparen. Bisher ist die Kostenverantwortung je nach Zuordnung der Maßnahme zu dem einen oder anderen System klar definiert.

Gemischte Settings/integrierte Hilfen ggf. neue Finanzierungsregelungen im jeweiligen Sozialrecht (Kofinanzierungsmodelle) müssten vielfach erst noch geschaffen werden. Als Beispiel aus der Praxis kann die Adaptionsbehandlung herangezogen werden: Im Hinblick auf gemeinsame Adressatinnen und Adressaten mit Suchtmittelabhängigkeit weiß die AGJ z. B. von Vereinbarungen auf kommunaler Ebene, die die Kostenverantwortung für die ärztliche/medikamentöse Versorgung unabhängig von Einzelfall nach klar definierten Regeln teilen. So wird dem Konflikt begegnet, welcher sich häufig nach einer Entlassung aus dem Entzug der KJPP dadurch ergibt, dass die Adaptionsbehandlung durch KJPP mit Krankenkassen-Abrechnung nur geleistet wird, solange eine „regelmäßige medizinische Behandlung“ erforderlich ist. Es liegt nahe, dass die damit erforderliche Bestimmung des Zeitpunkts, wann eine regelmäßige medizinische Behandlung nicht mehr erforderlich ist und die Adaptionsbehandlung damit durch die KJH zu finanzieren ist, interessen- und konfliktbehaftet ist.

Weitere Anregungen kann die multisystemische Therapie Kinderschutz (MST-CAN) geben, bei der gemischte Leistungsssettings geschaffen werden, wenn Eltern psychisch krank sind. Die Einbeziehung der Familien im medizinischen System ist Grenzen unterworfen, die durch die KJH aufgefangen werden können. Durch ein intensives aufsuchendes Therapieangebot eines interdisziplinären Teams wird versucht, die psychiatrische Symptomatik der Familienmitglieder zu verbessern und unter Einbezug des sozialen Netzwerkes die Familie zu befähigen, den Kindern ein sicheres und entwicklungsförderliches Umfeld zu bieten.

Zu diskutieren ist auch, welche Folgen sich aus einer Teilung der Kostenverantwortung auf der Entscheidungsebene ergeben. Die Regel, „wer zahlt bestimmt“, wird in dieser Reinform nicht mehr so einfach anzuwenden sein. Um Konfliktfällen vorzubeugen und auch in diesen handlungsfähig zu bleiben, braucht es eine gute Rollenklärung und Aufgabenverteilung. Diese muss an inhaltlichen Fragen und nicht an Statusgesichtspunkten orientiert sein (dazu bereits unter Punkt III).

Eine interdisziplinäre Kooperation, die nur von idealtypischen Voraussetzungen ausgeht, wird sich vor diesem Hintergrund in den Brüchen zwischen Ideal und Wirklichkeit verfangen und die Probleme womöglich als mangelnden Kooperationswillen interpretieren. Die jeweiligen infrastrukturellen sowie wirtschaftlichen Ausgangssituationen sind transparent zu machen, wenn Kooperation gelingen soll. Die Zusammenarbeit könnte so perspektivisch zu einer wechselseitigen fachpolitischen Unterstützung bei Bedarfsdefinition und Planung werden. Die AGJ möchte sich im gemeinsamen Gespräch auch darüber verständigen, welche Träger die KJPP und KJH hier in der Verantwortung sehen und wie an diese herangetreten werden kann, damit sie ihre Verantwortung auch wahrnehmen.

Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

Berlin, 17./18. September 2015

Kind ist Kind! – Umsetzung der Kinderrechte für Kinder und Jugendliche nach ihrer Flucht

Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

Auch fünf Jahre nachdem die damalige Bundesregierung ihre Vorbehaltserklärung gegen die UN-Kinderrechtskonvention zurückgenommen hat¹, ist in Deutschland der Grundsatz „Gleiche Rechte für alle Kinder und Jugendlichen“ nicht eingelöst. Das gilt insbesondere für diejenigen Kinder und Jugendlichen, die nach Deutschland geflohen sind, um ihr Überleben zu sichern.² Dies bemängelte auch der UN-Kinderrechtsausschuss in seinen abschließenden Bemerkungen zum dritten und vierten Staatenbericht der Bundesregierung.³ Selbst in Zeiten, in denen die gesamteuropäische Flüchtlingspolitik täglich mit entsetzlichen Schlagzeilen in den Medien angeprangert wird, beweist Deutschland nicht, dass hier ein gleiches Recht für alle in diesem Land lebenden Kinder und Jugendlichen gilt. Flüchtlinge werden in vielen Fällen von deutschen Institutionen, Behörden, zuständigem Fachpersonal und leider auch noch allzu häufig von Menschen in der Bevölkerung nicht vollends als Träger eigener Rechte wahrgenommen und respektiert. Ihr Anspruch auf Schutz vor Gewalt, angemessene Gesundheitsversorgung, Bildung, Information, soziale Sicherung, Teilhabe und Beteiligung wird aus Sicht der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ unzulänglich umgesetzt.

Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention legt fest, dass „bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden (...), das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt (ist), der vorrangig zu berücksichtigen ist.“ Die deutsche Übersetzung ist mit dem Begriff des Kindeswohls gegenüber dem englischen Original weniger eindeutig, in welchem vom „best interest of the child“ gesprochen wird. Im Kontext des Vertragswerks mit allen explizit ausformulierten Kinderrechten (Artikel 6 – 41) ist „the best interest of the child“ die vorrangige Grundlage für alle staatlichen Entscheidungen. Das Kind wird darin als Subjekt der Völkerrechtsordnung anerkannt. Das Prinzip der Kindeswohlorientierung findet sich auch in Artikel 24 der Europäischen Grundrechtecharta. Art. 24 (2) GRC besagt, dass „bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen (...) das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein“ muss.⁴ Die Verankerung des Kindeswohls schreibt auch hier vor, dass die Rechte und Belange von Minderjährigen zu wahren sind und nicht automatisch hinter anderen, ausländerrechtlichen Vorschriften zurücktreten. In Deutschland ergänzt das Kinder- und Jugendhilferecht den rechtlichen Rahmen für Kinder und Jugendliche, indem es festlegt, dass jedes Kind und jede(r) Jugendliche „ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“⁵ hat. Dies gilt ausnahmslos für alle in Deutschland lebenden Kinder und Jugendlichen – demnach auch für diejenigen, die nach Deutschland fliehen mussten. In den praktizierten Aufnahmeverfahren und dem anschließenden Umgang mit Kindern und Jugendlichen ist die Umsetzung des Vorrangs des „Wohl des Kindes“ bzw. des „best interest“ oftmals nur unzureichend erkennbar. Die bislang vorherrschenden Defizite im Umgang mit Flüchtlingskindern und -jugendlichen in Deutschland lassen vermuten, dass „es an der Priorisierung des Kindeswohls fehlt oder eine Fehlgewichtung erfolgt, nach der andere Belange unzutreffend für höherrangig gehalten werden“.⁶

-
- 1 Der Vorbehalt bezog sich auf das bundesdeutsche Familienrecht, Jugendstrafrecht und Ausländerrecht. Aufgrund von Gesetzesänderungen war der Vorbehalt im Familien- und Jugendstrafrecht gegenstandslos geworden, der Vorbehalt im Ausländerrecht nicht. Seit 2010 sind die Voraussetzungen gegeben, minderjährigen Flüchtlingen die gleichen Rechte zukommen zu lassen wie deutschen Kindern und Jugendlichen.
 - 2 Die AGJ befasst sich im vorliegenden Papier mit Kinder und Jugendlichen, die alleine oder mit ihren Angehörigen aus ihren Heimatländern nach Deutschland geflohen sind und hier einen Asylantrag stellen als Versuch, ihren Aufenthalt in Deutschland zu legalisieren. Die Situation anderer zugewandelter Menschen, beispielsweise von Roma aus der EU, wird hier nicht betrachtet, wohlwissend, dass auch ihre Rechte nicht geachtet werden, sie von massiver Diskriminierung betroffen sind und ihre Lebensverhältnisse grundlegend verbessert werden müssen. Dies beinhaltet keine Wertung über die Schwere der Lebensumstände, sondern ist der Tatsache geschuldet, dass asylsuchende Kinder und Jugendliche von anderen rechtlichen Mechanismen betroffen sind und sich ihre Lebenssituation durch das Asyl- und Aufnahmeverfahren anders gestaltet (beispielsweise hinsichtlich ihres Aufenthaltsrechts, ihrem Zugang zu Leistungen oder der Residenzpflicht).
 - 3 United Nations Committee on the Rights of the Child (2014): „Concluding observations on the combined third and fourth periodic reports of Germany“. Genf
 - 4 Die Bedeutung des Art 24 (2) GRC in der Anwendung von ausländerrechtlichen Normen wurde durch den Europäischen Gerichtshof in einer Entscheidung vom 6. Juni 2013 deutlich hervorgehoben.
 - 5 § 1 Abs. 1 SGB VIII
 - 6 Cremer, Dr. Hendrik (2012): „Kinderrechte und der Vorrang des Kindeswohls.“ Berlin

Mit diesem Positionspapier fordert daher die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, für Kinder und Jugendliche – unabhängig von ihrer Herkunft und ihrem Aufenthaltsstatus – die Rechte umzusetzen, die ihnen nach der UN-Kinderrechtskonvention und auf der gesetzlichen Grundlage des Kinder- und Jugendhilferechts (SGB VIII) in Deutschland zustehen.

Ebenso fordert die AGJ eine kontinuierliche Beteiligung der Kinder- und Jugendhilfe an Aufnahme- und Asylverfahren von Familien mit Kindern, um die Belange von Kindern und Jugendlichen angemessen einbringen zu können. Die Kinder- und Jugendhilfe steht in einer besonderen Verantwortung, für einen angemessenen Umgang mit jungen Flüchtlingen in unserer Gesellschaft einzutreten und mit den unterschiedlichen gesellschaftlichen Verantwortungsträgern nach Lösungsmöglichkeiten und guten Wegen der Integration zu suchen.

Um ihren vielfältigen Aufgaben in der gesamten Bandbreite nachkommen und Kinder und Jugendliche nach ihrer Flucht im Sinne des SGB VIII aufnehmen, betreuen und unterstützen zu können, bedarf es des konstruktiven Zusammenwirkens aller beteiligten Akteure der Zivilgesellschaft unter der Federführung der Kinder- und Jugendhilfe. Auf Bundesebene gilt es, bundesweit vergleichbare Regelungen für die konsequente Umsetzung der Kinderrechte für Kinder und Jugendliche nach ihrer Flucht auf allen Handlungsebenen gesetzlich, strukturell und fiskalisch abzusichern. Im Einzelnen nimmt die AGJ folgende dringenden Bedarfe von Kindern und Jugendlichen nach ihrer Flucht wahr und fordert:

1. Verantwortungsübernahme der Kinder- und Jugendhilfe in allen Belangen von Kindern und Jugendlichen!

Die Kinder- und Jugendhilfe trägt dazu bei, Benachteiligungen abzubauen; sie berät und unterstützt Erziehungsberechtigte und schützt Kinder und Jugendliche vor Gefahren; sie leistet einen Beitrag zur Schaffung positiver Lebensbedingungen sowie einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt (§ 1 Abs. 3 SGB VIII).

Für **unbegleitete minderjährige Flüchtlinge** ist die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe aus heutiger Sicht selbstverständlich.⁷ Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge werden nach Jugendhilferecht in Obhut genommen (§ 42 Abs 1 Nr. 3 SGB VIII), der Hilfebedarf wird im Hilfeplanverfahren ermittelt und es erfolgt in der Regel eine stationäre Unterbringung in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe, zu den gleichen Bedingungen wie junge Menschen mit entsprechendem Hilfebedarf und deutscher Staatsbürgerschaft bzw. gesichertem Aufenthaltsstatus. Voraussetzung für die Gewährung von Hilfen nach dem SGB VIII ist die Feststellung bzw. -setzung der Minderjährigkeit. Sind keine Papiere zur Feststellung des Alters vorhanden, erfolgen unterschiedliche Wege der sogenannten Altersfestsetzung.⁸ Die vielfältigen, in der Praxis gebräuchlichen Methoden der medizinischen Altersdiagnostik sind jedoch höchst umstritten. Die AGJ hinterfragt an dieser Stelle daher kritisch die bundesweit wenig vergleichbare und strittige Praxis der Altersfestsetzung. Da es hierfür bisher nur punktuell verbindliche Standards gibt, kann die Gleichbehandlung der Betroffenen nicht bundesweit gewährleistet werden.⁹

Für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ist gesetzlich klargelegt, dass die Kinder- und Jugendhilfe dafür zuständig ist, die Betroffenen frühzeitig und umfassend über ihre Leistungsrechte zu informieren und bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche professionell mit Hilfe von Vormundschaften zu begleiten. Für **Kinder und Jugendliche, die in Begleitung ihrer Eltern oder anderweitig verantwortlicher Erwachsener** in Deutschland ankommen, ist das in der Regel nicht der Fall. Vor allem in der Zeit, die die Familien in Gemeinschaftsunterkünften verbringen müssen, scheint der Vorrang des Kindeswohls außer Kraft gesetzt zu werden: Erstaufnahmeeinrichtungen benötigen keine Betriebserlaubnis, die sie als geeignete Lebensorte für Kinder ausweist. Das hat Auswirkungen auf die Ausstattung der Einrichtung, die Belegung der Zimmer, die medizinische Versorgung. Aus kinderrechtlicher Perspektive ist besonders von Bedeutung, dass die Schaffung geeigneter Beteiligungsmöglichkeiten sowohl zur Mitgestaltung des Lebensortes als auch zur Artikulation von Beschwerden und Sorgen in diesen Einrichtungen mindestens nachrangig ist.

7 An dieser Stelle möchte die AGJ daran erinnern, dass der selbstverständlichen Zuständigkeit und Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ein Prozess langjähriger Auseinandersetzungen vorausging.

8 Mit Jugendämtern, Clearingstellen, Ausländerbehörden, spezialisierten Medizinerinnen sowie Beratungsstellen und Flüchtlingsorganisationen können diverse Akteure daran beteiligt sein, die von unterschiedlichen Zielsetzungen ausgehen. Die unterschiedlichen Sichtweisen manifestieren sich bereits in den verwendeten Begrifflichkeiten – Altersfestsetzung, Altersfeststellung oder auch Alterseinschätzung. Die AGJ geht von dem Begriff der Altersfestsetzung aus, weil diese Wortwahl deutlich macht, dass das Alter der unbegleiteten Minderjährigen ohne exakte wissenschaftliche Methoden durch Behörden und Institutionen festgesetzt wird. Die Bezeichnung „Altersfeststellung“ impliziert dagegen fälschlicherweise, dass es möglich wäre, das Alter exakt zu bestimmen.

9 Die AGJ empfiehlt die Orientierung an den „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Inobhutnahme, Clearingverfahren und Einleitung von Anschlussmaßnahmen“ der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, beschlossen auf der 116. Arbeitstagung vom 14. bis 16. Mai 2014 in Mainz.

Die Inanspruchnahme von Leistungen der Erziehungshilfe kann außerdem dazu führen, dass Familien ausgewiesen werden („Ermessensausweisung¹⁰⁾), was bei den Familien zu einer negativen Bewertung dieser Leistungen führt. Der Förder- und Erziehungsauftrag der Kinder- und Jugendhilfe wird durch diese Regelung massiv infrage gestellt. Auch wenn bisher kein Fall einer Ausweisung aufgrund der Inanspruchnahme einer Erziehungshilfeleistung bekannt ist, besteht dem Grunde nach die Möglichkeit, dass Kommunen bei steigenden Flüchtlingszahlen und prekärer Haushaltslage zukünftig von diesem Recht Gebrauch machen werden.

Grundsätzlich kritisiert die AGJ, dass in den Erstaufnahmeeinrichtungen nur marginal über die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und vor allem über die Rechte von Eltern und Kindern auf diese Leistungen informiert wird. Ein Grund dafür ist die mangelnde Präsenz von Jugendhilfemitarbeitenden vor Ort, die das Leistungsspektrum der Kinder- und Jugendhilfe in geeigneter Form vorstellen, den Leistungsberechtigten bei der Beantragung und Durchsetzung ihrer Rechte zur Seite stehen. Nur so kann ihnen die Orientierung ermöglicht werden, die sie benötigen, um ihre Bedürfnisse artikulieren und ihre Rechte beanspruchen zu können.¹¹

Die AGJ fokussiert mit dieser Positionierung auf den Einnischungsauftrag und die anwaltschaftliche Funktion der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen gemäß § 1 SGB VIII. Mit ihrem Auftrag und ihrer Expertise ist die Kinder- und Jugendhilfe bei allen für junge Menschen relevanten Prozessen und Entscheidungen einzubeziehen, unabhängig davon, ob die Minderjährigen begleitet oder unbegleitet von Eltern oder anderen sorgeberechtigten Personen in Deutschland angekommen sind. Folgende Maßnahmen sind aus Sicht der AGJ verbindlich umzusetzen, um diesem Anspruch gerecht werden zu können:

- Um die Erreichbarkeit für Flüchtlingsfamilien zu verbessern, werden niedrigschwellige Kontaktmöglichkeiten/Beratungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe in allen Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften eingerichtet; die finanzielle und personelle Ausstattung ist einer kindgerechten Beratung angemessen auszugestalten; impliziert ist eine interkulturelle Öffnung der Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe vor Ort ebenso wie der Aufnahmeeinrichtungen.
- Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe ist die Teilnahme an qualifizierenden Fortbildungsangeboten zu ermöglichen, um ihr Wissen und ihre Kompetenzen über die Situation von Familien, Kindern und Jugendlichen mit Fluchterfahrungen zu erweitern, damit ihnen die Unterstützung in den diversen institutionellen Verfahren bestmöglich gelingen kann.
- Es ist dafür zu sorgen, dass Unterkünfte nach § 44 AsylVfG, in denen Flüchtlingsfamilien leben, über kinder- und jugendgerechte Wohnbedingungen verfügen. Neben kind- und jugendgerechten räumlichen und materiellen Voraussetzungen sollten auch Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche eingerichtet werden. Entsprechende Alternativen und Konzepte sind zu entwickeln.
- Die Berücksichtigung kindbezogener Fluchtgründe ist als verbindliches Kriterium im Asylverfahren zu verankern. Eine alters- und situationsgerechte Befragung und Anhörung der Kinder sollte daher ebenfalls wichtiger Bestandteil des Asylverfahrens sein.
- Bei der Befragung von Eltern im Asylverfahren ist eine Kinderbetreuung durch Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe zu gewährleisten, damit die Schilderungen des Erlebten bei den Anhörungen nicht zu weiteren Belastungen oder Retraumatisierungen beitragen.
- Die Umverteilung von Familien sollte existierende Bindungen, Möglichkeiten des Schulzugangs und zu Freizeitangeboten sowie Kontaktmöglichkeiten zu anderen Kindern und Jugendlichen berücksichtigen. Der Vorrang des Kindeswohls ist zu achten und transparent in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.
- Es ist zu verhindern, dass einzelfallbezogene Kindeswohlaspekte der geplanten Umverteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen nachgeordnet werden.

10 § 55 Abs. 2 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz: Als Ausweisungstatbestände sind abschließend erfasst die Sachverhalte Gewerbsunzucht, Drogenkonsum, Gefährdung der öffentlichen Gesundheit, wirtschaftliche Unterstützungsbedürftigkeit und Inanspruchnahme von Erziehungshilfe.

11 Vgl. UNICEF (2014): „In erster Linie Kinder. Flüchtlingskinder in Deutschland“. Berlin

- Betreuung im Verfahren bei allen, das Kind/den Jugendlichen betreffenden Maßnahmen ist grundsätzliche Voraussetzung für eine den Erfordernissen des Kindeswohls angemessene Umverteilung. Hierfür müssen (bundes)einheitliche Qualitätsstandards für sogenannte „Clearingverfahren“ entwickelt und eingehalten werden, welche den Bedürfnissen und Rechten der jungen Menschen Priorität einräumen. Der Anspruch auf ein ordentliches Rechtsverfahren ist zu gewährleisten durch die sofortige Bestellung eines Vormunds. Für die Betreuung im Asylverfahren bzw. zur Klärung des Aufenthaltsrechtlichen Status ist darüber hinaus bei Bedarf die fachliche Unterstützung der Vormünder durch einen Rechtsanwalt sicherzustellen.
- Die Gewährung von Hilfen für junge Volljährige ist für Flüchtlinge ab 18 Jahren, die unbegleitet nach Deutschland gekommen sind, bedarfsgerecht zu sichern.
- Die Einhaltung von Jugendhilfestandards und der Vorrang des Kindeswohls sind in der notwendigen Weiterentwicklung der kommunalen Aufnahmestrukturen angemessen zu berücksichtigen.

2. Freien Zugang zu Bildung von Anfang an ermöglichen!

Deutschland hat sich in verschiedenen völkerrechtlichen Verträgen¹² verpflichtet, das Recht auf Bildung für alle hier lebenden Menschen umzusetzen. So ist z. B. in Art. 14 Abs. 1 der Europäischen Grundrechtecharta das Recht auf Bildung sowie auf Zugang zu beruflicher Aus- und Weiterbildung verankert. Die Umsetzung für Kinder im Sinne der UN-KRK wird konkretisiert in Art. 24 Abs. 2 durch die Festschreibung des Kindeswohlvorrangs bei allen notwendigen Maßnahmen. Art. 28 der UN-KRK fokussiert auf das schulische Bildungssystem, während das Recht auf Bildung als ein alle Bildungsbereiche umfassendes Recht in Art. 24 der UN-Behindertenrechtskonvention verankert ist. Sie definiert ein inklusives Bildungssystem *„(...) auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel, die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein von Würde und Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken; (...)“*. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, verpflichten sich die Vertragsstaaten, sicherzustellen, dass *„angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden“*. Um das Recht auf inklusive Bildung umsetzen zu können, muss also der Zugang zum Bildungssystem für alle ermöglicht werden. Gleichzeitig müssen die individuellen Bedürfnisse berücksichtigt und dementsprechend Fördermaßnahmen und Hilfsmittel gewährt werden.

Bildung ist für Flüchtlingsfamilien im Blick auf ihre Kinder eine, wenn nicht die wichtigste Zukunftsperspektive. Als oftmals einziger Weg einer Aufenthaltssicherung für die gesamte Familie und damit für eine positive Lebensperspektive ist der Zugang zu Bildung und Ausbildung für Flüchtlingskinder Grundlage für eine erfolgreiche Integration und für die Fortsetzung eines „normalen“ Lebens. Inzwischen ist es gesellschaftlicher und politischer Konsens, dass dieser Zugang gewährleistet sein muss. Gleichzeitig sind weiterhin eine Vielzahl von Barrieren zu überwinden, was die Bildungsbiografie junger Flüchtlinge zu einem komplizierten Prozess mit ungewissem Ausgang macht.

So ist, trotz eines Rechtsanspruchs auf frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung ab dem vollendeten ersten Lebensjahr, die frühzeitige Aufnahme von Flüchtlingskindern in Kindertageseinrichtungen bisher eher die Ausnahme. Gründe dafür sind sowohl mangelnde Information der Eltern über das Kinder- und Jugendhilfesystem und die ihnen zustehenden Leistungen als auch fehlende Fördermöglichkeiten für ihre Kinder, für die notwendige Hilfe und Unterstützung neben der Sprachförderung oftmals aufgrund der Fluchterfahrung auch im traumapädagogischen Bereich verortet ist.

Für schulpflichtige junge Menschen ist oft schon die Einschulung mangels passender Sprachförderungsangebote nicht an allen Schulen möglich; über 16-Jährige werden oftmals gar nicht mehr aufgenommen und auch der Übergang in eine Ausbildung oder die Aufnahme eines Studiums ist bei ungesichertem Aufenthaltsstatus nur mit Zustimmung der Ausländerbehörde möglich.¹³

Gleichzeitig greifen die, gerade für diese jungen Menschen dringend notwendigen Förderinstrumente (Berufsausbildungsbeihilfe, BAföG), hier aufgrund der Förderbedingungen oft nicht bzw. durch die gegenwärtig bestehenden Sperrfristen nicht zeitnah. Das vielfach hohe ehrenamtliche Engagement zivilgesellschaftlicher Akteure vor Ort, mit dem Begleitung und Förderung trotz dieser widrigen Umstände ermöglicht werden, ersetzt nicht den verbindlichen Auf- und Ausbau notwendiger Fördermaßnahmen in staatlicher Verantwortung.¹⁴

12 Art. 28 UN-KRK Art. 13 UN-Sozialpakt, Art. 14 EU-Grundrechtecharta Art. 24 UN-BRK

13 Vgl. Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ (2014): „Junge Volljährige nach der stationären Hilfe zur Erziehung. Leaving Care als eine dringende fach- und sozialpolitische Herausforderung in Deutschland“. Berlin

14 Vgl. UNICEF (2014): „In erster Linie Kinder. Flüchtlingskinder in Deutschland“. Berlin

Flüchtlingskinder werden weder in der Schulstatistik noch in den einschlägigen Studien (PISA, IGLU) berücksichtigt. Belastbare Daten über Bildungsbeteiligung, Schulerfolge und -probleme, die über die Darstellung konkreter Einzelfälle hinausgehen, liegen bisher nicht vor. Hier lässt sich – auch mit Blick auf die steigenden Flüchtlingszahlen – ein dringender Forschungsbedarf konstatieren, um notwendige Bedarfe sowohl qualitativ als auch quantitativ zu ermitteln und bedarfsgerecht Angebote entwickeln zu können.¹⁵

Die AGJ fordert die umfassende Umsetzung des Rechts auf Bildung für alle dauerhaft oder temporär in Deutschland lebenden jungen Menschen sowie hindernisfreien Zugang zu allen Angeboten des öffentlichen Bildungssystems. Dazu ist es notwendig, altersgerechte Sprachförderangebote für alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen flächendeckend zu installieren. Eine Einbettung der Angebote in den Bildungskontext von Kindertagesbetreuung, Schule, Ausbildung und Studium ist dabei dringend erforderlich. Folgende Maßnahmen sind aus Sicht der AGJ verbindlich umzusetzen, um diesem Anspruch gerecht werden zu können:

- Der Zugang zur Kindertagesbetreuung ist ab der ersten Unterbringung der Familie in Deutschland zu ermöglichen. Notwendig ist die Installation aufsuchender Angebote der Kinder- und Jugendhilfe für Flüchtlingsfamilien in den Gemeinschafts- und Flüchtlingsunterkünften, um deren Angebote bekannt zu machen, ihre Attraktivität und Sinnhaftigkeit im Blick auf die gesellschaftliche Integration darzustellen und Vertrauen in staatliche Institutionen zu schaffen. Das Beratungsangebot beinhaltet außerdem Informationen zu non-formalen und informellen Bildungsangeboten über das Kita-Alter hinaus.
- Der Einstieg in eine alters- und entwicklungsgerechte Schulbildung mit begleitender Sprachförderung ist im Rahmen der Schulpflicht unmittelbar nach der Aufnahme zu gewährleisten. Die Gewährleistungsverpflichtung beinhaltet bei Bedarf auch die kostenfreie Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs zum Schulort.
- Der Zugang zu ausbildungsvorbereitenden und ausbildungsunterstützenden Maßnahmen sowie zur Ausbildung ist für alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen ohne ausländerrechtliche Einschränkungen zu gewähren.
- Die Einrichtung von „Willkommensklassen“ zur Sprachförderung ist im gesamten formalen Bildungssystem (auch an berufsbildenden Schulen) zu gewährleisten, ebenso Schulsozialarbeit und passende Unterrichtsmaterialien. Gezielte individuelle Förderung ist die Grundlage für höherwertige Bildungsabschlüsse und eine gelingende Integration mit positiven Zukunftsperspektiven.
- Die Zugangsbestimmungen zu Förderinstrumenten im Kontext der beruflichen Bildung (Berufsausbildungsbeihilfe, BAföG) sind den Bedarfen junger Flüchtlinge anzupassen bzw. durch entsprechende Ausnahmeregelungen zu ergänzen.
- Die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit sollen um aufsuchende Ansätze ergänzt sowie stärker interkulturell geöffnet werden, z. B. durch Kooperation und Vernetzung mit Flüchtlingsunterkünften.
- Der Zugang zu Sprach- und Integrationskursen ist für alle Asylsuchenden zu gewährleisten, um ihnen den Zugang zur Gesellschaft und zu einem selbstbestimmten Alltag zu ermöglichen. Der Integrationsvorsprung, den Kinder und Jugendliche durch einen erleichterten Zugang zu Sprach- und Bildungsangeboten erhalten, trägt zu einer Verschiebung von Familienkonstellationen und der Wahrnehmung von Verantwortlichkeiten bei, häufig zu Ungunsten der kindlichen Entwicklung.

3. Höchstmaß an gesundheitlicher Versorgung sichern!

Die Weltgesundheitsorganisation definierte Gesundheit bei ihrer Gründung 1946 als einen „Zustand des umfassenden körperlichen, geistigen und sozialen Wohlergehens und nicht das Fehlen von Krankheit oder Gebrechen“. Mit dieser Definition wird das subjektive Wohlbefinden des Einzelnen in den Mittelpunkt gestellt und nicht ausschließlich die Feststellung von Krankheit durch Gesundheitsprofessionelle. Damit ist Gesundheit nicht nur Domäne der Medizin, sondern mehrdimensional und interdisziplinär zu verstehen. Gesundheit wird als Zustand des völligen Wohlbefindens verstanden, der in der Realität jedoch sehr selten erreicht wird. Das Ziel der Gesundheitsversorgung und der Gesundheitsprävention

15 Vgl. Johansson, Susanne (2014): „Die abgeschottete Einwanderungsgesellschaft“, in: DJI Impulse Heft 105 (2014/01):“ (Über)Leben. Die Probleme junger Flüchtlinge in Deutschland“. München

ist es daher, diesem Zustand möglichst nahezukommen. Die Verfassung gewährt das Menschenrecht auf Gesundheit im Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz (GG). In der UN-Kinderrechtskonvention ist im Artikel 24 das Recht des Kindes auf ein erreichbares Höchstmaß an Gesundheit sowie die Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit festgelegt.

Junge Menschen mit Kriegs- und Fluchterfahrungen bedürfen einer besonderen Aufmerksamkeit und Fürsorge, weil sie durch ihre Zuwanderungsgeschichte und die Fluchterlebnisse oft sehr belastet, häufig auch traumatisiert sind. Dabei kann es für ein besseres Verständnis hilfreich sein, eine Differenzierung vorzunehmen in Traumata, die vor, während und nach der Flucht entstanden sind. Erlebnisse von (sexualisierter) Gewalt, Gefühle von Ohnmacht und Hilflosigkeit, Naturkatastrophen, Krieg und schwere Armut sind Erfahrungen, die von den Kindern und Jugendlichen häufig vor einer Flucht erlebt wurden und verantwortlich sind für die Entwurzelung und den Verlust der sozialen Bezugssystemen, die sie nun in Deutschland erfahren. Angst vor den zahlreichen Gefahren auf dem Fluchtweg und Verzweiflung vor dem bzw. angesichts des Verlusts von geliebten Menschen waren möglicherweise ständige Begleiter während der Flucht. In Deutschland finden sich die Kinder, Jugendlichen und Familien in der Rolle der unfreiwilligen Migranten wieder, die sich in einer ihnen fremden Gesellschaft unter schwierigsten Umständen zurechtfinden müssen. Einsamkeit und Zukunftsängste, Unsicherheit und Warten bestimmen den Alltag. Der Statusverlust der Eltern und die damit verbundene Rollenveränderung werden häufig als Identitätsverlust in den Familien erlebt. Alles dies verdeutlicht, dass Traumata multikausale Ursprünge haben, deren psychosozialen Folgen das Leben der Flüchtlinge, ihre Entwicklung und Gesundheit sowie ihre Integration nachhaltig beeinflussen. Folgen unverarbeitungstratischer Erfahrungen dieses Ausmaßes können von pädagogischen Fachkräften in der Regel nicht ausreichend diagnostiziert, geschweige denn angemessen begleitet werden.

Die Erlebnisse und Erfahrungen gehen jedoch meist weit über die Kraft von Kindern und Jugendlichen hinaus. Darüber hinaus belastet die Kinder und Jugendlichen die Ungewissheit über den weiteren Aufenthalt in der ihnen „fremden“ Welt. Einen zuverlässigen und Sicherheit schenkenden Ort finden sie in Deutschland erst mit der Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung. Besonders schwer gestaltet sich oft die Lage von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, wenn sie neben dem Fluchttrauma und der Angst vor der Ungewissheit auch die Trennung von ihren Eltern bewältigen müssen. Manche haben sich allein auf den langen Weg gemacht, weil sie ihre Eltern nicht mehr gefunden haben oder diese getötet wurden. Andere werden „weggeschickt“, weil die Eltern für ihre Kinder nur noch so eine Überlebenschance sehen oder Verwandte nicht mehr für sie sorgen können. Die Ungewissheit über ihr eigenes Schicksal und das Schicksal ihrer Familien ist für Kinder und Jugendliche nur schwer auszuhalten.

Auch Kinder und Jugendliche, die mit ihren Familien nach Deutschland geflüchtet sind, müssen sowohl die Fluchterfahrungen als auch traumatische Ereignisse im Herkunftsland verarbeiten. Die Praxis, sie in Ausländerbehörden als Sprachmittler bzw. Sprachmittlerinnen für ihre Eltern einzusetzen, kann eine konstruktive Bearbeitung verhindern oder sogar zu Re-Traumatisierungen führen. Darüber hinaus ist die Rollenverschiebung, die sich durch die Schwächung der Eltern und die hohe Verantwortung der Kinder häufig ergibt, auch für die Familienkonstellation und somit für eine gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen destruktiv. Die AGJ hält es daher für wichtig, dass die Kinder- und Jugendhilfe ihre anwaltschaftliche Funktion für Kinder und Jugendliche auch hier wahrnimmt, indem sie Kinder und Jugendliche davor schützt, von Behörden und Verwaltungen als Sprachmittler genutzt zu werden.

Im Unterschied zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, die im Jugendhilferecht den hier lebenden jungen Menschen gleichgestellt sind, erhalten Familien mit Kindern immer noch sehr eingeschränkte Gesundheitsleistungen, wenn sie dem Geltungsbereich des AsylbLG zugeordnet werden. Behandelt werden ausschließlich akute Erkrankungen und Schmerzzustände (§ 4 Abs. 1 AsylbLG). Ob eine akute Erkrankung oder ein hinreichender Schmerzzustand vorliegt, wird allzu häufig von nicht medizinisch gebildeten Angestellten bewertet, die in der Folge entscheiden, ob ein Krankenschein ausgestellt wird, mit dem eine Behandlung erst stattfinden kann. Eine aufwändigere Diagnostik und damit einhergehende erforderliche längerfristige Therapien sind in der Regel ausgeschlossen. Die Auswirkungen dieser systematischen Benachteiligung bei der medizinischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen können gravierend sein und sie lebenslang schädigen.

Die AGJ fordert daher umgehend die Sicherstellung einer umfassenden gesundheitlichen Versorgung von jungen Flüchtlingen. Folgende Maßnahmen sind aus Sicht der AGJ verbindlich umzusetzen, um diesem Anspruch gerecht werden zu können:

- Es ist ein umfassender und unbürokratischer Zugang zu allen Leistungen der Krankenkassen für junge Flüchtlinge sowie die Übernahme etwaiger Dolmetscherkosten für Kinder und Jugendliche sowie für ihre Personensorgeberechtigten zu gewährleisten.

- Die Versorgungsstrukturen für junge Flüchtlinge mit traumatischen Erfahrungen müssen entsprechend überdacht und ausgebaut werden. Hierfür ist es notwendig, bundesweit gute Konzepte (weiter)zuentwickeln und zuständige Stellen miteinander zu vernetzen. Die AGJ votiert für die Einrichtung von Kompetenzzentren auf regionaler Ebene, in denen Ressourcen und Kompetenzen gebündelt und bedarfsgerecht eingesetzt werden. Weiteres Fachpersonal muss notwendigerweise aus- und weitergebildet werden.

4. Soziale Sicherung und Teilhabe garantieren!

Junge Menschen mit aufenthaltsrechtlicher Duldung, mit aufenthaltsrechtlicher Gestattung sowie mit befristeten humanitären Aufenthaltserlaubnissen können bei Bedarf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten.¹⁶ Trotz der de facto gestiegenen Regelsätze für Leistungsempfänger des AsylbLG aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts¹⁷ werden die Leistungsempfänger und ihre Kinder strukturell benachteiligt durch das Sachleistungsprinzip, durch Sanktionsmöglichkeiten, von denen Kinder mittelbar zwangsläufig betroffen sind, und die erschwerte und eingeschränkte medizinische Versorgung. Der Mangel an ökonomischen und sozialen Ressourcen verringert, über das bereits bestehende Maß, die selbstbestimmten Lebensperspektiven der Familien und ihrer Kinder sowie das eigene Erleben von Selbstwirksamkeit. Die Folgen dieser mehrdimensional zu verstehenden Armut sind gravierend: Die Kinder und Jugendlichen leiden nicht nur physischen Mangel, sondern haben keinen gleichberechtigten Zugang zu Bildung und Freizeitaktivitäten. Sie weisen nicht selten gesundheitliche Defizite auf und leben oft in sehr beengten Wohnverhältnissen. Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrungen sind aufgrund ihrer Lebenssituation umso mehr auf die Unterstützung und die Bereitstellung von Rahmenbedingungen zur Sicherstellung ihrer Grundbedürfnisse angewiesen. Die anfängliche Unterbringung von Flüchtlingen und somit auch von Familien mit Kindern erfolgt derzeit regelhaft in Gemeinschaftsunterkünften mit geringen Rückzugsmöglichkeiten und einem ungeschützten Lebensraum. Die Unterkünfte liegen oft dezentral. Dadurch sind die Versorgung und die Teilhabe am sozialen Leben, wie z. B. der Besuch von Betreuungseinrichtungen, der Schule oder von Freizeiteinrichtungen erheblich erschwert.

Diese Lebensumstände bestimmen nicht nur die aktuelle Situation vieler Kinder und Jugendlichen, sondern auch ihre künftigen Chancen, ihr persönliches Potenzial zu entfalten. Die dritte World-Vision-Kinderstudie zeigt darüber hinaus, dass schon junge Kinder Ungerechtigkeiten sensibel wahrnehmen. Gerechtigkeit bedeutet auch für sie, „dass jeder gleich behandelt wird und die gleichen Möglichkeiten hat“.¹⁸ Gleichzeitig beobachten sie, dass ihnen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und damit eine selbstbestimmte Lebensgestaltung verweigert wird. Teilhabe- und Befähigungsgerechtigkeit sind eng verknüpft mit dem Anspruch auf soziale Teilhabe, Gleichheit und Solidarität. Erst wenn dieser Anspruch umgesetzt ist, entsteht Chancengerechtigkeit.

Die AGJ fordert, auch im Interesse der staatlichen Gemeinschaft und der gesellschaftlichen Entwicklung, junge Menschen mit ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten wahrzunehmen und ihnen faire Chancen zu bieten, die sie und ihre Familien für ein eigenständiges Leben dringend benötigen. Folgende Maßnahmen sind aus Sicht der AGJ verbindlich umzusetzen, um diesem Anspruch gerecht werden zu können:

- Die Aufhebung des AsylbLG und eine Überführung der Regelungsinhalte in die Sozialgesetzbücher. Die bestehenden Regelungen des SGB II und des SGB XII sollten demnach auch für Asylsuchende Anwendung finden.
- Die Teilhabe jenseits finanzieller Transferleistungen ist zu ermöglichen durch
 - einen beitragsfreien Zugang zu Betreuungseinrichtungen, Lernförderung an Schulen und Mittagsverpflegung,
 - einen erleichterten Zugang zu Angeboten im Freizeitbereich und zu kulturellen Einrichtungen,
 - Aufhebung des faktischen ausländerrechtlichen oder tatsächlichen Arbeitsverbots (AufenthG, AsylVfG) für Asylsuchende, Geduldete und sonstige Ausreisepflichtige.
- Der Zugang zu entlastenden Hilfe- und Unterstützungsangeboten für Eltern/Familienangehörige ist sicherzustellen.
- Präventive Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche vor Stigmatisierung, Diskriminierung sowie vor anderen armutsbedingten Stressfaktoren sind zu entwickeln und umzusetzen.

16 Vgl. Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit (2014): „Jungen Flüchtlingen Bildung und Ausbildung sichern! Forderungen der Jugendsozialarbeit zur Verbesserung der Situation junger Menschen ohne langfristig gesicherten Aufenthalt in Deutschland“. Berlin

17 Urteil des Bundesverfassungsgerichts, 1 BVL 2/11 vom 18. Juli 2012

18 Andresen, Sabine/Hurrelmann, Klaus (2013): „Kinder in Deutschland 2013: 3. World Vision Kinderstudie“. Weinheim und Basel

5. Recht auf Information und Partizipation gewährleisten!

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Information und Partizipation. Diese Rechte sind in der UN-Kinderrechtskonvention und im Kinder- und Jugendhilfegesetz fest verankert. In den Artikeln 12-15, 17, 28, 29, 31 der UN-KRK sowie im KJHG § 8 Abs. 1 sind der Anspruch auf altersgerechte Information, freie Meinungsäußerung, selbstbestimmte Organisation und Beteiligung am sozialen und kulturellen Leben festgeschrieben. Artikel 12 KRK besagt, dass jedes Kind das Recht dazu hat, seine Meinung in allen es selbst berührenden Angelegenheiten frei zu äußern und, dass diese Meinung angemessen und dem Alter und der Reife entsprechend berücksichtigt werden muss. Gerade junge Flüchtlinge werden aufgrund ihrer rechtlichen Situation von zahlreichen gesellschaftlichen Prozessen ausgeschlossen. Selbst in Bereichen, die unmittelbar ihr Leben und ihre Lebenswelt betreffen (beispielsweise die Wahl und Gestaltung ihres unmittelbaren Sozial- und Lebensraums), haben sie kaum Mitsprachemöglichkeiten.

Trotz der schwierigen Situation, in der sich junge Flüchtlinge in Deutschland befinden, und ihres Schutzbedürfnisses darf nicht außer Acht geraten, dass diese Kinder und Jugendlichen nicht nur Opfer ihres Schicksals sind. Sie sind ebenfalls kompetente und aktiv handelnde Menschen mit zahlreichen Ressourcen, die vielfältig zu Tage treten, beispielsweise in einer hohen Resilienz oder in einer erheblichen Anpassungs- und Problemlösungsfähigkeit. Dies gilt es zu achten und anzuerkennen.

Ihre Bedürfnisse nach Normalität, nach einem kind- und jugendgerechten Alltag und nach Gleichberechtigung müssen dringend Anerkennung in der Umsetzung der ihnen zustehenden Rechte finden. Junge Flüchtlinge sind in ihren Fähigkeiten zu stärken und zu befähigen, ihr Leben und ihre Zukunft selbstständig mitzugestalten, damit sie Zukunftsperspektiven für sich entwickeln können. Dies ist auch der erste Schritt zu einer gelingenden Integration in die aufnehmende Gesellschaft.

Aus Sicht der AGJ müssen folgende Grundbedingungen für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen Schritten und Entscheidungsprozessen gewährleistet werden:

- Kinder und Jugendliche müssen verständliche Informationen erhalten, die schriftlich und mündlich zur Verfügung stehen, damit sie wissen, wo sie sind, was mit ihnen geschieht und welche Rechte und Möglichkeiten ihnen zustehen. Transparenz und Information schaffen Vertrauen und sind der erste Schritt zu einer Befähigung von Kindern und Jugendlichen.
- Vor Ort müssen allen Kindern und Jugendlichen – ob begleitet oder unbegleitet – vorrangig Dolmetscherinnen und Dolmetscher, mindestens jedoch Sprachmittlerinnen und Sprachmittler zur Verfügung stehen, die ihre Landessprache beherrschen und bereit und in der Lage sind, die Aussagen der jungen Menschen sachlich und ohne eigene Interpretationen zu übermitteln.
- Jungen Flüchtlingen müssen Beschwerdemöglichkeiten offenstehen, über die sie ab dem Zeitpunkt ihrer Einreise informiert und zu deren Nutzung sie ermutigt werden. Insbesondere bei den künftig zu erwartenden bundesweiten Verteilverfahren von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen werden Ombudsstellen benötigt. Junge Flüchtlinge, begleitet oder unbegleitet, benötigen Vertrauenspersonen, die sie in allen für sie wichtigen Angelegenheiten begleiten und unterstützen.
- Es ist dringend erforderlich, Konzepte für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen konsequent umzusetzen. Sowohl Kinder und Jugendliche als auch alle mit ihnen arbeitenden Professionellen müssen darin qualifiziert werden, die Mitsprache- und Mitbestimmungsrechte der Kinder und Jugendlichen zu erkennen und für diese einzutreten.

Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

Berlin, 25./26. Juni 2015

Kinderarmut und Familienpolitik in Deutschland – eine fachpolitische Einordnung

Diskussionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

Aktuelle Studien belegen, dass rund jedes sechste Kind unter drei Jahren in Deutschland in Armut aufwächst, „für über die Hälfte der armen Kinder ist Armut keine Episode in ihrem Leben, sondern ein anhaltender Normal- oder Dauerzustand“.¹ Selbst in Zeiten guter Konjunkturdaten, abnehmender Arbeitslosigkeit und steigender Sozialausgaben kann eine anhaltend hohe Armutsbetroffenheit von Kindern und Jugendlichen und deren Familien festgestellt werden.² Auffallend ist zudem, dass die Armutsbetroffenheit von Kindern abhängig ist von der Familienform, in der sie aufwachsen und leben. Kinder aus Haushalten von Alleinerziehenden, Mehrkindfamilien oder Familien mit Migrationshintergrund sind häufiger von Armut betroffen als Paarfamilien mit einem oder zwei Kindern. Die materielle Armut dieser Familien bewegt sich seit Jahren auf gleichbleibend hohem Niveau: Laut amtlicher Statistik liegt die Armutsgefährdungsquote von Alleinerziehenden seit 2008 konstant bei 40 Prozent. Bei Paarfamilien mit drei und mehr Kindern liegt diese Quote bei rund 24 Prozent.³

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ nimmt dies zum Anlass, das Armutsrisiko von Kindern und Jugendlichen und deren Familien kritisch zu hinterfragen, dabei verschiedene Armutsdimensionen zu beleuchten und mit familienunterstützenden Leistungen in Bezug zu setzen. Abschließend werden Empfehlungen für eine bessere und effektivere Förderung von armutsbetroffenen Kindern und deren Familien vorgestellt. Für die AGJ ist es ein wichtiges gemeinsames familien-, sozial-, kinder- und jugend(hilfe)politisches Ziel, Armut von Kindern und Jugendlichen sowie deren Familien ganzheitlich und wirksam zu bekämpfen.

Verständnis von Armut und ihre Dimensionen

Armut wird in Wissenschaft, Forschung, Politik und (Fach-)Öffentlichkeit unterschiedlich diskutiert und definiert. Im Wesentlichen unterscheidet man zwischen dem Konzept der absoluten und dem der relativen Armut. Wenn in Deutschland über Armut gesprochen wird, so ist in der Regel damit nicht die absolute Armut gemeint, bei der ein Mangel an den elementaren Grundbedürfnissen, wie der Versorgung mit Nahrung, Kleidung oder Wohnung für die Betroffenen erkennbar ist. Durch die sozialen Sicherungssysteme, insbesondere die Leistungen des Sozialgesetzbuch II (SGB II), des Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) oder des Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) haben alle Menschen in Deutschland, die ihren Lebensunterhalt nicht allein sicherstellen können, Ansprüche auf Grundversorgung. Die Tatsache, dass es Leistungen gibt, die eine absolute Armut verhindern, darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass es in Deutschland ein anhaltend hohes Maß an relativer Armut gibt, die sich in einer Unterversorgung materieller, kultureller und sozialer Teilhabe der Betroffenen an der Gesellschaft ausdrückt (oder widerspiegelt). Armut von Kindern manifestiert sich dabei vor allem als Verhinderung von Teilhabe und Chancengerechtigkeit, oft mit negativen Folgen für ihre Entwicklung und Gesundheit.

Um Armut in ihren verschiedenen Dimensionen erfassen und abbilden zu können, wird seit einigen Jahren der sogenannte Lebenslagenansatz präferiert. Lebenslagen werden dabei definiert als „Gesamtheit der Zusammenhänge, in denen Personen ihre materiellen und immateriellen Teilhabechancen nutzen“.⁴ Mit diesem Ansatz können Aussagen zu den Auswirkungen von Armutslagen über den Lebensverlauf der betroffenen Kinder und Jugendlichen und deren Familien gemacht werden. In der Langzeituntersuchung der AWO-ISS-Studie⁵ zu Lebenslagen und Lebenschancen von Kindern und Jugendlichen wurde ein eigenes Lebenslagenkonzept in Bezug auf Kinderarmut entwickelt. Dabei wurde neben der materiellen (Grundversorgung) auch die kulturelle (Bildung), soziale (Integration, Kompetenzen) und gesundheitliche Situation (Gesundheitszustand, körperliche Entwicklung) des Kindes betrachtet. Diese vier Dimensionen wurden zu

1 Vgl. Gross, Thomas/Jehles, Nora (2015): Schriftenreihe Arbeitspapiere wissenschaftliche Begleitforschung „Kein Kind zurücklassen“, Bertelsmann-Stiftung und Zentrum für interdisziplinäre Regionalforschung (ZEFIR) (Hrsg.); Band 3, Gütersloh, S. 7.

2 Der Paritätische Gesamtverband (2015): Die zerklüftete Republik – Bericht zur regionalen Armutsentwicklung in Deutschland 2014; 2. Auflage, Berlin.

3 Destatis, Statistisches Bundesamt, Armutsgefährdungsquote nach Mikrozensus 2013; neben dem Mikrozensus mit einem Messkonzept auf Monatsbasis gibt es vergleichbare Angaben zu Armutsquoten von EU-SILC, die von Jahreseinkommen ausgehen und – bei gleicher Entwicklungstendenz – zu leicht unterschiedlichen Armutsquoten gelangen.

4 Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Der Vierte Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, <https://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/a334-4-armuts-reichtumsbericht-2013.html>, Stand 9. April 2015

5 AWO-ISS-Studie (2012): Lebenslagen und Zukunftschancen von (armen) Kindern und Jugendlichen in Deutschland, Frankfurt am Main.

einem Lebenslagenindex zusammengefasst, der einen umfassenden Blick auf die kindliche Lebenssituation ermöglicht. Verknüpft man den Lebenslagenansatz mit dem Konzept der Verwirklichungschancen, so erhält man eine noch weitergehende Perspektive.⁶ Ausgehend von einem differenzierten Freiheitsbegriff, wird Armut bei diesem Ansatz als Mangel an fundamentalen Verwirklichungschancen definiert. Danach ist das Einkommen ein wichtiges, aber nicht das einzige Instrument, um Verwirklichungschancen zu schaffen. Vielmehr ist die instrumentelle Beziehung zwischen niedrigem Einkommen und geringeren Verwirklichungschancen variabel und immer auch im Kontext der Gesellschaft und des Individuums zu betrachten. So kann beispielsweise eine gesundheitliche Beeinträchtigung oder fehlende Teilhabe und Bildung die Umwandlung von Einkommen in Verwirklichungschancen behindern. Aus Sicht der AGJ ist es daher grundsätzlich notwendig, politischem Handeln ein solch umfassendes Verständnis von Armut zugrunde zu legen, auch wenn es nur schwer gelingt, diesen Ansatz in gewohnter Weise empirisch zu erfassen und zu beschreiben.

Erfassung relativer Einkommensarmut

Auch wenn der Mangel an Einkommen nur eine Armutsdimension abbildet, dürfen Bedeutung und Auswirkungen von Einkommensarmut auf die Situation von Familien und die Entwicklungsbedingungen von Kindern weder vernachlässigt noch kleingeredet werden. Einkommen ist und bleibt ein zentrales Mittel für Teilhabe und Verwirklichungschancen.⁷ Um Einkommensarmut erfassen und abbilden zu können, können unterschiedliche statistische Verfahren und Modelle sowie Referenzgrößen zur Anwendung kommen. Die gängige Definition basiert auf dem EU-weit gültigen Berichtsstandard, bei dem das verfügbare und bedarfsgewichtete Haushaltsnettoeinkommen ermittelt wird und mit dem mittleren Einkommen (Median) der Gesamtbevölkerung (Nettoäquivalenzeinkommen) in Bezug gesetzt wird. Als armutsgefährdet oder arm gilt ein Haushalt, dem weniger als 60 Prozent des Nettoäquivalenzeinkommens der Bevölkerung zur Verfügung steht. Die Anzahl der betroffenen Haushalte bildet die Armutsrisikoquote ab.

In Deutschland liegt der Median des Nettoäquivalenzeinkommens für Alleinstehende, bezogen auf 2013, bei 892 Euro im Monat (10.704 Euro im Jahr). Für eine Familie mit zwei Kindern unter vierzehn Jahren beträgt danach das bedarfsgewichtete⁸ Nettoäquivalenzeinkommen 1.873 Euro im Monat (22.476 Euro im Jahr). Wer weniger als 60 Prozent des Nettoäquivalenzeinkommens im Monat zur Verfügung hat, liegt unterhalb der Armutsrisikoschwelle und gilt als armutsgefährdet. Auffallend ist, dass der Anteil der Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren – vor und nach Sozialleistungen – auf einem anhaltend hohen Niveau verharrt. So lag diese Armutsrisikoquote vor Sozialleistungen 2008 bei 30,6 Prozent und 2013 bei 30,4 Prozent. Bezogen auf den Zeitverlauf sank die Quote nach Transferleistungen leicht gegenüber 2008, von 15,2 Prozent auf 14,7 Prozent 2013.⁹ Die Zahlen belegen die große Bedeutung von Sozialleistungen: Die Armutsquote der unter 18-Jährigen wird durch die verschiedenen Sozialleistungen halbiert.¹⁰

Armut und deren familienpolitische Bewältigungsstrategien

Ausgehend von der eingangs beschriebenen Betrachtung von Lebenslagen wird von der AGJ Familienpolitik als Querschnittsaufgabe verstanden, die in weitere Politikbereiche und Handlungsfelder hineinwirken muss. Das ist vor allem dann bedeutsam, wenn es um eine ganzheitliche und wirksame Bekämpfung von Armut von Familien geht, da sich ihre Ausprägung, neben einem Mangel an Einkommen, eben auch an einem Mangel an Teilhabe und Bildung, in Segregation oder einer eingeschränkten Mobilität sowie gesundheitlichen Beeinträchtigungen finden kann. Noch viel zu selten nimmt, nach Ansicht der AGJ, Familienpolitik an dieser Stelle ihre Funktion als politische Querschnittsaufgabe wahr.

Grundsätzlich wird zwischen existenzsichernden und familienfördernden Leistungen unterschieden. Besonders für Kinder und Jugendliche, die auf existenzsichernde Leistungen nach SGB II und XII sowie auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz angewiesen sind, ist Armut Lebensrealität. Die Lebenssituation ist für viele Kinder und Jugendliche im Grundsicherungsbezug auch deswegen besonders einschneidend, weil ihnen viele typische familienpolitische Leistungen „verwehrt“ bleiben. Ein Beispiel hierfür ist das Elterngeld, was seit 2011 nur noch in sehr engen Grenzen für Eltern im

6 Vgl. Sen, Amartya (2000): *Ökonomie für den Menschen – Wege zu Gerechtigkeit und Solidarität in der Marktwirtschaft*, Carl Hanser Verlag, München, Wien.

7 Ebd., S. 113.

8 Bei der Gewichtung der Haushaltsmitglieder bekommt der Haushaltsvorstand den Wert 1, der Partner oder die Partnerin den Faktor 0,5 sowie jedes Kind unter 14 Jahren den Faktor 0,3.

9 Destatis, Statisches Bundesamt, *Lebensbedingungen, Armutsgefährdung (EU-SILC)*, Wiesbaden 2015.

<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/EinkommenKonsum/Lebensbedingungen/LebensbedingungenArmutsgefahrdung/Stand:14.04.2015>. Zu beachten ist, dass sich diese Daten nicht auf den Mikrozensus beziehen, sondern auf EU-SILC.

10 Vgl. hierzu auch UNICEF-Bericht zur Lage der Kinder in Industrienationen 2013, Seite 3 <http://www.unicef.de/informieren/projekte/-/unicef-bericht-2013/21940>; Stand: 09.07.2015.

SGB II und SGB XII Leistungsbezug gezahlt wird. Die Anrechnungslogiken der unterschiedlichen familienbezogenen Leistungen verhindern in aller Regel, dass Familien im Grundsicherungsbezug von diesen profitieren können. Hier braucht es, nach Ansicht der AGJ, perspektivisch einen bedarfsgerechten Kinderregelsatz, der nicht nur das physische Überleben sichert, sondern jedem Kind die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht. Das Bildungs- und Teilhabepaket ist in dieser Hinsicht keinesfalls ausreichend. Dazu ist es notwendig das kindliche Existenzminimum anhand transparenter und nachvollziehbarer Kriterien neu zu bestimmen, sodass es den tatsächlichen Bedarfen von Kindern und Jugendlichen Rechnung trägt.

Das vorliegende Papier nimmt eine Konzentration auf familienbezogene Leistungen vor. Diese sind den Grundsicherungsleistungen vorgelagert und wirken dementsprechend in erster Linie präventiv. Sie können einen wichtigen Beitrag dazu leisten, Armut von Kindern und ihren Familien zu verhindern, bevor sie Grundsicherungsleistungen bedürfen.

1. Monetäre Förderung

Eine wichtige familienpolitische Aufgabe ist die monetäre Förderung und Unterstützung von Familien in den den Grundsicherungsleistungen vorgelagerten Sicherungssystemen. Mit diesen Leistungen soll dem Armutsrisiko von Familien effektiv entgegengewirkt werden. In den weiteren Ausführungen soll somit eine Fokussierung auf Leistungen wie Kinderzuschlag, Unterhaltsvorschuss sowie das Kindergeld und den Kinderfreibetrag erfolgen. Anhand einer kritischen Überprüfung kann beispielhaft aufgezeigt werden, wie es gelingen kann, Familien ein Leben oberhalb der Einkommensarmutsrisikoquote zu ermöglichen.

• Kinderzuschlag und Wohngeld

Zeitgleich mit der Grundsicherung für Arbeitssuchende trat zum 1. Januar 2005 auch der Kinderzuschlag in Kraft. Mit dieser Leistung sollte die Armut von Kindern gezielt vermieden werden. Kinderzuschlag erhalten Eltern, die aufgrund ihres geringen Einkommens lediglich in der Lage sind, ihren eigenen Lebensunterhalt zu bestreiten, deren Einkommen aber nicht für den Bedarf des Kindes ausreicht. Der Kinderzuschlag beträgt derzeit pro Kind bis zu 140 Euro im Monat (ab 1. Januar 2016 steigt der Betrag um 20 Euro auf 160 Euro pro Kind und Monat) und wird maximal bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gezahlt.

In der Regel haben Haushalte, die kinderzuschlagsberechtigt sind, auch einen Anspruch auf Wohngeld. Allerdings wurde das Wohngeld seit 2009 nicht mehr angehoben und soll erst zum 1. Januar 2016 an die Mietpreisentwicklung angepasst werden. Mit dem neuen Wohngeld sollen auch die gestiegenen Heizkosten teilweise berücksichtigt werden. Obwohl immer mehr Familien trotz Erwerbseinkommen auf ergänzende Leistungen nach dem SGB II angewiesen sind, steigen die Zahlen bei der Inanspruchnahme des Kinderzuschlags nur geringfügig an. Als Gründe hierfür können u. a. das komplizierte Antragsverfahren und der enge Leistungskorridor benannt werden. Ohne entsprechende Reformen wird der Kinderzuschlag, auch auf lange Sicht, die an ihn gestellten Erwartungen nicht erfüllen und damit auch nicht der Kinderarmut sinnvoll entgegenwirken können.

Empfehlung: Um das Ziel des Kinderzuschlags zu erreichen, ist aus Sicht der AGJ eine Qualifizierung des Kinderzuschlags notwendig. Diese sollte u. a. aus einer Streichung der Höchsteinkommensgrenze sowie der Einführung eines Mehrbedarfzuschlags für Alleinerziehende bestehen. Zudem sollte über eine Anhebung der Leistung sowie eine Altersstaffelung nachgedacht werden. Das Wohngeld sollte neben der Heizkostenkomponente auch eine Komponente für die sonstige Haushaltsenergie einschließlich der Stromkosten enthalten und in einem Zweijahresrhythmus angepasst werden. Nach Ansicht der AGJ bietet ein reformierter Kinderzuschlag in der Kombination mit Kindergeld und Wohngeld die Möglichkeit für einen Einstieg in eine bedarfsabhängige existenzsichernde Kindergrundsicherung¹¹.

• Unterhaltsvorschuss

Eine wichtige Leistung für Alleinerziehende ist der Unterhaltsvorschuss. Mit der Leistung soll der Ausfall von Kindesunterhalt durch den unterhaltspflichtigen Elternteil zeitlich befristet aufgefangen werden. Die zeitliche Befristung sowie die Höhe der Leistung sind in der Fachöffentlichkeit immer wieder Gegenstand der Kritik. Insgesamt werden Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) nur maximal 72 Monate gezahlt. Die Leistung beträgt seit dem 1. Januar 2010

11 Modelle für die Kindergrundsicherung werden in den verschiedenen Verbänden und Organisationen in unterschiedlichen Ausgestaltungen diskutiert.

unverändert für Kinder unter 6 Jahren 144 Euro (ab 1. Januar 2016, 145 Euro) und für Kinder zwischen 6 und 12 Jahren 192 Euro (ab 1. Januar 2016, 194 Euro) im Monat. Obwohl bei getrennt lebenden Eltern beiden das hälftige Kindergeld zusteht, wird beim UVG das gesamte Kindergeld berücksichtigt.

Empfehlung: Angesichts des bestehenden Armutsrisikos gerade von Alleinerziehenden ist es für die AGJ unverständlich, dass die notwendigen Anpassungen beim UVG nach wie vor nicht erfolgt sind. Die AGJ spricht sich daher für eine deutliche Anhebung der maximalen Dauer des Leistungsbezuges sowie der Altersgrenze über die bestehenden 72 Monate bzw. das 12. Lebensjahr aus.

• Kindergeld und Kinderfreibetrag

Eine wichtige Besonderheit beim Kindergeld besteht in seiner Doppelfunktion: Es dient zum einen der steuerlichen Freistellung des Existenzminimums und zum anderen der Förderung und Unterstützung von Familien. Das Kindergeld beträgt gegenwärtig 188 Euro für das erste und zweite, 194 Euro für das dritte sowie für jedes weitere Kind 219 Euro im Monat. Für 2016 ist eine weitere geringe Anhebung um 2 Euro pro Kind vorgesehen. Verfügen Eltern nur über ein geringes oder kein Einkommen, wird ihnen das Kindergeld als reine Förderleistung gezahlt. Bei Eltern, die auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII angewiesen sind, wird das Kindergeld erst auf den Bedarf der Kinder und wenn dieser gedeckt ist, auf den Bedarf der Eltern angerechnet. Darüber hinaus gibt es die Kinderfreibeträge. Sie umfassen das sächliche Existenzminimum und den Bedarf für Betreuung, Erziehung und Ausbildung des Kindes (BEA). Diese Kombination von Anrechnung, Förderung und Entlastung ist einmalig bei den familienbezogenen Leistungen und führt zu paradoxen Ergebnissen. Denn obwohl gerade bei Familien mit geringem Einkommen von einem höheren monetären Unterstützungs- und Förderbedarf ausgegangen werden kann, führt die Verankerung des Kindergeldes und Kinderfreibetrages im Einkommensteuerrecht dazu, dass Eltern, die über höhere Einkommen verfügen, den Kinderfreibetrag nutzen können und somit eine höhere Entlastung pro Monat erhalten.

Empfehlung: Nach Ansicht der AGJ muss das Kindergeld so ausgestaltet werden, dass es Eltern mit geringem oder keinem Einkommen besser fördert als bisher. Hierzu sind auch die verschiedenen Anrechnungspraxen, etwa beim Unterhaltsvorschuss oder bei SGB II und SGB XII Leistungsempfängern, einer kritischen Überprüfung zu unterziehen.

Im Abschlussbericht der Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Maßnahmen wird den oben aufgeführten Leistungen eine armutsvermeidende Wirkung bescheinigt. Diese könnte mit den notwendigen Anpassungen und Reformen nach Ansicht der AGJ durchaus erhöht werden. Zurzeit entfaltet laut Bericht jedoch die Subventionierung von Infrastrukturangeboten, wie der Kindertagesbetreuung, die stärkste armutsvermeidende Wirkung.¹²

2. Bildung und Infrastrukturangebote

Bildung ist eine wichtige Voraussetzung für eine selbstbestimmte Lebensführung und gesellschaftliche Teilhabe. Daher muss an allen Bildungsorten, Teilhabe und Chancengerechtigkeit für alle Kinder ermöglicht werden. Die Bildungschancen eines Kindes in Deutschland hängen allerdings nach wie vor stärker als in anderen Ländern vom sozialen Status¹³ der Eltern ab. Der Bildungsbericht 2014 kommt zu dem Ergebnis, dass „für die Verwirklichung von Chancengleichheit (...) die vorliegenden sozialen Disparitäten des Kompetenzerwerbs (...) nach wie vor eine der zentralen Herausforderungen im Bildungssystem“ darstellen.¹⁴

Im frühkindlichen Bildungsbereich nehmen gegenwärtig mehr als 95 Prozent der Kinder zwischen drei und sechs Jahren ein Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot in der Kindertagesbetreuung in Anspruch.¹⁵ Zudem haben seit August 2013 alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf eine Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege. Zum Stichtag 1. März 2014 standen für Kinder unter drei Jahren 660.750 Plätze in einer Kindertageseinrichtung oder bei einer Tagesmutter bzw. einem Tagesvater zur Verfügung.¹⁶ Damit wurde bereits

12 Vgl. prognos (2014): Endbericht Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Maßnahmen und Leistungen in Deutschland, Berlin, S. 211.

13 Der Soziale Status beschreibt die Position in der sozialen Hierarchie oder dem sozialen Feld. Ein niedriger oder hoher Sozialstatus ist mit eher ungünstigen oder begünstigenden Lebensbedingungen und sozialen Teilhabechancen verbunden.

14 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, a. a. O., S. 96.

15 Bundesministerium für Bildung und Forschung (2014): Bildung in Deutschland, Bielefeld, S. 55.

16 Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2015): Fünfter Bericht zur Evaluation des Kinderförderungsgesetzes, Berlin, S. 9.

ein wichtiger Beitrag im Bildungs- und Betreuungsangebot für Kinder im Vorschulalter geleistet. Nun gilt es die Qualität frühkindlicher Erziehung, Bildung und Betreuung mit ebenso hoher Intensität zu sichern und weiterzuentwickeln, um gleichwertige Bedingungen für das Aufwachsen aller Kinder zu schaffen und an ihren individuellen Bedarfen orientierte Rahmenbedingungen für eine gesunde Entwicklung, für Teilhabe- und Chancengerechtigkeit zu schaffen.¹⁷

Die Familie gilt als eine weitere unverzichtbare Bildungs- und Sozialisationsinstanz für Kinder und Jugendliche. Bei der Bekämpfung von Armut muss Familienpolitik daher gleichermaßen auch formale und non-formale Bildungsbereiche in den Blick nehmen und entsprechende Hilfe- und Unterstützungsangebote auch außerhalb von Kindertagesbetreuung und Schule für Kinder, aber auch ihre Eltern zur Verfügung stellen. So sollten alle Eltern und Kinder durch Angebote der Familienhilfe, -bildung und -beratung sowie der Frühen Hilfen bereits vor und nach der Geburt von Kindern unterstützt und durch passgenaue Angebote entlastet werden. Hierbei gilt es, die Ressourcen, Kompetenzen und Bewältigungsstrategien für Armutslagen bei Eltern und Kindern gleichermaßen zu stärken.

Ein weiterer Beitrag zur Bekämpfung von Chancenarmut bietet eine gute und enge Zusammenarbeit zwischen Schulen (insbesondere von Ganztagschulen) und Trägern der Kinder- und Jugendhilfe mit ihren vielseitigen Angeboten der kulturellen, sozialen und politischen Bildung, aber auch durch Schulsozialarbeit oder einzelfallbezogene Hilfen. Lokale Bildungslandschaften können einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung einer kommunalen Bildungspolitik mit dem Ziel, herkunftsbedingte Bildungsbenachteiligungen abzubauen, leisten, wenn sie eine Brückenfunktion zwischen verschiedenen Schulen, Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe sowie anderen Bildungsorten bieten.

Zudem muss das bestehende Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) überprüft und an die aktuelle Rechtsprechung angepasst werden. Hierbei sollte insbesondere das Antragsverfahren vereinfacht und der Zugang zu den Leistungen verbessert werden.¹⁸

Empfehlungen: Nach Ansicht der AGJ ist Familienpolitik aufgefordert, dazu beizutragen, für alle Kinder und Jugendlichen gleiche Bildungschancen herzustellen und damit Armutslagen nachhaltig entgegenzuwirken. Hierzu ist eine systematische und kontinuierliche Zusammenarbeit mit dem formalen Bildungsbereich notwendig, um zu einer stärkeren Einbeziehung und Verzahnung formaler und non-formaler Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche und deren Familien beizutragen. Die Angebote der Kindertagesbetreuung gilt es weiterhin bedarfsgerecht auszubauen sowie die Qualität der Angebote zu verbessern und zu sichern, sodass alle Kinder bereits von Anfang an gleiche Chancen für ihre (Selbst-)Bildungsprozesse erhalten.¹⁹

3. Sozialraum und Wohnen

Neben der Familie können auch die Bedingungen im Sozialraum, unter denen Kinder aufwachsen, eine Wirkung auf den Sozialisationsprozess entfalten. Die Wohnumgebung und Wohnbedingungen (wie Wohnortqualität und Infrastrukturausstattung) oder die kulturelle Milieubildung wirken sich im komplexen Wechselspiel mit anderen Umweltfaktoren (wie dem familiären Hintergrund, den Freundschafts- und Verwandtschaftsbeziehungen innerhalb und außerhalb des Stadtteils, der Kindertageseinrichtung oder der Schule etc.) potenziell auf die Erfahrungswelt, das Wohlergehen, die Lebenssituation und die Bildungsbiografie von Kindern aus.²⁰ Die sozialräumlichen Entwicklungen in Deutschland deuten hierbei auf starke regionale Disparitäten bei der Verteilung der Kinderarmut sowie auf eine soziale Polarisierung von Lebenslagen und Lebenschancen der nachwachsenden Generation zwischen einzelnen Regionen, Städten und Quartieren hin. Ins Blickfeld gerät hierbei insbesondere die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen in sozial benachteiligten Stadtteilen sowie in weitgehend entvölkerten ländlichen Regionen.

17 Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ (2014): Nach dem U3-Ausbau: Qualität in der Kindertagesbetreuung kann nicht warten! – Positionspapier. Berlin.

18 Mit Ausnahme der Leistungen zum Schulbedarf, die automatisch ohne Antrag gewährt werden, hindert der relativ hohe bürokratische Aufwand viele Familien an einer Nutzung der Leistungen für Bildungs- und Freizeitangebote. Eine Verbesserung würde es darstellen, wenn die Anträge auf Leistungen der BuT grundsätzlich mit dem Antrag auf ALG II-Regelleistungen, Kinderzuschlag und/oder Wohngeld als gestellt gelten (Globalantrag), sodass die jeweiligen Einzelleistungen bei Bedarf auch rückwirkend für den Bewilligungszeitraum des Antrags auf Regelleistungen gewährt werden können. Zum anderen sollte gesetzlich die Erstattung der Fahrtkosten zur Inanspruchnahme der Leistungen zur BuT geregelt werden. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem aktuellen Urteil klargemacht, dass Bildungs- und Teilhabeangebote für die Bedürftigen tatsächlich ohne weitere Kosten erreichbar sein müssen und die bestehende gesetzliche Regelung zur Kostenerstattung gem. § 28 Abs. 7 Satz 2 SGB II nach verfassungskonformer Auslegung auch die Fahrtkosten erfasst, vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (2015): Positionierungen der BAG FW zu den Regelbedarfen SGB II, Berlin.

19 Vgl. Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ (2014): AGJ-Positionspapier: Nach dem U3-Ausbau: Qualität in der Kindertagesbetreuung kann nicht warten!“ Berlin.

20 Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2013): Lebenslagen in Deutschland. Der Vierte Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, Bonn, S. 133.

Kinderarmut verteilt sich nicht gleichmäßig auf das Bundesgebiet, sondern schwankt zwischen den Ländern und Regionen, Städten und Landkreisen in beträchtlichem Umfang. Während etwa im Jahr 2012 in Bremen und Mecklenburg-Vorpommern jeweils knapp 34 Prozent der Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren armutsgefährdet waren, lagen die Armutsrisikoquoten in Bayern und Baden-Württemberg lediglich bei 12 und 13 Prozent. Generell ist die Armutsgefährdung bei Kindern und Jugendlichen in Ostdeutschland höher als in Westdeutschland.²¹ Vor allem im Westen treffen allerdings soziale und ethnische Segregation aufeinander. Dies stellt eine besondere Herausforderung für eine verbesserte soziale und kulturelle Inklusion dar.²²

Die Stadt- und Raumsforschung sowie die Regionalsoziologie weisen darüber hinaus seit einigen Jahren verstärkt darauf hin, dass sich Kinderarmut zunehmend auf die Städte konzentriert. Hierbei hat die soziale Segregation insbesondere in den Großstädten zugenommen, während sich die ethnische Segregation eher rückläufig entwickelt hat. Auch innerhalb der Städte lässt sich eine sozialräumliche Spreizung sozialer Ungleichheit nachweisen. Einkommensschwache Haushalte und Kinderarmut konzentrieren sich zunehmend auf wenige Stadtteile und Quartiere, die sich durch schlechte Wohnbedingungen, hohe Umweltbelastungen (wie Luftschadstoffe und Lärm) sowie fehlende Grünzonen und Spielgelegenheiten für Kinder auszeichnen. Im Ergebnis führt dies zu einer sozialen Entmischung der Stadtteile, sodass sozial benachteiligte Bevölkerungsgruppen dort die kulturellen Milieugewohnheiten dauerhaft bestimmen. Die Wohnumgebungen in derartigen Stadtquartieren können zu Sozialisierungseffekten führen, von denen Kinder besonders betroffen sind.^{23, 24}

Empfehlungen: Die sozialräumlichen Entwicklungen stellen die zuständigen Akteure auf den verschiedenen föderalen Ebenen vor die Aufgabe, gleichermaßen zukunftsfähige wie auch integrative Strategien zu konzipieren, um den sozialen Verwerfungen und der Kinderarmut entgegenzuwirken. Aus Sicht der AGJ sollten sich Strukturpolitik, Konzepte und Maßnahmen dabei jedoch nicht allein auf die Arbeitsmarkt- und Wohnraumpolitik beschränken. Erforderlich ist zugleich eine armutspräventiv angelegte Familien- und Bildungspolitik im Sozialraum, die der Mehrdimensionalität von Armutslagen Rechnung trägt. Gerade Kindern in Unterversorgungslagen sollte von Anfang an der Zugang zu kulturellen Ressourcen in ihrem unmittelbaren Lebensumfeld eröffnet werden. Die familien- und kindbezogenen Angebote in den benachteiligten Quartieren sind so zu gestalten, dass sie gesundheits- und resilienzförderlich sind. Hierbei sollte den vielfältigen Gesichtern der lokalen Armut durch die Entwicklung passgenauer Angebote Rechnung getragen werden.²⁵ Notwendig ist es darüber hinaus, die präventiven Ansätze in ein dauerhaftes Monitoring, in Verbindung mit einer strukturierten Jugendhilfeplanung, einzubinden, das Entwicklungen kleinräumig, problemorientiert und frühzeitig erkennt und den beteiligten Akteuren auf diese Weise differenzierte Steuerungsmöglichkeiten eröffnet.

4. Gesundheit und Sicherheit

Die Gesundheit ist ein wichtiger Indikator für die Lebensqualität und den Lebensstandard von Kindern und Jugendlichen und deren Familien. Dabei spiegelt sich „die soziale Ungleichheit der Lebensbedingungen und Teilhabechancen (...) in der Gesundheit der heranwachsenden Generation wider“.²⁶ Aus dem UNICEF-Bericht zur Lage von Kindern in Deutschland 2013 geht hervor, dass Kinder aus benachteiligten und sozial schwachen Familien weniger Sport treiben, mehr fernsehen und häufiger rauchen. Alltagsroutinen in der Familie wie Essgewohnheiten, Bewegungsverhalten oder Rauchen haben häufig einen lebenslangen Effekt auf Gesundheit und Risikoverhalten.²⁷

Eine weitere wichtige Datengrundlage bietet die Längsschnittuntersuchung zur Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland (KiGGS). Im Ergebnis wird auch hier deutlich, dass die Mehrheit der Kinder und Jugendlichen in Deutschland gesund aufwachsen. Ungeachtet dessen kann jedoch ebenfalls nachgewiesen werden, dass das Risiko für

21 Vgl. Baumann, Helge/Seils, Eric (2014): Wie „relativ“ ist Kinderarmut? Armutsrisiko und Mangel im regionalen Vergleich. In: WSI Report 11, Nr. 11, Januar 2014, S. 13 f.

22 Bundesministerium für Arbeit und Soziales, a. a. O., S. 133.

23 Vgl. ebd., S. 134.

24 Wie eine Studie des Deutschen Instituts für Urbanistik (Difu) belegt, ist die ungleiche Verteilung in den untersuchten 19 Großstädten unterschiedlich stark ausgeprägt, wobei es in fast allen Städten Stadtteile gibt, in denen die Kinderarmut noch weiter ansteigt. Sie befinden sich zumeist am Stadtrand. Kennzeichnend ist eine Bebauung mit Großwohnsiedlungen oder Gebäuden der 1950er- und 1960er-Jahre. Vermutlich finden in den innerstädtischen Quartieren momentan Aufwertungsprozesse statt, die diese Entwicklungen befördern (vgl. Seidel-Schulze, Antje (2012): Kleinräumiger Städtevergleich in sozialräumlichen Spreizungen. In: Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumsforschung (Hrsg.): Gespaltene Stadtgesellschaften? Konferenz am 19. Juni 2012 in Siegburg. BBSR-Berichte Kompakt. 03/2012, S. 6 – 7.

25 Meier-Gräwe, Uta (2009): Armutsprävention im Sozialraum – ein Schlüssel zur Verringerung von Bildungsarmut, In: Sozialer Fortschritt, Heft 2 – 3, S. 29 – 36.

26 Robert Kochinstitut (2015): CBE Kompakt, Zahlen und Trends aus der Gesundheitsberichterstattung des Bundes, 1/ 2015 6. Jahrgang, S. 1.

27 Hans Bertram (Hrsg.): Reiche, kluge, glückliche Kinder? – Der UNICEF-Bericht zur Lage der Kinder in Deutschland, Zusammenfassung; Weinheim und Basel 2013, S. 1.

Gesundheitsprobleme durch psychische Auffälligkeiten, Essstörungen, Gesundheitsverhalten (z. B. Ernährungsgewohnheiten, sportliche Aktivitäten, usw.) von Kindern und Jugendlichen aus Familien mit niedrigem sozialen Status höher ist als bei Gleichaltrigen aus Familien mit mittlerem oder hohem Sozialstatus.

Empfehlungen: Es bleibt abzuwarten, ob von dem zum 1. Januar 2016 wirksam werdenden Präventionsgesetz auch Impulse für eine Verringerung gesundheitlicher Ungleichheit von Kindern und Jugendlichen ausgehen werden. Nach Ansicht der AGJ ergeben sich dringende Anforderungen an die Gesundheitspolitik, möglichst früh in Prävention und Gesundheitsförderung von Kindern und Jugendlichen, die aus sozial benachteiligten Bevölkerungsgruppen kommen, zu investieren und damit gezielt zu einem Ausgleich der Gesundheitschancen beizutragen. Allerdings gilt auch hier, dass die Gewährleistung gesundheitlicher Chancengleichheit nach Ansicht der AGJ nicht allein die Aufgabe der Gesundheitspolitik ist, sondern Gegenstand einer familienpolitischen Gesamtstrategie zur Bekämpfung von Armut von Kindern und Jugendlichen und deren Familien sein muss.

5. Umwelt- und Freizeitbedingungen

Kinder in Armutslagen müssen auf zahlreiche Aktivitäten verzichten, die ihnen Kontakte zu (finanziell besser gestellten) Gleichaltrigen ermöglichen. Besonders im Bereich Freizeitverhalten ist ein deutlicher Effekt zu beobachten: Kinder in Deutschland, deren Alltag von Armut mitgeprägt ist, sind signifikant seltener Mitglied in einem Verein als der Durchschnitt ihrer Altersgenossen. Sie können keine Freunde zum Essen einladen, nicht mit Freunden ins Kino gehen und auch nicht mit ihren Familien Urlaub außerhalb der eigenen Wohnung machen.²⁸ Das, was die Allgemeinheit als „ziemlich wichtig“ und selbstverständlich erachtet, können Familien mit Kindern in Armutslagen häufig nicht realisieren.²⁹ Für das Wohlbefinden von Kindern und um für sie wichtige soziale Kompetenzen entwickeln zu können, die später nur schwer nachgeholt werden, ist es daher entscheidend, dass sie in sozialen Gruppen eingebunden sind. Das Recht auf Spiel, Ruhe, Freizeit und Erholung (Artikel 31, UN-KRK), das Recht auf angemessene Lebensbedingungen (Artikel 27, UN-KRK) und das Recht auf Zugang zu Informationen, die für ein gutes Leben notwendig sind (Artikel 17, UN-KRK) werden durch Armut und Armutsgefährdung jedoch massiv eingeschränkt.

Ferien- und Erholungsfreizeiten werden von kommunaler Seite ebenfalls immer weniger gefördert und stehen somit immer weniger Kindern offen. Aufgrund fehlender finanzieller Mittel werden kommunale Freizeitangebote wie Schwimmbäder oder Bibliotheken teurer und kostenlose Freizeitangebote wie Spielplätze oder Freizeitzentren knapper.³⁰ Kommunale Sozialpässe sind zwar ein geeignetes Mittel, um von Armut betroffenen Kindern und Jugendlichen mehr Beteiligung am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, sie bergen jedoch die Gefahr, stigmatisierend zu wirken.

Empfehlungen: Aus Sicht der AGJ müssen Kommunen stärker finanziell dabei unterstützt werden, ihren Gestaltungsspielraum im Sinne von Kindern und Jugendlichen mehr zu nutzen und die Infrastruktur im Interesse von Kindern und Jugendlichen auszubauen. Dabei ist es empfehlenswert, Kinder und Jugendliche in die Entscheidungsfindung mit einzubeziehen. Die Leitlinien des Vereins „Kinderfreundliche Kommune“ können als Orientierung dienen.

Die Mobilität von Kindern und Jugendlichen sollte gefördert werden, damit sie die Möglichkeit bekommen, Freizeit- und Erholungsangebote wahrzunehmen und ihren Sozialraum aktiv erleben und mitgestalten können. Dazu gehört neben einer Subventionierung der Benutzung des öffentlichen Nahverkehrs auch die Bereitstellung sicherer und beleuchteter Fuß- und Radwege.

Offene Kinder- und Jugendarbeit und andere non-formale Bildungsangebote schaffen weitere offene Räume und Freizeitangebote, die auf Teilhabe und bürgerschaftliches Engagement ausgerichtet sind und zum Ausprobieren verschiedener Rollen außerhalb der Familie einladen. Auch Kinder- und Jugendverbände sind solche Räume, die Mitbestimmungserfahrungen ermöglichen. Sie bedürfen einer strukturellen Absicherung auf kommunaler, Landes- und Bundesebene.

28 11% der von World Vision befragten Kinder geben an, dass sie i. d. R. nicht in den Urlaub fahren, 8% gehen so gut wie nie ins Kino oder Freibad. 6% können sich keine Vereinsmitgliedschaft oder Aktivitäten wie Musikunterricht leisten, 4% können manchmal benötigte Lernmittel (Hefte, Stifte etc.) nicht beschaffen und je 2% gaben an, Lebensmittel von der Tafel zu erhalten, nicht täglich ein warmes Essen zu erhalten oder im Winter nicht immer ausreichend warme Kleidung zu haben. Als Begründung lagen jeweils fehlende finanzielle Mittel vor. Vgl. World Vision Deutschland e. V. (2013): Wie gerecht ist unsere Welt. Kinder in Deutschland 2013. 3. World Vision Kinderstudie. Weinheim und Basel, S. 98.

29 Sabine Andresen, Danijela Galic (2015): Kinder. Armut. Familie. Alltagsbewältigung und Wege zu wirksamer Unterstützung, Gütersloh, S. 20.

30 Deutsches Kinderhilfswerk (2009): Positionspapier 23 Mehr Ferienfahrten ermöglichen! Recht auf aktive Erholung für alle Kinder und Jugendlichen!

Durch die Stärkung sozialer Netzwerke von Familien im Sozialraum, z. B. durch niedrigschwellige offene Familienbildungsangebote, können Erfahrungsaustausch und gegenseitige Unterstützung angestoßen werden. Darüber hinaus erscheint eine gute Vernetzung und Verzahnung von Sozialplanung und Jugendhilfeplanung sinnvoll, damit beide Bereiche gemeinsam Kinder und Jugendliche in der Wahrnehmung ihrer Rechte unterstützen können.

6. Subjektives Wohlbefinden und Resilienz

Auffallend ist, dass ein reiches Land wie Deutschland in internationalen Vergleichsstudien im Hinblick auf das subjektive Wohlbefinden von Kindern und Jugendlichen verhältnismäßig schlecht abschneidet. So nimmt Deutschland 2013 im Vergleich von 29 Industrienationen nur den Rang 22 ein. Auch wenn dieser Befund nur einen Ausschnitt kindlicher Lebenswirklichkeit erfasst, muss es zumindest aufhorchen lassen, wenn Kinder und Jugendliche in Deutschland vergleichsweise oft unzufrieden mit ihrem Leben sind, sich damit nicht wertgeschätzt und akzeptiert fühlen.³¹ Bei der Betrachtung der Lage von Kindern sind aber nicht nur die Risiken und Probleme in den Blick zu nehmen, sondern auch die Ressourcen, die entwicklungsförderlichen Faktoren und die Bewältigungskompetenzen von Kindern und ihren Familien. Arme Kinder bzw. Kinder aus armen Lebensverhältnissen sind nicht automatisch in ihrer Entwicklung benachteiligt. In der Resilienzforschung unterscheidet man zwischen Risiko- und Schutzfaktoren, die dazu beitragen, dass sich Kinder trotz riskanter Lebensumstände positiv entwickeln.³² Die Schutzfaktoren sind beeinflussbar. Über die Familie, Bildungsinstitutionen oder das weitere soziale Umfeld werden entsprechende Fähigkeiten vermittelt. Zu solchen sozialen oder personalen Ressourcen zählen vor allem das Erleben von Erfolg und Selbstwirksamkeit, welche das Selbstwertgefühl erhöhen sowie wohlwollende Zuwendung und Unterstützung durch konstante Bezugspersonen und der Erwerb von Problembewältigungskompetenzen.

Empfehlung: Für die betroffenen Familien sind aus Sicht der AGJ daher nicht nur Bildungsinstitutionen und -angebote von besonderer Bedeutung, sondern auch auf Dauer angelegte Freizeit- und Kulturangebote, zivilgesellschaftliche Initiativen oder soziale Projekte. In einem guten Zusammenspiel der verschiedenen Lebenswelten kann es gelingen, die Schutzfaktoren von Kindern zu stärken, ihre Ressourcen zu aktivieren und Resilienz aufzubauen. Bei der Betrachtung von Resilienzfaktoren im Feld der Armutsprävention ist bei aller Bedeutung jedoch nicht zu vergessen, dass diese lediglich eine Möglichkeit der sekundären Armutsprävention darstellen und die primäre Prävention nicht vernachlässigt werden darf.

7. Fazit

Deutschland gehört unzweifelhaft zu den reichsten Ländern der Welt. Ungeachtet dessen gibt es hier gegenwärtig rund 2,5 Millionen Kinder und Jugendliche, die in Armutslagen aufwachsen. Bei der Darstellung von Armut reicht es jedoch nicht aus, nur die ökonomische Situation der Betroffenen zu betrachten. Um die Lebenswirklichkeit von Kindern und Jugendlichen hinreichend abbilden und gezielte Gegenmaßnahmen ergreifen zu können, müssen nach Ansicht der AGJ weitere Armutsdimensionen und Handlungsfelder in den Blick genommen werden. Hierfür wäre es auch hilfreich im Rahmen der Armuts- und Reichtumsberichterstattung unter Einbezug des zuständigen Beraterkreises und des wissenschaftlichen Gutachterkreises umfassendere Indikatoren für die Beschreibung von Armutsdimensionen zu entwickeln.

Für die AGJ müssen das Wohlbefinden von Kindern und Jugendlichen sowie die Verwirklichung ihrer Rechte Richtschnur des politischen Handelns in Bund, Ländern und Kommunen sein. Das bedeutet im Kern auch, die Armut von Kindern und Jugendlichen in allen Dimensionen zu erfassen und wirksam zu bekämpfen und dafür Sorge zu tragen, dass Kindern und Jugendlichen Verwirklichungschancen geboten werden, damit sie zu selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Menschen heranzuwachsen können.

Um diesem Anspruch Rechnung zu tragen, braucht es nach Ansicht der AGJ eine familienpolitische Gesamtstrategie, die als Querschnittsaufgabe konzipiert ist und alle gesellschaftlichen Akteure und Ebenen einbezieht.

Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

Berlin, 17./18. September 2015

31 UNICEF, a. a. O. Seite 9 ff.

32 Vgl. Zander, Margaritha (2010): Resilienzförderung als Neuorientierung in der kommunalen Kinderarmutsprävention, In: Lutz, Ronald/Hammer, Veronika (Hrsg.): Wege aus der Kinderarmut, Weinheim/München 2010, S. 142 – 158.

Kommunale Kinder- und Jugendbeteiligung stärken!

Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

Kinder und Jugendliche wollen ihre Umgebung und Lebensrealität mitgestalten und bei gesellschaftlichen und politischen Prozessen mitentscheiden. Sie haben ein Interesse daran, das Hier und Jetzt wirksam zu beeinflussen und bei den Weichenstellungen für ihre Zukunft gefragt zu werden. Die Mitgestaltung unserer gesellschaftlichen Realität und der Zukunft durch Kinder und Jugendliche lässt sich durch keine andere Bevölkerungsgruppe oder Perspektive ersetzen. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels kommen junge Menschen zudem zunehmend in die Minderheit. Ihre Interessen und Bedürfnisse unterscheiden sich darüber hinaus in mancherlei Hinsicht von denen anderer Altersgruppen. Durch diese Entwicklungen geraten die nachwachsenden Generationen zunehmend unter Druck, ihre Beteiligungsinteressen, ihren Rechten entsprechend, wahrnehmen zu können.

Aus Sicht der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ ist Partizipation¹ von Kindern und Jugendlichen gerade in der Kommune unverzichtbar, nicht nur weil sie ein gesetzlich verbrieftes Recht darauf haben, als Expertinnen und Experten in eigener Sache an Prozessen und Entscheidungen, die Auswirkungen auf ihre Lebensrealität und ihre Zukunftschancen haben, beteiligt zu werden. Kommunale Kinder- und Jugendbeteiligung ist auch insbesondere deshalb von zentraler Bedeutung, weil es hier darum geht, das unmittelbare Umfeld mitzugestalten und weil die Kommunen entsprechende Möglichkeiten für die Wirksamkeit von Beteiligung schaffen können.

Beteiligung ist darüber hinaus eine zentrale Dimension des Wohlbefindens junger Menschen. Die Erfahrung, dass die eigenen Ansichten wahrgenommen und Anliegen berücksichtigt werden, trägt wesentlich zur Entwicklung einer eigenständigen Persönlichkeit und eines gesunden Selbstbewusstseins bei. Sich als selbstwirksam zu erleben und spürbar beteiligt zu werden schafft außerdem eine unverzichtbare Grundlage, damit Kinder und Jugendliche lernen, Verantwortung für sich und ihre Mitmenschen zu übernehmen; es ist eine zentrale Voraussetzung für soziales Handeln und eine Basis für politisches Interesse ebenso wie für bürgerschaftliches Engagement.

Doch nicht nur für Kinder und Jugendliche ist Beteiligung ein Gewinn. Die am Prozess beteiligten Erwachsenen in Institutionen, Politik und Verwaltungen erhalten wertvolle Erkenntnisse, gewinnen wichtige Einsichten in die Lebenswirklichkeit der jungen Generation und entdecken neue Perspektiven, wenn sie Kinder und Jugendliche als Expertinnen und Experten in eigener Sache ernst nehmen, wodurch Planungen und Entscheidungen innovativer und passgenauer werden.

Nicht zuletzt ist es die kommunale Ebene², die von einer wirksamen Kinder- und Jugendbeteiligung nachhaltig profitiert, denn die konsequente Beteiligung junger Menschen hilft Kommunen dabei, kind- und jugendgerecht zu bleiben oder zu werden und wirkt so als „identitätsstiftender ‚Heimat- und Haltefaktor‘ – was gerade in Zeiten des demografischen Wandels von erhöhter Bedeutung ist, die Übergabe der Verantwortung an die nächste Generation von Staatsbürgern kann vorbereitet und geübt werden und die Kommune wird lebendiger und kreativer“³.

Aus diesen Gründen hält die AGJ Kinder- und Jugendbeteiligung für zentral und fordert mit diesem Positionspapier eine Stärkung auf kommunaler Ebene. Anhand der im folgenden aufgeführten Beteiligungsrechte und -standards sowie Interessen und Themen junger Menschen, lassen sich diverse Beteiligungsformate aufzeigen, die auf die jeweiligen kommunalen Gegebenheiten Anwendung finden können.⁴

1 Im vorliegenden Papier werden die Begriffe Partizipation und Beteiligung synonym verwendet. Partizipation bzw. Beteiligung wird dabei verstanden als der komplementäre Prozess eines wirksamen Einbezugs in Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesse durch politisch verantwortliche Akteure als auch als die aktive Teilnahme an den jeweiligen Prozessen. Insbesondere im kommunalen Bereich sollten solche Partizipationsprozesse eingebettet sein in eine gesamtpolitische Strategie mit wechselseitigen kommunikativen Beziehungen zwischen den unterschiedlichen Akteuren.

2 Als kommunale Ebene, auf der Kinder- und Jugendbeteiligung umgesetzt werden muss, versteht die AGJ die Gemeinden, Städte und Landkreise mit ihrer Funktion als Gebietskörperschaften. Darüber hinaus können dies auch einzelne Dörfer, Ortsteile, Stadtteile oder Stadtbezirke sein.

3 Werner Lindner (2012): Politikberatung und Lobbying für die Kinder- und Jugendarbeit. Hinweise für die praxisbezogene Umsetzung, In: deutsche jugend – Zeitschrift für Jugendarbeit, 60. Jg. Heft 1/2012.

4 Beteiligungsmöglichkeiten im kommunalen Raum (bspw. im Rahmen der Hilfen zur Erziehung) und andere gesetzlich verankerte Beteiligungsformen stehen nicht im Vordergrund.

Interessen und Themen junger Menschen

Überall dort, wo Kindern und Jugendlichen Verantwortung übergeben wird, kann ein nachhaltig höheres politisches Interesse bzw. ein verstärktes Interesse an gesellschaftspolitischen Themen ihrerseits festgestellt werden. Grundsätzlich ist jedes Thema, das Kinder und Jugendliche direkt oder indirekt betrifft, geeignet, das Interesse von Kindern und Jugendlichen zu wecken. Somit haben Kommunen eine Vielzahl an Anknüpfungspunkten für nachhaltige Beteiligungsformate. Voraussetzung ist jedoch, dass die Themen und die Beteiligungsformate an den Lebenswelten junger Menschen anknüpfen und Kinder und Jugendliche eine Vorstellung davon bekommen, dass die aktuellen Entscheidungsprozesse und die kommunale Politik etwas mit ihnen und ihrem Leben zu tun haben. Aus diversen Studien und Beteiligungsprozessen⁵ ist bekannt, dass insbesondere folgende Themen eine große Bedeutung für Kinder und Jugendliche haben und sich für sie relevante Fragen daraus ergeben:

- Spiel- und Sportmöglichkeiten, Freizeittorte (einschließlich institutioneller Freizeitangebote) sowie Gestaltung und Nutzung öffentlichen Raums,
- Gestaltung des Kindertageseinrichtungs-/Schulalltags und der vorhandenen Räumlichkeiten,
- (Verkehrs-)Sicherheit und Sauberkeit in der Stadt/im Dorf,
- Lebensumstände ihrer Familie,
- Mobilität und Zugangsmöglichkeiten zum Internet,
- Ausbildungs- und Studiensituation, Bildungs- und Zukunftschancen,
- Stärkung der Selbstorganisationsfähigkeit in Jugendverbänden sowie in anderen selbst organisierten Kinder- und Jugendorganisationen und -initiativen,
- Medien- und Kulturarbeit sowie kinder- und jugendkulturelle Freiräume,
- der Umgang mit zunehmender multikultureller Vielfalt und mit gesellschaftlichen Ungerechtigkeiten,
- soziales Engagement für andere Menschen (in der eigenen Umgebung und in der Welt),
- Nachhaltigkeit und globale Gerechtigkeit,
- die Rolle junger Menschen in einer alternden Gesellschaft.

Recht auf Beteiligung

Internationale und nationale Positionierungen, Übereinkommen und Gesetze, wie die UN-Kinderrechtskonvention, die Revidierte Europäische Charta der Beteiligung der Jugend am Leben der Gemeinde und der Region sowie nationale gesetzliche Vorgaben im SGB VIII und in den Kommunalverfassungen der Länder bilden einen breiten Rahmen, in dem Kinder- und Jugendbeteiligung vorgesehen und gefordert wird.

Das in der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) in Artikel 12 garantierte Recht auf Mitsprache und Beteiligung bringt hierbei zweifelsfrei ein Verständnis von Kindern und Jugendlichen als aktive Mitglieder der Gesellschaft zum Ausdruck. Die Vertragsstaaten sichern ihnen zu, ihre „Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern“. Die Meinung muss außerdem angemessen und entsprechend dem Alter und der Reife des Kindes bzw. des Jugendlichen berücksichtigt werden. Das Recht auf Beteiligung zeigt einen grundlegenden Wandel in der Wahrnehmung von jungen Menschen auf: Kinder und Jugendliche sind Subjekte, die ihre Rechte eigenständig ausüben können und sollen.

Auch das SGB VIII sieht die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe vor. Dies umfasst auch Angelegenheiten der kommunalen Umsetzung von Kinder- und Jugendpolitik und damit verbundene Entscheidungen über Angebote der Jugendhilfe vor Ort und die Beteiligung an der örtlichen Jugendhilfeplanung. Kinder und Jugendliche sollten demnach verstärkt als Expertinnen und Experten ihrer eigenen Angelegenheiten verstanden und in die entsprechenden Beratungs- und Entscheidungsprozesse eingebunden werden. § 12 SGB VIII schreibt zudem Jugendverbänden und deren Zusammenschlüssen die Rolle zu, die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck zu bringen und zu vertreten.

Einige Bundesländer haben darüber hinaus bereits durch landesrechtliche Vorschriften in ihren Kommunalverfassungen ein Beteiligungsrecht von Kindern und Jugendlichen mit unterschiedlicher Durchsetzungskraft verankert. Während beispielsweise in Rheinland-Pfalz oder Niedersachsen in Gemeinden, Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die deren Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligt werden „sollen“, schreibt die Gemeindeordnung von

5 Vgl. z. B. die Ergebnisse der Online-Partizipationsrunden „Ich mache > Politik“ des Deutschen Bundesjugendrings (<http://ichmache-politik.de/demografie/>), die Sinus-Jugendstudie „Wie ticken Jugendliche – Lebenswelten von Jugendlichen im Alter von 14 bis 17 Jahren in Deutschland“ (http://www.sinus-akademie.de/fileadmin/user_files/Presse/SINUS-Jugendstudie_u18_2012/%C3%96ffentlicher_Foliensatz_Sinus-Jugendstudie_u18.pdf) und die Initiative „Kinderfreundliche Kommunen“ (<http://www.kinderfreundliche-kommunen.de/>)

Schleswig-Holstein vor, dass die Gemeinden Kinder und Jugendliche in angemessener Weise beteiligen „müssen“. Die Gemeinden müssen nicht nur geeignete Verfahren dafür entwickeln, sondern auch entsprechend darlegen, wie sie die Interessen von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt haben. Aus Sicht der AGJ wird mit einem solchen dreistufigen Verfahren aus Verpflichtung zur Beteiligung und zur Entwicklung entsprechender Verfahren sowie einer Berichtspflicht die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gesetzlich zielführend umgesetzt.

Trotz des bereits geltenden Rechtsrahmens für die Beteiligung junger Menschen fehlt es vielerorts an einer konsequenten Umsetzung dieser Rechte auf kommunaler Ebene.

Beteiligungsstandards

Kinder- und Jugendbeteiligung ist mehr als nur eine Haltungsfrage. Kinder und Jugendliche sind entsprechend der oben zitierten UN-KRK und des SGB VIII eigenständige Subjekte. In diesem Sinne gilt es, ihnen Verantwortung zu übertragen, ihre Meinung einzuholen und wertzuschätzen und schließlich ihre Entscheidungen zu akzeptieren bzw. respektvoll Rückmeldungen zu geben und zu begründen, wenn politische Entscheidungen am Ende eines Prozesses anders ausfallen. Nur so kann Gesellschaft gemeinsam gerecht gestaltet werden. Kinder und Jugendliche haben prinzipiell die dafür benötigten Kompetenzen und sind bereit, sich zu beteiligen, wenn man sie ernsthaft lässt. In diesem Sinne erfordert kommunale Kinder- und Jugendbeteiligung daher in erster Linie Strukturen zu schaffen und Gelegenheiten zu öffnen, die es jungen Menschen ermöglichen, sich an den sie betreffenden Angelegenheiten zu beteiligen.

Beteiligung – auch die von Erwachsenen – bedarf aber zunächst des Verständnisses, dass diese erst einmal gelernt werden muss. Kinder und Jugendliche müssen daher umfassend informiert, durch entsprechende Methoden unterstützt und mit den notwendigen Entscheidungsbefugnissen und Möglichkeiten ausgestattet werden, um ihre Bedürfnisse und Interessen zur Geltung zu bringen und Ergebnisse in ihrem Sinne einfordern zu können. Zentrale Kriterien für eine gelingende Kinder- und Jugendbeteiligung, aus Sicht der AGJ, sind daher **Angemessenheit, Transparenz, Wirksamkeit, Empowerment und die Kontinuität von Beteiligung**. Im Einzelnen bedeutet das:

- Es gibt tatsächlich etwas zu entscheiden.
- Kinder und Jugendliche werden über ihre Beteiligungsrechte und -möglichkeiten aufgeklärt.
- Kinder und Jugendliche werden – u. a. durch Angebote der Kinder- und Jugendarbeit – zur Beteiligung motiviert und befähigt (Empowerment).
- Die Entscheidungen, Ziele und Zeitläufe werden transparent dargestellt und in kinder- und jugendgerechter Sprache erklärt und dokumentiert.
- Der Prozess wird altersangemessen entwickelt und methodisch vielfältig gestaltet. Das jeweilige Format berücksichtigt die unterschiedlichen Fähigkeiten und Potenziale der Kinder und Jugendlichen, die beteiligt werden.
- Der Prozess wird pädagogisch begleitet.
- Der Beteiligungsprozess und das Prozessende finden in einem für junge Menschen überschaubaren Zeitraum statt. Hierfür werden interne Verwaltungsabläufe auf den Prozess abgestimmt. Zu relevanten Zeitpunkten im Verlauf des Beteiligungsprozesses und am Ende des Prozesses gibt es ein Feedback über die (Zwischen-)Ergebnisse und den Umgang mit ihnen.
- Beteiligung wird kontinuierlich für Kinder und Jugendliche zu bestimmten, für sie relevanten Fragen ermöglicht. Dies erfordert die Selbstverpflichtung von Verwaltung und Kommunen.

Die AGJ ist sich bewusst, dass richtig verstandene Kinder- und Jugendbeteiligung in diesem Sinne unter Umständen auch (Mehr-)Arbeit bedeutet. Es ist aber ein Aufwand, der sich lohnt und zu welchem sich Politik, Verwaltung und Gesellschaft im Interesse ihrer selbst verpflichtet fühlen müssen.

Formen und Zielgruppen kommunaler Kinder- und Jugendbeteiligung

Es gibt nicht **das** Beteiligungsformat, genauso wenig wie es **die** Kinder und Jugendlichen gibt. Es geht immer um einen gezielten Einsatz von Methoden bzw. um deren Aufbereitung. Beteiligungsformen müssen demnach situations- und zielgruppenspezifisch gewählt und manchmal auch erst mit Hilfe von Kindern und Jugendlichen und Beteiligungsexpertinnen und -experten entwickelt werden. Das Alter und noch nicht vorhandenes Wissen oder Kompetenzen dürfen keine Ausschlusskriterien für Beteiligung sein. Solche Argumente sind also lediglich als Hinweise zu verstehen, nach geeigneten Methoden und Strukturen zu suchen, die Beteiligung ermöglichen. Hierfür müssen Kinder und Jugendliche auf Personen und Strukturen treffen, die sie darin unterstützen, an der Gestaltung der Gesellschaft mitzuwirken.

Auf kommunaler Ebene sind bisher eine große Zahl unterschiedlicher Konzepte, Verfahren, Projekte und Gremien zur Verbesserung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen entwickelt worden, die sich in vier Kategorien gliedern lassen:

1. Partizipation von Kindern und Jugendlichen aufgrund gesetzlicher Vorgaben kommt in der Arbeit der Kinder- und Jugendverbände in besonderer Weise zum Ausdruck. Partizipation vollzieht sich in der Kinder- und Jugendverbandsarbeit durch Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen an den gruppen- und verbandsinternen Beratungs- und Entscheidungsprozessen sowie in der kinder- und jugendpolitischen Arbeit der Kinder- und Jugendverbände und der Jugendringe in einer Kommune. Kinder- und Jugendverbände sind in vielen kommunalen Ausschüssen mit beratender Stimme, in den Jugendhilfeausschüssen gem. §71 SGB VIII mit Stimmrecht vertreten.

Schülerinnen- und Schülervvertretungen als gewählte und mandatierte Gremien sind wichtige Partizipations-Akteure nicht nur in der Schule, wo sie an der Gestaltung ihrer Schule und des Schullebens mitwirken, sondern auch als Stadtschülerräte in der Kommune, wenn es um die Interessen von Kindern und Jugendlichen als Schülerinnen und Schüler geht. Auch sie arbeiten selbst organisiert und selbstbestimmt. In manchen Kommunen verfügen Schülerinnen- und Schülervvertretungen sogar über einen beratenden Sitz in Ausschüssen. In mehreren Bundesländern ist die Arbeit der Schülerinnen- und Schülervvertretungen in den jeweiligen Schulgesetzen geregelt.

Das verfassungsmäßig garantierte und etablierteste Beteiligungsrecht ist das Wahlrecht. Für Kinder sind Kommunalwahlen jedoch gar nicht, für Jugendliche nur begrenzt zugänglich. Nur in elf Bundesländern wurde das aktive Wahlrecht in den letzten Jahren auf die Vollendung des 16. Lebensjahres abgesenkt. Die Debatten über die Absenkung des Wahlalters werden immer wieder neu geführt und sind ein nicht unwesentliches Thema, wenn es um die Beteiligung junger Menschen geht. Bundeseinheitliche Regelungen wären erstrebenswert. In keinem der Länder besitzen 16-Jährige das passive Wahlrecht, um sich in eine kommunale Vertretungskörperschaft wählen lassen zu können.

2. Formalisierte Partizipationsformen aufgrund eigener Regelungen in den Kommunen umfassen die Arbeit von z. B. Kinder- und Jugendparlamenten, Kinder- und Jugendforen sowie Kinder- und Jugendräten, die in zahlreichen Städten und Gemeinden gewählt werden. Die Wahlen zu den unterschiedlichen Gremien sind entweder als allgemeine Wahl oder als sogenannte Versammlungswahl organisiert, sodass auch ein Mandat an die gewählten Mitglieder vergeben wird. Das Zugestehen von Rechten für diese Art der Vertretungsgremien obliegt zumeist den jeweiligen kommunalen Vertretungskörperschaften und umfasst im Wesentlichen Mitberatungs- und Beteiligungsrechte an parlamentarischen Beratungen in Ausschüssen und Gemeinderatssitzungen. Das Verwalten eines eigenen Etats hat sich ebenfalls in einigen Kommunen etabliert. Entscheidend ist auch bei dieser Partizipationsform die Möglichkeit, selber initiativ zu werden, eigene Ideen und Konzepte zu entwickeln, mit den anderen Akteuren in den Kommunen zu kommunizieren und in den politischen Gremien gehört zu werden.

3. Nicht formalisierte Partizipationsverfahren als dritte Kategorie umfassen u. a. zeitlich begrenzte und oft anlassbezogene Projekte, die zur Verbesserung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen beitragen und meist nur durch die Auswahl eines bestimmten methodischen Verfahrens oder einer definierten Zielgruppe gekennzeichnet sind. Hervorzuheben sind an dieser Stelle die Ansätze zur E-Partizipation, denn die Nutzung digitaler Medien eröffnet neue Chancen für die Partizipation junger Menschen: Sie nutzen ohnehin bereits eine Vielzahl interaktiver Angebote und die sozialen Medien im Internet und führen darüber einen Großteil ihrer Kommunikation. Die Offenheit für E-Partizipationsverfahren ist demnach vorhanden, wenn darüber hinaus eine individuelle Ansprache erfolgt. Die ersten onlinegestützten Beteiligungsprozesse haben gezeigt, dass eine enge Verzahnung von Online- und Offline-Kommunikation unbedingt notwendig ist, um zu einer hinreichenden Beteiligung zu gelangen, insbesondere bei langfristigen Beteiligungsprozessen. Als beispielhafte Projekte mit bundesweiter Bedeutung sind u. a. die Plattform ypart.eu, und ePartool für das Projekt „[ichmache>Politik](http://ichmachePolitik)“ zu nennen.

In dieser Kategorie sind ebenfalls die vorhabenbezogenen Partizipationsprozesse in einer Kommune zu nennen, die eine Mitwirkung an Planungsprozessen durch sogenannte Zukunfts- und Ideenwerkstätten, Bürgerbeteiligungsverfahren oder ähnliche Instrumente vorsehen sowie selbst organisierte Partizipationsinitiativen junger Menschen, die sich, unabhängig von bestehenden Strukturen, in Angelegenheiten ihrer Kommune, ihres Stadtteils oder der Schule engagieren und ihre Ideen und Interessen dort einbringen.

4. Beteiligungskultur in Einrichtungen und Angeboten umfasst Partizipations- und Mitentscheidungsmöglichkeiten in (kommunalen) Einrichtungen sowie in den kommunal geförderten Angeboten freier Träger, wie Vereinen und Initiativen. Letztere ermöglichen insbesondere Beteiligungskultur und Engagement. Kinder- und Jugendbeteiligung ist eine Dauer- und Querschnittsaufgabe für das gesamte Feld der außerschulischen und schulischen Träger und Akteure einer

Kommune. Denn alle Orte und Strukturen, in denen Kinder und Jugendliche sich in ihrer Lebenswelt bewegen, sind Labore für Beteiligung – viele davon sind kommunal verankert bzw. gefördert. Überall dort gilt es, die Voraussetzungen für Beteiligung zu schaffen oder zu verbessern, zur Mitgestaltung zu motivieren und diese wirkungsvoll umzusetzen.

Die jeweiligen Formate in allen Kategorien sind grundsätzlich nicht als strikt getrennt zu betrachten; vielmehr kann es zwischen den Formaten zu kreativen Überschneidungen kommen. Die Aktivitäten in allen vier Kategorien stehen jedoch alle ähnlichen Herausforderungen gegenüber: Planungs- und Umsetzungsphasen sind oft sehr langwierig, sodass nur selten kurzfristige Erfolge erzielt werden können. Kinder und Jugendliche erklären sich oft aber nur für einen begrenzten und zum Teil kurzen Zeitraum bereit, in diesen Partizipationsprozessen mitzuwirken. Sie verfügen nur über begrenzte Zeitbudgets und finden sich häufig in den Verwaltungsstrukturen und rechtlichen Implikationen nur schwer zurecht, wenn sie nicht durch Mentorinnen und Mentoren begleitet werden.

Forderungen zur Stärkung kommunaler Kinder- und Jugendbeteiligung

Die AGJ ist der Ansicht, dass, trotz der Kindern und Jugendlichen zur Verfügung stehenden Beteiligungsrechte und der zahlreichen bereits bewährten Beteiligungsformate auf kommunaler Ebene, jungen Menschen noch viel zu oft keine angemessenen Möglichkeiten eingeräumt werden, ihre Rechte wahrzunehmen. Die in den Kommunalverfassungen vorgeordnete Beteiligung lässt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung nur die Frage nach dem Wie offen und es obliegt jeder Kommune selbst, gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen zu entscheiden, welche formalisierten oder nicht formalisierten Formen und Möglichkeiten vor Ort am praktikabelsten sind und den meisten Zuspruch erfahren.

Die AGJ fordert daher

- politische Entscheidungsträger in den Städten, Gemeinden und Landkreisen auf, die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen anzuregen und im Zusammenwirken mit den Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe zu fördern. Dazu gehört auch, die bestehenden gesetzlichen Beteiligungsformen aktiv umzusetzen und zu fördern. Beteiligung verlangt die Anerkennung der Zugehörigkeit von Kindern und Jugendlichen, ihren Organisationen und Einrichtungen zu ihrer Gemeinde, ihrem Stadtteil oder ihrer Stadt. Eine Politik mit Kindern und Jugendlichen setzt auf ihre Stimme, nutzt ihr Expertenwissen und fördert ihre Aktivitäten. Die praktische Umsetzung dieses Beteiligungssettings sollte eine möglichst große Bandbreite besitzen und alle Varianten bis hin zur Mit-Entscheidung beinhalten.
- Verwaltungsstrukturen transparenter zu gestalten und Partizipationsprozesse von Ressort- und Verfahrensgrenzen loszulösen, um kommunale Planungs- und Beteiligungsprozesse, welche die Rechte und Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, kinder- und jugendgerecht umsetzen zu können.
- ausreichend Zeit und Geld für Beteiligungsprozesse. Alle bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass Beteiligung nicht sofort und nicht zum Nulltarif zu haben ist. Zusätzliche Mittel zur Verbesserung der Beteiligung sollten aus dem Etat der Kommunalparlamente bereitgestellt werden, um zu dokumentieren, dass die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen nicht nur eine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, sondern eine Verantwortung der politischen Akteure in den Städten und Gemeinden darstellt. Partizipation von Kindern und Jugendlichen sollte aber auch verbindlich in den Landesausführungsgesetzen und Verwaltungsvorschriften der Länder aufgenommen werden.
- eine von Ländern und Kommunen auskömmlich finanzierte vielfältige Kinder- und Jugendarbeit. Denn Kinder- und Jugendarbeit ist in ihren vielseitigen Formen eine unverzichtbare Voraussetzung für eine gute kommunale Beteiligungskultur.
- eine regelhafte kommunale Infrastruktur für Partizipationsprozesse, die Kindern und Jugendlichen jederzeit Beteiligung ermöglicht und sie dabei fördert und unterstützt. Projekte alleine, die von Zeit zu Zeit stattfinden, sind kein wirksamer Weg, um eine konstante und konstruktive Beteiligungskultur junger Menschen zu etablieren. Diese Infrastruktur sollte auf den bestehenden Strukturen der Interessenvertretung junger Menschen aufgebaut und Doppelstrukturen vermieden werden.
- Beteiligungsprozesse altersgerecht und zielgruppenbezogen auszugestalten. Erprobte und erfolgreiche Verfahren der Kinder- und Jugendarbeit und -bildung zur Beteiligung, insbesondere in Zusammenarbeit mit den Schulen vor Ort, müssen allen Kommunen zugänglich gemacht werden und, entsprechend der örtlichen Situation, im Zusammenwirken

zwischen Politik, Verwaltung und Kinder- und Jugendhilfe gestaltet werden. Die Möglichkeit des Erlebens und Mitgestaltens von Demokratie im unmittelbaren Umfeld der jungen Menschen darf keine Frage des Alters, sondern muss vielmehr eine des Interesses sein. Die Lebensweltorientierung als wichtiges Merkmal von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe und insbesondere der Kinder- und Jugendarbeit muss für die Umsetzung dieser Maxime daher von zentraler Bedeutung sein.

- Expertinnen und Experten für Kinder- und Jugendbeteiligung zur Unterstützung heranzuziehen. Die Motivation, Begleitung, Moderation und Evaluation muss Kern professionellen pädagogischen Handelns im Sinne von Kinder- und Jugendbeteiligung sein. Ein Verständnis von Meinungs- und Entscheidungsfindung in der Demokratie insbesondere auf kommunaler Ebene sowie die Fähigkeit, dieses Wissen zu vermitteln sind grundlegend.
- die Qualifizierung von Fachkräften zu Zielen und Methoden der Kinder- und Jugendbeteiligung im Rahmen der Ausbildung und des Studiums zu intensivieren und entsprechende zeitgemäße Fortbildungsangebote auf Landesebene zu entwickeln und anzubieten.
- für kommunale Beteiligungsverfahren ein Monitoring durch die Kinder- und Jugendhilfe und eine öffentliche Darstellung und Bewertung durch Kinder und Jugendliche. Nur so kann ständige Verbesserung gelingen.
- die bundeseinheitliche Absenkung des Wahlrechts für Kommunalwahlen auf mindestens 16 Jahre. Nur so können mehr junge Menschen an formalen politischen Entscheidungen beteiligt werden und die Parteien und politischen Vereinigungen vor Ort endlich wirksam aufgefordert werden, verstärkt für diese Altersgruppe politisch aktiv zu werden und diese zu repräsentieren. Es ist nicht mehr nachvollziehbar für junge Menschen, warum sie als Parteimitglieder an Abstimmungen über Koalitionsverträge und Spitzenkandidaten teilnehmen dürfen, aber nicht an formalen Wahlen. Insbesondere auf kommunaler Ebene kann das Herabsetzen des Mindestalters für das aktive Wahlrecht zu einem höheren Interesse für kommunale Angelegenheiten führen.

Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

Berlin, 03./04. Dezember 2015

Stellungnahme zum Entwurf der Richtlinie Kinder- und Jugendplan des Bundes

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ begrüßt den Prozess der Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendplanes des Bundes (KJP). An diesem Prozess hat sich die AGJ mit einem vom Vorstand der AGJ verabschiedeten Eckpunktepapier vom Dezember 2014 aktiv beteiligt. Der nun vorliegende Entwurf einer neuen KJP-Richtlinie findet in seinen Grundzügen die Unterstützung der AGJ. Eine abschließende Bewertung und Einschätzung aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe ist aber erst nach Kenntnis der in dem Richtlinienentwurf genannten Anlagen möglich, hier z. B. Anlage zu den Anforderungsprofilen.

Die AGJ bedauert, dass mit der Vorlage des Richtlinienentwurfes die Chance verpasst wird, neue Wege der praxisorientierten Förderung bundeszentraler Infrastruktur im Sinne von Entbürokratisierung, Flexibilisierung und Verwaltungvereinfachung zu gehen. Fördervereinbarungen, wie sie in den vergangenen Jahren entwickelt wurden, die entsprechend KJP-Richtlinien-gemäß abgesichert und verankert sind, wären eine gute Alternative zur klassischen Projektförderung von bundeszentralen Trägerstrukturen der Kinder- und Jugendhilfe. Für die Förderung bundeszentraler Trägerstrukturen ist die Projektförderung kein geeignetes Instrument bzw. keine zielführende, nachhaltige Förderungsart.

Im Folgenden benennt die AGJ jene Aspekte der im Entwurf vorgelegten KJP-Richtlinien, die für sie besonders zentral sind:

- Die Weiterentwicklung der Richtlinie hin zu einer reinen Verfahrensrichtlinie und damit die Entkoppelung von fachlichen und inhaltlichen Aspekten, von Fachpolitik und Programmpolitik, wird aus grundsätzlichen und systematischen Überlegungen, insbesondere vor dem Hintergrund der Ausgestaltung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit, begrüßt. Die Trennung von Verwaltungsverfahren und Fachpolitik ist ein richtiger Schritt und ist für die AGJ mit der Erwartung verbunden, dass zukünftige verwaltungstechnische Förderverfahren vereinfacht praktiziert werden können. Die AGJ geht davon aus, dass bei der Formulierung der Anforderungsprofile die Träger ebenfalls partnerschaftlich einbezogen werden.
- Die bei den Fördergrundsätzen vorgenommene Ausgestaltung „bundeszentraler Infrastruktur“ war förderpolitisch dringend notwendig und wird von der AGJ ausdrücklich unterstützt. Andererseits muss hinsichtlich der genannten Rahmenvereinbarungen deren Inhalt und Regelungsgehalt näher konkretisiert und in den Richtlinien benannt werden. Deshalb schlägt die AGJ vor, die Nummer III.2 (2) Entwurf KJP-Richtlinien wie folgt neu zu fassen:
„Die Förderung der bundeszentralen Infrastruktur wird grundsätzlich über Rahmenvereinbarungen zur Sicherung einer nachhaltigen jugendpolitischen Zusammenarbeit ausgestaltet. Die Rahmenvereinbarung (öffentlich-rechtlicher Vertrag) dient der längerfristigen Umsetzung gemeinsamer jugendpolitischer Schwerpunkte in der freien Kinder- und Jugendhilfe als Instrument der partnerschaftlichen Planung, Gestaltung und Steuerung sowie als Verfahren der Qualitätsentwicklung und Verwaltungsvereinfachung.“

Die Rahmenvereinbarung beinhaltet und regelt die Aufgaben des Bundes und des Trägers, ein vereinfachtes Antragsverfahren auf Basis von jährlichen Planungsgesprächen, die Ausgestaltung der Planungsgespräche, den Umgang und die bedarfsgerechte Entwicklung der Förderung, den vorzeitigen Maßnahmebeginn und das Nachweis- und Berichtswesen in Form eines Gesamtverwendungsnachweises sowie Gesamtberichtes.

Der Bund achtet die Selbständigkeit und die Selbstverantwortung der Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe und gewährleistet die Erreichung der Ziele des SGB VIII durch die Förderung der bundeszentralen Träger.“

- Die AGJ hat bereits in ihrem Eckpunktepapier zur Infrastrukturförderung bundeszentraler Aufgaben und Zusammenschlüsse der freien Kinder- und Jugendhilfe gefordert, eine Fachkostenpauschale vorzusehen und in den KJP-Richtlinien zu verankern. Fachkostenpauschalen im Sinne von personalbezogenen bzw. fachpolitischen Sondertatbeständen sichern und ermöglichen die grundlegenden kinder- und jugendpolitischen Aufgaben bundeszentraler Infrastruktur der freien Kinder- und Jugendhilfe. Diese Sondertatbestände werden im fachpolitischen Dialogprozess (Kooperations- und Planungsgesprächen) mit dem BMFSFJ vereinbart (Rahmenvereinbarung). Die bisher im KJP-Richtlinienentwurf genannten förderfähigen Punkte reichen nicht aus, bundeszentrale Trägerstrukturen mit ihren Aufgaben nachhaltig zu sichern.

Deshalb fordert die AGJ, im o. g. Sinne die KJP-Richtlinien unter VI. 2 als zusätzliche Aktivität „Sondervorhaben der Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe“ einzufügen. Diese ist unter Aufzählung der Aktivitäten als zusätzlicher Spiegelstrich an vorletzter Stelle sowie als neuer Pkt. 2.5 einzufügen. Der Text des neuen „2.5 Sondervorhaben der Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe“ kann dem Text unter III. 3.3 KJP-Richtlinienentwurf zu Sondervorhaben des Bundes entsprechen und muss durch folgenden Satz ergänzt werden: „Es werden Zuschüsse für Personal und Sachkosten gewährt.“ Der bisherige Punkt 2.5 erhält die Nummer 2.6.

Unter VII 4.3 (2) zum Verwendungsnachweis ist zudem zu ergänzen: „Bei Kleinaktivitäten und Sondervorhaben der Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe ...“.

Die Umsetzung dieser Forderung durch die oben genannten Punkte würde die allseits geforderte Entbürokratisierung, Flexibilisierung und Verwaltungsvereinfachung nachdrücklich richtlinienkonform unterstützen.

- Da Arbeitstagungen und ähnliche Aktivitäten bereits Teil der Umsetzung der fachlichen Arbeit von Trägern sein können, fordert die AGJ zudem darum VI. 2.1 (2) Satz 1 entsprechend zu ergänzen: „...konzipiert, umgesetzt, plant oder ausgewertet...“.
- Das unter VII.3 (4) Satz 1 KJP-Richtlinienentwurf benannte Auszahlungsverfahren BNBest (tagesaktuelles Abrufverfahren) wirkt aus bundeszentraler Trägerstrukturen-Perspektive alltagsfern und ist nicht praxistauglich. Als Regelfall sollte hier das in Satz 2 benannte ANBest-P/ANBest-I-Verfahren (Sechs-Wochen-Regelung) gelten.
- Um Kontinuitäten in der bundeszentralen Infrastruktur sicherzustellen, sollten unter VIII.4 Übergangsvorschriften geeignete Regelungen zum Übergang (Moratorium) konkretisiert werden.

Fazit: Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ sieht in dem vorgelegten KJP-Richtlinienentwurf einen ersten Schritt in die richtige Richtung und unterstützt den Prozess der Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendplan des Bundes.

Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

Berlin, 17./18. September 2015

Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz

Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

In Deutschland wurde, insbesondere seit der Verabschiedung der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) und deren anschließender Ratifizierung, immer wieder die Frage einer expliziten Aufnahme der Kinderrechte in das Grundgesetz diskutiert. In den zahlreichen politischen und fachpolitischen Debatten der vergangenen drei Jahrzehnte¹ ließen sich unterschiedliche Positionen hinsichtlich der Frage ausmachen, ob und wenn ja, wie eine solche Verankerung vorgenommen werden könne. Dennoch konnten bisher die Bemühungen, die Rechte Minderjähriger in das Grundgesetz aufzunehmen und sie damit mit Verfassungsrang auszustatten, keine Umsetzung finden. Dabei hat in den letzten Jahren auf der einfachgesetzlichen Ebene Deutschlands die durch einen klaren Paradigmenwechsel vollzogene Subjektstellung von Kindern und Jugendlichen bereits in vielen Punkten ihre Berücksichtigung gefunden. Die Verfassung bleibt jedoch, hinsichtlich der expliziten Formulierung subjektiver Rechte für Kinder und Jugendliche, hinter den übrigen Regelungen zurück. Auch die völkerrechtliche Vorgabe der UN-KRK wurde mit Deutschlands Zustimmung schon im Jahr 2000 Teil der verabschiedeten Charta der Grundrechte der Europäischen Union und somit im europäischen Recht verankert. Dies veranlasste 2014 auch den UN-Kinderrechtsausschuss in Genf, in seinen abschließenden Bemerkungen zum Staatenbericht Deutschlands, dazu, Deutschland erneut anzumahnen, dass immer noch die Verankerung der Kinderrechte für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren im deutschen Grundgesetz ausstehe. Er fordert die Bundesrepublik somit bereits zum dritten Mal auf, ihren Verpflichtungen nachzukommen.²

Der Forderung nach einer Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz wird meist entgegengehalten, dass, unter Berücksichtigung der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, Kinder bereits von ihrer Geburt an, wie Erwachsene, uneingeschränkte Träger aller Grundrechte seien und daher eine rechtliche Notwendigkeit für eine explizite Erwähnung der Kinderrechte im Grundgesetz nicht bestehe. Bisher sind allerdings nur Eltern explizit im Grundgesetz genannt, deren Recht und „die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“ (vgl. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG) es ist, ihre Kinder zu erziehen. Das Grundgesetz sieht Kinder und Jugendliche vorwiegend aus dem Blickwinkel der Zugehörigkeit zu ihren Sorgeberechtigten und teilt ihnen damit im Prinzip die Rolle als Bezugspunkt elterlicher und staatlicher Sorge (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG; § 1 Abs. 2 SGB VIII) zu.

Aus Sicht der AGJ spiegelt eine solche Stellung von Kindern und Jugendlichen in unserer Gesellschaft die Art und Weise, wie sie im öffentlichen Bewusstsein wahrgenommen werden, nicht umfassend genug wider. Die AGJ nimmt daher erfreut wahr, dass es in Deutschland inzwischen eine breite Unterstützung für die Aufnahme von Kinderrechten in die Verfassung gibt und begrüßt die zahlreichen Initiativen hierzu.³

Die in der AGJ organisierten Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe sind sich ebenfalls einig: Der Schutz, die Förderung und die Partizipation von Kindern und Jugendlichen sind im Grundgesetz zu stärken. Hierfür müssen Staat und Gesellschaft ihr Handeln stärker als bisher auf ihr Wohl ausrichten.

Daher unterstützt die AGJ insbesondere jene Vorschläge, die eine Verankerung von Kinderrechten im Artikel 2 GG vorsehen.⁴ In einem hinzuzufügenden Absatz des Artikels sollte, aus Sicht der AGJ, deutlich werden, dass jedes Kind und jede(r) Jugendliche ein Recht auf Entwicklung zu einer freien, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit hat und der Staat dies durch seine Gesetzgebung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung fördert. Die

1 Lediglich beispielhaft genannt seien hier die Diskussionen der gemeinsamen Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat im Zuge der deutschen Einheit, die Berichterstattung der Bundesrepublik Deutschland vor dem UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes gemäß Art. 44 der UN-KRK in den Jahren 1995, 2004 und 2014, die Jugendberichterstattung durch die Sachverständigenkommission sowohl zum 10. als auch zum 14. Kinder- und Jugendbericht sowie Ende 2011 der Beschluss des gemeinsamen Antrags von Mecklenburg-Vorpommern, Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz im Bundesrat mit der Aufforderung an die Bundesregierung endlich tätig zu werden. 2014 folgte ein JFMK-Beschluss zur Stärkung der Kinderrechte auf allen Ebenen im Bereich des Gesetzes und des Vollzugs.

2 United Nations Committee on the Rights of the Child “Concluding observations on the combined third and fourth periodic reports of Germany”. (2014)

3 Zuletzt wurde die Debatte angeregt durch das aus über 100 Organisationen bestehende Aktionsbündnis „Kinderrechte ins Grundgesetz“, die Petition der Deutschen Akademie für Kinder- und Jugendmedizin e. V. für die Einsetzung einer/eines Kinderbeauftragten des Deutschen Bundestages, das öffentliche Fachgespräch der Kinderkommission des Deutschen Bundestags vom 13.11.2014 anlässlich des 25-jährigen Bestehens der UN-Kinderrechtskonvention sowie aktuelle (fach)politische Überlegungen zum Reformprozess im SGB VIII, in denen nach Einschätzung vieler Expertinnen und Experten die Stärkung der Subjektstellung von Kindern und Jugendlichen im SGB VIII auch eine Stärkung der Kinderrechte im Grundgesetz zufolge haben müsse.

4 Gleichwohl sind der AGJ andere Vorschläge zur Verankerung der Kinderrechte in der Verfassung bekannt, so z. B. die Anbindung an Art. 6 GG, wie sie auch von einigen Vertreterinnen und Vertretern der AGJ-Mitgliederstruktur befürwortet werden.

Verankerung in einem neuen Absatz des Art. 2 GG wäre begründet aus der individuellen Subjektstellung von Kindern und Jugendlichen, die nicht aus dem Zusammenhang von Ehe, Familie oder Eltern abgeleitet ist und könnte somit den besonderen Bedingungen von Kindern und Jugendlichen in ihrer Entwicklung zu einer eigenständigen Persönlichkeit gerecht werden. Elternrechte und Kinderrechte stehen dabei nicht im Widerspruch, sondern sind als zwei Seiten einer Medaille im Interesse des Kindeswohls zu verstehen.

Eine Änderung im Grundgesetz in diesem Sinne hätte rechtlich klare Auswirkungen. In Zukunft würden Gesetze und Maßnahmen, die für die Gestaltung der Lebensverhältnisse von Kindern und Jugendlichen in besonderer Weise von Bedeutung sind, auch aus ihrer Perspektive zu denken sein und ihr Recht auf Entwicklung zu einer freien, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit müsste ernst zu nehmend gestärkt werden. Dies würde beispielsweise auch dem derzeit im Zuge der Reformbemühungen im SGB VIII formulierten Anliegen entsprechen, den Anspruch auf Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII nicht mehr ausschließlich aus der Perspektive von Personensorgeberechtigten zu formulieren. Vielmehr müsste durch individuelle Rechtsansprüche der Kinder und Jugendlichen selbst der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung erweitert werden, um ihre Subjektstellung zu stärken und ihrem in der Verfassung festgeschriebenen Recht Rechnung zu tragen. Auch das 2013 im Koalitionsvertrag der Bundesregierung formulierte und aus Sicht der AGJ wichtige Anliegen, einen Jugend-Check entwickeln zu wollen, „um Maßnahmen auf ihre Vereinbarkeit mit den Interessen der jungen Generation zu überprüfen“ (S. 101), würde durch die Verankerung der Rechte Minderjähriger im Grundgesetz gestärkt werden und eine ernst zu nehmende Umsetzung finden müssen.

Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

Berlin, 03./04. Dezember 2015

Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung

Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

1. Einleitung

Ein Kernpunkt der fachpolitischen Debatte um die Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung ist – in Anerkennung der jeweiligen spezifischen Auftragslage und Aufgaben in den Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe – die Stärkung der systematischen Verknüpfung insbesondere von niedrigschwelligen Hilfen zur Erziehung (HzE) mit sozialräumlichen Angeboten und sozialräumlicher Infrastruktur. Im Zusammenhang mit einer angedachten Ergänzung des SGB VIII sollen die finanziellen, organisatorischen und fachlichen Spielräume im Kontext der Hilfen zur Erziehung klarer erkennbar und Rechtssicherheit in Bezug auf Möglichkeiten und Grenzen sozialräumlicher Organisation von Hilfen zur Erziehung hergestellt werden. Mit der Debatte um die Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung und der Evaluierung des Bundeskinderschutzgesetzes bieten sich zudem Möglichkeiten die Beteiligung(srechte) von Kindern und Jugendlichen im SGB VIII weiter zu stärken.

Diese Empfehlungen nehmen insbesondere auf den Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz der Länder (JFMK) vom 22./23. Mai 2014¹ Bezug, der in der Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung u. a. die Möglichkeit sieht, die Zugänglichkeit und Wirksamkeit der Hilfen zur Erziehung zu verbessern sowie die Potenziale von Regelangeboten und sozialräumlichen Ansätzen stärker nutzen und einen effizienteren Mitteleinsatz für erzieherische Hilfen erreichen zu können.

Auch wenn das Prinzip des sozialräumlichen Arbeitens für stationäre Hilfen zur Erziehung gleichermaßen Gültigkeit haben soll, beziehen sich diese Empfehlungen hauptsächlich auf niedrigschwellige, ambulante Hilfen.

2. Sozialräumliche Ausrichtung von Hilfen zur Erziehung und Finanzierungsmodalitäten

Die Prinzipien des sozialräumlichen Arbeitens können nach Auffassung der AGJ zur Verbesserung der Betreuung, Förderung und Unterstützung von Adressatinnen und Adressaten führen und sollten insbesondere bei niedrigschwelligen ambulanten Hilfen in die Ausgestaltung der Hilfe einbezogen werden. Hier besteht im Kontext der individuellen Hilfen zur Erziehung i. V. mit § 36a Abs. 2 SGB VIII Spielraum, entsprechende Angebote zu konzipieren und unter definierten Rahmenbedingungen eine direkte Inanspruchnahme zuzulassen und diese Angebote auch einzelfallübergreifend zu finanzieren.

Anknüpfend an die Vorgaben in **§ 27 Abs. 2 SGB VIII** sind Regelungen an geeigneter Stelle im Gesetz einzufügen, die neben der weiterhin gültigen differenzierten Entgeltfinanzierung von Hilfen zur Erziehung nach §§ 77, 78a ff SGB VIII auch die Inanspruchnahme geeigneter infrastruktureller Angebote als frühzeitige, niedrigschwellige Unterstützung von jungen Menschen im Sozialraum verstärken. Dies könnte für Kommunen einen größeren Gestaltungsspielraum zur pflichtigen Finanzierung von sozialräumlichen Infrastrukturangeboten eröffnen. Zum fachlichen Selbstverständnis sollte es gehören, dass im Rahmen von Hilfeplanung systematisch die Perspektiven und Ressourcen aus der Kindertageseinrichtung, der Schule und weiteren Strukturen und Angeboten mit einbezogen und einzelfallbezogen sowie einzelfallübergreifend genutzt werden.

Im Sinne einer sozialräumlichen Ausrichtung von Hilfen zur Erziehung kann in einem neuen **Abs. 5 in § 27 SGB VIII** klargestellt werden, dass Erziehungshilfen, sofern dies einzelfallbezogen und einzelfallübergreifend sinnvoll ist, insbesondere auch in Beratungseinrichtungen und Bildungsinstitutionen (z. B. Kindertageseinrichtungen) auf Grundlage sozialräumlicher Kooperationen erbracht werden können.

1 Vgl.: Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK): Beschluss am 22./23. Mai 2014 in Mainz, TOP 5.3 Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung. Online in Internet: URL: www.jfmk.de (Stand: 06.10.2015); Siehe hierzu auch: Beckmann, Janna/Meysen, Thomas/Reiß, Daniela/Schindler, Gila (Hrsg., 2014): Recht der Finanzierung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Rechtlicher Rahmen und Perspektiven im SGB VIII. Nomos Verlagsgesellschaft (Baden-Baden). 152 Seiten. – sowie: Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK): Beschluss am 21./22. Mai 2015 in Perl. TOP 5.1: Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung. Online in Internet: URL: www.jfmk.de (Stand: 06.10.2015).

Es wird daher empfohlen, die Finanzierung von niedrigschwelligen Hilfen zur Erziehung mit direkter Inanspruchnahme mit Verweis in § 27 SGB VIII auf **§ 36a Absatz 2 SGB VIII** rechtlich klarzustellen. Verbunden damit wäre die Aufnahme eines entsprechenden Passus in § 36a Absatz 2 SGB VIII denkbar, der auch die einzelfallübergreifende Finanzierung von weiteren ambulanten Angeboten nach § 27 ff. SGB VIII zulässt.

Mit Blick auf die angespannte öffentliche Haushaltslage vieler Kommunen, die Fallzahlensteigerung der Hilfen zur Erziehung und damit verbundene Kostensteigerung sowie die strukturelle wie faktische Überlastung im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) vielerorts besteht die Gefahr, dass mit Verweis auf eine (vermeintliche) Vorrangigkeit von niedrigschwelligen Hilfen dem individuellen Bedarf nicht Rechnung getragen und der Rechtsanspruch auf eine individuelle Hilfe zur Erziehung unterlaufen wird. Damit eine angemessene, am individuellen Bedarf der Adressatinnen und Adressaten ausgerichtete Gestaltung der Hilfeplanungs- und Entscheidungsprozesse bei der Fallbearbeitung weiterhin sichergestellt wird, wären die o. g. Vorschläge zur Gesetzesänderung in die Fachstandards und Verfahren² einzuarbeiten.

Die in **§ 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VIII** geforderte Erbringung einer angemessenen Eigenleistung seitens der jeweiligen Träger, als Voraussetzung einer finanziellen Forderung durch Zuwendung, erschwert bisher den Ausbau allgemeiner infrastruktureller Angebote. Um die Schaffung solcher Angebote zu befördern, ist eine Streichung von Nr. 4 in § 74 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII zu empfehlen oder eine entsprechende Ergänzung in § 74 Abs. 3 SGB VIII aufzunehmen, die den Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Möglichkeit eröffnet, ggf. von der Erbringung einer Eigenleistung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 abzusehen. Der mögliche Verzicht auf Eigenleistung durch den Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe stellt eine wesentliche Voraussetzung für den verstärkten Aufbau sozialräumlicher Angebote durch die Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe dar.

3. Hilfe zur Erziehung und Kindertageseinrichtungen

Kindertageseinrichtungen stellen als Bildungs- und Erziehungsinstitution ein bedeutendes Angebot der Infrastruktur im Gemeinwesen dar, in denen Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags betreut werden. Zur Erfüllung des familienergänzenden Förderungsauftrages, überwiegend im institutionellen Rahmen, der die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern umfasst und sich pädagogisch, konzeptionell und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientiert, ist eine enge, partnerschaftliche Zusammenarbeit von Erzieherinnen und Erziehern mit den Erziehungsberechtigten als auch Institutionen (wie bspw. dem Jugendamt, dem Gesundheitsamt und der Schule) von hoher Bedeutung. Es ist davon auszugehen, dass Kinder bis zum 6. Lebensjahr, die im Rahmen von Hilfen zur Erziehung betreut werden, oftmals auch eine Tageseinrichtung besuchen. Daher ist eine Ergänzung in **§ 22a Abs. 1, Satz 1 SGB VIII** denkbar, die die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dazu anhält sicherzustellen, dass Fachkräfte in ihren Tageseinrichtungen auch mit Diensten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zusammenarbeiten, die Erziehungshilfen durchführen. Über Voraussetzungen, Zielstellungen und fachliche Rahmungen (z. B. Einbeziehung in die Hilfeplanung, Sozialdatenschutz) sollten zunächst entsprechende Regelungen auf Landesebene und in den Kommunen getroffen werden.

Es ist diesbezüglich jedoch zu berücksichtigen, dass einhergehend mit gestiegenen sozialpolitischen Anforderungen und bildungspolitischen Erwartungen die gesellschaftliche und bildungspolitische Bedeutung von Kindertageseinrichtungen und somit insbesondere auch das Aufgabenspektrum von Erzieherinnen und Erziehern stetig gewachsen sind und nicht überfrachtet werden dürfen. Eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass Leitungen von Kindertageseinrichtungen sowie Erzieherinnen und Erzieher den vielfältigen Aufgaben angemessen und verantwortungsvoll nachkommen können, ist die Zurverfügungstellung hierzu notwendiger personeller, sächlicher und finanzieller Ressourcen sowie möglichst entsprechender Teamfortbildungen (ggf. mit Fachkräften der Hilfen zur Erziehung).

4. Stärkung der Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen

• Rechtsanspruch auf niedrigschwellige Beratung – ohne Not und Konfliktlage

Um die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen langfristig zu stärken, empfiehlt die AGJ folgende Änderung in § 8 SGB VIII vorzunehmen: Abs. 1 wird mit Abs. 2 in § 8 SGB VIII getauscht, sodass der derzeitige Abs. 2 als Grundnorm verstanden wird. In Abs. 3 sollte Kindern und Jugendlichen, unabhängig von der Zustimmung der

2 Vgl.: Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (Hrsg., 2015): Empfehlungen. Qualitätsmaßstäbe und Gelingensfaktoren für die Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII. beschlossen auf der 118. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter vom 6. Bis 8. Mai in Kiel. Online in Internet. URL: www.bagljae.de (12.11.2015).

Personensorgeberechtigten, ein Anspruch auf Beratung ermöglicht werden. Des Weiteren spricht sich die AGJ dafür aus, in § 8 SGB VIII Formulierungen aufzunehmen, die auf eine frühzeitige, niedrigschwellige Zugänglichkeit von Beratung und auf eine alters- und entwicklungsangemessene Beratung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen hinwirken. In Orientierung am Vorschlag des unabhängigen Beauftragten gegen sexuellen Kindesmissbrauch³ wäre z. B. folgende Formulierung vorstellbar: Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf entwicklungsgerechte und leicht zugängliche Beratung. Die Beratung kann ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten durchgeführt werden, solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. Eine weitere Konkretisierung des Beratungsanspruchs auf bestimmte Personen- bzw. Adressatengruppen (innerhalb der Kinder und Jugendlichen), in der Ausführung des § 8 SGB VIII sollte nicht vorgenommen werden. Das Jugendamt sollte jedoch in § 8 SGB VIII ergänzend verpflichtet werden, Kinder und Jugendliche in geeigneter Form über die ihnen zustehenden Rechte und Leistungen zu informieren.

• Stärkung der Beteiligungsrechte im Hilfeplanverfahren

Die bisherigen rechtlichen Vorgaben zum Hilfeplanverfahren in **§ 36 SGB VIII** sehen vor, dass zunächst durch die Fachkräfte im Jugendamt die Entscheidung über die im Einzelfall anzubietende Hilfe getroffen werden soll (Abs. 2, Satz 1). Nachfolgend soll für die Ausgestaltung der Hilfe, im Zusammenwirken mit den Personensorgeberechtigten und den Kindern und Jugendlichen bzw. den jungen Volljährigen, ein Hilfeplan aufgestellt werden (Abs. 2, Satz 2). Die Beteiligung der Personensorgeberechtigten und jungen Menschen findet daher oftmals erst statt, wenn im Jugendamt bereits entschieden wurde, welche Hilfe für die Familie geeignet ist. Um einen Anstoß für eine beteiligungsorientiertere Praxis zu bieten und dieses Beteiligungsschwernis aufzulösen, regt die AGJ an, die Norm thematisch-inhaltlich deutlicher zu strukturieren. Vorstellbar wäre z. B.:

- in **Abs. 1** werden die alters- und entwicklungsangemessene Mitwirkung sowie die Rechte der Kinder und Jugendlichen (Subjektstellung) verankert. Darauf folgend,
- in **Abs. 2** des § 36 SGB VIII wird der genaue Verfahrensablauf erläutert (an welchen Stellen/zu welchem Zeitpunkt vor und während des Hilfeplanverfahrens sind die Adressatinnen und Adressaten wie beteiligt?). Die Beteiligung der Betroffenen muss im gesamten Beratungs- und Gewährungsprozess sichergestellt werden. Es sind Ergänzungen aufzunehmen, die die Träger der Kinder- und Jugendhilfe dazu anhalten, geeignete fachliche Verfahren und Standards für die Beteiligung der Adressatinnen und Adressaten bei der Ermittlung des individuellen Hilfebedarfs und der Gestaltung der passenden Hilfe anzuwenden.
- In **Abs. 3** wird auf die besonderen Vorgaben zum Hilfeplanverfahren Bezug genommen, wie sie z. B. in § 35a Abs. 1, 1a SGB VIII und § 36 Abs. 1 S. 2 SGB VIII benannt sind.

Diese Gliederung des § 36 SGB VIII, bietet die Chance, bereits aus der Struktur der Norm heraus eine Ableitung klarerer Verfahrens- und Handlungsvorgaben für das Hilfeplanverfahren zu ermöglichen, die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen im Hilfeplanverfahren zu stärken und somit auch einen nachhaltigeren Erfolg von Hilfen zur Erziehung zu erzielen.

5. Einbezug des sozialen Lebensumfeldes in das Hilfeplanverfahren

Jeder Mensch ist Teil eines sozialen Systems, in dem alle Akteure in Beziehung zueinander stehen und sich wechselseitig beeinflussen. Das soziale Lebensumfeld bzw. soziale Netzwerke können für Familien eine wichtige Ressource in Hinblick auf lebensweltliche Hilfen und Unterstützungsleistungen darstellen. Zur Erschließung von Ressourcen im familiären Umfeld können bei der Hilfeplanung bzw. der Bedarfsermittlung für die Auswahl einer individuell passenden Leistung Personen aus dem sozialen Umfeld einbezogen werden, womit auch der Einsatz von entsprechenden Instrumenten, wie bspw. dem Familienrat, befördert werden kann.

Auch im Kontext einer Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche als Hilfe zur Überwindung oder Milderung einer Teilhabebeeinträchtigung sowie auch bei der Inobhutnahme, die jeweils spezifische Leistungs- bzw. Anspruchsvoraussetzungen haben, sollte dieser fachliche Grundsatz Beachtung finden.

3 Vgl.: Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2012): FORDERUNGSKATALOG. Fachberatung sichern: Bessere Hilfen für von sexueller Gewalt betroffene Mädchen und Jungen. Erarbeitet und weiterentwickelt anlässlich des 2. Hearings: „Kinder und Jugendliche – Beratung fördern, Rechte stärken“, 20. November 2012, Berlin, S. 3. Online in Internet. URL: <https://beauftragter-missbrauch.de> (12.10.2015).

6. Stärkung der Subjektstellung von Kindern und Jugendlichen

Die Stellung des Kindes als Subjekt und Träger eigener, unveräußerlicher Grundrechte ist Ausgangspunkt der UN-Kinderrechtskonvention. Diese Rechte müssen nicht erworben werden, sondern sind unmittelbarer Ausdruck der jedem Kind innewohnenden Würde. Jedes Kind und jede/jeder Jugendliche hat das Recht auf Achtung seiner Würde als eigenständige Persönlichkeit (Subjektstellung). Dementsprechend ist das Recht auf Förderung der Entwicklung und Erziehung jedes jungen Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit als richtungsweisender Grundsatz für die Kinder- und Jugendhilfe im Kinder- und Jugendhilferecht verankert.⁴

Um die Position von Kindern und Jugendlichen als eigenständige Subjekte und Träger eigener Rechte zu stärken, fordert die AGJ, dass der Subjektstatus des Kindes und der/des Jugendlichen in **§ 27 SGB VIII** – auch unabhängig von der Umsetzung einer „Großen/Inklusiven Lösung“ – rechtlich festgehalten wird sowie der Entwicklungsaspekt und Teilhabeaspekt von jungen Menschen im SGB VIII stärker zur Geltung kommen. In diesem Sinne plädiert die AGJ für die Zuerkennung eines **Rechtsanspruches auf Hilfe zur Erziehung, Entwicklung und Teilhabe für Kinder und Jugendliche**. Diese Zuerkennung sollte nicht nur in Hinblick auf die Umsetzung der „Großen/Inklusiven Lösung“ im Interesse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung erfolgen.

Empfohlen wird ein Zugang zu Hilfen zur Erziehung aufgrund eines Rechtsanspruches sowohl von Eltern als auch von Kindern und Jugendlichen. Hinterfragend, welche Konsequenzen sich aus dieser additiven Ausgestaltung (für z. B. das Hilfeplanverfahren) ergeben könnten, muss festgehalten werden, dass eine Konsensbildung aller Beteiligten unter Einbeziehung des/der Minderjährigen bereits heute dem Standard der methodisch gelebten Allparteilichkeit der Sozialen Dienste entspricht.

Problematisch bleiben vermutlich insbesondere Fälle von hochstrittigen Familienkonstellationen, bspw. ein 15-jähriger Jugendlicher, der mit seinen Eltern über einen Auszug in das betreute Wohnen streitet oder wenn es an der Mitwirkungsbereitschaft der Eltern fehlt, die Grenze zur Kindeswohlgefährdung aber nicht erreicht ist. Die zusätzliche Rechtsinhaberschaft junger Menschen kann hier fachlich andere Diskurse anstoßen. Zudem kann der Blick auf die Kinder und Jugendlichen, auch in komplexen Lebenssituationen, gegenüber den Eltern besser verdeutlicht werden, dass diese bei der Geltendmachung von Ansprüchen auch die subjektive Perspektive und den Willen des Kindes bzw. der/des Jugendlichen zu berücksichtigen haben. Allerdings darf nicht die Anspruchsschwelle des Erziehungshilfeanspruchs höher gesetzt werden.

7. Herausforderung bei der Gestaltung eines inklusiven Leistungstatbestandes

Die rechtstechnische Gestaltung des neuen § 27 SGB VIII stellt eine besondere Herausforderung dar. Dabei ist insbesondere das Verhältnis, das zwischen den Bereichen Erziehung, Entwicklung und Teilhabe gesetzt wird, von erheblicher Bedeutung. Wird z. B. eine Konstruktion gewählt, in der als Tatbestand festgelegt ist, dass aufgrund von Erziehungs- oder Entwicklungsdefiziten eine Teilhabe einschränkung vorliegen muss, um die Rechtsfolge auszulösen, übergeht das folgende Problem: Nicht alle Erziehungsdefizite sind mit einer Einschränkung von Teilhabe in der Gemeinschaft verbunden oder führen zu dieser, trotzdem kann aber ein Unterstützungsbedarf bzw. Anspruch auf Hilfe zur Erziehung vorliegen (z. B. eine sozial gut eingebundene, 16-jährige Jugendliche, die an einer Essstörung leidet und nach dem Klinikaufenthalt in einer intensivtherapeutischen Mädchenwohngruppe betreut wird). Andererseits steht fest, dass ein Anspruch auf Teilhabe zusätzlich einschränkende Voraussetzungen benötigt, um rechtlich umsetzbar sein zu können.

8. Wechselseitige Kooperationsverpflichtungen zwischen Kinder- und Jugendhilfe und anderen Leistungssystemen

In Bezug auf die rechtliche Implementierung von Kooperationsverpflichtungen hinsichtlich der Zusammenarbeit zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und anderen Leistungssystemen muss grundsätzlich die Frage in den Blick genommen werden, an welcher Stelle sich ggf. andere Systeme aus der Verantwortung „verabschieden“ und damit eine Verantwortungsübernahme der Kinder- und Jugendhilfe auslösen.

4 § 1 Abs. 1 SGB VIII

Die AGJ unterstützt, dass in anderen Leistungssystemen und Sozialgesetzbüchern rechtlich wechselseitige Kooperationsverpflichtungen geschaffen werden. Konkrete Zielvereinbarungen und Umsetzungsschritte sollten zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und den Kooperationspartnern vor Ort ausgehandelt werden. Die Finanzierungsformen der Kooperationen (sowohl innerhalb als auch außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe) müssten dann ebenfalls diskutiert und geregelt werden.

Weiter wäre die Implementierung spezifischerer Regelungen als **§ 81 SGB VIII** zur Kooperation der Kinder- und Jugendhilfe mit Schule und anderen Systemen sinnvoll. Vorstellbar wäre bspw. in Kapitel 5 einen neuen 5. Abschnitt einzufügen, in dem in **§§ 81a ff. Kooperationsregelungen zu den verschiedenen Schnittstellen** (Soziale Arbeit in Schulen sowie Kooperationen mit Jobcenter, Arge, Gesundheitswesen usw.) eingefügt werden. In den Normen sollte dann u. a. auch festgelegt werden, „wer mit wem“ kooperiert, das Ziel der Kooperation und die jeweiligen Finanzierungsverantwortungen.

Im Hinblick auf den Vorschlag der Jugend- und Familienministerkonferenz der Länder (JFMK) vom 22./23. Mai 2014⁵ bzgl. der Einbeziehung von Jugendämtern zum Abschluss von Eingliederungsvereinbarungen von Jobcentern und Agenturen für Arbeit sieht die AGJ die Kinder- und Jugendhilfe allein in einer fördernden und unterstützenden Funktion. Sie sollte grundlegend nicht in die Sanktionspraxis eingebunden werden, da dies dem spezifischen Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe und ihrem Zugang zu Kindern, Jugendlichen und ihren Familien in schwierigen Lebenslagen entgegenstehen würde.

9. Zu den Vereinbarungen über die Höhe der Kosten nach § 77 SGB VIII

Im Rahmen der fachpolitischen Debatte über mögliche Veränderungen im SGB VIII im Hinblick auf die Hilfen zur Erziehung wird u. a. auch die Finanzierungsgrundlage des § 77 SGB VIII näher in den Blick genommen und dann oftmals von einer „Inanspruchnahme der Träger der freien Jugendhilfe“ gesprochen. Mit dem folgenden kurzen Abriss des speziellen Entstehungsprozesses dieser Rechtsnorm möchte die AGJ diesem Missverständnis entgegenwirken.

Ursprünglich ist der § 77 SGB VIII im direkten Zusammenhang mit dem jetzigen § 76 SGB VIII (Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung anderer Aufgaben) entstanden. Wird die Entstehungsgeschichte und deren Begründung bei der Auslegung des § 77 SGB VIII⁶ zugrunde gelegt, so kann der Passus „in Anspruch genommen“ sich im Hinblick auf Leistungen der Jugendhilfe aufgrund des jugendhilferechtlichen Dreiecks nur auf die **Inanspruchnahme durch die Leistungsberechtigten** beziehen, nicht auf eine Inanspruchnahme der Träger der freien Jugendhilfe durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Lediglich im Kontext der Mitwirkung bei der Erfüllung anderer Aufgaben (§ 3 Abs. 2 SGB VIII, § 76 SGB VIII), in deren Zusammenhang die Normen ursprünglich entstanden waren, kann ein anderes Verständnis von Inanspruchnahme statthaben. Wichtig ist deshalb, bei den gegenwärtigen Diskussionen um rechtliche Änderungen im SGB VIII im Hinblick auf die Hilfen zur Erziehung, dass diese sinnvolle Differenzierung nicht aufgegeben und nicht wieder von einer „Inanspruchnahme der Träger der freien Jugendhilfe“ im Kontext der Leistungen des SGB VIII gesprochen wird.

10. Individueller Rechtsanspruch auf weiterführende Hilfen (§ 41 SGB VIII)

Angesichts der Veränderung der Lebensphase des Erwachsenwerdens und den damit verbundenen Gestaltungsaufgaben, muss hinterfragt werden, ob die bisher in vielen Sozialhilfesystemen vorhandene Grenze mit 18 Jahren hinsichtlich auf die Gewährung benötigter Unterstützungsbedarfe verändert werden muss. So werden bspw. die mit dem § 41 SGB VIII verbundenen rechtlichen Möglichkeiten für notwendige Unterstützungsleistungen über das achtzehnte Lebensjahr hinaus, oftmals nur sehr restriktiv gewährt.

5 Siehe: Jugend- und Familienministerkonferenz der Länder (JFMK): Beschluss am 22./23. Mai 2014 in Mainz, TOP 5.3: Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung, Nr. 4, S. 14. Online In Internet: URL: www.jfmk.de (Stand: 06.10.2015).

6 Zur Entstehungsgeschichte des § 68 SGB VIII (später tlw. § 77 SGB VIII) siehe bitte den Regierungsentwurf zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) (Drs. 11/5948 vom 01.12.1989), die darauf folgende Äußerung des Bundesrates (BR-Drs. 503/89 vom 10.11.1998) sowie die entsprechende Beschlussempfehlung und den Bericht des Ausschusses für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit des Bundestages (Drs. 11/6748 vom 21.03.1990).

Im Rahmen der aktuellen Debatte um Care-Leaver⁷ findet eine intensive Auseinandersetzung mit den spezifischen Unterstützungsbedarfen dieses Personenkreises und den (rechtlichen) Handlungsbedarfen statt. In zahlreichen Stellungnahmen⁸ und Artikeln wird u. a. die Stärkung der Rechte von Care-Leavern und die Verankerung eines Rechtsanspruches auf weiterführende Hilfen in § 41 SGB VIII gefordert. Auch die AGJ hat sich intensiv mit diesem Thema auseinandergesetzt und spricht sich für die Zuerkennung eines zwingenden individuellen Rechtsanspruches auf notwendige und geeignete Hilfen für junge Volljährige im § 41 SGB VIII aus.⁹ Diese Forderung sollte im Rahmen der Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung aufgegriffen und umgesetzt werden, um u. a. auch die Nachhaltigkeit des Erfolges bereits geleisteter Hilfen nicht zu gefährden.

11. Begleitete und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Bei der Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung und damit verbundenen Aspekten sind auch die besonderen Bedarfe von begleiteten und unbegleiteten jungen Flüchtlingen (und ihren Familien) in den Blick zu nehmen.

Die Integration von Flüchtlingen stellt eine große gesamtgesellschaftliche Herausforderung dar. Insbesondere auch die Kinder- und Jugendhilfe ist im Sinne ihrer Primärzuständigkeit in der besonderen Verantwortung, sich mit den Bedarflagen und der ausgesprochenen Schutzbedürftigkeit junger Flüchtlinge und den damit verbundenen ganzheitlichen Anforderungen auseinanderzusetzen. Sie hat gemeinsam mit den verschiedenen gesellschaftlichen Verantwortungsträgern nach Lösungsmöglichkeiten und guten Wegen der Integration zu suchen.¹⁰

Hierbei geht es nicht „nur“ darum, eine am Kindeswohl orientierte, jugendhilfeedäquate Unterbringung, Versorgung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten. Langfristig müssen individuelle und integrative Lösungen unter der Berücksichtigung des ggf. komplexen Hilfebedarfes von unbegleiteten und begleiteten jungen Flüchtlingen erarbeitet werden.

Damit Kommunen und Landkreise, die u. a. für die Inobhutnahme und die Gewährung von Anschlusshilfen für minderjährige Flüchtlinge (und ihre Eltern) verantwortlich sind, diesen Aufgaben adäquat nachkommen können, sind Regelungen für einen finanziellen Ausgleich zu schaffen.

12. Förderung und Entwicklung der Forschung

Der Vorschlag der JFMK¹¹ Bundesmittel für Grundlagenforschung, Evaluation und Längsschnittstudien zur Verfügung zu stellen wird grundsätzlich begrüßt, denn hierfür sind auch die Effekte der Steuerung relevant. Dabei sollte es sich jedoch nicht nur um einen Forschungsbereich handeln, der nur die Wirkindikatoren eruiert und entwickelt, sondern auch um einen Forschungsbereich zu den aktuell diskutierten Thesen, wie etwa Sozialraumorientierung, Verknüpfung mit Regelsystemen und Jugendhilfeplanung als die zentralen Aspekte zur Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung. Die Ergebnisse der Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung in der Verbindung mit der Verknüpfung mit Regelangeboten sollen sowohl qualitativ und quantitativ abgebildet werden.

-
- 7 „Als Care Leaver werden im internationalen Diskurs junge Menschen bezeichnet, die einen Teil ihres Lebens in öffentlicher Erziehung – z. B. in Heimen, Wohngruppen oder Pflegefamilien – verbracht haben und sich nach Beendigung der Hilfe am Übergang in ein eigenständiges Leben befinden.“ In: Ebd., S. 1;
Die AGJ fordert den individuellen Rechtsanspruch auf weiterführende Hilfen nach § 41 SGB VIII auch explizit für die Gruppe der volljährigen Flüchtlinge. Siehe hierzu: AGJ-Stellungnahme „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 09. Juni 2015, Juni 2015. Online in Internet: URL: www.agj.de (Stand 12.10.2015).
 - 8 Vgl. u. a.: Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW): Kernforderungen für einen Koalitionsvertrag und das Regierungsprogramm, 2013. Online in Internet: URL: http://www.fhf-rostock.de/fileadmin/infopool/recht/Kernforderungen_BAGFW_Jugend_Familie.pdf (Stand 12.10.2015); Internationale Gesellschaft für Erzieherische Hilfen (IGfH) (Hrsg.): Forum Erziehungshilfen: Care-Leaver – Übergänge ins Erwachsenenleben, 3/2014.; Positionspapier der Internationale Gesellschaft für Erzieherische Hilfen (IGfH) und des Instituts für Sozial- und Organisationspädagogik der Universität Hildesheim „Jugendhilfe – und dann? Care-Leaver haben Rechte! Forderungen an Politik und Fachpraxis, 2014. Online in Internet: URL: www.igfh.de (Stand: 12.11.2015); Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW): Jahresbericht des Fachausschusses: Kinder, Jugend, Familie und Frauen. 12.03.2015, S. 2.
 - 9 Vgl.: AGJ-Diskussionspapier „Junge Volljährige nach der stationären Hilfe zur Erziehung. Leaving Care als eine dringende fach- und sozialpolitische Herausforderung in Deutschland“, September 2014. Online in Internet: URL: www.agj.de (Stand: 12.10.2015).
 - 10 Vgl.: AGJ-Positionspapier „Kind ist Kind! – Umsetzung der Kindrechte für Kinder und Jugendliche nach ihrer Flucht“, Juni 2015. Online in Internet: URL: www.agj.de (Stand: 12.10.2015).
 - 11 Siehe: Jugend- und Familienministerkonferenz der Länder (JFMK): Beschluss am 22./23. Mai 2014 in Mainz, TOP 5.3: Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung, Nr. 4, S. 14. Online in Internet: URL: www.jfmk.de (Stand: 08.11.2015).

13. Kostengesichtspunkte

Die Jugend- und Familienministerkonferenz hat in ihrem Beschluss zur Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung (HzE) im Mai 2014 insbesondere dargelegt, dass

- vor dem Hintergrund der Zunahme von Erziehung und Bildung in öffentlicher Verantwortung und damit einer wachsenden gesellschaftlichen Bedeutung der HzE die sozialräumlichen Unterstützungsstrukturen verbessert werden müssen,
- die öffentlichen Träger darin bestärkt werden (sollen), eine abgestimmte Steuerung und Planung wahrnehmen zu (können) und den Mitteleinsatz effizient zu gestalten,
- die Schnittstellen Jugendhilfe/Schule, Jugendhilfe und Gesundheitswesen, Jugendhilfe und Arbeitsförderung durch rechtliche Vorgaben besser aufeinander abgestimmt werden sollen,
- die Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung notwendigerweise im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der gesamten Kinder- und Jugendhilfe, dem Ausbau von sozialräumlichen und infrastruktureller Angebote und von gegenseitiger verbindlicher Kooperation steht,
- die Kommunen forciert die Entwicklung präventiver und niedrigschwelliger Angebote in Verbindung mit dem Ausbau sozialräumlicher Infrastruktur sowie Netzwerken vorantreiben und verbessern sollen,
- Rechtssicherheit über die Rahmenbedingungen des systematischen Zusammenwirkens von Regelangeboten, sozialräumlichen Strukturen und (individuellen) HzE-Leistungen und deren Finanzierung hergestellt werden soll.¹²

Durch die aktuelle Flüchtlings- und Zuwanderungssituation, insbesondere im Hinblick auf die minderjährigen unbegleiteten Flüchtlinge sowie belasteten Flüchtlingsfamilien mit traumatisierenden Erfahrungen, ist von einer weiteren Zunahme der Fallzahlen und der Ausgaben für Hilfen zur Erziehung auszugehen. Die o. g. integrativen Zielstellungen können nach Auffassung der AGJ nur durch eine systematische Verknüpfung der ressortübergreifenden sozialräumlichen Strukturen und Arbeitsansätze innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe und an den Schnittstellen bewältigt werden.

Kurz- und mittelfristig ist schon aufgrund der steigenden Fallzahlen von einem korrespondierenden Ausgabenanstieg auszugehen. Auch unter ökonomischen Aspekten ist daher der parallele und systematische Aufbau der aufgezeigten sozialräumlichen Vernetzungsstrukturen dringend anzuraten.

Soll die sozialräumliche Steuerung der Hilfen zur Erziehung erfolgreich umgesetzt werden, müssen entsprechende Ressourcen für die Personalausstattung, ggf. Weiterbildungen der Fachkräfte und die Koordination der komplexen, ressortübergreifenden Arbeiten und (Hilfe)Prozesse geschaffen werden. Nur so können die, mit der Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung verbundenen, vielfältigen Herausforderungen und Aufgaben vollständig, adressatengerecht und wirkungsvoll bewältigt werden – und somit langfristig auch ein Rückgang der Ausgaben der Hilfen zur Erziehung ermöglicht werden.¹³

Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

Berlin, 03./04. Dezember 2015

12 Siehe: Jugend- und Familienministerkonferenz der Länder (JFMK): Beschluss am 22./23. Mai 2014 in Mainz, TOP 5.3: Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung, Nr. 2, S. 1. Online in Internet: URL: www.jfmk.de (Stand: 08.11.2015).

13 Vgl. u. a.: AGJ-Diskussionspapier: Kernaufgaben und Ausstattung des ASD – Ein Beitrag zur fachlichen Ausrichtung und zur Personalbemessungsdebatte, Februar 2014, S. 3. Online in Internet. URL: www.agj.de;
Olk, Thomas/Wiesner, Tina (2014): Dreijahresbericht (2011 – 2013) der wissenschaftlichen Begleitung zum Modellprojekt „Erziehungshilfe, Soziale Prävention und Quartiersentwicklung“ (ESPQ) in Bremen. Mai 2014. Online in Internet. URL: www.philfak3.uni-halle.de (Stand: 13.11.2015).

III. Mitglieder und Mitgliedergruppen

Mitgliedergruppe: JUGENDVERBÄNDE und LANDESJUGENDRINGE

Federführung: Deutscher Bundesjugendring e. V.
Mühlendamm 3, 10178 Berlin

Jugendverbände

- Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend e. V. (aej)
Otto-Brenner-Str. 9, 30159 Hannover
- Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ)
Carl-Mosterts-Platz 1, 40477 Düsseldorf
- Bund der Deutschen Landjugend
Claire-Waldoff-Str. 7, 10117 Berlin
- Bund Deutscher PfadfinderInnen e. V.
Baumweg 10, 60316 Frankfurt/Main
- Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt e. V.
Markgrafenstr. 11, 10969 Berlin
- Deutsche Beamtenbund-Jugend
Friedrichstr. 169/170, 10117 Berlin
- Deutsche Jugend in Europa e. V.
Kuglerstr. 5, 10439 Berlin
- Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg e. V. (DPSG)
Martinstr. 2, 41472 Neuss
- Deutsche Schreiberjugend – Bundesverband e. V.
Kirschenallee 25, 14050 Berlin
- Deutsche Sportjugend e. V.
Otto-Fleck-Schneise 12, 60528 Frankfurt/Main
- Deutsche Wanderjugend e. V.
Wilhelmshöher Allee 157, 34121 Kassel
- Deutscher Gewerkschaftsbund
Henriette-Herz-Platz 2, 10178 Berlin
- Jugend der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V.
Im Niedernfeld 2, 31542 Bad Nenndorf
- Jugend des Deutschen Alpenvereins e. V.
Von-Kahr-Str. 2 – 4, 80997 München
- Naturfreundejugend Deutschlands e. V.
Warschauer Straße 59a, 10243 Berlin
- Naturschutzjugend im Naturschutzbund e. V.
Charitéstraße 3, 10117 Berlin
- Ring Deutscher Pfadfinderinnenverbände
Mühlendamm 3, 10178 Berlin
- Solidaritätsjugend Deutschlands
Fritz-Remy-Str. 19, 63071 Offenbach
- Sozialistische Jugend Deutschlands – Die Falken
Saarstraße 14, 12161 Berlin

Landesjugendringe

- Bayerischer Jugendring
Herzog-Heinrich-Str. 7, 80336 München
- Bremer Jugendring e. V.
Auf der Muggenburg 30, 28217 Bremen
- Hessischer Jugendring e. V.
Schiersteiner Str. 31 – 33, 65187 Wiesbaden
- Kinder- und Jugendring Sachsen e. V.
Tzschimmerstraße 17, 01309 Dresden
- Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e. V.
Schleiufer 14, 39104 Magdeburg
- Landesjugendring Baden-Württemberg e. V.
Siemensstr. 11, 70469 Stuttgart
- Landesjugendring Berlin e. V.
Obertrautstraße 57, 10963 Berlin
- Landesjugendring Brandenburg e. V.
Breite Straße 7a, 14467 Potsdam
- Landesjugendring Hamburg e. V.
Güntherstr. 34, 22087 Hamburg
- Landesjugendring Mecklenburg-Vorpommern e. V.
Goethestr. 73, 19053 Schwerin
- Landesjugendring Niedersachsen e. V.
Zeißstraße 13, 30519 Hannover
- Landesjugendring Nordrhein-Westfalen e. V.
Sternstraße 9 – 11, 40479 Düsseldorf
- Landesjugendring Rheinland-Pfalz e. V.
Raimundstr. 2, 55118 Mainz
- Landesjugendring Saar e. V.
Stengelstraße 8, 66117 Saarbrücken
- Landesjugendring Schleswig-Holstein e. V.
Holtenuer Str. 99, 24105 Kiel
- Landesjugendring Thüringen e. V.
Johannesstr. 19, 99084 Erfurt

Mitgliedergruppe: SPITZENVERBÄNDE DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE

Federführung: Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege
Oranienburger Straße 13 – 14, 10178 Berlin

- Arbeiterwohlfahrt – Bundesverband e. V.
Blücherstr. 62/63, 10961 Berlin
- Deutscher Caritasverband e. V.
Karlstr. 40, 79104 Freiburg/Br.
- Deutsches Rotes Kreuz e. V.
Carstennstr. 58, 12205 Berlin
- Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband
Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.
Caroline-Michaelis-Str. 1, 10115 Berlin
- Paritätischer Wohlfahrtsverband
Gesamtverband e. V.
Oranienburger Str. 13 – 14, 10178 Berlin
- Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.
Hebelstr. 6, 60318 Frankfurt/Main

Mitgliedergruppe: FACHORGANISATIONEN DER KINDER- UND JUGENDHILFE

Federführung: Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e. V.
Mühlendamm 3, 10178 Berlin

- AFET Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.
Georgstr. 26, 30159 Hannover
- Arbeitskreis deutscher Bildungsstätten e. V.
Mühlendamm 3, 10178 Berlin
- Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e. V.
Mühlendamm 3, 10178 Berlin
- Bundesarbeitsgemeinschaft Mädchenpolitik e. V.
Schulstr. 9, 14482 Potsdam
- Bundesarbeitsgemeinschaft Offene Kinder- und Jugendeinrichtungen e. V.
Bahnhofstr. 19, 69469 Weinheim
- BundesForum Kinder- und Jugendreisen e. V.
Senefelderstr. 14, 10437 Berlin
- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e. V.
Herrnstr. 53, 90763 Fürth
- Bundesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e. V.
Michaelkirchstraße 13, 10179 Berlin
- Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung e. V.
Küppelstein 34, 42857 Remscheid
- Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V.
Leipziger Platz 15, 10117 Berlin
- Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V.
Lützerodestr. 9, 30161 Hannover
- Deutscher Kinderschutzbund e. V.
Schöneberger Str. 15, 10963 Berlin
- Deutsches Jugendherbergswerk e. V.
Leonardo-da-Vinci-Weg 1, 32760 Detmold
- Evangelischer Erziehungsverband e. V.
Flüggestr. 21, 30161 Hannover
- Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e. V.
Galvanistraße 30, 60486 Frankfurt/Main
- Internationale Jugendgemeinschaftsdienste e. V.
Westendorf 26, 38820 Halberstadt
- Internationaler Bund e. V.
Valentin-Senger-Str. 5, 60389 Frankfurt am Main
- Lernen Fördern – Bundesverband zur Förderung von Menschen mit Lernbehinderungen e. V.
Gerberstr. 17, 70178 Stuttgart
- Pestalozzi-Fröbel-Verband e. V.
Barbarossastr. 64, 10781 Berlin
- SOS Kinderdorf e. V.
Renatastr. 77, 80639 München
- terre des hommes Deutschland e. V.
Ruppenkampstr. 11a, 49084 Osnabrück

Mitgliedergruppe: OBERSTE JUGEND- UND FAMILIENBEHÖRDEN DER LÄNDER

Federführung: Ministerium Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Franz-Josef-Röder-Str. 23, 66119 Saarbrücken

- Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
Salvatorstraße 2, 80333 München
- Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration
Winzerer Str. 9, 80797 München
- Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration
Hamburger Str. 47, 22083 Hamburg
- Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Dostojewskistr. 4, 65187 Wiesbaden
- Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Franz-Josef-Röder-Straße 23, 66119 Saarbrücken
- Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg
Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam
- Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen Rheinland Pfalz
Kaiser-Friedrich-Straße 5a, 55116 Mainz
- Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen
Haroldstr. 4, 40213 Düsseldorf
- Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden Württemberg
Postfach 10 34 42, 70029 Stuttgart
- Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Werderstr. 124, 19055 Schwerin
- Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung Schleswig-Holstein
Adolf-Westphal-Str. 4, 24143 Kiel
- Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt
Turmschanzenstraße 25, 39114 Magdeburg
- Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Gustav-Bratke-Allee 2, 30169 Hannover
- Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
Albertstraße 10, 01097 Dresden
- Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport
Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen
- Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft
Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin
- Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren des Landes Baden-Württemberg
Schellingstr. 15, 70174 Stuttgart
- Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Werner-Seelenbinder-Str. 6, 99096 Erfurt

Mitgliedergruppe: BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT LANDESJUGENDÄMTER

Federführung: Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter
Landesjugendamt Rheinland-Pfalz – Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz
Rheinallee 97 – 101, 55118 Mainz

Mitgliedergruppe: VEREINIGUNGEN UND ORGANISATIONEN, DIE AUF BUNDESEBENE IM BEREICH PERSONAL UND QUALIFIZIERUNG FÜR DIE KINDER- UND JUGENDHILFE TÄTIG SIND

Federführung: Deutsches Jugendinstitut e. V.
Nockherstr. 2, 81541 München

- Bundesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien, nicht konfessionell gebundenen Ausbildungsstätten für Erzieherinnen und Erzieher in der BRD
Steuerwalder Str. 162, 31137 Hildesheim
- Bundesarbeitsgemeinschaft katholischer Ausbildungsstätten für Erzieherinnen/Erzieher
Ostlandstraße 13, 59558 Lippstadt
- Bundesverband evangelischer Ausbildungsstätten für Sozialpädagogik
Caroline-Michaelis-Str. 1, 10115 Berlin
- Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaft e. V.
c/o Technische Universität Dortmund
Emil-Figge-Str. 91, 44221 Dortmund
- Deutsche Gesellschaft für Supervision e. V.
Neusser Straße 3, 50670 Köln
- Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e. V.
Michaelkirchstraße 17 – 18, 10179 Berlin
- Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V.
Poststr. 17, 69115 Heidelberg
- Deutsches Jugendinstitut e. V.
Nockherstr. 2, 81541 München
- Erziehungswissenschaftlicher Fakultätentag
c/o Universität Münster
Georgskommende 33, 48143 Münster
- Fachbereichstag Soziale Arbeit Hochschule Niederrhein
Richard-Wagner-Str. 101, 41065 Mönchengladbach
- Forschungsgruppe PETRA
Jacobsgrärten 2, 36381 Schlüchtern
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Reifenberger Str. 21, 60489 Frankfurt
- Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e. V.
Zeilweg 42, 60439 Frankfurt
- Institut für Soziale Arbeit e. V.
Stadtstr. 20, 48149 Münster
- Stiftung Sozialpädagogisches Institut Berlin
Müllerstr. 74, 13349 Berlin
- Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di-Bundesverwaltung
Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin

IV. Mitglieder des Vorstandes

Geschäftsführender Vorstand:

Böllert, Prof. Dr. Karin (Personal und Qualifizierung)	Vorsitzende
Corsa, Mike (Jugendverbände und Landesjugendringe)	stellvertr. Vorsitzender
Reinhardt, Martina (Oberste Jugend- und Familienbehörden der Länder)	stellvertr. Vorsitzende

Jugendverbände und Landesjugendringe

Vertreterinnen bzw. Vertreter:

Benz, Immanuel (SJD – Die Falken)
Bertram, Björn (Landesjugendring Niedersachsen) ab Mai 2015
Jensen, Jens Peter (Landesjugendring Schleswig-Holstein) bis Mai 2015
Lautenbach, Peter (Deutsche Sportjugend) bis Mai 2015
Kemmler-Müller, Rebekka (Deutsche Sportjugend) ab Mai 2015

Abwesenheitsvertreterinnen bzw. Abwesenheitsvertreter innerhalb dieser Gruppe sind:

Eichhorn, Dr. Jaana (Deutsche Sportjugend)
Everhartz, Yvonne (Bund der Deutschen Katholischen Jugend)
Liebe, Martina (Bayerischer Jugendring)

Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege

Vertreterinnen bzw. Vertreter:

Beneke, Doris (Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband)
Fehrenbacher, Roland (Deutscher Caritasverband)
Skutta, Dr. Sabine (Deutsches Rotes Kreuz/Sprecherin der National Coalition) bis Mai 2015
Theißen, Klaus (Arbeiterwohlfahrt Bundesverband) ab Mai 2015

Abwesenheitsvertreterinnen bzw. Abwesenheitsvertreter innerhalb dieser Gruppe sind:

Bloch, Benjamin (Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland) bis Mai 2015
von zur Gathen, Marion (Paritätischer Wohlfahrtsverband)
Mahmut Kural (Deutsches Rotes Kreuz) ab Mai 2015
Aron Schuster (Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland) ab Mai 2015
Theißen, Klaus (Arbeiterwohlfahrt Bundesverband) bis Mai 2015

Fachorganisationen der Kinder- und Jugendhilfe

Vertreterinnen bzw. Vertreter:

Bockhorst, Hildegard (Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung) bis Mai 2015
Brokmeier, Boris (Arbeitskreis deutscher Bildungsstätten/Vorsitzender FA V „Jugend, Jugendbeteiligung, Jugendpolitik“)
Engels, Gerd (Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz)
Teuber, Dr. Kristin (SOS-Kinderdorf) ab Mai 2015

Abwesenheitsvertreter innerhalb dieser Gruppe sind:

Braun, Tom (Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung) ab Mai 2015
Brombach, Hartmut (Internationaler Bund)
Göller, Magda (Pestalozzi-Fröbel-Verband)
Teuber, Dr. Kristin (SOS-Kinderdorf) bis Mai 2015

Oberste Jugend- und Familienbehörden der Länder

Vertreterinnen bzw. Vertreter:

Gold, Isabella (Bayern)
Heuer, Dr. Hans-Joachim (Niedersachsen) ab Mai 2015
Käseberg, Regina (Rheinland-Pfalz)
Nachmann, Sven (Berlin) bis Mai 2015

Abwesenheitsvertreterinnen bzw. Abwesenheitsvertreter innerhalb dieser Gruppe sind:

Egge, Karsten (Schleswig-Holstein) bis Mai 2015
Lange, Cornelia (Hessen)
Maaß, Birgit (Niedersachsen)
Walhorn, Manfred (Nordrhein-Westfalen) ab Mai 2015

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter

Vertreterinnen bzw. Vertreter:

Meyer, Hans (Nordrhein-Westfalen) bis Mai 2015
Zeller, Birgit (Rheinland-Pfalz)
Kaiser, Roland (Kommunalverband Baden-Württemberg) ab Mai 2015

Abwesenheitsvertreterinnen bzw. Abwesenheitsvertreter innerhalb dieser Gruppe sind:

Bahr, Lothar (Nordrhein-Westfalen) ab Mai 2015
Kaiser, Roland (Kommunalverband Baden-Württemberg) bis Mai 2015
Specht, Ursula (Sachsen)

Personal und Qualifizierung

Vertreterinnen und Vertreter:

Burkova, Prof. Dr. Olga (Fachbereichstag Soziale Arbeit) ab Mai 2015
Hocke, Norbert (Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft/Vorsitzender FA IV „Kindheit, Kinderrechte, Familienpolitik“) bis Mai 2015
Wörmann, Ludger (BAG Katholischer Ausbildungsstätten für Erzieherinnen und Erzieher) ab Mai 2015
Wolff, Prof. Dr. Mechthild (Fachbereichstag Soziale Arbeit) bis Mai 2015

Abwesenheitsvertreterinnen und Abwesenheitsvertreter innerhalb dieser Gruppe sind:

Hocke, Norbert (Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft/Vorsitzender FA IV „Kindheit, Kinderrechte, Familienpolitik“) ab Mai 2015
Landes, Benjamin (Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik) ab Mai 2015
Oelkers, Prof. Dr. Nina (Erziehungswissenschaftlicher Fakultätentag) bis Mai 2015
Wenzel, Dr. Ludwig (Bundesverband evangelischer Ausbildungsstätten für Sozialpädagogik) bis Mai 2015

Gewählte Einzelmitglieder nach § 8 c der Satzung

Göppert, Verena (Deutscher Städtetag) bis Mai 2015
Hengst, Gudrun (Kreisjugendamt Soest)
Heynen, Dr. Susanne (Jugendamt Karlsruhe) ab Mai 2015
Krützberg, Thomas (Stadt Duisburg)
Rauschenbach, Prof. Dr. Thomas (Deutsches Jugendinstitut)
Wabnitz, Prof. Dr. Dr. Reinhard (Hochschule RheinMain) bis Mai 2015
Urban-Stahl, Prof. Dr. Ulrike (Freie Universität Berlin) ab Mai 2015

Ständige Gäste

Bundszus-Cecere, Bettina	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Göller, Magda	Netzwerk der National Coalition e. V. ab November 2015
Freese, Jörg	Deutscher Landkreistag
Herpich-Behrens, Ulrike	Vorsitzende FA III „Qualifizierung, Forschung, Fachkräfte“
Kittel, Claudia	Netzwerk der National Coalition e. V. bis September 2015
Lübking, Uwe	Städte- und Gemeindebund
Lüders, Dr. Christian	Deutsches Jugendinstitut
Meysen, Dr. Thomas	Vorsitzender FA I „Organisations-, Finanzierungs- und Rechtsfragen“
Offier, Regina	Deutscher Städtetag
Schipmann, Monika	Vorsitzende FA VI „Hilfen zur Erziehung, Familienunterstützende und Sozialpädagogische Dienste“
Schröer, Prof. Dr. Wolfgang	Vorsitzender Jury Deutscher Kinder- und Jugendhilfepreis
Wicke, Hans-Georg	Vorsitzender FA II „Kinder- und Jugend(hilfe)politik in Europa“

V. Mitglieder der Fachausschüsse und Kommissionen

Fachausschuss I: Organisations-, Finanzierungs- und Rechtsfragen

Vorsitzender:	Dr. Thomas Meysen, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht
Stellvertretende Vorsitzende:	Sybille Nonninger, Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz – Landesjugendamt
Bals, Dr. Nadine	Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen
Block, Marita	Bundesverband für Erziehungshilfe
Epp, Georg	Jugendamt Bielefeld (ab September 2015)
Käseberg, Regina	Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen Rheinland-Pfalz
Kolling, Alexander	Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit
Kural, Mahmut	Deutsches Rotes Kreuz
Marquard, Dr. Peter	Jugendamt Bezirk Hamburg Mitte (bis Juni 2015)
von Pirani, Uta	Jugendamt Berlin Charlottenburg-Wilmersdorf
Reinfelder, Hans	Bayerisches Landesjugendamt
Romer, Reiner	SOS Kinderdorf
Theißen, Klaus	Arbeiterwohlfahrt Bundesverband
Toffolo, Sabine	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung Schleswig-Holstein
von Kries, Caroline	Deutscher Caritasverband
Weis, Christian	Deutscher Bundesjugendring
Weitzmann, Dr. Gabriele	Bayerischer Jugendring
Ständige Gäste:	
Gerber, Christine	Deutsches Jugendinstitut
Nickel, Dorette	Deutscher Verein
Schmid-Obkirchner, Dr. Heike	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Fachausschuss II: Kinder- und Jugend(hilfe)politik in Europa

Vorsitzender:	Hans-Georg Wicke, JUGEND für Europa – Deutsche Agentur für das EU-Programm JUGEND in Aktion
Stellvertretende Vorsitzende:	Doris Klingenhagen, Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend
Gilles, Christoph	Landesjugendamt Rheinland
Hoffmann, Matthias	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg
Hoppe, Dr. Birgit	Sozialpädagogisches Institut Berlin
Kemmler-Müller, Rebekka	Deutsche Sportjugend
Lörcher-Straßburg, Bärbel	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration
Mohns-Welsch, Birgit	Sozialdezernat Landkreis Neunkirchen
Peinze, Dennis	BundesForum Kinder- und Jugendreisen
Stappenbeck, Kerstin	Jugendamt Berlin Treptow-Köpenick
Thimmel, Prof. Dr. Andreas	Fachbereichstag Soziale Arbeit
Warnking, Anna	Deutscher Caritasverband
Wiedermann, Dr. Herbert	Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration Hamburg
Wisser, Ulrike	Servicestelle für die Umsetzung der EU-Jugendstrategie in Deutschland, JUGEND für Europa
Witte, Rolf	Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung
Ziethen, Peggy	Deutsches Rotes Kreuz

Anhang V

Ständige Gäste:

Baumbast, Stephanie	Deutsches Jugendinstitut
Finke-Timpe, Uwe	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Meinunger, Larissa	Deutscher Verein (bis Juni 2015)
von Kalben, Isa	Deutscher Verein (ab Juni 2015 bis September 2015)

Fachausschuss III: Qualifizierung, Forschung, Fachkräfte

Vorsitzende:	Ulrike Herpich-Behrens – Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft Berlin
Stellvertretende Vorsitzende:	Prof. Dr. Ulrike Voigtsberger – Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaft

Crasmöller, Dr. Bernhard	Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration Hamburg
Förster, Dr. Kerstin	Jugendamt Leipzig (ab Februar 2015 bis August 2015)
Fußmann, Albert	Bayerischer Jugendring
Herrmann, Dr. Annett	Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband
Kaltenbach, Karin	Arbeiterwohlfahrt Bundesverband
Kessl, Prof. Dr. Fabian	Erziehungswissenschaftlicher Fakultätentag
Ledig, Michael	Bundesarbeitsgemeinschaft öffentlicher und freier nicht konfessionell gebundener Ausbildungsstätten für Erzieherinnen und Erzieher
Leinenbach, Michael	Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit
Nörber, Dr. Martin	Hessisches Sozialministerium
Rohloff, Jacqueline	Bundeskonferenz für Erziehungsberatung
Rudolph, Bodo	Jugendamt Potsdam-Mittelmark
Schmidt-Nitsche, Dr. Ulla	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Brandenburg
Smith, Truda Ann	Institut für Soziale Arbeit (bis September 2015)
Wegner, Alexander	ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di

Ständige Gäste:

Funk, Dr. Eberhard	Deutscher Verein
Koch, Dr. Susanne	Bundesagentur für Arbeit (bis September 2015)
Krause, Solveigh	Bundesministerium für Bildung und Forschung
Otto-Schindler, Dr. Martina	Niedersächsisches Kultusministerium (Kultusministerkonferenz)
Damme, Nora	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Seckinger, Dr. Mike	Deutsches Jugendinstitut
Wüllerich, Judith	Bundesagentur für Arbeit (ab Oktober 2015)

Fachausschuss IV: Kindheit, Kinderrechte, Familienpolitik

Vorsitzender:	Norbert Hocke, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Stellvertretende Vorsitzende:	Marion von zur Gathen, Paritätischer Wohlfahrtsverband

Beher, Karin	Erziehungswissenschaftlicher Fakultätentag
Bredow, Dr. Corinna	Landesjugendamt Brandenburg
Broßat-Warschun, Anke	Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Jugend und Familie
Eirich, Dr. Hans	Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration
Friedrich, Dagmar	Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen
Funk-Chungu, Petra	Landesjugendamt Saarland
Georg-Monney, Erika	Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in der BRD
Heimes, Theresia	Deutscher Caritasverband
Hülsmann, Volker	Jugendamt Recklinghausen
Lasner-Tietze, Cordula	Deutscher Kinderschutzbund
Lohn, Christine	Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband
Matusall, Svenja	SJD – Die Falken
Ritter-Engel, Matthias	Arbeiterwohlfahrt Bundesverband
Urban, Sabine	Deutsches Rotes Kreuz

Anhang V

Ständige Gäste:

Fleddermann, Juliane	Behörde für Schule und Berufsbildung Hamburg (Kultusministerkonferenz)
Münch, Maria-Theresia	Deutscher Verein
Riedel, Birgit	Deutsches Jugendinstitut
Scharsich, Antje	Bundesministerium für Bildung und Forschung
Söfker, Carolin	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Fachausschuss V: Jugend, Jugendbeteiligung, Jugendpolitik

Vorsitzender:	Boris Brokmeier, Arbeitskreis deutscher Bildungsstätten
Stellvertretende Vorsitzende:	Gudrun Kreft, Amt für Kinder, Jugend und Familie Freiburg

Beierling, Birgit	Paritätischer Wohlfahrtsverband
Bierod, Andreas	Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg
Bohlen, Elise	Deutscher Caritasverband (ab April 2015)
Conz, Martin	Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg

Eibeck, Bernhard	Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Liebe, Martina	Bayerischer Jugendring
Lorenz, Angela	Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit
Nodes, Wilfried	Deutscher Bundesverband für Soziale Arbeit
Range-Schmedes, Karla	Senatsverwaltung Bildung, Jugend und Wissenschaft Berlin
Rosner, Regine	Deutscher Caritasverband (bis April 2015)
Schattmann, Jürgen	Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen

Schröder, Dr. Kerstin	Jugendamt Nürnberg
Teuber, Dr. Kirstin	SOS-Kinderdorf
Tolksdorf, Klaus-Jürgen	Deutsche Sportjugend
Witt, Kirsten	Bundesvereinigung kulturelle Kinder- und Jugendbildung

Ständige Gäste:

Krück, Helmut	Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (Kultusministerkonferenz)
Meinunger, Larissa	Deutscher Verein
Miersch, Paloma	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (bis Juni 2015)
Schulte Beckhausen, Sabine	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (ab August 2015)
Staible, Andreas	Bundesagentur für Arbeit
Tillmann, Frank	Deutsches Jugendinstitut

Fachausschuss VI: Hilfen zur Erziehung, Familienunterstützende und Sozialpädagogische Dienste

Vorsitzende:	Monika Schipmann, Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft Berlin
Stellvertretende Vorsitzende:	Claudia Porr, Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen Rheinland-Pfalz

Below, Christian	Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband
Daigler, Dr. Claudia	Landesjugendamt Stuttgart
Engelen, Ulrich	Jugendamt Essen
Fuchs, Ilona	SOS-Kinderdorf
Hagen, Dr. Björn	Evangelischer Erziehungsverband
Hermans, Dr. Björn Enno	Bund der Deutschen Katholischen Jugend
Klausch, Irma	Personal- und Hauptamt Schulzendorf (bis Juni 2015)
Koch, Josef	Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen
Lengemann, Martin	Landesjugendamt Westfalen-Lippe
Materla, Karl	Jugendamt Münster (ab September 2015)

Anhang V

Meyer, Otto	Arbeiterwohlfahrt Bundesverband
Oelkers, Prof. Dr. Nina	Erziehungswissenschaftlicher Fakultätentag
Sekler, Dr. Koralia	Bundesverband für Erziehungshilfe
Struck, Norbert	Paritätischer Wohlfahrtsverband
Stuckstätte, Prof. Dr. Eva	Institut für Soziale Arbeit

Ständige Gäste:

Fazekas, Réka	Deutscher Verein
Helming, Elisabeth	Deutsches Jugendinstitut
Lögering, Angela	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Mitglieder der Lenkungsgruppe des Fachkräfteportals

Gall, Julia	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Käseberg, Regina	Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen Rheinland-Pfalz
Klausch, Peter	Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Ludwig, Nicole	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Nienhuys, Heiner	Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen (Abwesenheitsvertretung für Hamburg)
Schwalbach, Reinhard	IJAB – Fachstelle für Internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland e. V.
Wiedermann, Dr. Herbert	Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration Hamburg
Oppermann, Jens	Jugendamt Bremerhaven

Mitglieder Jury Deutscher Kinder- und Jugendhilfepreis 2016

Vorsitzender:	Prof. Dr. Wolfgang Schröder, Universität Hildesheim
Stellvertretender Vorsitzender:	Norbert Struck, Paritätischer Wohlfahrtsverband, Gesamtverband
Härdrich, Dr. Dirk	Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Hebold-Heitz, Winfried	SJD – Die Falken
Krause, Carolin	Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Köln
Lüders, Dr. Christian	Deutsches Jugendinstitut
Schadwinkel, Alina	ZEIT Online
Schwarzburger, Judith	Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft Berlin
Westermann, Rolf	Journalist
Wiedermann, Dr. Herbert	Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration Hamburg
Ziegler, Prof. Dr. Holger	Universität Bielefeld

Mitglieder der Arbeitsgruppe Motto 16. DJHT

Böllert, Prof. Dr. Karin	Erziehungswissenschaftlicher Fakultätentag
Boris Brokmeier	Arbeitskreis deutscher Bildungsstätten
Gall, Julia	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Kemmler-Müller, Rebekka	Deutsche Sportjugend
Klausch, Peter	Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Kummetat, Sabine	Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Reinhardt, Martina	Thüringer Ministerium Soziales, Familie und Gesundheit
Röhr, Thomas	Journalistenbüro Röhr & Wenzel
Schroeder, Dorothea	Jugendamt Düsseldorf
Tappert, Nicole	Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Theißen, Klaus	Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.
Voigtsberger, Prof. Dr. Ulrike	Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaft
Walhorn, Manfred	Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen
Wenzel, Jörg	Journalistenbüro Röhr & Wenzel

Mitglieder der Arbeitsgruppe KJP-Reform

Beneke, Doris	Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband
Bielenberg, Ina	Arbeitskreis deutscher Bildungsstätten
Bockhorst, Hildegard	Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung
Böllert, Prof. Dr. Karin	Geschäftsführender Vorstand der AGJ
Corsa, Mike	Geschäftsführender Vorstand der AGJ
Engels, Gerd	Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz – BAJ
Fehrenbacher, Roland	Deutscher Caritasverband
Grein, Daniel	Deutscher Bundesjugendring
Klausch, Peter	Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Kutz, Christian	Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Lautenbach, Peter	Deutsche Sportjugend
Reinhardt, Martina	Geschäftsführender Vorstand der AGJ
Sammet, Matthias	Bund der Deutschen Landjugend
Theißen, Klaus	Arbeiterwohlfahrt Bundesverband
Smessaert, Angela	Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Waldmann, Klaus	Evangelische Trägergruppe für gesellschaftspolitische Jugendbildung

Mitglieder der Arbeitsgruppe Reformprozess SGB VIII

Beneke, Doris	Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband
Benz, Immanuel	SJD – Die Falken
Böllert, Prof. Dr. Karin	Geschäftsführender Vorstand der AGJ
Brokmeier, Boris	Arbeitskreis deutscher Bildungsstätten
Corsa, Mike	Geschäftsführender Vorstand der AGJ
Fehrenbacher, Roland	Deutscher Caritasverband
Freese, Jörg	Deutscher Landkreistag
Hengst, Gudrun	Kreisjugendamt Soest
Heuer, Dr. Hans-Joachim	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Hocke, Norbert	Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Klausch, Peter	Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Krützberg, Thomas	Dezernat Familie, Bildung und Kultur der Stadt Duisburg
Lohest, Klaus Peter	Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen Rheinland-Pfalz
Meysen, Dr. Thomas	Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht
Reinhardt, Martina	Geschäftsführender Vorstand der AGJ
Schipmann, Monika	Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft
Schmid-Obkirchner, Dr. Heike	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Smessart, Angela	Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Sturm, Monique	Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Zeller, Birgit	Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz

VI. Satzung

des Vereins „Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe e. V.“
vom 30. September 1971
in der Fassung vom 02. Februar 2006

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen: „Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe e. V.“ (kurz: „Vorstand der AGJ e. V.“). Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Rechts- und Vermögensträgerschaft der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ gemäß § 13 deren Satzung. Der Satzungszweck ist die Förderung der Jugendhilfe. Er wird insbesondere durch die Unterhaltung der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ gemäß ihren Aufgaben nach § 3 der AGJ-Satzung verwirklicht.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein „Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe e. V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins sind die Mitglieder des Vorstandes der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ (§ 8 Ziff. 1 Abs. 1 der AGJ-Satzung) auf die Dauer ihrer Zugehörigkeit zu diesem Vorstand.
Die ordnungsgemäße Bestellung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Vorstand der AGJ. Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung des Vereins „Vorstand der AGJ e. V.“ erfüllt die Aufgaben des Vorstandes der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ gem. § 8 der AGJ-Satzung.

1. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) Wahrung der in § 3 genannten Aufgabe,
 - b) Feststellung des Haushaltsplans und Genehmigung der Jahresrechnung,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Bestellung eines oder mehrerer Rechnungsprüfer,
 - e) Satzungsänderung,
 - f) Auflösung des Vereins,
 - g) Einrichtung und Bildung von Fachausschüssen und Arbeitsgruppen zur Unterstützung von Vereinsaufgaben.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden schriftlich mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einberufen und von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ihre Beschlüsse werden protokolliert und vom Sitzungsleiter unterzeichnet.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. In den Fällen des § 7 Buchstaben e) und f) ist eine Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder erforderlich.

4. Bei Abwesenheit eines Mitglieds werden dessen Mitgliedsrechte durch den Abwesenheitsvertreter (§ 8 Ziff. 1 Abs. 2 der AGJ-Satzung) wahrgenommen.

§ 8 Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende der AGJ und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl erfolgt in der Mitgliederversammlung des Vereins „Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ“. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

§ 9 Geschäftsstelle

Der Verein ist Anstellungsträger für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle (§ 12 der AGJ-Satzung).

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das für die Jugend zuständige Bundesministerium, das es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Jugendhilfe zu verwenden hat.

VII. Satzung

der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
vom 30. September 1971
in der Fassung vom 03. April 2014

§ 1 Name und Rechtsträger

Der Verein führt den Namen Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ. Die AGJ ist ein Zusammenschluss von Vereinigungen, Institutionen und Organen der freien und öffentlichen Jugendhilfe. Rechts- und Vermögensträger ist der gemeinnützige Verein Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe e. V. (§ 13).

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

Sitz der AGJ ist Berlin. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Aufgaben

Die AGJ ist das Forum bundeszentraler Zusammenschlüsse, Organisationen und Institutionen der freien und öffentlichen Jugendhilfe in Deutschland. Die AGJ ist Forum für den kontinuierlichen fachlichen Erfahrungsaustausch, für das Fachgespräch, für die Kooperation ihrer Mitglieder und für die Vertretung gemeinsamer Interessen in der Kinder- und Jugendhilfe. Die Aufgaben der AGJ lassen sich bündeln und zusammenfassen in den folgenden Schwerpunkten und Zielsetzungen, ausgehend vom Erkenntnisinteresse zum Regelungsbedarf auf der Bundesebene und vor dem Hintergrund der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe:

- Förderung der fachlichen Kommunikation/Selbstverständigung der Kinder- und Jugendhilfe;
- Serviceleistungen für Mitglieder der AGJ und für die Kinder- und Jugendhilfe;
- Schnittstelle der Kinder- und Jugendhilfe zu anderen Gesellschaftsbereichen, insbesondere der Politik (Forum/Koordination der Kinder- und Jugendpolitik);
- Interessenvertretung/Lobby der Kinder- und Jugendhilfe auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Die AGJ hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Erarbeitung einheitlicher Standpunkte der in der AGJ zusammengeschlossenen Verbände, Organisationen und Institutionen zu Fragen der Kinder- und Jugendhilfe;
- Vertretung der gemeinsamen Interessen gegenüber Politik, Behörden, staatlichen Institutionen sowie der Öffentlichkeit. Lobby der Kinder- und Jugendhilfe gegenüber anderen Politikbereichen, insbesondere in den Bereichen Familie, Bildung, Arbeitswelt und Umwelt;
- Information und Beratung der Mitglieder zu den für sie bedeutsamen Fragen der Kinder- und Jugendhilfe;
- Erarbeitung von Stellungnahmen, Memoranden und fachpolitischen Äußerungen zu Fragen der Kinder- und Jugendhilfe für die Mitglieder, die Politik, die Ministerien und andere öffentliche Institutionen;
- Beobachtung und Auswertung zentraler fachlicher, organisatorischer und struktureller Entwicklungen der Kinder- und Jugendhilfe in den Ländern, Kreisen und Gemeinden aus der Perspektive der Bundesebene;
- Anregung und Förderung der Zusammenarbeit der Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe sowie damit zusammenhängender Gebiete auf nationaler und internationaler Ebene;
- Angebot von Gesprächs- und Verhandlungsforen für Fragen der Kinder- und Jugendhilfe für alle in diesem Feld tätigen Akteure und für die Durchführung von Fachveranstaltungen;
- Veranstaltung von Deutschen Kinder- und Jugendhilfetagen;
- Sammlung, Auswertung und Vermittlung von Fachinformationen und Fachliteratur und der Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Themen der Kinder- und Jugendhilfe;
- Vergabe des Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreises – Hermine-Albers-Preis;
- Förderung der Fachlichkeit in der Kinder- und Jugendhilfe und der Zusammenarbeit der verschiedenen Ausbildungssysteme und -ebenen der Kinder- und Jugendhilfe;
- Anregungen für die Jugendhilfeforschung – ein besonderer Schwerpunkt ist hierbei der Ausbau der angewandten Forschung;
- Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können werden:

- a) bundeszentrale Jugendverbände und Landesjugendringe;
- b) bundeszentrale Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege;
- c) bundeszentrale Fachorganisationen der Jugendhilfe;

- d) die bundeszentralen kommunalen Spitzenverbände;
 - e) die Obersten Jugendbehörden der Länder;
 - f) die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter;
 - g) Vereinigungen und Organisationen, die auf Bundesebene im Bereich Personal und Qualifizierung für die Kinder- und Jugendhilfe tätig sind.
2. Die Mitgliedschaft setzt eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit voraus.
 3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand zu beantragen. Sie endet durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist nur mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und ist schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr vorliegen.
 4. Die Mitgliedsrechte werden durch Vertreterinnen und Vertreter ausgeübt, die von den satzungsmäßig zuständigen Gremien der Mitglieder dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich benannt werden.

§ 5 Finanzierung

Die Mittel der AGJ werden aus öffentlichen Haushalten, Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Einnahmen aufgebracht.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand;
3. der geschäftsführende Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, soweit nicht gemäß Absatz 2 Buchstabe i etwas anderes bestimmt wird.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere Entscheidungen über die folgenden Aufgaben zu treffen:
 - a) Festlegung der Grundlinien der Arbeit;
 - b) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung;
 - c) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes sowie deren Entlastung;
 - d) Erlass einer Wahlordnung;
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - f) Wahl des bzw. der Vorsitzenden und der zwei stellvertretenden Vorsitzenden (geschäftsführender Vorstand gemäß § 9) für die Dauer von drei Jahren;
 - g) Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 8 Absatz 1 Buchstabe c für die Dauer von drei Jahren;
 - h) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - i) Einräumung von Sonderrechten für Mitglieder;
 - k) Satzungsänderungen;
 - l) Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal zusammen, darüber hinaus, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies beim geschäftsführenden Vorstand beantragt. Die Mitgliederversammlung soll mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Sie wird von dem bzw. der Vorsitzenden geleitet.
4. Die Vertreterinnen und Vertreter jeder Mitgliedersäule gemäß § 4 Absatz 4 können sich unter Übertragung des Stimmrechts gegenseitig schriftlich bevollmächtigen, doch ist die Vereinigung von mehr als fünf Stimmen unzulässig.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. In den Fällen des Absatz 2 Buchstabe d und h bis k ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erforderlich.

Näheres zu den Wahlen nach Absatz 2 Buchstabe f und g regelt die Wahlordnung. Sie kann festlegen, dass nur gewählt wird, wer einen bestimmten Vomhundertsatz der Stimmen auf sich vereinigt.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand (§ 7 Absatz 2 Buchstabe f);
 - b) je drei Delegierten der in § 4 Absatz 1 Buchstabe a bis e genannten Mitgliederguppen sowie zwei Delegierten der in § 4 Absatz 1 Buchstabe f und g genannten Mitgliederguppen;

- c) fünf von der Mitgliederversammlung zu wählenden Personen.
Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt (Satz 1 Buchstabe a und c) bzw. delegiert (Satz 1 Buchstabe b). Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird der Nachfolger oder die Nachfolgerin nur für die verbleibende Zeit gewählt bzw. delegiert. Für die im Satz 1 Buchstabe b genannten Vorstandsmitglieder bestimmen die entsendenden Mitgliedergruppen stellvertretende Vorstandsmitglieder in gleicher Zahl; diese sind innerhalb ihrer Mitgliedergruppe Abwesenheitsvertreterinnen und Abwesenheitsvertreter.
2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Vorbereitung der Entscheidungen der Mitgliederversammlung;
 - Berufung von Fachausschüssen und ihrer Vorsitzenden, Festlegung ihrer Beratungsaufträge;
 - Beratung und Abgabe von Stellungnahmen, Empfehlungen und Gutachten;
 - Erlass einer Geschäftsordnung;
 - Berufung des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin;
 - Rechts- und Vermögensträger der AGJ gemäß § 13 als Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe e. V.
3. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr zusammen; darüber hinaus, wenn ein Viertel seiner Mitglieder dies beantragt oder der geschäftsführende Vorstand dies beschließt. Die Sitzung des Vorstandes soll mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Sie wird von dem bzw. der Vorsitzenden geleitet.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Geschäftsführender Vorstand

- Dem geschäftsführenden Vorstand gehören der bzw. die Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden an.
- Der geschäftsführende Vorstand bildet den Vereinsvorstand Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe e. V. und führt die Geschäfte, soweit er diese nicht auf den Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin delegiert, insbesondere durch:
 - Vertretung der AGJ nach außen;
 - Einberufung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, Vorbereitung ihrer Entscheidungen und der Sitzungen, Durchführung ihrer Beschlüsse;
 - Koordinierung der Arbeit der Fachausschüsse;
 - Öffentlichkeitsarbeit;
 - Einstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle.
- Die AGJ wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

§ 10 Gäste

Zu Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstandes können Gäste eingeladen werden, insbesondere Vertreterinnen und Vertreter von Vereinigungen, Institutionen und Organen der freien und öffentlichen Jugendhilfe, die die Mitgliedschaft nach § 4 Absatz 1 noch nicht erworben haben.

§ 11 Minderheitsmeinungen

Wird bei Entscheidungen der Organe in wichtigen Fachfragen keine Übereinstimmung erzielt, so ist auch die Meinung der Minderheit darzustellen, soweit dies beantragt wird.

§ 12 Geschäftsstelle

Die AGJ unterhält über seinen Rechtsträger Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe e. V. eine Geschäftsstelle. Ihre Aufgaben legt der Vorstand in einer Geschäftsordnung fest. Die Dienstaufsicht hat der geschäftsführende Vorstand.

Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Organe teil.

§ 13 Rechts- und Vermögensträger

Die AGJ bildet als Rechts- und Vermögensträgerin einen eingetragenen Verein, dem die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes angehören.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern mit einem entsprechenden Antrag drei Wochen vor dem Versammlungstermin zuzustellen.

